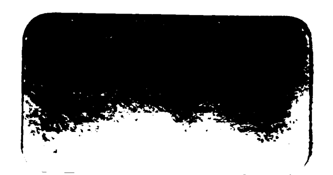






Die bedingte Verurtheilung.

Von

Jul. Bachem

Rechtsanwalt.



Köln, 1894.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

3884

Vorwort.

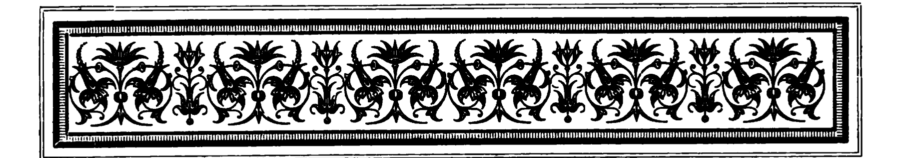
Seit Erlaß des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 betr. die bedingte Verurtheilung hat diese Einrichtung auch im Deutschen Reich den Gegenstand zahlreicher kritischer Untersuchungen gebildet. Hervorragende juristische Körperschaften und eine Reihe fachwissenschaftlicher Autoritäten haben sich mit derselben beschäftigt, und zwar weit überwiegend in einem der Einführung der bedingten Verurtheilung in das deutsche Strafrechtssystem zustimmenden Sinne.

Trotzdem sind wir praktisch in dieser Frage keinen Schritt weiter gekommen. Abgesehen von dem Widerstande dessen, was man die Bureaukratie in der Justiz nennen kann, erklärt sich dies wohl hauptsächlich daraus, daß die fast ausschließlich von Fachgelehrten geführte Erörterung sich mehr und mehr in Einzelfragen verloren und die entscheidenden Gesichtspunkte allzu sehr hat zurücktreten lassen.

Will man eine Reformbewegung in Fluß bringen — und als eine solche erscheint mir die auf Einführung der bedingten Verurtheilung gerichtete namentlich unter dem socialen Gesichtspunkte — so muß man nicht bloß die eigentlichen Fachkreise, sondern auch breitere Volksschichten dafür zu gewinnen suchen. Diesem Bestreben möchte die vorliegende Schrift dienen, welche zunächst an die weitverzweigte, aus Mitgliedern aller Stände zusammengesetzte Görres-Gesellschaft sich wendet.

Belgien, welches mit der gesetzlichen Einführung der bedingten Verurtheilung den Anfang machte, hat in jüngster Zeit mehr als eine beachtenswerthe gesetzgeberische Initiative ergriffen. Hoffentlich wird die Frage der bedingten Verurtheilung demnächst auch auf die Tagesordnung des Deutschen Reichstages gesetzt, wo dieselbe bisher kaum gestreift worden ist.

Der Verfasser.



I. Entstehung und Ausgestaltung des Gedankens der bedingten Verurtheilung.

Wenn es irgend etwas gibt, worüber man in der Strafrechts-Wissenschaft und der Strafrechts-Praxis heute einig ist, so sind es die schwerwiegenden Nachtheile der kurzzeitigen Freiheitsstrafen. Die Zahl der Verurtheilungen zu solchen Strafen hat einen ungeheuern Umfang angenommen und ist in stetem Wachsthum begriffen. Namentlich in den großen Städten, wo eine Massenansammlung von Menschen unter ungünstigern religiös-sittlichen und schwierigern social-wirthschaftlichen Verhältnissen stattfindet, mehren sich die leichtern Straffälle; gleichzeitig ist die Thätigkeit der Polizeiorgane dort eine intensivere und strengere geworden. Bei den hier vornehmlich in Betracht kommenden gesellschaftlichen Schichten kann die Geldstrafe nur in sehr beschränktem Maße zur Anwendung kommen; für einen starken Procentsatz der Verurtheilten tritt regelmäßig die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe an deren Stelle.

Vergeltung, Abschreckung und Besserung stellen als die Hauptzwecke der Strafe sich dar. Nach diesen verschiedenen Richtungen bieten die kurzzeitigen Freiheitsstrafen die größten Bedenken.

Als Sühne wirkt die kurzzeitige Freiheitsstrafe, insbesondere in ihrer ersten Anwendung, je nach der Individualität des Verurtheilten sehr verschieden. In manchen Fällen erscheint die formale Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches als eine in keinem Verhältniß zu dem wirklichen Verschulden stehende, durch die Erfüllung des Strafzweckes nicht gebotene Härte.

Für eine zahlreiche Klasse von Verurtheilten hat die kurze Freiheitsentziehung nichts Abschreckendes, hat sie kaum mehr den Charakter der Strafe; von gewissen Elementen, insbesondere unter den Rückfälligen, werden einige Tage Haft oder Gefängniß fast als eine Wohlthat empfunden. Hier ist die kurzzeitige Freiheitsstrafe wirkungslos.

Auf andere Verurtheilte übt das Gefängniß eine geradezu schädliche Wirkung aus. Es sind das namentlich die erstmalig mit dem Strafgesetz in Conflict Gekommenen: bei diesen drückt vielfach die Verbüßung einer Freiheitsstrafe an sich das moralische Niveau herab und schwächt die sittliche Widerstandskraft. Für nicht Wenige vernichtet die Gefängnißstrafe in ihren Folgen die Bedingungen der Existenz des Verurtheilten, macht es demselben nahezu unmöglich, sich und die Seinigen über Wasser zu halten; sie drängt ihn fast gewaltsam vorwärts in der Bahn der Uebertretung der Strafgesetze. Dazu kommt, daß die Art des Strafvollzugs die Möglichkeit einer bessernden Einwirkung auf den zu kurzer Freiheitsstrafe Verurtheilten erschwert. Das System der Einzelhaft, der Absonderung der Gefangenen kann hier nicht oder doch nur in beschränktem Maße zur Anwendung gelangen; seine Durchführung scheitert schon an der Unerschwinglichkeit der financiellen Aufwendungen für die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Anstalten. Es ist daher nicht möglich, bei kürzern Freiheitsstrafen auf den Gefangenen alle diejenigen Einflüsse wirken zu lassen, welche der sittlichen Hebung und Förderung desselben dienen. So ist denn thatsächlich die erste kurze Freiheitsstrafe nur zu oft der Beginn einer langen Verbrecherlaufbahn.

Diese Erwägungen haben die Criminalisten mit wachsender Bestimmtheit zu der Ueberzeugung gebracht, daß in der Anwendung der Freiheitsstrafen, insbesondere der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, zu viel geschieht, daß nach Mitteln und Wegen gesucht werden muß, auf diesem Gebiete eine Beschränkung zu ermöglichen.

Daher auch der Gedanke der „bedingten Verurtheilung", jener Einrichtung, deren Wesen in der Befugniß des Richters besteht, bei Fällung eines Strafurtheils die Strafvollstreckung mit der Wirkung auszusetzen, daß die Strafe wegfällt, wenn der Verurtheilte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht wegen einer neuen strafbaren Handlung verurtheilt worden ist.

Die Bezeichnung „bedingte Verurtheilung" trifft, wie man sieht, nicht genau die Sache — richtiger wäre es, von der Verurtheilung mit bedingtem Strafaufschub zu reden —; erstere Bezeichnung ist jedoch ziemlich allgemein in Aufnahme gelangt und mag daher auch in der gegenwärtigen Abhandlung beibehalten werden.

Der Gedanke der bedingten Verurtheilung ist nicht neu. In seinem der ersten Jahresversammlung der internationalen criminalistischen Vereinigung (abgehalten am 7. und 8. August 1889 zu Brüssel) über die condamnation conditionnelle erstatteten Berichte [1]) geht, um dies darzu-

[1]) Mittheilungen der internationalen criminalistischen Vereinigung. Erster Jahrgang. Berlin 1889 (S. 28 ff.).

thun, Ad. Prins bis auf Cicero zurück, indem er de Officiis I, 25 citirt: „Man muß sich hüten, daß die Strafe nicht größer sei als der Fehler“; und auf Seneca, de Ira I, V. 6: „Der Hüter der Gesetze soll (ehe er zu Strafen schreitet) zu strengen Worten seine Zuflucht nehmen, welche warnen und tadeln.“ Unter den Neuern führt Prins Bonneville de Marsangy an: „Man muß mit der Strafe haushälterisch umgehen, weil dieselbe den Bestand an Ehrbarkeit vermindert, welcher den sittlichen Reichthum einer Nation ausmacht.“ Der englische Jurist Mayhew drückt denselben Gedanken in folgender Form aus: „Die erste Bedingung einer erleuchteten Strafrechtspflege ist, daß dieselbe versucht, das Volk so lange als möglich vom Gefängniß fern zu halten, anstatt dasselbe wegen der unbedeutendsten Handlungen in's Gefängniß zu bringen.“

Auch das positive Recht enthält im Keim die bedingte Verurtheilung. Das römische wie das canonische Recht handhabte die Regel: Moneat lex antequam feriat; letzteres wollte, daß der Verhängung der Excommunication in gewissen Fällen drei Verwarnungen vorhergingen. Dem ganzen ältern französischen Recht bis zur Revolution von 1789 war die admonitio vertraut; das englische Recht kennt dieselbe seit langem. Auch in den Gesetzgebungen der Türkei, Spaniens, Portugals und Rußlands fand sich die admonitio. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich enthält in § 57, Abschnitt 4 die Bestimmung, daß bei Angeschuldigten, welche zur Zeit der Begehung eines Vergehens oder einer Uebertretung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden kann. Der Verweis hat naturgemäß immer auch den Charakter der Verwarnung. In dem neuen italienischen Strafgesetzbuch endlich findet sich gleichfalls als Strafe der richterliche Verweis.

Eine der bedingten Verurtheilung nahe verwandte Einrichtung hat zuerst die Gesetzgebung von Massachusetts getroffen. Wie das dem XXI. deutschen Juristentage vom Jahre 1891 vorgelegte Gutachten von Professor Seuffert über die Frage: Ist die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen? zusammenfassend anführt [1]), wurde dort durch ein Gesetz vom Jahre 1869 die Aufstellung eines besondern Staatsamtes (State agency) vorgesehen, welchem die Aufgabe obliegt, die auf den Verbrecherpfad gerathene Jugend nach Möglichkeit wieder in bessere Bahnen zurückzulenken. Ein Beamter, state agent, ist von jedem Strafverfahren in Kenntniß zu setzen, das gegen eine Person unter 17 Jahren eingeleitet wird. Seine Amtspflicht ist es dann, die nöthigen

[1]) Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages, Berlin 1890, Erster Band, Seite 231.

Erkundigungen einzuziehen und zu veranlassen, daß seitens des Gerichtes, vor welches der Jugendliche gestellt wurde, die der Person angemessene Verfügung getroffen werde; vor allem aber hat der Beamte „den Jugendlichen, wenn irgend möglich, vor Gefängnißstrafe zu bewahren". Dreierlei Maßregeln stehen hier zur Verfügung: die Ertheilung eines Verweises in besonders leichten Fällen, die Ueberweisung in eine Besserungsanstalt in schwereren Fällen und die zeitweise Stellung auf Probe, on probation, in den mittlern. Das letztere System interessirt hier am meisten, weil es in gewissem Sinne als der Ausgangspunkt für die Bewegung zu Gunsten der bedingten Verurtheilung angesehen werden kann. Der Beamte der State agency erlangt durch die Stellung des Beschuldigten auf Probe ein Aufsichtsrecht über den jungen Menschen. Wenn er findet, daß der letztere in seiner Familie (oder in derjenigen, welcher er übergeben worden), eine gehörige Beaufsichtigung und Erziehung nicht erhält, so bewirkt er die Uebernahme des Jugendlichen in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Zeigt es sich, daß der Jugendliche trotz der Beaufsichtigung wieder auf schlechte Wege kommt, so führt ihn der State agent dem Gerichtshofe von neuem vor, um nunmehr einen Urtheilsspruch dahingehend zu erhalten, daß der Betreffende einer Besserungsanstalt überwiesen werde. Es wird dabei einfach festgestellt, daß der Jugendliche die Probe, welcher er durch den früheren Urtheilsspruch unterworfen war, nicht bestanden hat und daß deshalb die strengere Maßregel der Ueberweisung an eine Besserungsanstalt angebracht ist. Im Jahre 1878 wurde die Einrichtung zunächst versuchsweise in Boston auf Erwachsene ausgedehnt, freilich mit nicht unwesentlichen Modificationen. Ein für Boston als probation officer angestellter und dem Polizeipräsidenten untergebener Beamter hat sich zunächst von allen Anklagen bei den Criminalgerichtshöfen Boston's zu informiren und Erhebungen über die Umstände der That und die Verhältnisse des beschuldigten Individuums anzustellen. Die wenigen auf freiem Fuße Processirten, welche der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden wollen, müssen sich rechtzeitig bei dem Beamten melden. Die Verhafteten besucht der Beamte im Gefängniß. Auf Grund seiner Erhebungen faßt dann der probation officer Entschluß, ob er den Angeklagten der ordentlichen Gerichts- und Gefängnißbehandlung überlassen oder ob er den Angeklagten bei Gericht für seine Behandlung reclamiren wolle. Zu bemerken kommt dabei, daß nicht bloß die erstmalig Fehlenden, sondern auch Rückfällige von dem Beamten reclamirt werden dürfen. Die Gerichte treffen Sorge, daß der probation officer den mündlichen Verhandlungen beiwohnen kann. Auf Grund seiner Vorerhebungen und der in der Verhandlung gewonnenen Eindrücke stellt dann in den ihm geeignet scheinenden Fällen der probation officer den Antrag, den Angeklagten

on probation freizulassen. Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es dem Antrag stattgeben wolle. Bejahenden Falles wird der schuldig Befundene auf die Dauer von 2—12 Monaten und unter den vom Gerichte zu bestimmenden Bedingungen auf Probe und dem probation officer zur Verfügung gestellt. Dieser übernimmt damit die „formale Bürgschaft" dafür, daß der Prüfling die Bedingungen erfüllen oder daß er den Prüfling zur Bestrafung stellen werde. Der Beamte besucht den Prüfling in seiner Wohnung, läßt sich von ihm Meldungen erstatten und veranlaßt den Polizeibeamten geeigneten Falles zu Erhebungen. Führt sich der Prüfling schlecht, erfüllt er die Bedingungen nicht, so läßt ihn der probation officer mit Zustimmung des Polizeipräsidenten verhaften und bringt ihn zur Festsetzung der Strafe vor Gericht. Der probation officer kann „in besonders gearteten Fällen" die Verlängerung der Probezeit veranlassen. Hat der Prüfling die Probe gut bestanden, so wird er auf Antrag des probation officer vom Gericht der Strafe ledig erklärt.

Den zweiten gesetzgeberischen Versuch auf diesem Gebiete hat England gemacht. Dort gelangte im Jahre 1887 die sogen. First offenders Bill zur Annahme, welche, im Wesentlichen das bereits bestehende Recht bestätigend, den Beamten und Richtern das Recht einräumt, bei denjenigen, die zum ersten Mal gegen die Rechtsordnung verstoßen, von der die Bemessung der Gefängnißstrafe aussprechenden Aburtheilung abzusehen. Diese Aussetzung der Aburtheilung wird, wie Dr. Ludwig Gruber in den Mittheilungen der Internationalen criminalistischen Vereinigung [1]) darlegt, in der Weise gehandhabt, daß der englische Richter, bevor er die Aburtheilung des Angeklagten bedingt aussetzt, dessen Strafangelegenheit ordnungsgemäß verhandelt, bei welcher Gelegenheit derselbe das Beweisverfahren vollständig beendigt und die Zeugen eidlich vernimmt. Später, wenn der probeweise Freigelassene sich nicht bewährt und vor seinem Richter zu erscheinen verhalten ist, nimmt der Richter die bereits abgehaltene Verhandlung nicht wieder von neuem auf und vernimmt die bereits früher vereidigten Zeugen nicht abermals; mit einem Worte: der Richter reproducirt das Beweisverfahren nicht wieder, wie derselbe sich überhaupt in keine neue Verhandlung einläßt, sondern derselbe bemißt ausschließlich auf Grund des früher aufgenommenen Verhandlungs-Protokolls die Strafe des Angeklagten, d. h., er verurtheilt den bis dahin bloß schuldig gesprochenen Angeklagten. Wenn der Richter dem Angeklagten die Wohlthat der Aussetzung der Aburtheilung nicht zu Theil werden läßt, so kann letzterer gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel ergreifen;

---

[1]) Dritter Jahrgang, Heft 1, Juli 1891. S. 34 u. ff.

desgleichen steht aber auch der verletzten Partei das Recht nicht zu, gegen jenen richterlichen Beschluß, mit welchem die Aburtheilung des Angeklagten ausgesetzt wird, zu appelliren. Bei Geldstrafen wird in England die bedingte Verurtheilung nicht angewendet, weil diese Institution daselbst bloß die Bestimmung hat: diejenigen, die zum ersten Mal der Verübung irgend einer strafbaren Handlung überführt werden, vor dem Gefängnisse zu bewahren. Jene Gerichts-Verhandlungen, bei welchen in England bedingte Verurtheilungen stattfinden, sind öffentlich, und können die Tagesblätter darüber auch ohne weiteres berichten, wie dieselben auch die bedingt Verurtheilten namentlich erwähnen können. Die Durchschnittsdauer der Probezeit beträgt in England gewöhnlich zwei Jahre. Die Aussetzung der Aburtheilung kann in England bei demselben Angeklagten bloß ein einziges Mal zur Anwendung kommen, weil dieselbe dort ausschließlich nur bei Jenen stattfinden kann, die zum ersten Male eine strafbare Handlung verübt haben. Wenn somit Jemand nach dem günstigen Verlauf seiner Probezeit abermals irgend eine strafbare Handlung verübt, bei welcher die Aussetzung der Aburtheilung stattfinden könnte, so kann dieselbe deshalb jetzt nicht mehr angewendet werden, weil der zum zweiten Mal Fehlende sich nun nicht mehr darauf berufen kann, daß „nos previous conviction is proved against him“, d. h., er kann den Umstand zu seinen Gunsten nicht mehr geltend machen, daß man ihn vorher noch nie schuldig gesprochen hat. Denn er wurde allerdings schuldig gesprochen, wenn es auch nicht bis zur Bemessung der Strafe, zur Aburtheilung bei ihm gekommen ist.

Vollständig ist dann der Gedanke der bedingten Verurtheilung zum ersten Male gesetzgeberisch in Belgien zum Ausdruck gelangt in dem Gesetz vom 31. Mai 1888, betr. die Einführung der bedingten Freilassung und der bedingten Verurtheilungen in das Strafsystem (loi établissant la libération conditionnelle et les condamnations conditionnelles dans le système pénal) und zwar in den Artikeln 9 und 10, also lautend: Art. 9. Bei Verurtheilung zu einer oder mehrern Strafen können die Gerichte erster und zweiter Instanz, wenn die als Principal- oder Subsidiarstrafe, oder in Folge der Verbindung von Principalstrafen und Subsidiarstrafen zu verbüßende Gefängnißstrafe 6 Monate nicht übersteigt und der Verurtheilte sich noch keine frühere Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens zugezogen hat, durch begründete Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses oder des Urtheils ausgesetzt werde während eines von den Gerichten zu bestimmenden Zeitraumes, beginnend mit dem Tage des Erkenntnisses oder des Urtheils. Dieser Zeitraum darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Verurtheilung ist als nicht geschehen zu betrachten, wenn der

Verurtheilte während dieses Zeitraumes keine neue Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens sich zuzieht.

Im entgegengesetzten Falle werden die Strafen, für welche die Aussetzung bewilligt worden ist, und diejenigen, welche den Gegenstand der neuen Verurtheilung bilden, verbunden.

Art. 10. Jedes Jahr wird den Kammern über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes Rechenschaft abgelegt werden.

(Art. 9. Les cours et tribunaux, en condamnant à une ou plusieurs peines, peuvent, lorsque l'emprisonnement à subir, soit comme peine principale ou subsidiaire, soit par suite du cumul de peines principales et de peines subsidiaires, ne dépasse pas six mois et que le condamné n'a encouru aucune condamnation antérieure pour crime ou délit, ordonner par décision motivée qu'il sera sursis à l'exécution du jugement ou de l'arrêt, pendant un délai dont ils fixent la durée, à compter de la date du jugement ou de l'arrêt, mais qui ne peut pas excéder cinq années.

La condamnation sera comme non avenue si, pendant ce délai, le condamné n'encourt pas de condamnation nouvelle pour crime ou délit.

Dans le cas contraire, les peines pour lesquelles le sursis a été accordé, et celles qui font l'objet de la condamnation nouvelles seront cumulées.

Art. 10. Il sera rendu compte annuellement aux chambres de l'exécution de la présente loi.)

Endlich hat in Frankreich das Gesetz betr. die Milderung und die Erschwerung der Strafen (la loi relative à l'atténuation et à l'aggravation des peines) vom 31. März 1891 den Gedanken der bedingten Verurtheilung ausgestaltet.

Dieses Gesetz beruht auf einem Gesetzesvorschlag, welchen der Senator Bérenger am 26. Mai 1884 im Senat vorgelegt hat. Ueber diesen Gesetzesvorschlag wurde im Namen der mit der Prüfung desselben beauftragten Commission durch den genannten Senator am 6. März 1890 Bericht erstattet.[1]) Wenn hiernach auch der Gedanke der bedingten Verurtheilung zuerst in Belgien gesetzgeberisch verwirklicht worden ist, so ist doch die Initiative zu demselben von Frankreich ausgegangen.

Das französische Gesetz bestimmt: Art. 1. Im Falle der Verurtheilung zu Gefängnißstrafe oder zu Geldbuße können, wenn der Beschuldigte bisher noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechtes

---

[1]) Der Bericht ist als Anhang zum Sitzungsberichte des Senates vom 6. März 1890 veröffentlicht worden.

zu Gefängniß verurtheilt wurde, die Gerichte erster und zweiter Instanz durch dasselbe Urtheil und durch begründete Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt werden soll (qu'il sera sursis à l'exécution de la peine). Wenn während der Zeitdauer von fünf Jahren vom Erkenntniß oder vom Urtheil an der Verurtheilte sich keine von einer Verurtheilung zu Gefängnißstrafe oder zu einer schwerern Strafe wegen Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechtes gefolgte Strafverfolgung zugezogen hat, so wird die Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet. Im entgegengesetzten Falle wird die erste Strafe zuerst vollstreckt, ohne daß sie mit der zweiten vermischt werden kann. Art. 2. Die Aussetzung der Strafe begreift nicht in sich die Zahlung der Proceßkosten und der Schadenersatzbeträge. Sie begreift ebenso nicht in sich die Nebenstrafen und die aus der Verurtheilung sich ergebenden Unfähigkeiten. Doch hört die Wirkung dieser Nebenstrafen und dieser Unfähigkeiten mit dem Tage auf, wo vermöge der Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet wird. Art. 3. Der Präsident des Gerichtes erster oder zweiter Instanz muß, nachdem er die Aussetzung ausgesprochen hat, den Verurtheilten benachrichtigen, daß im Falle neuer Verurtheilungen in den Bedingungen des Artikels 1 die erste Strafe ohne Vermischung mit der zweiten vollstreckt und die in den Artikeln 57 und 58 des code pénal vorgesehenen Rückfall-Strafen verwirkt sein werden. Art. 4. Die Verurtheilungen werden in die Gerichtsacten eingetragen, aber mit ausdrücklicher Erwähnung der bewilligten Aussetzung. Wenn keine von einer Verurtheilung in Gemäßheit des Artikels 1, Satz 2 gefolgte Strafverfolgung in dem Zeitraum von fünf Jahren eingetreten ist, braucht dieselbe nicht mehr in die den Parteien überlieferten Auszüge eingetragen zu werden. (Art. 5 trifft den vorhergegangenen Bestimmungen entsprechende Modificationen der Artikel 57 und 58 des code pénal.)

Das französische Gesetz unterscheidet sich hiernach von dem belgischen wesentlich dadurch, daß dasselbe bei Gefängnißstrafen von jeder Zeitdauer angewendet werden kann, selbst bei solchen, welche im Falle der Annahme mildernder Umstände von den Schwurgerichtshöfen verhängt werden, unter der alleinigen Bedingung, daß es um eine erstmalige Verurtheilung sich handelt; ferner, daß die Bewährungsfrist durch das Gesetz und zwar gleichmäßig für alle Fälle festgesetzt ist.



II. Verhandlungen der belgischen Kammern über das Gesetz vom 31. Mai 1888.

Die Begründung des durch den Justizminister Le Jeune eingebrachten belgischen Gesetzentwurfs betr. die bedingte Verurtheilung, um welchen seitdem die Erörterung dieses für die Strafrechtspflege hochwichtigen Gegenstandes vorzugsweise sich dreht, stellt den Satz an die Spitze: „Aufgabe der Strafgesetzgebung ist es nicht nur, durch die den Schuldigen auferlegte Strafe die Abschreckung zu erzielen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beitragen muß. Die Sühne, welche sie die Schuldigen leisten läßt, muß dazu dienen, dieselben zu bessern und so die Straffälle zu vermindern, indem dem Rückfalle vorgebeugt wird.“ Der Minister verbreitet sich dann eingehender über die bedingte Freilassung, welche bereits in die Gesetzgebung zahlreicher Länder eingeführt ist.

Speciell bezüglich der bedingten Verurtheilung sagt die Begründung: „Es gibt viele Verurtheilte, für welche die volle Strafe in der Brandmarkung besteht, mit der sie durch die bloße Wirkung des gegen sie verhängten Richterspruches sich getroffen fühlen; andere quält der Gedanke an ihre Angehörigen, welche in Folge ihrer Abwesenheit der größten Noth preisgegeben sind, über alles Maß gerechter Sühne hinaus; für andere dagegen ist die Verurtheilung eine leere Form und das Gefängniß ein wohlausgestattetes Gasthaus, in welchem ein vorübergehender Aufenthalt, namentlich im Winter, der Annehmlichkeit nicht entbehrt. Für die große Mehrzahl ist die Einkerkerung mit ihren erniedrigenden Folgen der Uebergang aus der Lage des Menschen, den die Selbstachtung und die Anhänglichkeit an seine Familie noch in geregelten Bahnen erhält, zu jener des Elenden, der in seinen eigenen Augen und vor den Seinigen entehrt, fortan von Verbrechen zu Verbrechen fortschreitet. Hier bewirkt die Einkerkerung selten eine sittliche Wiederaufrichtung, häufig würdigt sie herab und macht für den Rückfall empfänglich; sie ist nicht in gleicher Weise für die Sühne erforderlich, und die Herabdrückung des sittlichen Bewußtseins, welche sie bewirkt, stellt als eine sociale Gefahr sich dar. Darum hält die Regierung dafür, daß das Gesetz den Richter bevollmächtigen muß, die Vollziehung der die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigenden Gefängnißstrafen auszusetzen, derart, daß die Verurtheilung als nicht geschehen zu gelten hat, wenn der Verurtheilte während des Zeitraumes der Aussetzung nicht rückfällig wird. Der Richter, welcher Grund zu der Annahme besitzt, daß der Beschuldigte zu denjenigen gehört, für welche die durch die Verurtheilung verursachte Scham und der eingeflößte Schrecken zur Sühne und Abschreckung genügen, wird ihn nur

unter der Suspensivbedingung eines innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eintretenden Rückfalles verurtheilen. Der Richter wird diesen Zeitraum nach der früheren Führung des Beschuldigten, nach seiner sittlichen Verfassung, seiner persönlichen Lage und den Zeichen seiner Reue festsetzen. Die im Sinne dieser gesetzgeberischen Neuerung entworfene Vorlage vertraut den Gerichten eine Unterscheidungs-Arbeit an, welche gegenwärtig mit Hülfe des Begnadigungsrechtes vorgenommen wird, ohne daß die Regierung die Mittel der Abwägung besitzt, welche die Richter aus den vor ihnen sich abspielenden Verhandlungen gewinnen. Die Richter, welche zur Handhabung der Strafrechtspflege berufen sind, verwenden die äußerste Aufmerksamkeit auf die Prüfung der kleinsten Einzelheiten dieser Verhandlungen. Sie wissen, daß alle Privatinteressen, auch die geringfügigsten, welche von der Strafrechtspflege berührt werden können, in den Augen des Gesetzgebers und der Regierung überaus kostbare Interessen sind, und daß der Kreis derselben ein weiter ist. Sie wissen, daß bei der Erfüllung ihrer stets furchtbaren Aufgabe selbst ihre anscheinend gleichgültigsten Handlungen die gewichtigsten socialen Interessen fördern oder schädigen können. Die neuen Vollmachten, welche die Regierung Ihnen vorschlägt, denselben anzuvertrauen, werden sie in den Stand setzen, durch tactvolle Anwendung nur noch mehr den Wunsch, richtig zu handeln, an den Tag zu legen."

Die Central-Section der belgischen Deputirtenkammer empfahl einstimmig die Annahme der Regierungsvorlage. In seinem Namens der Section der Kammer erstatteten Berichte führte der Berichterstatter Thonissen hinsichtlich der bedingten Verurtheilung Nachstehendes aus: „Der Entwurf schlägt uns eine andere Neuerung von großer Tragweite vor. Dieselbe besteht in der den Gerichten zuerkannten Befugniß, die Vollstreckung eines Urtheils auszusetzen, der Art, daß die Verurtheilung als nicht geschehen zu betrachten ist, wenn der Verurtheilte das Strafgesetz während der Dauer der Aussetzung nicht verletzt. Es ist von Wichtigkeit, die Fälle genau zu bestimmen, in welchen der Art. 9 den Richtern diese bedeutungsvolle Gewalt überträgt, welche ihnen durch die gegenwärtige Gesetzgebung nicht verliehen ist. Zwei bestimmt angegebene Bedingungen sind hier erforderlich. Die Maßregel soll lediglich ergriffen, der Versuch lediglich gemacht werden in Betreff derjenigen, welche zum ersten Mal das Strafgesetz übertreten, welche noch nicht wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden sind. Und weiter darf die erkannte Strafe nicht mehr als sechs Monate betragen. Empfiehlt es sich, diese Neuerung zuzulassen, welche sich vollständig von den Ueberlieferungen unserer Rechtsprechung entfernt? Auf Grund einer gründlichen Erörterung stehen wir nicht an, diese Frage bejahend zu beantworten. Zwei That-

sachen werden in unanfechtbarer Weise durch die Criminalstatistik aller europäischen Völker bezeugt. Die Strafen von kurzer Dauer üben nur eine schwache Wirkung auf die Criminalität, und die Freiheitsstrafe mit ihren erniedrigenden Folgen hat häufig ein dem erwarteten gerade entgegengesetztes Resultat. Dieselbe bewirkt eine Herabdrückung des sittlichen Empfindens, erniedrigt den Verurtheilten in seinen eigenen Augen, macht ihn fernerhin gleichgültig gegen die Mißbilligung der öffentlichen Meinung, und für den Rückfall empfänglich. Das trifft insbesondere zu, wenn die Einkerkerung trotz ihrer kurzen Dauer den Ruin des Verurtheilten und die Noth seiner Familie im Gefolge hat. Ist es da nicht besser, in ausnahmsweise günstigen Fällen, wenn der Beschuldigte zum ersten Mal wegen einer Strafthat vor Gericht erscheint, den Richtern zu gestatten, dem Urtheil den Charakter einer Drohung zu geben, welche verwirklicht wird, wenn der Delinquent sich nicht bessert, die aber ohne Folgen bleibt, wenn derselbe durch seine Unterwerfung und seine spätere Führung den Beweis liefert, daß ihn die Gesellschaft ohne Schaden und Gefahr vorläufig auf freiem Fuß belassen kann. Es ist nicht immer nothwendig, daß die Pforten des Gefängnisses hinter dem Manne sich schließen, der in einem Augenblicke der Aufwallung oder der Schwäche zum ersten Mal das Strafgesetz übertreten hat. Wenn die mit der Drohung der Vollziehung verbundene Verurtheilung für sich allein eine hinreichende Strafe darstellt, wenn die Furcht und das Schamgefühl, welche dieselbe einflößt, zur Sühne genügen, so erscheint deren unmittelbarer Vollzug nicht immer unerläßlich. Man kann wenigstens in gewissen, der erleuchteten und unparteiischen Würdigung der Richter überlassenen Fällen die Vollziehung von der künftigen Führung des Verurtheilten während eines bestimmten Zeitraumes abhängig machen. Der Art. 9 setzt diesen Zeitraum auf höchstens fünf Jahre fest, vom Tage des Urtheils ab. Es würde weder verständig noch menschlich sein, den Verurtheilten unter einer beständigen Drohung der Einkerkerung leben zu lassen. Eine solche Drohung würde peinlicher sein als die Strafe selbst. Hervorzuheben ist, daß im Sinne des Art. 9 die Drohung vollständig in Kraft bleibt. Der Verurtheilte weiß, daß, wenn er auf's neue das Strafgesetz übertritt, das Urtheil vollstreckt werden und daß er außerdem die durch die neue Uebertretung verwirkte Strafe abzubüßen haben wird. Mehr noch als der Bürger, der nie strafrechtlich verfolgt worden, ist er dabei interessirt, sich vorwurfsfrei zu führen. Nicht das Vorhandensein der Verurtheilung, nur die Vollstreckung der Strafe ist von einer Bedingung abhängig gemacht. Sehr zu Unrecht wird auch hier die Verfassungsfrage aufgeworfen. Eben wie in dem Falle einer bedingten Freilassung, bleibt die königliche Machtvollkommenheit unberührt. Wie alle

andern Strafen, so kann auch diejenige, deren Vollstreckung an eine Bedingung geknüpft ist, durch den König erlassen werden. Kein Verfassungs-Artikel verbietet der Gesetzgebung, den Charakter der Strafen zu ändern oder deren Anwendung von dem Hinzutreten gewisser durch Richterspruch oder durch Gesetz bestimmter Acte abhängig zu machen. Die königliche Gewalt, die gesetzgeberische Gewalt und die richterliche Gewalt bleiben jede in ihrer Sphäre."

In der Rede, mit welcher der Justizminister Le Jeune die General-Discussion eröffnete, machte derselbe statistische Mittheilungen über das Anwachsen der von den Zuchtpolizei-Gerichten erkannten Gefängnißstrafen, wobei er vorausschickte, daß das Einzelhaftsystem in Belgien allgemein und in mustergültiger Weise durchgeführt sei, so daß gegenseitige moralische Ansteckung der Gefangenen nicht in dem Maße statthaben könne wie in andern Ländern, insbesondere in Frankreich, wo das Zellensystem nur wenig ausgebildet sei. Trotzdem erscheine die Zunahme der Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen durch die Zuchtpolizei-Gerichte wahrhaft beängstigend. Im Jahre 1840 betrug die Zahl dieser Verurtheilungen 9012; diese Ziffer blieb annähernd gleich bis 1870; von da an Zunahme in starken Sprüngen: 1870: 10 903; 1880: 17 677; 1884: 19 735. Es sei kein Grund zu der Annahme vorhanden, meinte der Minister, daß diese Progression stille stehe, wenn man kein Mittel der Abhülfe ergreife; falls dieselbe in dem gleichen Verhältnisse fortschreite, würde die Zahl jener Verurtheilungen im Jahre 1890 28 000 betragen. Angesichts solcher Zahlen leuchte ein, daß die Bestrafung allein nicht genüge, um die bürgerliche Gesellschaft gegen das Anwachsen der Strafthaten zu sichern.

Bezüglich der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegenden Anschauungen bemerkte der Minister Folgendes. „Schlecht angewandt oder unnütz angewandt wirkt die Gefängnißstrafe sittenverderbend; es muß versucht werden, zu verhindern, daß die Strafe nicht eine Zunahme der Straffälle bewirke. Es ist eine irrige Voraussetzung, daß die Anschauungen, welche den Gesetzentwurf eingegeben haben, auf eine Milderung des Strafsystems abzielten. Das gerade Gegentheil ist der Fall. Die bedingten Verurtheilungen entsprechen der Nothwendigkeit, die Strafe nicht ohne Vorsicht anzuwenden. Die Strafe ist ein gefährliches Instrument, man muß dasselbe mit Umsicht handhaben; wird dasselbe aber mit Umsicht gehandhabt, so muß es anderseits auch scharf treffen. Vor allem darf die Strafe niemals unnütz angewendet werden. Man muß von Grund aus unterscheiden zwischen den Strafen von kurzer und den Strafen von langer Dauer und man kann, ohne Widerspruch befürchten zu müssen, sagen, daß heute die Unwirksamkeit der Gefängnißstrafe, wenn dieselbe nur von

kurzer Dauer ist, unwiderleglich dargethan ist. Das materielle Elend, die Trunksucht, die Prostitution, die Verderbniß der Jugend, die Zerstörung der Familienbande: alles das hat eine Bevölkerungsschicht herangebildet, welche der Einschüchterung durch die Strafe nicht mehr zugänglich ist, und welche man als die große Armee des Lasters und des Verbrechens bezeichnen kann. Die kurzzeitige Gefängnißstrafe hat für dieselbe nichts Erschreckendes. Aber außerhalb dieser verkommenen Schaaren flößt die Einkerkerung, die Gefängnißstrafe, und wäre sie nur von der Dauer eines Tages, ein wahres Grauen ein, hat dieselbe den Charakter der Tortur. So wird die kurzzeitige Gefängnißstrafe eine Strafe, deren Wirksamkeit im umgekehrten Verhältniß zu der Verderbtheit des Schuldigen steht. Dieselbe Strafe trifft um so härter, je größer die verhältnißmäßige Sittlichkeit des Schuldigen ist. Sie ist grausam, wenn das Ehrgefühl bei dem Schuldigen noch unversehrt ist; sie ist um so weniger empfindlich, je größer bei demselben die Verderbtheit ist; sie ist ganz wirkungslos, wenn der Schuldige ein Verworfener ist, auf den die Schande und das Unglück der Seinigen keinen Eindruck mehr machen. Die kurzzeitige Freiheitsentziehung wird eine Strafe hauptsächlich durch den entehrenden Charakter, welchen die menschliche Würde derselben beilegt, durch den Schimpf, welcher die Angehörigen des Schuldigen zugleich mit diesem trifft, durch den Niedergang und das Elend, welche dieselbe für eine ganze Familie im Gefolge haben kann, und gegen alles das sind diejenigen, welche die Trunksucht, die Verderbniß der Jugend, die Prostitution und die Zerstörung der Familienbande in das Heer des Lasters und des Verbrechens eingereiht haben, vollkommen gleichgültig. Was fragen diese nach der Einkerkerung, wenn dieselbe nicht von langer Dauer ist! Die Strafe wendet sich an Gefühle, welche bei ihnen erstorben sind; sie verursacht ihnen keinerlei Schmerz, höchsten Falles ein vorübergehendes Unbehagen. Da drängt sich der Gedanke der bedingten Verurtheilung auf, welcher dem Richter die Möglichkeit gibt, eine solche Strafe nur mit der nothwendigen Unterscheidung anzuwenden."

Der Minister sprach dann von einer *socialen Ungerechtigkeit*, welche als eine wirkliche Grausamkeit sich darstelle. Die von ihm angeführten Zahlen bezögen sich nur auf die von den Zuchtpolizeigerichten und den Schwurgerichtshöfen ausgesprochenen, lediglich auf Freiheitsstrafen lautenden Verurtheilungen. „Die Ziffer für das Jahr 1884 beträgt 19 346; aber dieser Ziffer ist diejenige der Verurtheilungen zu Haftstrafen hinzuzufügen, welche die einfachen Polizeigerichte ausgesprochen haben, nämlich 18 197; ferner diejenige der Verurtheilungen zu Geldbußen, nämlich 103 238. 37 543 Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen stehen daher 103 238 Verurtheilungen zu Geldstrafen gegenüber. Die Gesammtzahl

der Verurtheilungen beträgt 140 781, und darin sind die Verurtheilungen wegen Landstreicherei und Bettelns noch nicht einbegriffen. Nun treffen aber die Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen größtentheils Leute, welche nicht im Stande sind, die Geldbuße zu erlegen. Der Reiche bezahlt die Geldstrafe und für ihn hat daher die verhängte Strafe nichts Entehrendes; wird denn aber der Arme, den seine materielle Lage nöthigt, die Geldstrafe »abzusitzen«, nicht ebenso wie der Reiche in seinem Ehrgefühl und der Liebe zu den Seinigen getroffen, welche die Gefängnißstrafe zur Folter machen? So wird denn dasselbe Verfehlen in gänzlich verschiedener Weise geahndet, je nachdem der Schuldige reich oder arm ist. Der Reiche entgeht der beschämenden und qualvollen Gefängnißstrafe, den Armen trifft das Brandmal der Ehrlosigkeit, er lernt die Qualen einer Freiheitsentziehung kennen, welche seine Familie in Noth bringt, und die Schuld beider ist die gleiche! Aber noch mehr. Die Gefängnißstrafe hat eine entsittlichende Wirkung: der Arme, welcher nur zu einer Geldbuße verurtheilt worden war, wird mit dem Gefängniß Bekanntschaft machen, und wenn er herauskommt, so wird ihm ein Makel ankleben, der ihn dem Rückfall überliefert!"

In sehr eingehender Weise äußerte sich der Minister über das Verhältniß der durch den Richter ausgesprochenen bedingten Verurtheilung zu dem Begnadigungsrecht der Krone: „Das Begnadigungsrecht bleibt gänzlich unverletzt, und es erlangt den Glanz wieder, mit welchem die Verfassung dasselbe umgeben hat, indem sie daraus ein Vorrecht und einen Schmuck der Krone machte. Die königliche Milde, welche nicht bedingungsweise unter gleichzeitigen Drohungen walten kann, wird nicht mehr mit den Maßnahmen der Strafjustiz und der Strafverwaltung vermischt werden. Sie wird nicht mehr der Gefahr ausgesetzt sein, sich in tausenden und abertausenden Entscheidungen zu verirren, deren naturgemäß unwiderruflicher Charakter nur zu oft beklagenswerthe Irrthümer unwiderruflich macht. Das Begnadigungsrecht muß heute die bedingte Verurtheilung ersetzen, weil es hier um ein unabweisbares Bedürfniß sich handelt. Die Verurtheilungen zu den Strafen, welche die bedingte Verurtheilung des Gesetzentwurfs im Auge hat, führen gegenwärtig zu einer ungeheuer großen Zahl von Gnadenacten; nur können diese Gnadenacte nicht bedingt sein. Dieselben werden bewilligt, ohne daß die Regierung in der Lage ist, zu prüfen, bis zu welchem Grade diejenigen, denen sie zu Theil werden, derselben würdig sind. Da, wo heute die Gnade im Dunkeln waltet, wird in Zukunft der Richter auf Grund der Verhandlungen, die sich vor ihm abgespielt haben, in klarer Erkenntniß entscheiden."

In Erwiderung auf die von dem Abgeordneten Bara, dem frühern

Justizminister, gegen die bedingte Verurtheilung erhobenen Einwendungen, welche hauptsächlich dahin gingen, daß die Gleichheit vor dem Gesetz durch die Ausführung des neuen Gesetzes Schaden leiden werde, bemerkte Minister Le Jeune in Bezug auf das Begnadigungsrecht weiter: „Der Gedanke, welcher mich zur Einbringung dieses Gesetzentwurfs geführt hat, ist in mir entstanden seit der Zeit, da ich als Justizminister berufen war, über Tausende von Gnadengesuchen zu befinden, welche fast alle von Armen ausgingen, und welche mir das herzzerreißende Schauspiel von Familienvätern und Familienmüttern darboten, für die das Gefängniß unauslöschliche Schmach, Noth und Hunger am häuslichen Herde, den endgültigen Untergang ihrer Kinder bedeutete. Sie waren verurtheilt worden, weil das Strafgesetzbuch nach allgemeinen Formeln vorgeht und nicht den zahllosen Schattirungen Rechnung tragen kann, welche bewirken, daß dieselbe Strafe, welche für Diesen gerecht ist, für Jenen ungerecht sein wird; sie sind zu Gefängnißstrafen verurtheilt worden, weil sie irgend einen geringfügigen Gegenstand, einen Regenschirm, einen Shawl, ein Brod entwendet haben, und die Folgen der Verurtheilung verursachen ihnen eine schreckliche Pein und ziehen ihre Kinder in Mitleidenschaft. Glauben Sie, daß unter diesen armen Familienvätern und diesen Familienmüttern so wenige sind, welche Ehrgefühl besitzen? Ich sage Ihnen, daß dieselben nach Tausenden zählen. Ich kann der Kammer versichern und ich würde glauben, meine Pflicht als Justizminister zu verletzen, wenn ich anders handelte, daß ich kein einziges Gnadengesuch aufmerksamer persönlicher Prüfung für unwürdig halte. Und so kam mir der Gedanke, den Kammern die Einführung der bedingten Verurtheilungen vorzuschlagen. Ich konnte nicht fortfahren, im Dunkeln zu tasten, unter dem Druck all des unverdienten Unheils, welches ich nicht verhinderte. Ich konnte mir nicht die Acten über alle Verurtheilungen vorlegen lassen und in denselben die nöthige Aufklärung suchen, um diejenigen, für welche das Gesetz nicht unbeugsam genug sein kann, von denjenigen zu unterscheiden, für welche die Gefängnißstrafe eine unnütze Qual und eine auch für die bürgerliche Gesellschaft verhängnißvolle Herabwürdigung bedeutet. Ich sage nicht, daß diese Fälle schwierig zu unterscheiden seien; allein immerhin muß man sich Klarheit verschaffen. Man wendet mir ein, der Richter werde dieselben nicht besser zu erkennen vermögen. Ist es denn so schwierig, aus der Zahl der Beschuldigten, welche nie einen Fehltritt begangen haben, mit dem die Gerichte sich zu befassen hatten, die Schurken herauszufinden, welche keinerlei Schonung verdienen, für welche die Einkerkerung noch zu kurz ist im Hinblick auf die Behandlung, welche sie verdienen, und denen gegenüber man keinerlei Bedauern zu empfinden braucht, wenn man sie so scharf

wie möglich bestraft. Ist es nicht die schönste Aufgabe des Richters, hier zu unterscheiden? Und ich füge hinzu, daß dies die dankbarste Aufgabe ist, welche der Richter erfüllen kann. Herr Bara hat während der Zeit seiner letzten Ministerschaft 12 000 Gnadengesuche bewilligt; zähle man in dieser Ziffer die Verurtheilungen, welche bedingte hätten sein müssen, und die Freilassungen, welche nicht schlechthin hätten erfolgen dürfen! Hat der Minister bei den von ihm verfügten Entlassungen aus dem Gefängniß das Unterscheidungsvermögen so walten lassen können, wie der Richter bei der bedingten Verurtheilung dies gethan haben würde? Und was soll man von allen denjenigen sagen, welche die gleiche Begünstigung nicht haben erlangen können, und welche die Gefängnißstrafe unglücklich gemacht und dem Rückfall überliefert hat? Wenn ein Minister 12 000, 13 000, 14 000 Gnadengesuche unter den angeführten Umständen bewilligt hat, sollten in dieser Zahl von Bewilligungen nicht solche sein, die als Zugeständnisse an politische Forderungen sich darstellen? Wird der Minister in der Lage sein, zu behaupten, daß nicht eine dieser Gnadenbewilligungen auf solche Forderungen zurückzuführen ist, daß diese Entscheidungen niemals unter dem Einflusse eines politischen Interesses ergangen sind? Ein derartiger Verdacht kann den Minister nicht mehr treffen, wenn die Einrichtung der bedingten Verurtheilung das Amt, welches der Minister mit Hülfe des Begnadigungsrechtes hinsichtlich der kurzzeitigen Freiheitsstrafen bisher ausgeübt hat, auf die Gerichte überträgt."

Die Special-Discussion über den Gesetzentwurf förderte keinerlei neue Momente von Belang zu Tage. Bei der Abstimmung gelangte Art. 9 des Entwurfs mit 65 gegen 19 Stimmen zur Annahme. Nachdem dann noch ein Amendement de Sadeleer, welches einen der Kammer zu erstattenden jährlichen Rechenschaftsbericht verlangt, als Art. 10 beschlossen worden war, nahm die Deputirtenkammer den gesammten Gesetzentwurf mit 73 gegen 5 Stimmen und 4 Enthaltungen an.

Bei der Berathung des Senats über die Vorlage betonte der Berichterstatter der Justiz-Commission: die Absichten des Gesetzgebers könnten nur dann verwirklicht werden, den neu zu schaffenden Einrichtungen werde nur dann der Charakter einer socialen Wohlthat gewahrt bleiben, wenn die Gerichte ebenso wie die Verwaltung die ihr vom Gesetzgeber zugedachte neue Aufgabe mit Klugheit, Umsicht und Unparteilichkeit wahrnähmen. Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die gesetzgebenden Körperschaften in der Lage seien, das Gesetz auf seine Wirksamkeit zu prüfen und Schritt für Schritt dessen Ausführung zu folgen. Der Justizminister trat bei der Berathung nochmals der Auffassung entgegen, als ob das Gesetz zu ungerechtfertigter Milde führen werde.

„Ich glaube, daß die mißbräuchliche Anwendung leichter Strafen, deren Zahl eine wahrhaft erschreckend große geworden ist, die Entnervung der Strafe zur Folge gehabt hat. In Zukunft wird der Richter, welcher die Befugniß hat, die Wirksamkeit der von ihm zu verhängenden Strafen von der im Gesetze vorgesehenen Bedingung abhängig zu machen, strenger in der Anwendung des Strafgesetzes sein können. Wir werden in den richterlichen Entscheidungen nicht mehr jene Abschwächungen antreffen, welche sich häufig weniger aus dem Thatbestande der Einzelfälle, als aus berechtigten Bedenken erklären, denen der Richter jetzt Rechnung tragen wird, indem er nur bedingt verurtheilt. Der größere Spielraum, welchen ihm das Strafgesetz läßt, wird dem Richter gestatten, schärfer zu treffen, ohne daß er wegen des Mangels an Gewißheit und der erforderlichen Aufklärung durch die Furcht, zu stark zu treffen, zurückgehalten wird."

Die Annahme des Gesetzentwurfs im Senat erfolgte einstimmig bei Anwesenheit von 42 Mitgliedern.

III. Ausführung des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888.

Bis jetzt sind über die Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 vier Rechenschaftsberichte gemäß Artikel 10 dieses Gesetzes vom Justizminister erstattet worden.

Der erste Bericht (welcher in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 17. Mai 1890 vorgelegt wurde) [1]) erstreckt sich auf den Zeitraum vom Juni 1888 bis Ende 1889; er faßt also die Ergebnisse der neunzehn ersten Monate der Ausführung des Gesetzes zusammen.

Mit Bezug auf die bedingte Verurtheilung schickt der Justizminister folgende Vorbemerkung voraus: „Die bedingte Verurtheilung ist nicht nur ein Modus der Strafmilderung in den Fällen, in welchen die Schuldbarkeit nicht im Verhältniß zu der angedrohten Strafe zu stehen scheint, sondern sie muß auch und zwar vornehmlich eine dem Rückfall vorbeugende Maßregel sein; darum sollten, was nicht alle Gerichte genügend eingesehen haben, die festgesetzten Fristen von hinreichender Dauer sein. Das Gesetz gestattet dem Richter, die Prüfungsfrist, bei deren Ablauf im Falle nicht stattgehabten Rückfalles die Verurtheilung als nicht geschehen betrachtet wird, auf fünf Jahre auszudehnen. Die Gerichte haben von dieser Befugniß nicht häufig genug Gebrauch gemacht; die von ihnen gesetzten Fristen müssen länger sein."

---

[1]) **Rapport sur exécution de la loi instituant la condamnation conditionnelle et la libération conditionnelle.**

(In den Nachweisen für den oben angegebenen Zeitraum fehlt noch die Angabe, wie viel Verurtheilungen zu längern als sechsmonatlichen Freiheitsstrafen ergangen sind.)

Ausgesprochen wurden während der fraglichen Zeit durch die Zuchtpolizeigerichte im ganzen Königreich Belgien 61 787 Verurtheilungen. Von diesen Verurtheilungen waren 8696 bedingte. Bei den bedingt Verurtheilten sind 192 Rückfälle festgestellt worden.

Durch die Polizeigerichte wurden 222 492 Verurtheilungen ausgesprochen. Von diesen Verurtheilungen waren 4499 bedingte. 54 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Zuchtpolizeigerichte und die Polizeigerichte zusammen haben 284 279 Verurtheilungen ausgesprochen, darunter 13 195 bedingte. Es wurden insgesammt 246 Rückfälle festgestellt.

Die drei belgischen Appellhöfe haben in 43 Fällen, entgegen dem Urtheil erster Instanz, die Wohlthat der Bedingung zurückgezogen, in 67 Fällen dieselbe, im Gegensatz zur ersten Instanz, bewilligt.

Die Natur der Gesetzes-Verletzungen anlangend, bei welchen bedingte Verurtheilungen ergangen sind, so betrafen 8485 Verbrechen und Vergehen, welche im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, 2286 Uebertretungen von Polizei-Verordnungen, 447 Uebertretungen von provinziellen und gemeindlichen Reglements und 1977 Uebertretungen von Specialgesetzen.

Im Einzelnen wurde die bedingte Verurtheilung von den Zuchtpolizeigerichten bei den verschiedensten Straffällen ausgesprochen u. a. in 26 Fällen von Bankerott, 113 Fällen von Verleumdung, 44 Fällen der Fälschung von Nahrungsmitteln, 3339 Fällen von absichtlicher Körperverletzung, 211 Fällen von Zerstörung von Einfriedigungen oder Mobilargegenständen, 23 Fällen von Hausfriedensbruch, 13 Fällen von Zweikampf, 125 Fällen von Prellerei und Vertrauensmißbrauch, 49 Fällen von Fälschungen, 20 Fällen von fahrlässiger Tödtung, 6 Fällen von Brandstiftung, 99 Fällen von thätlicher Beleidigung, 7 Fällen von Glücksspiel, 961 Fällen von Beamtenbeleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, 1803 Fällen von Diebstahl und Unterschlagung [1]).

Dr. L. Franck in Antwerpen hat den ersten belgischen Regierungsbericht über die bedingte Verurtheilung einer „das höchst günstige Gesammtresultat" constatirenden Besprechung [1]) unterzogen, in welcher er im Hinblick auf das geringere Maß der Anwendung bei den polizeilichen Uebertretungen u. a. bemerkt: „Man soll nicht vergessen, daß der

---

[1]) Mittheilungen der Internationalen criminalistischen Vereinigung. Zweiter Jahrg. Heft 3. Februar 1891. S. 170.

Polizeirichter, in übergroßer Mehrheit, nur Geldstrafe ausspricht, und es eigentlich nicht im Geiste des Gesetzes sein würde, darauf die condamnation conditionnelle anzuwenden. Es ist dies doch eine Abhülfe gegen das verderbliche Schalten mit kurzzeitiger Freiheitsstrafe, soll aber nie die nur zu wenig gebrauchte Geldstrafe noch seltener machen. Zu dieser theoretischen Rechtfertigung kommt hinzu, daß in den großen Städten, wie Brüssel, Antwerpen, Lüttich, Gent, der Polizeirichter eine sehr specielle Kundschaft hat, bei der die bedingte Verurtheilung nur die Polizei lächerlich machen würde. Für viele Uebertretungen endlich erscheint der Thäter in den Städten überhaupt nicht und kann so die schonende Behandlung nicht erwarten. Da nun aber die vier genannten Städte mit Umgebung mehr als die Hälfte der 222 492 Urtheile für ihre Rechnung haben, ist der verhältnißmäßig niedrige Procentsatz leicht zu erklären und an sich nicht ungünstig. Auf dem Lande bewies das Gesetz, nach den Ziffern zu urtheilen, eine größere Brauchbarkeit in dem Polizeigericht. Dort kennt doch der Richter seine Leute, weiß genau, wen er schonen, wen er strafen soll, und bekommt, wie ich es persönlich constatiren könnte, die besten Resultate. So sind die Statistiken des Berichtes sehr erfreulich, und kein Unparteiischer wird der condamnation conditionnelle das verdiente Lob vorenthalten, daß sie in kaum mehr als einem und einem halben Jahre mehr als 13 000 Menschen vor dem, in Hinsicht der Verbesserung und Repression gänzlich unnützen, vom Standpunkte der Prävention vielleicht verderblichen kurzzeitigen Aufenthalte im Gefängnisse mit bestem Erfolge, ohne jeden Schaden für die Rechtssicherheit befreit hat. Es ist das ein ausgezeichnetes criminal-politisches Resultat, und es würde der Nationalökonomie nicht schwer sein, zu betonen, in welchem Grade es auch für die Gesellschaft einen Gewinn nützlicher Arbeitskraft, eine Ersparniß von Volksenergie und die Erhaltung ungeschwächter Charaktere bedeutet. Vielleicht ist eine gewisse Ungleichheit in der Anwendung nicht zu leugnen. Man mag diese aber mit um so mehr Grund auf die Zögerungen, Bedenken und Schwierigkeiten aller Anfänge zurückbringen, als auch schon in diesem ersten Lebensjahre ein nicht zu unterschätzendes Beispiel von sehr gleichmäßiger Rechtspflege bei Gleichheit der Verhältnisse sich bemerkbar macht: es sind nämlich in den Bezirken von Mecheln, Turnhout, Termonde, Verviers, Tongern, Namur, Dinant — alles Bezirke mit ländlicher Bevölkerung, wo das Gesetz also unter den besten Verhältnissen angewendet wird — die relativen Zahlen der Anwendungsfälle beinahe genau dieselben. Es ist dies ein willkommener Beweis, daß die Ungleichheit bei der Rechtsanwendung nicht durch die Institution selbst bedingt ist, sondern einerseits vom Richterstande und auf der andern Seite von den

in demselben Lande nach Zeit und Ort sehr verschiedenen Verhältnissen abhängt."

Der zweite Rechenschaftsbericht ist vom 7. Juli 1891. In der Vorbemerkung des Justizministers heißt es bezüglich der bedingten Verurtheilungen: „Die Zahl der bedingt ausgesprochenen Verurtheilungen beläuft sich auf 14 309 bei einer Gesammtziffer von 162 891 Verurtheilungen, und bei jener Zahl sind 332 Rückfälle festgestellt worden. Seit dem Erlaß des Gesetzes sind von insgesammt 447 070 Verurtheilungen 27 504 bedingt ausgesprochen worden. Die Gesammtzahl der Rückfälle bei letztern beträgt 578, also ungefähr zwei Procent. Die Ergebnisse der Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1888 mit Bezug auf die bedingten Verurtheilungen sind geeignet, die Befürchtungen und das Mißtrauen zu beseitigen, welche die Einführung des neuen Grundsatzes in die Strafgesetzgebung hervorgerufen hatte. Während eines Zeitraumes von 31 Monaten ist die Zahl der Rückfälle annähernd zwei Procent geblieben. Dieses Resultat ist um so günstiger, als die Gerichte die neue Einrichtung noch versuchsweise handhaben und noch zu keinen festen Anschauungen bezüglich der normalen Bedingungen für die Anwendung des Gesetzes gelangt sind. Die Gerichte haben dem Gesetze noch lange nicht die Wirksamkeit gegeben, welche demselben gegeben werden kann. Die von den Polizeigerichten ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen liefern nicht ein Procent Rückfälle. 48 Friedensrichter, welche zusammen 23 245 Verurtheilungen ausgesprochen haben, haben niemals die Wohlthat der Bedingung zuerkannt. Kein Zweifel, daß, wenn diese 48 Friedensrichter von der Befugniß, bedingt zu verurtheilen, Gebrauch gemacht und das Gesetz in demselben Verhältniß und mit derselben Umsicht angewendet hätten, die aus den gelieferten Ziffern zu ziehenden Folgerungen noch günstiger sein würden. Einige Gerichte haben das Gesetz vom 31. Mai 1888 mit besonderm Erfolge angewandt. So hatten die Zuchtpolizeigerichte von Gent, Verviers, Audenarde und Ypern, welche 450, bezw. 185, 176 und 107 bedingte Verurtheilungen ausgesprochen hatten, nicht einen einzigen Rückfall festzustellen. Das Zuchtpolizeigericht von Dinant hatte bei 202 bedingten Verurtheilungen einen Rückfall, das Zuchtpolizeigericht von Charleroi bei 310 bedingten Verurtheilungen 4 Rückfälle, dasjenige von Antwerpen bei 1128 bedingten Verurtheilungen 39 Rückfälle. Zieht man demgegenüber die hohe Ziffer der gewöhnlichen Rückfälle in Betracht, welche auf die wirklichen Verurtheilungen folgen, so läßt die schon jetzt gewonnene Erfahrung einen günstigen Schluß bezüglich des Einflusses zu, welchen die bedingte Verurtheilung auf die Einschränkung der Straffälle ausüben wird."

Im Einzelnen sind im Jahre 1890 41 330 Verurtheilungen durch die Zuchtpolizeigerichte ausgesprochen worden, darunter 36 660 Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten. Von letztern waren 7932 bedingte; 283 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Polizeigerichte sprachen 121 461 Verurtheilungen aus, darunter 6377 bedingte; 49 Rückfälle wurden festgestellt.

Von den Zuchtpolizeigerichten und den Polizeigerichten zusammen wurden 162 891 Verurtheilungen ausgesprochen, von denen 14 309 bedingte waren; 332 Rückfälle sind festgestellt worden.

Die Gesetzesverletzungen, bei welchen bedingte Verurtheilungen ergangen sind, betrafen 8225 Verbrechen und Vergehen, welche im Strafgesetzbuch vorgesehen sind, 2437 Uebertretungen von Polizeiverordnungen, 864 Uebertretungen von provinziellen und gemeindlichen Reglements und 2783 Uebertretungen von Specialgesetzen.

Die drei belgischen Appellhöfe haben in 39 Fällen, entgegen dem Urtheil der ersten Instanz, die Wohlthat der Bedingung zurückgezogen, in 75 Fällen dieselbe, im Gegensatz zur ersten Instanz, bewilligt.

Der vierte Rechenschaftsbericht ist vom 14. Mai 1892.

Im Jahre 1891 sind durch die Zuchtpolizeigerichte 45 224 Verurtheilungen ausgesprochen worden, darunter 41 381 zu Freiheitsstrafen von höchstens sechs Monaten. Von letztern waren 10 357 bedingte; 581 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Polizeigerichte sprachen 151 915 Verurtheilungen aus, darunter 10 836 bedingte, bei denen 124 Rückfälle festgestellt wurden.

Insgesammt wurden von den Zuchtpolizeigerichten und den Polizeigerichten 197 139 Verurtheilungen ausgesprochen, darunter 21 193 bedingte; 705 Rückfälle wurden bei letztern festgestellt.

Unter den Gesetzesverletzungen, bei welchen bedingte Verurtheilungen ergangen sind, waren 328 Verbrechen, 11 786 Vergehen, 4361 Uebertretungen von Polizeiverordnungen, 1576 Uebertretungen von provinziellen und gemeindlichen Reglements, 3142 Uebertretungen von Specialgesetzen und allgemeinen Reglements.

Die Appellhöfe zogen in 74 Fällen die in der ersten Instanz zuerkannte Wohlthat der Bedingung zurück und bewilligten dieselbe in 128 Fällen entgegen dem Urtheil erster Instanz.

Die Gerichte erster Instanz zogen in 4 Fällen die Wohlthat zurück und bewilligten dieselbe in 138 Fällen, abweichend von dem Urtheil a quo.

Der letzte Rechenschaftsbericht ist vom 18. August 1893. Nach demselben sind im Jahre 1892 insgesammt 51 876 Verurtheilungen von den

Zuchtpolizeigerichten ausgesprochen worden, unter denen 46693 Verurtheilungen zu Freiheitsstrafen bis höchstens sechs Monaten waren. Von letztern waren 15719 bedingte; 1106 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Polizeigerichte sprachen 143584 Verurtheilungen aus, darunter 21791 bedingte; 220 Rückfälle wurden festgestellt.

Die Zuchtpolizeigerichte und die Polizeigerichte sprachen zusammen 195460 Verurtheilungen aus. Davon waren 37510 bedingte, bei denen 1326 Rückfälle festgestellt wurden.

Unter den 37510 Gesetzesverletzungen waren 551 Verbrechen, 18364 Vergehen, 9765 Uebertretungen, 567 Verstöße gegen provinzielle und 2736 Verstöße gegen gemeindliche Reglements, 5527 Verstöße gegen Specialgesetze und allgemeine Reglements.

Die Appellhöfe zogen in 45 Fällen die in erster Instanz zugebilligte Wohlthat der Bedingung zurück und bewilligten dieselbe in 238 Fällen, entgegen dem Urtheil erster Instanz. Die Gerichte erster Instanz zogen in 18 Fällen die Wohlthat zurück und bewilligten dieselbe in 145 Fällen, abweichend von dem Urtheil a quo.

IV. Die Internationale criminalistische Vereinigung und die bedingte Verurtheilung.

Die im Jahre 1889 neu gegründete Internationale criminalistische Vereinigung — welche nach Art. I ihrer Satzungen von der Ueberzeugung ausgeht, daß Verbrechen und Strafe eben so sehr vom sociologischen wie vom juristischen Standpunkte aus in's Auge gefaßt werden müssen und sich die Aufgabe stellt, diese Ansicht und die aus ihr sich ergebenden Folgerungen in Wissenschaft und Gesetzgebung zur Anerkennung zu bringen — setzte die bedingte Verurtheilung auf die Tagesordnung ihrer ersten am 7. u. 8. Aug. 1889 in Brüssel stattgehabten Jahresversammlung.

Zu der Frage: „Empfiehlt sich die Einführung der bedingten Verurtheilung (belgisches Gesetz vom 31. Mai 1888) in die Strafgesetzgebung der übrigen Länder und unter welchen Voraussetzungen?" lagen Gutachten vor von Ad. Prins in Brüssel und Dr. H. Lammasch in Innsbruck.

Prins gelangt in seinem schon im I. Abschnitt erwähnten Gutachten zu folgendem Ergebniß: „Die bedingte Verurtheilung ist eine gesunde und gerechte Maßregel. In der Anwendung auf die Gesetzesverletzungen, welche besonders die bürgerlichen Verhältnisse stören, auf

unerhebliche Betrügereien, unbedeutende Diebstähle, leichte Verbal- und Real-Injurien, auf die meisten Uebertretungen wirkt sie genügend repressiv. In der Anwendung auf noch nicht Bestrafte wirkt sie genügend präventiv und entspricht so den Wünschen der Strafkundigen (pénologues). Sie beseitigt die Ausartung des Systems, wodurch die Gefängnisse mit einer Menge von Häftlingen überfüllt werden, welche dieselben zu rasch wieder verlassen, zuweilen zum Schaden ihrer Zukunft und stets ohne Nutzen für die Gesellschaft. Allerdings nöthigt sie den Richter, nach eigenem Wissen und Gewissen zu handeln, unter den Beschuldigten, welche ihm vorgeführt werden, diejenigen wohl zu unterscheiden, auf welche die Maßregel anwendbar ist. Aber zugleich hebt dieselbe die gesellschaftliche Aufgabe des Richters und gibt ihm seinen eigentlichen Charakter wieder. Daher kann die Strafrechtswissenschaft im Bereich der geringern Strafthaten diese gesetzliche Reform empfehlen, deren Verallgemeinerung erhoffen und deren Ergebnisse mit Vertrauen erwarten."

Lammasch faßt seine gutachtliche Aeußerung dahin zusammen: „Abgesehen von besondern Verhältnissen der einzelnen Staaten dürfte sich im Allgemeinen die Zulassung einer bedingten Suspendirung des Strafvollzuges nach belgischem Vorgange, und zwar ganz besonders hinsichtlich der von jugendlichen Personen und von Personen des weiblichen Geschlechtes verübten Delicte geringerer Schwere empfehlen."

Der Internationalen criminalistischen Vereinigung lag ferner ein Gutachten von Prof. v. Liszt (früher in Marburg, jetzt in Halle a. d. Saale) über die Frage vor: „Welche Maßregeln können dem Gesetzgeber zur Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe empfohlen werden?" Der Verfasser, welcher von vornherein mit großer Wärme und in glänzender Darstellung für den Gedanken der bedingten Verurtheilung eingetreten ist [1]), gibt der belgischen Gesetzgebung über die bedingte Verurtheilung den Vorzug vor der italienischen, welche für den erstmals Verurtheilten den richterlichen Verweis mit oder ohne Friedensbürgschaft eingeführt hat. „Der criminalpolitische Grundgedanke," sagt v. Liszt u. a., „ist da wie dort der gleiche, aber seine zweckentsprechendste Durchführung hat er nicht in der riprensione giudiziale, sondern in der condamnation conditionnelle gefunden. Der einfache Verweis (ohne Friedensbürgschaft) bestraft den ehrliebenden Bürger, er läßt den ehrlosen völlig straffrei; er wirkt um so schärfer, je feiner, um so milder, je stumpfer das Ehrgefühl des Verurtheilten ist. Man wird nicht behaupten wollen, daß diese ungleiche Wirkung des richterlichen Verweises ihn als Straf-

[1]) S. Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft Bd. IX u. Bd. X.

mittel besonders empfiehlt. Auch in Verbindung mit der Friedensbürgschaft kann meines Erachtens der gerichtliche Verweis dem Gesetzgeber nicht zur ausgedehntern Anwendung empfohlen werden. Die Leistung einer hinreichenden Bürgschaft für gutes Verhalten wird zumeist nur dem besitzenden Bürger möglich sein. Sie wird gerade denjenigen Personen gegenüber entfallen müssen, auf welche der Verweis ohnehin keinen besondern Eindruck macht. Damit ist aber die ungleiche Wirkung des Verweises verschärft; der besitzende seßhafte Bürger mit entwickeltem Ehrgefühl wird zwei Mal bestraft; der an Schimpf- und Scheltworte gewöhnte Habenichts kann sich in's Fäustchen lachen. Die bedingte Verurtheilung bietet alle Vortheile des Verweises, und mehr als diese. Wenn der Richter dem Schuldigen sagt: »Du bist zu drei Monaten Kerker verurtheilt; aber die Strafe wird nicht vollstreckt, falls du fünf Jahre lang keine neue strafbare Handlung begehst« — so wird dieser Spruch gerade wegen seiner klaren Einfachheit, seiner trockenen Geschäftsmäßigkeit, nicht nur in den Ohren, sondern auch in dem Herzen des Verurtheilten nachklingen, auch nachdem er längst den Gerichtssaal verlassen hat. Er weiß, daß er sein Schicksal in der eigenen Hand hat. Bis zum letzten Tage der Frist wird der Gedanke an den Richterspruch in ihm auftauchen, wenn die Versuchung an ihn herantritt. Das ist mehr, weit mehr, als der gerichtliche Verweis mit oder ohne Friedensbürgschaft leisten kann."

In ihrer Sitzung vom 7. August 1889 nahm die Internationale criminalistische Vereinigung nach längerer Erörterung einstimmig den Antrag Prins-Garofalo (Neapel) an: „Die Vereinigung empfiehlt den Gesetzgebern aller Länder die Annahme des Princips der bedingten Verurtheilung, weist aber gleichzeitig auf die Nothwendigkeit hin, das Anwendungsgebiet der Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und dabei auf das Gefühl und den Culturzustand jedes Volkes Rücksicht zu nehmen."

Der am Schlusse dieses Antrages gegebene Hinweis sollte einem Bedenken Garofalo's bezüglich derjenigen Delicte Rechnung tragen, welche in einer persönlichen Verletzung bestehen, wie namentlich die Beleidigung und die Körperverletzung. Garofalo befürchtete, mit Rücksicht auf das leicht erregbare Temperament seiner Landsleute, Eigengewalt und Auflehnung, wenn die Gerichte bei solchen Delicten ohne eine genugthuende Strafe für den Verletzten auf eine bedingte Verurtheilung sich beschränkten.

Die erste deutsche Landesversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung, welche am 26. und 27. März 1890 in Halle a. d. Saale abgehalten wurde, sprach sich gleichfalls für die Einführung der bedingten Verurtheilung aus und zwar stimmten von 52 Anwesenden 42

dafür, während 4 dagegen votirten und 6 Mitglieder der Abstimmung sich enthielten.

V. Die Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte Preußens über die bedingte Verurtheilung.

Alsbald nach der Brüsseler Versammlung der „Internationalen criminalistischen Vereinigung" hatte der preußische Justizminister Gutachten der Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwälte über die bedingte Verurtheilung eingefordert. Das Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege vom 13. Juni 1890 (52. Jahrgang, Nr. 24) berichtete im nichtamtlichen Theile über „den wesentlichen Inhalt" der eingegangenen gutachtlichen Aeußerungen.

In dem bezüglichen Circular-Erlasse des Justizministers waren insbesondere folgende Fragepunkte aufgestellt:

1. Liegen über die praktische Bewährung der „bedingten Verurtheilung" in den Ländern, in welchen dieselbe gesetzlich eingeführt ist, genügende Erfahrungen vor?
2. Hat sich ein Bedürfniß zur Einführung der „bedingten Verurtheilung" geltend gemacht, insbesondere:
   a) Kann den anzuerkennenden Mängeln der kurzzeitigen Freiheitsstrafen (mangelnde Wirksamkeit, Gefahr der sittlichen Verschlechterung der Verurtheilten durch Mitgefangene) nicht in anderer Weise abgeholfen werden?
   b) Hat es sich gezeigt, daß mit der Vollstreckung solcher Strafen gegen noch nicht vorbestrafte Personen Härten verbunden waren, welche zu dem Maße der Verschuldung in keinem Verhältnisse standen?

      Sind solche Verurtheilte namentlich auch durch die Verbüßung der Strafe in ihrem weitern Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden?
   c) Hat sich die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes als ausreichend erwiesen, um solche Härten zu beseitigen?
3. Ist von der „bedingten Verurtheilung" zu erwarten, daß dieselbe
   a) die von ihr Betroffenen mit mehr Erfolg von der Begehung neuer Strafthaten abhalten werde, als dies die Vollstreckung der Strafe vermag?
   b) den Anspruch der durch die Strafthat Verletzten auf Genugthuung befriedigen und

c) dem Rechtsgefühle des Volkes im Allgemeinen Genüge leisten werde?

4. Ist zu befürchten, daß die Aussicht auf mögliche Straflosigkeit bei der ersten Verurtheilung ein Anreiz zur Begehung von Strafthaten werden könnte?

5. Ist eine gleichmäßige Ausübung des in der „bedingten Verurtheilung“ liegenden Rechtes zum Straferlaß von Seiten der Gerichte zu gewärtigen?

6. Empfiehlt sich die „bedingte Verurtheilung“ insbesondere gegenüber jugendlichen Delinquenten?

Von den erstatteten dreizehn eingehenden Gutachten sprechen sich laut der Darstellung im Justizministerialblatt „zwölf mit Entschiedenheit gegen die gesetzliche Einführung der bedingten Verurtheilung aus, und zwar sind in diesen zwölf Gutachten sämmtliche vorstehend mitgetheilten Fragen bis auf die zu 6. im Wesentlichen einstimmig zu Ungunsten derselben beantwortet. Das Gleiche gilt von der auf die jugendlichen Delinquenten bezüglichen Frage 6 hinsichtlich der Mehrheit der Berichte. Eine Minderheit hält in diesem Punkte die Einführung der Neuerung im Sinne eines Versuches für statthaft, oder wenigstens für nicht geradezu verwerflich. Einer von diesen zwölf Berichten nimmt insofern eine vermittelnde Stellung ein, als er eventuell eine der bedingten Verurtheilung ähnliche Einrichtung für zulässig erachtet, bei welcher jedoch die Entscheidung über Bewilligung des Strafaufschubes nicht dem Richter, sondern dem Justizminister zustehen müsse. Der dreizehnte Bericht endlich erklärt sich zwar zur Zeit ebenfalls gegen die Annahme der bedingten Verurtheilung; er erachtet die letztere jedoch mit gewissen Einschränkungen grundsätzlich für zweckmäßig, und ist daher der Ansicht, daß die Einführung für die Zukunft in Aussicht genommen werden könnte.“

Die Bemerkungen, welche in den die Ansichten der großen Mehrheit wiedergebenden zwölf Berichten zu den einzelnen Punkten gemacht, worden sind, werden dann kurz zusammengefaßt. Wir entnehmen dieser Zusammenfassung nachstehend die Hauptsätze.

In England und Belgien bestehe die Einrichtung erst seit ungefähr zwei Jahren, eine Frist, welche völlig ungenügend sei, um über den Erfolg einer so erheblichen gesetzlichen Neuerung zuverlässige und für andere Staaten verwerthbare Erfahrungen zu sammeln. Die angeblich günstigen Erfolge des „Probationssystems“ in Boston und Massachusetts seien zum großen Theile der eifrigen Thätigkeit des Probation officer Capitain Savage, zu verdanken, welcher die Ueberwachung der auf Probe Verurtheilten in vortrefflicher Weise organisirt habe und selbst besorge. Eine solche Thätigkeit sei in dem kleinen Staate Massachusetts ausführ-

bar, der mit der Stadt Boston zusammen weniger als zwei Millionen Einwohner zähle. Undurchführbar aber sei dieselbe im Deutschen Reiche, da sich nicht die erforderliche große Zahl von Männern finden würde, welche gewillt und ihrer Lebenslage nach im Stande seien, eine Wirksamkeit wie die des Probation officer mit Erfolg zu üben.

Die Klagen über völlige Unwirksamkeit der kurzen Freiheitsstrafen seien in hohem Grade übertrieben und gingen vielfach von Stellen aus, welche mit der praktischen Strafrechtspflege und den wirklichen Zuständen in unsern Gefängnissen nicht hinlänglich vertraut seien. Ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung scheue sich auch vor der kürzesten Gefängnißstrafe und werde nach Erduldung einer solchen sich nach Kräften vor einer neuen Bestrafung hüten. Ebenfalls sehr übertrieben sei die Behauptung, daß die kurzzeitigen Strafen geradezu schädlich wirkten, weil sie meist in kleinen Gefängnissen vollzogen werden müßten, in welcher Gemeinschaftshaft bestehe, und weil daher die zum ersten Male wegen geringer Verfehlungen Bestraften durch die Gemeinschaft mit verdorbenen und verbrecherischen Mitgefangenen sittlich schwer geschädigt würden. Nach den in allen Oberlandesgerichts-Bezirken aufgestellten Belegungsplänen würden die kleinen Gefängnisse ausschließlich zur Vollstreckung kurzer Strafen benutzt; schwerere Verbrecher fänden sich daher in denselben nicht vor. Allerdings sei anzuerkennen, daß die Zustände in den kleinen Gefängnissen in der angegebenen Richtung noch keineswegs befriedigend seien. Seien die Strafen unwirksam und die Gefängniß-Einrichtungen ungenügend, so ergebe sich hieraus lediglich die Nothwendigkeit, beide zu verbessern, nicht aber ein Grund, die Strafen abzuschaffen. Eine Aufbesserung des Strafvollzugs sei nach der allgemeinen Ansicht der Sachverständigen sehr wohl ausführbar und zwar hauptsächlich durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft und Festsetzung besonderer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, namentlich von Kostschmälerung.

Unsere Strafgesetze seien im Großen und Ganzen mild und ließen dem Richter durch Festsetzung von sehr niedrigen Mindestmaßen der Strafe ausreichenden Spielraum, um auch besonders leicht geartete Fälle mit einer der Billigkeit entsprechenden Strafe zu treffen. Es sei auch nicht zutreffend, daß das Volk in der gefänglichen Einziehung als solcher einen so erheblichen Makel sehe, daß den von derselben Betroffenen ihr weiteres Fortkommen aus diesem Grunde ungebührlich erschwert werde. Die Einsicht des Volkes werde unterschätzt, wenn man annähme, daß dasselbe sein Urtheil lediglich von der Thatsache der Strafverbüßung abhängig mache. Vielmehr blicke es auf die That, und nur wenn diese nach seinen Begriffen ehrlos erscheine, betrachte es den Thäter als

verächtlich. Damit solle keineswegs in Abrede gestellt werden, daß durch die Vollstreckung auch kurzer Freiheitsstrafen thatsächlich wenigstens ein Theil der Verurtheilten in seinem Fortkommen benachtheiligt werde.

Das Allerhöchste Begnadigungsrecht habe sich bisher als ausreichend erwiesen, um solche Härten, welche in besonders gearteten Fällen bei der Ausübung der Strafrechtspflege vorkämen, zu beseitigen.

Schon jetzt werde über die unzureichende präventive Wirkung der Strafe geklagt. Durch Einführung der bedingten Verurtheilung werde sich der beklagte Mangel nur steigern; denn es bedürfe keines Beweises, daß in der Vollstreckung einer Strafe ein wirksameres Abschreckungsmittel liege, als in der bloßen Androhung einer solchen für den Fall einer neuen Gesetzesübertretung.

Wenn auch schon seit langer Zeit der Staat die Ausübung des Strafklagerechts im Wege der öffentlichen Verfolgung übernommen habe, so sei damit doch materiell der Anspruch des Verletzten auf eine Sühne der ihm zugefügten Rechtsverletzung nicht beseitigt. Dieser Anspruch sei vielmehr vom Gesetzgeber sorgfältig zu berücksichtigen, weil sonst die durch strafbare Handlungen Benachtheiligten in ihren Rechtsbegriffen beirrt, in den Glauben an Mangelhaftigkeit des staatlichen Schutzes versetzt und auf den Weg der Selbsthülfe gedrängt würden. Hierin liege schon, daß, auch allgemein betrachtet, das behandelte System dem Rechtsgefühle des Volkes nicht entsprechen werde. Denn dieses wünsche, daß jede gerichtlich erwiesene Strafthat auch ihre wirkliche Strafe finde. Wenn der Richter einen überwiesenen Uebelthäter straflos lasse, so werde der gemeine Mann dies nicht verstehen und vielfach in den für die Rechtsordnung bedenklichen Glauben gerathen, daß der Justiz die Macht oder der Wille, zu strafen, fehle. Er werde geneigt sein, wenn die Strafe ausbleibe, Parteilichkeit des Richters anzunehmen. Diese Geneigtheit werde dadurch noch wachsen, daß die bedingte Verurtheilung verhältnißmäßig am häufigsten wohlhabendern oder sonst bürgerlich über den niedrigsten Klassen stehenden Personen zu Theil werden würde. Dazu komme, daß das Kriterium, von welchem bei der bedingten Verurtheilung die Straflosigkeit schließlich abhänge, nämlich das Ausbleiben einer zweiten Verurtheilung, ein nur negatives und deshalb unzureichendes sei. Der bedingt Verurtheilte könne während der Probezeit eine neue criminelle Bestrafung nicht erlitten und dennoch sich so schlecht geführt haben, daß er einer Gnadenerweisung unwürdig erscheine. Anderseits werde es vorkommen, daß ein Verurtheilter bei sonst vollkommen tadelfreier Lebenshaltung während der Probezeit wegen eines geringfügigen Delictes sich eine Bestrafung zuziehe. Der Erstere

wäre mit der Strafe zu verschonen, an dem Letztern würde dieselbe zu vollstrecken sein.

Es sei nicht zu bestreiten, daß die Hoffnung, der Strafe zu entgehen, oft eine wesentliche Rolle unter den Erwägungen einnehme, welche zu dem Entschluß zu einer strafbaren Handlung führen. Diese Hoffnung werde unzweifelhaft bestärkt werden durch eine Einrichtung, welche für die erste Verurtheilung die Strafe der Regel nach wegfallen lassen wolle. Hieraus werde sich mit Wahrscheinlichkeit eine Zunahme der strafbaren Handlungen überhaupt ergeben.

Die Entscheidung, ob ein Angeklagter „bedingt" oder „unbedingt" zu verurtheilen sei, könne lediglich auf Grund des discretionairen Ermessens erfolgen, es sei unmöglich, dieselbe an bestimmte, eine feste Richtschnur für den concreten Fall darbietende Voraussetzungen zu knüpfen. Es liege daher in der Natur der Sache, daß von dem neuen Institute die einzelnen Gerichte in sehr verschiedenem Umfang Gebrauch machen würden. Diese nothwendig eintretende Ungleichmäßigkeit werde aber die bereits betonte Gefahr des Zweifels an der Unparteilichkeit der Rechtsprechung bei dem minder gebildeten Theile des Volkes noch erhöhen. Der Einwand, daß auch jetzt von verschiedenen Gerichten dieselben Thaten strafrechtlich verschieden beurtheilt würden, ohne daß jene Gefahr sich gezeigt habe, sei nicht stichhaltig. Denn erstlich zeige sich diese Verschiedenheit hauptsächlich in der Abmessung der Strafe, und weniger in der Entscheidung der That und Schuldfrage. Dann aber handele es sich bei der gegenwärtigen Ungleichmäßigkeit, so weit eine solche bestehe, lediglich um verschiedene Auffassungen bei der Rechtsanwendung. Bei der bedingten Verurtheilung aber würde es sich um einen aus discretionairem Ermessen hervorgehenden Gnadenact gegenüber *rechtlich* gleich beurtheilten Individuen handeln. Gegenwärtig beruhe das Recht zum Straferlaß *allein in der Hand des Landesherrn*, von welchem es unter Mitwirkung des Justizministers nach einheitlichen Grundsätzen geübt werde. Diese Einheitlichkeit würde vollständig aufgehoben werden, wenn dieses Recht durch Einführung der bedingten Verurtheilung in erheblichem Umfange auf zahlreiche Gerichte übertragen würde.

Die jugendlichen Delinquenten anlangend, führt die Mehrheit der Gutachten aus: Zwar sei die Geneigtheit, einen ersten Fehltritt bei jugendlichen Personen leichter aufzunehmen, eine größere und es sei auch anzuerkennen, daß diese Personen durch Gefängnißstrafen härter betroffen und weit mehr der sittlichen Verschlechterung ausgesetzt würden, als Erwachsene. Allein gerade bei der Jugend sei der volle Ernst der Strafgewalt erforderlich. Selbstverständlich müßten die Gefängnisse in An-

sehung der „Jugendlichen“, soweit sie noch mangelhaft seien, so eingerichtet werden, daß ausgedehnte Einzelhaft zur Anwendung gelangen könne. Dann werde der Befürchtung drohender sittlicher Verderbniß der Boden entzogen sein. Allerdings kämen gerade bei Jugendlichen auch verhältnißmäßig viele besonders rücksichtswürdige Straffälle vor, welche mehr aus Unverstand und Unbesonnenheit, als aus gesetzwidrigen Neigungen entsprungen seien. Für solche Fälle biete die Gnade des Königs die einzig geeignete und angemessene Abhülfe, und dieselbe werde auch in ausgiebigem Maße gewährt.

Die Minderheit der Berichte weist darauf hin, daß in Ansehung der jugendlichen Verurtheilten die gegen den erörterten Neuerungsvorschlag bestehenden criminalpolitischen Bedenken sich in geringerm Grade geltend machten. Auf ein jugendliches Gemüth mache in der Regel schon das gerichtliche Verfahren, insbesondere die Hauptverhandlung und der öffentlich verkündete Urtheilsspruch einen bedeutenden Eindruck, so daß es in zahlreichen Fällen eines wirklichen Strafvollzuges nicht geradezu bedürfen werde. Auch werde der letztere bei Jugendlichen schwer so einzurichten sein, daß alle moralischen Gefahren für den Gefangenen vermieden würden. Wenn auch keineswegs nothwendig, so erscheine es doch wenigstens als statthaft, eine Probe mit der bedingten Verurtheilung bei jugendlichen Delinquenten anzustellen.

Der dreizehnte, von den Anschauungen der großen Mehrzahl abweichende Bericht hält zwar auch dafür, daß zur Zeit noch nicht genügende praktische Erfahrungen über die bedingte Verurtheilung vorliegen, um dieselbe gesetzlich einzuführen. Er erachtet jedoch ihre Annahme nicht grundsätzlich für unrathsam.

Die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen seien im Wesentlichen als begründet anzuerkennen. Zwar sei die Behauptung, daß in den kleinen amtsgerichtlichen Gefängnissen die Verurtheilten durch die Gemeinschaft mit Verbrechern verdorben würden, übertrieben, da diese Gefängnisse meist nur leichte Delinquenten aus dem Amtsgerichtsbezirke selbst enthielten; Bettler und Landstreicher aber abgesondert würden. Der bezeichnete Mißstand trete indessen bei größern Gefängnissen schärfer hervor, und es werde überhaupt kaum durchführbar sein, das Gefängnißwesen durch Annahme der obligatorischen Einzelhaft in der vorgeschlagenen Weise wirklich zu reformiren. Es biete sich also die bedingte Verurtheilung als geeignetes Ersatzmittel für kurzzeitige Freiheitsstrafe dar.

Mit der Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen seien nicht selten Härten verbunden gewesen, welche zu dem Maße der Verschuldung nicht im richtigen Verhältnisse gestanden hätten. Insbesondere seien die Ver-

urtheilten öfters in ihrem Fortkommen erheblich beeinträchtigt worden. Allerdings sei diese Beeinträchtigung weniger eine Folge der Strafverbüßung, als der That und der Verurtheilung, und die Mißachtung der Welt würde daher auch den treffen, der wegen einer entehrenden That nur bedingt verurtheilt worden. Immerhin aber dürfte ein solcher Verurtheilter doch in etwas milderm Lichte erscheinen, weil er noch nicht die Schwelle des Gefängnisses habe zu überschreiten brauchen. Durch die Ausübung des Allerhöchsten Begnadigungsrechtes seien solche Härten in gewissem Umfange beseitigt worden. Durchgreifend aber könne dasselbe nicht wirken, weil Voraussetzung der Begnadigung stets ein Antrag sei, und ein solcher seitens des Verurtheilten in den geeigneten Fällen nicht immer gestellt werde. Auch biete das System der bedingten Verurtheilung anscheinend bessere Gewähr dafür, daß der Erlaß der Strafe nur Würdigen zu gute käme, da ein Gnadengesuch zumeist nur auf Grund der Acten beurtheilt werde, während die bedingte Verurtheilung sich auf eine mündliche Verhandlung vor dem Richter gründen würde.

Die bedingte Verurtheilung sei allerdings geeignet, gewisse Besorgnisse zu erregen, doch erschienen diese nicht durchgreifend. Auf jeden Fall sei die Annahme gerechtfertigt, daß bei Anwendung der bedingten Verurtheilung die Wiederholung strafbarer Handlungen, namentlich während der gestellten Garantiefrist, seltener sein werde; der Verurtheilte müsse sittlich gehoben werden, man müsse ihm Vertrauen zeigen, und er werde dieses Vertrauen voraussichtlich rechtfertigen, wie es die Mehrzahl der auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuches vorläufig Entlassenen thue.

Der Anspruch der durch die Strafthat Verletzten auf Genugthuung sei nicht hinwegzuleugnen. Auf denselben dürfe aber nur in beschränktem Maße Rücksicht genommen werden, da die Herbeiführung der Bestrafung Sache des Staates sei. Uebrigens werde ja auch bei der bedingten Verurtheilung eine Strafe ausgesprochen. Ob dieselbe auch vollzogen werde, und in welcher Weise, darüber habe der Verletzte mit der Justizpflege nicht zu rechten. Das Rechtsgefühl des Volkes werde sich in die Einrichtung finden. Mit der Zeit werde es die Ueberzeugung gewinnen, daß der Aufschub keine Aufhebung der Strafvollstreckung sei, sondern daß jede Strafthat ihre Sühne finde, wenn auch in Ausnahmefällen dem Verurtheilten eine Frist gewährt werde, damit er sich zu retten im Stande sei. Nur die falsche Anwendung des Rechtes zum bedingten Straferlaß durch den Richter könnte zu einer dauernden Erschütterung des Rechtsgefühles im Volke führen. Daß die Aussicht auf möglichste Straflosigkeit bei der ersten Verurtheilung ein Anreiz zur

Begehung von Strafthaten werden könnte, sei ebenfalls nicht zu besorgen, da die meisten Delicte ohne vorheriges Nachdenken über die Folgen begangen würden. Auch könne Niemand wissen, ob ihm der Richter die Wohlthat der bedingten Verurtheilung zubilligen würde. Eine gleichmäßige Ausübung des in der bedingten Verurtheilung liegenden Rechts zum Straferlaß von Seiten der Gerichte sei allerdings nicht zu erwarten, da die Entscheidung dem freien Ermessen des Richters überlassen werden müsse. Zunächst würden Mißgriffe vorkommen, und es sei möglich, daß manche Gerichte in bewegten Zeiten zu einem zu häufigen Gebrauch des Ersatzmittels hinneigen könnten. Dies könne aber eben so wenig als ausschlaggebend gegen die bedingte Verurtheilung angeführt werden, wie die Möglichkeit einer verschiedenen Strafzumessung gegen die relative Bestimmung der gesetzlichen Strafmaße.

Für ganz unbedenklich sei die bedingte Verurtheilung gegenüber jugendlichen Uebelthätern zu erachten, da bei diesen die Freiheitsstrafe schädlicher wirke als bei Erwachsenen. Alles zusammengefaßt, sei also die bedingte Verurtheilung an sich empfehlenswerth. Es sei aber bedenklich, mit dieser Einrichtung Versuche anzustellen, und deshalb empfehle sich ein mehrjähriges Abwarten der in andern Staaten sich ergebenden Erfahrungen.

VI. Die Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages über die bedingte Verurtheilung.

Eine sehr eingehende Erörterung fand die bedingte Verurtheilung auf dem am 10. und 11. September 1891 in Köln abgehaltenen XXI. deutschen Juristentage. Demselben lagen zwei ausführliche Gutachten über die Frage vor: Ist die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen?

Das erste Gutachten von Prof. Dr. Hugo Meyer in Tübingen verwirft die bedingte Verurtheilung grundsätzlich und will dieselbe nur ausnahmsweise zulassen. Der Verfasser faßt zunächst kurz in's Auge, was für die neue Einrichtung angeführt werden könne und entwickelt dann ausgiebiger die s. E. gegen die bedingte Verurtheilung sprechenden Gründe. Hierhin rechnet er jedoch nicht, daß danach eine Menge von wirklich strafwürdigen Fällen völlig straflos gelassen würde. Auch den Einwand läßt Prof. Meyer auf sich beruhen, daß die Einrichtung der bedingten Verurtheilung sich als ein Eingriff in das Begnadigungsrecht darstelle. Der Verfasser entwickelt im Einzelnen sein Bedenken gegen die allgemeine Einführung der bedingten Verurtheilung wie folgt.

„Wohl aber ist zu behaupten, daß diese Maßregel, wenn sie überhaupt eine Strafe ist, ihrer Natur nach ganz besonders geeignet ist, vielfach nicht als Strafe empfunden zu werden, und ferner, daß es in ihrer Natur liegt, in ganz besonders ungleicher Weise zu wirken. Denn wenn es auch bei keiner Strafe verhindert werden kann, daß der Einzelne sie völlig in den Wind schlägt, ja daß er sie vielleicht noch dazu als etwas Erstrebenswerthes aufsucht, und anderseits, daß der Eine von ihr schwer betroffen wird, während der Andere sie leicht nimmt, so ist diese Ungleichheit doch nirgends, wie hier, eine grundsätzliche, da es im Wesen dieser (zunächst ideellen) Strafe liegt, in der einen Klasse von Fällen zu einer wirklichen (reellen) Bestrafung zu führen, während dieselbe in andern Fällen ausbleibt.

„Vor allem aber kommt in Betracht, daß die Einrichtung der bedingten Verurtheilung geeignet ist, in hohem Maße das Ansehen des Gesetzes zu beeinträchtigen und als eine Art Aufmunterung zur Begehung von Delicten zu dienen. Denn, wenn ein Jeder, der bisher noch nichts verbrochen hat, bezw. bisher noch nicht zur Rechenschaft gezogen wurde, nicht zu befürchten braucht, ernstlich bestraft zu werden, sondern hoffen kann, zunächst noch ungestraft davon zu kommen, so ist dem Strafgesetz ein großer Theil seines Ansehens, und der Strafrechtspflege ein großer Theil ihrer Wirksamkeit genommen; und wenn der an sich schon so gefährliche Grundsatz »Ein Mal ist kein Mal« vom Staate selbst auf seine Fahne geschrieben wird, so muß dies für die Sicherheit der Rechtsordnung in hohem Grade bedenklich erscheinen.

„Dazu kommt die Möglichkeit, ja die Befürchtung, daß in dieser Beziehung eine sehr ungleiche Praxis werde geübt werden. Da nämlich die Fälle, in denen die bedingte Verurtheilung zur Anwendung kommen soll, nicht im voraus vom Gesetze bestimmt werden können, sondern die Maßregel ihrer Natur nach in das richterliche Ermessen gestellt werden muß, so ist zu befürchten, daß in dieser Beziehung sehr ungleich werde verfahren werden, und zwar nicht nur von verschiedenen Gerichten, sondern auch von demselben Gericht. Und insbesondere liegt die Befürchtung nahe, daß sich in dieser Beziehung eine Art Bevorzugung der bessergestellten Klassen herausstellen werde, da gerade bei diesen die Angemessenheit einer Schonung äußerlich besonders stark hervortreten wird, während bei gesellschaftlich niedriger Stehenden es weniger nothwendig erscheinen wird, eine solche Rücksicht zu üben.

„Dazu kommt ferner, daß es in vielen Fällen schwierig sein wird, die Person des Verurtheilten bei der spätern Aburtheilung wiederzuerkennen, und daß auf diese Weise eine Menge von Personen wegen nur eines Delicts werden bestraft werden, die früher schon wegen eines

andern Delicts verurtheilt waren und nunmehr wegen mehrerer Delicte bestraft werden müßten. Und zwar ist dies eine Möglichkeit, welche bei der immer mehr zunehmenden Bewegung der Bevölkerung, bei welcher der Einzelne, sei es absichtlich oder unabsichtlich, immer leichter in der Menge verschwindet, von Jahr zu Jahr steigen würde.

„Dazu kommt ferner, daß der durch die bedingte Verurtheilung eintretende Schwebezustand geeignet ist, auf die verschiedenen Arten von Verurtheilten eine sehr ungleiche Wirkung zu üben. Während die Einen geneigt sein werden, sich die Sache aus dem Sinne zu schlagen und sich freuen werden, voraussichtlich ohne Strafe davonzukommen, werden Andere den Druck der noch in Aussicht stehenden Strafvollstreckung schwer empfinden, so daß im Falle späterer Verbüßung der Strafe jener Schwebezustand für sie als eine wesentliche Erschwerung der Strafe erscheint. Hat Jemand die acht Tage oder vier Wochen Gefängniß, um die es sich handelt, abgebüßt, so hat er sozusagen freie Bahn vor sich; das Leben sorgt dafür, daß der Eindruck der verbüßten Strafe mehr und mehr verwischt wird, während die Einrichtung der nur bedingten Verurtheilung diese wohlthätige Wirkung des Zeitablaufs hinausschiebt. Auch kommt in Betracht, daß jener Schwebezustand sich nicht selten als ein Hinderniß des Fortkommens und der Erwerbsfähigkeit des Verurtheilten darstellen wird, und zwar möglicherweise als ein größeres wie die erfolgte Strafverbüßung, und daß es manchen Arbeitgeber geben kann, der sich daran stößt, daß der Arbeiter gegebenen Falls noch eine Strafe zu erstehen hat, während es ihm verhältnißmäßig gleichgültig sein würde, wenn derselbe früher einmal eine geringere Strafe verbüßt hat.

„Dazu kommt ferner, daß, während doch sonst mit Recht Werth darauf gelegt wird, daß die Strafe möglichst bald dem Verbrechen nachfolge, und während zu allen Zeiten die Verjährung einen Strafausschließungsgrund gebildet hat, die Einrichtung der bedingten Verurtheilung eine künstliche und absichtliche Hinausschiebung der Bestrafung bewirkt, eine Hinausschiebung, welche ja nicht über die Verjährungsfrist wird hinausgehen dürfen, die aber dennoch dem Grundgedanken der Verjährung widerspricht.

„Dazu kommt ferner, daß durch die nur bedingte Verurtheilung möglicher Weise das Interesse des Verletzten erheblich verletzt wird, der von der Bestrafung insbesondere auch für sich selbst eine Genugthuung erwartet und durch jene unvollkommene Art der Verurtheilung sich in dieser Erwartung mehr oder weniger getäuscht sieht. Denn wenn auch die Strafe nicht vorzugsweise dazu bestimmt ist, dem Verletzten Genugthuung zu gewähren, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Beruhigung des Rechtsgefühls des Verletzten sich auch heute

noch als ein nicht zu vernachlässigender Nebenzweck der Strafe darstellt. Wenn aber A, der dem B eine Körperverletzung zugefügt, ihm boshafter Weise werthvolle Gegenstände zerstört oder ihn schwer in seinem Hausrecht verletzt hat, nur in bedingter Weise verurtheilt wird und möglicher Weise ganz frei ausgeht, so kann es sehr wohl sein, daß sich der Rachetrieb in dem Verletzten regt, und daß somit diese Art der Rechtsprechung nur zu sehr geeignet ist, die Quelle neuer Rechtsverletzungen zu werden.

„Dazu kommt ferner, daß diese Art der Rechtsprechung zwar auf der einen Seite geeignet ist, das Ansehen des Richteramts zu heben, daß dieselbe sich aber auf der andern Seite als eine große Gefahr für das *Ansehen des Richteramts* darstellt. Denn wenn das Publicum sieht, wie der Richter den Angeklagten in dem einen Falle straft, während er ihn in dem andern (in bedingter Weise) freiläßt, und zwar ohne daß die Gründe hierfür äußerlich erkennbar hervortreten, so kann es nicht anders sein (zumal wenn sich der Verdacht einer Begünstigung der höhern Stände einstellt), als daß die für die Sicherheit der Rechtsordnung so nothwendige Ueberzeugung von der Festigkeit und Unverbrüchlichkeit richterlicher Entscheidungen eine mehr oder weniger große Erschütterung erleidet. Und nicht mit Unrecht hat man es als einen Widerspruch bezeichnet, einerseits, wie nunmehr allgemein geschieht, zu beklagen, daß im geltenden Rechte die Grenzen der Strafzumessung in vielen Fällen zu weit gesteckt seien, und anderseits sogar die Frage, ob es überhaupt zu einer Strafe kommen solle, in das richterliche Ermessen zu stellen.

„Dazu kommt der Widerspruch dieser Einrichtung mit der grundsätzlich richtigen und immer allgemeiner geforderten Behandlung des *Rückfalles*. Immer übereinstimmender wird sowohl aus grundsätzlichen wie aus praktischen Rücksichten verlangt, daß, wer wegen eines gleichen oder ähnlichen Delicts schon ein Mal bestraft war, deswegen nicht mit der gewöhnlichen, sondern mit einer höhern Strafe bestraft werde, ein Satz, der im geltenden Rechte augenscheinlich nur um deswillen in so beschränktem Maße zum Ausdruck gelangt ist, weil sich das Gesetz für gewöhnlich auf die Strafzumessung verläßt und es als selbstverständlich ansieht, daß innerhalb der Grenzen der Strafzumessung in einem solchen Falle eine höhere Strafe verhängt wird. Ist dies aber der Fall und soll nun anderseits der erstmalig zu Verurtheilende mit Strafe verschont und erst im Falle wiederholter Begehung die Strafe an ihm vollstreckt werden, so erhebt sich die Frage: *Wo bleibt denn der Normalfall?* Wie soll man denn normaler Weise delinquiren, wenn auf der einen Seite im Falle des Rückfalles sofort eine schwerere

Strafe verhängt wird, und auf der andern Seite die erstmalige Begehung in sehr vielen Fällen Aussicht hat, ohne (reelle) Strafe zu bleiben?

„Vor allem aber fällt in die Wagschale, daß die Einrichtung geeignet ist, die Vorstellung von der nothwendigen Verknüpfung zwischen Delict und Strafe zu erschüttern, eine Vorstellung, ohne welche die Rechtsordnung nicht bestehen kann. Allerdings hat das Recht von jeher Gründe gekannt, aus denen diese Nothwendigkeit im einzelnen Falle hinwegfällt, wohin hauptsächlich die Verjährung und die Begnadigung und in manchen Fällen die Nichtstellung des Antrags seitens des Verletzten gehören. Immer aber sind es bestimmte Ereignisse oder Verhältnisse, welche dieses Ergebniß herbeiführen, während es hier eine ganz allgemeine Rücksicht auf die Person des Schuldners sein soll, welche die Straflosigkeit begründet."

Aus diesen Erwägungen ist es dem Verfasser nicht zweifelhaft, daß den Gründen gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung das schließliche Uebergewicht zukomme, wobei vor allem die in derselben liegende Abschwächung des strafrechtlichen Grundgedankens in Betracht komme.

Wenn aber Prof. Meyer so die an ihn gerichtete Frage grundsätzlich verneint, so erscheint ihm die bedingte Verurtheilung doch auf Grund besonderer Verhältnisse für Ausnahmefälle als annehmbar, und gelangt er demgemäß zu dem Ergebnisse, daß die Einführung der bedingten Verurtheilung in der That als angemessen erscheint, nicht aber als allgemeine Einrichtung, sondern in der Beschränkung auf jugendliche Personen sowie auf weibliche Personen, auch wenn die letztern zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Prof. Dr. Seuffert geht in seinem Gutachten bei Würdigung der Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege von der allgemein anerkannten Zweckwidrigkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Gefängnißstrafen aus. Er beruft sich dabei auf die amtliche Tagesgeschichte der Criminalität. Nach der Reichs-Criminalstatistik waren im Jahre

1882	von	329 968	Verurtheilten	82 395	vorbestraft,	also	24,96	pCt.
1883	„	330 128	„	85 452	„	„	25,88	„
1884	„	345 977	„	91 219	„	„	26,07	„
1885	„	343 087	„	94 015	„	„	27,40	„
1886	„	353 000	„	99 101	„	„	28,01	„
1887	„	356 000	„	102 831	„	„	28,85	„

Die einmalig Rückfälligen bilden naheliegend das größte Contingent; unter den mehrmals Rückfälligen ist durchgängig die Zahl der drei bis

fünf Mal Vorbestraften größer als die Zahl der zwei Mal Vorbestraften, nämlich:

1882	zwei	Mal	17 910,	drei	bis	fünf	Mal	20 410
1883	"	"	18 840,	"	"	"	"	21 819
1884	"	"	20 331,	"	"	"	"	23 052
1885	"	"	20 496,	"	"	"	"	24 055
1886	"	"	21 129,	"	"	"	"	25 755
1887	"	"	21 851,	"	"	"	"	26 824

Diese Zahlen berechtigten zu der Annahme, daß die bestehende Strafeinrichtung nicht die ausreichende Schutzwirkung gegenüber der Rückfälligkeit zu äußern vermöge. Selbst ein Stillstand im Procentsatz der Rückfälligen würde vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit als bedenkliches Symptom erachtet werden müssen; eine Steigerung der Rückfälligkeit von 24,96 Procent auf 28,85 Procent, also eine Zunahme um 3,89 Procent, nahezu 4 Procent in sechs Jahren, lasse die bestehende Strafeinrichtung als ungenügend und unzweckmäßig erscheinen. An diesem Zahlenergebniß werde dadurch nichts verschoben, daß die letzten Jahre ein erfreuliches Zurückgehen der Criminalität ersehen lassen. Die absolute Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze und der Procentsatz der Rückfälligen seien immer noch so groß, daß die Bedenken gegen die Wirksamkeit der Strafrechtspflege ungemindert fortbeständen.

Seuffert entwickelt dann im Einzelnen die Bedenken gegen die Freiheitsstrafe, besonders die kurzzeitige Freiheitsstrafe in ihrer häufigen und unterschiedslosen Anwendung. Als das Hauptstreitobject in dem Kampfe um die bedingte Verurtheilung bezeichnet er die Vergeltungsfrage. „Diese hat," so führt er aus[1], „mitten hinein wieder geführt in den Kampf der Meinungen um das Strafrechtsprincip. Und nicht mehr ist es ein Kampf von Lehrmeinungen, an dem das Rechtsleben gleichgültig vorbeigeht, sondern jetzt hat der Kampf um die Strafrechtstheorie ein praktisches Ziel, er berührt und interessirt nicht bloß die Studirstuben der Philosophen und Rechtslehrer, sondern Sitzungssaal und Strafvollstreckung. Hie Vergeltung, hie Besserung, Abschreckung, Sicherung, das sind die eigentlichen Losungsworte bei dem Streit um die bedingte Verurtheilung. Und auf der Vergeltungsseite stehen auch die Vielen, welche die Aufrechthaltung der Rechtsordnung, Mächtigerweisung des Rechts, Wiederherstellung der gebrochenen Rechtsordnung als die Ziele der Strafeinrichtung proclamiren. Die Genugthuung für den Verletzten sodann scheint so wichtig, daß selbst Anhänger der bedingten Verurtheilung in den Antragsfällen dieselbe ausschließen wollen. Wohl finden sich auch

[1]) Verhandl. des XXI. deutschen Juristentages. I. Band, S. 246 u. f.

unter den Vertretern des Zweckgedankens Gegner der bedingten Verurtheilung. Sie sind es aus Zweckmäßigkeitsgründen; mit ihnen können die Anhänger des Reformprojectes sich auseinandersetzen. Mit den Anhängern des Vergeltungsgedankens scheint dagegen kein Pactiren möglich. Das Ansehen der Rechtsordnung werde erschüttert, wenn nicht mehr mit einer gewissen Zuversicht die Strafe als Folge des Unrechts erwartet werden könne, wenn zwischen Verbrechen und Strafe richterliche Zweckmäßigkeitserwägungen treten dürften. Vernunft, Empfindung und logisches Denken würden verleugnet, wenn nicht mehr dem entdeckten Unrecht die Strafe mit Nothwendigkeit folgen würde. Wie ein Mißton würde es durch die Menschheit klingen, wenn der Richter zu dem Uebelthäter sagen dürfte: Du hast zwar Unrecht gethan, aber geh' einstweilen, wir wollen abwarten, ob du ein zweites Mal kommst. Einige Freunde der bedingten Verurtheilung glauben solchen Bedenken durch den Hinweis auf das Peinliche des Processes und des Schuldigspruches begegnen zu können. Auch in dem hier zum geflügelten Worte gewordenen Damoklesschwerte, das über dem Verurtheilten während der Bewährungsfrist schwebe, glauben Einige ein Element der Vergeltungsstrafe zu finden. Doch das ist fromme und ehrliche Selbsttäuschung! Wer Vergeltung heischt, läßt sich mit der bedingten Verurtheilung nicht abspeisen. Wer nach Rache dürstet, ist unzufrieden, wenn der Schuldige ohne fühlbare Strafe abkommt. Die Anhänger der bedingten Verurtheilung müssen offen und ehrlich bekennen, daß sie die Anhänger der Vergeltungsstrafe gar nicht oder nur ganz unvollkommen befriedigen können. Es ist eine widerspruchsvolle Concession an die Gegner, wenn vorgeschlagen wird, in den Antragsfällen die bedingte Verurtheilung von der Zustimmung des Antragstellers abhängig zu machen. Ist Vergeltung nothwendig oder nicht? So lautet die Cardinalfrage."

Seuffert tritt dann der (vor allem von Kant vertretenen) Auffassung entgegen, daß unsere Vernunft unmittelbar die menschliche Vergeltungsstrafe heische. In weiterer Ausführung sagt er: „Man könnte einwenden, daß vom Standpunkte einer höhern Weltordnung eine Ausgleichung, Sühne oder Vergeltung nöthig oder gesetzt ist. Unsere Religionen lehren es und unsere Kirchen gebieten, es zu glauben. Aber zugegeben, daß dem so ist, wie kommen wir unvollkommene, dem Irrthum und der Schwäche unterworfene Menschen dazu, die Vorsehung auf Erden zu spielen, in der Strafe die Herrlichkeit Gottes auf Erden darzustellen? Sind wir fehlhafte Menschen denn im Stande, nur annähernd im Stande, gerechte Vergeltung, also wirkliche Vergeltung zu üben und Ausgleichung zu schaffen? Habt ihr, die ihr das glaubt, bedacht, wie die Verbrechen entstehen? Seid ihr im Stande, den Beschuldigten in Herz

und Nieren zu blicken, um den Schuldantheil zu finden, für den ihr dann strafen wollt? Habt ihr bedacht, wie viel von den Eltern ererbt, was von unverständigen Menschen verschuldet; habt ihr erwogen, wie viel von der Familie, was von der ganzen Gesellschaft bei dem Verbrecher vernachlässigt wurde? Wir kennen das Maß der Schuld nicht, für das wir vergelten wollen; es ist lediglich ein Suchen und Tappen in der Unendlichkeit, das wir für Erforschung der Schuld halten, für die wir das Gleichgewicht schaffen wollen. Nicht anders steht es mit der zweiten Seite der Vergeltung, mit dem Finden und Anwenden des Ausgleichungsübels. Wahrlich, wenn unsere Strafe Vergeltung sein sollte, sie wäre die unvollkommenste Einrichtung! Ist Vergeltung nöthig, dann überlassen wir sie doch der allwissenden, der leidenschaftslosen Macht, die sie gesetzt hat! Befolgen wir die Mahnung im Buche Mosis: »Mein ist die Rache, spricht der Herr; ich will rächen.« Folgen wir den Weltweisen alter und neuer Zeit, welche nicht, weil verbrochen wurde, sondern damit nicht verbrochen werde, als das vernünftige Ziel aller Strafe bezeichnen!"

Der Verfasser besorgt auch nicht, daß wieder Faustrecht und Lynchjustiz sich geltend machen würden, wenn der Staat darauf verzichte, das Vergeltungsamt weiter zu üben. In dieser Beziehung sagt er: „Für diejenigen Gemüther, welche das Rache- und Sühnebedürfniß nicht überwinden können, enthält die verständige Zweckstrafe (die auf Erziehung und Besserung, Individualabschreckung und Sicherung, Gesellschaftsschutz abzielende Strafe) thatsächlich so viele Elemente der Vergeltung, daß sie reichliche Befriedigung finden, wenn auch Uebereilungen und Leidenschaftlichkeiten nicht immer sofort in's Gefängniß führen. Man hat die Besorgniß ausgesprochen, daß der Glaube des Volkes an das Walten des Rechts erschüttert würde, wenn das nun einmal vorhandene Vergeltungs-Bedürfniß keine geordnete Befriedigung fände. Es wurde aber schon darauf hingewiesen, daß die Strafeinrichtung (der bedingten Verurtheilung) im Ganzen dem Vergeltungsbedürfnisse entgegenkommt, wenn sie auch nicht auf dessen Befriedigung angelegt ist. Und selbst wenn härtere Naturen zuweilen keine Befriedigung fänden, ist das ein Schaden? Darf nicht, soll nicht die Gesetzgebung, die doch der Ausdruck der Willensmeinung der Weisen im Volke sein soll, Vorurtheile und Leidenschaften zu überwinden suchen; darf und soll nicht der Strafgesetzgeber zuweilen seiner Zeit vorausgehen und die vernünftigen Ziele weisen, auf die der Sinn der Menschen Bedacht nehme?"

Seuffert schließt diesen Theil seiner Ausführungen mit folgenden Sätzen:

„Zu den Maßnahmen, welche nach unserer Erfahrung und nach der

von andern Völkern auf viele Individuen zurechtweisend, belehrend und vor künftigem Unrecht bewahrend wirken, gehören außer der Ankündigung der Strafe im Gesetze nicht bloß die Zufügung von Schmerz, Leiden, Uebel wegen begangenen Unrechts, sondern auch ernste Ermahnungen, Vorhalte, Rügen, Verweise nach verübter That, sowie die Drohung, daß im Wiederholungsfalle doppelte oder verschärfte Strafe zur Anwendung kommen werde. Mit einer gewissen Zuversicht darf erwartet werden, daß auf viele Menschen, nicht bloß jugendliche, sondern auch erwachsene, der richterliche Hinweis auf die schärfere Strafe einen nachhaltigen Eindruck machen und in Verbindung mit dem Walten des eigenen Gewissens und den Ermahnungen der Angehörigen fernere Delicte hintanhalten wird. Die Erwartung ist in America erfüllt worden, warum soll sich dieselbe nicht auch bei uns bewähren? Der Einwand, daß die bedingte Verurtheilung einen Freibrief für das erste Delict gebe, hätte nicht gemacht werden sollen. Ist anzunehmen, daß in Erwartung des Strafaufschubs gesündigt wurde, dann soll von demselben kein Gebrauch gemacht werden. Man schrecke nicht davor zurück, den Versuch mit der bedingten Verurtheilung zu wagen. Die deutsche Socialgesetzgebung ist vor Versuchen nicht zurückgeschreckt und steht vor neuen gewaltigen, die noch tiefer das ganze Volk berühren, als die Probe mit der bedingten Verurtheilung. Mißlingt sie, dann wird das Rechtsleben der aufhebenden Gesetzgebung vorauseilen. Bewährt sich aber der Versuch, verhält sich ein erheblicher Procentsatz der mit Verweis und Androhung größerer Strafe für den Wiederholungsfall das erste Mal Abgekommenen Jahre lang gut, nicht bloß während der Bewährungsfrist, so würde ein solches Resultat glänzend zu nennen sein. Ein Segen wäre es, wenn so und so viel Tausend Personen alljährlich vor der Gefängnißluft und vor der Berührung mit den Habitués des Gefängnisses bewahrt blieben; ein Gewinn, so groß und so einleuchtend, daß nicht weitere Worte darüber zu verlieren sind! Wer nicht Strafe um der Vergeltung willen braucht, wird sich kaum der Anerkennung entziehen können, daß der Grundgedanke der bedingten Verurtheilung ein verständiger und praktischer ist. Man wird daran gehen müssen, sich über seine Ausgestaltung zu verständigen."

Wenn nun hiernach Seuffert den Bedenken gegen die bedingte Verurtheilung keine entscheidende Bedeutung beizulegen vermag und ihren praktischen Nutzen für in die Augen springend hält, so ist er doch der Ansicht: die Zeit, in welcher der Gedanke allgemein empfohlen und mit einem allgemein gehaltenen Gesetzgebungs-Programm hervorgetreten werden dürfe, scheine angesichts der zahlreichen Erörterungen und Rathschläge, die schon gemacht seien, vorüber zu sein.

In Ausführung dieses Gedankens gibt der Verfasser im Einzelnen

seine Meinung dahin zu erkennen: die Einrichtung sei gesetzlich einzuführen, nicht versuchsweise im Verwaltungswege, bezw. nicht im Wege der Begnadigung zu erproben; der Versuch hätte mit der Jugend zu beginnen; man werde für's erste darauf verzichten müssen, in Verbrechensfällen die bedingte Verurtheilung zuzulassen; eine bedingte Verurtheilung sei auch zuzulassen bei der subsidiären Freiheitsstrafe, welche an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe trete; es empfehle sich, drei Monate als Maximalsatz der Strafe festzusetzen, bei welcher bedingte Verurtheilung zulässig sein soll, jedoch befänden sich unter den im Mindestmaße mit weniger als drei Monaten bedrohten Delicten einige, die eine solche Niedertracht oder Gemeinheit der Gesinnung verriethen, daß der Gesetzgeber dieselben ausdrücklich von der bedingten Verurtheilung ausschließen sollte; die bedingte Verurtheilung sei von der Zustimmung des Antragsberechtigten nicht abhängig zu machen; es erscheine bedenklich, eine zwei- und mehrmalige bedingte Verurtheilung zuzulassen; die mit der bedingten Verurtheilung zu verbindende Bewährungsfrist sei durch das Gesetz selbst zu bestimmen, und zwar am einfachsten durch Verweisung auf die für die Verjährung der Strafvollstreckung geltenden Fristen; die bedingte Verurtheilung, deren Voraussetzung niemals von den Geschworenen festzustellen wäre, müsse durchaus eine thatsächliche Begründung erfahren; da die Einrichtung erst zu erproben sei, werde es sich empfehlen, dieselbe durch ein besonderes Gesetz, und nicht durch Aenderungen und Zusätze in den bestehenden Gesetzen zu regeln.

Auf Grund der vorstehenden Leitsätze formulirt Prof. Seuffert schließlich einen Gesetzentwurf in vierzehn Paragraphen.

In der Sitzung der dritten Abtheilung des XXI. deutschen Juristentages erstattete Reichsgerichtsrath Loebell (Leipzig) Bericht über die Frage der bedingten Verurtheilung, dabei die Gutachten der Professoren Meyer und Seuffert zu Grunde legend. Referent hält die principiellen Einwendungen nicht für durchschlagend, ist aber bezüglich der Ausführung der Ansicht, daß bei der an Stelle der Geldstrafe substituirten Freiheitsstrafe die bedingte Verurtheilung nicht platzgreifen dürfe, daß bei den Antragvergehen in den Fällen, wo die Rücknahme zulässig sei, man den Beschädigten, den Antragsteller hören müsse, ob er einwillige, daß nur bedingt verurtheilt werde, sowie endlich, daß man die einzelnen Strafthaten nach der Reihenfolge im Strafgesetz daraufhin untersuchen müsse, ob für sie die Zulassung der bedingten Verurtheilung zu empfehlen sei oder nicht.

Der Correferent Reichsgerichtsrath Dr. Stenglein (Leipzig) behandelte die Frage der bedingten Verurtheilung nicht lediglich oder auch

nur hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte, damit einen Ersatz für kurzzeitige Freiheitsstrafen zu schaffen. Er hat sich gefragt: Hat denn die bedingte Verurtheilung einen eigenen Werth, ganz abgesehen von der Frage, ob sie als Ersatz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gelten kann? Und diese Frage bejaht er aus folgenden Gründen. „An demjenigen, der im Gefängniß war, hängt ein Makel, und diesen Makel nimmt man ihm nicht wieder ab. Zweitens: demjenigen, der im Gefängniß war, ist das Gefühl des Nichtbestraftseins abgestumpft. Er war bestraft, und er kommt sehr leicht dazu, zu denken, ob zwei Mal oder drei Mal, das ist einerlei; er delinquirt wieder. Dazu kommt, daß die Frage der Gefängnißverbesserung, die ich als die eigentlich zu lösende aufgestellt habe, noch nicht gelöst ist, und so, wie unsere Gefängnisse beschaffen sind, müssen wir nach einem Abhülfsmittel suchen, und dieses Abhülfsmittel finde ich darin, daß man denjenigen, der zuerst delinquirt hat, bedingt verurtheilt. Wenn der Richter sich bei der Zumessung der bedingten Verurtheilung die Frage vorlegt: Gibt mir der Mann die Garantie, daß er, wenn ich ihn ernstlich vornehme, nicht zum zweiten Mal delinquirt? Und wenn er nur solchen diese Maßregel zubilligt, dann bin ich überzeugt, daß sie bezüglich der Zahl der ersten Rückfälle eine wirkliche Wohlthat ausübt; dann wird sie nicht ein Verweis, aber eine ernste Verwarnung sein, die den Delinquenten abhält, sich zum zweiten Mal eine Strafe zuzuziehen. Für mich hat also die bedingte Verurtheilung einen selbständigen Werth, und deswegen befürworte ich sie, aber nicht als Ersatz für die kurzzeitige Freiheitsstrafe."

Der gemeinschaftliche Antrag des Referenten und des Correferenten lautete dahin: „Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche zur Zeit ihrer Aburtheilung eine Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt haben, empfiehlt sich für die Vergehen der Körperverletzung, des Diebstahls und anderer im Gesetz besonders zu bezeichnender Vergehen und Uebertretungen. Ihre Anwendung im einzelnen Falle ist unter der Voraussetzung, daß die verwirkte Strafe in Haft oder in Gefängniß unter drei Monaten besteht, von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

In der Erörterung über diesen gemeinschaftlichen Antrag gingen die Ansichten weit auseinander. Es lag eine ganze Reihe von Anträgen vor, insbesondere:

Antrag des Justizraths Dr. Jacobi (Berlin): „Der Juristentag empfiehlt die Einführung der Verurtheilung mit Vorbehalt (sogen. condamnation conditionnelle) in der Erwägung, daß: 1. diese Maßregel als segensreich durch die anderwärts gemachten Erfahrungen bereits zur

Genüge erprobt ist, und 2. dieselbe überhaupt nicht als Abnormität, sondern vielmehr als ein durch die naturgemäße Entwickelung des verstaatlichten Strafrechts gebotener Fortschritt betrachtet werden darf."

Antrag des Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Struckmann (Köln): „Die Einführung der bedingten Verurtheilung empfiehlt sich nur für jugendliche Personen."

Antrag des Rechtsanwalts Dr. Beck (Nürnberg): „Absatz 1 des Antrags des Referenten so zu fassen: »Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche zur Zeit ihrer Aburtheilung eine Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt haben, empfiehlt sich für Vergehen und Uebertretungen.«"

Antrag des Amtsgerichtsrath Schmölder (Köln): „Die bedingte Verurtheilung eignet sich nicht zur Aufnahme in das deutsche Strafgesetzbuch."

Antrag des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Jaques (Wien): „Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung verurtheilt worden sind, empfiehlt sich für solche strafbare Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, und ist von dem Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

Antrag des Prof. Dr. Rubo (Berlin) für den Fall, daß keiner der Anträge angenommen werde, welche die Zulässigkeit der bedingten Verurtheilung verneinen: „Der XXI. deutsche Juristentag geht in Erwägung dessen, daß die Frage der bedingten Verurtheilung nicht sowohl eine Frage des Strafrechts, als eine Frage des Strafvollzugs sei, über die gestellte Frage zur Tagesordnung über."

Antrag des Privatdocenten Dr. Friedmann (Wien) und des Prof. Dr. Merkel (Straßburg): „Die Einführung der bedingten Verurtheilung gegen Angeklagte, welche zur Zeit ihrer Aburtheilung eine Zuchthaus-, Gefängniß- oder Haftstrafe im Inlande weder ganz noch theilweise verbüßt haben, empfiehlt sich bei Jugendlichen für Vergehen und Uebertretungen. Ihre Anwendung in einzelnen Fällen ist unter der Voraussetzung, daß die verwirkte Strafe in sechswöchentlicher Haft oder deren Aequivalent besteht, von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen; doch bedarf dieser Theil des Erkenntnisses zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung einer höhern Instanz."

Schließlich gelangte ein combinirter Antrag der Referenten und des Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Jaques in folgender Fassung mit erheblicher Mehrheit zur Annahme: „Die bedingte Verurtheilung empfiehlt

sich gegen Angeklagte, welche noch nicht wegen Verbrechens, Vergehens oder Uebertretung zu Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, für solche strafbare Handlungen, bezüglich deren auf Haft oder nicht längere als dreimonatliche Freiheitsstrafe erkannt wird, und ist von dem in den Urtheilsgründen zu rechtfertigenden Ermessen des erkennenden Richters abhängig zu machen."

VII. Die Haupteinwendungen gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung.

Wir kommen nunmehr zu einer Würdigung der gegen die Einfügung der bedingten Verurtheilung in das deutsche Strafrechtssystem erhobenen hauptsächlichsten Einwendungen und zwar zunächst der Einwendungen principieller Natur.

Der grundsätzliche Haupteinwand ist der aus der Vergeltungstheorie hergeleitete. Derselbe kehrt am häufigsten wieder und wird von den beachtenswerthesten Autoritäten erhoben.

So sagt von Kirchenheim[1]), die Grundlage des Strafrechtes bleibe doch stets die Idee der Vergeltung. Und Oberlandesgerichtspräsident Struckmann (Köln) erklärte auf dem XXI. deutschen Juristentage[2]): „Ich bin zunächst gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung aus allgemeinen theoretischen Gründen vom Standpunkte der Vergeltungstheorie."

Gegen die Vertreter des Vergeltungsgedankens kehrt sich daher mit Recht vor allem das oben bezogene Seuffert'sche Gutachten. Dasselbe geht aber in seiner Abweisung dieses Gedankens zu weit. Die Strafe soll allerdings nicht lediglich der Vergeltung dienen, aber sie soll ebensowenig lediglich abschreckend und bessernd wirken, sondern sie soll auch Sühne sein. Die bedingte Verurtheilung stellt nun aber bei richtiger Anwendung zugleich als Sühne sich dar und zwar als ausreichende und gerechte Sühne. Dem unerreichbaren Ideal gerechter menschlicher Vergeltung nähert sie sich wenigstens mehr als die unterschiedslose Vollstreckung der erstmalig erkannten Freiheitsstrafe.

Zutreffend sagt denn auch Prof. Meyer in seinem die Frage: ob die bedingte Verurtheilung im Strafrecht einzuführen sei? verneinend beantwortenden Gutachten: es wäre unrichtig, unter die Gründe gegen die bedingte Verurtheilung zu rechnen, daß danach eine Menge von wirklich strafwürdigen Fällen völlig straflos gelassen werden würde.

---

[1]) Im Gerichtssaal, Bd. XLIII., Seite 51. — [2]) Verhandlungen, Seite 316.

„Immerhin kann auch die bedingte Verurtheilung selbst als eine Strafe angesehen werden, da auch sie sich als ein Nachtheil für den Verurtheilten darstellt, dem dadurch die Sorglosigkeit und Unbefangenheit seines Daseins möglicherweise in hohem Grade gestört wird. In Abrede zu stellen wäre dies wohl nur von denjenigen, welche von der Strafe verlangen, daß dieselbe eine »Rechtsgüterverletzung« enthalte, d. h., eine Schädigung des Thäters an denjenigen Beziehungen, in welchen derselbe im Uebrigen rechtlich geschützt wird, eine Anschauung, welche bei der bedingten Verurtheilung allerdings ebensowenig wie bei dem Verweise zutrifft. Wer aber als Strafmittel auch allgemeinere Eingriffe anerkennt und es mehr oder weniger für zufällig erklärt, ob hierdurch gerade solche Interessen betroffen werden, in welchen der Thäter im Uebrigen rechtlich geschützt ist, wird dagegen nichts einzuwenden vermögen, daß auch die bedingte Verurtheilung als eine Art Strafmittel angesehen werde."

In derselben Richtung bemerkt A. Simonson in seiner vortrefflichen Schrift „Für die bedingte Verurtheilung" [1]) gegen v. Kirchenheim, der auf der Hallenser Landesversammlung der Internationalen criminalistischen Vereinigung als schärfster Gegner der bedingten Verurtheilung auftrat, weil dieselbe ein Widerspruch mit den Grundprincipien des Strafrechts enthalte: „Wir vermögen wirklich nicht einzusehen, wieso durch die bedingte Verurtheilung »unsere ganzen sittlichen Anschauungen von Strafe und Strafrecht in's Wanken gerathen«. Die Sühne liegt ja doch — immer vorausgesetzt, daß der Richter sachgemäß seines Amtes waltet und nur in den nach menschlicher Voraussicht geeigneten Fällen von der ihm gegebenen Befugniß Gebrauch macht — in dem durch die Verurtheilung auferlegten Makel, darin, daß der Angeklagte durch ein in öffentlicher Gerichtssitzung verkündetes Urtheil verurtheilt worden ist. Bei besonders leichten Fällen erscheint es durchaus nicht geboten, dem Rachegefühl, »dem Vergeltungsgedanken des Strafrechtes« weitere Concessionen zu machen, insbesondere in Deutschland. Unseres Dafürhaltens widerspricht sich aber auch v. Kirchenheim, wenn er auf der einen Seite der bedingten Verurtheilung den Charakter der Strafe abspricht, um dann an anderer Stelle auszuführen, daß eine derartige Verurtheilung für Delinquenten, welche die Verurtheilung ernst nehmen, vielleicht eine wahre Folter sein wird. Er scheint uns nach beiden Richtungen fehlzugehen, denn einmal ist eine solche Verurtheilung auch ohne nothwendig nachfolgende Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ein Uebel, und zweitens kann die das Uebel nothwendig verstärkende Drohung der Vollstreckung bei erneuter Ver-

---

[1]) Berlin, Franz Vahlen, 1890.

letzung der Rechtsordnung um so weniger als »wahre Folter« bezeichnet werden, als der Verurtheilte es ja in seiner Hand hat, den Eintritt dieser Folgen abzuwenden. Und derjenige, welcher die Verurtheilung ernst nimmt, wird gewiß bestrebt sein, jeder neuen Versuchung zur Abkehr von der Rechtsordnung auszuweichen oder zu widerstehen. Daß die Thatsache der Verurtheilung allein für einen wirklich ehrliebenden Menschen eine Strafe, ein Uebel ist, kann doch im Ernste nicht geleugnet werden: ist es nun ein Uebel, welches genügt, ihn auf den Weg der Ordnung, der Ehre zurückzuführen, liegt in diesem Uebel im concreten Falle eine ausreichende Sühne, warum soll man da einem solchen Menschen ein größeres Uebel zufügen, welches Niemanden nützt und dem Staate Kosten auferlegt?"

Daß die bedingte Verurtheilung auch als Strafe empfunden wird, geht wohl am besten daraus hervor, daß in Belgien die Fälle keineswegs selten sind, in welchen der bedingt Verurtheilte Berufung erhebt, um eine Freisprechung zu erzielen.

Bei ruhiger Abwägung dieser Momente erscheint es kaum verständlich, wie Professor Binding in Leipzig in der zweiten Auflage seiner „Normen" (II, S. 417) folgendermaßen sich ausdrücken kann: „Die Vertheidiger der m. E. durchaus ungesunden bedingten Verurtheilung, die aber in unserer rastlosen Zeit schon ihrer Billigkeit und der Fremdartigkeit des Gedankens wegen manchfach Anklang finden dürfte, obgleich sie das Strafgesetz zum Spott der Allgemeinheit, den Strafproceß zum Narren des Verbrechers und den Verletzten zum mit Recht empörten Zeugen von dessen Straflosigkeit macht, haben Vornehmeres zu thun, als natürliches Denken und Empfinden zu respectiren."

So viel über die aus der Vergeltungstheorie hergeleiteten Bedenken, welche wir in keiner Weise für durchschlagend erachten können. Dasselbe gilt bezüglich der aus der Abschreckungstheorie entnommenen Einwendungen. Die Strafe soll allerdings abschreckend wirken. Es mag auch zugegeben werden, daß die Androhung einer Strafe, welche unter allen Umständen vollstreckt werden wird, im Allgemeinen abschreckender zu wirken geeignet erscheint, als eine Strafandrohung, bei welcher unter Umständen die Möglichkeit der Nichtvollstreckung gegeben ist. Aber daß die Einrichtung der bedingten Verurtheilung eine Art Aufmunterung zur Begehung von Delicten enthalte und durch dieselbe, wie v. Kirchenheim meint, „das Sprüchwort einer leichtsinnigen und laxen moralischen Auffassung »Ein Mal ist kein Mal« sanctionirt und zur Devise für alle kleinern Strafthaten erhoben werde, ist denn doch eine arge Uebertreibung. Es liegt in der Natur der Einrichtung der bedingten Verurtheilung, daß dieselbe nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise, bei besonders

gearteten Fällen zur Anwendung gelangt. Der Einzelne wird also bei der Begehung einer Strafthat mit keinerlei Sicherheit darauf rechnen können, daß die Ausnahme ihm gegenüber Platz greifen werde. Man kann sagen: Wer darauf von vornherein rechnete, würde wohl überhaupt mit einem Raffinement zu Werke gehen, welches ihn der Anwendung der bedingten Verurtheilung unwürdig erscheinen ließe.

Schon jetzt gewährt ja das Begnadigungsrecht der Krone eine gewisse Aussicht auf Erlaß der erkannten Strafe, wirkt also in der Richtung der Abschreckung gleichfalls in etwa abschwächend, ohne daß man daraus einen Einwand gegen dasselbe hergeleitet hat. Und doch liegt, wenigstens bei gewissen Strafthaten, der Gedanke an Begnadigung viel näher als der Gedanke an bedingte Verurtheilung, beispielsweise beim Zweikampf. Dabei ist das Begnadigungsrecht in seiner Anwendung durchaus frei; die Gnade kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit geübt werden, welche außerhalb des Rechtsgedankens liegen, z. B. im politischen Interesse, aus Courtoisie gegen fremde Staaten, „zur Gewinnung der Gemüther für die großen Gedanken der Regierungspolitik", wie Seuffert sich ausdrückt, um „der Politik auf Kosten des Rechts zum Siege zu verhelfen", wie v. Liszt sagt, um etwa verdienstvollen Angehörigen des Thäters eine Anerkennung, eine Bevorzugung zu gewähren, kurz, aus Gründen oder zu Zwecken, welche mit der Person des Thäters nichts zu thun zu haben brauchen. Dagegen ist, wie auch Simonson betont, der Richter in der Anwendung der bedingten Verurtheilung an ganz bestimmte, aus der Idee des Gesetzes sich ergebende Voraussetzungen gebunden, und er hat diese Voraussetzungen in dem die bedingte Verurtheilung aussprechenden Erkenntnisse anzuführen.

Wer aber auch annimmt, daß im Allgemeinen die bedingte Verurtheilung das Moment der Abschreckung abschwäche, wird zugeben müssen, daß anderseits im Einzelfalle die in dem auf Strafaussetzung lautenden Urtheil enthaltene Drohung der Strafvollstreckung für den Fall abermaliger Begehung einer Strafthat auf das einzelne Individuum, an welches dieselbe unmittelbar gerichtet ist, ungleich stärker wirkt, als die für die Allgemeinheit bestimmten Strafsatzungen.

Von den weitern Einwänden gegen die bedingte Verurtheilung scheint uns besondere Beachtung der zu verdienen, daß dieselbe zu Rechtsungleichheiten und Willkürlichkeiten führen werde. Eine völlig gleichmäßige Handhabung der Bestimmung wird allerdings, zumal in der ersten Zeit nach der Einführung, schwer zu erzielen sein. In dieser Beziehung haben sich auch in Belgien Unzuträglichkeiten ergeben. Ein Rundschreiben des belgischen Justizministers an die General-Procuratoren vom 3. Juli 1893 stellt fest, daß einzelne Polizeigerichte nur ganz aus-

nahmsweise die bedingte Verurtheilung aussprechen oder sogar dieselbe systematisch ausschließen. Dadurch werde, so führt das Rundschreiben aus, die ausgleichende Gerechtigkeit verletzt und das Vertrauen der Bevölkerung zu der Gleichheit Aller vor dem Strafgerichte erschüttert. Der Justizminister bringt deshalb ein früheres Rundschreiben (vom 18. November 1891) in Erinnerung, welches den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Pflicht machte, bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Strafgesetze niemals eine Gefängnißstrafe oder eine Geldstrafe, welche sich in eine subsidiäre Gefängnißstrafe verwandeln könnte (ou à une peine pécuniaire pouvant se résoudre en emprisonnement subsidiaire), zu beantragen, ohne mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit geprüft zu haben, ob nicht im vorliegenden Falle eine bedingte Verurtheilung am Platze sei. Um eine möglichst gleichmäßige Rechtsprechung herbeizuführen, ersucht der Minister, unter Einschärfung des vorstehend gedachten Rundschreibens, die General-Procuratoren, die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten anzuweisen, in die Uebersichten der Urtheile, welche sie den Staatsprocuratoren vorlegen, alle Entscheidungen zu verzeichnen, welche im Gegensatz zu ihren Anträgen mit Bezug auf die bedingte Verurtheilung ergangen sind, damit die Staatsprocuratoren ihrerseits für die Erhebung der Berufung behufs Zulassung der Bedingung in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen Sorge trügen.

Um die praktische Anwendung des Art. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1888 näher kennen zu lernen, haben wir im Laufe des Januar dieses Jahres, einer Anregung aus dem belgischen Justizministerium entsprechend, einigen mit Bewilligung des Strafaufschubs endenden Verhandlungen der Zuchtpolizeikammer zu Lüttich beigewohnt. Die bei dieser Gelegenheit von dem zeitigen Vorsitzenden der Kammer sowie von dem Substituten des Ober-Procurators in dankenswerthester Weise uns zu Theil gewordenen Informationen bestätigen, daß die Handhabung der Bestimmung betr. die bedingte Verurtheilung noch keine gleichmäßige ist. Die meisten Gerichte machen von der ihnen durch Art. 9 leg. cit. verliehenen Befugniß ausgiebig Gebrauch, während einzelne sich nahezu ablehnend verhalten. Doch geht unverkennbar das Bestreben der Appellhöfe dahin, eine möglichst übereinstimmende und ausgedehntere Anwendung der bedingten Verurtheilung zu sichern. Uebrigens kommen ja auch sonst Ungleichheiten in der strafrechtlichen Praxis alle Tage vor. Verschiedene Richtercollegien haben sehr häufig verschiedene Auffassungen von That, Thäter und Strafe. Naturgemäß wird eine größere Gleichmäßigkeit in der Anwendung der bedingten Verurtheilung von selbst sich ergeben, je mehr die Einrichtung sich einlebt.

In keiner Weise vermögen wir die hier und da zum Ausdruck ge-

langte Besorgniß zu theilen, daß der Richter bei der Handhabung der bedingten Verurtheilung von Standesunterschieden sich werde leiten lassen. Unseres Wissens ist in den Ländern, welche diese Einrichtung besitzen, nie der Verdacht laut geworden, daß in den Urtheilen uncontrolirbare Neigungen und Abneigungen sich geltend machten. Es wäre eine Beleidigung für den deutschen Richterstand, dies von vornherein von demselben annehmen zu wollen. Wäre eine solche Besorgniß begründet, so würde unsere gesammte Rechtspflege faul bis in's Mark sein, eine Annahme, vor welcher diejenigen im Allgemeinen am meisten zurückschrecken würden, welche dieselbe gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung in's Feld führen.

VIII. Entscheidende Vortheile der bedingten Verurtheilung.

Als der durchschlagende Vortheil der Einrichtung der bedingten Verurtheilung erscheint uns die Verhinderung des Anwachsens der Criminalität, weil die Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafen in den dazu geeigneten Fällen vor dem den Rückfall unzweifelhaft begünstigenden Einfluß des Gefängnisses bewahrt.

Nach dem neuesten Vierteljahrsheft der Statistik des Deutschen Reiches ist die deutsche Criminalstatistik für das Jahr 1892 wieder eine höchst ungünstige. Es hat sich danach die Zahl der Personen, die wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze verurtheilt worden sind, gegen das Vorjahr sehr erheblich vermehrt: sie betrug 422 326 gegen 391 064 im Vorjahre. Es ergibt dies eine Zunahme um 31 262 Personen oder nahezu 8 Procent. Diese Zunahme erstreckt sich auf alle Gattungen von strafbaren Handlungen.

Wir beschränken uns hier auf die im Reichsstrafgesetzbuch vorgesehenen Verbrechen und Vergehen. Es hat zugenommen die Zahl der Verurtheilten bei Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion von 61 994 auf 66 392, bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Person von 149 750 auf 157 927, bei denen gegen das Vermögen von 177 835 auf 196 437, bei den Verbrechen und Vergehen im Amt von 1485 auf 1570. Am stärksten ist hiernach die Zunahme bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, die in den Jahren bis 1888 langsam gesunken waren, seitdem aber eine so starke Zunahme zeigen, daß die Zahl der Verurtheilten in diesen vier Jahren um fast 44 000 gestiegen ist. Hauptsächlich kommt hierbei der Diebstahl in Betracht, wegen dessen 100 195 Personen verurtheilt sind gegen 97 953

im Jahre 1891 und 84 377 im Jahre 1888. Die Zahl der wegen Unterschlagung Verurtheilten ist seit dem Vorjahr von 17 184 auf 18 372 gestiegen; wegen Betruges wurden 20 711 Personen verurtheilt gegen 18 949 im Vorjahre, darunter 2116 (1937) wegen wiederholten Rückfalls. Wegen Hehlerei wurden 9141 Personen bestraft gegen 7716 im Vorjahre. Urkundenfälschung brachte 4265 gegen 3856, Sachbeschädigung 14 768 gegen 13 869 Personen zur Verurtheilung. Die Zahl der wegen gefährlicher Körperverletzung Verurtheilten, die in den letzten Jahren meist nur mäßig gestiegen war, zeigt eine starke Zunahme, sie betrug 65 666 gegen 61 896 im Vorjahre und 55 223 im Jahre 1888. Wegen einfacher Körperverletzung wurden 22 821 Personen verurtheilt gegen 21 987 im Vorjahre, wegen Beleidigung 46 458 gegen 44 809. Stark gestiegen ist die Zahl der wegen Mordes Verurtheilten, die allerdings im Vorjahr ungewöhnlich gering gewesen war (144 gegen 88), auch die Zahl der Kindesmörderinnen war bedeutend (221 gegen 148). Die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit ist von 7884 auf 8522 gestiegen, wobei allerdings die schwersten nur eine geringe Zunahme zeigen, während die Bestrafungen wegen Kuppelei von 1958 auf 2481 gestiegen sind. Unter den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion stehen obenan die Verletzungen der Wehrpflicht mit 18 735 Verurtheilungen gegen 17 824 im Jahre 1891, ferner Hausfriedensbruch mit 17 524 gegen 17 031, sowie Gewalt und Drohung gegen öffentliche Beamten mit 13 985 gegen 13 268. Die Zahl der wegen Meineids Verurtheilten ist von 798 auf 771, die der wegen fahrlässigen falschen Eides Verurtheilten von 526 auf 483 zurückgegangen. Eine erhebliche Zunahme hat ferner die Zahl der wegen einfachen Bankerotts Verurtheilten erfahren, die 759 betrug gegen 648 und 538 in dem Vorjahre. Leider ist auch wieder die Zahl der jugendlichen Verbrecher 2c. gestiegen, indem unter den Verurtheilten sich 46 488 Personen von 12 bis 18 Jahren befanden gegen 42 240 im Vorjahr, so daß also eine Zunahme von über 10 Procent stattgefunden hat. Mehr als die Hälfte aller jugendlichen Bestraften entfällt auf den Diebstahl, nämlich 25 324; die Zunahme gegen das Vorjahr beträgt hier 2571 oder 11,3 Procent. Wegen gefährlicher Körperverletzung wurden 5352 Jugendliche verurtheilt gegen 4892 im Vorjahr; wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit 1186 gegen 1127. Ferner treten die Jugendlichen noch bei der Sachbeschädigung stark hervor, mit 2562 Verurtheilten gegen 2403, sowie bei der Brandstiftung mit 183 gegen 174 und bei der fahrlässigen Inbrandsetzung mit 434 gegen 203, wobei allerdings zu beachten ist, daß die beiden letzten Strafthaten überhaupt eine sehr starke Zunahme zeigen,

indem wegen Brandstiftung 577 gegen 465 und wegen fahrlässiger Inbrandsetzung 1141 gegen 660 Personen verurtheilt sind.

Eine starke Zunahme des Rückfalles zeigt sich namentlich beim Diebstahl. Von den Verurtheilungen entfallen 12 775 (im Vorjahr 11 483) auf einfachen Diebstahl im wiederholten Rückfalle, 10 748 (8695) auf schweren Diebstahl und 2921 (2499) auf schweren Diebstahl im wiederholten Rückfalle. Die Zahl der wegen schweren Diebstahls einschließlich Rückfalls Verurtheilten ist seit 1888 von 9132 auf 13 669, also um fast 50 Procent gestiegen. Unter den Rückfälligen befinden sich 2985 (im Vorjahr 2713), welche eine fünf- oder mehrmalige Vorbestrafung erlitten haben.

Daß der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, zumal in ihrer heutigen Anwendung, große Mängel ankleben, ist, wie zu Eingang dieser Abhandlung bemerkt wurde, eine von keiner Seite bestrittene Thatsache. Auch in den gegen die Einführung der bedingten Verurtheilung sich aussprechenden zwölf Gutachten der Oberlandesgerichtspräsidenten und der Oberstaatsanwälte Preußens wird dieselbe anerkannt. Diese Gutachten bezeichnen jedoch die Klagen über die Unwirksamkeit und die Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen als sehr übertrieben. Das Bestreben müsse darauf gerichtet sein, die Strafen und die Gefängnißeinrichtungen zu verbessern, jene durch Festsetzung besonderer Verschärfungen für ganz kurze Freiheitsstrafen, diese hauptsächlich durch möglichst vollständige Durchführung der Einzelhaft.

Der dreizehnte, von den Anschauungen der großen Mehrzahl abweichende Bericht läßt dagegen die Klagen über Unwirksamkeit und Schädlichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen im Wesentlichen als begründet gelten. In diesem Punkte findet sich der Minderheitsbericht in voller Uebereinstimmung mit den Aeußerungen der aus principiellen Gründen schärfsten Gegner der bedingten Verurtheilung, v. Kirchenheim und Wach. Letzterer, dessen Schrift „Die Reform der Freiheitsstrafe, ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Verurtheilung“ [1]) von den auf gegnerischer Seite erschienenen Veröffentlichungen wohl den größten Eindruck gemacht hat, übt an der heutigen Strafrechtspflege die schärfste Kritik. Das Freiheitsstrafensystem des deutschen Strafgesetzbuches ist ihm „eine große officielle Lüge“, die kleinen Gefängnisse sind „die Elementarschulen des Lasters“, die kurzzeitige Freiheitsstrafe in ihrer jetzigen Gestalt „ist werthlos, ja schädlich; sie schreckt nicht ab, sie bessert nicht, sie verdirbt“.

Auf der Landesversammlung der Internationalen criminalistischen

---

[1]) Leipzig 1890.

Vereinigung zu Halle wurde, wie v. Liszt gegenüber dem Gutachten der 12 Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte betont [1]), einstimmig die Frage bejaht: Ist eine Aenderung des Strafsystems geboten, namentlich in der Richtung auf Einschränkung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe? Unter den Anwesenden, welche sämmtlich für die Bejahung der Frage stimmten, war eine beträchtliche Zahl preußischer und ehemals preußischer Richter und Staatsanwälte; der Behauptung, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe an schweren Mängeln leide und darum ihr Anwendungsgebiet eingeschränkt werden müsse, wurde von keiner Seite widersprochen. In demselben Sinne haben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit eine ganze Reihe hervorragender preußischer Gefängnißdirectoren, wie Wirth, Krohne, Strosser, sich ausgesprochen.

Dem Vorschlage der möglichst vollständigen Durchführung der Einzelhaft — dem einzigen, greifbaren positiven Vorschlage der Gutachten der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten — stehen finanzielle Bedenken der schwerstwiegenden Art entgegen. Die dazu erforderlichen einmaligen Kosten würden nach der mäßigsten Schätzung für Preußen allein auf mehr als 100 Millionen sich belaufen, während die jährlichen Mehrkosten auf mehrere Millionen berechnet worden sind. Wer auch nur einigermaßen mit der Finanzlage in Preußen vertraut ist, weiß, daß an die Flüssigmachung und Aufwendung solcher Summen für die Zwecke der Gefängnißverbesserung in absehbarer Zeit ganz und gar nicht zu denken ist.

Dazu kommt nun als letzte und entscheidende Erwägung, daß in demjenigen Lande, in welchem das Einzelhaftsystem am vollständigsten durchgeführt ist, nämlich in Belgien, dieses System, wie bei den Berathungen über das Gesetz vom 31. Mai 1888 bezeugt worden ist, einen so gänzlichen Mißerfolg gehabt hat, daß man sich wesentlich aus diesem Grunde zur Einführung der bedingten Verurtheilung entschloß.

Anderseits liegen die Erfolge der bedingten Verurtheilung hinsichtlich der Verminderung der Rückfälle klar zu Tage.

In Boston sind nach Aschrott's Mittheilung in den Jahren 1879 bis 1883 2803 Personen auf Probe entlassen worden. Von diesen bestanden 223, das sind 7,96 %, die Probe nicht; 44 = 1,57 % haben sich der Behandlung entzogen; bei 2536 = 90,47 % hat sich der Versuch bewährt. Es ist das ein überraschend günstiges Resultat. Mit Recht ermahnt jedoch Wach zur Vorsicht bei der Würdigung dieses Ergebnisses. Man weiß in der That nicht, wie viel Betrunkene, an denen der trinklustigere und trinknachsichtigere Deutsche mit größerer oder ge-

---

[1]) Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft, X. Band 1890, Seite 695.

ringerer Entrüstung vorbeigegangen wäre, unter den 2536 Bewährten sich befinden.

Nach einem Briefe von Colonel Howard Vincent an Professor v. Liszt ist in England seit Einführung des Gesetzes von 1887 die Zahl der Verurtheilten von Jahr zu Jahr gesunken und damit die Befürchtung einiger „old fashioned magistrates“ vor den üblen Wirkungen des Gesetzes gründlich widerlegt worden; von den ungefähr 500 Personen, welche in London „released“ worden seien, hätten 95 von 100 sich gut geführt.

Auch in den englisch-australischen Colonieen Victoria, Queensland, Süd-Australien und Neuseeland sowie in Canada sind die Erfolge bezüglich des Probationssystems in seiner dortigen Gestaltung günstige. In Neuseeland wurden (nach den Prof. v. Liszt vorliegenden Berichten von Capitain Hume) vom 1. October 1886 bis zum 31. December 1888 im Ganzen 203 Personen aller Altersstufen „unter Probation“ gestellt. Von diesen sind 143 endgültig losgesprochen worden; 49 standen noch unter Aufsicht; 10 mußten wieder eingezogen werden; 1 hatte sich der Aufsicht entzogen. Der amtliche Bericht erklärt, daß das Gesetz besser gewirkt habe, als seine eifrigsten Vertheidiger für möglich gehalten hätten (that the Act is working more satisfactorily than its most ardent supporters could possibly have anticipated). Bis zum 15. September 1889 war die Zahl der Entlassenen auf 256 gestiegen; 188 davon waren endgültig losgesprochen, 57 standen noch unter Aufsicht.

Wenn die im Jahre 1890 erstatteten Gutachten der preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälte mit Recht bemerken, daß über die praktische Bewährung der bedingten Verurtheilung in Belgien, welches für die Beurtheilung der praktischen Wirkung der bedingten Verurtheilung hauptsächlich in Betracht kommt, genügende Erfahrungen bis dahin nicht vorlägen, so sind inzwischen die Erfahrungen von weitern drei Jahren hinzugekommen und diese Erfahrungen sind, wie die oben mitgetheilten Ziffern darthun, eben so günstig wie diejenigen der ersten zwei Jahre. Es ist gar nicht abzusehen, warum die weitere Entwickelung in dieser Beziehung Enttäuschungen bringen sollte.

Was endlich das französische Gesetz vom 26. März 1891 anlangt, so haben wir uns an den Senator Bérenger, den Vater dieses Gesetzes, mit der Anfrage gewandt: ob die bisher erzielten Resultate befriedigende seien. Herr Bérenger, z. Z. Vice-Präsident des französischen Senates, schreibt uns darauf unterm 30. Januar dieses Jahres: „Ich kann Ihnen in dieser Beziehung nur Eindrücke mittheilen, da unsere sehr im Rückstande befindlichen Criminal-Statistiken lediglich die Ergebnisse des ersten Jahres der Anwendung gegeben haben, welches nur 8 Monate umfaßte.

Aber es kann festgestellt werden, daß die Gerichte, welche sich anfangs vielfach sehr zurückhaltend zeigten, von Tag zu Tag einen umfassenderen Gebrauch von den ihnen verliehenen Befugnissen machen. In den zwölf Commentaren, welche bisher über das Gesetz erschienen sind, finde ich nur Ausstellungen im Einzelnen, welche durch eine sehr entschiedene Zustimmung zu den Grundsätzen des Gesetzes mehr als aufgewogen werden. Ich glaube, daß dasselbe, was die von den Zuchtpolizeigerichten ausgesprochenen bedingten Verurtheilungen anlangt, sich eingebürgert hat (est entrée dans nos moeurs). Aber ich kann nicht sagen, daß das Gleiche bezüglich der Criminalsachen der Fall sei. Das Gesetz hat den Schwurgerichtshöfen die Befugniß verliehen, den bedingten Aufschub der Strafvollstreckung anzuordnen, wenn die Strafe in Folge Entscheidung der Geschworenen auf eine einfache Gefängnißstrafe herabgemindert ist. Der Zweck war dabei, den Geschworenen in denjenigen Fällen, in welchen außergewöhnliche Umstände das Gefühl des Mitleids besonders erregen, die Möglichkeit zu gewähren, Milde walten zu lassen, ohne daß auf Strafe verzichtet wird. Man glaubte, daß in Folge dessen die Schwürgerichte weniger zu ungerechtfertigten Freisprechungen geneigt sein würden, wie sie von denselben bedauerlicher Weise namentlich bei im leidenschaftlichen Affekt begangenen Verbrechen (crimes passionnels) so oft ausgesprochen werden. Ich glaube nicht, daß das Gesetz in dieser Beziehung bereits die erhoffte Wirkung erzielt hat. Während ich schon jetzt der Zustimmung der öffentlichen Meinung sicher bin, muß ich anerkennen, daß ich noch im Ungewissen bin über die Tragweite der bei den Verurtheilten selbst erreichten Wirkungen. Der Bericht von 1892 konnte nur unzureichende Mittheilungen über die Zahl der erfolgten Rücknahmen des Strafaufschubs geben. Auch die in Aussicht stehenden Berichte für 1892 und 1893 [1]) werden uns nur sehr unvollständig unterrichten. Da die Bewährungsfrist 5 Jahre beträgt, so werden wir erst in einigen Jahren in dieser Beziehung das nöthige Material vor uns haben. Ich habe aber Grund zu der Annahme, daß die Staatsanwaltschaften bezüglich der Ergebnisse keinerlei Besorgnisse hegen."

Nach dem (unterm 26. August 1892) dem Siegelbewahrer durch den Director der Abtheilung für Strafsachen und Begnadigungen im Ministerium für die Justiz und den Cultus erstatteten Bericht [2]) über die Ausführung des Gesetzes vom 26. März 1891 haben während des Zeitraumes vom 26. März bis 31. December 1891 die 86 Schwurgerichtshöfe in Frankreich die bedingte Verurtheilung in 39 Fällen ausgesprochen

[1]) Diese Berichte sollten im Februar dieses Jahres erscheinen, lagen aber bis zum Abschluß dieser Abhandlung noch nicht vor. Der Verf.

[2]) Veröffentlicht im Journal officiel de la République Française vom 27. Aug.

während die 359 Zuchtpolizeigerichte in demselben Zeitraum 11 768 Beschuldigte bedingt verurtheilt haben und zwar 7362 zu Gefängniß- und 4406 zu Geldbußen. 201 dieser bedingten Verurtheilten wurden im Laufe des Jahres 1891 rückfällig, d. i. 17 Rückfälle auf 1000 bedingte Verurtheilungen. Die bisherigen Ergebnisse sind also auch in Frankreich keineswegs ungünstige.

Mit vollem Rechte ist aber endlich auf dem XXI. deutschen Juristentage von verschiedenen Seiten betont worden, daß die bedingte Verurtheilung nicht lediglich im Hinblick auf die Mängel der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sondern auch um ihrer selbst willen sich empfehle. In diesem Sinne äußerte sich auf dem XXI. deutschen Juristentage der Correferent Reichsgerichtsrath Stenglein. Rechtsanwalt Dr. Edwin Katz (Berlin) empfahl bei derselben Gelegenheit die bedingte Verurtheilung als eine Abschlagszahlung auf eine Reform des Strafrechts und der Strafproceßordnung, „ganz abgesehen von ihrem erziehlichen, ihrem Besserungswerthe".

IX. Ergebniß.

Wenn angesichts der sich aufdrängenden günstigen Wirkungen der bedingten Verurtheilung und der ganz überwiegend günstigen Stellungnahme der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis zu der Einfügung dieser Einrichtung in unser Strafrechtssystem zur praktischen Verwirklichung dieses Gedankens im Deutschen Reiche bisher keinerlei Schritte geschehen sind, so erklärt sich dies, wie schon eingangs dieser Abhandlung bemerkt wurde, hauptsächlich aus dem stark entwickelten deutschen Hang zum bloßen Theoretisiren, sowie aus dem Widerstreben, welchem jede einschneidendere Reform in den einflußreichen Kreisen der sogen. Bureaukratie zu begegnen pflegt.

In ersterer Beziehung äußerte auf dem Kölner deutschen Juristentage Rechtanwalt Dr. Mumm (Straßburg): „Die bedingte Verurtheilung besteht in America, in England, Belgien und Frankreich; sie wird binnen Kurzem auch in Schweden und Norwegen eingeführt werden. Wir in Deutschland bilden die einsame Insel; hier ist noch nicht im entferntesten ein Versuch gemacht worden; und ich denke dabei immer an den Mephistopheles in Faust: »Ein Kerl, der speculirt, ist wie ein Thier, auf dürrer Heide von einem bösen Geist im Kreis herumgeführt, und rings umher liegt schöne grüne Weide.« Warum nicht einmal muthig den Versuch machen wie andere Völker?"

Die Antwort geben die Gutachten der preußischen Oberlandesgerichts-

präsidenten und Oberstaatsanwälte auf die ihnen vom Justizminister unterbreiteten Fragen. Man muß v. Liszt durchaus darin beipflichten, daß schon die Fragestellung selbst auf Verneinung der Hauptfrage angelegt war. Derselbe Strafrechtslehrer sagt bei Besprechung jener Gutachten in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft: die Begutachtung gehe von Männern aus, „welche nach Lebensalter, Stellung, Berufsthätigkeit nothwendig allen durchgreifenden Neuerungen abhold sein müssen". Es erscheint ihm in Anbetracht dessen schon als ein nicht geringer Erfolg, als schlagender Beweis für die Lebenskraft der Grundgedanken, daß das Urtheil nicht durchweg verneinend ausgefallen sei.

Auch in Frankreich und Belgien haben sich die Staatsanwaltschaften der Einführung der bedingten Verurtheilung und sogar der Einführung der bedingten Freilassung abgeneigt gezeigt. Der frühere belgische Minister Pirmez nahm aus der Hervorhebung dieser Thatsache durch den frühern Minister Bara zu folgenden Bemerkungen Anlaß: „Es ist die allgemeine Regel, daß die Staatsanwaltschaften jedweder Aenderung am Strafrecht oder am Strafproceß im Sinne der Milderung sich widersetzen. Die Organe der Strafverfolgung wollten auch von der Aufhebung der Folter ganz und gar nichts wissen. In ihren Augen war die Folter ein nothwendiges Mittel zur Entdeckung des Schuldigen; ohne die Folter war den Verbrechern die Straflosigkeit gesichert und die Sicherheit der Gesellschaft in Frage gestellt! Als wir das Gesetz über die Praeventivhaft verbesserten, waren die Staatsanwaltschaften auch dieser Maßregel nicht günstig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieselbe wohl angebracht war. Es liegt mir der Gedanke fern, die ehrenwerthen Vertreter des Parkets wegen dieses Festhaltens an den strengen Einrichtungen im Strafrecht tadeln zu wollen. Meines Erachtens ist es erfreulich, daß diejenigen, welche jene Einrichtungen anzuwenden berufen sind, Vertrauen zu denselben haben und mit Ueberzeugung daran festhalten. Aber ich halte anderseits dafür, daß deren Ansicht kein genügender Grund ist, um nicht wenigstens Maßregeln zu erproben, welche geeignet scheinen, gute Resultate hervorzubringen."

Mit Prof. Seuffert sagen wir: Möge auch bei uns die Probe gemacht werden! Möge sie bald und mit Erfolg gemacht werden!

Das wird aber nur dann zu erreichen sein, wenn mehr wie bisher der Grundgedanke der bedingten Verurtheilung fest im Auge behalten und die Zersplitterung der Erörterung in Nebendinge und Einzelheiten vermieden wird.

Welche Zerfahrenheit der Anschauungen ist nicht beispielsweise auf dem XXI. Deutschen Juristentage in der langen Reihe der demselben unterbreiteten Anträge zu Tage getreten! An die Discussion des Gesetz-

entwurfs in 14 Paragraphen, welchen Prof. Seuffert mit seinem Gutachten vorgelegt hatte, wagte man sich gar nicht heran. Wahrscheinlich wäre das Bild der auseinandergehenden Meinungen dann ein noch viel bunteres geworden.

Wir meinen, daß die einfachen Bestimmungen des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 im Wesentlichen alles enthalten, dessen der gewissenhafte und umsichtige Richter bedarf, um im Rahmen des bestehenden Strafsystems die neue Einrichtung mit Erfolg zu handhaben.

Die zeitliche Strafgrenze für die Anwendung der bedingten Verurtheilung erscheint allerdings mit 6 Monaten etwas hoch gegriffen. Richtiger wird es sein — wenigstens vorab — die Grenze von 3 Monaten zu nehmen, wozu auch die Mehrzahl der Freunde der Einrichtung in Deutschland neigen dürfte. Die Verurtheilungen unter 3 Monate Gefängniß bilden etwa 80% aller Verurtheilungen zu Gefängnißstrafen; hiernach würde also die bedingte Verurtheilung bei einem sehr starken Procentsatz Platz greifen können. Die Erörterung darüber, ob etwa eine Erweiterung der Strafgrenze sich empfehle, mag füglich einer spätern Zeit vorbehalten bleiben, wenn auch im Deutschen Reich genügende Erfahrungen bezüglich der Erfolge der bedingten Verurtheilung gesammelt sind.

Unbedingt ist aber daran festzuhalten, daß, wie in dem belgischen Gesetz, die bedingte Verurtheilung für die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe ebenso wie für die principale Freiheitsstrafe Anwendung finden muß. Die Beschränkung des bedingten Strafurtheils auf die principale Freiheitsstrafe würde unseres Erachtens der ganzen Einrichtung den Boden entziehen, indem sie derselben in den Augen der breiten Volksmasse den Stempel der socialen Ungerechtigkeit aufdrückte. Es fehlt auch an jedem innern Grunde für die verschiedenartige Behandlung der subsidiären und der principalen Freiheitsstrafe. Zutreffend bemerkt in dieser Beziehung Simonson [1]: „Will man dem Richter die Befugniß gewähren, gewisse Uebelthäter vor den schädlichen Folgen der Freiheitsstrafe zu bewahren, so muß diese Möglichkeit auch da vorliegen, wo eine Freiheitsstrafe an Stelle einer nicht beitreibbar gewesenen Geldstrafe tritt. In der Regel wird die Geldstrafe als die leichtere angesehen und daher vorwiegend auch in leichtern Fällen eher auf diese als auf jene erkannt werden. Es würde daher u. E. widersinnig sein, sollte man denjenigen, welchen der Richter leichter zu strafen beabsichtigte und ihm daher eine Geldstrafe auferlegte, wenn er diese nicht zahlen kann, einsperren müssen

[1]) A. a. O. Seite 27.

während er einem Andern, den er an sich härter strafen zu sollen geglaubt hat, den Vorzug der Strafaussetzung gewähren darf."

Für verfehlt halten wir den Versuch, eine Tabelle der sogen. Bewährungsdelicte aufzustellen. Reichsgerichtsrath von Löbell insbesondere hat mit vielem Scharfsinn an der Hand des Strafgesetzbuches die Frage erörtert, bei welchen Strafthaten die bedingte Verurtheilung zulässig sei, bei welchen nicht. Er schlägt vor, die bedingte Verurtheilung zuzulassen bei Anklagen aus folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches: 95, 97, 99, 101, 121 Abs. 2, 123 Abs. 1, 126, 132, 133 Abs. 1, 136, 137, 138, 148, 157, 158, 162, 163, 183, 184, 185 ff., mit Zustimmung des Antragsberechtigten, 222 Abs. 1, 223, 227 Abs. 1, 230, mit Vorbehalt bei Vergehen gegen Angehörige; ferner bei den Vergehen gegen §§ 235, 239 Abs. 1, 240, 241, 242, 246, mit Vorbehalt des § 247; dann bei den §§ 257 Abs. 1, 258 Nr. 1, 259, 263, 266, mit Vorbehalt bei Betrug gegen Angehörige; bei den §§ 267 (269 u. 270), 271 (273), 274, 277, 279; im Fall mildernder Umstände auch bei den §§ 268 (269, 270), 272 (273), 286, 288, 289, 291, 292, 293 (mit Vorbehalt, falls Thäter ein Angehöriger), 296, 299, 303 (mit Vorbehalt, falls gegen einen Angehörigen verübt), 309, 314, 316 Abs. 1, 318 Abs. 1, 326, 327 Abs. 1, 328, 329 Abs. 2, 333, 334 Abs. 2 (im Fall mildernder Umstände), 363, 370 Nr. 5 (mit Zustimmung des Antragstellers). Dagegen soll die bedingte Verurtheilung nicht zulässig sein in den Fällen der §§ 80—93 (soll wohl heißen 92), 94, 96, 98, 100, 102—104, 105—109, 110—121 Abs. 1, 122, 123 Abs. 3, 124, 125, 127—131, 133 Abs. 2, 134, 135, 139—145, 146, 147 (149), 150, 151, 153—156, 159, 160, 164, 166—182, 201—210, 211—221, 222 Abs. 2, 223a—226, 227 Abs. 2, 229, 234, 235 (im Verbrechensfalle), 236, 237, 239 Abs. 2 u. 3, 243, 244, 249—255, 258 Nr. 2, 260, 261, 264, 265, 268 (269, 270), 272 (273), 275, 276, 278, 284, 285, 290, 294, 296a, 297, 298, 300, 301, 302, 302a—d, 304, 305, 306—308 (311), 312, 313, 315, 316 Abs. 2, 317, 318 Abs. 2, 320, 321—324, 327 Abs. 2, 329 Abs. 1, 330, 331, 332, 334 Abs. 1, 336—357, 360, 361, 364—369, 370 Nr. 1—4 u. 6.

Seuffert, welcher die Löbell'sche Einzelerörterung für verdienstlich hält, meint doch auch, daß die Vorschläge vielfachem Widerspruch im Einzelnen begegnen würden. Uns scheint es unzulässig, irgend ein Delict von vornherein von der Anwendung der bedingten Verurtheilung gänzlich ausschließen zu wollen. Dieselbe wird naturgemäß bei dem einen Delict häufiger wie bei dem andern, bei einzelnen Delicten ihrer Natur nach sehr selten Platz greifen können. Aber es fehlt, wie auch v. Liszt und v. Hippel ausführen, einerseits an der Möglichkeit einer

scharfen Abgrenzung der an sich die grundsätzliche Ausscheidung aus der Reihe der den Strafaufschub gestattenden Strafthaten, dann aber hängt es vollständig von dem individuellen Fall ab, ob die erfolgreiche Anwendung des Strafaufschubs auszuschließen ist, eine Frage, welche der Richter besser lösen kann als der Gesetzgeber.

Ein weiterer Punkt, über welchen füglich eine Meinungsverschiedenheit nicht obwalten sollte, ist der, daß die bedingte Verurtheilung in den Antragsfällen niemals von der Zustimmung des Verletzten abhängig gemacht werden darf. Hier kann man Seuffert ohne Einschränkung beipflichten, wenn er Garofalo gegenüber bemerkt: „Noch weniger, als Vergeltung für die Gesammtheit zu schaffen, ist die Strafrechtspflege berufen, für eine Genugthuung oder richtiger für eine Rache zu Gunsten des Verletzten zu sorgen. Durch die Abhängigmachung der bedingten Verurtheilung von der Zustimmung des Antragsberechtigten würde ein Element in unsere Strafrechtspflege gebracht werden, das ihr durchaus fern bleiben soll. Wer ohne diese Beigabe die bedingte Verurtheilung nicht durchführen zu können glaubt, verzichte lieber ganz auf dieselbe."

Anderseits versteht es sich von selbst, daß der civilrechtliche Schadenersatzanspruch des Verletzten durch die bedingte Verurtheilung in keiner Weise berührt, bzw. beeinträchtigt werden darf.

Was die Dauer der Bewährungsfrist anlangt, so dürfte es sich empfehlen, dieselbe — entsprechend den Verjährungsfristen für die Strafvollstreckung — für Vergehen auf 5, für Uebertretungen auf 2 Jahre festzusetzen. Innerhalb dieser Grenzen mag die Normirung dem Richter überlassen bleiben, da eine gesetzlich festgelegte Grenze sich zu wenig den Umständen des Einzelfalles anpaßt.

Nach dem belgischen Gesetz wird die bedingt erfolgte Verurtheilung als non avenue (nicht ergangen) betrachtet, wenn der Delinquent innerhalb der Bewährungsfrist keine neue Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens sich zuzieht. Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung würde also einer abermaligen bedingten Verurtheilung nichts im Wege stehen, wenn nach Ablauf der Bewährungsfrist der bedingt Verurtheilte abermals delinquirte. Die belgischen Appellhöfe hatten jedoch im gegentheiligen Sinne entschieden und dieser Entscheidung ist am 13. Januar dieses Jahres der Cassationshof beigetreten, indem er erwog: das Gesetz sei seinem Geiste und nicht seinem Wortlaute nach anzuwenden; bei einem Menschen, den eine erste Verurtheilung so wenig gebessert habe, daß er nach Ablauf der Bewährungsfrist wieder verurtheilt werden müsse, sei überhaupt durch Nachsicht nichts mehr zu bessern; das Gesetz über die bedingte Verurtheilung könne daher bei einer zweiten Verurtheilung ein für alle Mal nicht in Anwendung kommen. Man kann diese Entschei-

dung materiell nur billigen. Praktisch kommt es auf die belgische Jurisprudenz, wie sie jetzt durch das Urtheil des Cassationshofes sich fixirt hat, hinaus, wenn Seuffert bemerkt[1]): „Nach dem Wortlaute des belgischen Gesetzes bleibt nichts anderes übrig, als — freilich im Wege einer Rechtsfiction — auch die Schuldigsprechung als weggefallen anzusehen. Die praktische Bedeutung einer solchen Rückgängigmachung richterlicher Schuldigsprechung muß, wie die einer Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren, die sein, daß der Beschuldigte in keiner rechtlichen Beziehung später als verurtheilt behandelt werden darf. Das würde freilich nicht ausschließen, daß die rechtlich beseitigte condamnation conditionnelle bei einer spätern Leumundswürdigung oder Strafausmessung in Betracht gezogen wird."

Ein guter Leumund ist die erste Voraussetzung für die Bewilligung des Strafaufschubs; bei einer früheren, wenn auch bedingten Verurtheilung wegen eines Vergehens fehlt es an dieser Voraussetzung. Wiederholt kann daher im Sinne des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 die bedingte Verurtheilung nur bei polizeigerichtlichen Urtheilen eintreten.

Behufs Feststellung der ergangenen Verurtheilungen besteht für Belgien in Brüssel eine Centralstelle, an welcher eine Strafliste (casier judiciaire) für den ganzen Bereich des Landes geführt wird. Von jeder Verurtheilung ist derselben Mittheilung zu machen und bei Eröffnung jeder strafrechtlichen Untersuchung wird von derselben ein Auszug aus jenem Register erfordert.

Das belgische Gesetz macht die Zubilligung des Strafaufschubs davon abhängig, daß der Delinquent noch keine Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens sich zugezogen hat. Wenn einzelne deutsche Schriftsteller dagegen das Schwergewicht auf die Verbüßung der Freiheitsstrafe legen und demgemäß die bedingte Verurtheilung nur zu Gunsten desjenigen angewendet wissen wollen, der eine frühere Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens nicht verbüßt hat, so wird hier unseres Erachtens allzu ausschließlich als Zweck der ganzen Einrichtung die Bewahrung vor den schädlichen Folgen der Strafvollstreckung betont.

Eine sehr wesentliche Vorschrift des belgischen Gesetzes, welche auch das französische Gesetz vom 26. März 1891 enthält, ist die, daß die bedingte Verurtheilung durch begründete Entscheidung (par décision motivée) ausgesprochen werden muß. Hierin liegt die beste Gewähr gegen eine willkürliche Anwendung des Gesetzes. Um so entschiedener wird darauf zu achten sein, daß in der That alle für die Bewilligung

---

[1]) Gutachten, Seite 230.

des Strafausschubs in's Gewicht fallende Umstände: bisherige Unbestraftheit und Unbescholtenheit, persönliche und sociale Verhältnisse des Angeklagten, Beweggründe für die That, Verhalten nach der That, während der Untersuchung und vor Gericht, Geringfügigkeit des entstandenen Nachtheils usw. im Einzelnen aufgeführt werden. Im belgischen Justizministerium sähe man es zur Zeit unverkennbar am liebsten, wenn in allen Fällen eines erstmaligen Verstoßes gegen das Strafgesetz, bei welchen irgend welche Erschwerungen nicht vorliegen, gutbeleumundeten Beschuldigten gegenüber von der Befugniß, bedingt zu verurtheilen, Gebrauch gemacht würde. Demgemäß beschränken sich denn auch manche Gerichte darauf, dem Urtheilsspruch die Erwägung vorauszuschicken: der Beschuldigte sei noch nicht bestraft, und es bestehe gegründete Hoffnung, daß derselbe sich bessern werde.

In dem Bestreben, die bedingte Verurtheilung möglichst ausgiebig zur Anwendung zu bringen, kommt es in Belgien sogar vor, daß die Anklagekammern selbst Criminalstrafen „correctionalisiren". Ein im November vorigen Jahres vor der Ersten Zuchtpolizeikammer zu Brüssel verhandelter Fall dieser Art erregte s. Z. großes Aufsehen. Ein Handwerksmeister aus Brüssel hatte seine erwachsene Stieftochter mit einem Messer vorsätzlich so schwer verletzt, daß dieselbe von den Aerzten aufgegeben war, schließlich jedoch nach langer Pflege im Hospital wieder hergestellt wurde. Der Stiefvater wurde anfangs wegen Tödtungsversuchs verfolgt. Aus der Untersuchung ergab sich, daß der Angeklagte ein sehr gut beleumundeter Mann ist, der seine Stiefkinder stets wie seine eigenen Kinder behandelte und ihnen eine ordentliche Erziehung angedeihen ließ. Trotzdem wurde die Stieftochter leichtsinnig und mißachtete alle Verweise und Ermahnungen der Eltern. Als eines Tages das Mädchen neuen Anlaß zu Vorwürfen gegeben hatte, gerieth der Stiefvater in Folge der frechen Antworten der Tochter in solchen Zorn, daß er ein Messer ergriff und davon den erwähnten Gebrauch machte. Als er das Mädchen blutend hinstürzen sah, glaubte er dasselbe getödtet zu haben, und machte darauf mit demselben Messer einen Selbstmordversuch, den indeß die Mutter und die übrigen Kinder vereitelten. Alle diese Einzelheiten wurden in der öffentlichen Verhandlung festgestellt; außerdem verlas der Präsident einen Brief der Stieftochter an das Gericht, wodurch das Mädchen unter dem Geständniß seiner Schuld und dem Versprechen der Besserung um Gnade für den Vater bat. Das Gericht verurtheilte in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Staatsanwalts den Angeklagten wegen schwerer Körperverletzung zu sechs Monaten Gefängniß nebst einer Geldbuße, aber bedingungsweise.

Nach unserer Auffassung geht eine so ausgiebige Anwendung der

bedingten Verurtheilung, wie das belgische Justizministerium sie anstrebt, zu weit. Die Bewilligung des Strafaufschubs muß immer die Ausnahme bleiben und in den besondern Umständen des einzelnen Falles ihre Rechtfertigung finden. Die Gefahr, daß man in der deutschen Strafrechtspflege über diese Grenze hinausgehen könnte, dürfte aber auch völlig ausgeschlossen sein.

Sind wir nach dem Vorgesagten der Ansicht, daß die gesetzgeberische Ausgestaltung des Gedankens der bedingten Verurtheilung bei strenger Festhaltung der leitenden Gesichtspunkte keinen sonderlichen Schwierigkeiten begegnen kann, so muß anderseits anerkannt werden, daß dem Richter mit der Einführung dieser Neuerung eine nicht gerade leichte Aufgabe neu übertragen würde. In England, in Frankreich und Belgien hat man kein Bedenken getragen, den Richter damit zu betrauen. Warum sollten wir weniger Zutrauen zu der Gewissenhaftigkeit, der Umsicht und dem Scharfsinne unseres Richterstandes haben?

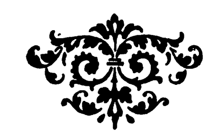
Eine andere Frage ist allerdings die von Prof. Seuffert aufgeworfene: ob die herkömmliche Ausbildung der deutschen Juristen die genügende Garantie gewähre, daß dasjenige Wissen und diejenige Erfahrung regelmäßig und ausreichend vorhanden seien, welche als Vorbedingung für eine zweckmäßige, dem Gemeinwesen wie dem Individuum frommende Handhabung der Machtbefugnisse erscheinen, welche die Institution der bedingten Verurtheilung gewährt. Der genannte Strafrechtslehrer stellt in dieser Beziehung die folgenden sehr beachtenswerthen Betrachtungen an: „Gewiß ist die formale Schulung, welche jetzt gefordert wird, auch künftig für den Criminalisten nöthig. Ja, es scheint, daß sie für den, der sich freier soll bewegen dürfen, noch wichtiger sein wird als bisher. Zuerst muß die Rechtslogik und die stoffbeherrschende Kenntniß der Rechtssätze in die Seele eingezogen sein und rechtliche Anschauungen und Gewöhnungen erzeugt haben, bevor Jemandem anvertraut werden darf, die Vollmachten auszuüben, die schon jetzt und noch weit mehr künftig die Strafgerichtsgewalt einräumt. Aber der Criminalist braucht mehr als die formale Rechtsschulung. Auf Studium und Beobachtung beruhende Kenntniß des Seelenlebens, des Lebens der gesunden wie der kranken Seele, Kenntniß von den antisocialen Erscheinungen in der Vergangenheit und Gegenwart, ihrer klimatischen, physiologischen, socialen und individuellen Bedingungen, Bekanntschaft mit den Bekämpfungsmitteln der Criminalität, nicht bloß nach ihrer gesetzlichen Terminologie und Begrenzung, sondern auch in Hinsicht ihrer Wirksamkeit in Vergangenheit und Gegenwart, erworben ebenfalls durch Studium und Beobachtung: das sind die geistigen Potenzen, die wir bei den Criminalisten heischen. Das Beste nach Charakter, Wissen und Können

ist gerade gut genug für diesen bis an die ersten Lebensbedingungen des Individuums heranreichenden Theil der Staatsgewalt. Gesetzgebung und Verwaltung werden darauf Bedacht nehmen müssen, das Gegebensein dieser Vorbedingungen bei den entscheidenden und leitenden Persönlichkeiten der Strafrechtspflege nach Möglichkeit zu fördern und zu heischen."

Es ist eine nicht hinwegzuleugnende Thatsache, daß in der deutschen Rechtsprechung mehr und mehr ein Formalismus eingerissen ist, bei welchem die lebendige Rechtsauffassung und das materielle Recht nicht selten zu kurz kommen und das natürliche Rechtsgefühl manche empfindliche Verletzung erfährt. Man ist allzu sehr geneigt, nach einem Paragraphen anstatt nach einem Princip zu suchen und letzteres im Einzelfalle sicher und folgerichtig anzuwenden.

Wir sind uns dessen nie so sehr bewußt geworden, als bei gelegentlicher Beschäftigung mit der Frage der gesetzlichen Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Wie scharfsinnig und für das gesammte Erwerbsleben segensreich hat in dieser Beziehung die französische Jurisprudenz die Bestimmung des Art. 1382 des Code civil über die Schadenersatzpflicht nutzbar gemacht, während in den französisch-rechtlichen Theilen des Deutschen Reiches bis vor Kurzem wenigstens diese Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung für die Bekämpfung des überhandnehmenden Unwesens in Handel und Gewerbe gewonnen hat und die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts in dieser Beziehung überhaupt ein todter Buchstabe geblieben sind!

Wenn die Einführung der bedingten Verurtheilung für den deutschen Richterstand ein neuer Anstoß wäre, von dem zu weit gehenden Formalismus sich los zu machen, so würde das ein weiterer, nicht gering zu achtender Vortheil zu den oben dargelegten andern sein, welche wir von der Einfügung jener Einrichtung in unser Strafrechtssystem mit Zuversicht erhoffen.



Inhalts-Verzeichniß.

Seite.



Die

Entstehung des Kirchenstaates.

Von

Dr. Gustav Schnürer

Professor an der Universität Freiburg (Schweiz).



Köln, 1894.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Vorwort.

Wenn ich den seit längerer Zeit nicht mehr gemachten Versuch wieder aufnehme, für weitere Kreise eine zusammenfassende Darstellung von der Entstehung des Kirchenstaates zu geben, so bin ich mir der Schwierigkeiten wohl bewußt, welche in dem lückenhaften, schwer zu prüfenden Quellenstoff liegen. Nachdem es aber fast aussichtslos erschien, daß die Kritik einen festen Boden für die Darstellung liefern würde, kommt neuerdings bei der Forschung das vorhandene Quellenmaterial zu besserer Anerkennung. Wie die Urkunde Otto's I. v. J. 962 und die Ludwig's des Frommen v. J. 817 immer größere Glaubwürdigkeit fanden, so scheint auch jetzt eine Einigung nicht mehr fern zu liegen über die Richtigkeit jener Nachrichten, die uns von der i. J. 754 ausgestellten und i. J. 774 bestätigten Urkunde von Quierzy vorliegen. Indem ich diesen nach meiner Ansicht wohl berechtigten Bahnen folge, glaube ich den Boden zu gewinnen, auf dem sich eine Darstellung aufbauen läßt, die zwar an vielen Punkten immer noch nur mit Wahrscheinlichkeiten rechnen kann, aber in den Grundzügen doch wohl den Anspruch erheben darf, ein richtiges Bild zu liefern.

In der Citirung der außerordentlich umfangreichen Litteratur habe ich auf das Nothwendigste mich beschränkt. Ich hoffe, dabei das richtige Maß getroffen zu haben, einerseits, um den nicht mit dem Stoff Vertrauten an die Quellen zu weisen, anderseits, um pflichtgemäß anzugeben, wo ich auf den Forschungen Anderer fuße.

Freiburg i. d. Schweiz, im Juli 1894.

Gustav Schnürer.



I. Der Papst als Großgrundbesitzer.

Die Darlegung der Verhältnisse, welche zur Bildung des Kirchenstaates geführt haben, muß ausgehen von den Patrimonien der römischen Kirche[1]). Der reiche Grundbesitz der römischen Kirche hat wesentlich mit dazu beigetragen, den Päpsten in Italien eine politische Stellung zu verschaffen, die zur gegebenen Zeit, wie von selbst, zu einer unabhängigen weltlichen Herrschaft führen mußte. Das Wort Patrimonium bezeichnete zuerst den Grundbesitz der römischen Kaiser, von diesem ging es über auf die Besitzungen der römischen Kirche, die gewöhnlich Patrimonium des h. Petrus genannt wurden. Nicht allein die römische Kirche hatte Grundbesitz, auch andere Kirchen hatten solchen, wie in Italien besonders Ravenna und Mailand; aber der Grundbesitz der römischen Kirche übertraf den anderer Kirchen weitaus an Umfang und Bedeutung. Wenn auch die römische Kirche schon vor Constantin kleinere Liegenschaften besaß, so konnte sie sich eines ruhigen Besitzes derselben damals noch nicht erfreuen. Dazu bedurfte es erst des im Jahre 321 erlassenen Gesetzes Constantin's des Großen, durch welches die christliche Kirche für vermögensfähig erklärt wurde. Dieses Gesetz schuf die rechtliche Grundlage

---

[1]) Ueber die Patrimonien vgl. die Pariser Doctorthese von Paul Fabre: „De patrimoniis Romanae ecclesiae usque ad aetatem Carolinorum“ (Lille 1892), die Aufsätze von P. Grisar S J.: „Ein Rundgang durch die Patrimonien des h. Stuhles um das Jahr 600“ und „Verwaltung und Haushalt der päpstlichen Patrimonien um das Jahr 600“ in der Zeitschrift für katholische Theologie I. Bd. (1877), ferner auch die Berliner Dissertation von Karl Schwarzlose: „Die Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates (1887)“ und desselben Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XI. Bd. (1890): „Die Verwaltung und finanzielle Bedeutung der Patrimonien der römischen Kirche bis zur Gründung des Kirchenstaates.“ Armbrust behandelt in seiner Dissertation „Die territoriale Politik der Päpste von 500 bis 800“ (Göttingen 1885) ebenfalls die Patrimonien.

für den sich allmählich bildenden Grundbesitz der römischen Kirche, der auch jetzt erst einen größern Umfang anzunehmen begann.

Verschiedene Umstände begünstigten in der folgenden Zeit die Zuwendung von Schenkungen an die römische Kirche. Constantin selbst beschenkte wohl nicht nur die einzelnen Basiliken Roms, sondern auch die römische Kirche im Allgemeinen; wahrscheinlich kamen durch ihn die Päpste in den Besitz des Lateranpalastes. Diese Schenkungen Constantin's bilden den historischen Kern für jene bekannte Legende, welche zu der Fälschung einer großen constantinischen Schenkungsurkunde geführt hat, und an deren Zerstörung die Kritik bis heute schwere, lange Arbeit aufgewendet hat. Immerhin hatten die Schenkungen des ersten christlichen Kaisers, so gering sie auch waren im Verhältniß zu den Angaben der Sage, nicht unbedeutende Folgen. Seinem Beispiel ahmten die reichen römischen Adelsfamilien nach, die, nachdem das Christenthum zur Staatsreligion erklärt worden, nun nach und nach die neue Lehre annahmen. Aus ihren Besitzungen, die freilich zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen geschenkt wurden, bildete sich vornehmlich der Patrimonienbesitz der römischen Kirche. Viele alte Namen berühmter römischer Geschlechter lebten, nachdem diese selbst längst ausgestorben waren, noch fort in den Benennungen der Gütermassen, die sie einst dem römischen Stuhle geschenkt hatten. Die politischen Verhältnisse waren ganz dazu angethan, jene Schenkungen zu fördern. Im ersten Jahrzehnt des fünften Jahrhunderts beginnen die Barbaren-Einfälle in Italien, die in immer schrecklicherer Art sich wiederholen. Westgothen, Vandalen, Hunnen, Ostgothen, Langobarden lösen sich ab in der Plünderung der unglücklichen Halbinsel. Es war eine Zeit, in der nur die Religion den verzweifelnden Menschenherzen aufrichtenden Trost bringen konnte. So mancher Sprößling reicher Familien trat damals in den Dienst der Kirche oder wandte sich ganz von der Welt ab und vergabte schon zu Lebzeiten oder auf dem Sterbebett seinen zeitlichen Besitz der Kirche — gleich Gregor dem Großen, dem Abkömmling des alten Hauses der Anicier, der seine Würde als Präfect niederlegte, um in's Kloster zu gehen, und mit seinen Gütern kirchliche Anstalten Roms ausstattete. Der weise, uneigennützige Gebrauch anderseits, den die römischen Bischöfe von den geschenkten Besitzungen machten, worüber wir bald sprechen werden, konnte großmüthig gesinnte Menschen zu Schenkungen nur anregen. Jene Güterschenkungen scheinen im Wesentlichen um das Jahr 600 ihren Abschluß gefunden zu haben. Die Kämpfe mit den sich rücksichtslos in Italien ausbreitenden Langobarden, die gespannten Beziehungen zu den nun weniger freigebig werdenden griechischen Kaisern beeinträchtigten eine weitere Zunahme der Patrimonien. Es waren auch

nicht mehr viele Familien vorhanden, die noch große Besitzungen zu vergeben in der Lage gewesen wären. Wohl sind noch manche Schenkungen hinzugekommen, aber im Verhältniß zu den frühern fallen sie nicht mehr in's Gewicht.

Werfen wir nun einen Blick auf die Ausdehnung der Patrimonien. Sie beschränkten sich nicht auf Italien und die umliegenden Inseln, auch in Dalmatien, Gallien, Africa, ja sogar im Orient hatte die römische Kirche Besitzungen. Der Haupttheil derselben war indeß natürlich in Italien und auf den nächstgelegenen Inseln. Die erste Stelle unter den Patrimonien nahmen sowohl wegen ihrer Ausdehnung als auch wegen ihrer Fruchtbarkeit die auf Sicilien ein. Sicilien, die alte Kornkammer des heidnischen Roms, war jetzt auch die Kornkammer der römischen Kirche. Syracus und Panormus sind die Mittelpunkte, von denen aus die zahlreichen sicilischen Güter verwaltet wurden. Den Besitzungen in Sicilien schlossen sich weitere in Unter-Italien an. In den bruttischen Gebirgen besaß die römische Kirche stattliche Waldungen, aus denen Gregor der Große Baumstämme für die römischen Kirchenbauten nach Rom bringen ließ. Von dem Patrimonium in Apulien und Calabrien finden wir wiederholte Erwähnungen in den Briefen der Päpste. In dem alten Calabrien gehörte das Gebiet der verfallenen Stadt Gallipoli der römischen Kirche. Die Erträgnisse der Patrimonien in Sicilien und Unter-Italien wurden im achten Jahrhundert, als sie Leo der Isaurier für immer der römischen Kirche entriß, auf drei und ein halb Talente Goldes (etwa 400 000 Mark) geschätzt. Einen ebenfalls hohen Werth hatten die Güter im alten Campanien. In späterer Zeit zerfielen dieselben in zwei Verwaltungsbezirke, in das neapolitanische Patrimonium, zu dem die Insel Capri gehörte, und in das gaetanische. Aus den fruchtbaren Landstrichen in jener Gegend bezog die römische Kirche Getreide, Oel, Wein und Früchte; auch scheinen dort Bleibergwerke den Päpsten gehört zu haben. In der Umgegend Roms waren die Patrimonien am dichtesten gelagert. Sie erfreuten sich einer besondern Fürsorge, seitdem die meisten entferntern Patrimonien im achten Jahrhundert verloren gegangen waren. Eines der blühendsten unter diesen Besitzungen war das tuskische Patrimonium, das später auch in zwei Theile zerlegt wurde. Im alten Sabinerland hatte die Kirche mehrfache Besitzungen; sie wurden im achten Jahrhundert theilweise mit den um Tivoli gelegenen Gütern zu einem Patrimonium Tiburtinum vereint. In der nächsten Umgegend Roms sind uns ferner bekannt Patrimonien an der Via Labicana und an der Via Appia, die später, im neunten Jahrhundert, Patrimonium Campaninum hießen, als das alte Campanien seinen Namen diesen Gegenden abgetreten hatte. Besitzungen, welche die Kirche in Samnium hatte, gingen früh durch die

Langobarden verloren; ein Rest derselben erhielt sich um die Stadt Otranto am Adriatischen Meere. In Picenum gehörten der Kirche Roms Gütermassen in der Nähe der Städte Osimo, Ancona, Umana. In Ober-Italien finden wir bei Ravenna und in Istrien Patrimonien erwähnt, die dem Vertreter der römischen Kirche bei dem Exarchen unterstellt waren, endlich auch um Genua. Die Patrimonien auf den Inseln Sardinien und Corsica sind, wie die meisten andern Patrimonien, durch Briefe Gregor's I. bezeugt.

Diese kurze Aufzählung der bedeutendern uns bekannten Patrimonien wird genügen, um ungefähr eine Vorstellung von der Ausdehnung des Grundbesitzes der römischen Kirche zu geben. Wie man ersehen konnte, werden die Patrimonien meist nach den alten Provinzen, in denen sie lagen, gruppenweise zusammengefaßt und benannt. Die einzelnen Patrimonien waren ganz verschieden an Ausdehnung und Ertrag. Die unterste Eintheilung bei den Patrimonien bildete der Begriff Fundus. Darunter verstand man ein kleineres Landgut. Als Zubehör eines solchen kleinen Gutes werden uns ein Mal angegeben zwei Sklaven und zwei Paar Ochsen. Die Fundi wurden von an die Scholle gebundenen, persönlich aber freien Bauern, den Coloni, bewirthschaftet[1]). Mehrere Fundi bildeten eine Massa. Die Zahl der in einer Massa vereinigten Fundi war nicht immer die gleiche. Wir hören von einer Massa, die fünf Fundi begriff, von andern mit fünfzehn, sogar mit vier und dreißig Fundi. Bisweilen waren die Einwohner einer Massa so zahlreich, daß man dafür ein eigenes Bisthum errichtete. Ein Patrimonium umfaßte auch eine ganz verschiedene Zahl von Massae. So gab es im Patrimonium Siciliens vierhundert Massae; allerdings war das wohl das weitaus größte Patrimonium. So schwer auch eine Schätzung des gesammten Grundeigenthums der römischen Kirche ist, darin stimmen alle Forscher überein, daß der Papst der größte Grundbesitzer in Italien wurde.

Es kann nicht schwer sein, zu ermessen, welche Folgen es für das Papstthum hatte, daß mit ihm der größte Grundbesitz Italiens verbunden war. Freilich wäre es ein Irrthum, daraus schon landesherrliche Rechte des Papstes abzuleiten. Der Papst blieb immer noch Unterthan der jeweiligen Herrscher, zuletzt des byzantinischen Kaisers; die auf seinem Grundbesitz ansässigen Bauern zahlten dem Kaiser Steuern und wurden auch zum Heeresdienst herangezogen. Aber der Einfluß, den die Päpste durch ihren großen Grundbesitz ausübten, war doch schon, ehe sie Landesherren wurden, außerordentlich groß. Dabei wollen wir hier ganz davon absehen,

---

[1]) Vgl. Mommsen, „Die Bewirthschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I.“ in Zeitschr. f. Social- u. Wirthschaftsgesch. I. Bd. (1893) H. 1.

in wie weit der Einfluß der Päpste durch das steigende Ansehen ihres geistlichen Amtes verstärkt wurde. Sofern überhaupt bei irgend welcher politischen Aenderung in Italien Jemand ein Wort mitzusprechen hatte, kam das dem Papste schon deshalb zu, weil er der größte Grundbesitzer in Italien war. Nicht gering waren die Kreise, die in Abhängigkeit von der römischen Kirche gekommen waren, indem sie Güter derselben in Pacht genommen hatten unter der Form der Emphyteuse, eine Verpachtung auf längere Zeit für einen geringen Zins, woraus in Folge dessen weniger die römische Kirche, als der Pächter Nutzen zog. Wir wissen aus einem Briefe Gregor's des Großen, daß viele Personen aus Sicilien nach Rom kamen, um dort Kirchengüter in der Form der Emphyteuse zu pachten. Die über ganz Italien zerstreuten Besitzungen ermöglichten den Päpsten, zugleich in den verschiedenen Theilen der Halbinsel Einfluß zu erlangen. Wo immer Gegenden von Italien blühten, da kam das auch dem Besitzthum der römischen Kirche zu Statten; wo sie — was viel öfter der Fall war — litten, sei es durch Mißjahre, oder Einfälle fremder Völker, oder Bedrückung der Griechen, da wurde auch der Papst mitgetroffen. Jede politische Umgestaltung in Italien zog auch den Papst unmittelbar in Mitleidenschaft. Es bildete sich durch diese Beziehungen eine wichtige Gemeinsamkeit materieller Interessen zwischen dem Papst und den Bewohnern Italiens.

Die Art und Weise aber, in der die Päpste ihre sociale Stellung als Großgrundbesitzer auffaßten, knüpfte zwischen ihnen und den Einwohnern Italiens ein noch viel festeres Band. Außerordentlich lehrreich sind in dieser Richtung die zahlreich uns überkommenen Briefe Gregor's des Großen, der allerdings auch vor allen andern Päpsten hervorragt durch seine vortreffliche, vielseitige Sorge um den Patrimonienbesitz der römischen Kirche. Wie schon unter Papst Gelasius (492—96) die Patrimonien die Habe der Armen hießen [1]), so betrachtete auch Gregor allein unter diesem Gesichtspunkte die Güter der römischen Kirche. Da der Zweck der Kirchengüter in seinen Augen ein charitativer war, so sah er auch streng darauf, daß die Mittel zu diesem Zweck, die Verwaltung der Güter, der christlichen Liebe nicht widersprächen. Dem Güterverwalter in Campanien schreibt er: „Wiederholt habe ich dich ermahnt, daß du als unser Stellvertreter walten sollest nicht so sehr für den zeitlichen Gewinn der Kirche, als für die Linderung der Noth der Armen, und daß du diese vor aller Unterdrückung schützen sollest“ [2]). Petrus,

---

[1]) Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta pontificum Romanorum. (2. Auflage), Nr. 684.

[2]) Mon. Germ. Epp. T. I, p. 1 ed. Ewald p. 78, l. 11 ss. (Jaffé-Ewald; Regg. pontificum Rom. 1123).

den Rector des sicilischen Patrimoniums, läßt er wissen, er möge einen Unterbeamten durch Ermahnungen und Drohungen dazu anhalten, daß er mit den Kirchenbauern freundlich und fürsorglich verkehre[1]. Gregor verbot es ernstlich, „daß der Säckel der Kirche mit schimpflichem Gewinne befleckt werde"[2], und er rügte es scharf, wenn ihm zu Ohren kam, daß seine Beamten mit den Eigenthumsansprüchen der Kirche das Recht Anderer verletzten[3]. Aber er begnügte sich dabei nicht mit allgemeinen Ermahnungen, sondern gab bis in das Kleinste gehende, bestimmte Anweisungen. Durch genaue Verordnungen beugte er vor, daß die Bauern bei den Getreidelieferungen durch die römischen Beamten bedrückt würden[4]. Jedem Bauer ließ er ein Schriftstück einhändigen, in dem die Summe seiner Abgaben verzeichnet war, damit Jener sich darauf berufen konnte, wenn ihm mehr abverlangt wurde[5].

Der Gebrauch, den die Päpste selbst von den ihnen durch die Patrimonien einkommenden Mitteln machten, entsprach auch völlig den Weisungen, die Gregor I. seinen Beamten gab. Ein nicht geringer Theil der Einnahmen wurde natürlich zunächst für die Verwaltung der Patrimonien, dann für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, zur Erbauung neuer Kirchen, zur Ausstattung von Klöstern, für den Haushalt des Papstes und den Unterhalt seines Klerus verwandt. Aber damit erschöpfte sich keineswegs die Verwendung der Einnahmen. Zahlreiche Armenhäuser, Spitäler, Waisenhäuser und Pilgerherbergen wurden von dem römischen Bischof aus den Mitteln, die ihm die Patrimonien einbrachten, unterhalten. Daneben war die Menge derer außerordentlich groß, die einzeln unterstützt wurden, bald vom Papste unmittelbar, bald von dem Rector eines Patrimoniums auf Anweisung des Papstes. Wer immer im Elend war, wandte sich an den Papst. Die Briefe Gregor's I. sind voll von Anweisungen für Almosen der verschiedensten Art. Auch Sklaven wurden durch das Geld der Patrimonien aus den Händen der Juden oder der Heiden losgekauft. Als Italien in Folge der letzten Kämpfe zwischen Gothen und Oströmern furchtbar heimgesucht wurde, ließ Papst Pelagius I. in den Jahren 556/557 von den in Gallien gelegenen Patrimonien Kleidungsstücke nach Rom schicken. Die Linderung der Noth in Rom war den Päpsten besonders angelegen. Die Ernährung der Römer übernahmen sie gewissermaßen von den Kaisern. Das war das erste Herrscherrecht, welches sie an Stelle der Kaiser in Rom

[1] Ebenda p. 136, l. 8 (Jaffé-Ewald 1186).
[2] Ebenda p. 65, l. 26 s. (Jaffé-Ewald 1112).
[3] Jaffé-Ewald 1102.
[4] Mon. Germ. Epp. T. I, p. 1 ed. Ewald p. 62 (Jaffé-Ewald 1112).
[5] Ebenda p. 63.

ausübten. Nicht ohne Eifersucht bemerkten die Kaiser den Uebergang dieser Sorge um die Ernährung der Stadt auf die Päpste; sie konnten aber daran nichts mehr ändern, da sie nicht mehr in der Lage waren, selbst in genügender Weise den Armen Roms zu helfen[1]). In großen, am Tiber gelegenen Speichern bewahrten die Päpste das Getreide auf, das meistens im Herbst zu Schiff aus Sicilien kam. Der Biograph Gregor's des Großen nennt bezeichnender Weise die römische Kirche dieser Zeit eine für Alle offene Kornscheune, den Papst selbst aber den Familienvater Christi[2]).

Unter den Ausgaben der Päpste müssen wir noch besonders jener Summen gedenken, welche verwandt wurden, um vor den Langobarden die Stadt zu bewahren. Was Gregor I. nach dieser Richtung that, faßt er im Jahre 595 in einem Briefe[3]) an die Kaiserin Constantina in folgende Worte zusammen: „Seit 27 Jahren leben wir hier in dieser Stadt unter den Schwertern der Langobarden. Welche Summen ihnen täglich von der Kirche gegeben werden, damit wir unter ihnen leben können, will ich nicht aufzählen. Nur in Kürze sage ich: wie der Kaiser in Ravenna bei dem ersten Heere Italiens einen Schatzmeister hat, welcher für die vorkommenden Bedürfnisse die täglichen Ausgaben bestreitet, so bin ich ebenfalls in solchen Fällen für diese Stadt sein Zahlmeister."

Die vielen Bemühungen um Abwendung äußerer Feinde, verbunden mit der allgemeinen Fürsorge für die Nothleidenden aller Schichten haben die Päpste damals in Italien außerordentlich populair gemacht. Ich glaube, man kann die Behauptung wagen, daß die Päpste in Italien niemals so populair gewesen sind, als in den Zeiten der Barbaren-Einfälle, vom fünften bis zum achten Jahrhundert, angefangen von dem Pontificat Leo's I., der vor Attila und Geiserich um Schonung Roms flehte, bis zu jenem Tage, da Stephan II., begleitet vom weinenden römischen Volke, auszog, um bei dem Frankenkönig Pippin Schutz zu suchen gegen die Langobarden. Der Papst wurde zum Vertreter der politischen Interessen der Halbinsel gegenüber allen Fremden, sowohl denen, die von Norden eindrangen, wie jenen, die von Osten kamen. Daß der Papst zu einer solchen Stellung gelangte, wird allerdings noch durch andere Umstände bedingt, durch den Untergang des weströmischen Reiches, die Eroberung Italiens durch die Ostgothen, die Gefahr vor den Langobarden und den Druck des byzantinischen Regiments, den der Papst wie die Bewohner Italiens in gleicher Weise fühlten.

---

[1]) Mon. Germ. Epp. II ed. Hartmann p. 120 (Jaffé-Ewald 1641).

[2]) Joh. Diaconus, S. Gregorii p. vita l. II, c 26 u. c. 51 (ed. Maur. IV, 53 u. 63). — [3]) Mon. Germ. Epp. T. I, p. 2 ed. Hartmann p. 328, l. 9 ss. (Jaffé-Ewald 1352).

II. Die politische Stellung des Papstthums in Italien.

Wäre es jemals dem Papstthum möglich gewesen, zu einer ausschlaggebenden politischen Bedeutung zu gelangen, wenn neben ihm in Rom die Kaiser ihre Residenz beibehalten hätten? Man braucht diese Frage sich nur zu stellen, um auch sofort die Antwort darauf zu wissen. Diocletian, der heftigste Verfolger der Christen, bahnte, ohne es zu ahnen, dem Papstthum die Wege, indem er seine Residenz im Osten nahm, in jenem Theile des Reiches, der eine eigene Sprache hatte und eine eigene Cultur besaß, welche nur bis zu einem gewissen Grade mit der Cultur Roms zu einer Einheit verschmolzen war. Der erste christliche Kaiser aber gab dem Entschluß Diocletians dauernde Geltung, als er in seiner Constantinsstadt eine neue Residenz schuf an der Grenze Europa's und Asiens. Der politische Schwerpunkt des römischen Reiches blieb im Osten. Auch bei der Theilung des Reiches vermieden es die Beherrscher der abendländischen Hälfte, ihren Sitz in Rom zu nehmen. Sie gaben dem festen Ravenna den Vorzug. Dort lebte man sicherer vor äußern wie vor innern Feinden. Die Könige des ostgothischen Reiches, und nach dessen Sturz die Stellvertreter des byzantinischen Kaisers in Italien, die Exarchen, folgten dem Beispiel der weströmischen Kaiser. Erst in der jüngsten Vergangenheit haben Regenten Italiens wieder den Versuch gemacht, dauernd ihre Residenz neben dem Papstthum aufzuschlagen.

Wenn nun aber auch Rom aufhörte, Sitz seines Herrschers zu sein, so wurde ihm doch damit nicht jede politische Bedeutung genommen. Die ehemalige Weltbeherrscherin übte noch Jahrhunderte hindurch einen Zauber aus, der einer der wichtigsten politischen Factoren in der Entwickelung Europa's gewesen ist. Wer in Rom die Macht hatte, konnte als Hüter dieses Zaubers gelten. So war es von Wichtigkeit, welche örtliche Behörde den größten Einfluß bekam, nachdem Rom nicht mehr Residenz war. Noch gab es im vierten Jahrhundert einen Senat mit Trägern glänzender Namen. Aber neben dem Senat finden wir schon früh als Vertreter der Stadt den Nachfolger des h. Petrus, das Haupt einer neuen, sich immer weiter ausdehnenden und festigenden geistigen Herrschaft, die den Zusammenbruch des römischen Reiches überdauerte. Als Rom zum ersten Male den Germanen seine Schwachheit bekennen sollte, sehen wir bereits den Bischof von Rom unter denjenigen, die zwischen Alarich und dem Kaiser Honorius verhandeln, um die Bedrängniß der Stadt seitens der Gothen abzuwenden. Mit den vornehmsten Senatoren ging Leo I. dem Attila entgegen. Geiserich, der Vandalenkönig, sah vor

sich den Papst mit seinen Priestern für die unglückliche Stadt flehen. Es galt als eine Pflicht der Priester, für Nothleidende und Verlassene jeder Art bei den Machthabern als Fürsprecher aufzutreten. Papst Gelasius (492 – 496) beruft sich ausdrücklich auf diese Pflicht gegenüber dem Ostgothen-König Theoderich, an dessen Hof in Ravenna er wiederholt Bittgesuche vermittelte [1]). Eifrig übten die Bischöfe diese Pflicht in Rom sowohl wie anderwärts, und sie waren in den Zeiten des Zusammenbruches des weströmischen Reiches oft die einzige Behörde, die in den mehr oder minder verödeten Städten noch mit den Resten der Bevölkerung aushielt. So ist es erklärlich, daß jede Regierung, die Ordnung schaffen wollte, mochte es nun die ostgothische oder die byzantinische sein, sich der Bischöfe bediente und durch sie die Bevölkerung zusammenzuhalten suchte. Cassiodor bittet als Präfectus Prätorio unter der ostgothischen Herrschaft den Papst Johannes II, die Sorge für die weltlichen Angelegenheiten mitzutragen. „Ihr steht dem christlichen Volke als Wächter vor; Ihr umfaßt wie ein Vater Alles mit Euerer Liebe. Die Sorge um die Sicherheit des Volkes kommt also Euch zu, dem die Beschützung des Volkes von Gott anvertraut ist. Uns liegt es nur ob, Einiges zu bewachen, Euch aber Alles. Denn wenn auch die Heerde, die Ihr weidet, nur Euerer geistlichen Obhut anvertraut ist, so könnt Ihr doch nicht das vernachlässigen, was den Körper betrifft“ [2]).

Nicht nur als religiöse Pflicht übten die Päpste die Sorge um die leibliche Noth; in den Bewohnern Roms und Italiens sahen sie Bürger jenes römischen Reiches, dem auch sie angehörten. Mit Stolz bekennen sich die Päpste gegenüber den barbarischen Germanen als Römer, als Mitglieder einer höhern Culturwelt. Das Haupt dieser civilisirten Welt war für sie wie für die ganze römische Bevölkerung des Abendlandes nach dem Untergang des weströmischen Kaiserthums der oströmische Kaiser in Byzanz. Daß die Ostgothen wie die Langobarden in den ersten Jahrzehnten nach ihrem Einfall in Italien Arianer waren, konnte die Kluft zwischen den Barbaren und Römern nur vertiefen, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zwischen West- und Oströmern nur verstärken. Im Jahre 494 schreibt Papst Gelasius dem oströmischen Kaiser Anastasius: „Als geborener Römer — das heißt als römischer Unterthan, denn Gelasius war in Africa geboren — liebe ich den römischen Fürsten, verehre ihn und erkenne ihn an, und als Christ wünsche ich mit demjenigen, der den Eifer Gottes hat, denselben Eifer gemäß der Erkenntniß der Wahrheit zu haben, und als Vertreter des apostolischen Stuhles bestrebe

---

[1]) Jaffé-Kaltenbrunner 641, 652.

[2]) Cassiodor, Var. XI, 2; ed. Mommsen, Mon. Germ. Auct. ant. XII, 331.

ich mich, wo immer ich wahrnehme, daß dem vollen katholischen Glauben etwas mangelt, nach meinen Kräften durch zeitgemäße Ermahnungen zu Hülfe zu kommen" [1]). Die letzten Worte deuten auf das acacianische Schisma hin, welches damals die Kirchen von Rom und Constantinopel entzweite. Der Werth der Auslassung des Gelasius wird aber eben dadurch erhöht, daß sie geschrieben ist in einer Zeit kirchlicher Spannung mit dem oströmischen Hofe. Aehnliche Worte schrieb in der gleichen Lage Papst Symmachus um das Jahr 506. Symmachus hatte erfahren, daß Kaiser Anastasius in seinem Reiche die mit der römischen Kirche in Gemeinschaft Stehenden durch Gewaltmaßregeln zur Vereinigung mit den Schismatikern nöthigte. Daraufhin schreibt er dem Kaiser: „Weder einem Christen geziemt es, auf Grund irgend eines Vorwandes einen andern Christen zu quälen, noch einem Römer, diejenigen, die im römischen Bürgerrecht leben, zu mißhandeln; also Römern oder Christen irgend welcher Nationalität nachzustellen kann weder christlich noch römisch genannt werden" [2]). Beide Aeußerungen, sowohl die des Gelasius als die des Symmachus, fallen in eine Zeit, in welcher schon Theoderich in Italien herrschte. Trotzdem also bilden das gemeinsame christliche Bekenntniß und der gleiche Römerstolz auch fernerhin ein Band, welches ebenso Ost- und Westrom verknüpft, wie den Papst und den Kaiser von Constantinopel. Dieses Verhältniß zwischen dem Papstthum und dem byzantinischen Kaiserthum kam in officieller Weise dadurch zum Ausdruck, daß die Päpste bereits vor der endgültigen Eroberung Italiens durch die Oströmer ihre Wahl in Byzanz anzuzeigen und den Kaisern zu deren Thronbesteigung Glückwünsche zu senden pflegten. Letztern ging zuweilen von Seiten der Kaiser die Anzeige ihrer Thronbesteigung und die Betheuerung ihrer Rechtgläubigkeit voran.

Für ihre Hinneigung nach Constantinopel haben die Päpste auch manches Schlimme von den Ostgothen erfahren. Als bei Theoderich gegen das Ende seiner Regierung auf ein Mal ein durch das Gefühl der Enttäuschung gesteigertes Mißtrauen erwachte, verlangte er von seinen römischen Unterthanen die Auslieferung aller Waffen. Der byzantinische Kaiser Justinus antwortete mit der Verfolgung der Arianer in seinem Reiche. Da befahl der Gothenkönig dem Papst Johannes I., nach Constantinopel zu gehen und dort eine bessere Behandlung der Arianer zu erwirken. Der Papst sollte so den Gothen gewissermaßen als Schild gegen die Geschosse seiner Freunde dienen. Gewaltsam wurde Johannes mit angesehenen Senatoren auf ein Schiff gebracht. Er kehrte zurück

---

[1]) Thiel, Epistolae Rom. pont. I, 350 (Jaffé-Kaltenbrunner 632).
[2]) Thiel 707 (Jaffé-Kaltenbrunner 761).

ohne eine den Wünschen Theoderich's entsprechende Antwort. Darauf ließ ihn Theoderich in den Kerker werfen, wo er 526 starb. Zu gleicher Zeit fielen Boethius und Symmachus dem Argwohn des Ostgothenherrschers zum Opfer. Einige Jahre später wurde in ähnlicher Weise Papst Agapet vom König Theodat genöthigt, mit Senatoren als Vermittler nach Byzanz zu gehen, um den Kaiser zur Einstellung der gegen das Gothenreich eröffneten Feindseligkeiten zu bewegen. So sah man in den Päpsten neben den Senatoren die Vertreter der Stadt Rom sowohl wie der römischen Bevölkerung in Italien. Wer die Römer strafen oder sie beugen wollte, wandte sich zuerst gegen das Papstthum.

Als die Gothen nach langem Ringen von den Oströmern vernichtet waren und Italien eine Provinz des oströmischen Reiches geworden, erhielten die italischen Bischöfe, und die Päpste im Besondern, manche Vertrauensbeweise von Byzanz, was uns nach dem Vorhergehenden nicht befremden kann. Schon früher hatten die Bischöfe im christlich gewordenen römischen Reiche in Folge der engen Verbindung zwischen Staat und Kirche auch in nicht rein kirchlichen Angelegenheiten manch' gewichtiges Wort mitzusprechen. Als Kaiser Justinian in der auf Bitten des Papstes Vigilius erlassenen pragmatischen Sanction vom Jahre 554 die Verhältnisse Italiens in die alte Ordnung bringen wollte, gab er den Bischöfen und dem Papst viele wichtige Befugnisse [1]. Der Papst wurde neben dem Senat mit der Controle der Maße und Gewichte betraut. Auch wurde verfügt, daß die Bischöfe gemeinsam mit den angesehensten Grundbesitzern der Provinz die Statthalter der einzelnen Provinzen wählen sollten. In nicht wenigen Fällen konnten die Bischöfe in die Amtsgewalt des Statthalters eingreifen, namentlich in seine richterlichen Befugnisse; sie erhielten sogar ein Aufsichtsrecht über die Statthalter. In Folge der Autorität, welche der Papst über die Bischöfe ausübte, gelangte seine Stimme bald zu großer Bedeutung in der byzantinischen Verwaltung Italiens. Die oströmischen Kaiser hatten dies nicht zu bedauern. Im Jahre 568 fielen die Langobarden in Italien ein, überschwemmten die ganze Halbinsel, deren nördliche Theile sogleich dauernd in ihre Gewalt fielen, und hausten, wo immer sie hinkamen, viel schlimmer als die Gothen, die wenigstens anfangs noch an ein friedliches Nebeinanderwohnen zwischen Römern und Germanen gedacht hatten. Nun begannen jene oft wiederholten Bedrohungen und Belagerungen Roms, bei denen meistens der Papst allein der Retter der Stadt war. Bald sehen wir einen Papst in Byzanz oder Ravenna um schleunige Hülfe bitten, bald den Langobarden entgegenziehen und sie durch Drohungen oder Lösegelder zum

[1]) Vgl. Armbrust, S. 12 ff.

Abzug bewegen. Die beiden ständigen Gesandten, welche die römische Kirche unter dem Titel der Apokrisiarii in Byzanz bei dem Kaiser und in Ravenna bei dem Exarchen hatte, waren die Uebermittler der Fürsprachen, welche die Päpste für Rom einlegten. So sandte Papst Pelagius II. im Jahre 584 den Notar Honoratus und den Bischof Sebastian nach Constantinopel. Im Verein mit ihnen sollte der Apokrisiar Gregor — es ist der bald darauf als Gregor I. auf den päpstlichen Stuhl erhobene — bei Kaiser Mauricius für Rom und Italien um Hülfe bitten. „Sprecht," schreibt Pelagius II. an Gregor, „und handelt so, wie ihr unsern Bedrängnissen am schnellsten helfen zu können glaubt. Das Reich ist hier in solcher Gefahr, daß wir alle preisgegeben sind, wenn nicht Gott unserm frömmsten Fürsten in den Sinn gibt, seiner Diener sich zu erbarmen und für jenes Gebiet einen Magister Militum und einen Dux zu senden. Besonders Rom und seine Umgebung ist von allem Schutze entblößt. Der Exarch aber schreibt, daß er uns nicht helfen könne. Er sagt, er habe selbst für die Beschützung seiner Gebiete nicht die nöthigen Truppen. Möge also Gott dem Kaiser befehlen, unserer Bedrängniß schnell zu Hülfe zu kommen, bevor das Heer des verruchten Volkes die Gebiete besetzt, die bisher noch vom Reiche gehalten wurden" [1]).

Welch' verschiedene Obliegenheiten ein Papst dieser Zeit hatte, zeigt am besten wieder das Beispiel Gregor's des Großen. Wir haben bereits der eifrigen Thätigkeit, die er bei der Verwaltung der Kirchengüter ausübte, gedacht und dabei erwähnt, wie er sich selber den Zahlmeister der Stadt Rom nannte. An einer andern Stelle gibt er sich den Beinamen: Vermittler zwischen dem Langobardenkönig und dem Exarchen [2]), und was er im Allgemeinen von dem römischen Bischof sagt, gilt vornehmlich von ihm: „daß man daran zweifeln könne, ob er das Amt eines Hirten oder eines weltlichen Fürsten verwalte" [3]). Er steht mit allen kaiserlichen Beamten des byzantinischen Westens in Verbindung. Wo er Veranlassung hat, zu tadeln oder gegen Unrecht einzuschreiten, da scheut er sich nicht, offen zu reden. Auch dem Kaiser gegenüber nimmt er ungerecht Angeklagte in Schutz. Alles wendet sich an ihn; sogar hochgestellte Beamte bitten, wenn sie verfolgt werden, um seine Verwendung. Selbst in militairischen Angelegenheiten sehen wir ihn mit Rath und That vielfach thätig. Er gibt den kaiserlichen Heerführern Rathschläge, Lob und Tadel; er theilt ihnen bevorstehende feindliche Anschläge mit; er sendet dem Heere in Neapel einen Anführer und sorgt für die Ver-

[1]) Gregorii M. opp. ed. Maurina IV, 34 (Jaffé-Ewald 1052).
[2]) Mon. Germ. Epp. II ed. Hartmann p. 72, l. 1 s. (Jaffé-Ewald 1568).
[3]) Mon. Germ. Epp. I, p. 1 ed. Ewald p. 35, l. 28 ss. (Jaffé-Ewald 1092).

waltung der verlassenen Stadt Nepi. Da er erkannte, wie schwach die byzantinischen Vertheidigungskräfte waren, so hielt er es für durchaus nothwendig, mit den Langobarden zu einem Frieden zu kommen, und strebte dahin auch gegen den Willen des Exarchen von Ravenna.

Die große Geschäftskenntniß, der hohe weltliche Rang, den Gregor früher bekleidet hatte, seine vornehme Abkunft werden sicher dazu beigetragen haben, dem Papste in weltlichen Dingen eine so hohe autoritative Stellung zu verschaffen. Es gab indeß noch einen besondern Umstand, der den Römern von jetzt an das Papstthum mehr als je theuer und ehrwürdig machte. In diesen Jahren verschwindet der römische Senat[1]). Im Jahre 603 wird er zum letzten Male erwähnt. Auch das Amt des Stadtpräfecten, welcher Statthalter, Richter, Polizeidirector und Bürgermeister war, jenes Amt, das Gregor selbst vor seinem Eintritt in das Kloster innegehabt hatte, und von dem er nur zu gut wußte, wie undankbar und mühevoll es in der damaligen Zeit war, büßt seinen alten Glanz und die frühere Bedeutung ein. Die Stadtpräfecten, welche später noch genannt werden, sind einfache Strafrichter, die dem Papste untergeben sind. So konnte Gregor in seiner achtzehnten Homilie, welche Gregorovius die Leichenrede am Grabe des alten Rom nennt[2]), nicht mit Unrecht fragen: „Roma, die einst die Herrin der Welt war, was ist aus ihr geworden? Wir sehen es deutlich: von unermeßlichem Schmerz aufgerieben, beraubt ihrer Bürger, bedrängt von den Feinden, ein Haufe von Ruinen. Wo ist der Senat, wo ist das Volk? Vermodert sind die Knochen, verzehrt ist das Fleisch, aller Glanz der weltlichen Würden ist in unserer Stadt erloschen" [3]).

Nur eine Würde gab es noch, deren Entstehung auch in Roms große Zeit zurückreichte, deren Glanz aber nicht erloschen war, die des römischen Bischofs, des Papstes. Neben ihm kamen als weltliche Würdenträger, in Rom wie in Italien, nur noch die höhern byzantinischen Offiziere in Betracht, welche allmählich auch die Befugnisse der Verwaltungsbeamten übernommen hatten; denn bei der fortwährenden Bedrängniß durch die Langobarden befand sich Italien wie in einem Belagerungszustand; alles wurde militairisch eingerichtet. Doch konnten diese byzantinischen Offiziere auf die Achtung und Liebe der römischen Bevölkerung in Italien wenig Anspruch machen. Die Truppen, welche ihnen zur Verfügung standen, waren sehr gering an Zahl, so daß mit denselben dem weitern Vordringen der Langobarden kaum wirksamer

---

[1]) Vgl. hier und zum Folgenden: Diehl, „Études sur l'administration Byzantine dans l'Exarchat de Ravenne." Paris 1888. S. 124 ff.

[2]) Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. II. Bd. 4. Aufl. S. 45.

[3]) Gregorii M. opp. ed. Maur. I, 1374.

Widerstand geleistet werden konnte. Große militairische Erfolge werden uns nie berichtet. Durch diplomatische Intriguen war man gewöhnt, eher etwas zu erreichen, als durch die Waffen. Zudem machten sich die byzantinischen Befehlshaber nicht selten verhaßt durch ihre Habsucht und Ungerechtigkeit, so daß Gregor der Große die bittern Worte schreiben konnte: „Die Bosheit des Exarchen fügt uns mehr Schlimmes zu, als das Schwert der Langobarden, so daß die Feinde, welche uns tödten, uns mildherziger zu sein scheinen als die kaiserlichen Befehlshaber, welche durch ihre Bosheit, ihre Räubereien und ihre Falschheit uns das Herz zerreißen“ [1]). Gegen die Ungerechtigkeit der griechischen Offiziere war, wenn überhaupt irgendwo, allein beim Papste Schutz zu finden. Das Papstthum war aber zu gleicher Zeit jetzt der einzige Stolz und Ruhm der römischen Bevölkerung Italiens. Hatte der griechische Osten das römische Kaiserthum, so hatten die Lateiner Italiens in ihrer Mitte den Wächter des Glaubens. Ihn in seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu beschützen, bildete nun eine ihrer ersten Sorgen. Sie konnten das auch in wirksamer Weise thun, nachdem sie selbst wieder die Waffen in die Hand genommen. Da die Griechen nämlich nie genügend Truppen hatten, um die Langobarden in Schach zu halten, bildeten sie aus der eingeborenen Bevölkerung Milizen. Die römische Miliz wird zum ersten Mal um die Mitte des siebenten Jahrhunderts genannt. Sie gelangte hier, wie anderwärts, allmählich zu nicht unerheblichem politischen Einfluß. Bei der Papstwahl wie bei den Bischofswahlen in den andern Städten Italiens bildete sie einen eigenen Wahlkörper, dessen Stimme oft sehr in's Gewicht fiel. So können wir uns nicht wundern, wenn wir in den italischen Milizen ein hohes Verständniß für die kirchliche Selbständigkeit des päpstlichen Stuhles finden.

Gefahr drohte der Unabhängigkeit des Papstthums hauptsächlich von dem Kaiser aus Byzanz. Das römische Kaiserthum wollte, auch nachdem es christlich geworden war, seine Stellung zu den religiösen Angelegenheiten nicht viel anders auffassen wie in der heidnischen Zeit. Die Kaiser beriefen die Concilien, bestätigten sie und führten deren Beschlüsse aus. Nachdem Italien dem oströmischen Reiche einverleibt war, mußten die Päpste, wenn sie nicht, wie Vigilius und Pelagius I., unter gänzlicher Mißachtung des Wahlrechts ohne Weiteres eingesetzt wurden, die Bestätigung ihrer Wahl in Byzanz einholen. Bevor die Bestätigung, für die eine feste Taxe bezahlt wurde, eintraf, durfte die Weihe nicht vollzogen werden. In Folge dessen blieb nach dem Tode eines jeden Papstes der päpstliche Stuhl in der Regel mehrere Monate unbesetzt,

---

[1]) Greg. Ep. V, 42; ed. Maur. II, 770.

und das war in jener bewegten Zeit besonders schwer zu ertragen. Schließlich sahen die Byzantiner auch das Mißliche wenigstens nach dieser Seite hin ein, und von dem Jahre 685 ab überließ der Kaiser ein für alle Mal das Bestätigungsrecht dem Exarchen in dem nahen Ravenna. Dieses Recht war keineswegs eine leere Form. Es war nur zu oft für die Kaiser die Handhabe, mit der sie den Papst zwingen wollten, in dogmatischen Streitfragen ihrer Ansicht sich zu fügen. Die schweren Kämpfe, welche, aus dogmatischen Streitfragen hervorgegangen, den griechischen Orient unaufhörlich verwirrten und entzweiten, ließen die Kaiser wiederholt auf den unglücklichen Gedanken kommen, in Regierungserlassen Glaubensformeln vorzuschreiben, die aber statt der erstrebten Einheit nur neuen Zwist veranlaßten. So ging es mit dem ersten Religionsgesetz des Basiliscus, mit dem Henotikon des Kaisers Zeno, den drei Capiteln des Justinian, der Ekthesis des Heraklius, dem Typos von Constanz II. bis zu den Erlassen Leo's des Isauriers. Die Päpste erkannten von Anfang an die Bedenklichkeit solcher Religionserlasse, die zum Cäsaropapismus führen mußten. Indem sie gegen dieselben kämpften, stritten sie für die Selbständigkeit ihrer Stellung wie für die Freiheit der ganzen Kirche. Das begriffen auch die Laienkreise in Italien, und das Papstbuch, die werthvolle Quelle der Papstgeschichte dieser Jahrhunderte, zeigt uns in interessanter Weise, wie dieses Verständniß der Laienkreise allmählich sich steigert und am Ende zu bedeutsamen Thaten führt.

Das erste Mal wird uns eine Andeutung davon gemacht bei der Erzählung der Gewaltmaßregeln, durch welche Kaiser Constanz II. um das Jahr 650 den Papst Martin I. zwingen wollte, sein Religions-Edict, den Typos, anzuerkennen. In seiner Instruction an den Exarchen Olympius rechnet der Kaiser mit der Möglichkeit, daß die römische Miliz den Papst gegen Olympius beschützen könne, und ein Theil derselben scheint allerdings den Versuch dazu gemacht zu haben. Doch gelang es dies Mal noch den Byzantinern, den Papst gefangen zu nehmen und zu schmählicher Verurtheilung nach Constantinopel zu führen. Als aber Kaiser Justinian II. im Jahre 692 die gleiche Behandlung dem Papst Sergius I. zudachte, fand er einen Widerstand, der seine Pläne vereitelte. Es handelte sich damals um Beschlüsse der vom Kaiser zusammenberufenen trullanischen Synode, welchen der Papst seine Zustimmung nicht geben wollte. Der Kaiser ließ darauf zwei hervorragende Männer aus der Umgebung des Papstes nach Byzanz bringen und befahl dem Obersten seiner Leibwache, Zacharias, auch Sergius an den Hof zu holen. Bald nachdem Zacharias in Ravenna gelandet und nach Rom aufgebrochen war, sammelte sich die Miliz von Ravenna und des südlich davon gelegenen Ducats Pentapolis und zog dem kaiserlichen

Abgesandten nach. Als dieser von ihrem Herannahen Kunde erhielt, gab er erschreckt den Befehl, die Thore Roms zu schließen. An den Befehl des Zacharias kehrte sich Niemand. Mit klingendem Spiel zogen die Ravennaten und Pentapolitaner durch das Petrithor vor den Lateran und verlangten stürmisch den Papst zu sehen; denn schon hatte sich das Gerücht verbreitet, Sergius sei, wie einst Martin, zur Nachtzeit auf einem Schiffe fortgeführt worden. Die Thüren des päpstlichen Palastes waren verschlossen; die Truppen drohten, sich gewaltsam Eingang zu verschaffen, wenn ihnen nicht sogleich geöffnet würde; der Oberst Zacharias verkroch sich unter das Bett des Papstes und bangte um sein Leben. Endlich zeigte sich Sergius seinen erregten Vertheidigern und beschwichtigte ihren Zorn gegen Zacharias, dem er so das Leben rettete; doch gingen die Truppen nicht eher aus Rom fort, bis Zacharias die Stadt verlassen hatte.

Aehnlich war eine Scene unter dem Pontificat Johannes' VI. (701 bis 705), dem Nachfolger des Sergius. Hier ist uns freilich der nähere Anlaß unbekannt. Erzählt wird nur, daß, als der Exarch Theophylaktus von Sicilien nach Rom kam, die Miliz von ganz Italien sich zusammenschaarte, vor Rom zog und sich des Exarchen bemächtigen wollte. Der Papst war es, der auch hier den byzantinischen Machthaber schützte; er ließ die Stadtthore schließen und schickte seine Priester in das Lager der Aufständischen, um die erhitzten Gemüther zu beruhigen.

Deutlicher sind wieder die Vorgänge bei der Thronbesteigung des Philippicus Bardanes, welcher Ende des Jahres 711 Justinian II. entthront hatte. Philippicus war offener Anhänger der monotheletischen Irrlehre. Bald nachdem er zur Regierung gekommen, ließ er im kaiserlichen Palast das Bild wegnehmen, welches das sechste allgemeine Concil darstellte, auf dem der Monotheletismus verurtheilt wurde. Papst Constantin verwarf die vom Kaiser übersandte Glaubensformel; die Römer aber brachten ihre unentwegte Anhänglichkeit an den rechten Glauben dadurch zum Ausdruck, daß sie in der Peterskirche ein Gemälde aufstellten, welches alle sechs allgemeine Concilien zur Abbildung brachte. Das römische Volk ging noch weiter. Man beschloß, dem Kaiser jede Anerkennung zu versagen. Sein Name sollte nirgends genannt werden, auch nicht bei der Messe; sein Bild sollte nicht, wie es üblich war, in der Kirche aufgestellt werden; keine Schriftstücke wollte man von ihm annehmen, selbst Münzen nicht, die sein Bildniß trugen. Die neue kaiserliche Regierung setzte einen neuen Dux für Rom ein, Namens Petrus. Dessen Einzug wollte ein großer Theil des Volkes gewaltsamen Widerstand entgegensetzen; sie wollten den frühern Dux Christophorus behalten und nannten sich die christliche Partei. Eine andere, aber

schwächere Partei erklärte sich für den Statthalter des häretischen Kaisers. Auf der Via sacra kam es zwischen den Parteien zu blutigem Zusammenstoß. Da sandte Papst Constantin eine Procession seiner Priester zwischen die Streitenden und, indem diese die christliche Partei zum Einstellen der Feindseligkeiten bewog, wurde die Gegenpartei vor der Vernichtung bewahrt. Wenige Tage darauf kam die Nachricht, daß Philippicus wieder durch einen rechtgläubigen Kaiser ersetzt worden sei. Petrus konnte nun auch die Regierung des römischen Ducates antreten, nachdem er versprochen hatte, daß er sich jeder Feindseligkeit enthalten würde.

Am klarsten endlich tritt uns das Zusammenhalten zwischen der Bevölkerung Italiens und dem Papstthum entgegen in dem Streit mit dem Kaiser Leo III. dem Isaurier. Anfangs bezog sich der Streit noch nicht auf religiöse Angelegenheiten [1]). Es handelte sich um finanzielle Maßregeln, denen sich der Papst widersetzte. Gregor II. weigerte sich, eine Steuer zu zahlen, die auch von den Patrimonien der römischen Kirche erhoben werden sollte; Näheres darüber ist uns unbekannt. Zwei höhere byzantinische Offiziere, Basilius und Jordanes, faßten den Plan, den Papst aus dem Wege zu räumen; ein Subdiakon war bereit, ihnen dabei behülflich zu sein; der Befehlshaber des römischen Ducats aber hatte von Byzanz Instruction erhalten, die Verschwörer gewähren zu lassen. Die Römer erfuhren jedoch von dem Anschlag und vereitelten denselben, indem sie den Jordanes und den Subdiakon tödteten, den Basilius in ein Kloster schickten. Nun entschloß sich der Exarch Paulus, einzuschreiten. Er sandte Truppen von Ravenna nach Rom, um Gregor in seine Gewalt zu bekommen und an dessen Stelle einen andern Papst einzusetzen. Das Papstbuch sagt sogar, daß er den kaiserlichen Befehl gehabt habe, Gregor zu tödten. Wieder erhoben sich die Römer, um den Papst zu schützen. Mit ihnen zogen auch Langobarden aus Spoleto und Tuscien den Truppen des Exarchen entgegen, so daß die letztern nichts ausrichten konnten.

Der Streit war noch in keiner Weise beigelegt, als des Kaisers Edict gegen die Bilderverehrung in Italien anlangte. Es war im Jahre 727. Der Papst lehnte es entschieden ab, das Edict anzunehmen, und verkündete überallhin, daß dessen Inhalt häretisch sei. Der Exarch Paulus, welcher mit Gewalt die Anerkennung des Edicts durchführen wollte, wurde aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen. Die Milizen der Ducate Pentapolis und Venetien erklärten sich offen gegen den kaiserlichen Erlaß und weigerten sich, zu irgend einer Gewaltmaßregel gegen den Papst ihre Hand zu bieten. Sie blieben aber dabei nicht stehen. Ihren

---

[1]) Liber pontificalis; ed. Duchesne. T. I (Paris 1886), p. 412, n. 27.

byzantinischen Befehlshabern kündigten sie den Gehorsam und wählten sich eigene Anführer. Das Beispiel fand allenthalben in Italien Nachahmung. Als der Dux Exhilaratus es versuchte, in der römischen Campagna eine Bewegung gegen den Papst einzuleiten, zieht die römische Miliz gegen ihn, bemächtigt sich des Dux und seines Sohnes und tödtet beide. Ein anderer byzantinischer Dux wird geblendet. Auch der Exarch Paulus wurde in Ravenna bei der allgemeinen Verwirrung umgebracht. Der Kaiser aber gab seine Absichten nicht auf. Er sandte den frühern Exarchen Eutychius nach Neapel, wo die Byzantiner sich noch am sichersten fühlten, um von dort aus gegen die Widerstrebenden vorzugehen. Doch auch Eutychius hatte keinen Erfolg. Ein Bote desselben, der eine Erhebung gegen den Papst in Rom vorbereiten sollte, hätte sein Leben eingebüßt, wenn er nicht vom Papst beschützt worden wäre. Die Römer gelobten, niemals zu dulden, daß dem Papst, dem Hort des christlichen Glaubens, dem Vertheidiger der Kirchen, Gewalt angethan werde; sie seien alle bereit, für ihn ihr Leben zu lassen. Es war dem Kaiser nicht möglich, an die Person des Papstes Hand anzulegen. Die römische Kirche traf er freilich schwer, indem er unter Gregor III., dem Nachfolger Gregor's II., in den Jahren 732/733 ihre werthvollen Patrimonien in Sicilien und Unter-Italien einzog.

Den Päpsten dieser Zeit wäre es ein Leichtes gewesen, mit einem viel empfindlichern Schlag den Kaiser zu treffen. Es hing nur von ihnen ab, ob die griechische Herrschaft in Mittel-Italien fortbestehen sollte. Aber wie sie wiederholt die griechischen Beamten gegen die Wuth des Volkes geschützt hatten, so suchten sie auch jetzt ihren Vertheidigern den Unterschied klar zu machen zwischen dem legitimen kaiserlichen Regiment und dem einzelnen ungerechten Erlaß eines häretischen Kaisers. Papst Gregor II. war bestrebt, nach Möglichkeit die Erregung der Massen zu zügeln[1]). Der Exarch Eutychius, der sich mit dem Papst ausgesöhnt hatte, sollte selbst Zeuge sein von der Loyalität Gregor's II. Während der Exarch in Rom weilte — es wird im Jahre 730 gewesen sein —, traf die Nachricht ein, daß in Tuscien ein gewisser Tiberius Petasius sich zum Kaiser habe ausrufen lassen. Der Exarch gerieth in große Bestürzung. Der Papst aber sprach ihm Muth zu und gab ihm das römische Heer, mit dem er schnell die Empörung unterdrückte[2]).

Allerdings weist man mit Recht darauf hin, daß die Erhaltung des kaiserlichen Regiments in des Papstes eigenem Interesse lag. Wurde die byzantinische Herrschaft abgeworfen, so fiel wenigstens Mittel-Italien sogleich den Langobarden anheim, der Papst gerieth in die Hände der

[1]) Vgl. Döllinger, Die Papstfabeln des Mittelalters. 2. Aufl. Stuttgart 1890, S. 177 ff. — Diehl a. a. O. 376, A. 8. — [2]) Lib. pont. I, 408.

Langobarden. Das war das Schicksal, welches die Päpste mit dem Ende der byzantinischen Herrschaft deutlich voraussehen mußten. Gewiß war die Einmischung des byzantinischen Kaisers in Glaubenssachen für das Papstthum nicht ohne Gefahr, aber das vortreffliche Einvernehmen mit der lateinischen Bevölkerung Italiens, und vor allem die weite Entfernung des kaiserlichen Sitzes von Rom schützten den Papst. Ganz anders gestaltete sich aber die Lage des Papstthums, wenn neben ihm der Beherrscher Italiens auf der Halbinsel selbst seinen Sitz hatte. Dann hörte der Papst auf, der politische Mittelpunkt zu bleiben, welcher er jetzt geworden war. Dann war es jedem Machthaber ein Leichtes, Gewalt anzuwenden gegen einen ihm nicht gefügigen Papst. Damit waren dem Papstthum auch die Wege für die Zukunft deutlich gewiesen. So lange als möglich mußte es die byzantinische Herrschaft zu erhalten suchen. War das aber nicht mehr möglich, so mußte der Papst sich nach einem andern Schutzherrn außerhalb Italiens umsehen, der ihn vor der stets drohenden Gefahr rettete, daß die Langobarden ihrer Herrschaft auch Rom unterwarfen. Die lateinische Bevölkerung Mittel-Italiens war bereit, der Weisung des Papstes zu folgen. Jahrzehnte hindurch hatte zwischen Beiden eine so innige Interessengemeinschaft bestanden, daß daran nicht zu zweifeln war. Auch den Lateinern drohte die nächste Gefahr von den Langobarden. Gegen diese mußten sie einen Schutz haben, wenn nicht von den Griechen, dann von anderer Seite.

Sehen wir zu, wie dieser Lage entsprechend die Päpste bei dem Zusammenbruch der griechischen Herrschaft in Mittel-Italien Stellung nehmen.

III. Das Papstthum bei dem Zusammenbruch der griechischen Herrschaft in Mittel-Italien.

Zu Anfang des achten Jahrhunderts umfaßte die griechische Herrschaft in Italien, soweit sie dem Exarchen von Ravenna anvertraut war, noch folgende Bezirke: die Küstenlandschaften Istrien und Venetien, den Bezirk um Ravenna, welcher unmittelbar vom Exarchen verwaltet wurde und deshalb Exarchat im engern Sinne hieß, den Ducat der Pentapolis, den Ducat von Perugia, den Ducat von Rom, den Ducat von Neapel und den Ducat von Calabrien[1]). Die Hauptmasse der nur ganz lose oder gar nicht zusammenhängenden Besitzungen bildeten die Bezirke Mittel-Italiens. Der Exarchat hatte seine nördliche Grenze an der

[1]) Vgl. Diehl, S. 39 ff.

untern Etsch; die westliche Grenze bildete der Panaro, ein rechter Nebenfluß des Po zwischen Modena und Bologna, die südliche Grenze der Apennin und die in das Adriatische Meer sich ergießende Marecchia. Letztere schied den Exarchat von dem sich südlich anschließenden Ducat der Pentapolis, welcher die zwischen dem Adriatischen Meer und dem Apennin liegenden Landschaften umfaßte bis zur Mündung des Musone, unweit von Loreto. Die Hauptorte des Ducats, welche ihm auch seinen Namen gaben, waren die fünf am Meere gelegenen Bischofsstädte Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona. Der Ducat von Rom zerfiel in das nördlich vom Tiber gelegene römische Tuscien und die südlich desselben bis zum Garigliano reichende Campagna. Das römische Tuscien hatte seine Grenzen nördlich ungefähr in einer Linie, die Civitā Vecchia mit Narni verbindet, östlich in einer Linie Narni-Tivoli. Der Ducat von Perugia, welcher erst 735 als selbständiger Ducat auftritt, nachdem er früher bald zu Rom, bald zur Pentapolis gerechnet wurde, stellte die wichtige Verbindung zwischen dem Ducat von Rom und den am Adriatischen Meer gelegenen Provinzen der Byzantiner her. War schon insgesammt die Abgrenzung der byzantinischen Provinzen eine sehr unglückliche, da sie nicht nach natürlichen Grenzen sich richtete, sondern vielmehr nach dem zufälligen Stand der langobardischen Eroberungen gebildet war, so muß insbesondere die Lage der byzantinischen Bezirke Mittel-Italiens als eine auf die Dauer unhaltbare erscheinen. Die Ducate von Rom, Perugia und der Pentapolis waren den Angriffen der Langobarden von zwei Seiten ausgesetzt, von Norden, wo die Hauptmacht des Langobardenkönigs herandrängte, und von Süden, wo die langobardischen Herzöge von Spoleto und Benevent nicht zu verachtende Gegner waren. Die größte Sorgfalt und Wachsamkeit mußten die Griechen jenen schmalen Stellen zuwenden, welche die einzelnen Provinzen mit einander verbanden. Waren diese Verbindungen durchbrochen, dann konnten sich die einzelnen Heeresabtheilungen auf dem Landwege nicht mehr zu Hülfe kommen. Die Päpste standen in dieser Sorge den griechischen Befehlshabern eifrig zur Seite. Zum Glück saßen in jener Zeit auf dem Stuhle Petri Männer, die ihren schweren Aufgaben durchaus gewachsen waren. Wie sie die Wiederherstellung der Stadtmauern von Rom und Civitā Vecchia in die Hand nahmen, so boten sie auch alles auf, um die Verbindung Roms mit dem Ducat Neapel einerseits, mit Rimini über Perugia anderseits aufrecht zu erhalten.

Um das Jahr 717 wurde Cumä, welches die einzige noch freie Straße nach Neapel deckte und in dessen Nähe Patrimonien der römischen Kirche lagen, von dem Langobardenherzog Romuald von Benevent erobert. Gregor II. sucht durch Bitten, Drohungen und Versprechungen

die Wiedergabe des eroberten Platzes zu erlangen. Vergebens; da sieht er ein, daß nur mit Gewalt das Castell wiederzubekommen wäre. Täglich schreibt er den Neapolitanern und treibt sie zu einem nächtlichen Ueberfall an, bei dem das Castell auch den Langobarden entrissen wurde. Dem Dux Johannes stand dabei der Subdiakon Theodimus zur Seite, der Verwalter des neapolitanischen Patrimoniums. Den siegreichen Truppen zahlte der Papst, wie er versprochen hatte, siebzig Pfund Gold [1]).

König Liutprand, welcher an allen Punkten ein nachdrückliches Vorgehen der Langobarden gegen die griechischen Besitzungen Mittel-Italiens eröffnete, nahm im Jahre 728 die Stadt Sutri ein. Sutri deckte den Straßenpunkt Nepi auf dem Wege nach Perugia. Sogleich bestürmte Gregor II. den Langobardenkönig mit Bitten, Ermahnungen und Versprechungen, das eroberte Castell wieder zurückzugeben. Liutprand, der auch sonst vor der Autorität des Papstes hohe Achtung zeigt, ließ sich erweichen. Er gab Sutri zurück, „den seligen Aposteln Petrus und Paulus als Schenkung". Diese Ausdrucksweise des Papstbuches [2]) ist mißverstanden worden. Man meinte, hier sei „der erste Grund zur Bildung eines unabhängigen päpstlichen Gebietes außerhalb Roms gelegt worden" [3]), indem man voraussetzte, daß Sutri auf Grund dieser Schenkung vom Papste als weltliches Herrschaftsgebiet mit Ausschließung jeder Rechte des griechischen Kaisers in Besitz genommen worden sei. Eine solche Deutung verträgt sich aber nicht mit der Beobachtung, welche wir noch wiederholt machen werden, daß die Päpste die kaiserliche Herrschaft auch weiterhin anerkennen, daß griechische Beamte noch in Rom auftreten, die mit den Päpsten die besten Beziehungen haben. Um den befremdenden Ausdruck zu verstehen, müssen wir uns die Gründe klar zu machen suchen, durch die sich Liutprand bewegen ließ, die Stadt zurückzugeben. Der Papst wird ganz gewiß dadurch allein Eindruck auf den Langobardenkönig gemacht haben, daß er ihm vorhielt, Rom und seine Umgebung stehe unter dem besondern Schutz der Apostelfürsten: Wer sich an dem Gebiete Roms vergreife, vergreife sich an den Aposteln, ein Frevel, dem schwere Strafe folgen werde; wer aber die Eroberungen zurückgebe, gebe sie den Aposteln zurück. Nur solche Worte konnten auf den eben so kriegerischen als fromm gesinnten Liutprand Eindruck machen. Solche

---

[1]) Lib. pont. I, 400.

[2]) Lib. pont. I, 407: „. . . donationem beatissimis apostolis Petro et Paulo antefatus emittens Longobardorum rex, restituit et donavit." Vgl. Duchesne's Anm. 36, S. 413.

[3]) Sugenheim, Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaates. Leipzig 1854. S. 11.

Worte finden wir gewöhnlich in den uns erhaltenen Briefen, durch welche später die Päpste die Rückerstattung eroberter Gebiete beanspruchen. Sie konnten eben so gut angewendet werden zu einer Zeit, da der Papst noch nicht unabhängiger Herrscher, sondern nur Vertheidiger des römischen Gebietes war, wie später, als der Kirchenstaat begründet war. Auf Grund derartiger Vorstellungen wird Liutprand eine Schenkungs-Urkunde ausgestellt haben, welche auf den Namen der Apostelfürsten lautete. Der Wortlaut des Papstbuches läßt allein eine solche Deutung zu. Daß die Schenkungs-Urkunde dem griechischen Kaiser oder einem kaiserlichen Beamten ausgestellt worden sei, ist eben so wenig anzunehmen, wie daß Liutprand in der Urkunde die kaiserlichen Herrschaftsrechte ausdrücklich vorbehalten habe. Aber zweifeln kann man, ob Liutprand der Meinung war, daß Sutri durch diese Schenkung in eine andere Beziehung zum Imperium oder zum Papst gebracht werde, als vor der Eroberung. Jedenfalls muß es als ausgeschlossen gelten, daß der Papst auf Grund der Schenkung damals schon gegenüber Sutri eine andere Stellung eingenommen habe, als vor der Eroberung des Platzes durch die Langobarden.

Doch die Ausdrucksweise des Papstbuches und die ihr zu Grunde liegende Anschauung, daß das römische Gebiet von den Aposteln vertheidigt werde, daß ein Angriff auf dasselbe ein Frevel an den Heiligen sei, läßt uns begreifen, wie die Gebiete, die der langobardischen Eroberung Dank dem Einschreiten des Papstes entgingen, sogleich zu einem Kirchenstaat werden konnten, als die griechische Herrschaft nicht mehr bestand.

Welch' hohe Verehrung Liutprand dem heiligen Petrus zollte, zeigt uns ein Vorfall, der zeitlich nicht weit abgerückt werden kann von der Eroberung Sutri's. Liutprand hatte sich mit dem Exarchen Eutychius verbunden, dessen Feindseligkeiten gegen den Papst wir oben erwähnt haben [1]). Eutychius sollte dem Liutprand bei der Unterwerfung der Herzöge von Spoleto und Benevent behülflich sein, während Liutprand dem Exarchen zur Seite stehen wollte, um den Papst abzusetzen, der sich weigerte, die Edicte Leo's des Isauriers anzuerkennen. Nachdem der erste Zweck des Bündnisses erreicht war, rückten Liutprand und Eutychius vor Rom und lagerten auf dem neronischen Felde, in der Ebene zwischen dem Vatican, dem Monte Mario und dem Tiber. Da kam der Papst zu dem Langobardenkönig, und es gelang ihm, diesen durch fromme Ermahnungen umzustimmen. Der König warf sich dem Papst zu Füßen, versprach, ihm nichts Böses zuzufügen, und ging dann mit dem Papst zum Grabe des heiligen Petrus. Dort legte Liutprand seinen Königs-

---

[1]) Siehe oben S. 22.

mantel, seine glänzenden Waffen und seine goldene Krone nieder, dann vermittelte er auch die Aussöhnung zwischen dem Exarchen Eutychius und Gregor II. [1]).

Dieser Exarch Eutychius blieb hierauf trotz des fortdauernden Bilderstreites in guten Beziehungen zu den Päpsten. Wir haben schon darauf hingewiesen, daß Gregor II. dem Exarchen es ermöglichte, den Usurpator Tiberius zu unterdrücken. Dem Nachfolger Gregor's, Gregor III., für dessen Wahl die Bestätigung von dem Exarchen eingeholt und ertheilt wurde, schenkte Eutychius sechs Onyx-Säulen zur Ausschmückung von St. Peter. Der Exarch hatte wohl Grund, mit dem Papst Freundschaft zu halten, denn in der That war dieser eine der stärksten Stützen der griechischen Herrschaft. In den Jahren 731 bis 735 war die Hauptstadt in die Hände der Langobarden gefallen. Eutychius hatte sich nach Venedig geflüchtet. Gregor III. thut, was er kann, um zur Wiedereroberung von Ravenna mitzuhelfen. Er schreibt an den Dux Ursus von Venetien und den Patriarchen Antoninus von Grado, sie möchten dem Exarchen behülflich sein, daß Ravenna dem Reiche und den Kaisern Leo und Constantin wiedergewonnen würde, „damit wir mit Gottes Beistand in dem Reiche und in dem Dienst des Kaisers sicher bei dem Eifer und der Liebe unseres Glaubens beharren können" [2]). Die beiden Briefe zeigen klar, daß der Papst nichts weniger beabsichtigte, als die Vernichtung der byzantinischen Herrschaft. Die Venetianer folgten den Ermahnungen des Papstes, und Ravenna konnte dies Mal noch den Langobarden wieder entrissen werden.

Aber wenn schon der Exarch in seinem Sitz so von den Feinden bedrängt wurde, dann braucht es nicht weiter der Beweise, um darzuthun, daß der Ducat von Rom auf sich selbst angewiesen war. oder besser gesagt, der Papst für ihn allein zu sorgen hatte. Es war das nichts Leichtes für den Papst. Seine Mittel waren ganz erheblich geschmälert worden, nachdem ihm der Kaiser die reichen unteritalienischen Patrimonien entzogen hatte. Dazu bedrängten ihn sowohl König Liutprand, als die Herzöge Godeschalk von Benevent und Transamund von Spoleto. Letzterer hatte dem römischen Ducat im Jahre 738 das Castell Gallese entrissen, welches nördlich von Nepi die Straße nach Perugia deckte. Die Wichtigkeit des Platzes gebot dem Papste, kein Mittel unversucht zu lassen, um die Auslieferung desselben zu erreichen. Gegen

---

[1]) Lib. pont. l. c.

[2]) Mon. Germ. Epp. III, 702 (Jaffé-Ewald 2177, 2178). Ueber die Echtheit und die Zeit der Briefe vgl. Duchesne im Lib. pont. I, 412, n. 24, Diehl 377, A. 5, und Monticolo, I Manoscritti e le fonti della cronaca del Diacono Giovanni im Bullettino del Istituto ital. Nr. 9, p. 184 ss.

eine hohe Summe gab Transamund Gallese heraus, und der Papst ließ — wie das Papstbuch sagt — das Castell „dem Gefüge der heiligen Republik und dem Körper des gottgefälligen römischen Heeres einverleiben“ [1]). Als heilige Republik bezeichnete man damals das römische Reich, d. h. das Reich des byzantinischen Kaisers. Unter dem römischen Heere haben wir den römischen Ducat zu verstehen als locale militairische Macht [2]). Es kann uns nicht Wunder nehmen, wenn in solcher Weise der römische Ducat als ein besonderer politischer Verband auftritt. Er war in die Nothwendigkeit versetzt, sich aus eigenen Kräften zu erhalten. Immerhin muß aber besonders bemerkt werden, daß die Zugehörigkeit zum byzantinischen Reiche ausdrücklich betont wird. So wie hier der Papst nicht daran dachte, den Ort als unabhängiges Herrschaftsgebiet in Anspruch zu nehmen, wird er auch das den Apostelfürsten geschenkte Sutri nicht anders behandelt haben.

Nachdem der römische Ducat nun genöthigt war, eigene Politik zu treiben, mußte dieselbe zunächst darin bestehen, eine Vereinigung der Feinde zu verhüten. So suchte der Papst, welcher die Politik des römischen Ducats leitete, sich zu sichern, indem er mit den Herzögen von Spoleto und Benevent einen Bund schloß gegen Liutprand, welcher der natürliche Feind der Unabhängigkeitsbestrebungen jener Herzöge war. Die Herzöge sollten dem Papst, der Papst den Herzögen als Schutz gegen Liutprand dienen. Diese Politik aber war keine glückliche. Transamund wurde von Liutprand aus Spoleto vertrieben und floh nach Rom. Liutprand verlangte die Auslieferung des Herzogs, zu der aber in Rom Niemand sich verstehen wollte. Der Papst befand sich dabei in vollem Einverständniß mit dem römischen Heere und dem kaiserlichen Dux Stephan [3]), dessen Erwähnung ein neuer Beweis ist, daß der römische Ducat noch unter kaiserlicher Oberhoheit stand. Um die Römer zur Auslieferung des Herzogs Transamund zu zwingen, rückte Liutprand vor Rom und belagerte die Stadt [4]). Zwar gab er die Belagerung nach kurzer Zeit wieder auf, aber er wüstete arg in dem Ducat und bemächtigte sich vier wichtiger Grenzcastelle. Blera, welches den Straßenpunkt Nepi deckte, Orte, Bomarzo und Amelia, welche den Uebergang über den Tiber schützten, waren die vier Plätze, die in den Besitz des Langobardenkönigs kamen.

Die Lage des Ducats und des Papstes war noch nie so verhängnißvoll gewesen wie zu dieser Zeit. Nachdem Liutprand den Ueber-

---

1) Lib. pont. I, 420: „. . . et in conpage sanctae reipublicae atque corpore Christo dilecti exercitus Romani annecti praecepit.“

2) Vgl. Duchesne, Lib. pont. I, 424, n. 32.

3) Lib. pont. I, 426. — 4) A. a. O. 420, l. 17.

gang über den Tiber beherrschte, war jede Hülfe von Perugia und Ravenna abgeschnitten. Der spoletinische Bundesgenosse war, beraubt seines Herzogthums, als Flüchtling in Rom. In der Nähe gab es keine Hülfe mehr; woher sollte sie aus der Ferne kommen? Der Kaiser von Byzanz konnte nicht einmal seinen Exarchen in Ravenna schützen, um wie viel weniger war von ihm Hülfe zu erwarten für Rom, dessen Ungehorsam gegen die Religions-Edicte nicht vergessen war. Aber gab es denn sonst Niemand, welcher dem Papst zu Liebe bereit war, als Retter herbeizueilen?

Es lag nahe, an ein Volk zu denken, welches schon wiederholt als Bundesgenosse der Byzantiner gegen die Langobarden zu Felde gezogen war: die Franken. Sie waren der einzige germanische Stamm, welcher das Christenthum nicht zuerst in der arianischen Form, sondern im katholischen Bekenntniß angenommen hatte. Unter dem Schutze ihrer Machthaber wurde in dem germanischen Mutterlande zwischen Rhein und Donau die Saat des christlichen Glaubens ausgestreut, welche gerade zu dieser Zeit, gepflegt von der Hand des großen Apostels Bonifatius, herrlich aufzugehen begann. Weit und breit war die Macht der Franken gefürchtet. Sie allein hatten dem Anprall der Saracenen, welche das westgothische Reich im Sturm weggefegt hatten, widerstehen können, und Karl Martell, der Führer der Franken in der Schlacht bei Tours und Poitiers, glänzte noch mit dem frischen Ruhm eines Vertheidigers des christlichen Glaubens gegen die Bekenner des Islam. Schon vor anderthalb Jahrhunderten hatte ein Papst mit prophetischem Blick in den Franken die Schützer Rom's gesehen. Im Jahre 580 hatte Papst Pelagius II. in einem Briefe an den Bischof Aunachar von Auxerre es ausgesprochen, daß die rechtgläubigen Frankenkönige durch die göttliche Vorsehung als Nachbaren und Retter Roms und Italiens bestimmt wären [1]). Jetzt nahte die Zeit, in der die Franken jene prophetischen Worte wahr machen sollten.

Gregor III. sandte an den mächtigen Hausmeier des Frankenreiches, Karl Martell, noch in demselben Jahre 739, in welchem Liutprand dem römischen Ducat so hart zusetzte, eine erste Gesandtschaft. Der Bischof Anastasius und der Priester Sergius waren die Boten des Papstes. Da ihnen der Weg durch das Langobardenreich verschlossen war, so reisten sie zu Schiff. Es kann nicht bezweifelt werden, wie spätere Annalisten auch berichten [2]), daß Gregor, als er die Gesandtschaft abschickte, ebenso im Einverständniß mit dem römischen Volk und dem griechischen Dux handelte, wie damals, als er den vertriebenen Herzog von Spoleto in

[1]) Jaffé-Kaltenbrunner 1048. Mon. Germ. Epp. III, 449.

[2]) Annales Mettenses, Chron. Moissiacense. Mon. Germ. SS. I, 326, 292.

Rom aufnahm. Kostbare Geschenke und hochgeschätzte Reliquien gab Gregor den beiden Gesandten für Karl mit. Besonders erwähnt werden Schlüssel vom Grabe des heiligen Petrus mit Theilchen von den Ketten des Apostelfürsten. Schon Gregor der Große hatte an hervorragende Persönlichkeiten solche Reliquien gesandt [1]). Für Karl sollten sie eine besondere Bedeutung haben. Sie sollten ihm sagen, daß er zum Schutz des Apostelgrabes berufen sei. Fränkische Geschichtschreiber [2]) späterer Zeit erzählen, Gregor III. habe an Karl geschrieben, er wolle sich der Herrschaft der Griechen entziehen und den fränkischen Hausmeier als seinen Schutzherrn anerkennen; aus einer mißverstandenen Stelle [3]) las man sogar, Karl sei von Gregor die Ernennung zum Consul angeboten worden. Diese Mittheilungen bilden eine viel behandelte Streitfrage. Ich kann ihnen keinen Glauben beimessen, sondern in ihnen nur eine mit Unrecht aus den Tagen Pippin's in die Zeit Karl Martell's übertragene Auffassung erkennen. Wir finden nämlich nichts davon in einer gut unterrichteten römischen Nachricht, die über jene Vorgänge berichtet [4]). Auch kann der Papst kaum solche Anerbietungen zu einer Zeit gemacht haben, da er mit dem kaiserlichen Dux zu Rom in bestem Einvernehmen stand [5]). Endlich verlautet in den spätern Verhandlungen zwischen Gregor III. und dem fränkischen Hausmeier nichts, was jene auffallenden Mittheilungen bestätigen könnte.

Ueber die weitern Verhandlungen unterrichten uns zwei Briefe Gregor's an Karl, welche die werthvolle Sammlung jener Schreiben eröffnen, die von den Päpsten an Karl Martell, Pippin und Karl den Großen gerichtet wurden und die unter dem Namen Codex Carolinus in der gelehrten Welt bekannt sind. Der fränkische Hausmeier hatte die päpstliche Gesandtschaft wohl ehrenvoll empfangen und die Geschenke durch ebenfalls kostbare Gaben erwidert, deren Ueberbringer der Abt Grimo von Corbie und der Klausner Sigebert von Saint-Denis waren. Vielleicht war einer dieser Männer der Ueberbringer des ersten uns erhaltenen Briefes Gregor's. Die Antwort Karl's auf die päpstlichen

---

[1]) Vgl. Brunengo, Le origini della sovranità temporale dei Papi. Roma 1862. p. 72, n. 1.

[2]) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regg. u. d. Karolingern, 17 f.

[3]) Contin. Fredegarii (M. G. SS. Meroving. II, 179): eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet (sc. Gregorius) et Romano consulto praefato principe Carolo sanciret. Gegen die Deutung von consultus gleich consulatus schließe ich mich der Meinung von Brunengo, Il patriziato Romano di Carlomagno (Prato 1893), p. 32, n. 3, an, welcher Romano consulto gleich setzt dem decreto Romanorum principum der Annales Mettenses.

[4]) Lib. pont. I, 420, l. 20; vgl. dazu Nr. 34.

[5]) Lib. pont. I, 426, l. 9, 18.

Bitten hatte Gregor aber nicht befriedigt. Darum wiederholte er in diesem Briefe sein dringendes Gesuch, Karl möge die Kirche Gottes und das ihr zugehörige Volk gegen die Bedrückungen der Langobarden vertheidigen. Die Schätze des h. Petrus seien von den Feinden geraubt, die ihn, den Papst, noch verspotteten, weil er zu den Franken seine Zuflucht genommen. Bei der Liebe und Verehrung, die Karl zum heiligen Petrus hege, bittet der Papst um Hülfe[1]).

Aber auch dieser Brief Gregors III., welcher noch dem Jahre 739 angehören muß, hatte nicht den erwünschten Erfolg. Die Patrimonien der römischen Kirche, sowohl im Ducat von Rom als im Exarchat, litten weiter schwer unter dem Zorn der Schaaren Liutprand's und seines Mitkönigs Hildebrand. So schickte Gregor im Jahre 740 ein neues Bittgesuch an Karl durch den Franken Anthat. In diesem zweiten, uns erhaltenen Brief[2]) vertheidigt sich der Papst gegen die Vorwürfe der feindlichen Langobarden, die Herzöge von Benevent und Spoleto seien Rebellen, und wenn der Papst diese unterstütze, so werde er mit Recht von Liutprand bekriegt. Die Herzöge — schreibt Gregor — würden nur deshalb von dem König verfolgt, weil sie sich geweigert hätten, mit diesem über den Papst herzufallen. Bemerkenswerth ist, daß Gregor nur wegen der Verwüstung der Patrimonien sich beklagt, er sagt nichts von der Wegnahme der vier Castelle; vielleicht glaubte er, daß Karl, wenn überhaupt, so nur für die Patrimonien zu einem Eingreifen sich bestimmen lasse[3]). Auch hier ist der Grund der Bitte allein die Berufung auf den Apostelfürsten. „Verachte nicht mein Flehen und schließe nicht deine Ohren vor meinem Verlangen, dann wird auch dir der Apostelfürst das himmlische Reich nicht verschließen.“

Aber Karl that nichts für Gregor. Warum, können wir leicht erschließen. Karl stand mit Liutprand in sehr engen freundschaftlichen Beziehungen. Er hatte dem Langobardenkönig seinen Sohn Pippin zugesandt, damit dieser durch Abschneiden des Haupthaares von jenem als Sohn angenommen würde. Im Jahre 738 hatte Karl ferner, während er in Sachsen kämpfte, Liutprand um Hülfe angerufen gegen die Saracenen, welche in Südfrankreich eingefallen waren[4]). Dies Freundschaftsverhältniß wollte sich Karl durch ein Eingreifen zu Gunsten des Papstes nicht stören.

So mußte Gregor III. sich selbst helfen. Er versuchte zunächst wieder ein Mal, ob er nicht in Güte noch etwas bei Liutprand erreichen könnte. Zwei römische Kleriker, Anastasius und Adeodatus, begaben sich

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 476 (Jaffé-Ewald 2250).
[2]) Mon. Germ. Epp. III, 477 ff. (Jaffé-Ewald 2252).
[3]) Duchesne, Lib. pont. I, 424, A. 34. — [4]) Böhmer-Mühlbacher S. 17.

zu dem Langobardenkönig, um die Rückgabe der Eroberungen, besonders der vier Castelle, zu erbitten. Gleichzeitig ermahnte der Papst die Bischöfe des langobardischen Tuscien in einem Schreiben[1]) vom 15. October 740, sie möchten die Bemühungen seiner Gesandten unterstützen, damit die Langobardenkönige „ihren Beschützern, den heiligen Aposteln Petrus und Paulus, die vier Castelle zurückgäben". Bei ihrem Bischofseide verpflichtet sie Gregor, seinen Mahnungen zu folgen. Die Formel des Eides, den die Bischöfe des Langobardenreiches zu leisten hatten, ist uns erhalten. Sie mußten versprechen, nach Kräften sich darum zu bemühen, daß der Friede zwischen dem römischen Reiche und dem Langobardenvolk erhalten bleibe, und in keiner Weise etwas dagegen zu unternehmen[2]).

Der Papst dachte schon daran, selbst zu Liutprand zu gehen. Aber schließlich gab er es doch auf und ließ die Römer zu den Waffen greifen, um so seine Lage und die seiner Verbündeten zu bessern. Gegen Ende des Jahres 740 führte das römische Heer Transamund wieder in sein Herzogthum Spoleto zurück. Transamund sollte dann den Römern bei der Wiedergewinnung der vier Städte behülflich sein. Daran dachte nun aber der Herzog nicht mehr. Treulos gab er die Römer den erneuten Angriffen Liutprand's preis. Gregor III. starb, ohne aus der verhängnißvollen Lage einen Ausweg gefunden zu haben.

Sein Nachfolger Zacharias war glücklicher. Er brach vollkommen mit der von Gregor III. befolgten Politik. Sogleich nachdem er den Stuhl Petri bestiegen (741), schickte er eine Gesandtschaft an Liutprand und erbot sich, bei der Unterwerfung Transamund's behülflich zu sein, wenn Liutprand die vier Castelle am Tiber-Uebergang wieder herausgeben wolle. Liutprand ging darauf ein. Der Weisung des Papstes folgend, verband sich das römische Heer mit dem Langobardenkönig, seinem frühern Feinde, und fiel in das Herzogthum seines frühern Bundesgenossen ein, der freilich durch seine Treulosigkeit die Römer von jeder Verpflichtung gegen sich entbunden hatte. Transamund mußte sich dem König ergeben, ein neuer Herzog wurde in Spoleto eingesetzt. Das römische Heer hatte so dem König erfüllt, was es übernommen hatte. Nun war es an Liutprand, seine Versprechungen zur That werden zu lassen. Er zögerte. Da begab sich der entschlossene Papst selbst in das Lager des Königs nach Terni. Dort erlangte er endlich die Rückgabe der vier Städte. Das Papstbuch sagt: „Liutprand schenkte sie dem heiligen Vater mit ihren Einwohnern zurück" [3]), und fügt noch ausdrücklich bei, daß der König eine Schenkungs-Urkunde ausgestellt habe. Der

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 478, n. 1 (Jaffé-Ewald 2253).
[2]) Liber diurnus; ed. Sickel (Wien 1889), p. 81.
[3]) Lib. pont. I, 428. Vgl. Duchesne's Anmerkung 16, S. 437.

Ausdruck „zurückschenken" bezeichnet: dem Papste als Geschenk zurückgeben. Es war für später nicht ohne Bedeutung, daß diese Zurückerstattungen nur durch Vermittelung des Papstes erfolgten auf Grund der hohen geistlichen Autorität desselben, deren Eindruck der König sich nicht entziehen konnte. Aber auch hier dürfen wir so wenig wie bei der Schenkung Sutri's annehmen, daß der Papst sich schon als der weltliche Herr dieser ihm zurückgegebenen Städte betrachtete. Die Souverainetät des griechischen Kaisers blieb unangetastet, obschon wir in einer Uebergangszeit stehen, denn thatsächlich war der Papst bereits Herr des römischen Ducats. Daß aber damals der Papst noch nicht daran dachte, die Souverainetät über den römischen Ducat den Byzantinern abzuerkennen, werden uns noch verschiedene Thatsachen zeigen.

Die vier Städte waren nicht die einzigen Rückerstattungen, welche Zacharias erwirkte. Liutprand gab ihm noch mehrere Patrimonien zurück, die theils schon vor längerer Zeit der römischen Kirche durch die Langobarden entrissen waren, so das Patrimonium der Sabina, von Narni, von Osimo, von Ancona, von Umana und das bei Sutri gelegene, dazu auch die Gefangenen, welche der König bei seinen verschiedenen Einfällen aus den griechischen Provinzen hinweggeführt hatte. Endlich verstand sich Liutprand noch dazu, mit dem Papst, dessen Persönlichkeit einen großen Zauber auf ihn ausübte, einen zwanzigjährigen Frieden zu schließen. Ehrenvoll wurde Zacharias entlassen; angesehene Große des Langobardenreiches begleiteten ihn, um auf dem Rückwege ihm selbst die vier Städte Amelia, Orte, Bomarzo und Blera nach des Königs Geheiß zu übergeben. Mit Jubel wurde der Papst in Rom empfangen. Eine feierliche Procession bewegte sich zur Kirche des h. Petrus, dessen Name allerdings auch allein der Erfolg verdankt wurde.

Der römische Ducat hatte jetzt Ruhe vor den Langobarden; nicht so der Exarchat. Der Friede war allein für den römischen Ducat geschlossen, galt nicht für die andern griechischen Provinzen. Bald nach dem Friedensschluß, Ende des Jahres 742, fiel Liutprand im Ravennatischen ein. Der Exarch Eutychius war nicht in der Lage, um mit den Waffen auf die Dauer den Langobarden die Spitze bieten zu können. So nahm auch er seine Zuflucht zum Papste. Zacharias wurde mit Bittgesuchen bestürmt. Sie kamen vom Exarchen, vom Erzbischof von Ravenna, der Stadt Ravenna und dem ravennatischen Exarchat, wie aus der Pentapolis. Alle sahen nur noch in dem Papst ihren Retter. Zacharias zögerte nicht, den dringenden Bitten nachzukommen. Zuerst versuchte er, durch eine Gesandtschaft Liutprand umzustimmen. Als er sah, daß er damit nicht zum Ziele kam, entschloß er sich, wieder selbst zu Liutprand zu gehen.

„Die Stadt Rom überließ er zur Regierung dem Patricius und Dux Stephan," berichtet der Biograph des Zacharias [1]). Dieser Stephan begegnete uns bereits unter dem Pontificate Gregor's III. So wie er damals mit dem Papst völlig eines Sinnes war, so sehen wir also auch jetzt das beste Einvernehmen zwischen ihm und Zacharias. Die angeführten Worte des Papstbuches werfen aber ein eigenthümliches Licht auf das Verhältniß zwischen dem griechischen Dux und dem Papste. Wenn es heißt, daß Zacharias bei seinem Weggang von Rom dem Dux die Regierung der Stadt überließ, so muß der Papst doch schon über dem Dux die Regierung der Stadt in den Händen gehabt haben [2]). Eine solche Stellung des Papstes verdient um so mehr bemerkt zu werden, weil der Dux damals einen viel höhern Rang einnahm als früher. Wie der römische Ducat bei der schwierigen Lage der byzantinischen Provinzen fast unabhängig von dem Exarchen seine eigenen Wege zu gehen hat, so entspricht dem die höhere Stellung des Dux; er bekleidet gleich dem Exarchen die Würde eines Patricius. Es ist möglich, daß Stephan in dieser höhern Würde an Stelle des Exarchen die übliche Bestätigung bei der Wahl des Zacharias ausgesprochen hat [3]). Aber wenn diese Bestätigung wirklich stattgefunden hat — sie wäre die letzte gewesen —, so war sie doch nur noch eine leere Form. An Macht und Einfluß stand der Papst weit über dem Dux, dessen Amt in Rom überhaupt nur noch existirte Dank der Fürsorge des Papstes um den römischen Ducat. Eine Opposition des Dux gegen den Papst, wie wir sie früher wohl kennen gelernt haben, wäre jetzt undenkbar gewesen. Nur im Verein mit dem Papst konnte der griechische Beamte noch etwas bedeuten. Aber anderseits lehrt uns die Thatsache, daß ein Dux auch jetzt noch in Rom weilt, deutlich, wie die Päpste an der Autorität des byzantinischen Kaiserthums festhalten. Diese eine Thatsache allein muß alle Gegengründe zum Schweigen bringen.

Als Zacharias, der Militairstraße über Perugia folgend, den Apennin überschritten hatte, kam ihm bald der Exarch entgegen. Die Einwohner von Ravenna bewillkommneten mit lauter Freude ihren Retter und riefen: „Zur rechten Zeit kommt unser Hirt, der seine Schafe verließ und herbeieilte, um uns von dem Untergange zu erretten." Liutprand wollte einer Begegnung mit dem Papste ausweichen, doch Zacharias ließ sich nicht zurückweisen. Er reiste dem König bis Pavia nach und erlangte von ihm wirklich einige Zugeständnisse. Liutprand gab die von ihm besetzten Gebiete der Stadt Ravenna frei und zwei Drittel

---

[1]) Lib. pont. I, 429, l. 17.

[2]) Vgl. Duchesne, Lib. pont. I, 437, n. 25.

[3]) Vgl. Hartmann, Untersuchungen z. Gesch. der byzantin. Verwaltung in Italien (Leipzig 1889), S. 26 u. 134.

von dem Gebiete Cesenas mit dem Versprechen, später auch das Castell Cesena und den Rest des umliegenden Landes herauszugeben. Die Worte, mit denen das Papstbuch die Rückerstattung dieser Gebiete berichtet, sind nicht dieselben, wie bei der Erzählung von der Rückerstattung Sutris und der vier Castelle. Dort war zugleich von einer Schenkung an den Papst oder die Apostelfürsten die Rede, hier ist das nicht der Fall. Es heißt hier, der König erstattete die Gebiete dem byzantinischen Reiche (reipublicae) zurück [1]). Der Unterschied in der Ausdrucksweise findet seine Erklärung darin, daß der Papst in dem Exarchat und der Pentapolis nicht in der Weise thatsächlich Herr war wie im römischen Ducat, daß der römische Ducat in ganz anderer Weise noch auf seinen Schutz oder vielmehr den des h. Petrus angewiesen war, als die Gebiete am Adriatischen Meere, in der Nähe der Residenz des Exarchen. Hier konnte der Papst dem Langobardenkönig gegenüber sich nicht auf den besondern Schutz des Apostelfürsten berufen. Immerhin blieb es für die Zukunft nicht ohne Folgen, daß auch diese Gebiete dem Papste ein Mal ihre Rettung verdankten.

Zacharias hatte nicht nur dem Gebiete von Rom, sondern auch den andern byzantinischen Provinzen Mittel-Italiens Ruhe verschafft vor den Langobarden. Bei diesen gingen bald darauf wichtige Veränderungen vor sich. Liutprand starb Anfang 744, sein Nachfolger Hildebrand wurde noch in demselben Jahre entthront. Es folgte Rachis, mit dem Zacharias den Frieden durch einen für 20 Jahre geschlossenen Waffenstillstand befestigte.

Ueber den Verhandlungen mit den Langobarden hatte Zacharias die Beziehungen zu Byzanz nicht vergessen. Dort war auf Leo III. im Jahre 741 sein Sohn Constantin V. Kopronymos gefolgt, der schon vorher mehrere Jahre neben seinem Vater die Regierung geführt hatte. Obwohl Constantin V., wie der Patriarch Anastasius von Constantinopel, Bilderstürmer war, unterließ es Zacharias nicht, beiden seine Erhebung auf den päpstlichen Stuhl anzuzeigen. Der Kaiser war nicht unerkenntlich für die Annäherung des Papstes. Als er den Usurpator Artabasdos niedergeworfen und Constantinopels sich wiederum bemächtigt hatte, entließ er die päpstlichen Gesandten mit werthvollen Geschenken. Ertragreiche Gütermassen an den Volskerbergen erhielt Zacharias, wie er es erbeten hatte, als Patrimonien der römischen Kirche, wahrscheinlich zur Entschädigung für die confiscirten Güter in Unter-Italien. Kann man glauben, daß der Kaiser zu einem solchen Geschenk sich verstanden hätte, wenn irgend ein Anhalt für die Nachricht der fränkischen Chronisten vorhanden wäre, daß der Papst der kaiserlichen Herrschaft sich

[1]) Lib. pont. I, 431 l. 3: ad partem reipublicae restituit.

entziehen wollte? Wohl eben so wenig, wie die Bitte des Papstes um Patrimonien in dem römischen Ducat zu erklären wäre, wenn sich der Papst schon auch rechtlich als Herr des Kirchenstaates ansah.

Der glückliche Papst sah auch in den germanischen Reichen Ereignisse, die ihn mit freudigem Vertrauen für die Zukunft der römischen Kirche erfüllen konnten. Karl Martell hatte zwar das Hülfegesuch Gregor's III. aus politischen Gründen ablehnen müssen, an Zeichen der Verehrung für den päpstlichen Stuhl aber ließ er es sonst nicht fehlen. Noch deutlicher sind dieselben bei seinen Söhnen. Der älteste von ihnen, Karlmann, legte im Jahre 747 die Regierung der ihm zugefallenen Länder nieder und kam nach Rom, um sich vom Papst in den geistlichen Stand aufnehmen zu lassen und in der Nähe Rom's eine klösterliche Stille aufzusuchen, zuerst am Berg Soracte, dann in Monte-Cassino. Dort wurde bald darauf einem noch bekanntern königlichen Haupt das Haar geschoren. Rachis, der Langobardenkönig, war im Jahre 749, uneingedenk des Vertrages, den er mit Zacharias geschlossen, in die byzantinischen Provinzen eingefallen und belagerte Perugia. Der Papst erschien vor ihm und redete ihm so in's Gewissen, daß er nicht nur die Belagerung Perugia's aufhob, sondern nach wenigen Tagen seine königliche Würde niederlegte, nach Rom kam und sammt seiner Gemahlin und seiner Tochter dem Beispiel Karlmann's folgte.

So bezeichnend der Schritt dieser beiden Herrscher für die geistige Macht ist, welche die Kirche in dieser Zeit ausübte, in seinen Folgen weit bedeutsamer auch für die Kirche war der Vorgang, der sich im Jahre 751 im Frankenreiche abspielte. Die fränkischen Großen wollten nicht länger den haltlosen Zustand ertragen, daß der Name der Herrschaft den kraftlosen Merovingern zukam, während das Wesen und der Inhalt der Herrschaft schon seit fast hundert Jahren in den Händen der Karolingischen Hausmeier lag. Das Mißverhältniß widersprach auch einem alten Grundsatz des germanischen Rechts, welcher von dem König nicht nur Zugehörigkeit zum königlichen Geschlecht, sondern auch persönliche Tüchtigkeit verlangte. Doch war man nicht ohne Bedenken über die Berechtigung des folgenschweren Schrittes. Wer sollte darüber entscheiden? Wer hatte die Autorität, deren Spruch sich Alle beugen würden? Ueber diese Frage war man bald einig, nachdem sie ein Mal gestellt war. Nur das Haupt der Kirche, der Papst, konnte eine solche Entscheidung fällen. Man schickte den Bischof Burchard von Würzburg und Abt Fulrad von Saint-Denis nach Rom und legte die Frage dem Papste vor. Zacharias antwortete, es sei besser, daß derjenige König genannt werde, der die Macht habe, als jener, welcher der Macht ent-

behre. Daraufhin wurde Pippin zum König gewählt und durch den heiligen Bonifatius gesalbt [1]).

Es ist eines der merkwürdigsten Zusammentreffen in der Geschichte, daß die Machtstellung der fränkischen Hausmeier gerade zu der Zeit endgültig befestigt wurde, als an sie der Ruf kam, in die Geschicke des Papstthums in der denkwürdigsten Weise einzugreifen. Die Einen mögen es Zufall nennen, Andere, welche in dem Papstthum eine von Gott begründete Einrichtung erkennen, werden darin ein Walten der Vorsehung erkennen. In demselben Jahre 751, in welchem Pippin zum König der Franken erhoben wurde, brach die Macht der Byzantiner in Mittel-Italien zusammen. Aistulf, der Nachfolger des Rachis, erobert Ravenna, und damit war auch das lange genug aufgehaltene Schicksal des Exarchates und der Pentapolis entschieden. Nur der Ducat von Rom war noch nicht in der Gewalt der Langobarden. Aber wie sollte das kleine Gebiet der Langobardenmacht Widerstand leisten? Aistulf war nicht der Mann, auf den wie auf Liutprand und Rachis die geistliche Autorität des Nachfolgers des heiligen Petrus einen nachhaltigen Eindruck machte. Durch Bitten des Papstes ließ sich bei ihm auf die Dauer nichts mehr ausrichten. Dann aber war das Ziel der langobardischen Wünsche, die Eroberung der ganzen Halbinsel, schnell erreicht, wenn nicht eine den Langobarden überlegene Macht von außen in die Geschicke Italiens eingriff. Würde das der Kaiser von Constantinopel thun, dem es zunächst zukam, oder der Nachkomme des schon ein Mal angerufenen Karl Martell? Das war die Frage, die nun den Nachfolger des Papstes Zacharias, Stephan II., in Spannung hielt.

IV. Die Reise Stephan's II. in's Frankenreich. Pippin's Versprechungen.

Zacharias war bezeichnender Weise der letzte von den vielen Päpsten griechischer Abkunft, denen wir in dieser Zeit begegnen. Stephan II., der durch die Begründung des Kirchenstaates den Bruch des Papstthums mit Byzanz einleiten sollte, stammte aus Rom. Noch ahnte er am Anfange seines Pontificates (752) nicht, welche Wege seine Politik einschlagen würde. Er hoffte zuerst noch auf eine friedliche Verständigung mit Aistulf, der sich durch eine Gesandtschaft des Papstes auch wirklich dazu bewegen ließ, einen vierzigjährigen Frieden mit dem Papste zu schließen. Aber schon nach vier Monaten war es mit dem Frieden aus. Aistulf forderte die Errichtung einer Kopfsteuer und die

[1]) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesten S. 30.

Anerkennung seiner Gerichtsbarkeit im Ducat. Eine neue Gesandtschaft Stephan's II. wurde sehr unhöflich zurückgewiesen.

So war die Lage, als ein Gesandter des byzantinischen Kaisers, der Silentiarius Johannes, in Rom eintraf. Er war beauftragt, im Verein mit dem Papste von Aistulf durch Verhandlungen die Rückgabe der eroberten griechischen Provinzen zu erlangen. Der Papst war gemäß der vom Kaiser ergangenen Aufforderung ohne weiteres bereit, die Schritte des Gesandten zu unterstützen. Sein Bruder, der Diakon Paul, begleitete den Silentiarius Johannes zum Langobardenkönig. Aber Aistulf gab nichtssagende Antworten; zwar sollte ein langobardischer Gesandter mit Johannes nach Constantinopel zurückgehen, doch wollte der König durch solche Scheinverhandlungen nur Zeit gewinnen, um die Eroberung Italiens zu vollenden. Stephan II. durchschaute die Absichten Aistulf's vollkommen; es war ihm jetzt klar, daß Aistulf nur durch Heeresmacht zur Rückerstattung des Exarchats und der Pentapolis bewogen werden konnte, und diese Heeresmacht mußte schleunigst in Italien eintreffen, ehe Rom, der Hauptstützpunkt ihrer Operationen, verloren ging. In diesem Sinne ließ der Papst durch eigene, mit Johannes nach Constantinopel gehende Gesandte den Kaiser Constantin V. dringend um Hülfe bitten.

Die Lage Rom's war auf das äußerste bedroht, denn Aistulf's Angriff konnte jeden Tag erwartet werden. Der Papst führte deshalb eine große Bitt-Procession nach St. Maria Maggiore; dabei trug man ein Kreuz, an dem jene Urkunde über den vierzigjährigen Frieden angeheftet war, welche die Römer vor Aistulf hätte sichern sollen. Auch durch Gesandtschaften scheint Stephan nochmals versucht zu haben, den Langobarden-Angriff wenigstens hinzuhalten, bis das erbetene Heer vom Osten kam. Aber auf das griechische Heer wartete man vergebens, ja man mußte auch bald mit der Gewißheit rechnen, daß es überhaupt nicht kommen würde. So war der Papst genöthigt, sich nach einer andern Seite umzusehen, von welcher ein bewaffnetes Einschreiten gegen die Langobarden zu erhoffen war. Da konnte er nur an die Franken denken. Zwar hatte Karl Martell dem Bittgesuche Gregor's III. nicht entsprochen, aber jetzt war das Verhältniß zwischen den Päpsten und den Franken ein viel engeres, so daß Aehnliches kaum wieder zu befürchten war. Papst Zacharias hatte bei der Thronbesteigung Pippin's das alle Zweifel lösende, entscheidende Wort zu Gunsten des karolingischen Hausmeiers gesprochen. Man konnte dafür wohl thatkräftigen Dank erwarten. Durch einen fränkischen Pilger schickte Stephan heimlich seinen ersten Brief an Pippin. Er schilderte darin seine Noth, eröffnete die Absicht, selbst nach dem Frankenreiche zu kommen und bat um Ge-

sandte, die ihn sicher zu Pippin geleiten könnten. Die Antwort Pippin's blieb nicht lange aus und lautete sehr günstig. Der Frankenkönig ließ durch seinen Gesandten, den Abt Droctegang, wissen, daß er bereit wäre, in allem den Wünschen des Papstes zu entsprechen. Bald nach Droctegang traf der byzantinische Silentiarius in Rom wieder ein, und zugleich mit ihm kamen auch die Gesandten des Papstes und des Langobardenkönigs zurück. Der griechische Kaiser nahm ganz jene Stellung ein, welche Stephan vorausgesehen hatte. Es sollte weiter verhandelt werden; der Papst selbst sollte — so lautete die kaiserliche Weisung — zum Langobardenkönig gehen. So gewiß auch für Stephan, welcher den Charakter Aistulf's besser kannte als der Kaiser, die Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes war, er schickte sich doch sogleich an, dem kaiserlichen Befehl nachzukommen, indem er Aistulf, dessen Truppen unterdessen das Castell Ceccano in der Campagna genommen hatten, um sicheres Geleit ersuchte. Als von Aistulf die erbetene Zusicherung eintraf, erschienen zum zweiten Male fränkische Gesandte in Rom, der Bischof Chrodegang von Metz und Herzog Autchar. Pippin hatte im Einverständniß mit den fränkischen Großen sie abgesandt, um den Papst, wie er es gewünscht hatte, nach dem Frankenreich zu führen.

Stephan nahm nun die fränkischen Gesandten sogleich mit sich, um, falls seine Vorstellungen am langobardischen Hofe vergebens wären, bald von da zu Pippin zu reisen. Am 14. October 753 brach der Papst von Rom auf mit einem zahlreichen und merkwürdig zusammengesetzten Gefolge. Außer mehrern Bischöfen und römischen Priestern begleiteten ihn die obersten Beamten seiner Kanzlei, die Befehlshaber der römischen Miliz, der griechische und zwei fränkische Gesandte; von einem griechischen Dux in Rom hören wir nichts mehr. Weinende und wehklagende Schaaren aus Rom und den benachbarten Städten folgten dem Papst und wollten ihn nicht ziehen lassen, indem sie meinten, mit ihm ginge auch ihr Beschützer fort. Stephan tröstete sie und wies sie hin auf den Schutz „ihres Herrn", des Apostelfürsten Petrus; er konnte mit Ruhe der Entscheidungsstunde für Rom's Zukunft entgegensehen, denn er wußte, daß der fränkische König bereit war, für die Ehre des Apostelfürsten sein Schwert zu ziehen. Deshalb brauchte er auch vor Aistulf sich nicht zu fürchten, so drohend auch dessen Haltung war. Noch bevor sich der Zug Pavia näherte, traf ihn eine Botschaft, der König wolle kein Wort von der Rückgabe der langobardischen Eroberungen hören. Stephan erwiderte, er würde sich durch keine Drohung abhalten lassen, seine Bitten vorzubringen. Aistulf ließ es denn auch geschehen; aber vergebens waren die Geschenke, Beschwörungen und Thränen des Papstes. Auch der Silentiarius Johannes, welcher den Bitten des Papstes sich

anschloß und ein Schreiben des Kaisers vorlegte, hatte ebensowenig Erfolg. Zum letzten Male hatte es sich gezeigt, daß durch Bitten und Verhandlungen bei Aistulf nichts zu erreichen war. Der Weg, den der Kaiser eingeschlagen hatte, führte also nicht zum Ziel. Nun blieb nichts anderes übrig, als Pippin's mächtige Hülfe anzurufen. Aistulf hörte natürlich mit großem Mißvergnügen von der Absicht des Papstes, nach dem Frankenreich zu ziehen. Er versuchte heimlich durch Unterhändler Stephan davon abzubringen. Da das nicht gelang und die fränkischen Gesandten sehr energisch die Entlassung des Papstes forderten, so mußte der König schließlich den Papst ziehen lassen.

Man hat die Meinung geäußert, die Reise Stephan's nach dem Frankenreiche sei im Auftrage des griechischen Kaisers erfolgt[1]). Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen. Der Biograph Stephan's, welcher wohl unter den Notaren zu suchen ist, die den Papst nach dem Frankenreiche begleiteten[2]), und der uns alle diese Vorgänge sehr genau erzählt, sagt nichts davon; seine Darstellung schließt sogar jene Auffassung aus. Nach ihm faßt der Papst den Entschluß, nach dem Frankenreiche zu ziehen, vollkommen selbständig, „erleuchtet von der göttlichen Gnade" [3]). Er thut dies zu einer Zeit, da der byzantinische Gesandte nicht in Rom weilt, und in der Voraussicht, daß seine Bitte, ein Heer nach Italien zu senden, vom griechischen Kaiser nicht erfüllt werden würde. Also der Papst wartet nicht ein Mal die Antwort auf seine Bitte ab, sondern greift in seiner Noth zu diesem Mittel, ehe eine neue Weisung des

1) Bayet in Revue hist. T. 20 (1882) S. 88 ff., dem sich Diehl a. a. O. 219 ff. angeschlossen. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III², 85 A. 2 bezeichnet die Ansicht kurz als „nicht begründet".

2) Vgl. meine Ausführungen im Hist. Jahrbuch XI, 425 ff. Ich benutze die Gelegenheit, auf ein Uebersehen, dessen ich mich daselbst S. 425 A. 2 schuldig machte, einzugehen. Ich citirte a. a. O. Scheffer-Boichorst's Worte (Mittheil. d. Inst. f. österreich. Geschichtsf. V, 204): „Das Leben Stephan's II. ist so genau, so bis in's Einzelne geschildert, daß der Verf. allgemein als Zeitgenosse gilt." Dabei berücksichtigte ich nicht den Nachsatz: „Dennoch heißt es von einer Urkunde, die eben für Stephan ausgestellt wurde: hactenus in archivo sanctae nostrae ecclesiae recondita tenetur." Sachlich freilich sehe ich mich durch diese Bemerkung nicht veranlaßt, das Ergebniß meiner Ausführungen zurückzunehmen, und wenn Sch.-B. in der Anm. 1 Auskunft verlangt, „wie Sybel und viele Andere, welche einfach die Gleichzeitigkeit der Vita Stephani behaupteten, sich mit dieser Stelle abgefunden haben," so scheint es mir nicht schwer, diese Auskunft zu geben. Ich meine, daß Jemand, der 10 bis 13 Jahre nach der Ausstellung einer Urkunde schreibt, eben so gut wie Jemand, der mehrere Jahrzehnte nachher die Feder in die Hand nimmt, sagen kann, daß „die Urkunde noch jetzt in dem Archiv der Kirche aufbewahrt wird." Vgl. Duchesne im Lib. pont., Einleit. S. CCXXXIV, der die ganze Bemerkung für formelhaft hinstellt, u. Abel-Simson, Jahrb. des fränk. Reiches unter Karl d. Gr. I², 162 Anm. unten.

3) Lib. pont. I, 444 l. 9.

Kaisers eingetroffen ist. Als der griechische Gesandte das zweite Mal anlangt, hat Stephan bereits die erste Antwort Pippin's empfangen. Aber ist es nicht möglich, daß jetzt der Silentiarius Johannes alsbald von den neuesten Schritten des Papstes bei Pippin nach Constantinopel berichtete, und daß von dort die Genehmigung dazu eintraf? Nein, eine solche Möglichkeit wird durch die schnelle Aufeinanderfolge der Ereignisse ausgeschlossen. Sogleich nach der Ankunft des Johannes erbittet sich Stephan von Aistulf sicheres Geleit; als die Zusicherung des Geleites eintrifft, ist der Papst schon zur Reise nach Pavia gerüstet. Am 14. October 753 bricht er von Rom auf, am 15. November verläßt er schon wieder Pavia. Die Ereignisse von der Ankunft des Johannes in Rom bis zur Abreise des Papstes von Pavia werden sich also auf etwa zwei Monate zusammendrängen. In dieser Zeit konnte kaum eine einfache Reise von Rom nach Constantinopel zurückgelegt werden, geschweige denn eine Hin- und Rückreise [1]). Endlich, wenn der Kaiser den Papst beauftragte, nach dem Frankenreiche zu ziehen, warum schickt er nicht auch seine Gesandten zu Pippin, so gut wie zu Aistulf?

Nachdem Gregor III. schon aus eigenem Entschluß sich an Karl Martell gewandt, bedurfte es für den Nachfolger des Zacharius doch wahrlich nicht eines Auftrages aus Constantinopel, der ihn dazu veranlaßte, den ersten Karolingerkönig um Hülfe zu bitten. Nur im Namen des heil. Petrus hatte Stephan II. Pippin's Unterstützung erbeten. Als Stellvertreter des Apostelfürsten reiste er allein zum Frankenkönig; darum begleiteten ihn auch von Pavia aus nur noch Bischöfe und Kleriker. Die Laien aus seiner Umgebung kehrten nach Rom zurück.

Richtig ist freilich, daß Stephan II. bisher in dem besten Einvernehmen mit dem byzantinischen Kaiser stand; er vollführte pünktlich alle Aufträge, welche ihm der Kaiser zustellen ließ. Auch kann man annehmen, daß der griechische Gesandte Johannes gegen die Reise des Papstes in's Frankenreich nichts einwandte, nachdem die durch ihn vorgeschlagenen Mittel gänzlich fehlgeschlagen waren. Da er zusammen mit den Boten Pippin's in der Begleitung des Papstes nach Pavia zog, so wird er wohl in Rom schon damit einverstanden gewesen sein, daß der Papst, wenn man in Pavia nichts erreichte, über die Alpen ging.

Noch nie hatte ein Papst die Alpen überstiegen. Wohl waren Päpste öfters nach Constantinopel gereist; daß Stephan II. nun nach Norden zog, deutete die neue Richtung an, nach welcher das Papstthum sich neigen sollte. Der Weg Stephan's II. ging über den großen

---

[1]) Im Jahre 515 wird uns von einer außergewöhnlich beschleunigten Reise von Constantinopel nach Rom berichtet, welche 10 Wochen dauerte. S. Hist. Jahrb. X, 269. Vgl. Oelsner, Jahrb. d. fränk. Reiches u. Pippin 121 A. 3.

St. Bernhard. Glücklich gelangte er nach St. Maurice, das schon auf fränkischem Boden lag. Dort trafen ihn neue Boten Pippin's, Abt Fulrad von St. Denis und Herzog Rothard, um ihn im Namen des Königs zu begrüßen. Als Ort der Zusammenkunft zwischen Papst und König war das Schloß Ponthion, in der Nähe von Bar-le-Duc, bestimmt worden. Schon zwanzig Meilen vor Ponthion kam der etwa zwölfjährige Sohn Pippin's, Karl, dem Papst entgegen, und auch Pippin ließ es sich nicht nehmen, mit seiner Familie und seinem Gefolge eine Stunde weit dem Papste entgegen zu ziehen. In der ehrerbietigsten Weise begrüßte der König seinen Gast. Er stieg vom Pferde, kniete nieder und führte, wie es schon ein Mal der König Liutprand bei Papst Zacharias gethan hatte, eine Zeit lang das Roß Stephan's am Zügel. Unter dem Gesang geistlicher Lieder zog Stephan, voll Dank gegen Gott, in Ponthion ein am 6. Januar 754.

In der Kapelle des Schlosses trug dann der Papst bald seine Bitten dem Könige vor. Er erzählte, daß der Exarchat und die Pentapolis in die Hände der Langobarden gefallen seien, und nun Aistulf im Begriff stehe, das römische Gebiet sich zu unterwerfen, daß viele Patrimonien der römischen Kirche genommen seien, und daß nun auch ihre Besitzungen in der Nähe Roms verloren gehen würden, wenn Aistulf nicht an weiterm Vordringen gehindert werde. Pippin möge Aistulf auf friedlichem Wege zu bestimmen suchen, daß er die Eroberungen herausgebe und von weitern Drohungen abstehe. Der König ging bereitwilligst auf die Bitten des Papstes ein. Er schwor sogleich, in allem den Wünschen des Papstes zu entsprechen und nichts unversucht zu lassen, um die Rückgabe der Eroberungen von Aistulf zu erlangen.

Wegen der kalten Jahreszeit bot Pippin dem Papste das Kloster Saint-Denis bei Paris als Aufenthaltsort an, wohin Stephan sogleich aufbrach[1]). Dort traf auch bald der König ein, und in feierlicher Weise

---

[1]) Mit Martens, Die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen (Stuttgart 1881) S. 41 ff., bin ich der Ansicht, daß für die Zeitbestimmung der Salbung der gleichzeitige Biograph Stephan's maßgebender ist, als die Angabe des im Jahre 835 gestorbenen Hilduin. Dagegen beziehe ich das „quo peracto“ der Vita Stephani (Lib. pont. I, 448, l. 5) nicht auf das weit vorangehende „sed quia tempus inminebat hyemalis“, wie Martens S. 22 will, auch nicht auf das nähere „ad exhibernandum“, sondern auf das zunächst stehende „pergere“. Dazu veranlaßte ferner der von dem Citat Martens' allerdings abweichende Text Duchesne's: „Quo peracto et eo in eodem venerabile monasterio cum iamfato christianissimo Pippino coniungente“. Da der Papst danach mit Pippin in St. Denis zusammentraf, so kann er nicht schon längere Zeit dort gewesen sein. Auch erhält man für das folgende „post aliquantos dies“ einen weniger unbestimmten Ausgangspunkt, von dem ab gerechnet werden kann. Somit fand die Salbung meiner Meinung nach bald nach der Ankunft des Papstes in St. Denis, also noch im Januar 754, statt. Betreffs des Liebesbundes theile ich die Ansicht von Martens.

schloß man daselbst den Bund, der grundlegend wurde für jene Beziehungen zwischen Kaiserthum und Papstthum, welche das Mittelalter charakterisiren. Die beiden Würdenträger gelobten sich gegenseitig Liebe und Freundschaft. Pippin im Besondern versprach, mit seinen zwei Söhnen Karl und Karlmann die römische Kirche und den Papst stets zu vertheidigen. Der Papst aber legitimirte noch ein Mal das fränkische Königthum der Karolinger, indem er Pippin und seine Söhne als fränkische Könige von neuem salbte und segnete; zugleich segnete er die anwesenden Großen des Reiches und verpflichtete sie unter Androhung der Excommunication, aus keinem andern Geschlechte als aus dem der Karolinger in Zukunft ihre Herrscher zu wählen. Diese Verpflichtung der fränkischen Großen seitens des Papstes mußte um so bedeutsamer erscheinen, als der Gegensatz zwischen dem Verhalten des Zacharias gegenüber den Merovingern und dem Stephan's II. gegenüber den Karolingern nicht verkannt werden konnte. Auch die Königin Bertrada empfing den Segen des Papstes. Um das neue Verhältniß, in welches das fränkische Königthum zum Papstthum treten sollte, zum Ausdruck zu bringen, verlieh Stephan gleichzeitig Pippin und seinen Söhnen den Titel eines Patricius der Römer[1]). Der Papst dachte dabei gewiß an jenen Titel, welchen die höchsten byzantinischen Beamten in Italien, die Exarchen, getragen hatten; doch wie das Verhältniß des fränkischen Königthums zum Papstthum etwas ganz Neues war, so bekam auch der dasselbe bezeichnende Titel einen neuen Sinn, ohne daß die damit verbundenen Rechte und Pflichten näher festgesetzt wurden.

Die Ergebnisse dieser Verhandlungen schienen im Keim vernichtet zu werden, als Stephan in Folge der anstrengenden Reise und des ungewohnten Klima's zu St. Denis erkrankte, so daß die Seinigen sowohl wie die Franken an seinem Aufkommen zweifelten. Groß war die Freude, als plötzlich eine Besserung eintrat, der auch bald völlige Wiederherstellung folgte.

Noch waren aber manche Schwierigkeiten zu überwinden, ehe das Ziel Stephan's erreicht war. Es zeigte sich, daß die Ausführung der Versprechungen Pippin's nicht so leicht sich gestaltete, als man Anfangs geglaubt und gewünscht hatte. Den Bitten des Papstes entsprechend, hatte Pippin zuerst auf friedlichem Wege versucht, Aistulf zur Rückgabe der Eroberungen und zur Einstellung der Feindseligkeiten zu bewegen. Die Gesandtschaft, welche von dem Frankenkönig nach Pavia gesandt wurde, hatte aber keinen Erfolg. So mußte Pippin daran denken, für

[1]) Clausula de Pippini consecratione. Mon. Germ. SS. Merov. I, 465. Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. III², 85 f.; Abel-Simson, Jahrbücher unter Karl d. Gr. I², 172; Oelsner 144.

die Erfüllung seines Versprechens den Heerbann der Franken aufzubieten. Das geschah zu Braisne, unweit von Soissons, wo die Franken zu der üblichen Frühjahrs-Versammlung am 1. März zusammentraten. Es scheint, daß dort Pippin, als er seinen Großen den Plan eines Feldzuges gegen Aistulf vorlegte, Widerspruch fand. Wir wissen, daß verschiedene Große sehr scharf sich gegen einen Krieg mit Aistulf aussprachen und erklärten, sie würden den König verlassen und nach Hause zurückkehren, wenn Pippin sie gegen die Langobarden führen wollte[1]. Aber es ist möglich, daß dieser Widerspruch schon beseitigt war durch einen Brief[2], welchen Stephan noch von Rom aus durch Droctegang an die fränkischen Großen gesandt hatte, denn Chrodegang und Autchar, welche den Papst von Rom abholten, waren zu dieser Mission von einer Versammlung der fränkischen Großen ausersehen worden[3]. Wie dem auch sei, jedenfalls erreichte Pippin zu Braisne, daß das gesammte Volk der Franken den Heereszug gegen Aistulf billigte[4]. Nur wollte man noch zum zweiten Male eine Gesandtschaft an Aistulf schicken, in der Hoffnung, durch die Drohung mit einem Krieg den Langobardenkönig zum Nachgeben zu bewegen. Auch diese Gesandtschaft brachte eine verneinende Antwort[5]. Der Krieg konnte als unvermeidlich angesehen werden, als Pippin in der Umgebung seiner Großen am 14. April zu Quierzy an der Oise das Osterfest feierte.

Unterdessen waren zwischen dem Papst und Pippin wichtige Unterhandlungen gepflogen worden. Sie betrafen die endgültige Festsetzung der Verpflichtungen, welche Pippin dem Papste gegenüber übernehmen sollte, insbesondere für den Fall eines bewaffneten Einschreitens Pippin's in Italien. Ihr Ergebniß wurde in einer Urkunde niedergelegt, welche am Osterfest[6] zu Quierzy ausgestellt und von Pippin, seinen beiden Söhnen Karl und Karlmann, wie von den fränkischen Großen unterzeichnet wurde. Die Urkunde ist uns nicht erhalten. Außer verschiedenen Andeutungen in den spätern Briefen der Päpste[7] haben wir aber ausführlichere Mittheilungen über sie von dem Biographen Hadrian's I.[8].

---

[1]) Einhardi Vita Caroli M. c. 6. — [2]) Jaffé-Ewald 2313. — [3]) Paul. Diac. de episc. Mett. Mon. Germ. SS. II, 265. — [4]) Contin. Fredegarii c. 120.

[5]) S. u. 49, A. 2.

[6]) Vgl. Weiland's Recension von Martens in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVII, (1882), 370 f.; Scheffer-Boichorst in Mittheilungen d. Inst. f. österreichische Gesch. V, 210, A. 5.

[7]) Zusammengestellt von Lamprecht, Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig d. Fr. (Leipzig 1889), S. 93, A. 2. Dazu kommt Jaffé-Ewald 2391 (Mon. Germ. Epp. III, 715), s. u. S. 48, A. 5.

[8]) Lib. pont. I, 498 (vgl. u. S. 83). Lange Zeit hindurch waren diese Nachrichten in der Vita Hadriani Gegenstand einer tiefgehenden, außerordentlich verwickelten

Dieser Biograph des Zeitgenossen Karl's des Großen spricht allerdings nur von Länderschenkungen. Aber man hat mit Recht angenommen, daß die Urkunde von Quierzy noch Anderes enthalten habe, nämlich jene Versprechungen, die Pippin mündlich in St. Denis gegeben hatte und die sich auf Treue gegen die Kirche, Schutz und Vertheidigung derselben, Wetteifer zur Erhöhung derselben und Hülfe bei der Wiedergewinnung der verlorenen Patrimonien bezogen [1]).

Die Herrschaftsgebiete, deren Uebergabe an den Papst der König versprach, werden uns von dem Biographen Hadrian's genau aufgezählt. Sie zerfallen in drei Gruppen. Die erste Gruppe bilden Corsica und die südlich einer bestimmten Linie gelegenen Städte und Stadtgebiete des langobardischen Reiches. Jene Linie, welche das langobardische Reich in zwei fast gleiche Theile schied, beginnt mit Luni an der Mündung der Magra in das Tyrrhenische Meer. Luni war die alte Grenzstadt zwischen Tuscien und Ligurien. Von Luni geht die Grenzlinie, dem Laufe der Magra folgend, über das schwer zu bestimmende Surianum zu dem Mons Bardo, dem La-Cisa-Paß, von diesem in nordöstlicher Richtung nach Parma. Von Parma verläuft die Linie in einem scharfen Winkel umbiegend südöstlich auf der alten Via Aemilia nach Reggio, von Reggio dagegen schlägt sie wieder eine nördliche Richtung ein, überschreitet den Po und berührt Mantua, um von da eine östliche Richtung einzuschlagen und in Monselice zu endigen, wo heute von der Linie Padua-Bologna die Bahn nach Mantua abbiegt. Als der Exarchat noch bestand, war Monselice jener Punkt, in welchem sich das Reich der Langobarden, die

---

Streitfrage, an deren Erörterung sich die hervorragendsten Geschichtsforscher betheiligten. Erst jüngst glückte es Paul Kehr durch eine scharfsinnige Untersuchung („Die sogenannte Karolingische Schenkung von 774" in Hist. Zeitschr. Bd. 70 [1893], S. 385 ff.), Klarheit zu schaffen. Indem ich mit Kehr die Nachrichten des Biographen Hadrian's für durchaus zuverlässig ansehe und im Wesentlichen Kehr's Deutung der schwierigen Stelle folge, erhalte ich die oben dargelegten Ergebnisse. — Daß der Verfasser der Vita Stephani im Liber pontif. von dieser Urkunde nichts sagt, darf nicht Wunder nehmen. Die Abmachungen waren derart, daß sie geheim gehalten werden mußten. Der Biograph schrieb zu einer Zeit, als die römische Kirche mit dem Nachfolger Aistulf's, Desiderius, in leiblichem Verhältniß stand. Das war am allerwenigsten die Zeit, um Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, welche mit der vollständigen Eroberung des Langobardenreiches rechneten. Daß langobardenfreundliche Leser die Vita zu Gesicht bekamen, zeigen jene Aenderungen, welche Duchesne, Lib. pont. CCXXV, als langobardische Recension gekennzeichnet hat. – Mit Kehr (S. 433, A.) kann ich also nicht annehmen, daß der Biograph hierüber geschwiegen hat, weil er den Ereignissen von Quierzy nur eine secundaire Bedeutung zuschrieb. Anderseits glaube ich durch meine Ausführungen der Argumentation von Schaube, „Zur Verständigung über das Schenkungsversprechen von Kiersy und Rom" in Hist. Zeitschr. Bd. 72 (1894), S. 200, wirksam entgegenzutreten.

[1]) Vgl. Lamprecht S. 97 f.; Kehr S. 431.

Provinz Venetien und der Exarchat trafen. So erklärt es sich auch, warum an diesen Ort in der Aufzählung der Gebiete die zweite Gruppe sich anschließt. Sie umfaßt den ganzen Exarchat, wie er von Alters her war, und die Provinzen Venetien und Istrien, also Gebiete, welche theils noch zum byzantinischen Reiche gehörten, theils erst kurz vorher demselben entrissen waren. Unter dem Begriff Exarchat haben wir dabei die zuletzt vom Exarchen unmittelbar regierten Länder zu verstehen, den Exarchat im eigentlichen Sinne mit jenem Umfange, wie er oben [1]) beschrieben wurde, und die Pentapolis. Als dritte Ländergruppe endlich werden uns genannt die beiden langobardischen Herzogthümer Spoleto und Benevent. Bei ersterm wird ausdrücklich wieder bemerkt, daß es in seinem ganzen ursprünglichen Umfange versprochen wurde.

Diese Angaben haben vornehmlich Bedenken erregt wegen der außerordentlichen Ausdehnung der Herrschaftsgebiete. Um sie zu erklären, muß man aber zuerst beachten, daß sie Gebiete betreffen, welche noch nicht in den Händen Pippin's waren. Die Urkunde enthält also nicht so sehr eine Schenkung, als vielmehr ein Versprechen, gewisse Gebiete zu schenken. Dies Versprechen ist, wie wir weiter schließen können, an die Voraussetzung geknüpft, daß Pippin jene Länder in seine Gewalt bekommen würde. So allein verstehen wir auch, warum unter den Gebieten nicht der Ducat von Rom aufgezählt wurde, der doch in erster Linie zu dem Herrschaftsgebiet des Papstes gehörte. In diesem Zusammenhang war eine Nennung des römischen Ducats nicht angebracht, weil er nicht erobert zu werden brauchte, weil der Papst über denselben bereits wie ein Landesherr schaltete. Ausgeschlossen ist damit freilich nicht, daß an einer andern Stelle der Urkunde Pippin wie für die Patrimonien, so auch für den Ducat von Rom Schutz und Vertheidigung zusagte [2]).

Pippin sah offenbar den Krieg mit Aistulf als ziemlich unvermeidlich an und rechnete mit der Möglichkeit, daß er die Langobarden vollkommen unterwerfen würde und ihr Reich ganz in seine Hand bekäme. Daß die Urkunde von Quierzy zur Voraussetzung die vollständige Eroberung des Langobardenreiches hatte, läßt uns die Schenkung eines großen Theiles alter langobardischer Gebiete vermuthen, wie sie in der ersten und dritten Gruppe aufgezählt werden. Eine Verfügung über diese Gebiete konnte Pippin doch nur voraussetzen, wenn er die Langobardenmacht vollständig niedergeworfen hatte. Was sollte aber mit dem Theil des langobardischen Reiches geschehen, welcher nördlich der Linie Luni-Monselice lag? Wollte Pippin ihn den Langobarden auch weiterhin überlassen? Dann würden die Franken für den Krieg gar keinen

---

[1]) S. o. S. 23 f. — [2]) Darauf weist die unten S. 48, A. 5, mitgetheilte Stelle.

Lohn verlangt haben: das ist schwer anzunehmen. Näher liegt die Vermuthung, daß dieser Theil von Pippin für sich in Anspruch genommen wurde. Nur auf diese Weise war für den Papst und dessen neuen Kirchenstaat die Gefahr vor den Langobarden vollständig beseitigt. Denn so lange sie noch im Besitze Ober-Italiens waren, konnten sie immer noch wie früher Mittel-Italien wieder erobern.

Auf Grund dieser Schlüsse ergibt sich somit, daß die Urkunde von Quierzy eine Theilung des Langobardenreiches zwischen Pippin und dem Papste zur Unterlage hat. Die Grenzlinie Luni-Monselice sollte also wahrscheinlich die Grenze zwischen dem neuen Kirchenstaat und dem erweiterten Frankenreiche bilden.

Doch wie konnte der Papst sich die Uebergabe von Gebieten versprechen lassen, die der griechische Kaiser beanspruchte? Man hat deshalb Stephan II. geradezu des Verraths am Kaiser von Constantinopel bezichtigt. Sehen wir zu, mit welchem Recht. Der Bezirk von Ravenna und die Pentapolis gehörten thatsächlich nicht mehr dem Kaiser, sondern den Langobarden. Ueberhaupt konnte man von einer griechischen Herrschaft in Ober- und Mittel-Italien damals thatsächlich nicht mehr reden. Der Ducat von Rom, der allerdings nicht in der großen Länder-Aufzählung — wie wir eben sahen — genannt war, war wohl noch der Eroberung Aistulf's entgangen, aber einen griechischen Beamten gab es auch dort nicht mehr. Der Dux Stephan, welcher uns unter dem Pontificat des Zacharias zuletzt entgegentrat, ist im Ducat der letzte byzantinische Beamte, von dem wir Kenntniß haben. Also im Ducat von Rom bestand die Autorität des Kaisers thatsächlich nur noch dem Namen nach. Von Venetien war nur noch ein kleiner Streifen an der Küste zwischen der Mündung der Livenza und der Etsch der langobardischen Eroberung entgangen, und mit diesen Küstenstädten stand es nicht anders, wie mit dem Ducat von Rom. Der Doge Deusdedit war im Jahre 742 von den Venetianern gegen den Willen des Kaisers erhoben worden; erst im Jahre 755 konnten ihn die Byzantiner stürzen und ihren Einfluß wiederherstellen [1]). Ueber Istrien sind wir für diese Zeit zwar nicht genau genug unterrichtet, aber auch hier hatten nur die Küstenstädte sich der langobardischen und slavischen Eindringlinge erwehrt. Jedenfalls war die Lage in Venetien und Istrien wie in Rom derart, daß es nur von den Langobarden abhing, wann sie sich dieser Gebiete bemächtigen wollten. Hätte der Papst nicht das Eingreifen Pippin's veranlaßt, so wären diese

---

[1]) Vgl. Lenz, Das Verhältniß Venedigs zu Byzanz nach dem Fall des Exarchats (Berliner Dissert. 1891, S. 8 f., 13), dessen Ausführungen über die Versprechungen Pippin's und Karl's ich allerdings nicht beistimme.

Reste des byzantinischen Reiches wahrscheinlich bald in die Hände der Langobarden gekommen. Man konnte in Rom ehrlich der Ansicht sein, daß nur durch Uebergabe an den Papst Venetien und Istrien sowie Rom vor den Langobarden gerettet, der Exarchat und die Pentapolis wiedererlangt werden könnten, denn nur dem Papste gewährte Pippin den Beistand seines mächtigen Armes.

Auch dachte Stephan zunächst nicht daran, die griechische Herrschaft, so weit sie bestand, abzuschütteln. Noch geraume Zeit haben die Päpste nach den Regierungsjahren des griechischen Kaisers, „unseres Herrn," datirt. Zuletzt datirt so Hadrian I. in einer Urkunde vom 20. Februar 772 [1]). Erst vom Jahre 781 ab finden wir die Datirung nach den Pontificatsjahren mit dem Zusatz: „unter der Herrschaft unseres göttlichen Herrn und Heilands Jesu Christi" [2]). Im Jahre 787 schreibt dann aber Hadrian noch an Constantin und Irene: „Herr, erhalte unsere unbesiegten Fürsten und großen Kaiser . . ." [3]). Auch haben die Päpste das Münzrecht der griechischen Kaiser noch lange Zeit anerkannt. Wir besitzen noch in Rom geprägte Münzen, welche das Bildniß Constantin's V. Kopronymos entweder allein oder vereint mit dem seines Sohnes Leo's IV. tragen, welche also in die Zeit von 743 bis 774 fallen müssen. Erst von Papst Hadrian I. lassen sich die ersten päpstlichen Münzen nachweisen [4]). Eine Aenderung des Verhältnisses der Päpste zu Byzanz beginnt also erst mit der Zeit Karl's des Großen, wo sich die Verhältnisse in Italien völlig umgestalteten. So weit die griechische Herrschaft sich noch erhielt oder wieder befestigte, wie in Venetien und Istrien, haben die Päpste dagegen nichts unternommen. Indem Stephan II. sich die Uebergabe der griechischen Provinzen Ober- und Mittel-Italiens versprechen ließ, that er nichts anderes, als was Zacharias von Liutprand begehrte. Der nächste Zweck war für beide Päpste der Schutz der Länder gegen die Langobarden [5]). Wenn die Griechen

[1]) Jaffé-Ewald 2395. — [2]) S. Jaffé-Ewald S. 289.

[3]) Mansi, Conciliorum nova et ampl. coll. XII, 1076. Vgl. Weiland, Zeitschrift für Kirchenrecht XVII, 374.

[4]) Promis, Monete dei Romani pontefici avanti il mille (Torino 1858), p. 17 s., 32.

[5]) So kennzeichnet Stephan III. in seinem Schreiben an den Patriarchen Johann von Grado um das Jahr 771 das Versprechen von Quierzy, denn darauf muß sich die Stelle beziehen: „Ita fideles beati Petri (d. i. die Frankenkönige) studuerunt ad serviendum iureiurando beato Petro apostolorum principi et eius omnibus vicariis, qui in sede ipsius apostolica usque in finem seculi sessuri erunt, in scriptis contulerunt promissionem, ut sicut hanc nostram Romanorum provinciam et exarchatum Ravennatium et ipsam quoque vestram provinciam pari modo ab inimicorum oppressionibus semper defendere procurent." Mon. Germ. Epp. III, 715, l. 26 ss. (Jaffé-Ewald 2391). Wenn hier nicht von der Vertheidigung der versprochenen Lan-

diesen Schutz nicht mehr leisteten, wenn sie keine Beamten und Truppen schickten, um ihre Rechte und ihre Pflichten wahrzunehmen, so kann man dem Papste keinen Vorwurf daraus machen, daß er an ihre Stelle trat. Dem Rechte des Herrschens steht die Pflicht des Schutzes zur Seite. Nachdem der letztern durchaus nicht genügt wurde, brauchte das erstere auch soweit nicht berücksichtigt zu werden, als die Ausübung des Schutzes durch einen Andern die Uebertragung der Herrschaft an denselben nothwendig machte.

Die übrigen Länder, das langobardische Tuscien, der westliche Theil der Emilia, die Herzogthümer Spoleto und Benevent und wahrscheinlich auch Corsica [1]) waren ältere langobardische Eroberungen, deren Wiedergewinnung die Griechen schon längst aufgegeben hatten.

Aber, wie schon gesagt, noch waren alle die Gebiete, deren Uebergabe an den Papst versprochen wurde, nicht in den Händen Pippin's. Ob er sie erhalten würde, mußte die Zukunft zeigen. In ihrer Gesammtheit konnte er sie nur durch einen glücklichen Krieg erhalten. Noch war es aber nicht ganz ausgeschlossen, daß ein Krieg vermieden wurde. Dann galt dies Versprechen nicht, sondern wahrscheinlich jenes zu Ponthion getroffene Abkommen, welches allein die Rückgabe des Exarchats und der Pentapolis wie der entrissenen Patrimonien zum Gegenstand hatte. Daß mit einem solchen Abkommen auch nach dem Versprechen von Quierzy immer noch gerechnet wurde, geht daraus hervor, daß Pippin noch ein drittes Mal eine Gesandtschaft zu den Langobarden schickte, um durch sie eine friedliche Verständigung herbeizuführen [2]). Diese Verständigung war nie möglich auf der Grundlage der Versprechungen von Quierzy, welche sicher den Langobarden geheim gehalten wurden, wohl aber auf der Grundlage der Versprechungen von Ponthion. Aber auch die dritte Gesandtschaft blieb ergebnißlos, obwohl Pippin nach einer Angabe dem Langobardenkönig sogar 12000 Solidi anbot, wenn er die Forderungen des Papstes erfüllte [3]). Den Heereszug Pippin's wollte zwar auch Aistulf verhindern, doch ohne seine Eroberungen aufzugeben. Es war ein klug

---

gobardischen Gebiete die Rede ist, so hat das nichts zu sagen. Es lag kein Grund vor, auch davon zu sprechen. Vgl. u. S. 52, A. 2.

[1]) Vgl. Mon. Germ. Epp. III, 587, l. 21 s. (Jaffé-Ewald 2423).

[2]) Die erste Gesandtschaft schickte Pippin bald nach dem Eintreffen des Papstes in Gallien; sie kam zurück vor dem Tage von Braisne (Cont. Fredeg. c. 109). Nach Lib. pont. I, 449 schickte Pippin drei Gesandtschaften vor seinem Aufbruch nach Italien. Ich vermuthe, daß die zweite bald nach der Versammlung von Braisne abgesandt wurde und dann vor dem Osterfeste noch zurückkehrte. Jedenfalls ist die Absendung der dritten nach Ostern anzusetzen.

[3]) Chron. Moiss. Annal. Mett. Mon. Germ. SS. I, 293, 332.

ausgedachter Schachzug der langobardischen Politik, dem Pippin zu begegnen hatte.

Aistulf versuchte den Bund zwischen Stephan und Pippin zu trennen, indem er bei dem Frankenkönig Mißtrauen gegen den Papst erregen wollte. Für diesen Zweck gewann er eine sehr geeignete Persönlichkeit, Karlmann, den Bruder Pippin's, welcher, wie wir oben erwähnt haben, in das Kloster von Montecassino eingetreten war, wo auch der Bruder Aistulf's, Rachis, als Mönch weilte. Montecassino lag in dem langobardischen Herzogthum Benevent, das damals unter dem unmündigen Herzog Liutprand von Aistulf abhängig war und dessen Politik folgte [1]. So erklärt es sich, daß der Abt von Montecassino sich dazu hergab, Karlmann zu befehlen, im Auftrag des Königs nach dem Frankenreich zu reisen. Die Aufgabe Karlmann's war, Pippin von einem bewaffneten Eingreifen zu Gunsten des Papstes zurückzuhalten [2]. Obwohl Karlmann seine Sache bei Pippin mit großem Eifer führte, hatte er keinen Erfolg, sondern schadete nur seinen Söhnen. Pippin schickte dieselben in's Kloster, wohl in der Besorgniß, eine mit seiner Politik unzufriedene Partei im Frankenreiche könnte sie gegen ihn ausspielen [3]. Karlmann selbst aber wurde auf Befehl seines Bruders und im Einverständniß mit dem Papste im Frankenreich zurückgehalten, wo er nicht lange darauf starb.

So war Pippin auch über dieses Hinderniß entschlossen hinweggegangen. Im Hochsommer, wahrscheinlich August des Jahres 754, erfolgte der Aufbruch des Frankenheeres [4]. Nachdem das Heer bereits die Hälfte des Marsches hinter sich hatte, bewog der Papst den Frankenkönig, noch ein viertes Mal zu Aistulf zu schicken, um eine Verständigung ohne Blutvergießen herbeizuführen. Auch der Papst suchte durch ein Schreiben auf den Langobardenkönig in diesem Sinne einzuwirken. Aistulf antwortete Beiden mit Drohungen und Schmähungen. So blieb nichts anderes übrig: das Schwert mußte entscheiden.

V. Pippin's Feldzüge gegen die Langobarden. Seine Schenkungen an den Papst.

In Begleitung des Papstes zog Pippin mit seinem Heere über Lyon, Vienne und St. Jean de Maurienne an die langobardische Grenze. Als Uebergang wählte er den Paß am Mont-Cenis. Jenseits desselben, in der Nähe von Susa, erwartete Aistulf die Franken in einem befestigten

[1] Vgl. Hirsch, Das Herzogthum Benevent (Leipzig 1871), S. 43 f.
[2] Lib. pont. I, 448 ss. Ann. Laur. a. 753; Mon. Germ. SS. I, 138.
[3] Vgl. Oelsner 163. — [4] Siehe Oelsner 449 ff.

Lager, das dort den Ausgang des Engpasses beherrschte. Pippin hatte eine kleine Schaar auserwählter Leute vorausgeschickt, damit diese am jenseitigen Ende des Alpen-Ueberganges sich festsetzten und so den beschwerlichen Marsch der großen Heeresmasse deckten. Diese fränkische Vorhut wurde von Aistulf sogleich bei ihrem Herannahen angegriffen. Die Langobarden waren an Zahl weit überlegen. Aber die Franken kämpften mit außerordentlicher Tapferkeit, erfüllt von dem Gedanken, daß sie für eine höhere Sache, für Gott und den heiligen Petrus, stritten. So blieben sie gegen alles Erwarten Sieger und bemächtigten sich des Lagers der Langobarden. Aistulf entkam nur mit Wenigen nach Pavia [1]). Bald folgte ihm Pippin mit seinem ganzen Heere und schloß die langobardische Hauptstadt von allen Seiten ein; zugleich verwüstete und plünderte er die Umgegend. Da bat Aistulf um Frieden, und geistliche und weltliche Große aus der Umgebung Pippin's unterstützten die Bitte des Langobarden. Auch der Papst drang in Pippin, das Blutvergießen nicht weiter fortzusetzen, sondern mit Aistulf Frieden zu schließen. Nachdem der Papst selbst so auf die vollständige Niederwerfung der Langobarden, die Voraussetzung des Vertrages von Quierzy, verzichtete, konnte auch Pippin dieselbe aufgeben. Auch die Haltung seiner Großen wird ihn dazu bestimmt haben, welche, indem sie für Aistulf sich verwandten, zeigten, daß sie einer Fortsetzung des Krieges nicht zuneigten. So begann Pippin die Friedensverhandlungen. Ihr Ergebniß war ein schriftlicher Vertrag, abgeschlossen zwischen Franken, Römern und Langobarden, d. h. zwischen Pippin, Stephan und Aistulf, mit folgenden Bedingungen. Aistulf huldigte dem Frankenkönige und erkannte somit die Oberhoheit des fränkischen Reiches an; er versprach, alles Unrecht, welches er der römischen Kirche und dem Apostolischen Stuhl zugefügt hatte, wieder gut zu machen. Um für die Zukunft Bürgschaft zu leisten, schwor er mit seinen Großen, daß er sich niemals der fränkischen Oberhoheit entziehen und nie mehr den Apostolischen Stuhl und die demselben unterstellten Gebiete angreifen wolle. Den Schwur mußte er noch durch die Stellung von vierzig Geiseln bekräftigen. Auch hatte er dem Frankenkönige ansehnliche, wohl vertragsmäßig ausbedungene Geschenke zu geben. Pippin ließ dafür dem Langobardenkönig sein Leben und sein Reich [2]).

Uns interessiren hier vornehmlich die Verpflichtungen, welche Aistulf dem Papst gegenüber einging. Wir erfahren darüber noch verschiedene bemerkenswerthe Einzelheiten. Die Stelle des Vertrages, welche von der Genugthuung handelte, die Aistulf dem Papst zu leisten versprach, hatte

---

[1]) Lib. pont. I, 450. Cont. Fred. c. 120. Vgl. Oelsner 195 ff.

[2]) Contin. Fred. l. c. Vgl. Lamprecht 70 ff.

eine sehr bestimmte Fassung. Es war daselbst eine Reihe von Städten aufgeführt, zu deren Rückgabe an den Papst Aistulf sich verpflichtete. Die Namen derselben werden uns bei Gelegenheit des zweiten Vertrages, den Aistulf 756 schließen mußte, genannt [1]). Es sind folgende: Ravenna, Rimini, Pesaro, Conca (ein jetzt nicht mehr bestehender Ort, wahrscheinlich an der Mündung der Conca zwischen Rimini und Pesaro), Fano, Cesena, Sinigaglia, Jesi, Forlimpopoli, Forli mit der nahe gelegenen Feste Sussubium (wohl das heutige Castro Caro), Montefeletri, das jetzt den Namen San Leo trägt, in der Nähe von San Marino, Acerragium (vielleicht die kleine Stadt Arcevia zwischen Jesi und Fossombrone), Montelucati (in der Nähe von Cesena, jetzt wüst), Serra (dessen nähere Bestimmung uns nicht möglich ist), San Marino, Bobio (das heutige Sarsina), Urbino, Cagli, Lucioli (zwischen Cagli und Gubbio, heute wüst), Gubbio und Narni. Ueberschauen wir die ganze Reihe, so sehen wir, daß alle Städte, mit Ausnahme der letzten, Narni, dem Exarchat und der Pentapolis angehören. Sie waren zumeist erst durch die letzten Eroberungen von Aistulf langobardisch geworden.

Wir haben ferner bemerkt, daß Aistulf eidlich versprechen mußte, nie mehr den Apostolischen Stuhl und die demselben unterstellten Gebiete anzugreifen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß dieses Versprechen auch in dem schriftlichen Vertrage festgelegt war. Hier werden nun nicht allein die oben aufgeführten, noch zu übergebenden Städte in irgend einer allgemeinen Bezeichnung wieder aufgeführt worden sein. Hier muß auch des römischen Ducats gedacht worden sein, dessen Sicherstellung gegen langobardische Angriffe vor allem nothwendig war. Wir besitzen aber ferner noch ein Zeugniß, welches darauf hinweist, daß an dieser Stelle auch die Provinzen Venetien und Istrien genannt waren [2]). Man meinte damit jene Küstenstriche, welche noch nicht den Langobarden anheimgefallen waren. Für ihre Erwähnung war in dem Vertrage nur

---

[1]) Lib. pont. I, 451, 453 f. Vgl. S. 460, Anm. 51.

[2]) Stephan III. an den Patriarchen Johann von Grado: „Quippe nos, carissime frater, Deo propitio totis viribus inhianter satagimus decertandum, sicut predecessor noster sanctae recordationis dominus Stephanus papa, ut vestra [sit zu streichen, vgl. Lamprecht 87] redemptio atque salus et immensa securitas quemadmodum nostra opitulante divina misericordia proficiat, quoniam in nostro pacto generali, quod inter Romanos, Francos et Longobardos dignoscitur (statt dignosciter) provenisse, et ipsa vestra Istriarum provincia constat esse confirmata atque annexa simulque et Venetiarum provincia." Mon. Germ. Epp. III, 715 (Jaffé-Ewald 2391). Damit ist also nur gesagt, daß die beiden Provinzen in der Vertragsurkunde genannt waren, und ich halte es für unberechtigt, wenn Lamprecht 87 ohne weiteres dasselbe für die Schenkungsurkunde Pippin's voraussetzt. Ebenso bestreite ich, daß die in demselben Briefe angedeutete Promissio auf diese Schenkungsurkunde geht. Vgl. oben S. 48, A. 5.

hier der richtige Platz. In welcher Form diese Gebiete in dem Vertrage dem Papst unterstellt wurden, muß dahingestellt bleiben.

Stephan begnügte sich nun nicht mit den Versprechungen, welche Aistulf in der Friedensurkunde niederlegte. Um den Langobarden gegenüber einen wirksamen Rechtstitel aufweisen zu können, ließ er sich von Pippin eine Schenkungsurkunde ausstellen über die Städte, welche Aistulf zurückgeben sollte. Es ist die erste Urkunde in der langen Reihe der Schenkungsurkunden, welche von fränkischen Königen und Kaisern den Päpsten ausgestellt wurden. Sie ist uns im Wortlaut nicht erhalten. Stellen wir die darüber uns überkommenen Nachrichten[1]) zusammen, so erhalten wir folgende Ergebnisse. Die Urkunde enthielt die schon oben aufgezählten Namen der Städte und Ortschaften, welche Aistulf dem Papst zurückgeben sollte. Sie war eine Schenkung über Gebiete, die der Papst noch nicht besaß, die zur Zeit noch im Besitz der Langobarden waren, zu deren Rückgabe aber Aistulf sich durch den Friedensvertrag verpflichtet hatte, eine Schenkung mit dem Versprechen, das Geschenkte auch wirklich zu übergeben. Stellt sich uns so der Inhalt jener ersten Schenkungsurkunde dar, dann leuchtet aber auch ein, daß Gebiete, welche der Papst schon besaß, wie der Ducat von Rom, ebensowenig darin genannt waren, wie Gebiete, die nicht in den Händen der Langobarden waren, wie die Küstenstriche Venetien und Istrien. Der Inhalt der Schenkungsurkunde deckt sich so mit dem Abkommen von Ponthion, nur daß der westliche Theil des Exarchats noch den Langobarden blieb. Der Vertrag von Quierzy war, soweit er die Theilung des Langobardenreiches in Aussicht nahm, nicht in Ausführung gekommen, weil die Voraussetzung dafür, die vollständige Niederwerfung der Langobarden, nicht eingetreten war.

Stephan wünschte nun noch wirksame Maßregeln von Pippin, um

[1]) Aus den Briefen Papst Stephan's II. vom Jahre 755: Mon. Germ. Epp. III, 488 ff. Vgl. die Stellen bei Lamprecht 79 f. Mit Lamprecht's Versuch, die Urkunde wiederherzustellen, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Mit Unrecht vermißt er einen Beleg für Grauert's (Hist. Jahrb. IV, 542) Ansicht, daß der römische Ducat nicht genannt sein kann. Die Art und Weise, wie L. S. 80 die Schenkung charakterisirt, als Versprechen etwas später zu übergeben, was der Papst noch nicht besaß, spricht dagegen. Ferner, der Inhalt der Schenkungsurkunde Pippin's muß identisch gewesen sein mit dem Inhalt jener Stelle in dem Vertrage, welche von den Emendationen Aistulf's handelte. Darin stand aber nur, daß Aistulf civitatem Ravennam cum diversis civitatibus zurückgeben werde (Lib. pont. 451, l. 4), d. h. jene uns aus dem Vertrage von 756 bekannte Städtereihe (vgl. Lib. pont. 453, l. 12 ss.). Vom römischen Ducat ist eben so wenig die Rede als von den Provinzen Venetien und Istrien. Vgl. auch Kehr a. a. O. 431, A. 3. Dementsprechend fehlt auch in dem Text des Hludovicianum vom Jahre 817 (s. Lamprecht 137) bei der Aufzählung des alten Besitzes der Hinweis auf frühere Verbriefungen.

die Herausgabe der genannten Städte von den Langobarden auch sicher zu erlangen. Wahrscheinlich wollte der Papst, daß Pippin selbst oder ein Theil der fränkischen Truppen so lange noch in Italien bleibe, bis Aistulf die Städte herausgegeben hätte. Aber Pippin hielt dieses Mißtrauen des Papstes gegenüber den Eiden Aistulf's für unbegründet. Er zog bald nach dem Friedensvertrag mit seinem ganzen Heere in sein Reich zurück und ließ nur eine Gesandtschaft in Italien, welche den Papst nach Rom zurückführen und die Uebergabe der Städte vermitteln sollte. Der bei Stephan beliebte Abt Fulrad von St. Denis und Pippin's Bruder Hieronymus standen an der Spitze dieser Gesandtschaft. Sie sahen es mit an, wie groß die Freude des römischen Klerus und Volkes war, als Stephan heil in seine Stadt zurückkehrte. Auf der neronischen Wiese traf der Papst die in Procession ihm entgegenziehenden Priester und Volksschaaren, welche ihm freudig zuriefen: „Es kommt unser Hirt und nach Gott unser Heil!“ [1])

Stephan aber wird damals schon in seinem Innern nicht mehr ein ganz ungemischtes Freudegefühl empfunden haben, denn die Befürchtungen, mit denen er von Pippin geschieden, hatten unterdessen Bekräftigung empfangen. Bereits an dem Tage, da er von Pippin Abschied genommen, sah er, daß Aistulf nur Hohn für ihn hatte. Eine Kränkung folgte seitdem der andern, und das ging dem Papst so zu Herzen, daß er von neuem erkrankte. Als man von dem Langobardenkönig die Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen verlangte und die Uebergabe der Städte forderte, schlug er das rund ab. Nicht eine Handbreit Landes trat er ab. Unter bittern Klagen über den Wortbruch Aistulf's theilte dies der Papst dem Frankenkönig und seinen Söhnen mit [2]). Fulrad, welcher das Schreiben des Papstes überbrachte, konnte mit seinen Genossen Pippin selbst berichten, wie vergeblich ihre Bemühungen bei Aistulf gewesen waren. Nicht mit Unrecht konnte Stephan schreiben, daß sein Mißtrauen gegen die Langobarden, welches Pippin nicht gelten lassen wollte, nur allzu begründet war. Bei Gott, der Jungfrau Maria, dem h. Petrus und allen Kräften des Himmels beschwört der Papst den Frankenkönig und seine Söhne, eingedenk zu sein der Versprechungen, die sie ihm gegeben, sich dankbar zu erweisen für die Salbung, die ihnen zu Theil geworden, und für die Ausführung der Schenkungsurkunde Sorge zu tragen.

Bald sollte der Papst noch Schlimmeres zu berichten haben. Aistulf that nicht nur nichts, um seine Eroberungen herauszugeben; er ging von

---

[1]) Lib. pont. I, 451. Vgl. Oelsner 204.

[2]) Mon. Germ. Epp. III, 488 ff. (Jaffé-Ewald 2322).

neuem feindlich vor. Ein zweiter Brief Stephan's, überbracht durch den Bischof Wilharius von Nomentum (Mentana), welcher einst mit Stephan nach dem Frankenreich gereist und also dort bekannt war, meldete von Erpressungen, Verwüstungen und Brandschatzungen, mit denen Aistulf die Städte und Ortschaften des h. Petrus heimgesucht habe [1]). Sogar von einem Mordanschlag, den Aistulf gegen ihn geplant habe, wußte der Papst zu berichten.

Pippin schickte auf diesen Brief hin einen neuen Bevollmächtigten nach Italien, den fränkischen Abt Warneharius. Derselbe konnte aber nur Zeuge sein von noch ernstlichern Feindseligkeiten der Langobarden. Aistulf hatte sein ganzes Heer aufgeboten und war in den römischen Ducat eingerückt, um ein für alle Mal der römischen Frage mit dem Schwerte ein Ende zu machen. Nachdem er Narni genommen, das er früher ein Mal dem Papste zurückgegeben hatte [2]), erschien er am 1. Januar 756 vor Rom und belagerte es von allen Seiten. Seine aus Tuscien herangerückten Truppen nahmen Aufstellung vor den Thoren des h. Petrus und Pancratius und auf der nach Porto führenden Straße. Auch Streitkräfte aus Spoleto und Benevent hatte Aistulf herangezogen, welche, die erstern am salarischen Thor, die letztern an dem Thor von St. Paul und St. Johann dem Täufer, die Stadt einschlossen. Die Umgebung der Stadt wurde mit Feuer und Schwert verwüstet, Kirchen wurden zerstört, Mönche und Nonnen wie andere Bewohner außerhalb der Stadt getödtet oder mißhandelt.

Schon hatte die Bedrängniß der Stadt 55 Tage gedauert, da glückte es Stephan, auf dem Seewege Boten mit einem Schreiben an Pippin zu senden. In den eindringlichsten Worten bittet er den Frankenkönig um schlennige Hülfe. „Eile uns zu Hülfe, o Sohn, eile und rette uns, bevor das Schwert der Feinde unser Herz durchstößt; ich bitte dich, laß uns nicht zu Grunde gehen, damit nicht die Völker sagen können: Was hat den Römern das Vertrauen genützt, das sie nächst Gott zu den Königen und dem Volke der Franken gehabt haben!" Er hält ihm vor den Hohn der Langobarden, welche den belagerten Römern zuriefen: „Jetzt seid ihr ganz von uns eingeschlossen, und dies Mal werdet ihr unsern Händen nicht entgehen; mögen nur die Franken kommen und es versuchen, euch aus unsern Händen zu entreißen!" Er erinnert ihn daran, daß Gott von ihm dafür Rechenschaft fordern werde, wie er den ihm

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 490 ff. (Jaffé-Ewald 2323).

[2]) Lib. pont. I, 452, l. 1. Den Widerspruch mit der Angabe Stephan's, Aistulf habe keine Handbreit Landes zurückgegeben, vermag ich nur zu lösen, wenn ich annehme, Aistulf habe Narni vor der Reise Stephan's nach Gallien zurückgegeben. Die Erklärung Oelsner's 259, A. 2, kann nicht befriedigen.

anvertrauten Schutz der römischen Kirche und des römischen Volkes erfüllt habe [1]).

Einen fast ebenso lautenden Brief richtete Stephan zugleich in seinem und der Römer Namen an Pippin, Karl und Karlmann, die drei Könige und Patricii der Römer, wie alle Bischöfe, Aebte, Priester und Mönche, und die ruhmreichen Herzöge, Grafen und das ganze Heer aus dem Reiche und Gebiete der Franken [2]). Dieser Brief entspricht dem Schreiben, welches Stephan im Jahre 753 durch Droctegang an die Herzöge der Franken sandte [3]), und hatte wie jenes den Zweck, auf einer Reichsversammlung vorgelesen zu werden. Um eine noch wirksamere Mahnung an die Franken zu richten, verfaßte der Papst ein drittes Schreiben, in welchem er den h. Petrus selbst zu den Franken reden läßt: „Ich, Petrus, der Apostel Gottes, ermahne und beschwöre Euch, wie im Fleische lebend vor Euch stehend ...: Rettet und befreiet die mir von Gott anvertraute Kirche in ihrer Bedrängniß aus den Händen ihrer Verfolger, der Langobarden, damit nicht mein Leib, der für unsern Herrn Jesus Christus die Marterqualen erduldet hat, und mein Haus, wo er nach Gottes Willen ruht, von ihnen entweiht werden, und das mir gehörige Volk nicht weiter zerfleischt und zermalmt werde von jenem Volk der Langobarden, auf dem die Schmach des Wortbruches ruht und das offenkundig die göttlichen Vorschriften übertritt“ [4]).

Solche für gläubige Herzen tief ergreifende Worte konnten bei den Franken nicht ohne Eindruck bleiben. Die Erzählungen der Gesandten, welche die drei Briefe überbrachten, thaten das Ihrige hinzu. Vor allem wird der Bericht des fränkischen Abtes Warneharius seine Wirkung gehabt haben. Durchdrungen von Eifer für den h. Petrus, hatte er auf sein Mönchsgewand den Panzer genommen und Tag und Nacht mit den Römern auf den Stadtmauern gewacht und gekämpft. Neben Warneharius befanden sich in der Gesandtschaft der Bischof Georg von Ostia und zwei römische Adelige, Thomaricus und Comita.

Pippin mußte in seiner eigenen Ehre sich tief verletzt fühlen durch den Wortbruch Aistulf's. So ist es wohl zu glauben, wenn uns berichtet wird, daß er, als er die römischen Nachrichten erhielt, auf das höchste erzürnt war [5]). Wiederum erfolgte ein allgemeines Aufgebot der Franken. Unter den Großen, welche Pippin begleiteten, wird des Königs Neffe, der junge Baiernherzog Thassilo, hervorgehoben. Der Marsch ging dies Mal über Genf durch das nördliche Savoyen nach dem Paß

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 494 ss. (Jaffé-Ewald 2326). — [2]) Mon. Germ. Epp. III, 498 ss. (Jaffé-Ewald 2325). — [3]) S. o. S. 44, A. 2. — [4]) Mon. Germ. Epp. III, 501 ss. (Jaffé-Ewald 2327). — [5]) Contin. Fredegar. c. 121.

beim Mont Cenis. Aistulf hatte die Belagerung Rom's, nachdem er drei Monate vor der Stadt gelegen, aufgegeben und mußte jetzt seine Truppen wiederum Pippin entgegenschicken, den sie, wie das erste Mal, an der Grenze des langobardischen Reiches bei Susa erwarteten. Die Franken, welche nun mit der Gegend gut bekannt waren, machten es noch klüger als vor zwei Jahren. Sie umgingen die Aufstellung der Langobarden an dem Engpaß von Susa, so daß sie die Ueberraschten niederhauen konnten, ohne selbst nennenswerthe Verluste zu erleiden [1]).

Auf dem Weitermarsch gegen Pavia kam zu Pippin ein griechischer Gesandter aus Constantinopel, der Geheimrath Georgius. Er war mit dem uns schon bekannten Silentiarius Johannes zu der Zeit, als die Franken sich den langobardischen Klausen näherten, also wohl im Mai des Jahres 756, in Rom eingetroffen. Welcher Art ihre Aufträge waren, wird uns nicht gesagt; es ist zu vermuthen, daß sie auf die Nachricht von den letzten Feindseligkeiten Aistulf's abgesandt waren, um wieder ein Mal zu versuchen, ob sie durch Verhandlungen Aistulf's Abzug erlangen könnten. Von dem Papst erfuhren sie, daß Pippin zum zweiten Mal gegen die Langobarden heranrücke. Sie wollten der Mittheilung zwar keinen Glauben beimessen, dennoch entschlossen sie sich, Pippin entgegenzureisen. Stephan, eine erklärliche Vorsicht gebrauchend, gab ihnen einen seiner Getreuen als Begleiter. Man nahm den Seeweg und landete in Marseille. Dort wurde den Griechen die Mittheilung des Papstes von dem Anzuge Pippin's bestätigt; sie hörten, daß die Franken schon den langobardischen Boden betreten hätten. Die Nachricht war ihnen nicht angenehm. Wenn nicht eher, so hatten sie bei ihrer Ankunft in Italien erfahren, daß Pippin bei dem Friedensvertrag des Jahres 754 auf den griechischen Kaiser gar keine Rücksicht genommen hatte; sie mußten bei einem neuen Siege Pippin's dasselbe befürchten. Wollten sie dem vorbeugen, so galt es, mit Pippin noch vor einer zweiten Niederwerfung Aistulf's zu unterhandeln. Natürlich erschien ihnen bei solchen Unterhandlungen die Anwesenheit ihres römischen Begleiters hinderlich. Sie suchten sich desselben zu entledigen. Das gelang ihnen aber nur in der Weise, daß einer von ihnen bei dem päpstlichen Gesandten zurückblieb, während der andere, Georgius, zu Pippin eilte. Als Georgius bei dem Frankenkönig angelangt war, suchte er diesen durch Bitten und große Versprechungen dazu zu bewegen, daß die von Aistulf abzutretenden Städte wieder dem griechischen Kaiser übergeben würden. Aber Pippin wies das entschieden zurück; keine Macht, sagte er, würde ihn dazu bewegen können, jene Städte einem andern als dem h. Petrus zu über-

[1]) Vgl. Oelsner 266.

geben; mit einem Eide versicherte er, daß er nur für den h. Petrus und zur Vergebung seiner Sünden das Schwert gezogen habe; dem Apostel habe er bereits die Städte geschenkt, und diese Schenkung nähme er um keinen Preis der Welt zurück. Es blieb dem Gesandten nichts übrig, als unverrichteter Dinge sich zu verabschieden; er ging zunächst nach Rom [1]).

Der zweite Feldzug Pippin's kam bald darauf zu einem ganz ähnlichen Abschluß wie der frühere. Aistulf wurde in Pavia eingeschlossen und mußte, da ihm kein Entrinnen möglich war, wiederum durch Vermittelung der fränkischen Großen Pippin seine Unterwerfung anbieten. Diesmal aber waren die Bedingungen, welche der Frankenkönig stellte, härtere. Aistulf hatte jetzt Genugthuung zu leisten nicht nur für die neuen Feindseligkeiten, welche er gegen den Papst unternommen hatte, sondern auch für den Treubruch, den er sich Pippin gegenüber hatte zu Schulden kommen lassen. Außer größern Geschenken mußte er nach dem Urtheilsspruch der fränkischen Großen den dritten Theil des in Pavia aufbewahrten Staatsschatzes herausgeben, dazu aber auch noch zu einem jährlichen Tribut an die Franken sich verstehen, wie er schon ein Mal in frühern Zeiten von den Langobarden gezahlt worden war. Die Höhe dieses Jahrestributs scheint 5000 Solidi betragen zu haben, während die einmalige Summe aus dem königlichen Schatze wahrscheinlich 30000 Solidi betrug. Natürlich mußte Aistulf das Gelöbniß der Treue gegenüber dem Frankenreiche wiederum durch Eide und Geiselstellung bekräftigen [2]).

Was nun die Genugthuung betraf, welche Aistulf dem Papst zu leisten hatte, so bestand sie, wie früher, in der Herausgabe jener Städte, welche im Vertrag von 754 erwähnt waren. Zu ihnen kam aber jetzt noch hinzu das südlich von der Po-Mündung gelegene Comacchio. Von neuem stellte Pippin dem Papst über alle diese Städte mit Einschluß von Comacchio eine besondere Schenkungsurkunde aus. Auch gab er wiederum seinem geschäftsgewandten Rath, dem vom Papste hochgeschätzten Abt Fulrad, den Auftrag, für die Ueberweisung der Städte an den Papst Sorge zu tragen; doch traf er diesmal Maßregeln, welche diesen Auftrag auch zur Ausführung kommen ließen. Begleitet von Gesandten Aistulf's, begab sich Fulrad von einer Stadt nach der andern, und ergriff von ihnen Besitz, indem er sich die Schlüssel der Städte und Geiseln übergeben ließ, dazu auch noch die vornehmsten Einwohner mit sich nach Rom führte. Dort legte er die Schlüssel der abgetretenen Städte mit der Schenkungsurkunde Pippin's auf der Confessio des h. Petrus nieder

[1]) Lib. pont. I, 452 f. Vgl. Oelsner 265 ff.
[2]) Contin. Fredeg. c. 121. Vgl. Lamprecht 70 ff.

und übergab so, wie das Papstbuch sagt, „dem Apostel und seinem Stellvertreter, dem Papst, wie allen seinen Nachfolgern die Städte zum ewigen Besitz" [1]).

Damit war der Kirchenstaat in seinem wesentlichen Kern geschaffen. Das Gebiet des ehemaligen Ducats von Rom war wieder vereint mit den Gebieten des Exarchats — allerdings nicht des ganzen — und der Pentapolis, ihr Herrscher war der jeweilige Nachfolger des h. Petrus. Dies Ergebniß war nur erreicht worden durch die Hülfe des Frankenkönigs, die sich der Papst im rechten Augenblick zu erwerben und dann zu sichern verstanden hatte. So sind die Worte überströmenden Dankgefühls, mit denen Stephan der Verdienste Pippin's gedenkt, wohl begründet: „Nicht vermag ich, erhabener Sohn, mit der Zunge es zum Ausdruck zu bringen, welche Freude wir durch dein Werk, durch dein Leben erhalten haben. Wunderbar sind die Ereignisse, welche wir in unsern Tagen vor uns sehen. Die römische Kirche, die heilige Mutter und das Haupt aller Kirchen Gottes, der Grundstein des christlichen Glaubens, welche bitter unter dem Andrang der Feinde und dem Hereinbrechen der Gefahren zu klagen hatte, ist jetzt ganz erfüllt von dem Gefühle freudigen Vertrauens; die klagenden Herzen der Christen sind durch deinen tapfern Schutz zur höchsten Freude erhoben worden. . . ." So beginnt jener Brief, in welchem Stephan dem Frankenkönig für seine Hülfe dankt; es ist der letzte uns erhaltene Brief Stephan's an Pippin [2]).

Mit Recht hebt der Papst in erster Linie hervor, daß die römische Kirche nun von ihren Bedrängern befreit war. Die Hauptbedeutung des Kirchenstaates damals wie später liegt nicht so sehr darin, daß der Papst weltlicher Herrscher wurde, sondern in dem negativen Moment, daß der Papst nun frei wurde von den Fesseln einer weltlichen Macht, daß er jene Selbständigkeit erlangte, welche für die Bethätigung seines hohen Amtes nothwendig ist.

Als völlig gesichert konnte der Kirchenstaat allerdings noch nicht angesehen werden. Es war nicht zu erwarten, daß der griechische Kaiser seine Ansprüche ohne weiteres aufgeben würde. Man mußte befürchten, daß der Langobardenherrscher die Verkürzung seines Reiches nicht so leichten Herzens hinnehmen würde. Mehr als ein Mal drohte die Gefahr, daß diese beiden Machthaber, früher erbitterte Gegner, jetzt geeint durch die Feindschaft gegen den weltlichen Besitz des Papstes zu einem Bunde sich die Hand reichten. In welcher Weise es den Päpsten gelang, trotz solcher Gefahren den Kirchenstaat zu sichern, möge im Folgenden dargelegt werden.

---

[1]) Lib. pont. I, 453 s. Vgl. Lamprecht 75 ff.

[2]) Mon. Germ. Epp. III, 504 (Jaffé-Ewald 2335).

VI. Sicherung und Erweiterung des Kirchenstaates.

Zunächst gestalteten sich die Verhältnisse für den neuen Kirchenstaat über Erwarten günstig [1]). Aistulf starb nicht lange nach dem zweiten Vertrag von Pavia in Folge eines Unglücks auf der Jagd, wobei er von seinem Pferde abgeworfen und gegen einen Baum geschleudert wurde. Das geschah im November oder December 756, und Stephan machte in seinem eben erwähnten Briefe bereits Pippin davon Mittheilung. Der Langobardenkönig hinterließ keine Kinder. Um den erledigten Thron stritten sich Aistulf's Bruder Rachis, der aus dem Kloster wieder in die Welt zurücktrat, und der Herzog von Tuscien, Desiderius, der früher Marschall Aistulf's gewesen war. Der langobardische Thronstreit kam der päpstlichen Politik sehr zu statten. Desiderius suchte den Papst für sich zu gewinnen, und es war ihm wohl bekannt, um welchen Preis er das erreichen konnte. Durch die Abtretungen Aistulf's war der Papst nicht völlig befriedigt. Indem er zu Ponthion sich versprechen ließ, daß Pippin ihm behülflich sein wolle zur Herausgabe der langobardischen Eroberungen, hatte er nicht allein die Eroberungen Aistulf's im Auge. Was Aistulf im Jahre 756 zurückgegeben hatte, war nur ein Theil des frühern Exarchats. Stephan wünschte aber die Herausgabe des ganzen Exarchats, also eben so sehr die Zurückerstattung der Eroberungen Liutprand's wie Aistulf's. So ging sein Streben darauf hinaus, sowohl die im Westen von Ravenna gelegenen Städte Faenza, Imola, Bologna, Ferrara, wie den südöstlichen Theil der Pentapolis, das heißt die Gebiete von Ancona, Osimo und Umana, von der Herrschaft der Langobarden zu befreien. Desiderius erklärte sich bereit, die Wünsche des Papstes zu erfüllen. Der Diakon Paulus, ein Bruder und später der Nachfolger Stephan's, der päpstliche Rath Christophorus, welchem in der nächsten Zeit eine maßgebende Rolle in der Papstgeschichte zufiel, und die fränkischen Gesandten, Abt Fulrad und Rodbert, welche seit dem zweiten Feldzuge Pippin's noch in Italien geblieben waren, begaben sich im Auftrage Stephan's zu Desiderius, um mit ihm zu unterhandeln. Desiderius verpflichtete sich schriftlich und durch einen feierlichen Eid, die Städte Faenza, Imola, Ferrara, Ancona, Osimo und Umana herauszugeben [2]). Im Laufe der Verhandlungen verstand er sich dann auch noch dazu, die Rückgabe des Gebietes von Bologna zu versprechen. Diese Gebiete sollte Desiderius zunächst Pippin übergeben; der Papst sollte sie aus den Händen des Frankenkönigs empfangen [3]). Eine solche Form

---

[1]) Vgl. zum Folgenden vornehmlich Oelsner 282 ff. — [2]) Lib. pont. I, 455.
[3]) Mon. Germ. Epp. III, 516, l. 1 ss.; 517, l. 22 s.

hatte zwei Vortheile für den Papst: einmal war zu erwarten, daß eine Verpflichtung gegenüber dem mächtigen Frankenkönig von Desiderius ernster genommen wurde, dann bot diese Form dem Papste einen wirksamern Grund, gegebenen Falls sogleich das Einschreiten Pippin's zu verlangen. Wenn Desiderius fernerhin noch dem Papste und dem römischen Volke Frieden zusicherte, so war das nur selbstverständlich. Der Vertrag entsprach ganz den frühern Verträgen zwischen Aistulf und Pippin, es waren Abmachungen zwischen den Langobarden, dem Papste und den Franken. Darum gelobte Desiderius auch Treue gegenüber dem Frankenkönig [1]). Stephan aber versprach nicht nur, seinerseits Desiderius als langobardischen König anzuerkennen, und Rachis, sei es in Güte, sei es mit Gewalt, zur Aufgabe seiner Ansprüche zu bewegen, sondern die gleiche Anerkennung auch von Pippin zu erwirken. Rachis ließ es nicht auf einen Kampf ankommen, freiwillig räumte er Desiderius das Feld und zog sich wieder nach Montecassino zurück. Desiderius wurde, Dank der Unterstützung Stephan's, allgemein als König der Langobarden anerkannt. Auch fand er bald die Anerkennung Pippin's, dem es nicht schwer werden konnte, die Abmachungen des Papstes und seines Gesandten Fulrad gutzuheißen. Stephan berief sich in seinem Bericht an Pippin besonders auf Fulrad, nicht ohne ihm hohes Lob zukommen zu lassen. „Unser Sohn, der Gott wohlgefällige Fulrad, Euer Getreuer, hat alles mit angesehen und sich davon überzeugt, daß das Volk (Gottes, welches du aus den Händen der Feinde errettet hast) ohne jene Gebiete, welche immer mit ihm unter einer Herrschaft vereinigt waren, nicht leben kann" [2]). Bemerkenswerth ist der Grund, auf den sich hier Stephan stützt, um Pippin's Hülfe für die Erweiterung des Kirchenstaates zu erlangen; es ist derselbe Grund, den er schon früher in Ponthion vor Pippin geltend gemacht hatte, als es sich um das erste Einschreiten Pippin's handelte. Die widerrechtlich erworbenen Gebiete sollten von den Langobarden dem Volke Gottes, dessen Vertreter der Papst ist, zurückgegeben werden. Die Ansprüche der Griechen werden nicht berücksichtigt in Folge der offenkundigen Ohnmacht des byzantinischen Kaisers, die Gebiete gegen die Langobarden zu schützen.

Desiderius begann in der That auch seine Versprechungen auszuführen. Nicht lange nach dem Abschluß des Vertrages empfing Stephan Faenza mit dem Castrum Tiberiacum (Bagnacavallo), Cavello, nördlich von der Po-Mündung, und den ganzen Ducat von Ferrara [3]). Der Papst konnte mit der Gestaltung der Verhältnisse zufrieden sein. Auch auf einer andern Seite eröffneten sich ihm erfreuliche Aussichten.

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 506, l. 13 ss.

[2]) Mon. Germ. Epp. III, 505 (Jaffé-Ewald 2335). — [3]) Lib. pont. I, 455.

Die Macht Aistulf's war besonders deshalb so bedrohlich geworden, weil er auch über die Kräfte der Herzogthümer Spoleto und Benevent verfügte. Spoleto stand seit dem Jahre 751 unter Aistulf's unmittelbarer Herrschaft; Benevent erkannte unter dem unmündigen Herzog Liutprand Aistulf's Oberhoheit an. Die Wirren nach dem Tode Aistulf's wurden nun in beiden Herzogthümern benutzt, um die frühere Selbständigkeit und Unabhängigkeit wiederzuerlangen. Dieses Streben führte die Spoletiner und Beneventaner zur Anlehnung an den Papst, dessen Unterstützung jetzt viel mehr bedeutete als zu Zeiten Gregor's III., denn hinter dem Papst stand die gewaltige Macht der Franken. Im Einverständniß mit Stephan und Fulrad wählten sich die Spoletiner einen neuen Herzog, Namens Alboin. Dieser sowohl wie der Herzog Liutprand von Benevent suchte durch den Papst sich den Schutz des Frankenkönigs zu sichern. Beide leisteten dem Papst und Pippin einen Eid der Treue [1]).

So sehen wir in Italien überall den Papst und Pippin dieselbe Stellung einnehmen. Der Frankenkönig erfüllte treu das Gelöbniß, das er dem Papst und der römischen Kirche in St. Denis geleistet hatte, ihr Schutz und Schirm zu sein. Am wichtigsten aber war die Haltung Pippin's gegenüber dem griechischen Kaiser. Ließ sich Pippin, entgegen seinen dem Papste gegebenen Versprechungen, von Constantinopel in irgend einer Weise dazu gewinnen, den Griechen die von den Langobarden abgetretenen Städte zu überlassen, dann fiel der ganze Kirchenstaat wieder zusammen. Das neue Recht des Papstes galt nur deshalb und so lange, als das ältere Recht und die mit ihm verbundene Pflicht des griechischen Kaisers nicht thatsächlich ausgeübt werden konnte. Konnten die Griechen darthun, daß sie es wären, die durch ein Bündniß mit Pippin die mittelitalischen Gebiete gegen die Langobarden schützten, dann war der Schutz des Papstes nicht nothwendig, dann fiel auch der Grund für dessen Herrscherrecht fort.

In dieser Erkenntniß setzten die Griechen alles daran, mit Pippin in dem oben angedeuteten Sinne ein Abkommen zu schließen. Zunächst wurde dieser Versuch durch jenen Silentiarius Johannes wieder aufgenommen, welcher mit dem ihm so unangenehmen päpstlichen Begleiter in Gallien geblieben war, während sein Mitgesandter Georgius nach Ober-Italien zu Pippin geeilt war. Als Pippin von seinem zweiten Feldzuge nach Gallien heimkehrte, kam Johannes zu ihm, und Pippin trat durch ihn in Verhandlungen mit dem Hof von Constantinopel. Stephan mußte es daran liegen, in die Verhandlungen einen Einblick

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 506, l. 15 ss.; 515, l. 15 ss.

zu bekommen; als Fulrad noch bei ihm weilte, hatte er diesen zu überzeugen gewußt, daß Pippin mit dem Papstthum den Griechen gegenüber vollkommen einmüthig handeln müßte. In der That hätte Pippin seinen eigenen Absichten widersprochen, wenn er die mittelitalischen Länder wieder den Griechen überlassen hätte. Sein Zweck war, die Freiheit und die Unabhängigkeit der römischen Kirche zu beschützen; darum hatte er zwei Mal das Schwert gezogen. Die Freiheit der römischen Kirche war in erster Linie von den Langobarden bedroht. Bekamen aber die Griechen wiederum die mittelitalischen Gebiete in die Hände, so war die Lage in nichts geändert gegenüber jenen Verhältnissen, wie sie vor dem Eingreifen Pippin's sich gestaltet hatten. Bei der Ohnmacht der Griechen wäre es den Langobarden nicht schwer geworden, sich wiederum des Exarchats, der Pentapolis und auch des römischen Ducats zu bemächtigen. Und wenn auch, was in Wirklichkeit nicht der Fall war, Pippin dann für die Griechen hätte zu Felde ziehen wollen, so wäre es doch wenig wahrscheinlich gewesen, daß seine Großen ihm dazu beigestimmt hätten. Wir haben ja schon gesehen, daß trotz der hohen Verehrung, welche die römische Kirche in Gallien genoß, es nicht leicht war, die Zustimmung der fränkischen Großen zu einem Feldzuge für die römische Kirche zu bewegen, und daß sie es beide Male nicht zur völligen Niederwerfung der Langobarden hatten kommen lassen, sondern einen für Aistulf verhältnißmäßig günstigen Frieden vermittelt hatten. Es ist kaum anzunehmen, daß dieselben Großen für den fremden, mit Rom nicht in Kirchengemeinschaft stehenden griechischen Kaiser gegen Aistulf überhaupt das Schwert gezogen hätten.

Pippin ließ sich auch durch die griechischen Versprechungen nicht beirren. Allerdings konnte es ihm nur angenehm sein, wenn er im Uebrigen mit den Griechen in freundschaftlichen Beziehungen stand, und so weit Gesandtschaften dazu beitrugen, ließ auch er es an nichts fehlen. Darum schickte er wohl in Begleitung des Silentiarius Johannes eine Gesandtschaft nach Constantinopel, welche durch den griechischen Kaiser bald erwidert wurde, und man tauschte gegenseitig Friedens- und Freundschaftsversicherungen aus [1]).

Auch dem Papst konnte es nur recht sein, wenn Pippin's Verhältniß zu den Griechen ein gutes war. Es eröffnete sich ihm dann die

---

[1]) Cont. Fred. c. 123. Oelsner 290 geht zu weit, wenn er aus Mon. Germ. Epp. III, 506, l. 42 liest, daß der Silentiarius Johannes als Träger einer neuen griechischen Gesandtschaft genannt werde. Es liegt näher, anzunehmen, daß der Silentiarius — wenn er überhaupt jener Johannes ist — in Gallien geblieben war, wie schon Duchesne, Lib. pont. I, 460, n. 49, vermuthet hat, und dann mit der ersten Gesandtschaft Pippin's nach Constantinopel zurückging.

Aussicht, sich Pippin's Hülfe bei den verschiedenen Fragen zu bedienen, die zwischen ihm und den Griechen noch in der Schwebe waren. Erst im Jahre 754 hatte der Kaiser Constantin V. durch ein Concil die Bilderverehrung von neuem unter schweren Strafen verbieten lassen, und mit erneuter Heftigkeit begann die Verfolgung der Katholiken, welche in Gemeinschaft mit Rom blieben. Stephan II. hat, wie uns anderwärts berichtet wird, dem Beispiel seiner Vorgänger folgend, den Versuch gemacht, den Kaiser durch Bitten zu einer Sinnesänderung zu bringen[1]). Vielleicht konnte Pippin auch hier fördernd eingreifen; darum ermahnte ihn der Papst, thätig zu sein für die Reinerhaltung des katholischen Glaubens. Auch für die Rückerstattung der von den Griechen eingezogenen Patrimonien sucht Stephan II. die Vermittelung des Frankenkönigs nach. Aber die Voraussetzung bei solchem gemeinsamen Vorgehen Pippin's und Stephan's war immer gegenseitige Offenheit. Deshalb spricht der Papst weiter das Ersuchen aus, Pippin möge ihm Kenntniß geben von den Briefen, welche er dem Silentiarius mitgegeben habe[2]).

Nicht lange Zeit nachdem Stephan an Pippin diesen letzten uns erhaltenen Brief sandte, aus dem wir so wichtige Nachrichten über die Stellung des Papstes im Anfange des Jahres 757 erhalten, starb er am 26. April 757. Noch auf seinem Todesbett richtete er einen uns nicht überkommenen Brief an die Frankenkönige, in welchem er diese beschwor, an der Treue zur römischen Kirche festzuhalten[3]). Das Bündniß zwischen dem Papstthum und dem Frankenreiche war so einer seiner letzten Gedanken. In der Anknüpfung desselben besteht sein Hauptverdienst; er wies damit dem Papstthum Bahnen, die es Jahrhunderte hindurch gewandelt ist. Es war ihm beschieden, einen glücklichen Abschluß seines kühnen Unternehmens und eine glänzende Rechtfertigung seines auf Pippin gesetzten Vertrauens zu sehen. Auch seinen Nachfolgern hielt der Frankenkönig treu die eingegangenen Verpflichtungen. Die Fortführung der engen Beziehungen war um so leichter, als dem verstorbenen Papst Stephan sein Bruder, der schon oben genannte Paulus, zum Nachfolger gegeben wurde.

Der Pontificatswechsel ging nicht ganz ohne Streit vor sich. Schon in den letzten Lebensstunden Stephan's erhob sich auf die Nachricht von dem bevorstehenden Ende des Papstes eine Partei, welche den Archidiakon Theophylakt zum Nachfolger haben wollte. Es ist möglich, daß diese Partei griechischem Einfluß zuneigte[4]). Doch war sie ohne weitere

---

[1]) Mansi XII, col. 1061. — [2]) Mon. Germ. Epp. III, 506 s.
[3]) Mon. Germ. Epp. III, 562, l. 30 ss.
[4]) Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom II[4], 297.

Bedeutung, und Paul meldete Pippin, er sei vom ganzen Volke gewählt. Immerhin wird das Auftreten dieser Partei die Veranlassung dazu gewesen sein, daß Pippin an das römische Volk ein Schreiben richtete, in welchem er zum treuen Festhalten an dem h. Petrus mahnte. Interessant ist der Brief, mit welchem „der ganze Senat (d. h. der städtische Adel) und die Gemeinschaft des Volkes der von Gott beschützten römischen Stadt" antwortete. Darin wird Pippin gebeten, daß er die Erweiterung „dieser Provinz", welche von ihm den Händen der Barbaren entrissen worden, vollende und in dem einmal begonnenen Werke ausharre [1]).

Die Bitte wiederholte Paul I. im folgenden Jahre (758), als er Pippin dafür dankte [2]), daß dieser ihm das Tauftuch seiner Tochter Gisela übersandte und somit das Band geistlicher Verwandtschaft, welches Pippin und Stephan verknüpft hatte, erneuerte. Nachdem der Papst in dieser Weise Taufzeuge bei Pippin's Töchterchen geworden war, mochte er um so sicherer auf die Unterstützung Pippin's rechnen; dieselbe zu erbitten hatte er jetzt auch besonderen Grund. Sobald Desiderius sich auf seinem Throne sicher fühlte, dachte er nicht mehr daran, seine dem Papst gegebenen Versprechungen vollständig zu erfüllen. Er nahm es auch mit Unmuth auf, daß die Herzöge von Benevent und Spoleto, welche sich seiner Oberhoheit entziehen wollten, bei dem Papst eine Stütze gesucht und gefunden hatten. Als er darum gegen die Herzöge zu Felde zog, schonte er auch die Städte der Pentapolis nicht, durch welche er hindurchkam, und verwüstete ihre Gefilde. Seine Haltung wurde noch drohender, nachdem es ihm gelungen war, die Herzogthümer sich zu unterwerfen. Herzog Alboin von Spoleto wurde gefangen genommen, Herzog Liutprand von Benevent entging dem gleichen Schicksal nur, indem er sich nach Otranto flüchtete. An des letztern Stelle setzte Desiderius den Arichis, seinen Schwiegersohn, als Herzog ein. In Benevent ließ er dann den griechischen Gesandten Georgius, welcher in Neapel weilte, zu sich kommen und verabredete mit ihm gemeinsame Unternehmungen. Er wollte dem griechischen Kaiser zur Wiedereroberung der mittelitalischen Gebiete behülflich sein, während eine griechische Flotte mit Unterstützung der Langobarden sich in den Besitz von Otranto setzen sollte. Otranto sollte den Griechen verbleiben unter der Bedingung, daß sie dem Desiderius den Herzog Liutprand mit seinem Erzieher Johannes auslieferten.

Auf dem Rückmarsch aus den eroberten Herzogthümern kam Desiderius auch nach Rom. Der Papst befand sich in einer peinlichen Lage.

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 510.

[2]) Mon. Germ. Epp. III, 511 (Jaffé-Ewald 2338). Vgl. Weyl, Beziehungen des Papstthums zum fränkischen Staats- und Kirchenrecht (Breslau 1892) S. 216 ff.

Von einer Herausgabe der Städte Imola, Bologna, Osimo und Ancona, welche noch immer nicht erfolgt war, wollte der Langobardenkönig nichts hören. Nur dann, wenn der Papst ihm die Langobarden wieder verschaffe, welche Pippin nach seinem zweiten Siege über Aistulf als Geiseln mitgenommen hatte, versprach er, Imola herauszugeben. Für den Fall, daß Paul diese Bedingung nicht erfülle, drohte er mit Krieg.

Der Papst mußte besondere Vorsichtsmaßregeln ergreifen, um Pippin nur Kenntniß zu geben von seiner bedrängten Lage. Denn bereits waren zwei päpstliche Schreiben, wie er vermuthete, nicht an Pippin gelangt. Deshalb gab er seinen Gesandten zuerst ein Schreiben mit, in welchem er scheinbar auf die Bedingung des Desiderius einging und Pippin um die Zurücksendung der Geiseln bat [1]). Durch dieses Schreiben hoffte er den Gesandten freien Durchzug durch das langobardische Gebiet zu ermöglichen. Zugleich aber schickte er durch dieselben Gesandten einen andern Brief, in welchem er offen von den jüngsten Vorfällen Bericht erstattete und dringend um Hülfe bat [2]).

Endlich, nachdem eine weitere Gesandtschaft die Bitten des Papstes wiederholt hatte, erschienen Anfang des Jahres 760 zwei fränkische Große, der Bischof Remedius von Rouen, ein Bruder des Königs, und der in Italien schon bekannte Herzog Autchar. Ihr Erscheinen übte bei Desiderius für den Augenblick die gewünschte Wirkung aus. Der Langobardenkönig versprach, im Laufe des bevorstehenden Monats April sowohl die Patrimonien als die Städte und Gebiete, welche der Papst beanspruchte, herauszugeben. Auch wurden Vereinbarungen getroffen über die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen päpstlichen und langobardischen Städten. Aber bald stellte Desiderius wieder die Erfüllung seiner Versprechungen ein; er machte Schwierigkeiten, suchte die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, sandte dem Papst ein drohendes Schreiben und drang sogar wieder feindlich in päpstliches Gebiet ein [3]).

Von neuem rief Paul Pippin's Hülfe an, er wünscht ständige fränkische Gesandte neben sich in Rom zu haben. Dazwischen trat eine neue Gefahr für den Papst auf, welche die Streitigkeiten mit Desiderius zurücktreten ließ.

Der griechische Gesandte Georgius, welcher zu Benevent mit Desiderius für den Kirchenstaat verhängnißvolle Abmachungen vereinbart hatte, war von da in das Frankenreich gereist und am Hofe Pippin's nicht ganz ohne Erfolg thätig gewesen. Es war ihm gelungen, einen

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 513 s. (Jaffé-Ewald 2340).
[2]) Mon. Germ. Epp. III, 514 ss. (Jaffé-Ewald 2341). S. a. Mon. Germ. Epp. III, 512, l. 27 ss. (Jaffé-Ewald 2339). Vgl. Oelsner 319 ff.
[3]) Mon. Germ. Epp. III, 519 ss. Vgl. Oelsner 343 ff.

päpstlichen Gesandten auf seine Seite zu bringen, den römischen Priester Marinus, welcher bei Pippin weilte und dem Paul auf Bitten des Königs die Kirche des h. Chrysogonus verliehen hatte. Näheres erfahren wir darüber nicht; es wird uns nur noch gesagt, daß der griechische Kaiser sich auf das Zeugniß des Marinus in einem Briefe an Pippin berief. Auf Pippin machte übrigens dieser Vorfall keineswegs einen für den Papst ungünstigen Eindruck; er grollte dem Marinus sogar noch heftiger und nachhaltender als der Papst. Einen weitern Erfolg hatte auch Georgius nicht aufzuweisen [1]).

Bedrohlicher waren Nachrichten, welche aus dem Osten nach Rom gelangten und die Paul sich beeilte, Pippin zu übermitteln. Danach hieß es im Jahre 760, daß eine griechische Flotte unter der Führung von sechs Patriziern mit 300 Schiffen, zu denen auch noch die Seemacht von Sicilien stoßen solle, unterwegs sei, um nach Rom und dem Frankenreiche zu segeln [2]). Ueber den Zweck dieser Flottensendung wußte der Papst noch nichts mitzutheilen. Die Meldung erwies sich auch bald als übertrieben. Dennoch rechnete man in Rom auch weiter noch mit feindlichen Absichten der Griechen, denn in einem spätern Briefe schreibt Paul an Pippin, aus zuverlässiger Quelle habe er die Mittheilung empfangen, daß die Griechen ein Heer nach Rom und Ravenna schicken würden [3]). Nachrichten aus Ravenna schienen dem Papst die Meldung zu bestätigen. Der Erzbischof Sergius von Ravenna hatte vom griechischen Kaiser ein Schreiben erhalten, in welchem versucht wurde, die Ravennaten zum freiwilligen Anschluß an die Griechen zu bewegen. Sergius aber übermittelte das kaiserliche Schreiben und Nachrichten aus Venedig, welche von ähnlichen Bemühungen der Griechen berichteten, an den Papst, der sogleich Pippin von allem in Kenntniß setzte [4]).

Der Papst sah die Schwierigkeit seiner Lage wohl ein. Er mußte sich die Frage vorlegen, ob er den Griechen mit den Waffen in der Hand entgegentreten wollte, wenn sie wirklich mit Heeresmacht nach Italien kämen. Dazu war er nun fest entschlossen, und glaubte sich dazu um so mehr berechtigt, weil er überzeugt war, daß es den Griechen bei ihrem feindlichen Vorgehen hauptsächlich daran liege, in dem Papst den Stützpunkt der von ihnen verfolgten katholischen Glaubenslehren zu bezwingen [5]). Für den Fall eines feindlichen Zusammentreffens war aber die Haltung der Langobarden von großer Bedeutung. Pippin und Paul stimmten darin überein, daß ein Bündniß zwischen Desiderius und

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 529, 535. Vgl. Oelsner 346.
[2]) Mon. Germ. Epp. III, 521. — [3]) l. c. 536. — [4]) l. c. 538.
[5]) l. c. 536, l. 28 ss.; 539, l 7 ss.

den Griechen, wie es bereits ein Mal verabredet worden war, wenn irgend möglich, vereitelt werden müsse. Der Papst bittet den Frankenkönig, er möge schleunigst bei Desiderius seinen Einfluß geltend machen, daß dieser mit den Streitkräften aus Spoleto, Benevent und Tuscien, wenn es nöthig wäre, ihm zu Hülfe käme [1]). Die Probe darauf wurde nicht gemacht, ob Desiderius wirklich mit seinen Unterthanen den Papst vertheidigen wollte, denn das gefürchtete griechische Heer erschien nicht. Immerhin aber scheint der Langobardenkönig dem Papst und Pippin Vertrauen erweckende Versprechungen gegeben zu haben, da die Beziehungen zwischen Desiderius und Rom sich allmählich immer freundlicher gestalteten. Der Papst schreibt ein Mal davon, daß er mit Desiderius in Ravenna zusammenkommen wolle, um über den Nutzen der Kirche und die Abwehr der griechischen Anschläge zu berathen [2]). Die Streitigkeiten über die noch von Desiderius zurückzugebenden Gebiete scheinen auch nach dem Wunsche Paul's ausgeglichen worden zu sein, denn im Jahre 764 schreibt der Papst auf eine Anfrage Pippin's, daß bei ihm, der römischen Kirche und dem ihm anvertrauten Volke alles wohl stehe [3]). Desiderius kam einige Zeit darauf nach Rom, um am Grabe der Apostelfürsten zu beten, und der Papst konnte nur Befriedigendes über den Verkehr mit ihm berichten. So gab der Langobardenkönig gemäß der Weisung Pippin's einen zu ihm geflohenen römischen Sklaven zurück und glich neue Grenzstreitigkeiten mit dem Papste in der zuvorkommendsten Weise aus. Pippin brachte dem Desiderius sogar so weites Vertrauen entgegen, daß er ihn aufforderte, dem Papst behülflich zu sein für die Wiedererlangung von Patrimonien, welche in den griechischen Gebieten von Neapel und Gaeta lagen, und dafür Sorge zu tragen, daß die in jener Gegend zu Bischöfen Gewählten nicht gehindert würden, nach Rom zu reisen, um dort die Bischofsweihe zu empfangen [4]).

Vollkommen berechtigt waren die so oft wiederholten Dankesworte, welche Paul an den Frankenkönig schrieb. Getreu hatte dieser auch unter dem neuen Papst an allen Versprechungen festgehalten, welche er einst Papst Stephan II. gegeben hatte. Auch für die Aufrechterhaltung und den Schutz der Lehre der römischen Kirche hatte er gethan, was er gelobt hatte. Im Jahre 767 hatte er eine große Disputation auf einem Reichstage zu Gentilly veranstaltet, in welcher er den Abgesandten des Papstes Gelegenheit gab, den Sieg ihrer Lehre über die griechischen Häretiker darzuthun [5]).

---

[1]) l. c. 536, l. 20 ss.; 537, l. 30 ss. — [2]) l. c. 551, l. 7 ss. — [3]) l. c. 534, l. 11 s. — [4]) l. c. 549 s.

[5]) Vgl. Oelsner 404.

Das Bild friedlicher Ruhe ändert sich aber schnell. In Rom sehen wir die ärgerlichsten Wirren, im Frankenreiche bedenkliche Spannungen, und Desiderius war nahe daran, unter Benutzung der Umstände das Bündniß zwischen dem Papst und den Franken zu sprengen.

VII. Wirren in Rom. Der Langobardenkönig Herr der Situation.

Die Wirren in Rom hingen mit dem Tode des Papstes Paul I. zusammen (28. Juni 767). Wie in den letzten Tagen Stephan's II., erregten sich die Gemüther in Rom schon auf die Nachricht hin, daß der Papst seinem Ende entgegengehe. Der Dux Toto von Nepi wollte seinem Bruder Constantin den päpstlichen Stuhl verschaffen. Es gelang ihm das auch mit Hülfe bewaffneter Schaaren tuscischer Bauern, welche auf das Geheiß des Toto nach Rom kamen und bald nach dem Tode Paul's nach stürmischer Wahlversammlung Constantin zum Papste ausriefen. Mit Gewalt verschaffte man sich den Eintritt in den Lateran und zwang den Bischof Georg von Praeneste, dem Gewählten, der Laie war, sogleich die niedern Weihen und am folgenden Tage die Subdiakonats- und Diakonatsweihe zu ertheilen, was gegen die kirchlichen Vorschriften war. Am darauf folgenden Sonntag wurde Constantin zum Papst geweiht; er behauptete dann den päpstlichen Stuhl über ein Jahr. Mit Recht sahen Viele in ihm einen Eindringling, von dem die römische Kirche befreit werden müsse. An der Spitze dieser Gegenpartei stand Christophorus, der als Primicerius der päpstlichen Kanzlei vorstand, und sein Sohn Sergius. Es glückte ihnen, Constantin täuschend, aus Rom in das Gebiet von Spoleto zu entkommen, welches jetzt wieder einen Herzog an seiner Spitze hatte, und durch diesen ließen sie sich zu Desiderius führen. So weit verkehrten sich die Verhältnisse, daß der Langobardenkönig berufen wurde, seine Unterstützung zu leihen, damit die römische Kirche von einem unwürdigen Oberhaupt befreit würde. Desiderius ergriff bereitwillig die Gelegenheit, eine ihm gefügige Persönlichkeit auf den Stuhl Petri zu setzen. Gefolgt von langobardischen Truppen, kam Sergius nach Rom zurück, und bald war die Stadt in seiner Hand. Waldipert, ein langobardischer Priester, den Desiderius mit seinen Truppen dem Sergius beigegeben hatte, glaubte nun, die Zeit sei gekommen, um die Absichten seines Königs zu verwirklichen. Hinter dem Rücken des Sergius ließ er den Priester Philipp zum Papste ausrufen. Das war aber keineswegs nach dem Sinne des Christophorus, welcher die ganze Bewegung eingeleitet hatte. Wohl erbat er sich die Unterstützung der Langobarden und nahm sie an in Ermangelung anderer Hülfe, um den Eindringling

Constantin zu stürzen, aber es lag durchaus nicht in seiner Absicht, den päpstlichen Stuhl langobardischem Einfluß preiszugeben; auch hatte er völlig Recht dazu, die Einmischung eines Nichtrömers in die Papstwahl zurückzuweisen. Er hatte Papst Stephan II. auf seiner Reise zu Pippin begleitet, spielte in den Verhandlungen, die mit Desiderius und den Griechen zur Sicherung des Kirchenstaates gepflogen wurden, eine hervorragende Rolle und vertrat ganz die politischen Traditionen Stephan's II. und Paul's I. Einen unabhängigen, würdigen Papst wollte er auf dem Stuhle Petri sehen. So erklärt sich der Unmuth des eben so energischen wie leidenschaftlichen Mannes, als er, der sich auf dem Wege von dem Hofe des Desiderius nach Rom etwas aufgehalten hatte, bei seiner Rückkehr erfuhr, was Waldipert vollbracht hatte. In dem Bewußtsein der kühnen That, die er für die römische Kirche ausgeführt hatte, verlangte er kurz und bündig von den Römern, daß sie den Philipp aus dem Lateran vertreiben sollten, sonst betrete er nicht die Stadt. Das Ansehen des Primicerius war wirklich so groß in jenen Tagen, daß er dieses Verlangen nicht nur stellen durfte, sondern auch alsbald erfüllt sah. Philipp erleichterte den Umschwung, indem er ohne weiteres Sträuben in das Kloster St. Vitus auf dem Esquilin zurückkehrte, aus dem man ihn wohl halb wider seinen Willen hervorgeholt hatte.

Nun hatte Christophorus die Hände frei. Auf dem alten Forum versammelte er die Römer, die Geistlichen wie das römische Heer mit seinen Führern und alle Bürger, und setzte ihnen auseinander, von welchen Gesichtspunkten sie sich bei der Wahl leiten lassen müßten. Man einigte sich auf die Person des Priesters Stephan, eines treuen Anhängers des verstorbenen Papstes. Dann ging die Wahl ganz im Einklang mit den canonischen Regeln vor sich. Constantin wurde durch den Spruch einer römischen Synode abgesetzt. Aber die Volksbewegung, welche den Sturz des Eindringlings herbeigeführt hatte, beruhigte sich damit nicht und ließ sich, nicht ohne Schuld ihrer Führer, zu höchst beklagenswerthen Ausschreitungen hinreißen. Nach byzantinischer Sitte wurden dem Constantin die Augen ausgestochen; mehrern seiner Anhänger wurden Augen und Zunge ausgerissen, auch der Priester Waldipert wurde ebenso mißhandelt.

Der neue Papst Stephan III. hatte an diesen Gewaltthaten keinen Antheil. Er wollte auf würdige Weise das Unrecht des Constantin und sein Recht öffentlich darthun. Vornehmlich war das den Franken gegenüber nothwendig, deren Treue zum h. Stuhl durch derartige Vorgänge leicht zum Wanken gebracht werden konnte. Sergius, jetzt Stellvertreter seines Vaters als Secundicerius der päpstlichen Notare, wurde damit betraut, zu Pippin zu gehen, um diesen zu bitten, er möchte einige an-

gesehene fränkische Bischöfe zu einer Synode nach Rom senden. Er traf den um die römische Kirche so hochverdienten fränkischen König nicht mehr am Leben. Pippin war am 24. September 768 gestorben; in der Regierung folgten ihm seine beiden Söhne Karl und Karlmann, unter welche der Vater vor seinem Hinscheiden das Reich getheilt hatte. Man konnte nicht anders erwarten, als daß die Söhne an und für sich bereit sein würden, dem päpstlichen Stuhl gegenüber dieselbe Haltung einzunehmen, wie Pippin. Denn zugleich mit ihrem Vater waren sie in St. Denis von Stephan II. gesalbt und zu Patriciern der Römer erklärt worden; sie hatten die Versprechungen von Quierzy mit unterschrieben. So brauchte Sergius kein Bedenken zu tragen, seinen für Pippin lautenden Auftrag den Söhnen auszurichten. Karl und Karlmann entsprachen auch der Aufforderung Stephan's III. und schickten zwölf fränkische Bischöfe nach Rom. Dort fand im Lateran im April 769 die Synode statt. Constantin wurde von neuem feierlich verurtheilt; auch wurde die alte Lehre der römischen Kirche über die Bilderverehrung bestätigt.

Die Betheiligung fränkischer Bischöfe an der Synode konnte den Papst für seine Beziehungen zu dem Frankenreich Gutes hoffen lassen, und die nächsten Ereignisse gaben ihm auch darin Recht. Das schlechte Verhältniß zwischen den königlichen Brüdern Karl und Karlmann, welches auch den Papst mit Besorgniß erfüllen mußte, besserte sich durch die Vermittelung der Königin-Mutter Bertrada. Gemeinsam theilen die Brüder dem Papste ihre Aussöhnung mit und versichern ihn, daß sie, getreu ihren Versprechungen, alles thun werden, um die Rechtsansprüche der römischen Kirche zur vollkommenen Durchführung zu bringen. Stephan III. war sehr erfreut über diese Botschaft und übersandte den Königen alsbald ein Verzeichniß der noch unerfüllten Gebietsforderungen, welche ihm die Langobarden schuldeten. Wir ersehen daraus, daß der päpstliche Stuhl von Desiderius nicht völlig befriedigt war.

Plötzlich schienen sich aber alle Hoffnungen, welche der Papst auf die Frankenkönige setzte, in's Gegentheil zu verkehren, als ihm die Kunde zukam, daß hinter seinem Rücken Desiderius mit den Franken einen Bund geschlossen und seine Tochter nach dem Frankenreich schicke, um sie einem der Frankenkönige zu vermählen; daß auch eine Vermählung zwischen der Schwester der Frankenkönige, Gisela, und dem Sohne des Desiderius geplant werde. Alle Errungenschaften der päpstlichen Politik seit der Reise Stephan's II. zu Pippin schienen in Frage gestellt zu sein. So begreift sich schon deshalb die große Erregung, in welcher Stephan III. an Karl und Karlmann schreibt, wie die außerordentliche Schärfe der Worte, mit welcher der Papst vor einer Verbindung zwischen dem herr-

lichen Volk der Franken und dem „treulosen und stinkenden Volke“ der Langobarden warnt. Er erinnert die Könige an das Freundschaftsbündniß mit dem päpstlichen Stuhl und an das Versprechen, das sie zu St. Denis Stephan II. zuerst gegeben, daß sie Freunde sein wollten den Freunden des Papstes und Feinde seinen Feinden. Eine ganz besondere Berechtigung für seinen Unmuth sah aber der Papst noch darin, daß beide Könige bereits zu dieser Zeit vermählt waren, so daß also einer Verbindung mit des Desiderius Tochter die Lösung eines Ehebandes vorausgehen mußte. Der Brief, in welchem Stephan III. diese scharfen Vorstellungen den Frankenkönigen machte und sogar mit dem Banne drohte, wurde vor seiner Absendung auf die Confessio des h. Petrus niedergelegt und der Papst selbst las darüber die h. Messe [1]).

Die Ermahnungen und Drohungen des Papstes hatten zunächst keinen Erfolg. Zwar wurde aus der Vermählung Gisela's mit dem Sohne des Desiderius nichts, aber die weit schlimmere Verbindung zwischen der Tochter des Langobardenkönigs und Karl kam zu Stande. Indeß die politischen Folgen dieser Verbindung zeigten sich als nicht so gefährlich, wie der Papst befürchtet hatte. Die Königin-Mutter Bertrada, welche das Bündniß zwischen Desiderius und ihren Söhnen persönlich vermittelt hatte, kam nach Rom und konnte den Papst selbst darüber beruhigen. Bei den Vereinbarungen mit Desiderius hatte Bertrada auch die Forderungen des Papstes zur Sprache gebracht, und es wird uns berichtet, daß Desiderius in Folge dessen sehr viele Städte dem heiligen Petrus zurückgegeben habe [2]). Ein fränkischer Gesandter, Karl's Kanzler Itherius, kam nach Italien und verschaffte dem Papste Patrimonien im Beneventanischen zurück, so daß Stephan jetzt einen Brief an die Königin-Mutter und Karl schrieb, der wieder voll des Dankes und der Freude ist [3]). Bevollmächtigte des Königs gewährten auch dem Papste Beistand, um den von Desiderius beschützten Usurpator Michael von dem erzbischöflichen Stuhle von Ravenna zu entfernen [4]).

Die päpstliche Politik jener Tage war also sichtlich bestrebt, trotz der so scharf verurtheilten Ehe zwischen Karl und des Desiderius Tochter gute Beziehungen mit den Frankenkönigen aufrecht zu erhalten. Als Stephan III. hörte, daß Karlmann ein Sohn geboren worden sei, drückte er den Wunsch aus, das Kind aus der Taufe zu heben, um mit dem Könige in geistliche Verwandtschaft zu treten [5]).

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 560 ss. (Jaffé-Ewald 2381). Vgl. Abel, Jahrb. des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. 2. Aufl. v. Simson. I, 80 ff.

[2]) Ann. Mosellan. Mon. Germ. SS. XVI, 496. Ann. Lauresh. SS. I, 30; Ann. Petav. SS. I, 13. — [3]) Mon. Germ. Epp. III, 564 (Jaffé-Ewald 2386).

[4]) Lib. pont. I, 477 s. — [5]) Jaffé-Ewald 2387.

Aber es gab in Rom eine Partei, welche der frankenfreundlichen Politik widerstrebte, weil sie an sich der Freundschaft mit den Langobarden mehr zuneigte, als dem Bündniß mit den Franken. Führer dieser Partei war der päpstliche Kammerherr Paulus Afiarta, welcher in heimlichen Unterhandlungen mit Desiderius stand. Die Unterhandlungen bezweckten vor allem die Beseitigung derjenigen Männer, welche die frankenfreundliche Politik Rom's bestimmten. Es waren das die uns schon bekannten Christophorus und Sergius. Christophorus, der mit Stephan II. im Frankenreich gewesen war, hatte Kenntniß von dem Vertrag von Quierzy, welcher für den Fall des Zusammenbruchs der langobardischen Herrschaft dem Papste einen weit größern Besitz zusprach. Eben darum wollte er wohl den Gegensatz zwischen Franken und Langobarden aufrecht erhalten wissen und die Dinge einer Entwickelung zutreiben lassen, deren Abschluß jener im Vertrag von Quierzy vorgesehene Fall war. Desiderius aber grollte noch ganz besonders dem Christophorus und dessen Sohn, da er durch sie um den Lohn sich betrogen sah, welchen er für die Unterstützung bei dem Sturze des Constantin erwartet hatte. Nach Vereinbarung mit Paulus brach er nach Rom auf, angeblich um in St. Peter seine Andacht zu verrichten. Als Christophorus und Sergius von dem Herannahen des Langobardenkönigs hörten, faßten sie sogleich Mißtrauen, zogen Streitkräfte aus der Umgebung Rom's heran und schlossen die Stadtthore. Desiderius erschien bald darauf mit kriegerischem Gefolge und bat den Papst, zu einer Unterredung vor die Stadt zu kommen. Stephan leistete dem Ersuchen Folge und wird das nicht bereut haben, als er wieder in die Stadt zurückkehrte; denn Desiderius brachte ganz nach dem Wunsche des Papstes das Gespräch auf die zwischen ihnen schwebenden Gebietsstreitigkeiten. Um dem Desiderius seine Sache zu erleichtern, suchte Paulus Afiarta mit seinen Anhängern in Rom einen Aufstand gegen Christophorus und Sergius zu erregen. Aber die Gegner kamen ihm zuvor. Die beiden Vorsteher der päpstlichen Kanzlei versammelten das Volk und zogen mit bewaffneten Schaaren nach dem Lateran, um die Führer der langobardischen Partei gefangen zu nehmen. Auf ihrer Seite stand ein fränkischer Gesandter Karlmann's, Namens Dodo, welches damals in Rom weilte. Mit Gewalt verschaffte man sich Eingang in den verschlossenen Lateran. Bis in die Basilica des Papstes Theodor drangen die Bewaffneten, weil sie wußten, daß der Papst sich dorthin zurückgezogen hatte. Der Uebereifer aber schadete ihrer Sache. Stephan III. hatte schon vorher den beherrschenden Einfluß des Christophorus und Sergius [1]), denen er seine Wahl verdankte, schwer

---

[1]) Vgl. Lib. pont. I, 487, l. 18: „qui illi dominabantur“.

ertragen. Mit Recht schalt er sie jetzt hart, als sie, ohne Scheu vor dem heiligen Raum, bewaffnet vor ihn traten. Seine Erregung und sein Mißtrauen waren so groß geworden, daß er glaubte, man wäre damit umgegangen, sich an seiner Person zu vergreifen; doch das wollte in der That Christophorus nicht. In seinem leidenschaftlichen Streben für die Unabhängigkeit des Papstthums beabsichtigte er nur, sich Sicherheit dafür zu verschaffen, daß Stephan III. nicht mit der traditionellen frankenfreundlichen und langobardenfeindlichen Politik breche; so erklärt sich auch, daß der fränkische Gesandte neben ihm in der Theodorbasilica vor dem Papste stand. Man nöthigte dem Papst eine eidliche Versicherung ab, welche ihm gegenüber Desiderius die Hände binden und zugleich das Leben des Christophorus und Sergius verbürgen sollte. Damit mußte man sich begnügen. Der Person des Paulus Afiarta konnte sich Christophorus nicht bemächtigen.

Der Papst fürchtete aber weiter für sein Leben, und als er am nächsten Tage wieder vor die Stadt ging, um mit Desiderius zu verhandeln, da hatte der Langobardenkönig durch die unkluge Leidenschaftlichkeit seiner Gegner bereits das Spiel gewonnen. Es wurde nicht mehr von den Gebietsstreitigkeiten gesprochen, sondern nur von den feindlichen Absichten des Christophorus und Sergius. Stephan blieb bei Desiderius und ließ seine beiden Kanzler auffordern, zur Verantwortung vor ihm zu erscheinen oder in einem Kloster freiwillige Buße zu thun. Christophorus und Sergius weigerten sich, dem Befehle des Papstes Folge zu leisten, und die Römer schienen anfänglich mit dem fränkischen Gesandten bereit zu sein, sie selbst gegen den Papst zu vertheidigen. Da aber Stephan an die Bewohner die Aufforderung ergehen ließ, ihm die Ungehorsamen auszuliefern, so begann das Volk doch allmählich zu wanken. Christophorus und Sergius gaben ihre Sache verloren und stellten sich bei dem Papste in St. Peter ein. Stephan III. wollte ihr Leben schützen, aber Paulus Afiarta wußte sich der Gefangenen zu bemächtigen und ließ ihnen die Augen ausstechen. Christophorus erlag nach drei Tagen bereits der Mißhandlung [1]).

Von nicht geringer Bedeutung war es, wie die Ereignisse im Frankenreich aufgefaßt wurden. Weder der Papst noch Desiderius konnten wünschen, daß es deshalb zwischen ihnen und den Franken zu einem Bruch käme. Sie hatten sich zwar unter einander verglichen und waren auch wohl beiderseits der Meinung, daß es für sie besser wäre, wenn sie in Zukunft ohne Einmischung der Franken sich vertrügen, aber

---

[1]) Lib. pont. I, 478 ss., dazu der in Anm. 58, S. 484 nach Riezler abgedruckte Abschnitt aus Aventin und der in der folgenden Anmerkung citirte Brief. Vgl. Abel-Simson, Karl d. Gr. I², 88 ff.

damit war noch nicht eine Verfeindung mit den Franken nothwendig verknüpft. Von solchen Gedanken ging wahrscheinlich Stephan III. aus, als er der Königin-Mutter Bertrada und Karl über die jüngsten Vorfälle Nachricht gab [1]). Es war sein Hauptbestreben, das Unrecht der unglücklichen Kanzler und ihres Verbündeten Dodo nachzuweisen, denn nur so konnte er der Darstellung, welche dieser Gesandte Karlmann's von den Ereignissen gab, entgegenarbeiten. Um das Vorgehen des Christophorus und Sergius als unrechtmäßig zu kennzeichnen, berief sich Stephan auf ihren Einbruch in den Lateran und gab unumwunden der Meinung Ausdruck, daß Christophorus und Sergius im Bunde mit Dodo ihm nach dem Leben getrachtet hätten. Wie der Papst zu solcher Auffassung kommen konnte, kann man nach dem oben Dargelegten sich wohl erklären. Auch von der Mißhandlung der Kanzler spricht Stephan und hebt dabei hervor, daß dies gegen seinen Willen und Rath geschehen sei. Wenn neben dem Bedauern über die Unthat kein Wort des Abscheues und nichts von der Bestrafung der Schuldigen steht, so ersehen wir daraus, wie groß nun der Einfluß der siegreichen Partei in Rom war. Darum kann uns auch nicht mehr der scharfe Gegensatz befremden, in welchem dieses Schreiben des Papstes zu jenem Briefe steht, den er vor kurzem erst — es wird kaum ein Jahr dazwischen liegen — an die Frankenkönige sandte wegen ihres Bundes mit Desiderius. Damals, als Christophorus und Sergius in der Kanzlei noch maßgebend waren, wurden die Langobarden nie genannt ohne Beifügung der stärksten Schmähworte; jetzt sind Christophorus und Sergius die „verruchtesten", „schändlichsten", „böswilligen"; Desiderius aber erhält das Beiwort „unser ausgezeichneter Sohn", „unser von Gott beschützter Sohn". Man glaubte, auf Desiderius unbedingt vertrauen zu können; der Papst schreibt, es seien von Desiderius alle Rechtsansprüche des h. Petrus vollkommen erfüllt worden. Feierliche Eide, welche Desiderius auf die Confessio des h. Petrus geschworen hatte [2]), hielt Stephan III. ganz im Gegensatz zu jenem Papst, der zuletzt vor ihm den gleichen Namen trug, für so sicher, daß er die Versprechungen schon als erfüllte Thatsachen betrachtete.

Die Wirkung, welche der Papst durch seinen Brief an Bertrada und Karl bezweckte, erreichte er zum Glück für das Papstthum nicht. Karlmann war so zornig über den Sturz der beiden Kanzler, daß er Anstalten traf, um mit Heeresmacht nach Rom zu ziehen. Er war durch die Vorfälle besonders nahe berührt, da sein Gesandter Dodo auf der Seite der Besiegten gestanden hatte. Aber auch von Karl wird uns

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 566 ss. (Jaffé-Ewald 2388).

[2]) Vgl. Lib. pont. I, 487, l. 10.

ein Schritt berichtet, der wohl mit jenen Ereignissen in Zusammenhang gebracht werden kann, so dürftig auch unsere Kenntniß davon ist. Karl schickte dem Desiderius seine Tochter zurück, nachdem er kurze Zeit mit ihr zusammengelebt hatte. Indem Desiderius eine Einmischung der Franken in Italien unmöglich machen wollte, schnitt er der fränkischen Politik alle Aussichten nach dieser Seite ab. Diese Erkenntniß wird bei Karl zum Mißtrauen gegen Desiderius geführt haben und zuletzt zu jenem Schimpf, den er dem Langobardenkönig zufügte. Ausgeschlossen sind damit nicht andere Gründe, die auch noch maßgebend gewesen sein können. So liegt es nur sehr nahe, anzunehmen, daß die vom Papst schon mit schwerem Tadel hervorgehobene frühere Vermählung Karl's doch auch in den Kreisen der fränkischen Geistlichkeit einen Anstoß erregt haben wird, dem Karl schließlich Rechnung tragen zu müssen glaubte [1]).

Mit dem Bruch zwischen den Franken und den Langobarden hatte die politische Lage wieder eine Gestaltung angenommen, welche den Zeiten Pippin's ziemlich nahe kam. Die Aehnlichkeit wurde noch größer, als Karlmann und Stephan III. starben. Karlmann starb am 4. December 771, nicht zum Nachtheil für das fränkische Reich, dem sonst die neu ausgebrochene Feindschaft zwischen den Brüdern einen traurigen innern Krieg gebracht hätte. Der Tod Stephan's III. fällt in den Anfang Februar 772. Bittere Enttäuschung mag das Leben des Papstes abgekürzt haben. Die beherrschende Stellung, welche Paulus Afiarta nach dem Sturze des Christophorus und Sergius einnahm, war für ihn noch viel drückender und peinlicher, als die der Gestürzten, denn bald kam er zu der Einsicht, daß die neue politische Richtung, in die er sich hatte hineindrängen lassen, eine unkluge und verkehrte war. Das Mißtrauen, welches Christophorus und Sergius gegen Desiderius gezeigt hatten, erwies sich als durchaus berechtigt. Der Langobardenkönig hatte nichts von seinen feierlichen Versprechungen erfüllt; der Papst aber, der sich nun Vorwürfe machte, daß er den Christophorus und Sergius ihren Gegnern preisgegeben habe, erfuhr noch verletzenden Hohn, als er Desiderius an die Erfüllung seiner Versprechungen mahnte. „Der Papst“ — so sagte Desiderius den Gesandten Stephan's — „kann zufrieden sein, daß ich den Christophorus und Sergius aus dem Wege geräumt habe, die ihn beherrschten, und er soll nicht weiter auf seinen Forderungen bestehen. Wenn ich den Papst nicht unterstützen würde, so wäre er verloren, denn der Frankenkönig Karlmann, der Freund des Christophorus und Sergius, ist bereit, um diese zu rächen, mit Heeresmacht nach Rom zu kommen und den Papst gefangen zu nehmen“ [2]).

---

[1]) Vgl. Abel=Simson I, 94. — [2]) Lib. pont. I, 487.

Die traurig gewonnenen Erfahrungen des Papstes gingen aber nicht verloren. Der Diakon Hadrian, welchem Stephan vertrauliche Mittheilungen darüber gemacht hatte, wurde ihm zum Nachfolger gegeben, und sogleich zeigte er, daß er aus den Mittheilungen seines Vorgängers Nutzen gezogen. Paulus Afiarta hatte während der Sedisvacanz, um seiner Partei den Einfluß zu sichern, die vornehmlichsten Gegner theils verbannt, theils eingekerkert; Hadrian rief die Verbannten sogleich zurück und entließ die Gefangenen. Als Desiderius dann zu dem Papste sandte, um mit ihm ein neues Abkommen zu schließen, erwiderte Hadrian, daß er nach den Mittheilungen, die er von seinem Vorgänger erhalten habe, ihm kein Zutrauen entgegenbringen könne. Am Ende ließ sich der Papst allerdings dazu bewegen, zu dem Langobardenkönig Gesandte zu schicken, den Notar Stephan und den Kammerherrn Paulus Afiarta, welcher als Superista zu dieser Zeit der militairischen Umgebung des Papstes vorstand. Kaum aber hatten die beiden Gesandten Rom verlassen, da traf die Nachricht dort ein, daß Desiderius die Stadt Faenza, das Gebiet von Ferrara und Comacchio besetzt habe und die Umgegend von Ravenna verwüste. Die Ravennaten sandten Bittgesuche an Hadrian, ihnen zu Hülfe zu kommen. Der Papst, aufgebracht über die Haltung des Desiderius, welche in offenem Widerspruch stand mit seinen letzten Versprechungen, ließ ihm darüber Vorstellungen machen. Dieser erwiderte, nur dann würde er die in Besitz genommenen Städte herausgeben, wenn der Papst persönlich zu ihm käme. Er hatte einen klugen Plan ersonnen, und Hadrian selbst sollte dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Wittwe Karlmann's hatte sich mit ihren Söhnen, um deren Ansprüche auf das väterliche Reich aufrecht zu erhalten, nach Pavia geflüchtet. Desiderius, gegen Karl erbittert wegen der schimpflichen Zurücksendung seiner Tochter, war ohne weiteres bereit, den Söhnen Karlmann's in ihren Bestrebungen beizustehen. Hadrian sollte die Schützlinge des Langobardenkönigs zu Königen der Franken salben und damit die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche öffentlich anerkennen. Aber der Papst durchschaute den Plan des Desiderius. Ging er nach Pavia und salbte er, wie es gewünscht wurde, die Söhne Karlmann's, dann brach er mit Karl, der von den Franken als Herrscher des ganzen Reiches bereits anerkannt war; ein Bruch mit Karl beraubte ihn aber auch des einzigen Schutzes gegen die Langobarden. So weigerte sich Hadrian entschieden, nach Pavia zu gehen, sehr zum Aerger seines Gesandten Paulus Afiarta. Dieser schätzte seinen Einfluß in Rom noch so hoch, daß er dem Desiderius versicherte, er würde den Papst zu ihm bringen, und wenn er ihm ein Seil an die Füße legen müßte. Noch ahnte er damals nicht, welche Wendung seine Sache in Rom nehmen sollte. Durch seine Abwesenheit bekam die unter-

drückte Gegenpartei Muth und trat jetzt offen mit der Anklage gegen ihn hervor, auf seinen Befehl sei der geblendete Sergius unter den Wirren während der letzten Lebenstage Stephan's III. in schmählicher Weise umgebracht worden. Eine von Hadrian sogleich angestellte sorgfältige Untersuchung bestätigte die Anklage, und nun verlangte das römische Volk einstimmig die Verurtheilung der Schuldigen. Der Papst übergab die an dem Morde unmittelbar Betheiligten dem Stadtpräfecten, der nach langer Unterbrechung jetzt zum ersten Male wieder als Blutrichter genannt wird. Die Mitschuldigen wurden nach Constantinopel in die Verbannung geschickt. Daß Constantinopel als Verbannungsort gewählt wurde, gerade so, wie es in den Zeiten der byzantinischen Herrschaft üblich war, ist mit Recht besonders bemerkt worden. Wir ersehen daraus, daß auch jetzt noch, wenn auch in sehr abgeschwächter Form, ein Bewußtsein der staatsrechtlichen Zusammengehörigkeit in Rom sich erhalten hat.

Noch war aber der Urheber der an Sergius begangenen Unthat unbestraft. Paulus Afiarta befand sich zu dieser Zeit auf der Rückreise vom Langobardenkönig. In Rimini wurde er auf Befehl des Papstes festgenommen und nach Ravenna gebracht. Die Ravennaten, erbittert über seine Freundschaft mit Desiderius, waren nur zu sehr bereit, an ihm die Todesstrafe zu vollziehen. Hadrian zwar wollte ihm das Leben retten und befahl dem Erzbischof von Ravenna, ihn zu dem griechischen Kaiser zu senden, damit dieser ihn nach einem Orte des Orients verbanne. Der Erzbischof aber schützte Ausflüchte vor, folgte auch nicht der spätern Weisung Hadrian's, den Gefangenen nach Rom zu schicken, sondern ließ ihn durch den ravennatischen Blutrichter hinrichten [1].

Mit Paulus Afiarta war die langobardische Partei in Rom vernichtet. Durch die Schuld ihres Führers hatte die öffentliche Meinung sich völlig von ihr abgewendet. Christophorus und Sergius aber wurde nach ihrem Tode noch öffentliche Genugthuung zu Theil, indem ihre Leichname auf Befehl des Papstes ehrenvoll in St. Peter beigesetzt wurden. Die von den beiden Staatsmännern vertretene Politik erwies sich als die einzig richtige. Der Langobarde war der natürliche Feind des jungen Kirchenstaates, und schützen konnte gegen ihn nur der Franke. Desiderius, der sich wiederholt als so kluger Diplomat gezeigt hatte, beging jetzt die Thorheit, den Römern nur zu klar ihre Lage zur Erkenntniß zu bringen. Die politischen Verhältnisse zwischen Franken, Langobarden und Rom nahmen ganz die gleiche Gestalt ein, die sie zur Zeit

---

[1]) Ausführlich berichtet über diese Vorfälle der Biograph Hadrian's in dem Lib. pont. I, 487 ss.

Stephan's II. und Pippin zeigten. Damit war aber auch ihre Lösung gegeben. Sie konnte nur lauten: Zertrümmerung der Langobardenherrschaft.

VIII. Die Zertrümmerung der Langobardenherrschaft.

Die Weigerung des Papstes, in das Langobardenreich zu kommen, der Sturz der langobardischen Partei in Rom, die Hinrichtung des Paulus Afiarta veranlaßten den Desiderius, in seinen Feindseligkeiten gegen den Kirchenstaat fortzufahren. Zu seinen frühern Eroberungen waren bald Sinigaglia, Jesi, Montefeletri, Urbino, Gubbio hinzugekommen. Dann griff er auch den römischen Ducat an und nahm Blera und Otricoli. Vergebens gingen wiederholte Gesandtschaften des Papstes zu ihm. Er bestand darauf, daß der Papst sich zu ihm begebe. Hadrian erklärte sich bereit dazu, wenn man ihm vorher alle Eroberungen wieder herausgebe. Darauf wollte Desiderius nicht eingehen; durch Gewalt hoffte er Hadrian zum Nachgeben zu zwingen. Der Papst mußte schon Maßregeln treffen, um Rom in Vertheidigungszustand zu setzen. In nichts unterschied sich die Lage von der zur Zeit Aistulf's. So griff auch Hadrian nun zu dem Mittel Stephan's II. Auf dem Seewege sandte er Boten zu Karl und bat diesen, gleich seinem Vater Pippin gegen die Langobarden ihm zu Hülfe zu kommen. Desiderius, der wohl unterdessen von diesem Schritte Hadrian's Kenntniß erhalten hatte, konnte sich nicht die Gefahren verhehlen, welche für ihn ein gewaltsames Vorgehen gegen den Papst selbst haben konnte. Er versuchte darum durch gütliche Unterhandlungen, in denen er früher schon so Manches erreicht hatte, zu seinem Ziele zu gelangen. Da der Papst nicht zu ihm kommen wollte, schickte er sich an, mit der Wittwe und den Söhnen Karlmann's zu dem Papste zu gehen. Hadrian aber erklärte den langobardischen Boten, welche ihren König anmelden sollten, daß er auf keine Weise ihn empfangen könne, so lange die eroberten Gebiete nicht wieder herausgegeben würden. Nur als Feind konnte also Desiderius sich Rom nähern. Dazu war er aber doch noch nicht entschlossen, denn allzu offenbar wäre dann der Widerspruch gewesen mit jenen Versicherungen, die er zu dieser Zeit Karl zukommen ließ, dem er berichtete, die Beschwerden Hadrian's entbehrten durchaus der Begründung.

Karl hatte indessen sich nicht abhalten lassen, eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, die an Ort und Stelle sich über die Berechtigung der Hadrian'schen Beschwerden unterrichten sollte. Die Vertreter Karl's waren Bischof Georg (wohl von Amiens), Abt Wulfard von St.

Martin in Tours, und Albuin, ein Vertrauter aus der Umgebung des Königs. Nachdem die Gesandten Karl's in Rom sich von der Wahrheit der Mittheilungen des Papstes überzeugt hatten, gingen sie, begleitet von Boten Hadrian's, zu Desiderius und ersuchten ihn, die eroberten Städte zurückzugeben und „der Partei der Römer Gerechtigkeit zu gewähren“ [1]. Desiderius wollte davon nichts wissen. Karl aber machte noch einen weitern Versuch, den Langobardenkönig durch Unterhandlungen zum Nachgeben zu bewegen. Er bot ihm 14 000 Goldgulden an, wenn er dem Papste Genugthuung leisten wollte. Auch darauf ging Desiderius nicht ein. Karl mußte zum Schwerte greifen. Das verlangte seine Ehre, die durch den Trotz des Desiderius beleidigt und durch die Versprechungen von St. Denis und Quierzy dem Papst gegenüber verpflichtet war. Auch die politische Klugheit verlangte es. Wenn der Papst von Desiderius sich dazu bestimmen ließ, die Söhne Karlmann's zu Königen zu salben, dann entstanden Karl gefährliche Nebenbuhler. Sollte die Einheit des Frankenreiches unter der Herrschaft Karl's behauptet werden, wie es dem festen Willen der fränkischen Großen — mit nur sehr vereinzelten Ausnahmen — entsprach, so mußte der Papst gegen Desiderius geschützt werden. Insofern war das Einschreiten Karl's zu Gunsten Hadrian's weniger uneigennützig als das Einschreiten Pippin's zu Gunsten Stephan's II. Darum war es aber Karl leichter als seinem Vater, die Zustimmung der Großen zu einem Feldzug gegen den Langobardenkönig zu erlangen, nachdem kein anderes Mittel mehr übrig zu bleiben schien, um dem Papste Genugthuung zu verschaffen. Auf der Reichsversammlung zu Genf stimmten die fränkischen Großen dem Feldzuge zu und erklärten sich auch bereit, denselben sogleich anzutreten [2].

Karl theilte sein Heer. Er selbst ging mit dem einen Theil über den Mont Cenis, den andern führte sein Oheim Bernhard über den großen St. Bernhard. Desiderius erwartete, wie einst Aistulf, das fränkische Heer an dem Engpaß von Susa. Karl operirte ebenso wie Pippin im Jahre 756. Während er die Langobarden durch Verhandlungen hinzog, ließ er ihre Stellung umgehen. Sobald Desiderius davon Kunde erhielt, trachtete er danach, eiligst die unhaltbar gewordene Stellung zu verlassen. Vielleicht hörte er auch damals schon davon, daß die fränkischen Truppen, welche den St. Bernhard zum Uebergang gewählt hatten, das Thal der Dora Baltea herabkämen und ihm den Rückzug nach Pavia abzuschneiden drohten [3].

---

[1]) Lib. pont. I, 494.

[2]) Ann. Laurissenses mai. Mon. Germ. SS. I, 150. Vgl. Abel-Simson I, 141.

[3]) A. Lauriss. maiores. l. c. Lib. pont. I, 495. Der Deutung, welche bei Abel-Simson I, 143, A. 2, und 662 von „ad clusas se coniungentes“ der A. Laur. ge-

Pavia's Mauern nahmen wiederum den flüchtigen Langobardenkönig auf. Ende September 773 begann Karl die Belagerung der langobardischen Hauptstadt. Der Stern des Desiderius war in schnellem Sinken. Schon als die langobardischen Truppen sich sammelten, um den Einbruch der Franken an den Alpenpässen zu verhindern, benutzten angesehene Männer aus Spoleto und Rieti die Gelegenheit, die ihnen mit Gewalt aufgedrungene Herrschaft des Desiderius abzuwerfen. Wie unter dem Pontificat Gregor's III. und in den letzten Zeiten Stephan's II., suchte man dabei Anlehnung an den Papst. Unter diesem schien es ihnen leichter möglich, eine gewisse Selbständigkeit sich zu wahren, als unter dem Langobardenkönig. Die Führer der Bewegung begaben sich nach Rom und huldigten Hadrian. Als dann Desiderius vor den Franken die Flucht ergriff und die spoletinischen Hülfstruppen in ihre Heimath zurückkehrten, fiel das ganze Herzogthum Spoleto von Desiderius und dem durch ihn gehaltenen Herzog Theodicius ab. Das spoletinische Heer ging nach Rom und leistete in St. Peter einen Eid, daß die Spoletiner stets Hadrian und alle seine Nachfolger als Oberherren anerkennen würden. Dann wählte es einen von denjenigen, die schon früher Hadrian gehuldigt hatten, Namens Hildebrand, zum Herzog, und der Papst bestätigte denselben. Dem Beispiel der Spoletiner folgten die Bewohner von Fermo, Ancona, Umana und der in dem lombardischen Tuscien gelegenen Stadt Città di Castello [1]).

Karl kam es besonders darauf an, die Wittwe Karlmann's und ihre Söhne in seine Gewalt zu bekommen, um damit den Langobarden die Möglichkeit zu nehmen, seine Neffen gegen ihn auszuspielen. Adelchis, des Desiderius Sohn, war mit denselben nach Verona geflohen, dem festesten Platze des Langobardenreiches. Während die Belagerung von Pavia fortgesetzt wurde, eilte Karl vor Verona. Kaum war er dort erschienen, da übergab sich ihm Gerberga mit ihren Söhnen und deren Begleiter Autchar. Wahrscheinlich ergab sich auch Verona den Franken [2]).

Die Belagerung von Pavia zog sich über Erwarten lange hin. Schon war ein neues Jahr (774) angebrochen, und bereits kam Ostern heran, ohne daß abzusehen war, wann die Stadt fallen würde. So benützte Karl, während die Belagerung ihren Fortgang nahm, die Zeit, um sich nach Rom zu begeben; dort wünschte er das Osterfest zu feiern.

---

geben wird, schließe ich mich an. Daß unter „clusas" nicht allein die Klusen von Susa zu verstehen sind, zeigt die Ausdrucksweise des Lib. pont.: „ad occupandas cunctas clusas ex eodem suo exercitu dirigens." Dabei halte ich es aber immerhin für möglich, daß der Anmarsch Bernhard's in dem obigen Sinne für die Flucht des Desiderius mit maßgebend gewesen ist.

[1]) Lib. pont. 495 s.; cfr. n. 25. — [2]) Vgl. Abel-Simson I, 151.

Wahrscheinlich verband er damit auch die Absicht, mit Hadrian sich über die Neuordnung der italienischen Verhältnisse nach der vorauszusehenden Bezwingung des Desiderius zu verständigen. Die Kunde von dem Herannahen Karl's überraschte den Papst. In aller Eile traf er Vorbereitungen für den Einzug; denn glänzend, wie es früher gegenüber den Exarchen Sitte war, sollte der neue Patricius, der erste Frankenherrscher, der Rom betrat, empfangen werden. Schon am Bracciano-See, etwa dreißig Miglien vor Rom, traf Karl, den ein großes Gefolge begleitete, auf die römischen Behörden, welche ihn im Auftrage des Papstes mit dem Banner der Stadt begrüßten. Am Fuße des Monte Mario hatten die Truppen Rom's Aufstellung genommen; auch die Schulkinder standen dort mit Palm- und Oelzweigen, und mit lautem Freuderuf wurde Karl willkommen geheißen. Als Karl dann die Vertreter der römischen Kirche mit Kreuzen und Fahnen herankommen sah, stieg er vom Pferde und legte die noch übrige Strecke nach der Basilica des h. Petrus zu Fuß zurück. In dem Atrium von St. Peter erwartete Hadrian den hohen Besuch. Frommen Sinnes küßte Karl jede der Stufen, die zum Atrium hinanführten. Unter Umarmung begrüßten sich Papst und König; dann betraten sie Hand in Hand das Innere der Basilica, während der Klerus und alle Anwesenden das „Gelobt sei, der da kommt im Namen des Herrn" anstimmten. Nachdem Karl und seine Begleitung ihre erste Andacht verrichtet hatten, stieg Hadrian mit ihnen in die Gruft des heiligen Petrus hinab, und dort, an der ehrwürdigsten Stätte Rom's, schworen sich Papst und König gegenseitig Treue. Nun zog man in die Lateranbasilica, wo Karl den österlichen Taufceremonien beiwohnte, die damals bereits nicht mehr in der Osternacht, sondern am Nachmittag des Charsamstag gefeiert wurden. Zum feierlichen Gottesdienst des Ostersonntags wurde Karl auf Geheiß des Papstes durch die römischen Behörden und Truppen aus seiner Wohnung nach S. Maria Maggiore geleitet. Am Ostermontag wohnte er der Pontificalmesse in St. Peter, am Osterdinstag der in St. Paul bei.

Der Ostermittwoch war für jene wichtigen politischen Verhandlungen bestimmt, deren Aufklärung den Forschern so viel Mühe gemacht hat. Der Biograph Hadrian's, der bisher so sorgfältig alle Einzelheiten bei dem Besuche Karl's verzeichnet hat, berichtet auch hier mit verhältnißmäßig sehr großer Genauigkeit[1]); er hatte das Bewußtsein, die Erinnerung eines bedeutungsvollen Ereignisses niederzuschreiben. Die Scene fand in St. Peter statt. Der Papst war mit den geistlichen und weltlichen Würdenträgern Rom's erschienen; auch Karl war von einem glänzenden Gefolge

[1]) Lib. pont. I, 498.

von Bischöfen, Aebten, Herzögen und Grafen umgeben. Der Gegenstand der Verhandlungen war die im Jahre 754 Papst Stephan II. zu Quierzy ausgestellte Urkunde, welche Karl selbst einst mit unterschrieben hatte [1]. Hadrian hielt an den Frankenkönig eine Ansprache und bat ihn inständig, er möchte die in der Urkunde niedergelegten Versprechungen nun vollständig erfüllen. Karl ließ sich zunächst die Urkunde vorlesen. Als das geschehen war, erklärte er wie seine Begleitung sein vollkommenes Einverständniß mit dem Inhalt der Urkunde. Dann gab er aus freien Stücken seinem Kaplan und Notar Etherius den Befehl, eine gleichlautende Urkunde zu schreiben, die er selbst unterzeichnete; auch die Namen der fränkischen Großen wurden auf seinen Befehl darunter gesetzt. Das Schriftstück wurde von Karl und seinen Großen, wie es schon früher in ähnlichen Fällen üblich war, zuerst auf den Altar des h. Petrus, dann auf die Confessio niedergelegt, um den h. Petrus gewissermaßen zur Zeugenschaft für dasselbe aufzufordern. Erst nach dieser Ceremonie übergaben sie es dem Papst, nachdem sie noch einen feierlichen Eid geschworen, alle darin enthaltenen Versprechungen zu erfüllen. Etherius mußte noch ein zweites Exemplar anfertigen, welches durch Karl innen auf das Grab des h. Petrus unter die Evangelien, die da geküßt zu werden pflegten, niedergelegt wurde. Ein drittes Exemplar, welches in der päpstlichen Kanzlei ausgestellt wurde, nahm Karl mit sich.

Mit Recht konnte man sich in Rom über die wohlwollende Haltung des Sohnes Pippin's freuen. Nun glaubte man wieder einen zuverlässigen Schützer der römischen Kirche und ihres Besitzes zu haben. Man zweifelte nicht, daß Karl bald Desiderius stürzen und für immer die von dem Langobardenreich drohende Gefahr beseitigen werde. Wie dann auch Karl über das Langobardenreich verfügen mochte, die Ansprüche des Papstes konnten durch die Bestätigung der Urkunde von Quierzy als gesichert erscheinen; denn jene Urkunde enthielt ja eben für den Fall einer Auflösung des Langobardenreiches ganz genaue Bestimmungen. Auch für die wichtige Vereinigung zwischen der fränkischen und der römischen Kirche konnte man in Karl einen verständnißvollen Vermittler erblicken; denn Karl nahm mit sich als Geschenk des Papstes eine Sammlung der Canones des Dionysius Exiguus, welcher die päpstlichen Decretalen beigefügt waren [2]. Gewiß erklärte er sich mit der Annahme des Geschenkes auch bereit, das Seinige zu thun, um die Kenntniß der in der römischen Kirche maßgebenden Rechtsquellen zu verbreiten und für ihre Beobachtung Sorge zu tragen.

---

[1]) S. o. S. 44.

[2]) Die der Sammlung vorausgehenden Widmungsverse s. Mon. Germ. Poetae lat. aevi Carol. I, 90 ss.

Von Rom kehrte Karl nach Pavia zurück. Die langobardische Hauptstadt war allmählich an das Ende ihrer Widerstandskraft angelangt. Krankheiten, welche unter den Belagerten ausbrachen, beugten den Muth derselben noch vollends. Im Juni 774 ergab sich Desiderius dem Frankenkönig, der ihn und seine Gemahlin als Gefangene bei sich behielt. Mit Pavia's Fall erlosch der Widerstand der Langobarden. Verona hatte sich wahrscheinlich schon früher ergeben. Adelchis, des Desiderius Sohn, floh nach Constantinopel.

Nur das Herzogthum Benevent behauptete noch seine volle Selbständigkeit unter dem Schwiegersohn des Desiderius, Arichis, während Spoleto unter dem Schutze des Papstes seine Selbständigkeit zu retten versucht hatte. Im Uebrigen war Karl Herr des Langobardenreiches, das er nicht gesonnen war, wieder aus der Hand zu geben. Von großer Bedeutung war es nun, daß Karl das eroberte Reich nicht dem fränkischen Reiche einverleibte, sondern, ohne an den innern Verhältnissen wesentliche Veränderungen vorzunehmen, nur selbst an Stelle der frühern Langobardenkönige trat. Er nannte sich von nun an „König der Franken und Langobarden" [1]).

Bald fügte Karl zu diesem Titel noch einen weitern hinzu, dessen Auslegung für die Stellung Karl's zum Kirchenstaate von großer Bedeutung ist. Vom 16. Juli 774 ab nennt er sich „König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer". Er hatte zugleich mit seinem Vater und seinem Bruder bereits 754 zu St. Denis von Papst Stephan II. den Titel Patricius empfangen, aber die Karolinger hatten den so verliehenen Titel bisher doch nie gebraucht, wenn sie auch von den Päpsten so benannt wurden. Es muß Pippin und seinen Söhnen bisher also gleichgültig gewesen sein, welche Rechte der Papst mit diesem Titel ihnen zugedachte. Wenn anderseits Karl jetzt nach Zerstörung des Langobardenreiches den Titel annimmt, so muß er damit besondere Absichten verbunden haben. Ein Einblick in dieselben eröffnet sich uns unschwer, wenn wir erwägen, daß Karl den Titel eines Patricius der Römer zugleich mit und neben dem Titel eines Königs der Langobarden annahm. Wie ihn die Stellung eines Langobardenherrschers zum Herrn des langobardischen Italien machte, so wollte er als Patricius der Römer seine Schutzherrschaft über die dem Papste unterstellten Gebiete zum Ausdruck bringen. Und wie dachte er sich diese Schutzherrschaft?

Die Päpste, welche den Karolingern den Titel verliehen, hatten sich über die mit demselben verbundenen Rechte nie deutlich ausgesprochen. Sie hatten dazu keine Veranlassung, da sie nicht danach gefragt wurden,

---

[1]) Zuerst so am 5. Juni 774. Böhmer-Mühlbacher, Karolinger-Regesten Nr. 161.

und da das Ziel all ihrer Politik die Unabhängigkeit ihrer Stellung nach allen Seiten hin war, so übten sie natürlich auch den fränkischen Königen gegenüber in der Zuerkennung von Rechten die größte Vorsicht. So weit Pippin oder seine Söhne bisher in die dem Papst unterstellten Gebiete eingegriffen hatten, war das nur auf Bitten und zum Schutze des Papstes geschehen; aus eigenem Antrieb oder in eigenem Interesse hatten sie nichts unternommen. Eine Schutzherrschaft der Karolinger kam also nur zur Geltung, insofern und insoweit der Papst zur Stärkung und Sicherung seiner eigenen Herrschaft es wünschte. So war es, als Desiderius durch Stephan II. veranlaßt wurde, die bei seiner Thronbesteigung versprochenen Gebiete zunächst Pippin abzutreten, und auch Treue dem Frankenkönig zu geloben, wie es Aistulf hatte thun müssen; die Abmachungen zwischen Desiderius und Stephan II. wurden der Genehmigung Pippin's unterbreitet. Ebenso leisteten die Herzöge Alboin von Spoleto und Liutprand von Benevent durch Vermittelung des Papstes auch dem Frankenkönig den Treu-Eid [1]). Wie schon oben gezeigt wurde, zog der Papst in diese Verträge und Bündnisse Pippin hinein, um sich die Garantie der fränkischen Macht für die Ausführung und Beobachtung der Verträge zu sichern. Besonders zu diesem Zwecke wünschte Papst Paul ständige fränkische Gesandte bei sich zu haben, denn ihr Erscheinen war bei Desiderius wirksamer als das von päpstlichen Gesandten.

Wie wenig Pippin daran dachte, die Vermittelung, welche ihm zwischen Desiderius und dem Papst zugefallen war, zur Ausbildung einer festen Oberherrschaft über den Kirchenstaat auszunützen, geht daraus hervor, daß er ein Mal, anscheinend überdrüssig der wiederholten Bitten des Papstes, Paul I. den Rath gibt, er möchte sich selbst mit Desiderius zu vertragen suchen [2]). Es lag Pippin nichts daran, seine Rechte als Patricius der Römer näher festgestellt zu sehen, denn in seiner Stellung zum Papstthum erblickte er überhaupt nicht so sehr eine Berechtigung als eine freiwillig übernommene Verpflichtung gegenüber dem Nachfolger des h. Petrus, für deren Erfüllung er sich mit dem in Aussicht gestellten himmlischen Lohn begnügte. So hielten es zunächst auch seine Söhne. Aber schon vor der Entthronung des Desiderius brach einmal ein Conflict aus, dem ein Streit um die in dem Patriciat liegenden Rechte nicht fern lag. Der Zorn Karlmann's über den Sturz des Christophorus und Sergius hing damit zusammen, daß Stephan III. damals gegen den Willen des fränkischen Gesandten Dodo vorgegangen war und ohne dessen Zustimmung mit Desiderius verhandelt hatte, also einen von dem fränkischen Gesandten nicht erbetenen Rath nicht hatte annehmen

---

[1]) S. o. S. 62. — [2]) Mon. Germ. Epp. III, 551, l. 1.

wollen. Wie es sich nachher erwies, hatte hier aber Dodo mehr im Interesse des Papstes als in dem seines Königs gehandelt; er vertrat gegen den Papst die Interessen des päpstlichen Stuhles.

Etwas wesentlich anderes war es, wenn der fränkische König aus eigenem Interesse seine im Patriciat liegenden Rechte zur Geltung bringen wollte. Dann kam die Unbestimmtheit der mit dem Titel verbundenen Rechte, welche bisher dem Papst zu gut gekommen war, dem König zu statten. Wenn nun Karl der Große seine Rechte als Patricius im eigenen Interesse zur Geltung bringen wollte, dann war es für den Papst sehr schwer, ihm entgegenzutreten und eine bisher nicht gezogene Grenze zu stecken. Schon das Vorbild des ravennatischen Exarchen, von dem der Titel genommen war, mit den weitgehenden, im Namen des byzantinischen Kaisers geübten Vorrechten war für Karl's Ansprüche sehr günstig. Und was für Widerstand wollte der Papst dem Herrscher entgegensetzen, auf dessen Schutz er allein angewiesen war, in dessen Händen die Erfüllung eines nur zu einem Theile ausgeführten Schenkungsversprechens lag? Wir erkennen die schwierige Lage, in der sich Hadrian befand. Aber er war der Mann, um auch in diesen Verhältnissen die Würde seiner Stellung zu wahren [1]).

IX. Karl der Große als König der Langobarden und Patricius der Römer.

Die politische Stellung des Papstthums war nach dem Sturz der Langobardenherrschaft eine völlig andere geworden. Die Jahrhunderte hindurch das Papstthum bedrohende Langobardengefahr war geschwunden. Auch von Seiten der Griechen war für die Unabhängigkeit des Papstthums anscheinend nichts Ernstliches mehr zu befürchten; diese Erkenntniß hatte Hadrian dazu geführt, die leere Form der Anerkennung der griechischen Herrschaft, wie sie in der Datirung der päpstlichen Urkunden nach den Regierungsjahren der griechischen Kaiser zum Ausdruck kam, aufzugeben [2]). Maßgebend für die politische Stellung des Papstthums war nur noch ausschließlich die fränkische Macht, eben dieselbe Macht, welche den Umschwung der Lage in Italien herbeigeführt hatte. Ein wiederholt erprobter Freundschafts- und Liebesbund verknüpfte den Papst und den Frankenkönig. Karl der Große war selbst dabei zugegen

---

[1]) Vgl. über den Patriciat Abel-Simson I, 171 ff.; Waitz, Verfgesch. III², 85 ff.; dort ist auch die weitere Litteratur angegeben.

[2]) S. o. S. 48.

gewesen, als der Bund auf fränkischem Boden geschlossen wurde, und in feierlicher Weise waren zwischen ihm und Papst Hadrian die alten Versprechungen bekräftigt worden. Daß Karl bereitwillig diese Versprechungen erfüllen werde, konnte Hadrian nun um so mehr erwarten, nachdem das Hinderniß, welches bisher den Frankenkönigen die Ausführung ihrer Versprechen erschwerte, vollständig beseitigt war durch den Sturz des Desiderius, an dessen Stelle Karl selbst getreten war. Aber der Papst sollte sich bald schwer enttäuscht finden.

Schon das mochte Hadrian befremden, daß Karl in der zweiten Hälfte des Juli Italien verließ, ohne für die volle Erfüllung der Ansprüche des Papstes Sorge getragen zu haben. Bald aber hatte Hadrian noch schwererwiegende neue Beschwerden vorzubringen [1]). Sie hingen mit dem Verhalten des Erzbischofs Leo von Ravenna zusammen. Schon öfters hatten die Erzbischöfe von Ravenna eine mehr oder minder zum Ausdruck gebrachte Eifersucht gezeigt, welche durch die Bedeutung Ravenna's als ehemalige Residenz zuerst der Kaiser, dann der Exarchen und durch den reichen Privatbesitz der ravennatischen Kirche geweckt und begünstigt worden war. Leo im Besondern hatte den Unwillen Hadrian's bereits dadurch erregt, daß er den Paulus Afiarta gegen das Geheiß des Papstes hatte hinrichten lassen [2]). Dann hatte er die bei dem Zusammensturz der Langobardenherrschaft entstandenen Wirren benutzt [3]), um sich in den Besitz verschiedener Gebiete des Exarchats zu setzen, und indem er sich weigerte, dieselben dem Papst herauszugeben, zeigte er deutlich die Absicht, einen eigenen ravennatischen Kirchenstaat zu begründen. Faenza, Forlimpopoli, Forli, Cesena, Bobbio, Comacchio, Ferrara, Imola und Bologna waren so in Leo's Gewalt, und weder in diesen Städten noch in Ravenna ließ er dem Papst die Ausübung der Hoheitsrechte zu. Auch nach der Pentapolis hatte er seine Pläne ausgedehnt, aber die Einwohner der Pentapolis hatten seinen Gesandten zurückgewiesen und erklärt, daß sie unter der Herrschaft des h. Petrus bleiben wollten. Als er darüber von Hadrian zur Rechenschaft gezogen

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 568 s. (Jaffé-Ewald 2408).

[2]) S. o. S. 78.

[3]) Die Besetzung der im Briefe Hadrian's genannten Städte kann nicht, wie es bei Abel-Simson I, 212 heißt, auf die Zeiten des Erzbischofs Sergius zurückgehen. Die meisten Städte werden vor dem Erscheinen Karl's in Italien von Desiderius besetzt gewesen sein, wie wir das von Faenza, Ferrara, Comacchio bestimmt wissen (s. o. S. 77). Auch hätte Leo bei Hadrian kaum um Hülfe bitten können (Lib. pont. I, 488), wenn er dem Papste die Hoheitsrechte im Ravennatischen streitig gemacht hätte. Wahrscheinlich hatte Sergius seine Ansprüche aufgegeben, als er sich mit Paul I. aussöhnte (vgl. Mon. Germ. Epp. III, 512, l. 16 s.). Hadrian sagt auch von Leo: „sicut transgressor mandatorum Dei in periurii reatus incidit“ (l. c. 577, l. 37).

wurde, berief er sich darauf, daß schon dem Zeitgenossen Stephan's II., Erzbischof Sergius, der Exarchat unterstanden habe, und daß Karl die Ansprüche der ravennatischen Kirche auf die Herrschaft im Exarchat sowohl wie in der Pentapolis anerkannt habe. Hadrian konnte darauf zunächst erwidern, daß Sergius mit seinen Ansprüchen schon von Stephan II. zurückgewiesen worden war, der ihn auch absetzte. Als sich dann Sergius mit Paul I. wieder aussöhnte, geschah das wahrscheinlich auch unter der Bedingung, daß er die Souverainetät des Papstes im Ravennatischen anerkannte [1]). Im höchsten Grade befremden aber mußte Hadrian die Berufung Leo's auf Karl, denn in dem Schenkungsversprechen von Quierzy, welches Karl so eben erst bestätigt hatte, war ja ausdrücklich der ganze Exarchat und die Pentapolis dem Papste zuerkannt worden, und dazu konnte auch noch die Urkunde von 756 die erfolgte Uebergabe wenigstens eines Theiles jener Gebiete durch Pippin's Gesandten Fulrad bezeugen. Wir begreifen deshalb, wenn der Papst mit einer gewissen Erregung von Karl Aufklärung wünscht. „Siehe," — schreibt er — „wie offenbar die tiefe Verdemüthigung deiner Mutter, der römischen Kirche, geworden ist, und welcher Verachtung wir preisgegeben worden sind, die wir auf solches niemals gefaßt waren. Worüber wir unter der Herrschaft der Langobarden geboten, das versuchen jetzt zu deinen Zeiten gottlose Frevler, welche deine und unsere Feinde sind, unserer Herrschaft zu entziehen. Viele unserer Feinde schmähen uns jetzt und sagen: Was hat es euch genützt, daß das Volk der Langobarden niedergeworfen und unter das Joch der Franken gebeugt worden ist? Siehe, nichts von dem, was versprochen wurde, ist erfüllt worden; sogar das, was vorher von König Pippin dem h. Petrus geschenkt wurde, ist jetzt weggenommen worden."

Der Gesandte Hadrian's, der Kammerherr Anastasius, welcher dieses Schreiben Karl zu überbringen hatte, verhehlte seinerseits noch weniger das Mißfallen über Karl's Stellungnahme. Aber Karl nahm das übel auf. Er ließ ihn nicht nach Rom zurückkehren, sondern behielt ihn bei sich und beschwerte sich bei Hadrian über das Auftreten des Gesandten. Es war das nicht die einzige Sache, wegen der Karl damals dem Papste Vorstellungen machte. Ein Langobarde Gausfrid aus Pisa, welcher von Hadrian Befürwortung einer Güterschenkung bei Karl erbeten und erhalten hatte, war mit jenem Kammerherrn Anastasius an den fränkischen Hof gekommen. Dort hatte er den königlichen Kanzler zur Anfertigung eines falschen Actenstückes verleitet, wobei er auch den Namen des Papstes mißbrauchte. Die Stimmung des fränkischen Hofes dem Papste gegenüber wird endlich noch durch einen weitern Vorfall beleuchtet. Zwei Männer, Paschalis

---

[1]) S. vorhergehende Anmerkung.

und Saracinus, welche Grund hatten, das Urtheil des Papstes zu fürchten, waren zu Karl gegangen und erhoben dort gegen Hadrian schwere Beschuldigungen; sie wurden aber deshalb von Karl nicht nur nicht zurechtgewiesen, sondern erfreuten sich sogar großer Gunstbezeugungen.

Hadrian erkannte sofort die Bedeutung solcher Vorgänge [1]). In Betreff des Gausfrid konnte er sich damit begnügen, zu erklären, daß er keine Veranlassung gehabt, an der Treue des Langobarden gegenüber dem Frankenkönig zu zweifeln, und daß ihn diese Angelegenheit nicht mit Karl entzweien könne. Aber schwerer wiegend in ihren möglichen Folgen waren die beiden andern Vorfälle. Daß ein Gesandter des h. Petrus von irgend einem Volke zurückgehalten worden wäre, sei — so schreibt der Papst an Karl — noch nie vorgekommen; die Langobarden und Ravennaten zögen daraus den Schluß, daß es mit der Freundschaft zwischen dem Papst und dem König aus sei. Bestimmt verlangt Hadrian die Entlassung seines Gesandten; wenn eine Schuld an ihm wäre, so würde er sie nach genauer Untersuchung zu bestrafen wissen. Dieselbe Stellung mußte der Papst in der Angelegenheit des Paschalis und Saracinus einnehmen. „Wenn irgend ein Fremder über Euere Herrlichkeit," schreibt Hadrian, „feindliche oder böswillige Aeußerungen fallen ließe, so würde ich über ihn wohlverdiente Strafe verhängen und ihn gefesselt an Euch senden, wie ich es mit dem Paulinus gethan habe. Deshalb bitte und beschwöre ich Euch, süßester Sohn, bei unserm Erlöser Jesus Christus, daß Ihr mit der Gnade des Herrn mannhaft auftretet, als frommer König uns an Jenen für ihre elende und schändliche Anmaßung die gebührende Strafe vollziehen lasset und sie zu uns zu senden geruhet."

Hadrian sah also in den beiden letzten Fällen eine Beeinträchtigung seiner Souverainetätsrechte, die er sich nicht verkürzen lassen wollte. Anastasius wurde auch von Karl nach Rom zurückgesandt; von dem andern Falle hören wir nichts mehr. Aber das waren immer nur minder erhebliche, wenn auch grundsätzlich sehr bezeichnende Vorgänge. Von größerer actueller Bedeutung war es für Hadrian, Genaues über die Stellung Karl's zu den Ansprüchen des ravennatischen Erzbischofs im Besondern und zu dem Schenkungsversprechen von Quierzy im Allgemeinen zu wissen. Am erwünschtesten mußte es ihm sein, persönlich mit Karl sich darüber aussprechen zu können. Mit großer Freude nahm er deshalb die Nachricht auf, daß der Frankenkönig bald wieder nach Italien kommen werde, und erbot sich sogar, wenn Karl zurückgehalten würde, ihm irgendwohin entgegenzureisen [2]). Aus der Art, wie Karl

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 571 ss. (Jaffé-Ewald 2413).

[2]) l. c. 572, l. 7 ss.; 574, l. 7 ss.

seine Ankunft angekündigt hatte, glaubte Hadrian immer noch entnehmen zu dürfen, daß Karl alle Versprechungen erfüllen wollte. An diesem Vertrauen hielt er, wenn auch vielleicht weniger im Herzen als in der äußern diplomatischen Form, noch fest, als er durch Karl hörte, daß der Erzbischof Leo an den fränkischen Hof sich begeben habe. Wenn er allerdings beifügte: „Hätte der Erzbischof uns mitgetheilt, daß er zu Euch gehen wolle, so hätten wir gern unsern Gesandten mit ihm geschickt," so wollte er wohl damit mehr einen Tadel ausdrücken, daß Leo ohne die übliche päpstliche Erlaubniß zu Karl gereist sei [1]).

Karl's Verhalten wird in der That für den Papst nicht günstiger, sondern immer befremdender. Er führte seine beabsichtigte Reise nach Italien nicht aus, auch ließ er den Papst lange Zeit vergebens auf Gesandte warten, die an seiner statt, wie er nachher geschrieben hatte, Hadrian Genüge thun sollten. Leo aber änderte, auch nachdem er aus dem Frankenreiche zurückgekehrt war, seine Stellung in nichts. Er ließ auch weiter nicht zu, daß der Papst Hoheitsrechte im Ravennatischen ausübte. Die Beamten, welche der Papst dorthin sandte, wurden zurückgewiesen oder festgenommen, und Niemand durfte aus den Städten des Exarchats nach Rom gehen. Betreffs Imola und Bologna berief sich Leo direct auf eine Schenkung Karl's [2]). Jedenfalls hatte Karl die Ansprüche des Ravennaten nicht zurückgewiesen. Hadrian mußte alles daran liegen, das Vertrauen, das Leo am fränkischen Hofe zu behaupten gewußt hatte, zu erschüttern. Eine willkommene Gelegenheit dazu bot sich, als ein Brief, welchen der Patriarch von Grado mit wichtigen Nachrichten an den Papst schickte, in Rom erbrochen ankam; Leo hatte ihn aufgefangen und gelesen. Hadrian setzte sogleich Karl davon in Kenntniß und bemerkte dazu, er zweifele nicht daran, daß Leo dem Herzog Arichis von Benevent und den andern Feinden der Franken von dem Inhalt des aufgegangenen Briefes Mittheilung gemacht habe [3]).

Unterdessen kamen endlich zwei fränkische Gesandte nach Italien, der Bischof Possessor und der Abt Rabigaud. Bereits hatten sie bis Perugia sich Rom genähert, da bogen sie von der Hauptstraße ab und begaben sich zunächst zum Herzog Hildebrand von Spoleto. Der Papst war darüber sehr erstaunt, erhielt aber auf seine Anfrage nur die Antwort, daß sie zunächst nach Spoleto gesandt wären und dann erst nach Rom kommen würden. Als die Gesandten über Erwarten lange bei Hildebrand blieben, schickte ihnen Hadrian noch einen Brief, in dem er sie bat und mahnte, sie möchten doch bald zu ihm kommen. Die Gesandten beachteten das gar nicht und zogen von Spoleto nach Benevent weiter.

---

[1]) l. c. 575 (Jaffé-Ewald 2414). — [2]) l. c. 577, 579 (Jaffé-Ewald 2415, 2416). — [3]) Jaffé-Ewald 2415.

Man versteht vollkommen die Enttäuschung und die Niedergeschlagenheit Hadrian's, welcher das Benehmen der Gesandten auf Weisungen Karl's zurückführen mußte. Derselbe Herrscher, welcher ihm einst bei seiner Anwesenheit in Rom erklärt hatte, daß er nicht um zeitlichen Gewinn, sondern einzig für die Rechtsansprüche des h. Petrus und für die Erhöhung der Kirche und die Sicherung des Papstes gegen die Langobarden gezogen sei, schickte jetzt zuerst zu den Feinden des Papstes und nicht nach Rom. Hadrian konnte sich nicht enthalten, seinen Unmuth schon Karl mitzutheilen, ehe noch Possessor und Rabigaud bei ihm eingetroffen waren und ihm Aufklärung gegeben hatten [1]). Gutes konnte er von ihnen nicht erwarten.

Wie oben dargelegt wurde, hatten die Spoletiner mit ihrem Herzog Hildebrand bei dem Zusammenbruch der Herrschaft des Desiderius dem Papst als ihrem Oberherrn gehuldigt. Wie in frühern Fällen, lag es aber dabei nicht so sehr in ihrer Absicht, sich dem Kirchenstaat einzugliedern, als unter dem Schutz des Papstes und damit auch des fränkischen Königs ihre Unabhängigkeit wiederherzustellen. Die Autorität des Papstes über Spoleto muß bald ziemlich nichtssagend geworden sein [2]). Karl allerdings hatte durch das Ostern 774 bestätigte Schenkungsversprechen dem Papst Spoleto von neuem zuerkannt, und Hadrian berief sich auch Karl gegenüber ausdrücklich darauf [3]). Die fränkischen Gesandten aber hatten darauf keine Rücksicht genommen, und als sie von Spoleto und Benevent nach Rom kamen, da verlangten sie von dem Papste, er solle sich mit Hildebrand vergleichen und ihm Geiseln stellen, der Herzog würde dann selbst nach Rom kommen. Hadrian konnte nichts anderes thun, als dem Verlangen der Gesandten zu willfahren, sonst wäre er schutzlos dem Angriff der südlichen Langobarden preisgegeben gewesen. Aber seine Ansprüche auf Spoleto verloren damit jede Aussicht auf Verwirklichung. Thatsächlich hören wir auch nichts mehr von einer Abhängigkeit Spoleto's vom päpstlichen Stuhl, der Herzog erkennt Karl's Oberherrschaft an, nach dessen Regierung er datirt, und der Papst mußte mit den gegebenen Verhältnissen rechnen [4]). Zwar nahm Hadrian bald Veranlassung, Karl's Vertrauen zu Hildebrand als ungerechtfertigt darzuthun, auf Grund der Nachrichten, welche sein Gesandter

---

[1]) Jaffé-Ewald 2418.

[2]) Darauf weisen die Worte Hadrian's hin: „illi (sc. Possessor et Rabigaudus). . . . Spoletinos ampliaverunt in protervia“ (M. G. Epp. III, 581, l. 15) und die in dem nächstfolgenden Brief (Jaffé-Ewald 2419) erwähnte noxa Hildebrandi.

[3]) „Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem pro animae vestrae mercaede“ (l. c. p. 581, l. 31 ss.).

[4]) Vgl. die bei Abel-Simson I, 243 angeführte Litteratur.

ihm überbrachte, den er nach dem Wunsche des Possessor und Rabigaud nach Spoleto geschickt hatte. Der Herzog von Spoleto, so schrieb Hadrian an Karl [1]), habe sich mit den Herzögen Arichis von Benevent, Rodgaud von Friaul und Reginbald von Chiusi verschworen, um mit Unterstützung griechischer Truppen und mit dem nach Constantinopel geflohenen Sohn des Desiderius, Adelchis, Rom anzugreifen, des Papstes sich zu bemächtigen, die Langobardenherrschaft wiederherzustellen, und so auch Karl wieder aus Italien zu verdrängen. Karl möge schleunigst selbst herbeieilen, um die den Römern drohende Gefahr abzuwehren. Die Lage des Papstes war eine sehr schwierige. Er mußte den um Hülfe angehen, der seine neu erstandene Macht selbst schmälerte, und den um die Ausführung des Pippin'schen Versprechen bitten, der diesem entgegen handelte.

Wir sind nicht in der Lage, die Nachrichten Hadrian's von der geplanten Verschwörung in allen Einzelheiten als berechtigt nachweisen zu können. Aber wenn bald darauf ein Aufstand im Langobardenreich gegen Karl's Herrschaft ausbricht, und an der Spitze des Aufstandes einer der von Hadrian Genannten, der Herzog Rodgaud von Friaul, steht, so haben wir keinen Grund, die päpstlichen Mittheilungen, welche auf Botschaften aus Grado sowohl als aus Spoleto beruhten, ohne Weiteres zu verwerfen. Auch in Betreff des Hildebrand kann die Warnung Hadrian's nicht deshalb als unbegründet erscheinen, weil Hildebrand kurz vorher erst sich Karl unterworfen hatte, und weil wir ihn mit Karl weiter in gutem Verhältniß stehen sehen. Wenn Hildebrand sich Karl unterwarf, so that er es doch nur, weil er auf diese Weise die Abhängigkeit vom Papste gänzlich los wurde, und wenn er mit Karl in gutem Verhältniß bleibt, so braucht darin nur ein Beweis gesehen zu werden, daß er früh genug die Zeichen der Zeit erkannte und sich nicht unnöthig bloßstellte. Nach den Mittheilungen des Papstes richtete sich der Bund, an welchem Hildebrand betheiligt war, auch nicht in erster Linie gegen Karl, sondern gegen Hadrian [2]).

Hadrian hoffte gewiß, daß er durch seine Warnungen den Dank Karl's sich verdient habe und daß er am fränkischen Hofe als treuerer Freund denn Leo und Hildebrand erkannt und gewürdigt würde. Aber wiederum sollte der Papst sich enttäuscht sehen. Karl kam wohl Anfang 776 nach Italien und warf den Aufstand des Rodgaud in Friaul nieder, aber nach Rom begab er sich nicht, obwohl er es früher zuge-

---

[1]) Jaffé-Ewald 2419.

[2]) Dies gegen Martens 155, welcher die Annahme als unabweisbar ansieht, „daß Hadrian, sei es in der Hitze der Leidenschaft, sei es aus kalter, egoistischer Berechnung, einen falschen Vorwurf gegen den Herzog von Spoleto geschleudert hat".

sichert hatte, und die Wünsche und Klagen des Papstes wurden in nichts berücksichtigt. Zu den alten Klagen kamen noch neue hinzu. Der Herzog Reginbald von Chiusi, den Hadrian als einen Theilnehmer der geplanten Verschwörung bezeichnet hatte, bemächtigte sich der päpstlichen Veste Città di Castello. Vergebens beschwerte sich deshalb Hadrian bei Karl [1]).

Aber es wird jetzt an der Zeit sein, uns die Frage vorzulegen, wie denn Karl's befremdendes Verhalten zu erklären sei. Leider ist unser Quellenmaterial sehr lückenhaft, denn wir besitzen in dem Codex Carolinus nur die päpstlichen Schreiben an die Karolinger. Karl's Briefe an Hadrian fehlen uns also. Immerhin ist Folgendes aus den Schreiben Hadrian's mit Sicherheit zu schließen. Karl faßte das Schenkungsversprechen, welches er 774 in Rom bestätigt hatte, anders auf als Hadrian. Wir brauchen deshalb Karl nicht den Vorwurf zu machen, daß er sein Wort nicht halten wollte. Wenn der Papst immer wieder auf Aeußerungen Karl's sich berufen kann, in denen dieser die Erfüllung seiner Versprechen zusicherte, so wird Karl wohl auch die Absicht gehabt haben, seine Verpflichtungen auszuführen. Aber eben über den Inhalt dieser Verpflichtungen gehen die Ansichten auseinander. Karl zog aus dem Schenkungsversprechen von Quierzy nicht dieselben Folgerungen wie Hadrian. Hadrian folgerte aus dem Versprechen, daß Karl, nachdem das langobardische Reich erobert worden war, ihm alle diejenigen Gebiete zur unabhängigen weltlichen Herrschaft übergeben würde, welche in der Urkunde von Quierzy genannt waren und über welche Karl nun verfügte, also den ganzen Exarchat und die Pentapolis, Spoleto und von dem langobardischen Königreiche den südlich der Linie Luni-Monselice gelegenen Theil. Benevent, Venetien, Istrien und Corsica konnten wohl deshalb nicht in Frage kommen, weil sie noch nicht in den Händen Karl's waren.

Welches war aber demgegenüber die Stellungnahme Karl's zu dem Versprechen von Quierzy? Um sie zu verstehen, müssen wir uns erinnern, daß die Klagen Hadrian's beginnen, bald nachdem Karl sich König der Langobarden und Patricius der Römer nennt. Ausgehend von den Rechten, welche ihm diese beiden Titel gaben, muß Karl das Schenkungsversprechen von Quierzy in einem andern Lichte angesehen haben als Hadrian. Das Schenkungsversprechen von Quierzy ist, wie wir oben nach dem Vorgang eines neuern Forschers dargelegt haben, ein Eventualversprechen. Die Voraussetzung für dasselbe bildete die Eroberung des langobardischen Reiches und die gänzliche Zerstörung des-

---

[1]) Jaffé-Ewald 2422.

selben. Pippin war deshalb nicht verpflichtet, das Versprechen von Quierzy auszuführen, weil seine beiden Kriege mit Aistulf nicht zur vollkommenen Zerstörung des Langobardenreiches geführt, sondern mit einer Art Waffenstillstand geschlossen hatten, den die fränkischen Großen vermittelt hatten, und mit dem auch Stephan II. einverstanden war. Konnte man nun jetzt die Voraussetzung des Schenkungsversprechens von Quierzy als gegeben ansehen? In dieser Frage liegt meines Erachtens der eine Schlüssel zu dem Räthsel des Mißverständnisses zwischen Karl und dem Papste. Hadrian wird, nachdem Desiderius gefangen genommen war, die Bedingung, unter welcher das Versprechen gegeben war, als eingetroffen betrachtet haben. Nicht so Karl. Es ist von den Forschern nicht unbeachtet geblieben, daß Karl das Langobardenreich keineswegs dem Frankenreich einverleibte, daß er es nicht zerstörte, daß die einzige Aenderung, welche er vornahm, darin bestand, daß er an die Stelle des Desiderius trat. Soll man das nicht in Beziehung setzen zu der Bedingung des Versprechens von Quierzy? Karl konnte bei dieser Lage erklären, das Langobardenreich bestehe noch weiter, er sei so wenig wie sein Vater an das Versprechen von Quierzy hinsichtlich der altlangobardischen Länder gebunden. Ich glaube, diese Lösung ist eben so einfach als ungezwungen.

Aber noch ist das Räthsel nicht ganz gelöst. Noch bedürfen wir eines zweiten Schlüssels. Warum zögerte Karl, die Herrschaft des Papstes im Exarchat und der Pentapolis anzuerkennen, für die Pippin doch ohne jede Bedingung zu Ponthion sich verpflichtet hatte und für welche, abgesehen von einem kleinen westlichen Theil des Exarchats, die Schenkungsurkunde von 754 und 756 vorgewiesen werden konnten? Warum beanspruchte Karl ein allgemeines Oberhoheitsrecht über den Kirchenstaat? Hier müssen für Karl Folgerungen maßgebend gewesen sein, welche er aus seinem Titel als Patricius der Römer zog.

Der Boden, auf dem die päpstlichen Ansprüche fußten, wurde durch die folgenden Ereignisse schnell verdeckt. Für die lateinische Bevölkerung, welche nicht langobardisch werden wollte, hatte Stephan II. die Hülfe Pippin's gegen die Langobarden erbeten; als Vertreter des h. Petrus, als Oberhirt der Kirche hatte er die Hülfe erhalten. Stephan II. hatte die den Langobarden abzunehmenden Gebiete dem Papstthum übergeben lassen, weil er mit Recht nur in dem Schutze des heiligen Petrus Sicherheit für die Gebiete sah. Der Gedanke war aber bald in den Hintergrund getreten, daß der Papst zur Wahrung nationaler Interessen über die Alpen einst gegangen war. Pippin wollte nur für die Ehre des heiligen Petrus, für die Freiheit und Macht der römischen Kirche das Schwert ziehen. Daß die Römer ihn um Hülfe riefen, wird

ihn eben so wenig gerührt haben, als die Bitte des griechischen Gesandten ihn dazu vermochte, die den Langobarden abzunehmenden Länder dem byzantinischen Kaiser zu übergeben. So waren die Päpste darauf hingewiesen, weniger von der rechtlichen Basis ihrer Ansprüche als von der Ehre und dem Ansehen des heiligen Petrus zu sprechen, die allerdings durch die Gründung eines Kirchenstaates am besten gewahrt und gesichert wurden. Das Mittel, durch welches die Rückgabe der langobardischen Eroberungen bei Pippin erlangt worden war, wurde zum Zweck. Fortan war fast nur noch von der Erhöhung und Erweiterung der römischen Kirche die Rede, immer seltener von den Römern, die gegen die langobardischen Barbaren geschützt werden wollten. Die weltliche Hoheit des Papstes, welche zuerst nur als Mittel des Schutzes gegen die Langobarden gedacht, dann offen als Zweck hingestellt war, wurde zum Rechtstitel, den auch Karl der Große noch Ostern 774 in dem zwischen Stephan II. und Pippin zu Quierzy vereinbarten Umfange anerkannte. Das änderte sich mit einem Schlage, als Karl selbst Langobardenkönig wurde. Ihm konnte die Entwickelung, durch welche die Rechtstitel des Papstes sich gebildet hatten, nicht unbekannt sein. Eine feindliche Langobardenmacht war jetzt nicht mehr vorhanden, der Zweck, welchen Stephan II. bei seiner Reise im Auge gehabt hatte, war fortgefallen; brauchte man das Mittel für diesen Zweck, die weltliche Herrschaft des Papstes, noch weiter in der gleichen Weise anzuerkennen? Den Schutz über die mittelitalischen Gebiete übte ja der Papst doch nur durch den mächtigen Arm Karl's aus. War es da nicht angebracht, wenn Karl auch ein Herrscherrecht über die Gebiete zum Ausdruck brachte, konnte er es nicht auf Grund derselben Rechtsanschauung thun, durch welche die Päpste zur weltlichen Herrschaft gekommen waren? Dazu war wohl der Papst früher Unterthan des griechischen Kaisers gewesen, nie aber der Frankenkönig. Dieser stand also dem byzantinischen Hofe in einer günstigern Rechtsposition gegenüber als der Papst. Das werden die Gedanken gewesen sein, welche Karl veranlaßten, seine Stellung zum Papste nach dem Falle Pavia's plötzlich zu ändern. Nun begreifen wir erst ganz, welche Bedeutung die Annahme des Titels „Patricius Romanorum“ für Karl hatte. Wie er als König der Langobarden in die Stellung des Desiderius trat, so wollte er durch den Titel „Patricius“ sich das Recht zusprechen, über jene Gebiete zu verfügen, welche zuletzt dem Exarchen von Ravenna, dem Patricius, unterstanden hatten. Er legte in den Titel einen Begriff hinein, der etwas Neues an sich hatte gegenüber der Auffassung, welche sein Vater und er selbst bisher von dem Titel gehabt hatten, und gewiß auch gegenüber derjenigen, in welcher die Päpste den Titel anwandten. Daß der Papst einst seinem Vater und ihm den Titel

verliehen, war Karl insofern nur willkommen, als er dadurch dem Papst die Opposition gegen die Auslegung des Titels erschweren konnte. Nun erklärt sich uns auch die Behandlung, welche der päpstliche Gesandte Anastasius erfuhr, wie jene ganz andere, welche Paschalis und Saracinus zu Theil geworden war. Karl zögerte, den Papst als weltlichen Souverain neben sich anzuerkennen; bestenfalls mochte er gesonnen sein, dem Papst eine weltliche Herrschaft unter seiner Oberhoheit zu überlassen. Aber auch dann noch behielt er sich vor, die Ansprüche Jener zu prüfen, welche dem Papst Theile des Kirchenstaates streitig machten. Darum wies er von vornherein Leo von Ravenna nicht zurück, und wenn er ihm, wie ich annehme, Imola und Bologna thatsächlich übergab, so mag er das wohl gethan haben, weil er die Ansprüche Hadrian's auf diese in der Schenkungsurkunde von 756 nicht genannten Städte nicht als begründet ansah [1]).

Anderseits aber war es durchaus nicht im Sinne Karl's, es zu einem Bruch mit dem Papst kommen zu lassen. Dafür hatte er eine zu hohe Achtung vor der geistlichen Autorität des Statthalters Christi, dafür brauchte er die päpstliche Autorität zu nothwendig bei den großen Plänen, sein immer mehr sich ausbreitendes Weltreich auch innerlich zu einem harmonischen Ganzen zu vereinen und auf eine religiöse Grundlage zu stellen. Auch muß es ihm damit Ernst gewesen sein, jene Verpflichtungen auszuführen, welche er theils selbst in St. Denis auf sich genommen, theils als ein Erbe seines Vaters überkommen hatte, und die er als bindend anerkannte. Darum strebte er danach, zu einer Verständigung mit Hadrian zu kommen, und da auch Hadrian, seine Lage wohl erkennend, klug genug war, um einem Ausgleich nicht zu widerstreben, so ließ ein solcher auch nicht lange auf sich warten.

X. Der Vergleich zwischen Karl und Hadrian.

Die Verständigung zwischen Karl und dem Papste wurde wesentlich erleichtert, als der Erzbischof Leo von Ravenna am 17. Februar 777 starb. Der Exarchat scheint bald nach Leo's Tode an den Papst zurückgekommen zu sein; immerhin aber verstrichen noch mehrere Jahre, bis das Verhältniß zwischen Hadrian und Karl ein leidliches wird [2]). Ha-

[1]) So schon Martens 174.

[2]) Vgl. Abel-Simson I, 265. Der Exarchat muß m. E. vor der Abfassung von Jaffé-Ewald 2423 (Mai 778) zurückgegeben worden sein, denn sonst hätte der Papst unter den übrigen unerfüllten Forderungen wohl auch von dem Exarchat gesprochen.

drian mußte den von Karl gewünschten Weg einschlagen und ihm seine Rechtsansprüche nachzuweisen suchen. In dunkeln, viel erörterten Worten erinnerte er Karl an die Zeiten Constantin's des Großen: „Wie in den Zeiten des heiligen römischen Papstes Sylvester von dem frommen Constantin, dem großen Kaiser seligen Angedenkens, durch dessen Freigebigkeit Gottes heilige katholische und apostolische römische Kirche erhoben und erhöht worden ist, und wie dieser ihr in diesen Theilen des Abendlandes Macht zu verleihen geruhte, so möge in der Gegenwart unter Euerer glücklichen Regierung und zu unsern Zeiten Gottes heilige Kirche, nämlich die des heiligen Apostels Petrus, sprossen und frohlocken und mehr und mehr dauernd erhöht werden, damit alle Völker, welche davon Kunde erhalten, sagen können: Herr, bewahre den König und erhöre uns an dem Tage, an dem wir zu Dir rufen; denn siehe, ein neuer allerchristlichster Gotteskaiser Constantin ist uns in unserer Zeit erstanden, und durch ihn hat Gott seiner heiligen Kirche, der des heiligen Apostelfürsten Petrus alles zu verleihen geruht" [1]). Man hat die Worte Hadrian's in Beziehung gebracht zu der falschen Schenkungs-Urkunde Constantin's, welche am besten geeignet erschien, den von Karl geforderten, schwer zu führenden Nachweis über die rechtliche Begründung der päpstlichen Ansprüche durch eine Urkunde zu erbringen. Jedenfalls aber gehen diejenigen Forscher zu weit, welche meinen, aus der angeführten Stelle sei nothwendiger Weise bereits das Vorhandensein der Fälschung zu folgern. Wir haben hier nur den interessanten Punkt zu erkennen, an welchem die Legende von dem festen Gebilde der Geschichte sich abzweigt, um dann selbständig weiter sich zu entwickeln [2]).

Aus den Worten Hadrian's ersehen wir ferner, daß der Papst noch von Karl die volle Ausführung der Versprechungen erwartet, worauf andere Stellen desselben Briefes noch deutlicher hinweisen [3]). Aber schon sehen wir auch, wie die Beschränkung sich vorbereitet, auf welche Hadrian eingehen muß. Neben dem Hinweis auf Constantin kann Hadrian für die rechtliche Begründung der noch unerfüllten Punkte des großen Schenkungs-Versprechens von 754/774 nur die Urkunden vorführen, durch welche Kaiser, Patricii oder andere Personen in Tuscien,

---

[1]) Jaffé-Ewald l. c. Mon. Germ. Epp. III, 587 l. 9 ss.

[2]) Vgl. Grauert i. Hist. Jahrb. IV, 539 ff. u. 676 ff.

[3]) Epp. III, 587 l. 4, l. 28. Mit Rücksicht auf diese Stellen muß ich mich gegen die Meinung erklären, daß Hadrian in diesem Briefe einen Verzicht auf einen Theil seiner Ansprüche ausgesprochen habe. Vielmehr sehe ich darin den Nachweis, daß Hadrian noch in keinem Punkte seine Ansprüche aufgegeben hatte; dies gilt sowohl gegenüber Martens 159 ff., 170 als auch gegen Abel-Simson I, 319, dessen Polemik Martens gegenüber (A. 4.) ich im Uebrigen beistimme. Vgl. Grauert i. Hist. Jahrb. IV, 679.

Spoleto, Benevent, Corsica und der Sabina Patrimonien geschenkt hatten. Es waren das Patrimonien, welche einst von den Langobarden weggenommen worden waren und die in eben jenen Gebieten lagen, welche dem Papst vorenthalten wurden, obwohl sie in der Urkunde von Quierzy genannt waren. Die Ansprüche auf diese Patrimonien waren jedenfalls unanfechtbar; ob darüber hinaus Karl die Forderungen des Papstes erfüllte, stand dahin.

Hadrian's Stimmung schwankte fortwährend zwischen Hoffnung und Befürchtung. Für das Osterfest 778 hatte Karl wieder einmal eine Romreise in Aussicht gestellt; er ließ sogar dem Papst sagen, daß er in Begleitung seiner Gemahlin Hildegard und des eben geborenen Söhnchens Karlmann kommen wolle, und Hadrian, der darum gebeten hatte, solle dann dieses Kind aus der Taufe heben. Aus dieser Zustimmung Karl's, die geistliche Verwandtschaft zwischen seinem Hause und dem Nachfolger des h. Petrus in alter Weise zu erneuern, konnte Hadrian mit Recht große Hoffnung für die Erfüllung seiner Wünsche hegen; er schreibt, daß er nach Karl's Kommen sich sehne, wie die dürstende Erde nach dem Regen. Aber das Osterfest ging vorüber, ohne daß Karl erschien, ohne daß auch nur eine Nachricht sein Ausbleiben erklärte. Unter dem Druck der neuen Enttäuschung, die Karl ihm bereitet hatte, blieb Hadrian wiederum nichts anderes übrig, als durch Gesandte seine Wünsche und Ansprüche dem Frankenherrscher vorzutragen[1]). Wie peinlich des Papstes Lage war, ersehen wir aus seinem wenige Tage darauf abgesandten Briefe[2]). Darin meldet er, daß die Beneventaner im Bunde mit den Einwohnern von Gaeta und Terracina und angetrieben von dem griechischen Patricius Siciliens, welcher in Gaeta seinen Sitz hatte, darauf ausgingen, die benachbarte Campagna zum Abfall von der päpstlichen Herrschaft zu bewegen und schon bei mehrern Städten Erfolg gehabt hätten.

So wankte selbst in jenen Gebieten, welche den ältesten Kern des Kirchenstaates bildeten, die päpstliche Herrschaft. Vergebens hatte Hadrian Ermahnungen und Drohungen gegen die Abtrünnigen und ihre Helfer angewandt; zuletzt mußte er sich entschließen, Truppen gegen sie aufzubieten, und Karl bittet er, die Beneventaner zur Aufgabe ihrer Anzettelungen zu bewegen. Derjenige, welcher das im Versprechen von Quierzy beruhende Fundament des Kirchenstaates in's Wanken zu bringen droht, ist eben wieder derselbe, der allein dem Papst für seinen Besitz Schutz gewähren kann. Die gleiche Beobachtung entnehmen wir aus einem Briefe Hadrian's, der sich auf istrische Verhältnisse bezieht[3]).

[1]) Jaffé-Ewald 2423. — [2]) Jaffé-Ewald 2424.
[3]) Jaffé-Ewald 2427.

Ein istrischer Bischof Mauritius war von Karl beauftragt worden, die Einkünfte, welche der päpstliche Stuhl aus Istrien bezog, zu erheben und dem Papst zu übersenden. Die Griechen aber hatten den Bischof geblendet und vertrieben, indem sie ihm vorwarfen, er wolle Istrien der Herrschaft Karl's unterwerfen. Der Papst schreibt an Karl, er möge den unglücklichen Bischof durch den fränkischen Herzog von Friaul wieder in sein Bisthum zurückführen lassen.

Bei diesen neuen Anliegen, welche Hadrian dem Frankenkönig vorzubringen hat, sieht man deutlich, wie der Papst bestrebt ist, darzulegen, daß das päpstliche und das fränkische Interesse sich deckten, so daß Karl, wenn er auf die Wünsche des Papstes einginge, zugleich auch eigene Interessen fördere. Ein so uneigennütziges Einschreiten wie zu Zeiten Pippin's konnte eben der Papst jetzt nicht mehr von dem Frankenherrscher erwarten. Auch kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß Karl's Interessen viel mehr gefördert wurden in dem Einvernehmen mit dem Papst gegen die Langobarden und Griechen, als in einem Bunde mit diesen gegen den Papst. Die Langobarden hatten noch einen wichtigen Halt in dem Herzogthum Benevent. Mochte auch der Herzog Arichis, der Schwiegersohn des Desiderius, den fränkischen Gesandten Possessor und Rabigaud gegenüber eine Haltung eingenommen haben, welche man als eine Anerkennung der fränkischen Oberhoheit auslegen konnte, ernst war es dem Arichis damit sicher nicht; aber wenn man am fränkischen Hofe die Anerkennung als eine unzweideutige ansah, so konnte Arichis mit den Griechen seine Pläne um so sicherer weiter spinnen, ohne eine vorzeitige Zerstörung derselben durch Karl befürchten zu müssen. Wie sehr bei Arichis das Bewußtsein seiner Macht entwickelt war, ersehen wir daraus, daß er sich Fürst von Benevent nannte, durch Bischöfe sich hatte salben und krönen lassen [1]). Schon früher hatte Hadrian den fränkischen Hof auf die Machenschaften des Arichis aufmerksam gemacht, welche in gleicher Weise Rom und die Frankenherrschaft bedrohten. Karl gab auf die Warnungen nichts. Jetzt hatte der Papst durch die Vorgänge in der Campagna wiederum Veranlassung, über Arichis bei Karl sich zu beklagen, denn immer mehr trat hervor, daß bei der gegen den Papst gerichteten Bewegung in den campanischen Städten Arichis die Triebfeder war. Die päpstlichen Truppen hatten sich Terracina's bemächtigt, waren aber bald daraus wieder durch die Neapolitaner und Griechen vertrieben worden. Dem Papst war es dabei weniger um Terracina zu thun als um die Wiedererlangung des ihm vorenthaltenen neapolitanischen Patrimoniums. Als Terracina noch in seinem Besitze

[1]) Abel-Simson I, 364.

war, hatte er sich bereit erklärt, die Stadt gegen die Freigebung jenes Patrimoniums den Neapolitanern wiederum auszuliefern, aber Arichis hatte die nach dieser Richtung angeknüpften Verhandlungen bei dem Patricius von Sicilien hintertrieben und die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten herbeigeführt. Die weitern Pläne des Arichis, so meldet der Papst, wie schon früher, gingen darauf hinaus, mit dem aus Constantinopel erwarteten Schwager Adelchis Rom und damit auch Karl anzugreifen. Hadrian's Bitte an Karl lautet deshalb, dieser möge den fränkischen Befehlshaber Wulfuinus die Truppen Tuscien's und Spoleto's und auch die Beneventaner aufbieten lassen, damit durch deren Hülfe Terracina, Gaeta und Neapel erobert würden und der Papst in den Besitz seines Patrimoniums gelange. Karl, so meint der Papst, müsse eine solche Gelegenheit gern ergreifen, um sich die Abhängigkeit der Beneventaner zu sichern[1]).

Ueber die Erfüllung der päpstlichen Bitte hören wir nichts weiter. Indessen verlor doch das Verhältniß zwischen Papst und König allmählich die früher bemerkte Spannung. Endlich erschien auch Ostern 781 Karl selbst in Rom und bot dem Papst die so lange gewünschte Gelegenheit zu mündlicher Aussprache[2]). Leider fehlt uns hier ein so zuverlässiger Berichterstatter wie derjenige über die Zusammenkunft vom Jahre 774 im Papstbuch. Wir sind darauf angewiesen, durch Folgerungen aus spätern Briefen und Berichten wie aus der allgemeinen Lage vor und nach der Zusammenkunft uns die Ergebnisse der Begegnung mühsam zusammenzustellen.

Als kluger Politiker mußte Hadrian zunächst das Erreichbare zu erlangen suchen. Karl's Verhalten seit der Eroberung Pavia's hatte alle Errungenschaften aus der Zeit Pippin's in Frage gestellt. Nicht nur hatte er nichts für die Erfüllung der noch unausgeführten Punkte in der von ihm neu bestätigten Versprechungs-Urkunde von Quierzy gethan, es war auch zweifelhaft geworden, ob er die von den Päpsten thatsächlich, sei es ununterbrochen, sei es vorübergehend, beherrschten Gebiete als Eigenthum des h. Petrus anerkennen wollte. Den Ansprüchen des Erzbischofs von Ravenna auf den Exarchat hatte er wenigstens zu einem Theile eine Zeit lang den Vorzug gegeben vor den nicht allein auf die Urkunde von Quierzy gegründeten Rechten des Papstes; der Herzog Reginbald von Chiusi konnte, so weit wir sehen, ungestraft die einst von den Einwohnern selbst gerufene päpstliche Besatzung aus Città di Castello vertreiben. Wir erfahren nichts darüber, daß Karl, der Bitte Hadrian's entsprechend, die römische Campagna gegen die Angriffe der

---

[1]) Jaffé-Ewald 2428. — [2]) Vgl. Abel-Simson I, 376.

Griechen und Beneventaner geschützt hätte oder daß er sein Schwert für den altverbrieften Patrimonienbesitz der römischen Kirche gezogen hätte, ganz zu schweigen von Spoleto, dessen Entlassung aus der päpstlichen Oberhoheit er direct gefordert hatte. Wie fern war man doch zeitweilig von dem unter Pippin geltenden Grundsatz gewesen, daß des Papstes Feinde der Franken Feinde, der Franken Freunde des Papstes Freunde sein sollten! Das Gegentheil war wiederholt der Fall gewesen. Ravenna, Spoleto, Benevent standen in den besten Beziehungen zu Karl, während sie Hadrian's schlimmste Gegner waren. Vergebens hatte sich Hadrian in stets wiederholten Versicherungen und Betheuerungen erschöpft, daß er mit seinen Priestern täglich für des Königs Heil bete, daß Karl der Fürbitte des h. Petrus seine Siege und seinen Ruhm verdanke und dafür Treue und Dankbarkeit dem Apostolischen Stuhle erweisen möge. Die Worte des Nachfolgers Petri schienen im Herzen des Sohnes Pippin's keinen Eindruck mehr zu machen. Hadrian mochte oft mit Neid an die Zeiten Pippin's zurückdenken und mußte dann sich glücklich schätzen, wenn er zunächst nur das wieder sicherte, was einst unter Pippin erreicht war, d. h. Anerkennung der päpstlichen Herrschaft in den zu Pippin's Zeiten beherrschten Gebieten, Schutz dieser Gebiete und der Patrimonien, engstes Freundschaftsbündniß mit dem Frankenkönig. Wenn er das erlangte, dann mochte er bereit sein, den nicht mehr haltbaren Standpunkt der Versprechungs-Urkunde von 754/774 aufzugeben.

In der That weisen uns die spärlichen Quellen-Angaben darauf hin, daß Hadrian's Streben nach dieser Richtung sich geltend machte, und daß die Ergebnisse der Zusammenkunft von 781 auf diesem Wege zu suchen sind.

Karl anderseits nahm, wir wir gesehen, den Standpunkt ein, daß er nur solche Gebiete als päpstliche anerkennen wollte, deren Besitz ihm Hadrian als einen nicht allein durch die Versprechungs-Urkunde von Quierzy begründeten nachweisen konnte. Sollte es also zu einem Vergleich zwischen Hadrian und Karl kommen, so war ein solcher nur in der Weise möglich, daß Hadrian von der Versprechungs-Urkunde von Quierzy absah und andere Rechtstitel vorwies, welche Karl durch seine Bestätigung anerkannte.

Daß bei dem Besuche Karl's in Rom Ostern 781 ein Vergleich mit Hadrian, und zwar in der angegebenen Richtung, zu Stande kam, dafür liegen uns verschiedene Anzeichen und Angaben vor. Zunächst spricht dafür die allgemeine, von Niemandem bestrittene Beobachtung, daß nach der Zusammenkunft zwischen Hadrian und Karl die päpstlichen Schreiben einen ganz andern Ton zeigen als vorher. Es verschwinden

die theilweise bittern Mahnungen, alles Versprochene getreu auszuführen, Mahnungen, welche auf das große Schenkungs-Versprechen von 774 sich beziehen[1]). Statt ihrer treffen wir Hinweise auf Schenkungen, und, wenn wir neuen Mahnungen begegnen, so beziehen sich dieselben nicht mehr in allgemeiner Form auf ein großes Versprechen, sondern auf die Ausführung bestimmter Schenkungen[2]).

Aus alledem muß man schließen, daß zwischen den beiden Würdenträgern Ostern 781 eine Verständigung stattfand, bei welcher Karl bestimmt formulirte Rechtsansprüche des Papstes anerkannte und als von ihm ergangene Schenkungen neu bestätigte. Man hat, wie bei den Schenkungs-Urkunden Pippin's, den Versuch gemacht, aus dem Text der uns erhaltenen spätern Urkunden Ludwig's des Frommen und Otto's I. den Wortlaut der Urkunde von 781 wiederherzustellen[3]). Ich halte hier den Versuch eher für ausführbar, obgleich man immer sich vergegenwärtigen muß, daß den Ergebnissen wohl sehr viel Wahrscheinlichkeit, aber keine unbedingte Sicherheit zugeschrieben werden kann.

In jenen Urkunden Ludwig's des Frommen und Otto's I. steht an der Spitze der Schenkungen der Ducat von Rom. In frühern Ausführungen haben wir dargethan, daß der Ducat von Rom weder in den Schenkungs-Urkunden Pippin's noch in der Versprechungs-Urkunde von Quierzy genannt worden war[4]). Hier war die weltliche Herrschaft von selbst auf den Papst übergegangen ohne das Eingreifen Pippin's und schon vor der Reise Stephan's II. in's Frankenreich; es war das, wie man zu sagen pflegt, alter päpstlicher Besitz. Die Uebergabe des römischen Ducats brauchte von Pippin nicht verlangt zu werden, weil er nicht, wie die Städte des Exarchats und der Pentapolis, in den Händen der Langobarden war. Ist nun der römische Ducat im Jahre 781 in

---

[1]) Zusammengestellt bei Lamprecht 99, A. 2.

[2]) Ich hebe folgende Stellen hervor: „quia (so wohl zu lesen zu quas) multis documentis de vestris allatis muneribus ecclesia beati Petri enituit, tam de civitatibus quam de diversis territoriis sub integritate eidem Dei apostolo a vobis offertis.“ a. 781. Mon. Germ. Epp. III, 597 l. 34 ss. (Jaffé-Ewald 2441.) — „quicquid . . . b. Petro . . . adfertis . . . sacrificium purissimum atque olocaustum, . . . in ara vestri pectoris eius invisibili maiestati mactatis. Ebenda p. 598 l. 5 ss. Aus der Stelle: „sicut pollicita est (potentia vestra) fautori suo b. Petro ap. et nobis puro corde atque libentissimo animo adinpleverit . . . maximas . . . gentium . . . vestris substernet pedibus (M. G. Epp. III, 608 l. 1. ss. Jaffé-Ewald 2451) kann sicher keine Beziehung auf das Versprechen von 774 entnommen werden. Aber auch, wenn man mit Lamprecht 21 statt sicut: si quod liest, ist diese Beziehung noch eine zweifelhafte; denn gerade Lamprecht zeigt, daß in dem Pactum von 781 neben den Schenkungen noch genug Versprechungen waren, auf die sich Hadrian an dieser Stelle beziehen konnte.

[3]) Lamprecht 26 ff. — [4]) S. o. S. 53, 46.

die Urkunden hineingekommen oder später? Karl mußte ohne Zweifel bei der allgemeinen Abrechnung mit Hadrian auch zu der päpstlichen Herrschaft in der Stadt Rom und im Ducat von Rom Stellung nehmen. Bestritten kann er diesen Besitz nicht haben, sonst würde uns in den päpstlichen Schreiben schon eine Spur davon erhalten sein. Soll er den Besitz stillschweigend anerkannt haben, soll er sich geweigert haben, dem Papst darüber eine urkundliche Bestätigung zu ertheilen? Es ist das schwer denkbar. Daß Hadrian eine urkundliche Bestätigung jenes Gebietes wenn überhaupt zu irgend einer Zeit, so besonders im Jahre 781 bei der neuen grundlegenden Auseinandersetzung mit Karl wünschen mußte, ist leicht einzusehen. Karl verlangte immer von neuem den Nachweis von Rechtstiteln über den päpstlichen Besitz. Ueber den Besitz der Stadt Rom hatten die Päpste keine Urkunde in den Händen. Auch die Herrschaft im römischen Ducat konnten sie urkundlich schwer nachweisen. Wohl wird uns von urkundlichen Schenkungen berichtet, durch welche Liutprand noch zur Zeit der griechischen Herrschaft Sutri und die vier Castelle Blera, Orte, Bomarzo und Amelia, der Herzog Transamund von Spoleto Gallese übergab, und von Narni wissen wir, daß es in den Pippin'schen Schenkungs-Urkunden genannt war [1]). Auch hatte der Papst gewiß urkundliches Material in den Händen, um den besonders im römischen Ducat dicht gelagerten Patrimonienbesitz der römischen Kirche nachzuweisen. Aber das genügte doch alles nicht, um die weltliche Herrschaft des Papstes über das ganze ausgedehnte Gebiet des römischen Ducats, einschließlich Perugia's, zu begründen. Mußten nicht Hadrian die jüngsten Erfahrungen, welche er mit der Versprechungs-Urkunde von Quierzy gemacht hatte, die Befürchtung eingeben, daß, wenn nicht Karl, so einer seiner Nachfolger einen urkundlichen Nachweis über die weltliche Herrschaft des Papstes im römischen Ducat verlangen, und, falls der Nachweis nicht erbracht werden konnte, die Herrschaft bestreiten könnte? Es ist auch naheliegend, daß jetzt in einer Urkunde der gesammte päpstliche Besitz festgestellt und verbrieft wurde. Warum soll Karl gerade den römischen Ducat von der Verbriefung ausgeschlossen haben? Dort bestritt Niemand die Herrschaft des Papstes, das Gebiet war von den Langobarden wohl vorübergehend besetzt, aber nie dauernd erobert worden. War überhaupt eine Verständigung zwischen Karl und Hadrian möglich, wenn Karl sich weigerte, den Besitz des Ducates urkundlich anzuerkennen? Es zwingt uns alles das anzunehmen, daß jetzt im Jahre 781 zum ersten Male die weltliche Herrschaft des Papstes in der Stadt Rom und im römischen Ducat urkundlich verbrieft wurde.

---

[1]) S. o. S. 25, 28, 32, 52.

Gehen wir nun weiter in der Feststellung des von Karl im Jahre 781 urkundlich anerkannten Besitzes. Die Gebietsgruppe, welche bei der Bildung des Kirchenstaates zunächst dem alten Besitz zugefügt wurde, waren jene in den Urkunden von 754 und 756 genannten Stadtgebiete des Exarchats und der Pentapolis. Daß Karl diese Gebiete wiederum verbriefte, ist zweifellos; in einem päpstlichen Schreiben wird deutlich darauf hingewiesen [1]). Aber der Besitz des Papstes im Exarchat und der Pentapolis hatte sich schon zu Pippin's Zeiten nicht allein auf die in den Urkunden von 754 und 756 aufgeführten Städte beschränkt. Imola und Bologna, Faenza, Ferrara, Ancona, Osimo, Umana fehlten noch in der Schenkungs-Urkunde von 756, waren aber bald darauf von Desiderius urkundlich geschenkt worden, und wir wissen, daß der fränkische Gesandte Fulrad die Schenkung als Zeuge bekräftigte [2]). Wollte Karl den Kirchenstaat in dem Umfang, wie er unter seinem Vater anerkannt war, bestätigen, so mußte er diese Stadtgebiete, welche Hadrian wahrscheinlich auch im Jahre 781 besaß [3]), in die neue Urkunde mit aufnehmen.

Eine ganze Reihe von päpstlichen Briefen, deren Abfassung nicht lange nach Ostern 781 anzusetzen ist, beschäftigt sich ferner mit der Abtretung der Sabina. Es handelt sich um Patrimonien, welche nach einer ersten Besetzung durch die Langobarden von Liutprand zurückgegeben, dann aber wieder besetzt worden waren. Hadrian verlangt die Abtretung der ganzen Sabina, weil das Gebiet früher in seinem ganzen Umfang als Patrimonium der römischen Kirche zugehört hätte, für welches das päpstliche Archiv noch die alten Schenkungs-Urkunden vorlegen konnte, und weil Karl dasselbe neuerdings auch ganz geschenkt habe. Durch die Aussagen alter Leute aus jener Gegend ließ Hadrian vor den fränkischen Gesandten an Ort und Stelle den Besitzstand der römischen Kirche nachweisen [4]). Aus den Worten Hadrian's ziehe ich die Folgerung, daß Karl

---

[1]) Im Jahre 783 schreibt Hadrian an Karl (Jaffé-Ewald 2442) von einer „inlibata oblatio, quae a sanctae recordationis genitoris vestri, domni Pippini, magni regis, allata et vestris praefulgidis regales manibus in confessione beati Petri, clavigeri regni celorum, offerta atque nimirum confirmata sunt.“ (Mon. Germ. Epp. III, 607 l. 1 ss.) Vgl. die Ausführungen von Lamprecht 20.

[2]) S. o. S. 607. — [3]) S. o. S. 96.

[4]) Jaffé-Ewald 2441, 2433, 2434, 2436, 2440. Zur Chronologie der Briefe s. Gundlach's Ausführungen im Neuen Archiv XVII, 563 ff. Daß das territorium Savinense, trotzdem es alter Patrimonienbesitz war, nochmals von Karl geschenkt wurde, sagt die Stelle: Nos quidem neque imperatoribus neque regibus gratias agimus, nisi tantummodo vestrae triumphatorissime excellentiae quia noviter eum (sc. territorium) beato Petro apost. sub integritate condonastis. M. G. Epp. III, 603 l. 22 ss. Hier kommt ferner die Stelle des Hludovicianum vom Jahre 817

dem Papst bei der Oster-Zusammenkunft im Jahre 781 die Sabina urkundlich geschenkt habe. Zweifeln aber läßt sich, ob in der Schenkungs-Urkunde, welche Karl damals ausstellte, die Sabina unter den Territorien oder nicht vielmehr unter einem Abschnitt, der von den Patrimonien handelte, aufgeführt wurde. Ich halte das Letztere für wahrscheinlicher [1]). Daß in der Gesammt-Urkunde Karl's der Patrimonien gedacht worden ist, muß man annehmen, denn der Papst hatte in der letzten Zeit zu deutlich gesehen, wie sehr eine Anerkennung des Patrimonien-Besitzes und ein Schutzversprechen für denselben seitens Karl's nothwendig war. Wir können noch weiter gehen und sagen, daß in der Urkunde von 781, so wie wir es in den spätern Urkunden finden, das Beneventaner- und Neapolitaner-Patrimonium, welche vornehmlich gefährdet waren, besonders genannt worden sind [2]). Aber auch das seit den Zeiten Leo's des Isauriers verlorene Patrimonium von Calabrien wird eben so wenig gefehlt haben [3]), wie die Patri-

---

in Betracht: eodem modo (statuo et concedo) territorium Sabinense, sicut a genitore nostro Karolo imperatore b. Petro ap. per donationis scriptum concessum est sub integritate, quemadmodum ab Itherio et Magenario abbatibus, missis illius, inter idem territorium Sabinense atque Reatinum definitum est. (Sickel, Privilegium Otto's I. 175.) Ich bin der Meinung, daß 781 schon die Sabina urkundlich geschenkt wurde. Es ist doch das Nächstliegende, daß eine Schenkung auch bald verbrieft wird; nur dann konnte Hadrian sich auf eine bestimmte Schenkung berufen; auch spricht Hadrian von documentis, s. A. 2, S. 102. Ohne weiteres in Hadrian's Worten immer Insinuationen und Unwahrheiten zu sehen, wie Martens 183 es thut, halte ich nicht für berechtigt. Wenn Mühlbacher 87 die Ansicht vertritt, es sei nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang der Kanzlei unwahrscheinlich, daß eine solche Urkunde vor Erhebung des Thatbestandes ausgestellt wurde, so verweise ich dem gegenüber auf die Schenkungs-Urkunde von 756, nach deren Ausstellung Fulrad dem Papst die geschenkten Städte übergibt, und auf Jaffé-Ewald 2361; an letzter Stelle sehen wir, daß nach Ausstellung von Urkunden die Gebietsgrenzen durch beiderseitige Gesandte festgesetzt werden. Allerdings ist nicht ausgeschlossen und nach der Stelle des Hludovicianum sogar anzunehmen, daß das Ergebniß der Verhandlungen mit den fränkischen Gesandten im Jahre 783 in einer besondern Urkunde, welche den Gebietsumfang der Sabina genau bestimmte, festgelegt wurde.

[1]) Daß die Sabina ausdrücklich als Patrimonium geschenkt wurde, scheint mir Jaffé-Ewald 2441 zu erweisen: „sicut a vestra prerectissima excellentia beato Petro, nutritori vestro, pro luminariorum concinnationes atque alimoniis pauperum Savinense territorium sub integritate concessum est, ita eum tradere integro . . . dignemini" (M. G. Epp. III, 598 l. 2 ss.), auch Jaffé-Ewald 2440 weist darauf hin.

[2]) Vgl. Lamprecht 34, dem ich darin beistimme, daß die Stelle des Hludovicianum: „sicut est patrimonium Beneventanum et patrimonium Calabrie inferioris et patrimonium Neapolitanum" auf den Vergleich von 781 zurückweist.

[3]) S. vorhergehende Anmerkung.

monien von Tuscien und auf Corsica, deren Rechtstitel Hadrian schon im Jahre 778 dem König hatte vorlegen lassen[1]).

Weiterhin ist uns bekannt, daß Verhandlungen über das Herzogthum Spoleto und Tuscien zwischen Karl und Hadrian zu einem Vergleich führten, welcher ebenfalls in die Zeit der Anwesenheit Karl's zu Rom im Jahre 781 zu setzen sein wird[2]). Karl bestätigte dem Papste bestimmte königliche Abgaben, Einnahmen und Steuern aus Spoleto und Tuscien, für welche Hadrian Schenkungs-Urkunden von Pippin und von Karl selbst vorweisen konnte. Dafür aber mußte Hadrian ausdrücklich zu Gunsten Karl's seine Ansprüche auf die beiden Herzogthümer aufgeben, Ansprüche welche er durch die Urkunde von Quierzy und bezüglich Spoleto's auch noch durch die Huldigung der Spoletiner begründen konnte. Nach der Art, wie uns von dem Vergleich in der Urkunde Ludwig's des Frommen berichtet wird, muß man zu der Ansicht kommen, daß hierüber eine besondere Urkunde ausgestellt wurde, daß in der großen Schenkungs-Urkunde vom Jahre 781 noch nichts davon enthalten war.

Aber das ist nur eine formelle Frage, deren Entscheidung in keinem Verhältniß steht zu der Würdigung des Vergleichs an sich. Hier erkennen wir nämlich den Hauptpunkt der Verständigung von 781: Hadrian verzichtet darauf, das Versprechen von Quierzy fernerhin geltend zu machen. Die Urkunde von Quierzy bildet nicht mehr die Grundlage für die Ansprüche des Papstes, ist nicht mehr maßgebend für die Ver-

---

[1]) S. o. S. 97 f. Die Patrimonien von Tuscien und Corsica sind allerdings nicht genannt in der Urkunde Ludwig's des Frommen. Ich habe Grund zu der Vermuthung, daß sie wie die Sabina ursprünglich hier gestanden haben, ehe sie als Territorien genannt wurden. S. u. S. 114. Dagegen glaube ich, daß die Epp. III, 587 erwähnten Patrimonien-Ansprüche in Spoleto von Karl nicht berücksichtigt wurden, da in der Urkunde Ludwig's des Frommen keine Spur davon vorhanden ist.

[2]) Hludovicianum a. 817 (Sickel 175, vgl. 180): Simili modo . . . firmamus donationes quas . . . Pipinus rex . . . et postea . . . Karolus imperator b. Petro ap. spontanea voluntate contulerunt, nec non et censum et pensionem seu ceteras dationes, que annuatim in palatium regis Longobardorum inferri solebant sive de Tuscia Longobardorum sive de ducatu Spoletino, sicut in suprascriptis donationibus continetur et inter Adrianum papam et . . . Karolum imp. convenit, quando idem pontifex eidem de suprascriptis ducatibus, i. e. Tuscano et Spoletino sue auctoritatis preceptum confirmavit, eo scilicet modo, ut annis singulis predictus census ecclesie b. Petri ap. persolvatur, salva super eosdem ducatus nostra in omnibus dominatione et illorum ad nostram partem subiectione. Warum ich nicht mit Martens 164 den Vergleich in die Jahre 777/778 setzen kann, wurde o. S. 97, A. 3 schon gesagt. Es liegt kein Zeitpunkt für den Vergleich näher, als die Zusammenkunft von 781, bei der eine allgemeine Abrechnung zwischen Karl und Hadrian stattfand. Vgl. Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 348.

pflichtungen Karl's. Es liegt nicht fern, anzunehmen, daß der Papst auch auf die andern in der Urkunde von Quierzy genannten, bisher noch nicht in Besitz genommenen Gebiete verzichtet habe, also auf den Landstrich nördlich des Apennin zwischen Parma, Reggio-Mantua und dem Exarchat, auf Venetien und Istrien, das Herzogthum Benevent und Corsica, und dieser Verzicht mag in jener Urkunde gestanden haben, welche den Vergleich bezüglich Tuscien's und Spoleto's begründete [1]). Auch hat man angenommen, daß der Papst dem Frankenkönig die Bestätigungs-Urkunde von Quierzy zurückgegeben habe [2]), und ich würde mich der Ansicht anschließen, wenn nicht eine Stelle in den Acten der Synode von Troyes vom Jahre 871 dagegen sprechen würde. Aus jener Stelle müssen wir entnehmen, daß die Urkunde damals, also im Jahre 871, noch in dem vaticanischen Archiv aufbewahrt wurde [3]).

Noch haben wir die Ergebnisse der Zusammenkunft von 781 nicht vollständig besprochen, wenn wir nicht auch den neugeknüpften persönlichen Beziehungen zwischen Karl und Hadrian unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Wir haben schon früher gesehen, wie Hadrian dringend wünschte, das enge persönliche Freundschaftsbündniß mit dem Frankenherrscher zu erneuern, das einst zwischen Stephan II. und Pippin in St. Denis geschlossen worden war. Deshalb hatte er den Wunsch ausgesprochen, den jüngst geborenen zweiten Sohn Karl's, Karlmann, aus der Taufe zu heben. Derselbe war unterdessen schon vier Jahre alt geworden, aber noch nicht getauft. Der Papst taufte ihn jetzt und versah zugleich Pathenstelle an ihm, so daß er mit dem fränkischen Königsgeschlecht wieder in geistliche Verwandtschaft tritt. Er nennt von nun an den König Gevatter, die Königin Gevatterin [4]); Karlmann aber bekam jetzt den Namen Pippin, wohl zufolge einer Anregung des Papstes, der sich von ihm gern eine so freundliche Gesinnung für das Papstthum wünschen mochte, wie sie der gleichnamige Großvater gezeigt hatte. Auch gab Hadrian, ähnlich Stephan II., dem königlichen Erbrecht der Söhne Karl's eine besondere Weihe und Anerkennung, indem er den eben getauften Pippin sowohl als Ludwig zu Königen salbte und ihnen die Krone auf's Haupt setzte [5]).

Wird demgegenüber nicht auch Karl bestimmte persönliche Verpflichtungen übernommen haben für den Schutz des Papstthums? Wird Hadrian nicht die Gelegenheit benutzt haben, um durch eine Verständigung

---

[1]) S. Ficker 349. — [2]) Ficker a. a. O. — [3]) Mansi XVII, 345 ff., vgl. Martens 368, Lamprecht 65, A. 1.

[4]) Compater, commater. Vgl. Weyl, Beziehungen des Papstthums zum fränk. Staats- und Kirchenrecht 216 ff.

[5]) Vgl. Abel-Simson I, 378 ff., wo auch die Quellenbelege.

mit Karl sich für die Zukunft vor solchen Eingriffen seitens des Königs zu sichern, wie er sie bei der Zurückhaltung seines Gesandten Anastasius, der Aufnahme seiner gegen ihn klagenden Unterthanen Paschalis und Saracinus erfahren hatte [1]). Hadrian am wenigsten konnte es verborgen bleiben, daß Karl's Absichten ein Mal darauf hinausgegangen waren, als Patricius der Römer weitgehende Herrschaftsrechte in den päpstlichen Gebieten auszuüben [2]). Dagegen mußte der Papst sich schützen und Zusicherungen verlangen; indem er es aufgab, sich weiter auf das Versprechen von Quierzy zu berufen, verzichtete er ja auf die allgemeinen Versprechungen, welche darin enthalten waren [3]). Wie konnte Karl unmittelbar nach der Zusammenkunft mit Hadrian an den Papst schreiben: „Euere Sache ist die unserige, und unsere die euere" [4]), wenn nicht eine völlige Einigung auch über jene wichtigen Streitpunkte vorangegangen wäre?

Diese allgemeinen Gedanken führen uns zu der Vermuthung, daß zwischen Karl und Hadrian urkundliche Vereinbarungen getroffen wurden über das persönliche Verhältniß des fränkischen Königs zum Papstthum. Karl der Große spricht in einem Briefe an den Nachfolger Hadrian's, Papst Leo III., im Jahre 796 von solchen Vereinbarungen, die er mit Hadrian geschlossen [5]). Eine Bestätigung bietet uns ferner Folgendes. In dem uns überlieferten Privileg Ludwig's des Frommen für die römische Kirche vom Jahre 817, dessen Glaubwürdigkeit immer deutlicher anerkannt wird [6]), finden wir ausführlich die persönlichen Verpflichtungen auseinandergesetzt, welche der Frankenherrscher dem Papstthum gegenüber auf sich nimmt. Diese Verpflichtungen weisen uns in den einzelnen Punkten ganz unverkennbar auf Vorfälle, die der Zeit unmittelbar vor 781 angehören, und daraus kann man wohl mit Recht schließen, daß jene Verpflichtungen zuerst im Jahre 781 festgesetzt worden sind [7]).

So heißt es in dem Privileg: „Wenn Jemand aus den Städten der römischen Kirche zu uns kommt, um sich Euerer (des Papstes) Herrschaft und Macht zu entziehen . . ., den wollen wir in keiner Weise aufnehmen, es sei denn, um in billiger Weise für ihn Fürsprache einzulegen . . . mit Ausnahme Solcher, welche Gewaltthat oder Unterdrückung von Mächtigern erlitten haben und deshalb zu uns kommen, damit sie

---

[1]) S. o. S. 88 ff. — [2]) S. o. S. 95. — [3]) S. o. S. 45.

[4]) M. G. Epp. III, 595, l. 4 (Jaffé-Ewald 2431).

[5]) „Sicut enim cum beatissimo patre praedecessore vestro sanctae compaternitatis pactum inii." Jaffé, Bibliotheca rer. germ. IV, 356. Vgl. Lamprecht 17 ff.

[6]) Vgl. Sickel, Privileg Otto's I., S. 100; Lamprecht 26 f.

[7]) Hier stimme ich vollkommen mit Lamprecht 38 ff. überein.

durch unsere Vermittelung Recht erlangen können.“ Wer muß dabei nicht an den Vorfall mit Paschalis und Saracinus denken, oder an den Erzbischof Leo von Ravenna? Wer sieht hier nicht einen Vergleich der beiderseitigen Standpunkte? Karl erkennt den Papst als Souverain im Kirchenstaat an, in seiner Eigenschaft als Patricius ist er aber oberste Appellations-Instanz in Criminalfällen.

Eben so interessant ist das Weitere: „Wenn, dem göttlichen Rufe folgend, der Papst von dieser Welt scheidet, so soll Niemand aus unserm Reiche, er sei Franke oder Langobarde oder von welchem Volke immer, das unserer Macht untersteht, die Erlaubniß haben, gegen die Römer öffentlich oder privatim aufzutreten oder in die Wahl sich einzumischen, und Niemand in den Städten und Gebieten des Kirchenstaates soll wagen, bei diesem Anlaß irgend etwas anzuzetteln, sondern den Römern soll es überlassen bleiben, mit aller Ehrerbietung und ohne jede Störung ihrem Papst ein ehrenvolles Begräbniß zu bereiten, und dann möge derjenige, den alle Römer einmüthig ohne Abnahme irgend eines Versprechens durch die Erleuchtung Gottes und auf die Fürbitte des h. Petrus zum Papst gewählt haben, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise und ohne jeden Widerspruch, entsprechend den canonischen Regeln, geweiht werden. Und wenn er geweiht worden ist, dann sollen zu uns oder zu unsern Nachfolgern, den Königen der Franken, Gesandte geschickt werden, welche zwischen uns und Jenen Freundschaft, Liebe und Friede erneuern, wie es zu den Zeiten unseres Urgroßvaters Karl, unseres Großvaters Pippin und unseres Vaters Karl Gewohnheit war.“ Deutlich erkennen wir in diesen Worten den Hinweis auf die Wirren während der letzten Pontificate. Schon in den letzten Lebenstagen Stephan's II. wie Paul's I. begann der Wahlstreit, und das Begräbniß der beiden Päpste wird wohl demnach derart gewesen sein, daß nach solchen Erfahrungen die Fürsorge um ein ehrenvolles Begräbniß nicht unangebracht war. Gerade Nicht-Römer waren es, welche durch ihre Einmischung in die Papstwahl nach dem Tode Pauls I. schwere Wirren hervorgerufen hatten, der Dux Toto von Nepi, der langobardische Priester Waldipert.

Wenn in der ersten Stelle die Rechte des Frankenkönigs als Patricius der Römer bestimmt waren, so bekamen nun auch seine Pflichten einen neuen bestimmten Inhalt durch den Schutz, den er für das Zustandekommen einer freien Papstwahl auszuüben hatte.

Lenken wir nun unsere Blicke zurück auf den ganzen Vergleich, wie er zwischen Karl und Hadrian im Jahre 781 geschlossen wurde, und suchen wir uns ein Urtheil über denselben zu bilden. Es scheint mir, daß darüber eine Einigung nicht schwer zu erzielen ist. Hadrian hatte gewiß, indem er die Versprechungsurkunde von Quierzy aufgab, große

Zugeständnisse gemacht und auf ganz bedeutende Ansprüche verzichtet. Aber wie die Verhältnisse lagen, mußte er das thun, und wenn er damit rechnete, so konnte er mit dem Erreichten im Ganzen wohl zufrieden sein. Zu dieser Befriedigung mochte auch noch folgende Erwägung beitragen. Hätte der Papst Tuscien, Spoleto und Benevent erhalten, er hätte diese Länder kaum halten können oder wäre doch fortwährend in Kämpfe verwickelt worden. Die Bevölkerung jener Gebiete war weit mehr mit langobardischem Blut vermischt, als die des römischen Ducats, des Exarchats und der Pentapolis, welche so lange Zeit den Papst auch als ihren nationalen Mittelpunkt geschützt und verehrt hatte. In Venetien und Istrien war die Voraussetzung, unter welcher die Küstengebiete daselbst in die Urkunde von Quierzy aufgenommen worden waren, nicht in Erfüllung gegangen; die Einwohner hatten sich dortselbst mit mehr oder minder großer Hülfe von Seiten der Griechen in ihrer Selbständigkeit gegen die Langobarden behauptet. Wie es in Corsica aussah, wissen wir nicht. Für die Behauptung seiner Selbständigkeit genügte auch dem Papst das thatsächlich überlassene Gebiet. Dasselbe hing aber ganz von der Gnade Karl's ab. Nur mit seinem Schutz konnte es sich halten, ohne ihn fiel es zusammen. In dem Willen Karl's lag es allein, wie viel Selbständigkeit und Freiheit er dem Papste lassen wollte, und darum konnte Hadrian wohl zufrieden sein mit der Genügsamkeit des Patricius, als es galt, dessen Rechte festzustellen.

Anderseits vergaß aber auch Karl nicht, welchen moralischen Werth für ihn die Freundschaft und das enge Bündniß mit dem Papste hatte. Die ganze Cultur seines weit ausgedehnten Reiches beruhte auf zwei mächtigen Säulen, dem Christenthum und der geistigen Ueberlieferung der Römer; die Klammer, welche die beiden Säulen verband, war das Papstthum. Auf diesem Unterbau konnte Karl allein einen sichern Aufbau beginnen. Wie ihm die Autorität des Papstes zu statten kommen konnte, wußte er selbst gut genug. Noch in Rom verabredete er mit Hadrian, daß mit seinen Gesandten auch Boten Hadrian's nach Bayern gehen sollten, um den Herzog Tassilo zur Treue zu mahnen[1]). Wenn die eine Macht der andern, der Papst dem Frankenkönig, dieser dem Papste half, und Beide sich in die Hand arbeiteten, so war das für beide Theile das Beste. Das erkannten sie auch noch nach einer andern Seite hin, nach welcher dem Papst eine gütliche Auseinandersetzung, Karl eine Anknüpfung dringend erwünscht war.

Bisher hatte das griechische Kaiserthum die Neugestaltung der italischen Verhältnisse keineswegs anerkannt, sogar das Streben nach

---

[1]) Vgl. Abel-Simson I, 380 ff.

Wiederherstellung der griechischen Macht in Mittel-Italien nicht aufgegeben. Die aus der Herrschaft verdrängten Langobarden fanden Zuflucht in Constantinopel. Dort weilte Adelchis, der Sohn des Desiderius, und wiederholt konnte Hadrian von Plänen berichten, welche Adelchis mit seinem Schwager Arichis, dem Herzog von Benevent, und mit den Griechen schmiedete, um die Herrschaft Karl's und des Papstes in Italien wieder zu vernichten. Es war auch nicht bei leeren Drohungen geblieben. Bei dem Angriff auf die campanischen Städte des Papstes sahen wir den Herzog von Benevent im Bunde mit dem griechischen Patricius auf Sicilien; übel war es dem Bischof ergangen, welcher die päpstlichen Einkünfte in Istrien hatte einziehen wollen. Der Papst mußte also eine Verständigung dringend wünschen. Dafür bot sich nun jetzt eine treffliche Gelegenheit. Die Kaiserin Irene, welche seit dem Tode ihres Gemahls, des Kaisers Leo IV. († 8. September 780) für ihren unmündigen Sohn Constantin VI. Porphyrogenitus die Vormundschaft führte, wollte die Bilderverehrung wiederherstellen und suchte deshalb Anschluß bei dem Papste und bei Karl. Während der Anwesenheit Karl's in Rom trafen griechische Gesandte ein, welche für den Sohn der Kaiserin um die Hand von Karl's ältester Tochter Rotrud werben sollten. Sie erreichten auch ihren Zweck, indem man noch in Rom die Verlobungsverträge unterzeichnete[1]).

Im Uebrigen sind uns jene Beziehungen in Dunkel gehüllt, aber wenn wir uns erinnern, daß im Jahre 781 Hadrian beginnt, die Urkunden nach seinen Regierungsjahren zu datiren, daß uns nach dem Jahre 781 wieder Spuren des Briefwechsels zwischen Rom und Constantinopel begegnen, so können wir wohl schließen, daß damals auch eine Verständigung zwischen dem Papst und dem griechischen Kaiserthum erfolgte, daß Byzanz die neue Lage in Italien und damit den Kirchenstaat in gewissem Sinne anerkannte[2]).

Die Kaiserin und ihr Sohn luden den Papst im Jahre 787 ein, dem Concil zu Nicäa, welches den Bilderstreit beilegen sollte, persönlich beizuwohnen. Wenn die Verhältnisse Italiens nicht von Constantinopel stillschweigend wenigstens anerkannt worden wären, wie hätte dann Hadrian in seinem Antwortschreiben Karl „seinen Sohn und Gevatter, den König der Franken und Langobarden und Patricius der Römer", als Beispiel für die byzantinischen Herrscher hinstellen können? Es sind die Worte Hadrian's über Karl nach mehr als einer Seite hin bemerkenswerth. „Unsern Ermahnungen gehorchend und in allem unsern Willen erfüllend," — so schreibt Hadrian von Karl — „hat er alle barbarischen

[1]) Vgl. Abel-Simson I, 384 ff. — [2]) Abel-Simson a. a. O.

Völker des Abendlandes unter seine Füße gebeugt. . . . Daher hat er auch durch seine mühevollen Kämpfe der apostolischen Kirche Gottes in seiner großen Liebe mehrere Geschenke zu dauerndem Besitz dargebracht, sowohl Provinzen als Städte, Burgen und andere Territorien, und er hat die Patrimonien, welche von dem gottlosen Volk der Langobarden besetzt waren, durch seinen tapfern Arm dem Apostel Petrus wieder zurückgegeben, dem sie auch mit Recht zugehörten. Er hört auch nicht auf, täglich Gold und Silber für die Ausstattung des Gottesdienstes und die Armenspenden darzubringen" [1]).

Deutlicher konnte der Papst die Befriedigung nicht zum Ausdruck bringen, mit welcher er seine Beziehungen zu Karl ansah. Der große Wendepunkt liegt im Jahre 781, in welchem die Begründung des Kirchenstaates eigentlich den Abschluß gefunden hat Eine kurze Betrachtung der übrigen, nach dem Jahre 781 liegenden Ereignisse wird uns das allenthalben bestätigen.

Wie das Verhältniß zwischen Karl und Hadrian seit dem Zusammentreffen von 781 ein ganz anderes als in den Jahren von 774—781 geworden war, sehen wir im Kleinen wie im Großen. Es fehlt nicht an Vorstellungen Karl's bei Hadrian und solchen Hadrian's bei Karl, aber über alle Angelegenheiten verständigt man sich, und ohne daß auf einer der beiden Seiten ein bitteres Gefühl zurückbleibt. Die Verständigung erfolgte freilich oft, indem Hadrian, den Machtverhältnissen Rechnung tragend, über Manches hinwegsah, was ein Papst sonst wohl nicht hingenommen hätte. Potho, Abt des königlichen Klosters S. Vincenzo am Volturno im Beneventanischen, war der Untreue gegen Karl beschuldigt und in Folge dessen auch von Karl abgesetzt worden. Hadrian verwandte sich für Potho. Karl überließ es darauf dem Papst, eine canonische Untersuchung einzuleiten, deren Ergebniß Hadrian bald an seinen „Gevatter" meldet [2]). Ein anderes Mal war ein Mönch zu Karl gegangen und hatte dort über verschiedene Mißbräuche, wohl in dem Kirchenstaat, geklagt. Der König schickte den Mönch mit dem Herzog Garamannus nach Rom und scheint eine Abstellung der Beschwerden, so weit sie begründet, gewünscht zu haben; außerdem ersuchte er den Papst, den Mönch nicht zu bestrafen, und Hadrian entließ auch den Mönch ruhig in sein Kloster, obgleich derselbe, wie es in dem päpstlichen Briefe heißt, nach den Regeln der kirchlichen Disciplin wohl Strafe verdient hätte [3]).

---

[1]) Mansi XII, 1075 f. — [2]) Jaffé-Ewald 2432, 2431.
[3]) Jaffé-Ewald 2472.

Bemerkenswerth ist auch Folgendes. Karl machte den Anspruch, bei der Ravennater Bischofswahl durch Gesandte sich vertreten zu lassen. Hadrian weist den von dem König angeführten Präcedenzfall zurück und bemerkt bei der Gelegenheit, daß kein Mensch auf der Welt gefunden werden könne, „welcher für die Ehre Eueres Patriciates, für die Erhöhung Euerer königlichen Würde sich mehr bemüht, als wir mit unserm eifrigen apostolischen Gebet [1]).

Ihre Probe hatte die Freundschaft zwischen Karl und Hadrian zu bestehen in der Stellung zu Benevent. Dort hatten die Langobarden noch den festesten Halt in der mit Desiderius nahe verwandten Herrscherfamilie; dort konnten sich alle Unternehmungen vereinen, welche auf eine Wiederherstellung der Langobardenherrschaft in Italien hinausliefen. Davon war natürlich zuerst der Papst bedroht, dann aber auch Karl. Aufmerksam verfolgte darum Hadrian alle Bewegungen in jenem Herzogthum und, wie schon früher, so hat er auch jetzt wiederholt Veranlassung, Karl von neuen Angriffsplänen der mit den Griechen verbündeten Langobarden in Kenntniß zu setzen und zu warnen. Eine Zeit lang waren diese Bestrebungen wohl zurückgedrängt worden durch Karl's Bündniß mit den Griechen, denn es scheint, daß bei der Verlobung Rotrud's mit dem griechischen Thronerben von Seiten der Griechen versprochen wurde, die Unterstützung der langobardischen Pläne aufzugeben [2]). Diese Verhältnisse wollte Karl benutzen, um die Abhängigkeit des „Fürsten von Benevent" zu sichern, und deshalb kam er im Jahre 787 nach Unter-Italien. Auf dem Zuge nach Benevent berührte er Rom und wurde von Hadrian ehrerbietig empfangen. Der Herzog Arichis suchte einem feindlichen Zusammentreffen mit Karl vorzubeugen und schickte seinen Sohn Romuald zu Verhandlungen nach Rom. Hadrian, unterstützt von den fränkischen Großen, drang aber in Karl, sich in Unterhandlungen nicht einzulassen, sondern den Zug gegen Benevent fortzusetzen. Das geschah nun auch. Karl rückte bis Capua vor. Hier schloß er Frieden mit Arichis, der alle Forderungen Karl's zu erfüllen versprach; nur wollte er von einem persönlichen Erscheinen vor seinem Oberherrn entbunden werden; Bevollmächtigte Karl's nahmen dem Herzog den Eid der Treue ab. Der Frankenkönig gewährte wohl günstigere Bedingungen, weil er bei längerm Zögern einer Unterstützung des Arichis durch die Griechen entgegensehen mußte; denn nicht lange darauf löste er die Verlobung seiner Tochter mit dem Sohne der Kaiserin Irene auf, was die Griechen aber dann erst recht zu offenen Feindseligkeiten veranlaßte [3]).

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 621 (Jaffé-Ewald 2467).
[2]) Vgl. Abel-Simson I, 542. — [3]) Ebenda 557 ff.

Bei der Neuordnung der beneventanischen Verhältnisse trat auch Hadrian mit Ansprüchen auf, die Karl damals befriedigte. Aus päpstlichen Briefen müssen wir schließen, daß der Frankenkönig im Jahre 787 dem Papste Capua und einige andere Städte des Herzogthums Benevent schenkte [1]). Man hat allen Anlaß, unter letztern die in der Urkunde Ludwig's des Frommen mit Capua zusammen aufgezählten Städte: Sora, Arce, Aquino, Arpino, Teano, zu verstehen [2]). Hadrian begründete seine Ansprüche wahrscheinlich durch alten Patrimonienbesitz in jenen Gegenden; denn schon früher hatte er Gelegenheit genommen, davon Karl gegenüber zu sprechen [3]). Die Ausführung der Schenkung stieß indeß auf Schwierigkeiten. Wohl kamen Vertreter von Capua nach Rom und gelobten dem h. Petrus wie dem Papst und Karl, letzterm ohne Zweifel als Patricius der Römer, Treue [4]). Aber Karl's Gesandte selbst zeigten bei der Ausführung der Schenkung eine zögernde und schwankende Haltung. Sie wollten nur die bischöflichen und klösterlichen Gebäude, wie die öffentlichen Domainen und die Schlüssel der Städte übergeben, nicht aber die Einwohner [5]). Es scheint, daß hier die Einwohner wenigstens zu einem Theile dem päpstlichen Regiment widerstrebten, und Karl's Gesandte werden dem haben Rechnung tragen wollen. In Capua selbst konnte der neue, gegen den Rath des Papstes eingesetzte Herzog Grimoald von Benevent in Gegenwart der fränkischen Gesandten erklären, es sei den Einwohnern durch Karl freigestellt, sich ihren Herrn zu wählen [6]). Der Grund zu den Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Papst und den fränkischen Gesandten ist wohl darin zu suchen, daß Hadrian dort, wo früher nur Patrimonienbesitz war, eine allgemeine landesherrliche Herrschaft errichten wollte, also ähnlich wie bei der Sabina der Fall war [7]).

Ganz gleich war die Lage in dem langobardischen Tuscien. Auch hier hatte Hadrian noch nicht befriedigte Ansprüche auf Patrimonienbesitz. Es handelte sich um die Städte Populonia, Roselle, Sovana, Toscanella, Viterbo, Bagnarea, Orvieto, Ferentum, Orchia, Marta und die von Herzog Reginbald von Chiusi besetzte Veste Città di Castello [8]). Der Papst beklagte sich über die Gesandten Karl's, welche die römische Kirche nicht in den vollen Besitz dieser Gebiete setzen wollten [9]). Da die eben genannten tuscischen wie die vorhin aufgeführten beneventanischen Städte in der Urkunde Ludwig's des Frommen wiederkehren, so müssen

---

[1]) Mon. Germ. Epp. III, 611, 613, 616, 620, 654, 656 (Jaffé-Ewald 2458, 2460, 2461, 2464, 2462). Vgl. Martens 189 ff.

[2]) Vgl. Martens 193; Ficker II, 300. — [3]) S. o. S. 97 f. — [4]) Jaffé-Ewald 2463. — [5]) Ebenda 2464. — [6]) A. a. O.

[7]) Vgl. Sickel 130 ff. — [8]) Vgl. Lamprecht 33, A. 2. — [9]) Jaffé-Ewald 2458, 2460, 2464. Vgl. Martens 187.

wohl bald nach 787 alle darauf bezüglichen Wünsche des Papstes befriedigt worden sein; nur Capua scheint dem Herzog von Benevent geblieben zu sein [1]). Es dürfte als sicher zu betrachten sein, daß Karl über die Schenkung dieser Städte bei Gelegenheit seiner Anwesenheit zu Rom im Jahre 787 besondere Urkunden ausstellte.

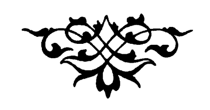
Damit sind die Gebietsforderungen Hadrian's abgeschlossen. Daß der Papst sie bei den schwierigen Verhältnissen zur Anerkennung bringen konnte, ist ein Beweis seiner hohen staatsmännischen Begabung. Er kann neben Stephan II. als der zweite Begründer des Kirchenstaates genannt werden. Seine Abmachungen mit Karl blieben maßgebend für die Beziehungen der spätern Päpste zu den Karolingern und zu den deutschen Kaisern. Als Hadrian im Jahre 795 starb, nach dem Tode noch hoch geehrt von Karl, erneuerte sein Nachfolger Leo III. sogleich das Abkommen und das Freundschaftsbündniß mit Karl. Er zeigte dem Frankenkönig seine Wahl an, indem er ihm das Wahldecret übersandte, und gelobte ihm Treue [2]). Zugleich ließ er Karl Schlüssel von der Confessio des h. Petrus und eine Fahne der Stadt Rom überreichen und bat, einen fränkischen Großen nach Rom zu schicken, welcher die Bewohner des Kirchenstaates in Eid und Pflicht des Papstes nehmen sollte [3]). Wahrscheinlich nicht lange darauf schloß dann Leo III. mit Karl ein Abkommen gleich jenem, welches Hadrian mit Karl im Jahre 781 geschlossen hatte, nur daß die genauer bestimmte Schenkung der Sabina wie die Schenkung der beneventanischen und tuscischen Städte unter den Gebietsschenkungen Erwähnung fand; auch scheinen noch nähere Bestimmungen über die Hoheitsrechte des Patricius hinzugekommen zu sein [4]).

Ihren glanzvollen Abschluß fand endlich die Entwickelung der päpstlich-karolingischen Beziehungen am Weihnachtsfest des Jahres 800, als Karl aus der Hand Leo's die Kaiserkrone empfing. Endgültig war die Abwendung des Papstthums vom griechischen Osten. Die römische Kirche ging mit der auf germanisch-romanischem Boden erwachsenen Staatenordnung einen neuen Bund ein, welcher für die Entwickelung einer einheitlichen Civilisation im westlichen Europa von großer Bedeutung werden sollte. Das ist der weltgeschichtliche Hintergrund, vor dem sich die Bildung des Kirchenstaates abspielt.

[1]) Vgl. Abel-Simson I, 638. — [2]) Vgl. Grauert in Hist. Jahrb. IV, 550, A. 4. — [3]) Vgl. Lamprecht 14. — [4]) Lamprecht 45, 42 ff.



Inhaltsverzeichniß.

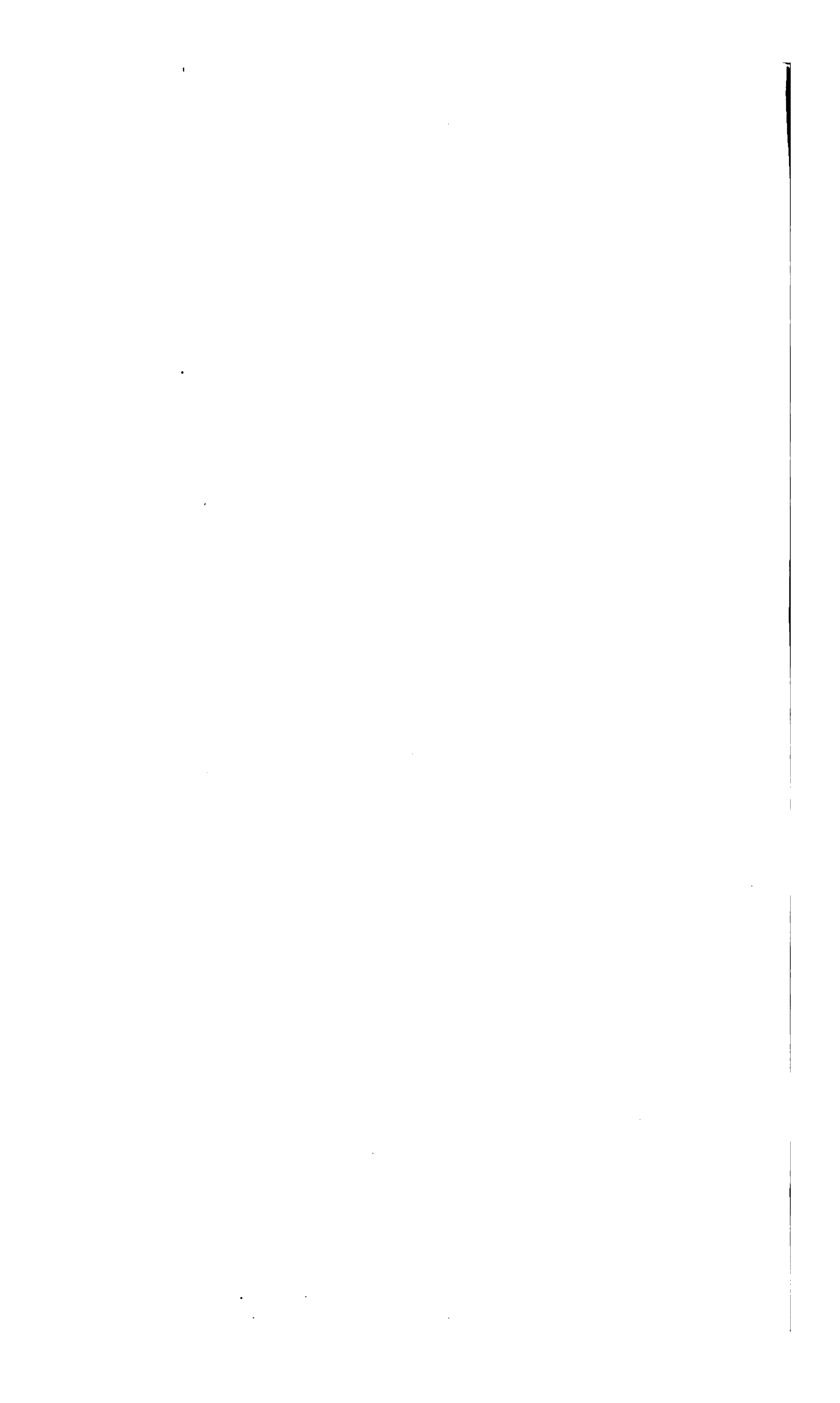


Johann Tausen

oder

der dänische Luther.

1494—1561.



Johann Tausen

oder

der dänische Luther.

1494—1561.

Zur vierhundertjährigen Feier seiner Geburt.

Von

Ludwig Schmitt, S. J.



Köln, 1894.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

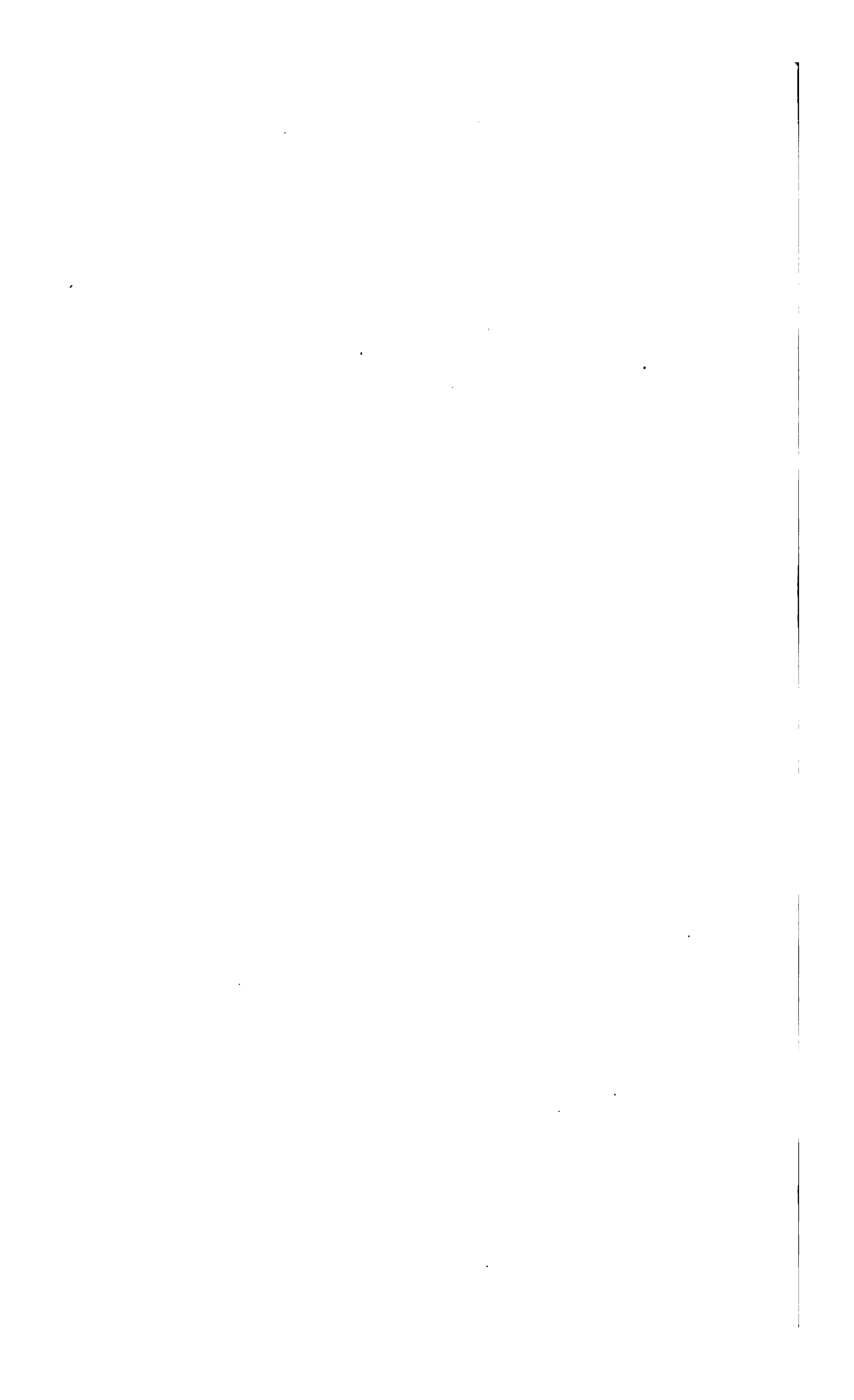
Einleitung.

Johann (Hans) Tausen ist in Dänemark oft in Prosa und Versen als dänischer Luther gefeiert worden, und dies nicht ganz mit Unrecht. Es finden sich in der That viele Vergleichungspunkte zwischen beiden Männern. Darum wird auch Tausen's Auftreten, sein Predigen und Wirken in Wort und Schrift wenigstens von seinen Landsleuten viel gerühmt und in neuerer Zeit immer mehr hervorgehoben.

Wie weit alles dies mit der geschichtlichen Wahrheit übereinstimmt oder ihr widerspricht, haben wir in vorliegender Arbeit an der Hand der besten Quellen zu zeigen versucht. Wir hoffen, dadurch dem freundlichen Leser ein selbständiges Urtheil über den Werth und die Bedeutung von Tausen's Person und Thätigkeit ermöglicht zu haben.

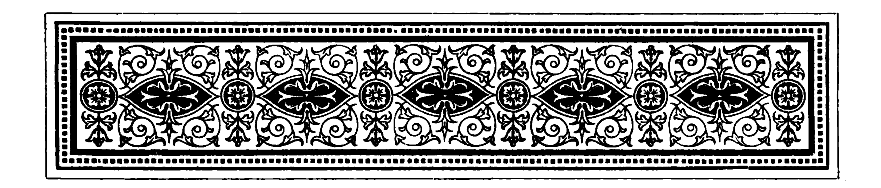
Aarhus, den 17. October 1894.

Ludwig Schmitt, S. J.



Inhalt.





Erster Theil.

Tausen in Antvorskov und Viborg.

1. Studien und Abfall.

An der Eisenbahnlinie und der Hauptverkehrstraße zwischen Odense und Nyborg auf der Insel Fünen liegt das Dorf Birkende, in welchem Johann Tausen (dänisch Hans Tavsen) im Jahre 1494 das Licht der Welt erblickte. Der Geburtstag ist nicht bekannt, dürfte aber wohl, nach dem Namen zu schließen, nicht weit von St. Johanni, 24. Juni, zu suchen sein. Seine Mutter hieß Karen (Katharine), sein Vater Tage, weshalb der Sohn den Namen Tagesen (= Tage's Sohn) erhielt, der durch die Aussprache seiner Landsleute in Tausen (Tavsen) zusammengezogen ward. Nach einer schon Bircherod[1]) bekannten Sage war Johann Tausen's Vater Schmied und verstand, aus Moorgrund Eisen zu gewinnen, weshalb die Bauern ihn für einen Hexenmeister gehalten und getödtet haben sollen[2]).

Aus einer in der Schule zu Ribe im Jahre 1590 gehaltenen lateinischen Lobrede nimmt J. Kinch in seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Ribe[3]) Anlaß, die geringe Herkunft Johann Tausen's zu bezweifeln, ja für wahrscheinlich zu halten, daß er der Mutterseite nach zu einer der ärmern Adelsfamilien gehörte, von denen sich damals verschiedene in dem besitzenden Bauernstand verloren hatten. Es heißt daselbst nämlich, sein Vater habe Johannes (Jens oder Hans) geheißen, seine Mutter Katharina aber sei aus der Familie Tausen gewesen,

---

[1]) Er schrieb gegen Ende des 17. Jahrhunderts.

[2]) Thiele, Danmarks Folkesagn I, 331. Vgl. Pontoppidan, Annales, III, 140.

[3]) Ribe Bys Hist. og Beskrivelse (1536—1660), S. 25—26.

welche, wie der Redner bemerkt, in ihrer Heimath nicht unberühmt war, und noch zu seiner Zeit (1590) sehr ehrenwerthe Bauern zu den Ihrigen zählte, ja „vielleicht auch andere sehr würdige Männer, die im Dienste der Kirche und des Staates standen". Danach hatte also, fährt Kinch fort, „Johann Tausen seinen letzten Namen nicht vom Vater, der ja nicht »Tage«, sondern Johann hieß; »Tausen« war vielmehr eine Art Stammnamen, welcher aus der Familie der Mutter beibehalten wurde. . . . Diese Auffassung wird um so wahrscheinlicher gemacht, als Johann Tausen im Lateinischen nie Johannes Tagonis (= Tage's Sohn), sondern sowohl von sich selbst als von Andern Johannes Tausanus genannt wurde" [1]). Die Annehmbarkeit ursprünglicher adeliger Herkunft „wird dadurch gestützt, daß er sich in den Johanniter-Orden, der in näherer Berührung mit dem Adel stand, aufnehmen ließ und später als Superintendent mit einer für jene Zeit auffallenden Dreistigkeit dem jütländischen Adel gegenüber auftrat". Aus dieser Annahme ließe sich vielleicht erklären, warum Reichsrath Kanut Bilde ihn in einem Briefe vom 28. Juli 1533 wohl in verächtlicher Weise Mester Hans Marcorssen [2]) nennt — ein Name, den er etwa von seinem Vater oder dessen Familie geerbt haben könnte.

Der kleine Johann mußte bald das der Familie gehörige Land bebauen helfen, scheint aber wenig Lust dazu gehabt zu haben. Als er zwölf Jahre alt war, schlug ihn sein Vater beim Pflügen, und darauf hin lief der Knabe davon und begab sich nach der Schule in Odense (1506); von hier aber kam er das Jahr darauf in die Schule zu Slagelse auf Seeland [3]). Wohl nicht ohne Grund wird erzählt, daß er als armer Schüler sein Brod durch Singen vor den Häusern verdiente.

Später — nach Rön um 1515 — trat er in das Johanniter-

---

[1]) Doch nicht immer, wie Kinch l. c. meint. Paulus Heliä z. B. hat ihn in seiner lat. Skiby'schen Chronik nie Tausanus, auch nicht Tavsan, wie Kinch irrthümlich behauptet, sondern stets Taussön genannt. (Rördam, Mon. hist. dan. I, 65. 66. 75. 78. 79. 91. 93). Johann Henriksen nennt ihn im lateinischen Auszug Joannes Taussenn (ib. 420. 423); die lat. Confutatio von 1530 Johannes Taussen (art. 26). In den königlichen und andern von Rördam (Ny kirkehistoriske Samlinger III, 24—46; 292—355. 840—42) veröffentlichten Urkunden, sowie in den von Rön (Sciagraphia Lutheri Danici) gebrachten Actenstücken kommen folgende Schreibarten seines dänischen Namens in sehr verschiedenartiger Orthographie vor: Tagesen, Taugesön, Tausen, Thagsen, Thaussen. Niemals findet sich in dänischen Quellen Tausan, wie Rön immer schreibt und Kinch dessen Sohn, Enkel und Urenkel (Jörgen u. Hans Tavsan) nennt.

[2]) Hist. Tidsskrift, 3. Række, VI, 303.

[3]) So berichtet ein fragmentarisches Manuscript (der kgl. Bibliothek zu Kopenhagen in der Thottske Samling, Nr. 1967, 4°, Rördam, Ny kirkehist. Samlinger, III, 3.

Kloster Antvorskov bei Slagelse ein, dessen Prior den Rang eines Abtes hatte und Oberer aller nordischen Johanniter-Klöster war. Diesen wichtigen Posten bekleidete damals Magister Eskild Thomesen, Mitglied des dänischen Reichsraths († 1538). Wie die andern Mönche legte auch Tausen nach Verlauf seines Noviziats die feierlichen Ordensgelübde ab. Gut begabt, wie er war, machte er erfreuliche Fortschritte in den Studien, so daß der Prior hoffen konnte, er werde eine kräftige Stütze der katholischen Kirche werden. Um ihn noch besser mit den dazu nöthigen und nützlichen Waffen auszurüsten, sandte er daher den jungen Mönch an die katholische Universität zu Rostock, wo wir ihn im November 1516 immatriculirt finden. 1517 wurde er eben daselbst zum Baccalaureus und zwei Jahre später 1519 unter dem Dekan Magister Eggebert Harlem zum Magister der Philosophie promovirt. An derselben Universität hielt er im Sommer-Semester 1520 Vorlesungen über die Oekonomik des Aristoteles nach der Uebersetzung des Leonardo Bruni aus Arezzo [1]). Nach H. P. Resen und Hvitfeldt ward er im October 1521 als Theologe an der Kopenhagener Universität immatriculirt [2]), setzte aber bald seine theologischen Studien im Auslande fort. Im Auftrag seines Obern

[1]) Rördam in Ny kirkehist. Slgr. IV, 67. 66, nach der Rostockischen Universitätsmatrikel, dem Album der philosoph. Facultät und einem Katalog der Vorlesungen von 1520. Diese Angaben kannte H. Knudsen 1847 noch nicht. Er meint daher, daß Tausen vor Herbst 1522 nicht in's Ausland gereist sei (Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1847, S. 87. n. 3) und tadelt (ib. 90) Hvitfeldt, der ihn, ganz richtig, schon früher im Ausland studiren läßt.

[2]) H. P. Resen (in seinem Lutherus triumphans) berichtet zum Jahre 1521: „Mense Octobri inscriptus est in matriculam academiae ad theologicae facultatis professionem" u. Hvitfeldt (S. 1305 u. Kong Frederik I. Hist. S. 158), der vor Resen schrieb: „Anno 1521 mense Octobri profiterit han publice til Kiöbenhaffn Theologiam." Wir können Rön's (7) u. Rördam's (l. c. 68) Meinung nicht beitreten, daß Tausen diesen Nachrichten zufolge als Lehrer der Theologie aufgetreten sei. Er hatte ja bisher bloß Philosophie — wenn aber auch Theologie, so höchstens ein Jahr — studiren können; wie konnte er dann schon als Lehrer auftreten? Auch H. Knudsen (l. c. 86) bemerkt ausdrücklich, daß Tausen keineswegs als Lehrer angestellt wurde, sondern nur seine theologischen Studien beginnen oder fortsetzen sollte. Er citirt dabei Werlauff (Bidrag til Kjöbenhavns Universitets Hist. S. 5. n. 5). — Es scheint fast, daß Tausen damals im Karmeliter-Collegium zu Kopenhagen gewohnt und Paulus Heliä, den dortigen Regens, zum Lehrer gehabt habe; denn er schreibt selbst in seiner „Antwort auf Lector Paul's falsche und unchristliche Unterweisung" (Rördam, Smaaskrifter af Hans Tavsen, Kbhn. 1870. S. 157): „Wir haben auch so viel Brod zusammen verzehrt, daß er mich genug kennen muß und wohl weiß, daß ich nicht so unbändig und kein solcher Störenfried bin, um einem Menschen Böses zu thun, wenn ich auch könnte." — Mit dieser Auffassung stimmt die Bemerkung der lateinischen Confutatio (p. 74), wo die lutherischen Prediger, an deren Spitze Tausen stand, ingratissimi discipuli und Reverendus pater lector Paulus ihr praeceptor genannt wird. Vgl. darüber Schmitt, Paulus Heliä, S. 88.

sollte er nämlich zu Löwen und Köln Theologie studiren, unter keiner Bedingung aber nach Wittenberg ziehen. Wenn dieser Befehl vielleicht auch nicht ausdrücklich gegeben war, so war er doch selbstverständlich, da Luther's Lehre bereits am 3. Januar 1521 vom Papst verurtheilt und Luther selbst dem Banne verfallen war. Gewiß ist, daß Tausen nicht lange zu Löwen oder Köln blieb, nicht etwa weil, wie die Grabschrift sagt, Gott seinen Studienplan änderte, sondern weil Neugier und Neuerungssucht ihn trieb, den von so Vielen gepriesenen Dr. Martin Luther zu hören, und weil Tausen, anstatt der Versuchung zu widerstehen, ihr nur um so mehr Nahrung zuführte, indem er Luther's Schriften mit wahrem Heißhunger las[1]). Ganz heimlich, wie Fr. Wedel[2]) sagt, begab er sich nach Wittenberg, wo er am 16. Mai 1523 immatriculirt wurde[3]).

Bis in's zweite Jahr hinein hörte er nun, wie seine Grabschrift sagt, den Dr. Luther mit unglaublicher Lernbegier und zog nach Pontoppidan[4]) auch aus der Vorlesung Philipp Melanchthon's sehr großen Nutzen für seine humanistischen Studien, als er plötzlich, ganz unvermuthet von seinem Prior nach Antvorskov zurückberufen wurde. Es muß dies in der Zeit zwischen 16. August und December 1524 gewesen sein[5]). Zu seinem Leidwesen hatte Eskild Thomesen nur gar zu spät Kunde von Tausen's Aufenthalt in Wittenberg erhalten und sich sofort beeilt, demselben ein schnelles Ende zu bereiten[6]).

Darf man hierin der Grabschrift glauben, so empfingen die Johanniter in Antvorskov den heimkehrenden Tausen nicht gar freundlich. Denn da er aus seiner lutherischen Gesinnung kein Hehl machte, sich auch nicht davon abbringen ließ, warfen sie ihn in einen „stinkenden

---

[1]) Hvitfeldt schreibt, daß sein Aufenthalt in Köln nicht lange dauerte; „denn als er die lutherischen Bücher zu lesen bekam und mehr darüber erfahren wollte, ward er ganz und gar bekehrt und ist nach Wittenberg gezogen".

[2]) Hans Tavsen, S. 5. (Wir meinen stets diese kurze Lebensskizze, wenn wir nur „Hans Tavsen" oder „Wedel" citiren.)

[3]) Nach Knudsen (l. c. 87) steht im Album der Universität Wittenberg unter den 1523 Immatriculirten: Johannes Thaussen ex Dacia, Roskildensis dioeceseos, 16. Maji. Rördam (Ny kirkeh. Slgr. IV, 68) gibt den 23. Mai an.

[4]) Annal. III, 141.

[5]) Dies ergibt sich aus der Grabschrift, welche sagt, daß Tausen Luther anno altero gehört, und aus Hegelund's Grabschrift, die angibt, daß er seit 1524 in Dänemark mit den Verfechtern des Antichrists im Kampfe gewesen sei. (Ausführlich in Ann. f. n. Oldk. 1847, S. 87—91). Vgl. Beilage II, 2.

[6]) Ein neuerer Geschichtsforscher, Nutzhorn (Lehrer in Askov), glaubt, der Grund seiner Zurückberufung sei Christian's II. damalige Anwesenheit in Wittenberg gewesen.

und finstern Thurm"[1]). Daß Tausen aber zu Antvorskov, sei es 1524 oder 1525, am Gründonnerstag oder Charfreitag eine lutherische Predigt in der Johanniterkirche gehalten und darin die Rechtfertigung aus dem Glauben allein entwickelt haben sollte[2]), ist ganz und gar unwahrscheinlich. Diese erst von Hvitfeldt und Spätern gebrachte Nachricht hat keinen Beleg in irgend einer gleichzeitigen Quelle und steht mit der Einkerkerung vollständig in Widerspruch[3]).

Eine der besten Quellen für Tausen's Aufenthalt in Viborg ist der am 19. Juni 1576 vom Viborger lutherischen Canonicus Johannes

[1]) Es stimmt dieses Verfahren mit dem Actenstück vom 28. Juni 1524, laut welchem die Bischöfe, Prälaten und weltlichen Reichsräthe sich gegenseitig zur Verfolgung des Lutherthums verpflichteten, und worin es u. a. heißt: „Wir obgenannte Reichsräthe Dänemarks geloben und versprechen, daß, wenn wir irgend welche Leute in Dänemark treffen sollten, die Luther's Ketzerei predigen oder lehren, oder offenbar oder heimlich dieselbe Ketzerei und Irrlehre festhalten, vertheidigen und beschützen, daß wir sie da zuerst warnen, und falls sie dieselbe Ketzerei und Irrlehre nicht aufgeben wollen, sie als christliche Prälaten und Ritter an ihrer Person und ihrem Eigenthum mit Thurm, Gefängniß und jeder andern dem Kirchen- und Kaiser-Recht und andern christlichen Constitutionen und Gerechtsamen entsprechenden Strafen gebührend züchtigen wollen, weil sie Feinde und Gegner des heiligen christlichen Glaubens sind." — Unter den genannten Reichsräthen, die alle ihr Siegel an das Document gehängt haben, befindet sich auch: Eschillus, Prior i Antworschow. (Gedruckt bei Münter, Dansk Reformationshistorie 1802. I, 526—530.) — Wenn wir nichtsdestoweniger der Erzählung dieser Einkerkerung keinen vollen Glauben schenken, so sind die Gründe dieses unseres Zweifels folgende: 1. der Canonicus Block erzählt nichts davon in seinem Briefe an Mag. Hegelund (vgl. unten Beilage I.); 2. die Grabschrift (s. unten Beilage II, 1) ist ihrem ganzen Wesen nach eine übertriebene Lobrede und keineswegs älter als genannter Brief; auch enthält sie andere falsche Angaben, z. B. eine zweite Gefangenschaft Tausen's in Viborg, welche mit dem Bericht Block's im Widerspruch steht; 3. will uns nicht einleuchten, daß Tausen sich so leichthin aus dem Thurm von Antvorskov nach Viborg hat schicken lassen und nicht eher schon damals dem Kloster Lebewohl gesagt hat. Er müßte also wohl gefesselt nach Viborg gebracht worden sein, was nirgends berichtet wird; 4. das scheinen auch manche Geschichtschreiber gefühlt zu haben, die diese Gefangenschaft leugnen, wie z. B. Münter (I, 436), Rohmann (Reformationens Indförelse 92—93), und Karup (Den kath. Kirke i Danm. 161—62). — Wedel (Theol. Tidsskr. VI, 593) gibt zu, daß die Gefangenschaft eine „unverbürgte Sage" sein könne.

[2]) Wedel (Th. Tidsskr. VI, 593) hält dies noch fest.

[3]) Die Skiby'sche Chronik schweigt über diese vorgebliche Predigt und erwähnt Tausen als „Ketzer" zum ersten Mal erst beim Jahre 1526 (Rörd. Mon. hist. dan. I, 65). Eine so auffallende Thatsache, wie die erste lutherische Predigt in einer Klosterkirche Seelands, hätte der Verfasser der Chronik, wie Knudsen (l. c. 91) bemerkt, kaum übersehen und übergehen können. Auch Block schweigt von dieser Predigt. Aus der Grabschrift aber ergibt sich klar, daß Tausen als Lutheraner gar keine Erlaubniß zum Predigen hat bekommen können, da er seine Gesinnung offen an den Tag legte und sich nicht bessern wollte (l. c. 91—92).

(Jens) Block[1]) an den damaligen Rector Peter Hegelund in Ribe geschriebene Brief, in welchem derselbe die ihm vom Pfarrer Martin Mortensen Hvas über Tausen's Aufenthalt in Viborg gemachten Angaben mittheilt. Nach diesem Briefe ward Tausen von seinem Prior Eskild Thomesen im Jahre 1525 von Antvorskov nach Viborg zum dortigen Johanniterprior Magister Peter Jensen gesandt, damit dieser durch seine Redegewandtheit und seinen hervorragenden Scharfsinn den mit Luther's Lehre vertrauten Tausen entweder zu besserer Gesinnung zurückführe, oder ihm so strenges Stillschweigen auferlege, daß er die in sich aufgenommene Lehre fürderhin nicht mehr vorzutragen wage[2]).

Viborg galt damals als die Hauptstadt Jütlands[3]) und schien eine Feste des Katholicismus zu sein. Außer der großen, schönen romanischen Domkirche zählte die Stadt zwölf Pfarrkirchen, neben denen noch die Dominicaner, Franciscaner (Graubrüder genannt) und Johanniter ihre eigene Klosterkirche besaßen[4]). Allein die Geistlichkeit scheint nicht immer das beste Beispiel gegeben zu haben. Sie stand auch nicht auf gutem Fuß mit ihrem Bischof Georg (Jörgen) Friis. Dieser war leider ein gar zu weltlicher Herr, zumeist wohl auf Erhaltung seiner Besitzungen und Einkünfte bedacht und darum in manche Streitigkeiten verwickelt, daneben nicht ganz frei von sittlichen Fehlern. Uebrigens war er streng katholisch gesinnt. Mit Recht nimmt Wedel an, daß eine gewisse Unzufriedenheit in allen Schichten der Bevölkerung Viborg's und der Umgegend herrschte, sowie ein Verlangen nach Verbesserung der Verhältnisse.

Wie in Antvorskov, so soll Tausen auch in Viborg vom dortigen Prior gefangen gesetzt worden sein, nach Wedel (6) und Hammerich gleich nach seiner Ankunft, nach Andern erst später[5]). Dies war aber

---

[1]) Da Block seine Mittheilungen über Tausen von Martin Hvas (1542—1577 Pfarrer an der Viborger Dominicanerkirche) empfangen hat, so ist sein im Ganzen nüchterner Bericht allen andern spätern aus protestantischer Feder geflossenen vorzuziehen. Derselbe ist gedruckt in Annaler for nord. Oldkyndighed 1847, S. 95—99; besser in Kirkehist. Slgr. I, 372—378. — Rördam hat in Ny kirkehist. Slgr. III, 7 einige Lesefehler corrigirt. Ebendaselbst nennt er diesen Brief „eine wichtige Quelle über Tausen's Aufenthalt in Viborg". Wir geben den Brief wörtlich in Beilage I.

[2]) Kirkehist. Slgr. I, 373: „Anni sunt 51, ex quo . . . huc venit Tausanus." Brief datirt 1576; also ergibt sich 1525.

[3]) Wedel, Theol. Tidsskr. VI, 595.

[4]) Nach Hist. Tidsskrift, 6. Række, II, 278 waren im Ganzen 18 Kirchen daselbst (nach Hammerich, Den kristne Kirkes Historie III, § 12 sogar über 20).

[5]) Pontoppidan erzählt in seiner Dänischen Reformations-Historie (S. 154): „Zu Wiburg versuchte man der Warheit Fesseln anzulegen und verschloß den guten Hans Thaussen in ein garstig gefängnis. Allein, was darin war, wolte heraus. Durch die Lufft-Löcher des Thurms fand er Gelegenheit die Warheit auszustreuen und gewan unter andern einen Franziscaner-Mönchen, Nahmens Erasmum, der nun in den

keineswegs der Fall. Weder obgenannte Lobrede von 1590, noch der Brief des Canonikers Block weiß etwas von dieser Gefangenschaft. Letzterm zufolge steht vielmehr fest, daß Tausen es verstand, die Gunst des Viborger Priors Peter Jensen zu gewinnen, und daß er von ihm einige Monate nach seiner Ankunft sogar die Erlaubniß erhielt, am Sonntag-Nachmittag nach dem Gottesdienste in der Klosterkirche der Johanniter zu predigen. Schaarenweise strömten die Bürger herbei. Johann Tausen erschien natürlich in seiner Ordenstracht und hütete sich anfangs wohl, durch irgend eine Aeußerung Anstoß zu erregen. Sein Ruf wuchs von Tag zu Tag, und die Viborger freuten sich, in ihm den Mann gefunden zu haben, dessen sie zu bedürfen glaubten. Da Tausen indeß insgeheim die lutherische Lehre an den Mann zu bringen suchte und den Franciscaner-Guardian Erasmus[1]) sowie seinen Ordensbruder Thöger[2]) für dieselbe gewann, konnte sein Treiben dem Prior auf die Dauer nicht unbekannt bleiben. Er bereute es, ihm die Erlaubniß zum Predigen gegeben zu haben, und überlegte mit einigen seiner Ordensbrüder, wie wohl dem unerwarteten Uebel am besten zu steuern sei[3]).

Tausen aber, der wahrscheinlich durch seine heimlichen Anhänger im Kloster gewarnt wurde, theilte in einer Predigt den Bürgern die Gefahr mit, in welcher er schwebe, bat sie um ihre Hülfe, die sie ihm auch zusagten, und verließ unter ihrem Schutze das Kloster. Daß er freiwillig das Kloster verließ, nicht aber, wie er in der Antwort an Bischof Andersen (unten S. 15 im 5. Abschnitt) sagt, ausgewiesen wurde,

---

Häusern umher gieng zu lehren, was er gelernt hatte." Auch die Grabschrift spricht von dieser Haft: „ne quidem e carcere misso per fenestram vocis nuncio affluens vulgus erudire destitit". Wir glauben, daß die Thurmgeschichte nur eine sagenhafte Ausschmückung der von Block berichteten Thatsache ist, daß Tausen später auf der Thurmtreppe der Johanneskirche stehend gepredigt hat. Vgl. unten S. 9.

Im Gegensatz zu seiner kleinen Lebensskizze Tausen's bezweifelt Wedel in Theol. Tidsskr. l. c. 594 stark diese Einsperrung in Viborg, die, wie er sagt, nicht stimmt mit Block's Bericht, noch mit der Cronica expulsionis (Minoritarum), noch auch innere Wahrscheinlichkeit hat, da der Prior dem Lutheraner wohl eine Zelle angewiesen hätte, wo ihm jeder Verkehr mit der Außenwelt ganz abgeschnitten gewesen wäre. S. 596, n. 1, bemerkt er ferner, daß die Berathung des Priors zur Abwendung des „unvermutheten Uebels" gleichfalls gegen die Gefängnißpredigt spreche.

[1]) Dies steht fest aus Block's Brief. Der Carmeliter Paulus Heliä aber hat 1526 ein ernstes Mahnschreiben an den abgefallenen Franciscaner gerichtet (Olivarius, 112).

[2]) Thöger Viberg, auch wohl (mit Unrecht) Lövenbalk genannt (Ursin, Stiftsstaden Viborg, 298; Wedel, Th. Tidsskr. V·I, 594). Er wurde später lutherischer Pfarrer an der Dominicanerkirche zu Viborg, Vorgänger des Martin Hvas.

[3]) Nach Hammerich, Rohmann, Karup u. A. ließ er ihn jetzt in eine Gefängnißzelle sperren; allein Tausen predigte durch das Fenstergitter das Wort Gottes den Bürgern, welche sich aus Neugier und Mitleid davor versammelten, und sein Wort fand bei ihnen einen um so bessern Boden.

ergibt sich klar aus Block's Brief (Beilage I), und der Cronica expulsionis, wo es heißt: „finita concione, deposito in ecclesia superpelliceo cum civibus inde (= e monasterio) recessit“ (Kirkeh. Slgr. I, 336). Sein Abfall von Kirche und Orden war offenkundige Thatsache (October 1526).

2. Reformation in Viborg.

Beim Stadtrath Peter Trane fand Tausen gute Aufnahme und begann sofort im Hause selbst vor so vielen Zuhörern, als dasselbe fassen konnte, die lutherische Lehre zu verkünden. Von Gehorsam gegen seinen Ordensobern und seinen Bischof, die doch vor Gott und den Menschen, nach Kirchen- und Staatsgesetz seine rechtmäßige Obrigkeit waren, konnte bei ihm keine Rede mehr sein. Die von ihm gleichfalls gegen den Bischof aufgehetzten Bürger schickten zu Gunsten Tausen's eine Deputation an König Friedrich I., der trotz seines eidlichen, in der Handfeste gegebenen Gelöbnisses, keine lutherischen Prediger oder Schüler Luther's im Lande dulden zu wollen, seinen Reichshofmeister Magnus Gjöe einen lutherischen Kaplan halten ließ und zum großen Aergerniß des Volkes am Freitag Fleisch aß. Am 23. October 1526 erließ er von Aalborg aus einen Schutzbrief, in welchem er Johann Tausen unter „seinen königlichen Schutz, Frieden, Wehr und Schirm“ stellte, ihn zu seinem Kaplan ernannte und ihm Erlaubniß und Befehl ertheilte, zeitweilig den Bürgern in Viborg das „heilige Evangelium zu predigen“ [1]).

Damit begann, wie die Skiby'sche Chronik erzählt, für ganz Dänemark „der schrecklichste aller Greuel, der mit Erlaubniß des kirchenräuberischen Königs Friedrich unter Johann Tausen, dem hartnäckigsten aller Ketzer, von den Lutheranern angestiftet wurde“ [2]). Unter den Geschichtschreibern ist wieder Uneinigkeit darüber, in welcher Kirche zu Viborg Tausen nach seinem öffentlichen Abfall zuerst gepredigt habe. Doch steht fest, daß Magister Jacob Skjönning, Rector der Lateinschule und Pfarrer der kleinen St. Johanneskirche [3]), ihm diese zur Verfügung stellte (Nov.

---

[1]) Gedruckt bei Rön 13, 14, Rohmann u. A.

[2]) Abhominationem illam horrendissimam a Lutheranis postea factam, permittente Friderico sacrilego rege, sub Joanne Taussön omnium hereticorum pertinacissimo. Rördam, Mon. hist. dan. I, 65.

[3]) Diese — zu unterscheiden von der Klosterkirche des h. Johannes (= Johanniterkirche, 1552 in ein Gerichtsgebäude für das Viborger Landsting verwandelt) — lag auf dem jetzigen Neumarkt von Viborg. Die gleichzeitige Chronik über die Vertreibung der Franciscaner berichtet deutlich, daß Tausen nach seinem Abfall zuerst „in der St. Johanniskirche sehr häufig die Anhänger seiner verderblichen Ketzerei versammelte und das scheußliche Gift seiner Zunge ausgoß. Da nun die Falschheit seiner

1526) [1]); allein da der Raum für die große Zuhörerschaar zu klein war, predigte Tausen dem auf dem Gottesacker versammelten Volke das neue Gotteswort von der Thurmtreppe aus [2]). Doch wie konnten die edeln Viborger dulden, daß ihr berühmter Prediger mit einer solchen Kanzel vorlieb nehmen, sie selbst aber seinen beredten Worten mit so vielen Schwierigkeiten bei jeder Witterung unter freiem Himmel lauschen sollten? Gab es nicht große und geräumige Kirchen genug in ihrer Vaterstadt?

Es ward daher nach gegenseitiger Ueberlegung beschlossen, in die Graubrüder(Franciscaner-)kirche überzusiedeln. Zuerst, wohl anfangs 1527, wie Wedel meint [3]), „baten die Bürger die grauen Brüder", sie möchten die Klosterkirche am Nachmittag ihrem Prediger zur Verfügung stellen. Da die Brüder dies indeß nicht thun wollten und „ihnen den Eintritt in ihre Kirche verwehrten, predigte Tausen einige Male von dem auf dem Franciscanerkirchhof stehenden Beinhause [4]) aus". Es versteht sich von selbst, daß dies auf die Dauer nicht auszuhalten war. „Das Volk wollte sich jene Unbild und Verachtung" von Seiten der Graubrüder „nicht länger gefallen lassen, rückte daher mit Sturmböcken gegen die Kirche los, stieß die Thüre ein und hörte alsdann seinen Lehrer einige Zeit lang von einer Bank aus predigen." Bald jedoch eroberten sie auch die Kanzel, und während die Brüder am Vormittag zu predigen pflegten, thaten die Neuerer dieses in derselben Kirche am Nachmittag, wobei manche Gewaltthätigkeiten und Belästigungen gegen die armen Ordensleute vorkamen. Unter anderm predigte Tausen an einem Allerheiligenfeste Nachmittags (es war wohl 1527) zwei Mal und ließ von seinen Zuhörern drei Lieder ihrer Secte absingen, um die Brüder im Abhalten der Vesper und der Vigil für die Abgestorbenen, welche sie eben sangen, zu hindern. Später (März 1529) nahmen die Lutheraner den Brüdern ihre Kirche ganz weg, und diese hielten von da an ihren

---

verderblichen Lehre sowie sein Eifer für den Irrthum Tag für Tag zunahm, hetzte er die Bürger dazu auf, unsere Brüder (die Franciscaner) zu vertreiben und in unserm Kloster eine Schule für seine, d. h. die lutherische Lehre, einzurichten".

[1]) Ann. f. n. Oldk. 1847, S. 122.

[2]) Block. Vgl. oben S. 6, n. 5.

[3]) Th. Tidsskr. l. c. 598.

[4]) Auf einer aus der Graubrüderkirche stammenden, jetzt in der Sacristei der Domkirche befindlichen Tafel stehen die ersterer erwiesenen Wohlthaten (?) Gottes. Dieselben heben an mit den Worten: „Unter andern Wohlthaten Gottes, welche diesem Gotteshaus widerfahren sind, dürfen diese keineswegs vergessen werden: Anno 1526 ist die erste reine evangelische Predigt, welche in Dänemark gehört wurde, von Magister Johann Tausen gehalten worden auf dem weißen breiten Stein, der damals in der südwestlichen Ecke des Kirchhofs lag, jetzt aber an der Westseite des Haupteingangs liegt." Diese Predigt auf dem Stein ist eine reine Fabel, wie Registrator H. Knudsen in Kirkeh. Samlinger I, 375, n. 2 nachweist.

Gottesdienst in einer Kapelle des Umganges, bis sie (um Neujahr 1530) von den Viborgern ganz aus ihrem Kloster vertrieben wurden“ [1]).

Dank dem kecken und rücksichtslosen Auftreten des neuen Evangelisten Johann Tausen, und Dank dem königlichen Schutze schlich das Gift des Lutherthums, wie die Skiby'sche Chronik erzählt, seit 1526 durch die ganze cimbrische Halbinsel (Jütland) hin [2]).

Wie schon oben [3]) bemerkt, waren die Verhältnisse im Bisthum Viborg leider gerade dazu angethan, die kirchliche Revolution hervorzurufen und zu befördern. Ja, auch in andern Städten, wie Aalborg, Randers, Assens, Kopenhagen und Malmö, fand die Neuerung einen nur allzu günstigen Boden.

Die dänischen Bischöfe thaten nun allerdings einige zum Theil recht anerkennenswerthe Schritte, um dieselbe einzudämmen, ja womöglich zu ersticken. Vor allem schlossen die Prälaten am 6. December 1526 auf dem Herrentag zu Odense einen Vergleich mit den übrigen Reichsräthen, in welchem sie diesen zwei den Besitzstand der Kirche betreffende Rechte abtraten und dieselben dadurch zur Erhaltung und Beschützung der Freiheit und Privilegien der Kirche gegenüber der neuen Lehre verpflichteten [4]).

Dann erließen sie im Verein mit denselben weltlichen Reichsräthen die Aufforderung an den König, er möge „die christliche Sitte“ im Reiche so einhalten, wie die bisherigen Könige, zumal solle er Niemanden seinen Schutzbrief oder den Befehl geben, öffentlich zu predigen, und überhaupt kein Schreiben erlassen gegen seine Wahlcapitulation und seinen geschworenen Eid. Sie erlangten jedoch vom Könige, der nur ausweichend antwortete, so viel wie nichts.

Sie versuchten nun, einen ausgezeichneten Theologen aus Deutschland zu gewinnen, damit er gegen die Neuerer in Dänemark auftrete. Wir wissen nämlich, daß die jütländischen Bischöfe Ivar Munk von Ribe, Styge Krumpen von Börglum, Ove Bilde von Aarhus und Georg Friis von Viborg in letzterer Stadt am 19. Mai 1527 einen von ihnen unter-

---

[1]) So die kath. Cronica expulsionis in Uebereinstimmung mit Block. Insbesondere ist die Erstürmung der Kirche durch beide Quellen in ganz gleicher Weise bezeugt. Block schreibt: Admotis arietibus templi fores discusserunt; Cronica expulsionis: Siquidem primo valvam sacre edis nostre arietaverunt (Kirkeh. Samlinger I, 337). — Wedel (6) nennt dieses Vorgehen „ungefähr mit Gewalt“ (omtrent med Vold).

[2]) Rördam, Mon. hist. dan. I, 65.

[3]) S. 6.

[4]) Schmitt, Paulus Heliä, 44, n. 1. — Palud. Müller, De förste Konger af d. old. Slægt, 522 ff. — Wedel, Th. Tidsskr. l. c. 598. — Histor.-pol. Blätter CVI, 438 ff.

schriebenen Befehl[1]) an Magister Heinrich Gerkens ergehen ließen, „er solle mit Johann Cochläus oder Johann Eck unterhandeln, damit einer von ihnen das Amt übernehme, in Jütland ein, zwei oder höchstens drei Jahre gegen die eidbrüchigen Verketzerer der heiligen Schrift bisweilen zu predigen, hauptsächlich aber zu schreiben und zu disputiren.“ Daß eine derartige Botschaft in der That an einen der genannten Theologen ergangen sein muß, beweist ein Brief des Erasmus von Rotterdam an Cochläus (datirt 25. Aug. 1527), worin es heißt: „Wenn du aber an die cimbrische Halbinsel (= Jütland) denkest, so bete ich, daß Gott es zum Guten wende. Es ist eine lange Reise dahin, das Volk soll roh sein, und der Winter steht vor der Thüre“[2]). Leider kam in Wirklichkeit damals keiner der eingeladenen Theologen der Bitte der genannten Bischöfe nach.

Ueber die Ergebnisse des Herrentages zu Odense im Jahre 1527 mögen folgende kurze Angaben genügen.

Wie Heise[3]) mittheilt, ließ der König dem Reichsrath, als derselbe energische Maßregeln gegen die verlaufenen Mönche verlangte, erwidern: „Seine Gnade, die königliche Majestät, kann Niemanden zwingen oder drängen, im Kloster zu sein; wer entweder heirathen oder aus dem Kloster laufen will, mag es thun, wie er es vor Gott auf eigene Gefahr hin verantworten will, und Seine Gnade will es weder befehlen noch verbieten.“

Ferner widerrief der König keineswegs, wie gefordert worden war, die von ihm lutherischen Geistlichen und verlaufenen Mönchen gegebenen Schutzbriefe; er versprach vielmehr nur, keine neuen Schutzbriefe ausstellen zu wollen, um auch dies Versprechen gleich wieder zu brechen[4]). Die praktische Folge des Recesses war, daß die Lutheraner Religions- und Lehrfreiheit bekamen.

Was half es, daß Friedrich I. den Viborgern besonders empfahl, Frieden zu halten? Sie kannten ja die gut lutherische Gesinnung ihres Herrn und brauchten nichts zu fürchten. Bischof Georg Friis von

---

[1]) Terpager, Ripae Cimbricae, 553—562. — Pontoppidan, Annales eccl. Dan. II, 808—816. — Ny kirkehist. Slgr. V, 783 (vgl. IV, 735). — Bei Pontopp. l. c. 801 findet sich der wegen seiner schwülstigen Sprache kaum authentische Brief an Eck abgedruckt.

[2]) Epistolarum Erasmi Roterodami libri XXXI et Phil. Melanchthonis libri IV (Londini 1642), fol. 983.

[3]) Skibykröniken, 119, n. 2.

[4]) Sechs Geistliche des Viborger Stifts werden in Bischof Georg Friis' Rechenschaftsbericht (März 1529) genannt, welche „einen königlichen Schutzbrief hatten“; einer derselben, Herr Hans in Sonderholm, wird darin auch „verheirathet“ genannt. Kirkehist. Samlinger, 3. Række, II, 677.

Viborg aber, welcher doch seine Verpflichtung einsehen mußte, gegen die Neuerer aufzutreten, dabei aber zweifelsohne seine eigene Unbeliebtheit kannte und daher mit Recht annahm, daß eine Ermahnung von seiner Seite nichts fruchten könne, bewog [1]) — vielleicht schon auf dem Herrentag [2]) — den greisen, aber tüchtigen und gelehrten Bischof Johann Andersen von Odense zur Abfassung eines Hirtenschreibens an die aufrührerischen Bürger seiner Bischofsstadt.

3. Befestigung der Reformation in Viborg.

Der Same der sogenannten Reformation war aufgegangen und schien in der Sonne königlicher Gunst üppiges Gedeihen zu versprechen. Dennoch ließ der Säemann es auch seinerseits an nichts fehlen, um seiner Saat nicht nur Bestand, sondern auch ein schnelles und augenfälliges Wachsthum zu sichern. Während Tausen seine fleißig besuchten Predigten fortsetzte, verfaßte er zu diesem Ende auch mehrere Schriften.

Die erste derselben war die Uebersetzung von Luther's Himmelbrief [3]), welche mit folgendem Titel erschien:

„Hier haben wir sowohl eine jämmerliche Klage als auch eine freundliche Einladung, worin der Herr Jesus Christus darüber klagt, daß wir von ihm abgefallen sind, den heiligen christlichen Glauben abgeworfen und davon nichts als den Namen behalten haben; worin er auch gnädig uns wieder Gottes Gnade und Freundschaft durch sein heiliges Evangelium anbietet. M. L. Uebersetzt von Johann Tausen in Viborg" [4]). (Folgt Jerem. 2, 13.)

Darin ermahnt der Erlöser die Christen, welche sich leider auf „den Abgott Baal in Rom verlassen und ihren Herrn verachtet haben", zur Rückkehr und Bekehrung. Zu dem Zwecke sollten sie sich an den Klang der Posaune halten, die seit zehn Jahren von seinen Dienern und Propheten (Luther und seinen Anhängern) geblasen worden sei. Anstatt der von Luther darin genannten Wallfahrtsorte finden wir die von den

---

[1]) Rördam, Smaaskrifter af H. Tavsen. XIV. — Wedel (Th. Tidsskr. l. c. 607) glaubt, daß die von Viborg als Brennpunkt ausgehende und auch über Fünen sich ausbreitende Bewegung Bischof Andersen zu diesem Schritte vermocht habe.

[2]) Dies ist unsere eigene Vermuthung; denn sehr wahrscheinlich ist, daß er sich mit den andern Bischöfen zu Odense besprochen hat, und ihm dies angerathen wurde.

[3]) Trägt bei Luther die Ueberschrift: „Eyn Mandat Jhesu Christi an alle seyne getrewen Christen. Im 1524. Jar."

[4]) Neu herausgegeben von Holger Fr. Rördam, Smaaskrifter af Hans Tavsen. Kjöbenhavn 1870. S. 1—22. — Ein anderer Himmelbrief von Bischof Nic. Palladius ist gedruckt ib. IX - XI. — Vom ursprünglichen Druck der Uebersetzung Tausen's existirt nur ein Exemplar in der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen.

Dänen besuchten in folgender Stelle genannt: „Liefet ihr nicht von Rom nach St. Jacob, von St. Jacob nach Sternberg (in Mecklenburg), von da nach Kippinge, von Kippinge nach Ry, von Ry nach Appenrade [1]), vom Feigenbaum zum Birnbaum, vom Birnbaum zum Apfelbaum? Ihr liefet dahin, ihr liefet dorthin, und fandet doch nicht euere rechte Seelennahrung, ihr wurdet ganz hungrig und durstig . . . ihr waret immer im Zweifel; Niemand wies euch an mich, Niemand sprach mein Wort zu euch, durch welches ihr zur Reue über euere Sünden und zur Vergebung derselben und auf den rechten Weg zum Himmel hättet kommen können." Der Brief schließt: „Gegeben vom höchsten Throne des Himmelreiches zur Rechten meines Vaters im Jahre 1528 meiner menschlichen Geburt."

Sogar Rördam muß eingestehen, daß „die hier gewählte Himmelbrief-Form für uns etwas Stoßendes hat, selbst wenn man einräumt, daß dadurch die Ermahnung eindringlicher wird."

Tausen's zweite Schrift war seine Antwort auf Bischof Johann Andersen's Sendschreiben. Das an sich recht seeleneifrige und wohlwollende Hirtenschreiben dieses Bischofs, welches höchst wahrscheinlich Ende 1527 an die Viborger (und nach Johann Tausen auch an die Aalborger) gerichtet ward, bespricht kurz die aus Luther's Lehre entstandene Zwietracht und das durch dieselbe verursachte Blutvergießen (im Bauernkrieg), erklärt, daß die in Viborg predigenden Schüler Luther's der Lehre der Kirche widersprechen, also nicht Christi, sondern Luther's Lehre vortragen; darum möchten die Bürger doch wohl bedenken, ob es besser sei, Luther oder der Kirche zu folgen, welche besonders durch die allgemeinen Concilien zur ganzen Christenheit spreche. Nach der von diesen gegebenen Auslegung der Schrift sei jeder Christ sich zu richten verpflichtet, nicht aber nach dem, was irgend ein verlaufener Mönch ausschreit. Auch sei die h. Schrift nicht die einzige Norm der christlichen Lehre, da schon unzählige Menschen Christen waren, bevor noch die Evangelien existirten. Zum Schlusse räth Bischof Andersen den Viborgern, die Zwietracht abzuthun und zur Einheit der Kirche zurückzukehren; hätten sie indeß irgend welche Zweifel, so möchten sie ihm dieselben schriftlich unterbreiten, damit er ihnen darauf antworten könne.

Das Hirtenschreiben ist uns nur noch erhalten in der von Tausen verfaßten, theilweise sehr groben Antwort, die er auf die einzelnen Abschnitte desselben [2]) gibt. Der Titel lautet: „Eine kurze Antwort auf das Sendschreiben des Bischofs von Odense, welches er den Bürgern in

---

[1]) Zu Kippinge auf Falster war eine h. Quelle; vor allem aber wurde daselbst das h. Blut verehrt. Ry bei Aarhus war die Wallfahrtsstätte zum h. Severin, und Appenrade in Süd-Jütland zur h. Anna.

[2]) Die Eintheilung in neunzehn, jedoch nicht numerirte Abschnitte ist von Joh. Tausen.

Viborg und Aalborg zusandte und worin er ihnen räth, sie möchten sich nicht einlassen auf diese evangelische Lehre, welche Gott uns jetzt in seiner besondern Gnade geschickt hat — von Johann Tausen, Prediger in Viborg." Am Ende steht: „Geschrieben zu Viborg am ersten Adventssonntag (29. Nov.) 1528" [1]).

Diese Schrift ließ Tausen bei Johann (Hans) Wingarthener in Viborg 1529 drucken, „damit sie dem gemeinen Mann zugänglich und dieser unparteiischer Richter zwischen ihm und dem Bischof sei" (erster Abschnitt).

Nachdem er alsdann dem Letztern Habsucht und tyrannisches Wesen vorgeworfen und ihn beschuldigt hat, einem neuen fremden Gott, d. h. dem Papst und seinem Bauch, zu dienen, ohne irgend Jemandem in der That nützlich zu sein, zumal da er das vom „heiligen, hochgelehrten Doctor und Apostel Gottes, Dr. Martin Luther", und von ihm (Tausen) gelehrte Evangelium verächtlich Ketzerei nenne (zweiter bis vierter Abschnitt), vertheidigt er im fünften Abschnitt seinen Abfall vom Orden mit folgenden charakteristischen Worten:

„Ich gestehe zu, daß ich leider in einem Kloster gewesen bin. Welch guten Grund ich aber hatte, das Kloster zu verlassen, das will ich euch mit wenig Worten sagen. In meiner Taufe schwor ich zu Gott, daß ich ihm allein dienen und huldigen wolle, nicht aber irgend einem Andern, und zwar nach seinem Wort und nicht nach meinem Gutdünken oder nach irgend welcher menschlichen Erfindung. Seht nun: diesen Gehorsam kündigte ich ihm auf und begab mich unter den Gehorsam eines Menschen, um zu thun, was er mir befehle, möge es mit oder gegen Gott sein [2]). Damit widersagte ich auch Jesus Christus mit seinen Verdiensten, und bildete mir ein, ich könnte wohl selbst so viel und mehr verdienen, als ich zur Seligkeit nöthig hätte, mit meinem Kreuz und meiner Klosterregel, mit Messen und Chorgesang usw. — Ich gelobte auch Armuth, so daß ich in großen, kostbaren Steinhäusern und königlichen Palästen wohnen, lecker essen und trinken, mich in Tuch aus Leiden und London kleiden und alles haben wollte, was mein Leib gelüstete; daß ich aber schlechthin nichts haben wollte, um es Andern zu geben [3]), daß ich mir selbst

---

[1]) Neu gedruckt in Smaaskr. af H. Tavsen, 23—94. — Das ziemlich jämmerliche Bild des Bischofs findet sich in Holzschnitt auf dem Titelblatt, darunter steht der Text Matth. 23, 13: „Wehe euch, ihr Schriftgelehrten und Pharisäer" usw.

[2]) Da der Gehorsam dem Ordensobern stets nur als Stellvertreter Gottes gelobt wird, so versteht es sich von selbst, daß niemals ein Ordensmann verpflichtet sein kann, gegen Gottes Willen zu handeln.

[3]) Ueber die Wohlthätigkeit der Klöster jener Zeit sagt der Zeitgenosse Paulus Heliä, „Gegen das Malmöbuch" (Secher, 501 bis 502): „Niemals werden Klöster unter einen bessern Brauch kommen, als sie gewesen sind: sie haben so viele betrübte Herzen

allein dienen und keinem Andern nützlich und brauchbar sein wollte, ganz gegen Gottes Gebot.

„Da nun Gott mich belehrte, und ich in Wahrheit erkennen und einsehen konnte, daß ich auf verkehrtem Wege sei, so muß ich ja wohl den ersten Eid halten, den ich Gott gelobt hatte, und den andern fahren lassen, welchen ich aus Thorheit und Unverstand gegen Gottes Wort und Willen gelobt hatte [1]). Es ist also viel besser, ein verlaufener Mönch zu sein, als ein verlaufener Christ.

„Ihr könnet mich übrigens nicht mit Recht einen verlaufenen Mönch nennen, sondern eher einen verwiesenen und vertriebenen [2]), wie auch leicht zu beweisen, falls es noth thut. Doch wollte ich mich dessen gar nicht schämen, wenn ich aus dem Kloster gelaufen wäre, da man darin so unchristlichen Gewohnheiten nachlebt. Es wäre daher wohl zu rathen, daß die, welche ganz fest und tief darin sitzen, recht weit daraus fortliefen. So verbitten wir uns also, den Namen zu tragen, den ihr uns geben wollet. — Das Wort aber, das wir lehren, ist keine Ketzerei, sondern Gottes ewige Wahrheit. Wollt ihr das nicht glauben, so beweiset uns mit heiliger Schrift oder christlichen Gründen etwas anderes: dann wollen wir verloren haben, sonst aber nicht." — Ueber sein Gelübde der Keuschheit schweigt sich Tausen hier aus, um weiter unten im neunten Abschnitt sich durch die kurze Bemerkung zu rechtfertigen, daß nach Christi Wort, „Niemand, in welchem Stand er auch immer sei, zu jungfräulicher Keuschheit gezwungen werden solle" [3]).

Den Papst beschuldigt er (11. Abschnitt), „nach eigenem Kopf über Gott und Gottes Wort verfügt und regiert, um die Betrügerei zu verdecken, große Feierlichkeiten mit kostbaren Gewändern, Lichtern und Weihrauch angeordnet, und so Gott mit einem Hasenfuß um den Mund gestrichen zu haben."

---

getröstet, vielen armen Leuten Herberge geboten und manchen armen Mannes Mantel getrocknet, wie man zu sagen pflegt, und kommen sie in andere Hände, als sie jetzt sind, so werden sie wohl kaum für Arm und Reich, Gelehrt und Ungelehrt ein so offener Keller sein, wie sie es nun in langer Zeit gewesen sind. In Klöstern und bei der Geistlichkeit essen und trinken Jahr aus Jahr ein so viele arme Leute, daß, wenn sie diese Zuflucht nicht hätten, mancher arme Schlucker große Hungersnoth und vieles andere Elend leiden müßte."

[1]) Wie konnte er aber, obwohl Lutheraner, doch noch ein ganzes Jahr lang in Viborg als Mönch leben?

[2]) Tausen hat selbst freiwillig das Kloster verlassen, wie sich klar aus Block's Brief und der Cron. expuls. ergibt

[3]) Trotzdem hat Tausen in seiner Uebersetzung der Oeconomia Christiana des Justus Menius die „Vortrefflichkeit des Jungfraustandes" mit vielen Lobsprüchen hervorgehoben.

Die Autorität der allgemeinen Kirchenversammlungen verwirft er geradezu (14. und 15. Abschnitt), indem er behauptet, daß jeder Christ über jeden Prediger, Bischof, Papst und alle Cardinäle zu richten befugt sei und daher nur dasjenige anzunehmen habe, was in den Verordnungen der Kirchenversammlungen mit der von ihm selbst erklärten Schrift übereinstimme. Christus habe befohlen, das Evangelium zu predigen; auf diesen zwei Stücken beruhe all' unsere Seligkeit.

Vom Neuen Testament sagt er, es sei eine sichere, klare und verständliche Erklärung der ganzen h. Schrift des Alten Testamentes, so daß Niemand eine andere Auslegung bedürfe. Die von Bischof Andersen gerühmten h. Väter aber hätten die h. Schrift unverständlich gemacht, denn „sie haben dieselbe durch faule und stinkende Mistpfützen[1]), d. h. ihre menschlichen Meinungen und Einbildungen, gezogen und besudelt: was sie Nachts geträumt, das haben sie am Tage aufgeschrieben und sind so jämmerlich mit der Schrift umgegangen, daß man sie kaum mehr kennen kann" (16. Abschnitt).

Eine wirklich schöne Beschreibung des Friedens, den Christus den Seinigen gibt, welche von der Welt verfolgt werden, entwirft Tausen im 17. Abschnitt in wenigen Worten; er zeigt hier, wie an andern Stellen, daß er in der That ein Volksredner war. Hätte er diese Gabe nur besser verwendet!

In der Antwort auf den von Tausen gemachten 18. Abschnitt des Hirtenschreibens, wo der Bischof zur Eintracht ermahnt, kommt eine für Tausen's Charakter und Gesinnung sehr wichtige Stelle.

Nachdem derselbe bemerkt, daß die Viborger Bürger keine Zwietracht schürten, fährt er fort:

„Sie dienen einem König und Herrn[2]): seine Gnade ist wohl mächtig genug, sie vor Vergewaltigung zu sichern und diejenigen zu strafen, die damit nicht zufrieden sind. Ja, würden sie sich betragen, wie die schwäbischen Bauern vor drei oder vier Jahren thaten, brächen sie Kirchen und Klöster und Schlösser nieder, wären sie ihrem rechten angeschworenen Herrn und Fürsten auf irgend einen redlichen und christlichen Befehl ungehorsam, griffen sie irgend Jemanden an Leben oder Gut an gegen Recht und geschriebenes Landesgesetz oder fügten sie in irgend welcher Weise Jemandem eine Unbill zu, ohne darüber vor den

---

[1]) Diese Stelle, welche dem Himmelbrief Luther's entlehnt ist, spricht gegen die Ansicht Engelstoft's (Reformantes et catholici. 12, n. 10), wonach Tausen seine Antwort an den Bischof vor dem Himmelbrief verfaßt haben sollte.

[2]) Friedrich I., dem Gönner des Lutherthums, trotz seines abgelegten Eides, dasselbe vom Lande fern zu halten.

gesetzlichen Richtern Rede und Antwort stehen zu wollen, dann könntet ihr sagen, daß sie in Zwietracht leben. Nun aber stehen sie nur unter der Kanzel und hören zu, was man ihnen sagen will: sagt man ihnen das Rechte, so ist's am besten, sie glauben es; sagt man ihnen Unrechtes, so mögen sie es in den Wind schlagen.

„Auch soll uns Keiner mit der Behauptung kommen, daß wir (die ihr verlaufene Mönche und lutherische Prediger nennet) insgeheim oder öffentlich irgend etwas, sei es wenig oder viel, gelehrt haben, was in irgend welcher Weise Zwietracht oder Ungehorsam hervorrufen könnte — was auch immer alle unsere Feinde sagen mögen." Dann kommt der Vergleich mit dem Wolf und dem Lamm, welches das Wasser beschmutzt haben sollte.

Das Unwahre in Tausen's obigen Behauptungen liegt offen zu Tage. Hatten die Viborger nicht mit Gewalt die Franciscanerkirche erbrochen und erobert? Vergewaltigten sie nicht täglich die armen Brüder in ihrem Kloster und in ihrer Kirche? und das trotz des Odenser Recesses, nach welchem der König die Katholiken und Lutheraner in gleicher Weise beschützen wollte? Brachen sie nicht bald nach Verfassung von vorliegender Schrift Tausen's und noch vor deren Druck die zwölf Pfarrkirchen ihrer Stadt nieder, von denen der König noch vor kurzem sechs ganz namentlich als dem katholischen Bischof gehörig ausdrücklich anerkannt und bestätigt hatte?[1]) Maßten sie sich nicht an, katholische Geistliche in den Bann zu thun?[2])

Alsdann wagt Tausen dem Bischof Andersen die Ermahnung zu geben, er solle sich nicht um die Viborger kümmern und sie wenigstens, wie sogar „heidnische Könige, Türken und Sultane thäten", bei dem Glauben lassen, den sie haben wollen. Wolle er aber aufrichtig die Zwietracht ablegen, so möge er ernstlich die Schrift studiren und sich danach richten. „Wollet ihr aber in euerm hartnäckigen Sinne verharren, auf euere große Macht und Gewalt, auf alte Gewohnheit und viele dahingegangene Väter vertrauen, so möget ihr wohl auch ferner einfältige Herzen verführen, sie in falschem Glauben festhalten, und Einigen das Blut abzapfen, die Gott mit dem Martyrium krönen will."

Zum Schlusse bittet Tausen den Bischof mit eigenthümlicher Bescheidenheit, er möge dieses sein Schreiben ohne alle Parteilichkeit lesen und recht gut auf jedes Wort Acht geben. Er (Tausen) sei erbötig,

---

[1]) Zur Niederreißung hatte der König freilich Erlaubniß gegeben.

[2]) Wann? Wenigstens vor 1530, wie aus der Antwort der Prediger auf den 27. Artikel der Bischöfe hervorgeht. Vgl. Malmö-Beretning, 54. Viborg-Beretning, 19.

privat und öffentlich dafür einzustehen, ja sogar, wenn der Bischof ihm seinen Geleitsbrief schicke, persönlich nach Odense zu kommen und ihm seine Artikel zu erklären.

Abgesehen von einigen schönen Stellen und recht rhetorisch angelegten Wendungen ist diese ganze Schrift Tausen's eine Schmähschrift. Der Inhalt seiner ganzen Ausführung aber gipfelt in dem unbewiesenen Satze, daß nur die Lutheraner die wahre Auslegung der Schrift besäßen und darüber keinen andern Richter als sich selbst anzuerkennen brauchten.

Im nämlichen Jahre 1528 ward zu Viborg als Tausen's dritte Schrift gedruckt: „Eine recht christliche Weise, Kinder zu taufen, auf Dänisch“ [1]). Es ist theilweise noch das römische Taufformular, in's Dänische übersetzt; einige Gebete und die zwei Beschwörungsformeln sind zusammengezogen, die Worte bisweilen — unbeschadet des Sinnes — etwas verändert oder gekürzt. Die Pathen müssen öfters „Amen“ antworten. — Anstatt des weißen Kleides wird dem Kinde ein weißes Häubchen auf's Haupt gesetzt.

In einer Einleitung zu dieser Schrift bespricht er die große Gottlosigkeit, die nicht bloß bei Alten, sondern auch bei der Jugend herrscht, und findet den Grund davon darin, 1. daß man in der Taufe nicht gläubig für das Kind gebetet, 2. daß die Pathen nicht verstanden haben, was der Täufer über das Kind gesprochen. Es sei darum räthlich, daß man für den gemeinen Mann verständliche Worte gebrauche: der Geistliche werde dadurch genöthigt, mehr Fleiß anzuwenden, und die Pathen könnten im Herzen dieselben Worte beten, die Jener mit dem Munde spricht. Darum wolle er das alles in's Dänische übersetzen und die bei der Taufe gebräuchlichen Zeichen erklären. Freilich dürfe man nicht glauben, daß der Teufel sich durch Kreuz, Oel und Licht erschrecken lasse — diese Zeichen seien nur äußerer Schmuck, obgleich sie etwas Geistiges bedeuteten; Licht bedeute die geistige Erleuchtung, Oel die Gnade, mit der das Kind von Gott geistiger Weise gesalbt wird. Ganz gut könne die Taufe ohne das vorgenommen werden; denn erfordert sei nur ein kräftiges christliches Gebet für's Kind und Wasser [2]).

---

[1]) Das Original ist nicht mehr vorhanden; die Schrift ist indeß nachgedruckt in Kirkehist. Samlinger, II, 547—55 nach einer Abschrift in Thottske Samling, 126. 4°. Darin ist angegeben, daß dieselbe am 9. December 1528 von Johann (Hans) Wiingartener gedruckt worden ist. — Rön (121) bemerkt, daß dieses Taufformular weitläufiger, als das zu seiner Zeit gebräuchliche, gewesen sei.

[2]) Dies ist unrichtig. Denn nach Christi Anordnung ist erfordert die Abwaschung mit Wasser durch einen Andern, welcher die Taufformel dabei ausspricht: „Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des h. Geistes.“

Hand in Hand mit den Schriften gingen Thaten von echt reformatorischer Art. Die erste galt Tausen's früherm Kloster. Die Lutheraner wollten auch ein Spital gründen. Da sie „in ihrer Stadt viele arme kranke Menschen mit abscheulichen Krankheiten hatten, die Tag und Nacht auf der Straße unter Schweinen und unvernünftigen Creaturen lagen", so hoben sie einige Gilden auf und bestimmten alle Besitzungen und Einkünfte derselben zum Unterhalt und zur Pflege der Kranken. Friedrich I. gewährte zum selben Zwecke, laut Urkunde vom 18. October 1528 (aus Flensburg), alles Silber, Gold und andere Werthgegenstände, welche für die Weihnachtsgilde und den Gesellen-Altar bestimmt waren und befahl unter einer Strafe von 40 Mark, daß derjenige, welcher sie versteckt halte, dieselben innerhalb sechs Wochen abliefere. Jetzt fehlte noch ein entsprechendes Gebäude. Darum erlaubte ihnen der König am 27. December desselben Jahres, daß sie, wie sie gebeten, ein dem Johanniterkloster gehöriges, aus Steinen gebautes Haus sofort in Besitz nehmen und zum Spital einrichten dürften. Da indeß sowohl der Bischof als mehrere Reichsräthe und der Prior von Antvorskov protestirten und sich auf den Odenser Receß beriefen und betheuerten, daß das Kloster jenes Gebäude nicht entbehren könne, der Prior in Viborg aber sich erbot, vier arme Leute zu unterhalten, sah sich der König genöthigt, diese merkwürdige Schenkung zu widerrufen [1]). So mißlang noch für diesmal der dem Kloster von Tausen zugedachte Schlag [2]).

„Da die Viborger merkten," schreibt Wedel (S. 7), „daß der König, obwohl er noch nicht recht mit den Katholiken brechen durfte, doch auf mancherlei Weise die Bürger begünstigte und ihnen fast alles, was sie wünschten, einräumte, gaben sie 1529 einen Antrag an den König ein und baten um die Erlaubniß, zwölf Kirchen ihrer Stadt niederreißen und die Klosterkirchen der Franciscaner und Dominicaner als lutherische Pfarrkirchen benutzen zu dürfen; ferner wünschten sie auch, daß ein zur St. Nicolauskirche gehöriges Haus zu einer Wohnung für Johann Tausen eingerichtet werden möchte [3]). Beide Anträge wurden bewilligt, und noch im nämlichen Jahre machten sich die Bürger an die Arbeit — am 17. Mai 1529 waren die zwölf Kirchen abgebrochen [4]), und Johann

[1]) Ursin, Stiftsstaden Viborg, 250; vgl. 14.

[2]) Daß Tausen seine Hände mit im Spiel hatte, wird wohl Niemand leugnen wollen. Denn ohne allen Zweifel wurde er in allen diesen Angelegenheiten wenigstens um Rath gefragt.

[3]) Daß Tausen persönlich, wenigstens über letztere Angelegenheit an den König berichtete, ergibt sich aus einem Registrantenbuch im dänischen Kanzlei-Archiv (Rön, 29).

[4]) Am 23. Februar 1529 erlaubte Friedrich I. die Niederreißung der 12 Viborger Pfarrkirchen (Diplomatarium Vibergense Nr. 226 und Kirkehist. Samlinger, 3.

Tausen zum Pfarrer in der Graubrüderkirche, Georg Sadolin aber, der von Johann Tausen ordinirt worden war, zum Pfarrer an der Schwarzbrüderkirche eingesetzt — als verheiratheter Mann zog Johann Tausen in seine neue Wohnung ein."

Darüber schreibt der deutsche Verfasser der Confutatio latina: „Ich habe einen recht schönen Grund für jene so ausgezeichnete Empfehlung (des Georg Sadolin durch Johann Tausen) gehört. Es ist mir nämlich von glaubwürdigen Männern mitgetheilt worden, daß der Magister Johann an Weibes Statt die Schwester eines, ich weiß nicht, wessen, zur Concubine und ihr zu lieb versucht hat, ihren Bruder, der noch Laie ist, zur Ehre des Priesterthums zu befördern" [1]).

Das Weib, mit welchem der abgefallene Johanniter eine sacrilegische Verbindung eingegangen hatte [2]), hieß Dorothea und war die Schwester des Georg Jensen Sadolin. Paulus Heliä berichtet dies mit klaren Worten, indem er zugleich die Herkunft dieses auf so unerhörte Weise ordinirten Predigers aufdeckt. Nachdem er nämlich bemerkt, daß gerade vorzugsweise Priestersöhne dem Lutherthum sich anschlossen, fährt er fort: Viele derselben waren mir bekannt, so „ein gewisser Magister Georg, Sohn eines Viborger Vicars, dessen Schwester, Namens Dorothea, Magister Johann Tausen zum Weibe nahm" [3]).

Georg Jensen Sadolin, der in Wittenberg studirt hatte, war 1526 nach Viborg gekommen und hatte mit Tausen Freundschaft geschlossen. Unter den Auspicien des Königs Friedrich's I. richtete er eine lutherische Predigerschule ein und leitete dieselbe [4]). Von Tausen ordinirt, ward

---

Række, II, 676—678). Die Namen der Kirchen siehe bei Schmitt, „Paulus Heliä", S. 94, n. 4). Das Haus bei der St. Nicolauskirche bestimmte Friedrich I. zu Tausen's Wohnung durch Schreiben vom 22. Febr. 1529 (Rön, Sciagraphia Lutheri danici, 29—30. — Suhr, Tavsens Levnet, S. XVIII). — Die St. Nicolauskirche aber wurde niedergerissen.

[1]) Confutatio p. (216). (Vgl. Schmitt, Paulus Heliä, S. 88.)

[2]) Wir glauben keineswegs, daß Friedrich I. durch seine auf dem Odenser Herrentag 1527 mehr negativ als positiv gegebene Heiraths-Erlaubniß für Mönche und Priester (oben S. 11) solche Heirathen auch nur zu staatsrechtlich berechtigten und gültigen machen konnte. Uebrigens hat ja Tausen schon vor jener Erlaubniß ein Weib genommen, nach Wedel, Th. Tidsskr. l. c. 605 u. Knudsen (Ann. f. n. Oldk. 1847, S. 100, n. 3) gewiß schon 1526 oder anfangs 1527.

[3]) Rördam, Mon. hist. dan. I, 66.

[4]) Durch Schreiben aus Odense (2. Dec. 1526) nahm ihn Friedrich I. unter seinen Schutz, auf „daß er daselbst wohne und lehre und lehren lasse, was für junge Leute nützlich sein kann, welche ihre Kost nicht bestreiten können; doch nicht für solche, die es können und die Universität beziehen wollen. Und er soll mit seinem »täglichen Volk« dieselbe Freiheit und dasselbe Vorrecht genießen, wie andere Unterthanen und Bürger in Viborg ꝛc." Register over alle Lande, 1525—32. Ursin, Stiftsstad. Viborg, 300.

er 1529, wie es scheint, Pfarrer an der Schwarzbrüderkirche. Später half er dem erwählten Bischof Kanut Gyldenstjerne im Bisthum Odense das Lutherthum einführen und übersetzte Luther's Katechismus. Als erster lutherischer Superintendent von Fünen starb er im Jahre 1559 (19. December).

Auf dem Herrentag zu Kopenhagen (2. Juli bis 2. August 1530) wurde Tausen wegen der Ordination dieses, und wie es scheint, auch anderer Männer[1]) im 26. Artikel der Katholiken angeklagt:

„Auch hat Mag. Johann Tausen sich die bischöfliche Macht angemaßt, Priester zu weihen und Prediger anzustellen, welche jetzt bei ihnen (den Lutheranern) als christliche Priester gebraucht werden“ [2]).

Auf die von Tausen gegebene ausweichende Antwort, er habe keine Priester geweiht, sondern nur, und zwar nach dem Beispiel der Apostel, mit Zustimmung der Gemeinde geeignete Männer durch Händeauflegung zum Predigen und zur Verwaltung der Sacramente bezeichnet[3]), bemerkt die lateinische Gegen-Antwort, daß in der Anklage nicht behauptet worden sei, Tausen habe Priester geweiht, sondern sich die Macht angemaßt, dieses zu thun. Dann wird durch Unterscheidung der verschiedenen Causalität gezeigt, daß sowohl Gott als der Bischof Priester weihe, und daß Tausen für seine Ordination sich mit Unrecht auf Apostelgeschichte 13, 2. 3 berufe. Dabei wundert sich der Verfasser darüber, daß diese so bibelfesten Neuerer kein Wort vom Fasten sagten, welches doch an jener Stelle ausdrücklich hervorgehoben sei. Endlich wird folgende Stelle Tertullian's auf die Lutheraner angewandt: „Ihre Weihen sind frevelhaft, leichtsinnig, bestandlos; bald ernennen sie Neulinge im Glauben, bald Weltmenschen, bald Abtrünnige von uns, um sie durch solche Ehre zu verpflichten, was sie durch Wahrheit nicht vermögen. Nirgends kommt man schneller voran, als im Lager der Aufrührer, wo schon die Zugehörigkeit als Verdienst angesehen wird. Und darum ist heute Dieser Bischof, morgen ein Anderer, heute ist der Diakon,

---

1) Wedel (Th. Tidsskr. l. c. 621) nennt als solche Nicolaus (Niels) Christensen, Kaplan des Magnus Gjöe und Mattis Lang, der 1537 Superintendent von Aarhus ward.

2) Wahrscheinlich war Tausen nicht einmal selbst Priester; Rön (31) sagt geradezu: „Er übertrug ihnen das h. Priesteramt, obgleich er selbst nicht zum Priester geweiht war.“ In der That findet man nirgends eine Andeutung dafür, daß Tausen die Priesterweihe empfangen hätte. — Nach Rön (65) soll 1533 Bischof Rönnov dem Tausen vor Gericht vorgeworfen haben, er sei von keinem Bischof weder berufen noch geweiht worden.

3) H. Fr. Rördam, Danmarks christelige Prædikanters Gjensvar paa Prælaternes Klagemaal (1530). Den viborgske Beretning. Kbhn. 1885. Seite 17—18.

welcher morgen Lector wird, heute ist Einer Laie, und morgen heißt er Priester. Denn bei ihnen überträgt man auch Laien priesterliche Verrichtungen“ [1]).

Der Viborger Bischof Georg Friis wollte sich, wie es scheint, das willkürliche Schalten und Walten des abgefallenen Johanniters und seiner Anhänger doch nicht ohne alle Einsprache gefallen lassen.

Als er sah, wie dieselben mit allem Eifer am Abbruch der Pfarrkirchen arbeiteten, versammelte er die zuverlässigen Mitglieder des Capitels, um zu überlegen, was zu thun sei. Man einigte sich dahin, der Bischof möge sich an den Kanzler des Königs wenden und durch ihn auf den König einzuwirken suchen [2]). Die Nachschrift eines den 17. März 1529 an Kanzler Magister Klaus Gjordsen gerichteten Briefes des Bischofs lautet, wie folgt:

„Auch haben die Bürger in Viborg jetzt in diesen Tagen alle unsere Kirchen in Viborg niedergerissen, und wir wissen nicht, ob es Seiner Gnaden Befehl ist oder nicht, daß so unchristlich gegen die Gotteshäuser gehandelt wird gegen Seiner Gnaden eigene Briefe und Recesse. Wir bitten Euch sehr, uns hierüber Euern guten Rath zu schreiben, ob wir wegen dieser Sache uns zu Seiner Gnaden begeben sollen oder nicht“ [3]). Ob darauf Antwort erfolgte oder nicht, ist unbekannt. Jedenfalls nützten diese schriftlichen Bemühungen dem Bischof nichts.

Ebenso unnütz zeigte sich der Versuch, der Bewegung mit Androhung von Gewalt Einhalt zu gebieten. Die Graubrüderkirche, welche Tausen durch seine lutherischen Gesänge und Vorträge entweihte, lag gerade zwischen dem Kloster und der bischöflichen Wohnung: es geschah also all' dies ungesetzliche Treiben so zu sagen vor den Augen und Ohren des Bischofs. Eines Tages schickte dieser daher „seinen Hofmeister Paul Stygge (Stigotum) mit seinen Dienern, damit sie Tausen während der Predigt festnähmen und ihm zuführten. Jener trat vor und forderte Tausen auf, der Predigt ein Ende zu machen und vor dem Bischof zu erscheinen. Allein Tausen erwiderte: »Ich stehe jetzt gerade im Dienste eines größern Herrn; habe ich demselben genügt, so will ich, wenn's gefällig ist, ihn besuchen.« Als Stygge aber heftiger auf Beendigung der Predigt drang und mit Gewalt drohte, ward er von einem Theil der Bürger umringt, während Andere auf die Straße liefen, wo ihnen die Wuth verschiedene Waffen lieferte; wieder Andern brachten ihre Weiber Waffen aus ihren Häusern, bis endlich der bischöfliche Beamte,

---

[1]) Confutatio, III. Cgr. Art. 26, pp. (213—20). — Geenswar (260—65).
[2]) So Wedel, Th. Tidsskr. l. c. 619.
[3]) Ann. f. n. Oldk. 1847, S. 124—5.

als ihm die Gefahr zum Bewußtsein kam, mit den Seinigen die Flucht ergriff."

So Block in seinem Briefe, ohne ein bestimmtes Jahr anzugeben. Es muß dies Vorkommniß doch wohl vor 1529, vielleicht schon früher, nicht lange nach der gewaltsamen Besitzergreifung der Klosterkirche geschehen sein[1]). Ursin[2]) meint sogar, es habe schon 1526 und zwar auf dem Kirchhof stattgefunden.

Die armen Graubrüder aber, denen die Viborger bisher noch in Gnaden erlaubt hatten, in ihrer eigenen Klosterkirche des Vormittags Gottesdienst zu halten, wurden jetzt[3]) der Kirche vollständig beraubt. Allein nicht einmal in ihrem Kloster ließ man sie ruhig gewähren. Durch Einquartierung von 4, später 15 Reitern, sowie durch alle möglichen Mißhandlungen und Quälereien suchte man sie zum Abzug zu zwingen. Der Guardian Nicolaus Thybo wandte sich zuletzt persönlich an den König in Kopenhagen. Allein das versiegelte Schreiben, welches er von ihm erhielt und den Bürgern vorlas, gab diesen nur noch mehr Muth, ihren Vorsatz auszuführen. Gegen Neujahr 1530 wurden die Franciscaner ohne Nachsicht und Barmherzigkeit mit Gewalt aus ihrem Kloster zu Viborg vertrieben, „mit welchem Recht und welcher Gerechtigkeit," sagt der Chronist, „möge der Allerhöchste sehen und beurtheilen"[4]).

Von Block ist uns noch ein anderes Ereigniß, die sacrilegische Entweihung der Domkirche in Viborg durch die aufrührerischen Lutheraner, doch ohne genaue Zeitangabe, überliefert worden. Es zeigt uns den dänischen Luther in einem recht eigenthümlichen Lichte. „Unterdessen," schreibt Block, „wurden im Dome Messen und andere papistische Gebräuche abgehalten; unter den übrigen Opferern that sich ein gewisser Herr Nicolaus (Klaus) Rober durch seine laute Stimme hervor und hatte daher den Beinamen »Stentor« bekommen. Als dieser eines Tages die Messe murmelte, trat ein Bürger, Namens Christiern Stub, der dazu gedungen oder von andern nicht unbeliebten Spießgesellen dazu verlockt worden war, schnell an den Altar, riß ihm den Kelch weg und warf ihm denselben vor die Füße. Der Opferer aber lief dem Fliehenden nach 2c. Die Meisten antworteten auf diesen Vorfall, der keine Tragödie, sondern eine Katastrophe war, mit Lachen, besonders Martin

---

[1]) Der Briefschreiber erzählt es unmittelbar vor der Nachricht über den Abfall des Franciscaners Erasmus, welche beginnt: „Hisce diebus"..., ' worauf dann berichtet wird: „Cum itaque incolae duo sibi vindicassent templa, Franciscanorum et Dominicanorum, huic magistrum Georgium, illi vero Tausanum praefecerunt." (Kirkehist. Slgr. I, 376.)

[2]) Stiftsstaden Viborg, 299—300. — [3]) Vgl. S. 9. — [4]) Cron. expuls., Kirk. Slgr. I, 339.

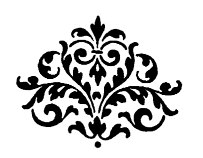
Hegelund, und verwiesen diesen Rober und seine Helfershelfer zur Ruhe. Gleichzeitig aber bestieg Tausen (ob er nun von ungefähr oder durch Gottes Vorsehung gerade zu dieser Zeit in die Kirche gekommen war) die Kanzel und erklärte in einem Vortrag die Stelle der Geheimen Offenbarung (14, 8): Gefallen, gefallen ist das große Babylon, welches alle Völker vom Weine seiner Hurerei trinken ließ ꝛc. [1]).

„So begann das helle Licht des Evangeliums Tag für Tag mehr zu leuchten. Als aber das Gerücht von all' dem u. a. auch den Kopenhagenern zu Ohren kam, riefen sie den Magister Tausen von uns ab, und er blieb, wie du weißt, daselbst, bis er endlich zu euch [2]) kam."

---

[1]) Kirkehist. Slgr. I. 376. — Wedel (Th. Tidsskr. l. c. 600) hält diesen civis quidam, Christiernus Stub des Block'schen Briefes, für identisch mit dem lutherisch gesinnten Canoniker Christen Stub — ein Umstand, welcher die Rohheit der Handlung noch vermehren würde. — Auf die weitere Entwickelung des Lutherthums in Viborg können wir hier nicht weiter eingehen. Münter (Dansk. Ref. Hist. II, 709—721) bringt fünf dahin gehörige Actenstücke von 1530, Registrator Knudsen (Ann. f. n. Old. 1847, S. 136, 137) zwei weitere. Leider wurde auch die Domkirche schon 1530 zu lutherischem Dienste mißbraucht. Wedel schildert dies quellenmäßig in Theol. Tidsskr. l. c. 621—626.

[2]) D. h. nach Ribe, wo er Superintendent wurde 1541.



Zweiter Theil.

Tausen in Kopenhagen und Roskilde.

1. Ruf nach Kopenhagen.

Die von Tausen ausgestreute Saat der kirchlichen Revolution in Viborg bedurfte seiner Pflege nicht mehr: Georg Jensen Sadolin, der von Tausen ordinirte Prädicant, Jacob Skjönning, der abgefallene Pfarrer der St. Johannikirche, und vielleicht noch Andere waren nun selbst geeignet, dieselbe zur Reife zu bringen.

Wenn es wahr ist, daß, wie Johann Block schreibt, die Kopenhagener selbst den Magister Johann Tausen in ihre Stadt riefen — es läßt sich dieses recht gut mit der durch den König geschehenen Berufung vereinigen —, so muß das Lutherthum daselbst schon einen nicht ganz unbedeutenden Anhang gehabt haben. Uebrigens muß man wohl unter den Kopenhagenern zunächst einen Theil der Stadtobrigkeit [1]) verstehen, die auch später ihre Gesinnungsverwandtschaft mit Johann Tausen nicht verleugnete. Spuren der Zuneigung zur Neuerung hatten sich in der Stadt schon früher gezeigt. Wir wollen von den Versuchen Christian's II., dem Lutherthum Eingang zu verschaffen, hier ganz absehen, da dieselben von keinem Erfolg gekrönt waren, obgleich Magister Reinhart und selbst Karlstadt im Jahre 1521 vorübergehend daselbst waren [2]). Allein die strenge und so vorwurfsvolle Verordnung des Roskilder Bischofs und Universitätskanzlers Lago Urne vom 25. Juni 1527, welche am 11. Juli desselben Jahres vor den Lehrern der Hochschule verlesen ward, beweist zur Genüge, daß aus dieser Anstalt damals manche als Magistri und Baccalaurei hervorgingen, welche dann dem Lutherthum huldigten und wahrscheinlich auch für dasselbe Propaganda machten [3]). Insbesondere wissen

---

[1]) Der Lutheraner Ambrosius Bogbinder war erster Bürgermeister von 1529 bis 1531. Mit ihm war der zweite Bürgermeister Peter Kempe bei der Schändung der Liebfrauenkirche am 27. Dec. 1530 betheiligt. Skib. Chronik, Kördam, Mon. hist. dan. I, 78, 79.

[2]) Vgl. Schmitt, Paulus Heliä, 11.

[3]) Actenstück gedruckt bei Münter, Dansk Ref. Hist. I, 535—37. — Nyerup, Hist. stat. Skildring af Tilst. i Danm. etc. II, 424—26.

wir, daß der Lector Franz Wormordsen, ein Carmeliter, zu heucheln verstand, und daher wahrscheinlich schon als Lehrer an der Hochschule insgeheim das Gift der neuen Lehre auszustreuen bemüht gewesen war[1]).

Um 1527 hatte Nicolaus Mortensen Faßbinder (Klaus Mortensen Töndebinder), dem eine gute, klangvolle Stimme zu Gebote stand, lutherische Predigten in der Frauenkirche zu halten begonnen, als der tüchtige Bischof Lago Urne ihm das Predigen in seinem ganzen Stifte verbot. Vom Bürgermeister Georg Kock eingeladen, verkündete er alsdann die neue Lehre in Malmö. Ihm suchte es Ende 1528 oder anfangs 1529 der genannte Carmeliter Franz Wormordsen nachzumachen, allein die Stiftsherren der Liebfrauenkirche jagten ihn mit Murren und Geschrei von der Kanzel herab. Auch er wanderte nun nach Malmö, wo er am 3. Februar 1529 ankam[2]) und später der ärgste aller dortigen Neuerer wurde. Im nämlichen Jahre gab Christiern Pedersen den Psalter David's[3]) und das Neue Testament auf dänisch heraus; letzteres gewann viele Leser und ward bald wieder neu aufgelegt. Dazu kam die Uebersetzung deutscher lutherischer Kirchenlieder durch Nicolaus Mortensen Faßbinder, und das erste dänische Gesangbuch, das er in Verbindung mit Johann Oluffen Eimermacher (Hans Olufsen Spandemager) 1528 herausgab.

Seit 1526 war der Einfluß der Bürgerschaft in Kopenhagen dadurch vergrößert worden, daß die Stadtobrigkeit aus vier Bürgermeistern und zwölf Räthen bestand. Auch trug zur Popularisirung des Lutherthums nicht wenig bei das freundschaftliche Verhältniß der dänischen Hauptstadt zu Lübeck, das sich bereits vollständig der Neuerung angeschlossen hatte. Der herbste Schlag für die katholische Kirche war aber der Bischofswechsel in Roskilde[4]).

Den 29. April 1529 starb nämlich der letzte rechtgläubige und geweihte Bischof von Seeland, Lago Urne, dem Paulus Heliä in der

---

[1]) Rördam, Mon. hist. dan. I, 72, 73. Vgl. kirkehist. Slgr. I, 397—399 und Schmitt, P. Heliä, 142, 51.

[2]) Cronica expuls., Kirkeh. Slgr. I, 340, 345, 397—8.

[3]) Der Psalter war 1528 auch schon von Fr. Wormordsen in's Dänische übersetzt und zu Rostock gedruckt worden; doch war seine dänische Sprache schwer zu verstehen. Vgl. Paulus Heliä, 51—55.

[4]) Vgl. Wedel, Theol. Tidsskr. VI, 4. Heft, 627—631. Daß Paulus Heliä unbewußt und gegen seinen Willen, einigermaßen indirect zum Fortgang der Neuerung beigetragen haben kann, geben wir Wedel gern zu. Er griff die in der katholischen Kirche bei Welt- und Ordensgeistlichen herrschenden Mißbräuche recht entschieden an und gab dadurch vielleicht Anlaß, daß die Geistlichkeit bei manchen Leuten vieles von ihrem Ansehen einbüßte — ein Umstand, den die Neuerer natürlich zur Förderung ihrer kirchlichen Umwälzung ausgiebig benutzten.

Skiby'schen Chronik ein schönes Denkmal gesetzt hat[1]). Mit Recht fügt er hinzu: „Mit dem Tode dieses hochwürdigen Vaters begann sofort der Verfall der Roskilder Kirche."

Joachim Rönnov, ein Edelmann, war der Unglückliche, welcher von König Friedrich I. das Bisthum Roskilde für sechstausend Goldstücke sich erschacherte und dabei die Bedingung einging, dem Lutherthum keine Hindernisse in den Weg zu legen. Dies Versprechen hat er erfüllt. Weil er die bischöfliche Weihe nicht bekam, nahm er 1530 den Franciscaner Vincenz, Bischof von Grönland, zum Weihbischof[2]). Joachim Rönnov wird nicht mit Unrecht als sehr geizig geschildert. Der römische Stuhl hat ihn nie bestätigt, obgleich die dänischen Bischöfe von Roskilde aus am 1. September 1532 in dieser Angelegenheit ein Schreiben an die Cardinäle richteten[3]).

So war der Boden gehörig vorbereitet. Der neuerungssüchtige König konnte es nun ohne besondere Gefahr wagen, seinen Hofkaplan Johann Tausen von Viborg nach der Hauptstadt zu berufen (Mai oder Juni 1529).

Als dieser, dem Rufe folgend, nach Kopenhagen gekommen war, „wuchs," wie Paulus Heliä schreibt[4]), „die Bosheit so sehr, daß diese Stadt, welche früher an Glauben und Frömmigkeit mit außerordentlicher Liebe und Zähigkeit festgehalten hatte, die verruchteste Räuberhöhle aller Gottlosigkeit und jeglichen Greuels wurde. Denn das verführte, rohe und feige Volk wüthete mit solch' unglaublicher Raserei und Tollheit gegen die gottgeweihten Tempel, daß es nicht nur die Heiligenstatuen umstürzte, sondern auch der hochheiligen Eucharistie greulichen Schimpf anthat und zuletzt alle Gottlosigkeit verübte, welche, wie es gehört, von den abgefallenen Malmöern oder den tollen Viborgern verübt worden war. Und die verruchten Bürger duldeten nicht, daß es ihnen irgend eine Stadt der Lutheraner an Greuel und Gottlosigkeit zuvorthue."

Sein abgefallener Ordensbruder Thöger Viberg (oder Lövenbalk) soll mit Tausen nach Kopenhagen gezogen, bald darauf aber wieder nach Viborg gekommen und Pfarrer an der Franciscaner-Kirche geworden sein[5]).

---

[1]) Rördam, Mon. hist. dan. I, 73, 74, 75.

[2]) Aslacus, Or. theol.-hist. in seiner Chronol. ad ann. 1530.

[3]) Knudsen, Joach. Rönnow, 157 u. Ny kirkehist. Slgr. II, 195, n. 100.

[4]) Rördam, Mon. hist. dan. I, 75—76. Zu dieser Stelle schreibt Rördam (in seiner Universitets Historie I, 461): „Wunderlich genug ist das, was in seinem Munde der bitterste Tadel ist, in unsern Ohren ein Lob, oder in jedem Falle ein unwiderlegliches Zeugniß für den furchtlosen Eifer, mit welchem Tausen die Irrthümer des Papismus bloßstellte und seinen stets wachsenden Zuhörerkreis zu einer klarern evangelischen Erkenntniß zu führen suchte."

[5]) Ursin, Stiftstaden Viborg, 302. Suhr, Tavsens Levnet (1836), XII, n. 1.

Tausen wurde vom König Friedrich I. an der St. Nicolai-Kirche als Prediger angestellt — eine schreiende Ungerechtigkeit gegen den Bischof und das Stifscapitel der Liebfrauen-Kirche, welchem das vollste Recht auf die Nicolai-Kirche zustand. Diese Pfarre umfaßte, wie Wedel [1]) sagt, den Theil von Kopenhagen, welcher wesentlich von Seeleuten, Bootsmännern und Handwerkern bewohnt war. Tausen führte gleich den dänischen Kirchengesang ein, wozu, wie Suhr [2]) wohl mit Recht angibt, das vom Malmöer Reformator Nicolaus Mortensen Faßbinder 1528 herausgegebene Gesangbuch benutzt wurde.

Unter andern Liedern soll, wie Rön [3]) erzählt, gesungen worden sein: Vi troe alle sammen paa een Gud, Som Himmel og Jord og alting skabte (Wir glauben alle zusammen an einen Gott, der Himmel und Erd' und alles schuf) — ein Lied, das zum ewigen Gedächtniß an Tausen's Wirksamkeit noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts in der St. Nicolai-Kirche gesungen zu werden pflegte. Neben der lutherischen Predigt und dem dänischen Volksgesange behielt aber Tausen „alle gewöhnlichen Ceremonien der Messe bei und veränderte nichts, weder an Meßkleidung, noch an Lichtern, noch an Erhebung des Sacramentes" [4]). Allein „in kurzer Zeit," so heißt es in einer Schrift [5]), „verführte Magister Johann Tausen aus Viborg den größten Theil des gewöhnlichen Volkes und verjagte die Brüder aus dem Graubrüderkloster und die Nonnen aus dem Klarakloster" [6]).

2. Religions-Verhandlung in Kopenhagen 1530.

Da Tausen, „der Bannerträger der ganzen Lutherei im Reiche Dänemark", wie Paulus Heliä ihn nennt, und mit ihm die auf verschie-

[1]) Hans Tavsen 9. — [2]) Tausens Levnet, XXI. — [3]) S. 37.

[4]) So schreibt er selbst in seiner Antwort an Paulus Heliä. Rördam, Smaaskrifter af H. Tavsen, 161.

[5]) Suhms Samlinger til den danske Hist., 2. Heft, 171. — Roskilder-Jahrbuch bei Rördam, Mon. hist. dan. I, 359. — Am 25. April 1530 stellte Bruder Johann (Hans) Brun, Vorsteher aller Franciscanerklöster in Dänemark, Br. Bernardinus, Guardian in Kopenhagen, und Andere ein Schreiben aus, in welchem sie ihr Kloster mit allem dazu gehörigen Eigenthum der Stadtobrigkeit und den Bürgern übertragen, „weil der gemeine Mann in Kopenhagen uns nicht hier leiden will, und wir eingeschlossen sind und nicht auf den Termin gehen oder um Gottes Almosen bitten dürfen" (Rördam, Kjöb. Kirker og Klostre. Tillæg 184, 185). — Das Brüderkloster ward aufgehoben zwischen dem 20. und 30. April 1530 (Kirkehist. Slgr. I, 403, n. 45).

[6]) Das erklärt Rön (60) für eine Erfindung der Papisten. — Vgl Hegelund's Grabschrift (Beilage II, 2), worin Tausen Monachorum oppugnator acerrimus usw. genannt wird.

dene Städte vertheilten lutherischen Prediger immer rücksichtsloser auftraten und an verschiedenen Orten Unruhen ausbrachen, begehrten die katholischen Bischöfe vom Könige ein Religionsgespräch, bei welchem sie das Ketzerische der neuen Lehre nachweisen wollten [1]). Friedrich I. willfahrte ihrer Bitte und berief beide Theile zu einem Herrentage nach Kopenhagen.

Samstag, den 2. Juli, am Feste Mariä Heimsuchung, wurde derselbe eröffnet. „Der Rath bestand theils aus Edelleuten — einige 30 an Zahl —, theils aus Geistlichen: dem Erzbischof, den sechs Bischöfen und einzelnen Klostervorständen und Domherren. Außer diesen hatten sich aber auch aus dem ganzen Lande zahlreiche Vertreter der Ritterschaft, des Adels und des Volkes eingefunden, vielleicht weil dieser Herrentag besondere Aufmerksamkeit wachgerufen hatte; Einige aus ihnen hatten wohl Antheil an den zu verhandelnden Angelegenheiten. Bisher hatte man in Dänemark noch nie gesehen, daß Theologen als solche beim Herrentag eintrafen. Aber jetzt versammelten sich mehr als zwanzig evangelische Prädicanten aus allen Provinzen des Reiches zu Kopenhagen um Johann Tausen. Sie hielten sich die ersten acht Tage ganz ruhig und beschäftigten sich mit der Ausarbeitung von 43 Artikeln," in dänischer Sprache, welche Wöldike [2]) als das „Kopenhagener Glaubensbekenntniß" bezeichnet hat.

Als Hauptverfasser dieser Artikel gilt Johann Tausen, weshalb wir eine kurze Inhaltsangabe dieses Bekenntnisses folgen lassen.

Nach Artikel 1—3 ist die h. Schrift „für alle Menschen einzige Norm und Regel, nach welcher sie zu leben haben" und zwar nur, insofern sie „unvermischt ist mit menschlichen Glossen, Zusätzen und Erfindungen". — Artikel 4—11 drücken den Glauben an die h. Dreifaltigkeit und besonders an den Erlöser aus, welcher allein für alle unsere Sünden genug gethan habe und uns nur nach Glauben oder Unglauben, nicht nach Menschensatzungen richten werde. — In Artikel 12—17 wird die Kirche definirt als „die Gemeinschaft aller gerechten Menschen, welche in einem Glauben Gottes rechtmäßige liebe Kinder geworden sind, wo auch immer sie sein mögen; eine andere besondere Kirche, wie heilig und schön sie auch nach außen scheinen möge, achten wir gar nicht" (12); auch wird Richteramt und Bann der katholischen Kirche verworfen: denn der Bann dürfe nur „mit Zustimmung der ganzen christlichen Versammlung vom Diener des Wortes Gottes

[1]) Engelstoft in Theol. Tidsskr. I, 2. Heft, 17—18.

[2]) Disputatio theologica . . . qua Confessionem Hafniensem a beatis reformatoribus Daniæ . . . 1530 exhibitam . . . annotationibus illustratam publico examini subjicit Marcus Wöldike. Hafniæ 1736.

oder Pfarrer zur Verbesserung der Sünder ausgesprochen werden" (17). — Artikel 18 und 19 sprechen von nur zwei Sacramenten, Taufe und Abendmahl. — Durch Artikel 20 und 21 wird die Ehe Allen, auch Priestern und Ordensleuten erlaubt und als Pflicht für Alle erklärt, welche keine besondere Gabe der Keuschheit haben. — Artikel 22—24 verurtheilen den Unterschied von Speisen und Tagen, sowie das Ordensleben, während Artikel 25—30 vom Gottesdienst handeln und absprechen über Messe, Breviergebet, Communion unter einer Gestalt und lateinische Sprache beim Gottesdienst. — Artikel 31—39 verwerfen Heiligen-Verehrung, Ablaß, Verdienstlichkeit der guten Werke, Fegfeuer, Gebet und Messe für die Verstorbenen, Priesterweihe, Immunität der Geistlichen, Bußsacrament. — Artikel 40 verkündet das allgemeine Priesterthum. — Artikel 41 verlangt, daß alle gesunden Bettelmönche gebannt werden. — Artikel 42 erklärt, daß Bilder in den Kirchen gebildeten Christen nicht schaden, wegen der einfältigen Leute aber daraus entfernt werden sollen. — Artikel 43 erklärt Christus für das einzige Haupt der heiligen Kirche [1]). — Zum Schlusse heißt es:

„Diese oben geschriebenen Artikel und alle andern, welche wir bis auf diesen Tag offen gepredigt und gelehrt haben, sind wir bereit, christlich zu vertheidigen zuerst vor Gott und dann vor der ganzen Welt und vor der königlichen Majestät, vor dem Reichsrath, den Bischöfen und Prälaten und dem gemeinen Mann, vor Gelehrten und Ungelehrten. Wer uns christlich besser belehren kann mit Gottes Wort und reiner Schrift, dem gestatten wir gern, es uns zu sagen und uns zurecht zu weisen nach Gottes Wort und seiner Lehre. Kann er das aber nicht thun (wie es ja in Wahrheit Niemand kann), so wollen wir fest bei obgeschriebenem Glauben und genannter Lehre bleiben, was auch nach Gottes Fügung darauf folgen mag ꝛc." [2]).

---

[1]) Jeder aufmerksame Leser wird erkennen, daß in diesen Artikeln, im Widerspruch mit Artikel 1—3, manche menschliche Glossen, Zusätze und Erfindungen enthalten sind.

[2]) Die 43 Artikel sind dänisch gedruckt bei Rördam, Malmö-Beretningen om Religionsartikler og Forhandlinger paa Herredagen i Kjöbenhavn 1530, S. 19 bis 32 (auch bei andern Verfassern; vgl. Paulus Heliä 81, n. 1); lateinisch und dänisch bei Wöldike, Disput. de confess. Hafniensi 1736. — Nach Rön (42) war dieses Glaubensbekenntniß, gleich dem Augsburgischen in Deutschland, anfänglich „als Regel der dänischen Kirche und Richtschnur für die Glaubenslehre und die Pflichten des Lebens neben der h. Schrift" (also gegen den ersten und zweiten Artikel) angenommen; doch wurde, um Einigkeit und Uebereinstimmung zwischen den dänischen und deutschen Lutheranern herzustellen, das Augsburgische Bekenntniß von Mag. Georg Sadolin in's Dänische übersetzt und 1533 gedruckt. Allein erst 1574 wurde dasselbe auf der Versammlung des Königs Friedrich II. mit dem Reichsrath und den Superintendenten als bindend vorgeschrieben, wie Pontoppidan schreibt (Reformationshist. der dän. Kirche 210 u. Ann. Eccles. Dan. II, 835).

Am 9. oder 11. Juli ließ Johann Tausen diese 43 Artikel in seinem und seiner Brüder Namen an den König gelangen. Zugleich machten die Prediger bekannt, daß von nun an täglich zwei Predigten zur Erklärung der Artikel in der Heiliggeistkirche gehalten würden. Sie hatten zu diesem Zwecke die Artikel unter sich vertheilt, und unter großem Andrang des Volkes fanden die Predigten wirklich statt. Johann Tausen hat gewiß zur selben Zeit in der Nicolai-Kirche über die ihn treffenden Artikel gepredigt. Der Malmöer Bericht fügt nämlich den Artikeln folgende Bemerkung bei: „Diese oben geschriebenen Artikel wurden öffentlich in Kopenhagen gepredigt und aus der klaren h. Schrift bewiesen vor der ganzen Geistlichkeit, dem Reichsrath, vor Rittern, Knappen und dem gemeinen Mann, die Kirchen und Klöster besuchten" &c. [1]).

Die Bischöfe, welche zwei deutsche Theologen von Köln [2]) berufen und die besten dänischen Kräfte, darunter den schlagfertigen Carmeliter-Provincial Paulus Heliä, mitgebracht, hatten ihre Klage gegen die Neuerer schon zum ersten Beginn des Herrentages fertig; allein erst nach Empfang des obgenannten „Kopenhagener Glaubensbekenntnisses" geruhte Friedrich I., diese weitläufige Denkschrift [3]) der Prälaten entgegenzunehmen. Darin wiesen sie auf die vom König in seiner Handfeste übernommene Verpflichtung zum Schutz der katholischen Religion und zur Abwehr des Lutherthums hin, klagten über die unzähligen Gewaltthätigkeiten der Neuerer gegen Kirchen, Klöster, Gottesdienst und Geistlichkeit und legten auf's neue Verwahrung ein gegen die 1527 auf dem Odenser Tage gewährte Religionsfreiheit.

Auf das nach dem Verlangen der Prälaten erlassene Verbot des Königs hielten Tausen und seine Gesinnungsgenossen mit dem Predigen inne, doch nur, um zwei Tage später auf's neue desto dreister zu beginnen. Nicht nur zwei Mal täglich wie früher, sondern vier Mal, am Sonntag zwölf Mal, wurden allenthalben in Kopenhagen lutherische Predigten gehalten. Es war klar, daß die Stadtobrigkeit mit den Neuerern gemeinsame Sache machte. Der Vorstellung der Prälaten mag der König wohl wie früher geantwortet haben, daß er die Prädicanten nicht als Schüler Luther's, sondern als Verkündiger des Wortes Gottes beschütze.

Durch das Treiben der Prädicanten sahen die Bischöfe und Prälaten sich genöthigt, den theologischen Beweis zu erbringen, daß Jene in Wahrheit Ketzer seien. Wie es scheint, wünschten sie zuerst ein Reli-

---

[1]) Malmö-Beretningen, 33.

[2]) Einer derselben wird von den Predigern Nicolaus Stagefyr genannt.

[3]) Ausführlich in Nye Danske Magazin V, 315—323.

gionsgespräch. Allein die ausländischen Theologen drangen mit ihrem Verlangen durch, die Sache schriftlich abzumachen. So entstanden die 27 Anklagepunkte oder „Artikel“ gegen die Neuerer, welche in dänischer Sprache vom Carmeliter Paulus Heliä abgefaßt waren und mit einer Zuschrift an den König eingeleitet und abgeschlossen wurden. Friedrich I. übergab dieselben den Prädicanten zur Beantwortung. Später wurde von dieser nur für den König bestimmten Schrift eine vom Dänischen unbedeutend abweichende lateinische Uebersetzung gefertigt, welche nachmals als die eigentliche Klage der Prälaten bekannt wurde.

Die den Prädicanten in den 27 Artikeln vorgeworfenen Irrthümer und Versehen sind kurz folgende:

Die Kirche habe geirrt (1), alle alten Gebräuche seien abzuschaffen (2), der Glaube allein rechtfertige (3), gute Werke taugten nichts (4), der Mensch habe keinen freien Willen (5) und keine Wahl (6); Heiligenverehrung sei unchristlich (7), es gebe kein Fegfeuer (8) und nur 2 Sacramente (9), den Laien werde der Kelch ungerechter Weise verweigert, weshalb die Bischöfe und Priester Diebe und Betrüger seien (10, 11); das allgemeine Priesterthum wird in drei Artikeln (12—14) ausgesprochen, die römischen Päpste Antichristen und die von ihnen eingesetzten Bischöfe und Priester Papisten genannt (15, 16); alle Priester müßten verheirathet sein, denn ihre Keuschheit sei eine Erfindung des Teufels (17, 18); die Messe sei kein Opfer, sondern ein verfluchtes Werk, nütze nur den Communicirenden und könne nicht für Verstorbene dargebracht werden (19—22); Kirchenzehnten, Kirchen-Einkünfte und Stiftungen seien ein an Fürsten und Herren verübter Raub (23); kein ewiges Gelübde könne Jemanden verpflichten, und darum seien alle Klöster aufzuheben (24, 25); Johann Tausen habe sich durch Priesterweihen die bischöfliche Macht angemaßt und die Viborger Prediger hätten über die, welche Messe lesen oder hören, den Bann ausgesprochen (26, 27).

Auf diese Sätze verweigerte Tausen an der Spitze der Prädicanten so lange jede Antwort, bis sie vom König erfuhren, daß die Prälaten es ihnen überließen, diejenigen Sätze zu streichen, zu denen sie sich nicht bekännten. Alsdann reichten sie dem König ein eine dänische „Erwiderung, welche die Prediger des Reiches Dänemark in Kürze auf die 27 Klagepunkte gaben, welche die Prälaten und ihre Geistlichkeit gegen sie vorbrachten“. Sie fügten 12 Klagepunkte bei, worin den Bischöfen Versäumniß des Predigens, Aussendung von Mönchen zur Verhinderung des Evangeliums, Aussaugung des Volkes, Abhaltung der Messe, Nichtbesetzung der Pfarreien, Verbot der Priester-Ehe vorgeworfen wird. Zum Schlusse bitten sie den König um Verordnung einer guten Reformation und unterschreiben ihre (21) Namen, an deren Spitze „Hans Tawsön i Köpenhaffn“ steht. Viele der ihnen vorgeworfenen Sätze geben die Prediger in ihrer „Erwiderung“ ohne weiteres zu, Andere suchen sie zu mildern oder zu beschränken. Die ganze Erwiderung ist kurz und gedrängt, in ruhigem Tone geschrieben und enthält verhältnißmäßig wenig

Schimpfworte[1]). Dieselbe stimmt im Allgemeinen mit dem oben auszugsweise gegebenen Kopenhagener Glaubensbekenntniß überein, weshalb wir nur ein paar Punkte namhaft zu machen brauchen.

Zum ersten Artikel bemerkt Tausen sammt Gefährten, „die wahre h. Kirche könne nicht irren, solche Kirchen aber, wie die eurige... irren immer." — In der Antwort auf den zweiten Artikel dagegen nehmen sie alle alten Gewohnheiten, Ceremonien, die der Schrift gemäß oder ihr nicht zuwider sind, an; alle übrigen aber seien zu verwerfen. Den in diesen beiden Artikeln enthaltenen Widerspruch hebt die Widerlegung dieser Antworten sehr oft und auf's schärfste hervor.

Auf Artikel 23 wird geantwortet, daß Zehnten und andere kirchliche Einkünfte zur Aussaugung des Volkes eingeführt seien. Merkwürdiger Weise erklärte Tausen es später für strenge Pflicht der Leute, den Zehnten und die übrigen Abgaben an die lutherischen Prediger zu entrichten[2]). — In Bezug auf Artikel 24 und 25 heißt es, daß kein ewiges Gelübde Jemanden im Gewissen verpflichten könne, und daß es den Fürsten freistehe, die mit Lügen aufgebauten prachtvollen Klöster etwa zu Collegien und Spitälern zu verwenden[3]). — Was den letzten (27.) Artikel betrifft, so leugnen die Viborger Prediger, daß sie im Bann seien oder diejenigen gebannt und mit Zwangsmitteln verfolgt hätten, welche Messe hören; nur einige hartnäckige Meßpriester hätten sie in den Bann gethan.

Da Tausen und mit ihm alle lutherischen Prediger auf eine dänische Verhandlung und Disputation vor dem Volke als Richter drangen, die deutschen Theologen aber in keiner Weise auf diese Forderung eingehen wollten und konnten, und die Bischöfe mit Letztern vollkommen übereinstimmten, so zerschlug sich jegliche Religionsverhandlung. Ja nicht einmal eine lateinische Wiedergabe ihrer dänischen Antworten wollten die Prediger abfassen. Sie thaten es endlich aber doch, freilich erst zwei Tage vor Ende des Herrentages, über dessen Erfolg sie sich nicht zu betrüben brauchten, zumal da „Seine Gnade," wie Sadolin[4]) sagt, „ihnen befahl, in Zukunft das Wort Gottes eben so kräftig wie bisher zu predigen."

Die lateinischen von Olaus Chrysostomus, Lesemeister in Malmö, ausgearbeiteten Antworten, welche mit den dänischen nicht ganz wörtlich

---

[1]) Die 27 Anklagepunkte oder Artikel (welche die Prediger gelehrt haben sollten) finden sich dänisch u. a. bei Rördam (Malmö-Beretningen etc. 33—40), lateinisch und dänisch bei Wöldike, Apologia concionatorum evang. etc. Anno 1530 (in Form von Disputationen). Vgl. Paulus Heliä 84, n. 1.

[2]) Vgl. unten III. Theil 4. — [3]) Ueber den 26. Artikel vgl. oben S. 21.

[4]) Viborg-Beretning 39. — Engelstoft, Theol. Tidsskr. I, 2. Heft, 85—101.

übereinstimmen, finden sich in dem bedeutendsten polemischen Werk, das damals in Dänemark verfaßt, aber bis jetzt noch nie gedruckt wurde. Gleich nach Empfang der lateinischen Antworten schrieb nämlich einer der deutschen Theologen im Auftrag der Bischöfe eine „Generalis quædam totius Lutheranæ factionis Confutatio“ [1]) (eine Art allgemeiner Widerlegung der ganzen lutherischen Neuerung), welche aus drei Congressus besteht. Während die Præfatio kurz die Geschichte des Herrentages darlegt und das Widerrechtliche und Thörichte einer Glaubensdisputation vor dem Volke als Schiedsrichter brandmarkt, beweist der erste und zweite Congressus meisterhaft, daß die sogenannten „Evangelischen“ Ketzer sind; der dritte dagegen widerlegt eingehend und gründlich die einzelnen lutherischen Antworten auf die 27 Artikel. Ein starker Auszug aus diesem Werke wurde vom Carmeliter Paulus Heliä in dänischer Sprache hergestellt und 1533 als „Christliche und rechtgläubige Gegen-Antwort der Bischöfe und Prälaten des Reiches Dänemark auf die lutherischen Artikel“ in Aarhus veröffentlicht: ein herrliches Zeugniß für die Rechtgläubigkeit der dem Tode geweihten katholischen Kirche in Dänemark.

Tausen und seine Mitprediger gehorchten inzwischen getreulich dem Befehle ihres „milden Vaters“, Friedrich's I., setzten ihre Predigten in gewohnter Weise fort und gaben sich Mühe, die katholische Kirche mit allen Mitteln einzuschnüren, zu berauben, zu schädigen, zu Grunde zu richten.

3. Ein Kirchensturm.

„Kopenhagen,“ sagt Wedel, „glich kurz nach dem Herrentag einem Vulcan, aus dessen Innerm mächtige Kräfte jeden Augenblick hervorzubrechen drohten. Die Bürger, von den Rathsherren angefangen bis zu den schlichtesten Bootsleuten, waren in gewaltsamer Bewegung, um das Alte abzuschaffen und das Neue vorzudrängen . . .“ Mit den drei Pfarrkirchen und der Liebfrauenkirche als Simultankirche waren sie keineswegs zufrieden: sie wollten die ganze Stadt lutherisiren. „Aus einem Verhör [2]), das wahrscheinlich 1531 vorgenommen wurde, erfahren wir, daß die unzufriedenen Bürger eine Stütze unter den Stadtobrigkeitspersonen hatten. Unter anderm hatte Bürgermeister Ambrosius sich

---

[1]) Wir gedenken dieselbe in nächster Zeit zu veröffentlichen, sowie auch eine Studie über ihren Verfasser (Nicolaus Stagefyr, identisch mit Nicolaus Herborn). — Vgl. auch Schmitt, Paulus Heliä, S. 88. Aus dieser Confutatio hat Wöldike die lateinischen Antworten der Prediger entnommen und veröffentlicht in „Apologia“ &c., vgl. oben S. 33, n. 1.

[2]) Rördam, Kjöbenhavns Kirker og Klostre. Tillæg Nr. 136.

verlauten lassen, er kenne 300 Bürger, welche gemeinsame Sache mit ihm machen wollten, um der evangelischen Lehre Erfolg zu verschaffen; ihm schlossen sich die zwei Räthe Kort Berman und Rasmus Bager an, welche erklärten, sie würden die Stadt verlassen, falls die evangelischen Prediger das Wort Gottes nicht predigen dürften. Ja, ein Mönch gab den Rathsherren sogar den Rath, nicht mehr als ein Fähnchen Landsknechte in die Stadt einzulassen, damit die Bürger gegebenen Falles noch stark genug sein möchten. Zwar ist es unbekannt, ob die Rathsherren diesen Rath befolgten, aber bezeichnend ist es, daß ein solcher Rath der Stadtobrigkeit gegeben werden durfte.

„War die Stadtobrigkeit in Bewegung, so waren die Bürger nicht weniger für die Sache eingenommen, die ihnen so sehr am Herzen lag. Die acht Quartiere (Roder), in welche Kopenhagen eingetheilt war, versammelten sich und beschlossen, jeder Bürger in der Stadt solle schwören, daß er »bei dem h. Wort Gottes« leben und sterben und mit Leben und Hals »dem alten heuchlerischen und papistischen Regiment« widerstehen wolle; jedes Quartier solle 4 Männer wählen und diese 32 sollten den Bürgermeistern und Räthen diesen Beschluß der Bürger zur Kenntniß bringen, sowie denselben einen ähnlichen Eid abfordern; nur unter dieser Bedingung könnten sie »ihre gehorsamen Bürger sein«, denn es sei des Volkes Wille, »daß Bürgermeister und Räthe sich ganz und gar nach dieser Schrift [1]) richteten«. Der Magistrat erfüllte wohl nicht das Verlangen der Bürger, die evangelische Lehre zu beschwören; allein er fand darin doch Anlaß, am 2. November 1530 den König schriftlich zu bitten, er möge den Bischof dazu bewegen, daß er wenigstens vorläufig die lateinische Messe und Vigil einstelle, gegen welche die evangelischen Prädicanten täglich predigten als »gegen Gotteslästerung und Verachtung von Christi heiligem Blut und Tod, durch welche Predigt unser Volk aufgeregt wird und uns täglich zusetzt, wir sollten solche Abgötterei abstellen und abthun«. Wolle der König dieses ihr Begehren nicht erfüllen, oder der Bischof die Messe nicht einstellen, so sei Gefahr, daß das Volk einen Aufruhr beginne, der zunächst über die Stiftsherren und Priester der Liebfrauenkirche hereinbrechen werde; »denn es sind hier viele Kumpane in der Stadt, sowohl Bootsleute, Fischer und andere Zunftgesellen sammt Bürgern, welche wir in dieser Zeit nicht regieren können, denn sie sind alle gegen das papistische Treiben und Regiment«. Wolle der König auf dieses Verlangen nicht eingehen, so müsse der Magistrat ihn bitten, eine andere Obrigkeit einzusetzen, »denn wir können das Volk nicht im Gehorsam gegen Ew. Gnaden königliche

---

[1]) Danach haben sie den Eid schriftlich abgefaßt.

Majestät halten, wie wir Ew. Majestät geschworen und verpflichtet sind, so lange diese Heuchelei hier in der Stadt herrscht«." Soweit Wedel in der Theologischen Zeitschrift [1]).

Mag sein, daß gerade damals, wie Wedel meint, Paulus Heliä seine Vertheidigungsschrift über die Messe an den Kopenhagener Magistrat schickte, ihn bat, Magister Tausen darauf, wenn möglich, lateinisch antworten zu lassen, und wirklich eine kurze Antwort von ihm erhielt [2]). Allein irgend welchen Einfluß auf die Lage hat diese Schrift nicht gehabt. Der vom Magistrat vorhergesagte Sturm aber brach am 27. December desselben Jahres los.

Denn am „dritten Weihnachtstage, welcher der Festtag des Evangelisten Johannes ist, stürmten einige Kopenhagener Lutheraner, die vor unglaublicher Wuth rasend und toll geworden waren, in die Liebfrauenkirche und entehrten dieselbe mit ihren gottesräuberischen Händen. Zuerst warfen sie alle Heiligenstatuen herunter, zerschlugen sie mit Aexten, spieen sie an, beohrfeigten, beschimpften und verhöhnten dieselben; dann zogen sie in's Chor und zerstörten vollständig die Chorstühle und all' ihr Getäfel. Doch blieb der Hochaltar unversehrt, weil der Stadtvogt denselben nicht ohne Lebensgefahr beschützte. Alles andere aber ward entweiht, und sogar die Bücher wurden in Stücke zerrissen" . . . Nachdem alsdann die Namen der Rädelsführer angeführt sind, heißt es weiter: „Da diese Verschwörer auf ganz intime Weise dem Urheber des Aufruhrs, nämlich Johann Tausen, dem allerunmenschlichsten Ungeheuer, anhingen, dessen Redefrechheit über alle Begriffe ging, so bearbeiteten sie in ihren heimlichen Zusammenkünften eine große Schaar aus der Hefe des Volkes, auf daß es keinen bestimmten Urheber dieses abscheulichen Gottesraubes gäbe, dem diese Unthat zugerechnet werden könnte. Diese Schaar verworfener Menschen hörte kaum gegen Abend mit ihrem sacrilegischen Schänden auf und hätte zweifelsohne noch die Nacht zum Tage hinzugenommen, wenn nicht endlich der Ränkeschmied des Verbrechens, Johann Tausen, (welcher den ganzen Tag verborgen gewesen war) herbeigekommen wäre. Auf seinen Befehl wurde dann, wenn auch ungern, dem Wüthen ein Ende gemacht. . . . In seiner nächsten Predigt (sermone) erhob Johann Tausen dieses verruchte Sacrilegium mit solchen Lobsprüchen, daß er erklärte, es sei ewiger Belohnungen werth und eine That, die den Evangelischen zu besonderer Ehre

---

[1]) VII, 4—7. Unter diesen Verhältnissen soll nach Wedel (ib. 8) Tausen eine sehr schwierige Stellung eingenommen haben. Das glauben wir nicht: er hatte den König, die Stadtobrigkeit und das Volk, die Alle den Katholiken feind waren, auf seiner Seite, somit nichts zu fürchten.

[2]) Paulus Heliä, 96, 3.

gereiche. Als er aber erfuhr, daß der gute Theil der Stadtbehörde über den Frevel außerordentlich empört war, mit schweren Strafen drohte und sogar einige der Tempelschänder festnehmen ließ, änderte er, um sich der Behörde zu empfehlen, den Ton und rief aus, ein unerhörter Frevel sei begangen, der keine gewöhnliche Strafe verdiene, sondern durch Galgen und Rad gesühnt werden müsse. Ob dieser seiner Unbeständigkeit wären Viele von ihm abgefallen, wenn nicht der gottloseste aller Eide im Wege gestanden hätte. Viele hatten sich nämlich so fest zu dieser Lehre des Satans verpflichtet, daß es ihnen niemals erlaubt sein sollte, den Gesetzen der Secte untreu zu werden. Bald nachdem die Kirche so geschändet worden war, ward dieselbe geschlossen, so daß weder die Lutheraner noch die Rechtgläubigen Zutritt zu derselben hatten. Sie blieb geschlossen bis zum Tage[1] . . . des Jahres des Herrn 1531. Denn dann wurde sie auf den einstimmigen Befehl einiger Reichsräthe, welche in diesen Tagen in Kopenhagen weilten, wieder geöffnet, indem auch der erwählte Roskilder Bischof entschieden und schneidig die Wiedereröffnung verlangte, während alle Lutheraner ebenso bestimmt dagegen riefen und protestirten, am meisten der Hauptstadt-Prediger Johann Tausen. Zumal schienen sie sich darüber zu ärgern, daß die Kirche unter der Bedingung erschlossen ward, daß nur die Rechtgläubigen sie benutzen dürften, die Lutheraner aber mit ihrem Cult ausgeschlossen blieben. Dies ärgerte nicht wenig den sacrilegischen König und ging dem Reichshofmeister[2], dem ärgsten aller Ketzer, sehr nahe, zumal alles Lutherthum im ganzen Reiche der Dänen nur durch ihren mächtigen Schutz vegetirte“ [3].

Dieser Bericht ist von Rön[4] und Andern in Bezug auf Tausen's Mitschuld als lügenhaft oder besten Falls gehässig übertrieben dargestellt worden. Wir wollen hierauf nur bemerken, daß das Sacrilegium auch nach dem Roskilder Jahrbuch[5] — das übrigens von der Skiby'schen Chronik abhängig ist — „mit Wissen und Willen des Magister Tausen“ geschehen war; daß der Kopenhagener Magistrat schon am 2. November 1530 „von Gefahr eines Aufruhrs“ wußte, der sich zunächst gegen die Priester der L i e b f r a u e n k i r c h e wenden werde; daß zwar kein gleichzeitiger Schriftsteller Tausen's Mitschuld bezeugt, aber ebenso wenig in Abrede stellt, und daß der gegen die Irrthümer der Skiby'schen Chronik keineswegs blinde A. Heise dem Verfasser derselben im Allgemeinen das

[1] Das bestimmte Monatsdatum fehlt in der Chronik; es war der 15. November 1531, an welchem die Kirche wieder feierlich eingeweiht wurde (Heise, Skibykröniken 139, n. 2).

[2] Magnus Gjöe, der insbesondere beim Klostersturm sehr stark betheiligt war.

[3] Skib. Chronik bei **Rördam**, Mon. hist. dan. I, 77--80.

[4] 59, 60. — [5] **Rördam**, Mon. hist. dan. I, 363.

Zeugniß ausstellt, er habe nie mit Ueberlegung die Geschichte fälschen wollen. In Bezug auf vorliegenden Fall aber schreibt er: „Das Verhalten Johann Tausen's bei dieser Gelegenheit kennt man nur aus Paulus Heliä's gehässiger Schilderung. Doch muß bemerkt werden, daß Johann Tausen ein ähnliches Verhalten schon in Viborg gezeigt hat, wo die Bürger in seiner Gegenwart[1]) in tumultuarischer Weise die Meßpriester aus der Domkirche verjagten."

Wedel[2]) geht daher wenigstens so weit, zu gestehen: „Wahrheit ist, daß Tausen durch seine Heftigkeit indirect Anlaß dazu gegeben hat; er hat die Leidenschaften geweckt, und als diese losbrachen, war er nicht im Stande, sie zu zähmen." Und nach Rördam[3]) „war diese Begebenheit, welche in der Stimmung Vieler eine bedenkliche Reaction hervorzurufen drohte, für Tausen eine ernste Lehre, fürderhin mit größerer Besonnenheit voranzugehen."

4. Der „Meßmörder".

Unter den zwölf Klagepunkten, welche Tausen und seine Amtsbrüder ihren 27 Antworten auf die 27 Artikel der Prälaten folgen ließen, lautete der achte:

„In ihren Domkirchen und Klöstern lassen sie einen Haufen abgöttischer Messen mit gottlosem Gesang halten, während sie doch Lesungen und Predigten sammt anderm rechten Gottesdienst halten sollten für die großen Einkünfte, welche sie beziehen"[4]).

Man muß annehmen, daß Tausen diese Anklage in seinen Predigten nicht vergessen, sondern im Gegentheil recht eifrig breit getreten hat, besonders dann, als die Lutheraner neben den Stiftsherren in der Liebfrauenkirche amten durften, und Tausen selbst in den litterarischen Streit über die Messe mit Paulus Heliä verwickelt war.

Als nämlich Letzterer erfuhr, daß der Kopenhagener Stadtrath auf Tausen's Wunsch aufgehört hatte, Messe lesen zu lassen, schickte er dem Bürgermeister und Rath eine Vertheidigung der Messe, mit der Bitte, sie möchten ihre Prediger, insbesondere Johann Tausen, darauf antworten lassen, und zwar lieber lateinisch als dänisch, damit daraus klar werde, daß ihre ganze Neuerung nur Lüge und Betrug sei. Heliä's Schrift kam später in Aarhus in der Druckerei des Canonicus Paul

---

[1]) Skibykröniken 16, 139, n. 1. Vgl. oben S. 23. — [2]) Th. Tidsskr. VII, 18.
[3]) Universit. Hist. I, 464. — [4]) Malmö-Beretningen 57. Vgl. 20. Antwort ib. 50, 51.

Räff heraus unter dem Titel: „Ein kurzer Unterricht über die h. Messe und ihren Gebrauch gegen einige Meßmörder, mit einem kleinen Anhang über dieselbe Messe, vom Carmeliterbruder Paulus Heliä. Aarhus, 21. April 1531".

Es waren darin enthalten:

1. ein Brief an Bürgermeister und Rath in Kopenhagen;
2. eine Abhandlung über die h. Messe in sechs Capiteln;
3. eine Rede an den Leser, worin er u. a. die ihm von Tausen geschickte Antwort kurz dahin charakterisirt[1]):

„Wenn du alle Schimpfworte fortnimmst, die er geschrieben hat, und nur die bloße Sache behältst, so kann diese auf 4 Bogen Platz finden, während seine Schrift deren 17 zählt."

Eine Antwort auf die zwei ersten Stücke hatte Tausen schon am 8. December 1530 an Paulus Heliä geschickt; diese bestand aus zwei Theilen, die wahrscheinlich den zwei ersten Stücken des Paulus Heliä entsprachen. Davon hat er aber nur „den zweiten Theil, welcher speciell auf die Messe lautet", nebst einer Ansprache an den Leser veröffentlicht. Die ganz kurze Vorrede, worin er seinen Vorsatz erklärt, den 1. Theil später drucken zu lassen, ist datirt 8. Juni 1531, die Schlußansprache Mitsommertag 1531. Der Druck ward von Oluf Ulriksen in Malmö besorgt und am 30. Juni fertiggestellt[2]).

Der Titel lautet: „Antwort auf den falschen und unchristlichen Unterricht, welchen Lector Paul an den Rath in Kopenhagen über die papistische Messe schrieb."

In welchem Geiste und Tone Tausen's Antwort abgefaßt ist, zeigt gleich der Anfang der „Antwort auf das erste Capitel: Ob die Messe ein Opfer genannt werden dürfe, und in welchem Sinne sie ein Opfer sei".

„Mich verwundert es gar nicht, Lector Paulus, daß du deinen Miethsherren so treu bist. Denn es könnte ja Gefahr sein, daß deine Canoniker zuletzt keine Tagelöhner für ihren gestifteten Dienst mehr bekommen und ihre Einkünfte dadurch vermindert würden, für sie sowohl als auch für dich. Hilf also gut mit zur Erfüllung der Schrift (Jerem. 23)

---

[1]) Die Schrift, in welcher auch Paulus Heliä viele Schimpfworte gebraucht haben soll, ist jetzt verloren und ihr Inhalt nur durch Olivarius (117—122) und Johann Tausen bekannt. Vgl. Paulus Heliä 95—97.

[2]) Neu gedruckt in Rördam, Smaaskrifter af Hans Tavsen 95—163. Der erste Theil muß als verloren betrachtet werden. Daß, wie Wedel meint, der 1. Theil ½ Jahr früher als der 2. Theil verfaßt worden sei, geht aus Tausen's Vorrede, verglichen mit dem Enddatum des 2. Theiles (8. December 1530. Rörd. l. c. 158) keineswegs hervor.

und führe sie bis in den Abgrund der Blindheit hinein, bis sie mit dir gleich Sodoma und Gomorrha (1. Theff. 2) werden; auf daß sie das Maß ihrer Sünden voll machen, bis Gottes Zorn über sie und dich kommt, Amen."

Weit und breit bespricht Tausen nun die Lehre Heliä's über die Messe als Opfer. Kurz zusammengefaßt sagt er: Nach Paulus Heliä ist die Messe kein neues, vom Kreuzopfer unabhängiges Opfer, sie ist überhaupt kein Opfer, obgleich „ich dies leicht aus dem Kirchenrecht und aus dem ruchlosen, unchristlichen und stinkenden Canon nachweisen könnte"; und doch ist sie nach ihm wiederum ein wirkliches Opfer[1]). — Indessen läßt sich nachweisen, daß Tausen's Gegner nie den Opfer-Charakter der Messe geleugnet, sondern stets vertheidigt hat.

Nachdem er bemerkt, daß die Katholiken vom Meßopfer großen Nutzen erhoffen und demselben eine sühnende Kraft zuschreiben, weshalb sie so viele Messen gestiftet hätten, gesteht er, daß die Lutheraner zu ähnlichen Opfern nicht mehr bereit seien; sie wollten überhaupt keine guten Werke mehr verrichten, weil man ihnen sage, sie müßten dieselben nur zu Gottes Ehre thun und hätten selbst keinen Lohn dafür zu erwarten.

Ein Pröbchen von Tausen's Geschmack ist folgende Stelle: „Sei du nun auch recht fleißig, um deiner armen, siechen Messe aufzuhelfen. Lieber Lector Paul, bereite doch Gewürze, Trank und Salbe, gib ihr ein Abführungsmittel, wenn sie Leibweh hat, laß ihr Wasser beschauen; sie könnte ja vergiftet sein; untersuche ihr die Blutader und fühle ihr den Puls" [2]).

Aus Tausen's Antwort auf das zweite Capitel über die Anrufung der Heiligen in der Messe wollen wir der Kürze halber nur die Schlußworte anführen:

„Was dünkt euch nur, ihr frommen, guten Christen: ist es nicht besser, diese Worte unseres Herrn Jesus Christus zu hören und zu befolgen, als die Worte des Verführers und Betrügers L. Pauls, der da sagt: Nein, gehet nicht zu Christus, sondern zu Andern[3]), nämlich zum h. Nicolaus in Meeresgefahr, zur h. Gertrud für gute Herberge, und zu andern Heiligen usw. Seht euch also wohl vor; denn daß wir Jesus Christus hören sollen, dafür haben wir Gottes Befehl;

---

[1]) Rördam, Smaaskrifter 100, 101, 109, 121.

[2]) Rördam, l. c. 109. Dies schmeckt nach dem 1528 deutsch, 1533 dänisch gedruckten „Dialogus, Zeitung von der papistischen Messe". Vergl. Paulus Heliä 143. — [3]) Diese Worte sucht man vergebens in Heliä's Schriften.

gar keinen aber dafür, daß wir den Verführer und Betrüger L. Paul hören sollen."

Recht arg zieht Johann Tausen gegen den Carmeliter-Mönch los in der Antwort auf das dritte Capitel: Ob es gegen Gottes Anordnung und Christi Einsetzung sei, daß der Priester allein das Sacrament empfange.

„Lector Paul! Wäre entweder Tugend oder Ehre, Gottesfurcht oder natürliches Mitleid in dir, so müßtest du dich besser bedenken, bevor du uns so viele schamlose Lügen auflügest. Wir haben ja Niemanden weis gemacht, daß der Priester nicht allein das Sacrament empfangen dürfe. Das aber sage ich dir und Jedermann: Die Messen, welche dazu eigens gestiftet sind, daß eine Person zu bestimmter Zeit und an bestimmtem Ort das Sacrament allein tractiren und empfangen soll [1]), um, wie er sich vornimmt, die dazu gehörigen Einkünfte und Renten zu bekommen (von solchen Messen ist das große Hurenhaus [Domkirche] in Roskilde in allen Ecken und Kanten ganz voll), sind gottlos, weil sie nicht auf Christi Wort und Einsetzung, sondern auf menschlichen Hochmuth, Müßiggang und Geiz gegründet sind. So beiß mir nun auf diesen Stumpen, bis ein anderes Essen fertig wird."

Wenn Tausen darauf bemerkt, es sei nicht die Rede davon, ob Viele oder Wenige communiciren, sondern es sollte eben ein Tisch bereit sein, damit Alle, die würdig und vorbereitet seien, die Communion empfangen könnten, so ist dieser Wunsch sicher nur zu loben, da er ja auch der Wunsch der Kirche ist und sicher auch der des Paulus Heliä war.

Nicht ebenso lobenswerth ist die Definition der Messe, die Tausen gibt, wenn er sagt: „Wir halten unsere Messe für nichts anderes, als für eine öffentliche Predigt und Verkündigung der Wohlthat Gottes in Christo, damit die Leute hören und an das für uns dargebrachte Opfer erinnert werden, durch welches er für alle Sünden Buße gethan hat;

---

[1]) Nach Tausen war er und die Prediger von P. Heliä angeklagt, behauptet zu haben: „Der Priester darf nicht allein das Sacrament empfangen." Hier leugnet er, dies gesagt zu haben. Und doch behauptet er gleich darauf: „Eine Person (d. h. der Priester) darf das Sacrament nicht allein tractiren und empfangen, um die Meßeinkünfte zu bekommen." — Diese Behauptung ist doch fast ganz gleich mit der ersten, die Paulus Heliä dem Tausen in den Mund gelegt hat, nur ist dabei die Absicht beigefügt, die Meßeinkünfte zu beziehen. Aber eine schamlose Lüge darf Tausen doch darum noch nicht die Anklage Paulus Heliä's nennen. Auf diese Stelle beruft sich wohl P. Heliä in seinem „Unterricht über den Kanon" (20), wenn er sagt: „Ich habe durch eine Frage Magister Johann Tausen, ihren trefflichsten Fahnenträger, so gedrängt, daß er zugesteht, jeder Priester, welcher Messe liest, dürfe allein das Sacrament empfangen, vorausgesetzt, daß die Messe nicht auf Einkünfte gestiftet ist."

und damit sie zu christlichem Glauben und wahrer Frömmigkeit geweckt werden" usw.

Dieser wahren (!) Messe gegenüber verurtheilt er die papistischen „Winkelmessen", die „viele hunderttausend Mal für Güter und Einkünfte gehalten werden"; denn in jener werde einem Jeden mit Jesu Christi eigenen Worten auch Gnade und Sündenvergebung zusammt dem hochwürdigen Sacrament angeboten. Wer nun die Worte zweifellos glaube und sich fest darauf verlasse, brauche das Sacrament gar nicht zu empfangen [1]); wer aber zu dieser Sicherheit nicht gelangen könne, solle dasselbe empfangen als Zeichen der Gunst und Gnade Gottes, um im Glauben und Vertrauen gestärkt zu werden. Diese wirkliche und geistliche Communion wird hoch gerühmt im Gegensatz zu der „papistischen Luerley".

„Das heilige Sacrament in Brod und Wein", führt Tausen im vierten Capitel aus, habe Christus eingesetzt, damit man es essen und trinken, „nicht aber in Silbergefäße stopfen, aussetzen und anbeten solle". Auch brauche man es nicht für die Kranken aufzubewahren. „Freilich," so fügt er bei, „sind die heiligen Männer gar zu gute Zechbrüder, wollen allzu ungern ihre Mahlzeit verlassen, haben gar zu gern mit schönem Frauenvolk zu schaffen, als daß sie (um Messe lesen zu können) beichten und sich absolviren lassen könnten." Dann meint Tausen noch: ebenso gut, wie man zu jeder Zeit predigen und taufen dürfe, könne und müsse man auch zu jeder Zeit das h. Sacrament consecriren dürfen.

Im fünften Capitel, ob die Consecrationsworte laut oder leise zu sprechen seien, gesteht der Reformator offen ein, in seiner Predigt gesagt zu haben und auch jetzt noch zu sagen, daß man wohl zweifeln darf an dem Brod und Wein, welchen jene Lispler dem Volke zeigen, ohne es Christi eigene Worte darüber hören zu lassen.

„Und hätte ich oder Andere früher nicht daran gezweifelt, so lehrtest du uns jetzt daran zweifeln, indem du sagst: Das sollen wir Alle wissen, daß in den Sacramenten der Glaube besondere Macht hat und deshalb die Hauptwirkung in allen Sacramenten hervorbringt, und daß ohne denselben (den Glauben) gar nichts geschieht. Das sind deine Worte, L. Paul, und diese wendest du selbst auf den Glauben des Priesters an, der consecriren soll" [2]). Alsdann wird allerdings sehr richtig ausgeführt, daß das

---

[1]) Dies kann mit Jo. 6, 53. 54 nicht wohl in Einklang gebracht werden.

[2]) Es wird schwer sein, zu constatiren, ob Paulus Heliä wirklich diese Worte geschrieben hat. Wir möchten es kaum glauben, nicht gerade, weil diese Lehre — im ge-

Sacrament nicht vom Glauben des Spenders abhängt, sondern auf Gottes Wort und Einsetzung beruhe. Und darum müßten die Consecrationsworte laut und deutlich gesprochen werden, damit Jedermann sie höre. Tausen hat dabei nicht beachtet, daß auch die Absicht zu consecriren, zur Hervorbringung des Sacramentes unumgänglich nöthig ist, und es darum doch nur auf die Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit des Priesters ankommt, der alles thun will und nach Möglichkeit thut, was Christus befohlen hat.

„Ich weiß daher sehr wohl," sagt er gegen Ende des Capitels, „daß Gott mir nicht zürnt, wenn ich das nicht anbete, was ich in der Hand des Priesters oder in der Monstranz sehe, da ich ja nicht sicher weiß, was es ist außer Brod. Darum lassen wir hier in unserer Kirche die Worte laut ertönen und das Volk hören und wissen, was wir thun. Warum graut es euch (ihr guten Herren) so sehr davor, diese Worte in der Messe laut vor dem Volke zu lesen, da doch die Evangelisten dieselben so öffentlich niedergeschrieben haben, daß Jeder sie lesen kann, der ein neues Testament hat? Und ihr selbst pflegt dieselben ja in der Charwoche in der Passion so zu lesen, daß jeder Dummkopf sie hören und auch nachlesen muß. Ja Einige von euch pflegen wohl auch mit denselben auf die Kanzel zu gehen und dieselben in langer Rede auszulegen [1]).

„Bekümmere dich daher nicht so sehr um den dabei möglichen Mißbrauch: wir können Gottes Wort darum nicht entbehren, weil Andere es mißbrauchen. Dünkt es dir nicht unrecht, daß Christus seine Worte so offen aussprach, und Judas sie hörte? Sollte er sie nicht etwa bloß gelispelt und wohl bedacht haben, daß Judas, wenn er zu seinen Pharisäern käme, über dieselben spotten und ein Liedlein darauf machen würde? Ja, ihr fürchtet viel, was gar nicht zu fürchten ist. Es müßte ein

wöhnlichen Sinne genommen — falsch ist (denn von einigen verkehrten Ansichten kann man ihn nicht freisprechen), sondern weil er, wie uns scheint, in seiner Schrift „gegen das Malmöbuch", welche, nach der Vorrede zu urtheilen, doch schon am Himmelfahrtsfest 1530, also etwas früher als die Schrift über die Messe, geschrieben war, das Gegentheil lehrt. Er sagt nämlich (Secher 494): „Aus zwei Dingen bestehen die Sacramente: aus Wahrheit und Fruchtbarkeit, d. h. durch das Wort Gottes welches der Spender des Sacramentes sagt, ist das Sacrament wahr, sogar auch dann, wenn er dasselbe Wort Gottes im Scherze (skemptelige) ausspräche (?); fruchtbar aber ist es durch den Glauben des Empfängers und sein Vertrauen auf Gott und Gottes Wort. Daraus erkennen wir, daß nicht die Heiligkeit oder Güte des Priesters (welcher Spender des Sacramentes ist) dem Sacramente irgend welche Kraft gibt. Mag er gut oder schlecht sein, wenn er nur das rechte Wort Gottes braucht, so ist das Sacrament gleich gut."

[1]) Beweis aus Feindesmund dafür, daß man damals in der Landessprache (dänisch) gepredigt und die Ceremonien und die Bedeutung der h. Messe auseinandergesetzt hat.

großes Wunder sein, wenn ihr das Himmelreich nicht erlangen solltet; denn ihr denkt so fleißig daran, daß ja Gottes Wort nicht mißbraucht und entehrt werde, oder daß doch ja nicht Säufer und Spieler in Hurenhäusern sitzen und (wie du sagst) die h. Worte über eine Bierkanne hersingen. Daß das geschieht, habe ich erst von dir gehört, und ich muß wohl glauben, daß du es am besten weißt, da du ja bei Leuten bist, welche meistens solches thun, Gottes Wort zur Schmach und uns armen Dienern Gottes zum Verdruß. Doch ich will zugeben, daß das von ruchlosen, schlechten Menschen geschieht; soll darum Gottes Wort den Kopf hängen lassen? Sollen auch christliche Seelen deshalb ihren Trost entbehren? Soll deshalb Christi Befehl und Anordnung weichen? Wohl wußte Gott Vater, daß sein Sohn Jesus Christus mißbraucht und mißhandelt werden würde, wenn er ihn in diese Welt sendete; er unterließ es darum doch nicht. Wohl wußte Gott auch, daß Christi Vorläufer, Johannes, enthauptet und von jener Ehebrecherin verhöhnt werden würde; doch wollte Christus deshalb seines Dienstes nicht entbehren. Wohl wußte Gott auch, daß der h. Tempel Salomon's von Heiden niedergerissen und mit Füßen getreten werden sollte; und doch ließ er ihn darum nicht ungebaut bleiben. Ja summa summarum Gott wußte, bevor er die Welt schuf, sehr wohl, welch eines Undankes und welcher Beleidigungen er gewärtig sein mußte; er ließ es darum aber nicht bleiben, sondern schuf sie trotzdem.

„Unser Herr Jesus Christus sagt selbst zu seinen Jüngern, Matth. 10: Was ich euch im Stillen und Geheimen sage, das prediget und verkündet öffentlich. Und Mark. 16: Gehet in die ganze Welt, und predigt das Evangelium vor allen Menschen [1]."

Tausen's Antwort auf das 6. Capitel: Ob man in der Messe für Pferde, Kühe, Schweine, Gänse und Hühner beten dürfe, ist kurz und kann, dem Sinne nach, kaum sehr von der Auseinandersetzung oder Ueberzeugung seines Gegners abweichen. Dieser scheint aus der Schrift nachgewiesen zu haben, daß man für alle Geschöpfe beten dürfe. Das will Tausen nicht bestreiten [2]). Allein die Leute, und ganz gewiß auch die Meßpriester, meint er, hätten die Messe für das Wohlergehen dieser Hausthiere mißbräuchlich auch als Opfer dargebracht.

[1]) Mit welchem Recht kann Tausen sich hier auf diese Worte berufen, wo es sich doch gar nicht um die Predigt, sondern um das Zustandekommen des Sacramentes handelt! Daß die Katholiken auch über die Einsetzungsworte öffentlich predigten, hat er selbst ja oben schon (S. 43) bezeugt. Logik und Consequenz ist eben nie die starke Seite der Neuerer gewesen.

[2]) Auch in seiner Predigt (Postille) auf den 3. Sonntag nach Dreikönigen heißt er das Gebet um irdische Dinge: Gesundheit, Erdfrüchte, Glück u. a., gut. Helweg, Udvalgte Prædikener af H. Tausen, 46.

Tausen's Schlußrede wendet sich an Bürgermeister und Rath von Kopenhagen, welchen er mittheilt, daß Lector Paul bald wieder mit einem großen Stück Papier kommen werde, das er so zu beklecksen versprochen habe, daß es noch nach seinem Tode reden werde. Derselbe wolle sich wahrscheinlich einen ewigen Namen schaffen, wie der, welcher den Diana-Tempel in Brand steckte.

Und wenn es wirklich Lector Paul Ernst damit sei, persönlich mit ihm (Tausen) zu disputiren, so lade er ihn hiermit ein und hoffe, daß der Magistrat ihn auch genügend gegen jede Verunglimpfung und Mißhandlung beschützen werde. Er selbst (Tausen) sei so friedfertig und habe übrigens auch so viel Brod mit Paulus Heliä verzehrt, daß dieser seinen friedliebenden Charakter hinreichend kenne[1]. Traue Lector Paul seinem Versprechen dennoch nicht, so sei er auch bereit, unter denselben Bedingungen (mit sicherm Geleit), falls der Magistrat es erlaube, mit jenem in Roskilde zusammenzutreffen.

Zuletzt bittet Tausen den Magistrat, weder auf seine, noch auf Lector Paul's Person zu achten, sondern ihre Schriften nur nach der Wahrheit zu prüfen und dann das Beste zu behalten. Er war ja seiner Sache sicher; denn der Magistrat war gut lutherisch. „Geschrieben zu Kopenhagen, Donnerstag nach dem 2. Sonntag im Advent (8. Dez.) 1530."

In der Nachschrift an den frommen Leser beklagt sich Tausen 1., daß Lector Paul seine Schrift zu früh habe drucken lassen; 2. daß derselbe ihm vorwerfe, er komme nur mit Lüge, Anklage, Verleumdung, Spott, blutigem und grausamem Scherz, Schimpfwörtern und Hurensprache, und daß er ihn einen ausgelassenen, hochmüthigen Tyrannen, einen eingebildeten, wahnwitzigen Narren, einen ehrlosen Schuft usw. nenne. „Das ist das erste Kennzeichen von Lector Paul's hohem, himmlischen Verstand, aus dem seine Anhänger so viel Wesens machen." 3. Daß sein Gegner ihm andichte, er erkläre das Sacrament für ein bloßes Zeichen des Leibes und Blutes Christi, obgleich er (Tausen) doch gelehrt habe, daß man unter dem sichtbaren Brod und Wein Jesu Christi wahren Leib und wahres Blut empfange und daß es ein solches Zeichen sei, das mit sich führe, was es bedeute, und obgleich er (Tausen) noch bis auf diesen Tag alle die gewöhnlichen Ceremonien in der Messe beibehalten und nichts, weder an der Meßkleidung, noch am Lichteranzünden, noch an der Erhebung des Sacramentes, verändert habe[2].

---

[1]) Vgl. oben S. 3, n. 2.

[2]) Doch hatte er gewiß den Canon gestrichen, leugnete den Opfercharakter und die Wesensverwandlung, und hatte, wenn er nicht Priester war, nie das hh. Sacrament in der Messe.

„Doch all das zusammen,“ fährt Tausen fort, „darf nichts gelten beim Lector Paul, im Gegentheil beweint er mit großem Mitleid Kopenhagen, weil ich aus dieser Stadt, die früher seinen Herrn und Gott bei sich gehabt habe, Christum, den Herrn und Gott aller Christen verjagt und Kopenhagen nur ein Stück Brod und einen Schluck Wein gelassen haben soll. Und er beweist dieses gar schneidig auf folgende Weise: »Ist das, was du siehst, nicht Gottes Leib, so ist auch das, was du empfängst, nicht Gottes Leib« [1]). Nimmst du diesen Schluß nicht als vollgültig an, so kann er denselben wohl mit den neuen Worten Gottes beweisen, welche nach seiner Aussage in Wahrheit geoffenbart wurden [2]), seit Christi Evangelium gepredigt und niedergeschrieben ward. Ist es dir noch nicht genug bewiesen, so höre ferner folgende kostbare Weisheit: Ist das, was du empfängst (sagt er), nicht Gottes Leib, so brauchst du weder Messe noch Priester. — Willst du da sagen, daß er nicht das Rechte herausfand? Oder meinst du, er könne nicht ganz nach Belieben einen Schluß ausfindig machen, wenn er mit Lüge und Machtspruch einen armen Mann um Ehre und guten Namen bei Gott und den Menschen bringen will?“

Tausen schließt mit den Worten: „Braucht man nicht Verrath oder Gewalt gegen uns (wie Lector Paul es will und wünscht), so wird diese Sache binnen Kurzem für ungelehrte Leute viel verständlicher werden, als sie jetzt ist; und die papistische Messe wird lange nicht mehr so viel gelten, wie dies jetzt noch an manchen Orten der Fall ist, es sei denn, L. Paul bringe anderes Beweismaterial für sein Meßopfer — was er, wie ich wohl weiß, nicht unternommen hat —, als das gestohlene Ripsraps, mit dem er so sehr prahlt und welches er

---

[1]) Wenn Paulus Heliä dieses Argument wirklich gebraucht hat, so that er es nur mit Rücksicht auf Tausen's Abendmahlslehre, in welcher die Wesensverwandlung (Transsubstantiatio) geleugnet wird. Das Wesen, die Substanz der Sache, welche nämlich Christus vorzeigte, mußte nicht Brod oder Wein, sondern sein Leib und sein Blut sein; denn er sagte ja: Dieses (= dieses Ding, diese Sache) ist mein Leib, dieses ist mein Blut. — Nach Tausen dagegen ist das Vorgezeigte nicht Christi Leib oder Blut, sondern Brod und Wein; es sind also Christi Worte nicht wahr. Da ich also folglich nach Tausen nicht den Leib und das Blut Christi sehe, sondern wirkliches Brod und wahren Wein, so empfange ich auch nicht den Leib und das Blut Christi. — In Bezug auf die kath. Abendmahlslehre trifft Paulus Heliä's Schluß dagegen nicht zu. Denn darnach sind von Brod und Wein nur noch die den Sinnen wahrnehmbaren Gestalten und unter denselben Christi Leib und Blut unsichtbar vorhanden. Christi Worte: „Das ist mein Leib“ gehen aber auf das unter den Gestalten vorhandene Wesen, welches unsichtbar ist und welches man somit auch unter den sichtbaren Gestalten empfängt.

[2]) Hier spielt Tausen wohl auf die leider nicht ganz fehlerfreie Ansicht des Paulus Heliä in Bezug auf die Privatoffenbarungen (z. B. der h. Birgitta) an.

als neue Gottesworte preist, obwohl ihm diese von dem neuen schwarzen Gotte geoffenbaret sind, der in dem schwarzen Kleide unter seinem weißen Mantel sitzt; Gott tödte denselben und bewahre uns alle vor ihm. Amen. Geschrieben Mitsommertag 1531."

Wenn wir ein Urtheil über diese Schrift, die wir in Obigem nur höchst summarisch besprechen konnten, fällen sollen, so müssen wir erklären:

Sie ist 1. eine Appellation an's Volk, gleich als wäre dieses der competente Richter in Glaubenssachen.

2. Daher ist sie populair, ohne tiefergehende theologische Begründung geschrieben; ein oberflächlicher Schein von Wahrheit, den Tausen durch sophistische Bemerkungen und Trugschlüsse herauszustreichen und in's Licht zu setzen versteht, genügt ihm zur Erreichung seines Zieles, den gemeinen Mann an seine Sache zu ketten.

3. Demselben Zwecke dienen seine vielen Beschimpfungen der katholischen Kirche und seines Gegners.

4. Während Tausen in dieser Schrift seine Lehre über das Altarssacrament ziemlich weitläufig darlegt, handelt er ganz auffallend gegen den von ihm oft aufgestellten und hervorgehobenen Grundsatz, daß man nichts zur Schrift hinzufügen[1]), nicht seine eigene Meinung hineinlegen, die Worte nicht anders auslegen solle, als wie sie lauten. Und schon aus diesem Grunde allein können wir getrost seine ganze Abendmahlslehre für reinen Menschenfund erklären.

5. Einer der Hauptfehler der Schrift ist, daß der Verfasser sich öfters selbst widerspricht, wie man bei aufmerksamem Lesen seiner Ausführungen leicht bemerken kann. Wir weisen z. B. hin auf die dem Paulus Heliä in den Mund gelegte Lehre über den Opfercharakter der h. Messe[2]).

Noch volle zwei Jahre nach Vollendung der Schrift gegen Paulus Heliä konnte Johann Tausen so gut wie ungestört an der Nicolai-Kirche zu Kopenhagen das Lutherthum predigen und gegen die Katholiken eifern, die er am liebsten ganz unterdrückt gesehen hätte. Dieser sein Wunsch erhellt aus der von ihm wohl im Jahre 1532 ausgearbeiteten Uebersetzung folgender Schrift Luthers: „Auff das Vermeint Keiserlich Edict, Ausgangen jm 1531 jare, nach dem Reichs tage des 1530 jars. Glosa. D. Mart. Luthers. Wittemberg. MDXXXI."[3]) (Auf der letzten Seite: Gedrückt zu Wittemberg durch Nickel Schirlentz.)

---

[1]) So tadelt er im 4. Cap. (Smaaskrift. 141—2) den Paulus Heliä, weil er gegen Prov. 30, 6: Lege nichts zum Worte Gottes ꝛc. gehandelt habe. — [2]) Oben S. 40.

[3]) In Walchs 4°-Ausgabe, 16. Theil, 2016—2062. Hier lautet der Titel: „D. M. Luthers Glossen auf das vermeynte Kayserliche Edict." — Unter dem Edict ist verstanden der 2. Abschied des Augsburger Reichstags vom 19. Nov. 1530, gedruckt bei Walch l. c. 1925—1950.

Es ist dies, wie Rördam[1]) sagt, „eine sehr scharfe Streitschrift; doch dieser Umstand konnte Tausen nicht von deren Uebersetzung abschrecken, da er ja selbst sehr geneigt war, seinen Gegnern den Kopf gehörig zu waschen".

Der dänische Titel lautet in deutscher Uebersetzung: „Eine gebührend strenge Antwort von Doctor Martin Luther auf das Mandat, welches im Namen der kaiserlichen Majestät jetzt in diesem 31. Jahr erging nach dem allgemeinen Herrentag, der im vorhergehenden Jahr 1530 nach Christi Geburt zu Augsburg gehalten wurde. Mit einer demüthigen, treuen Ermahnung an unsern liebsten gnädigen Herrn König Friedrich, das h. Evangelium zu fördern."

In der Ermahnung an den König heißt es, daß diejenigen, welche bisher das Volk so sehr irre geführt, das „heilige Evangelium" auf vielerlei Weise verhindern wollen und die „Evangelisten" bedrohen. Der Muth dazu sei ihnen von dem durch Kaiser Karl erlassenen Edict gekommen. Darauf habe übrigens „der Gottesapostel und Christi Evangelist, Dr. M. Luther" eine Erklärung geschrieben und gezeigt, wie Gott diese „Papisterei" vollständig aufgegeben und verlassen habe.

Diese Erklärung habe er übersetzt, damit auch die Dänen das Unrecht jener kirchlichen Personen sehen könnten, von denen keine Besserung zu erwarten sei. „Denn diese guten Herren wollen so schließen: Wenn so viele mächtige, weise und geistliche Personen zur Berathung in Augsburg versammelt waren, und der h. Geist (der einer solchen Versammlung nicht abgehen kann) ihnen eingegeben hat, Luther und seine Lehre zu verdammen, so kann er auch nur die Verdammung verdient haben." Doch habe der König gelernt, seinen Glauben nicht nach menschlichem Sinn und Rath, sondern nur nach der Schrift einzurichten, worin nichts über jene Rathsversammlungen und ihre Lehre stehe. Sie wollten einen neuen Christus, nämlich den römischen Papst, mit jenen papistischen Werken einführen, die sie über allen rechten Gottesdienst und über Christus selbst setzten.

Darum lasse Gott selbst den König bitten und befehle ihm, das h. Evangelium Christi zu schützen „gegen die maßlos großen Mißhandlungen", denen es ausgesetzt sei. Dafür habe Gott die Obrigkeit eingesetzt; solche, die ihre Pflicht versäumt, habe er gestraft, die pflichtgetreuen aber belohnt, wie an Asa, Ezechias und Josias zu sehen sei.

Unverfroren genug beruft sich Johann Tausen auf Friedrichs I. Handfeste, worin er versprochen, alle Ketzerei und allen Irrthum abzu-

[1]) In der Einleitung zu den Smaaskrifter af Hans Tavsen (XX—XXII), worunter sich auch gegenwärtige Schrift (S. 165—236) befindet.

thun. Freilich sei dabei Luther genannt gewesen: es sei aber die Hauptabsicht gewesen, aller Ketzerei vorzubeugen. Sei nun Luther wirklich Irrlehrer, und predigten dessen Anhänger hier im Lande diese seine Irrlehre, so müsse der König dem wirklich ein Ende machen. Finde sich aber der Irrthum auf der Seite der Papisten, so müsse gegen dieselben vorangegangen werden, zumal diese aus den Vorgängen in Augsburg neuen Muth geschöpft hätten.

Um des Heiles der Menschen willen möge sich daher der König des Evangeliums annehmen, zumal, wenn er bedenkt, welch einen Zuwachs an Macht dasselbe ihm und andern Herren gebracht habe, so daß er jetzt herrsche über Bischöfe und Mönche, während früher der Papst und die Geistlichkeit Gewalt über die Könige geübt hätten. Dafür müßten die Herrschaften dem lieben Gott und dem Evangelium dankbar sein. Zwar wollten die lutherischen Prediger nicht, wie ihnen der Anwalt und Lügenprophet der Bischöfe, Lector Paulus andichte, den Kirchenfürsten an Gut und Leben schaden, ja wünschten sogar ihr Wohl; allein vor allem verlangten sie nach dem Fortgang des Evangeliums, sollten dabei auch manche irgend welchen Schaden an Leib oder Eigenthum leiden müssen, ja sollte sogar die Welt darüber zu Grunde gehen.

Wollten also die Fürsten ihre Herrschaft behalten und den geistlichen Würdenträgern keine Uebergriffe mehr erlauben, so müßten sie das „Evangelium" schirmen, widrigenfalls Gott sie strafen würde. „Der allmächtige Gott vom Himmel beschenke Ew. Gnaden, königl. Majestät, allerliebsten, gnädigen Herrn mit dem Geiste der Weisheit, einer wahren und frommen Erkenntniß und einem recht ernstlichen guten Willen, um Gottes rechte Wahrheit ohne alle Parteilichkeit und ohne Ansehen der Person zu fördern, Gott zu Willen und Lob, Ew. Gnaden zu ewigem Ruhm und ewiger Ehre und den armen Unterthanen Ew. Gnaden zu Nutzen und ewiger Seligkeit. — Ew. Gnaden königlicher Majestät unterthäniger, demüthiger, treuer Diener in Gott Johann Tausen."

Wer die Schrift selbst bei Luther liest, wird mit uns übereinstimmen, wenn wir sagen: Sie strotzt von Sophismen und groben Scheltworten, wie „Papstesel, Lügner, Erzbuben, Lästerer, Blindeleiter, Sophisten, Mörder, Teufelsmäuler, Klüglinge, Maulesel, Fledermäuse, Nachteulen, Bösewichter, Verräther, Vieh, Säue, Hurenjäger, Breimäuler, Narren, Diebe, Schälke" usw.

Hiermit dürfte diese Arbeit Tausen's wohl hinreichend besprochen sein. Sein Gönner Friedrich I., dem er sie gewidmet, konnte dieselbe wohl nicht mehr entgegennehmen; er starb am 10. April 1533. Die Uebersetzung blieb Manuscript, gewiß nicht zum Schaden der Menschheit.

5. Widerruf und Verbannung.

Anfangs Juni 1533 trat der allgemeine Herrentag zusammen, um einen neuen König zu wählen und die Religions-Angelegenheiten zu ordnen. In Bezug auf die erste Frage einigte man sich nur dahin, die Königswahl auf St. Johanni 1534 zu verschieben und den norwegischen Reichsrath dazu einzuladen. Mehr Aussicht schien vorhanden auf eine glückliche Lösung der religiösen Frage. Die katholische Mehrheit setzte es durch, daß nicht nur der Odenser Receß vom 20. August 1527, der den Bischöfen und Prälaten ihre volle Jurisdiction gewährleistete, eingeschärft und dessen energische Durchführung vorgeschrieben, sondern daß hinfort auch die Anstellung von Priestern und Predigern in allen Bisthümern ausschließlich den betreffenden Bischöfen anheimgegeben werde; alle Domkirchen, Mönchs- und Nonnen-Klöster und andere noch nicht aufgehobene Bettel-Klöster sollten fortbestehen und die ihnen geraubten Besitzungen und Privilegien zurück erhalten. Ferner ward auch eine Bestimmung aus Christian's II. Handfeste wieder zur Geltung gebracht, daß nämlich die Bischöfe, Jeder in seinem Stift, in Verbindung mit drei Edelleuten jährlich zwei Mal Gerichtssitzung halten sollten. — Damit wurde das königliche Dänemark gewissermaßen in eben so viele (7) Theile zerstückelt, als Bisthümer waren, und die Regierung kam eigentlich in die Hand des betreffenden Bischofs, da er natürlich der Vorsitzende des Stiftsgerichtes war [1]).

Die lutherische Minderheit mit Magnus Gjöe und Erich Banner an der Spitze wollte den Schluß des Herrentages vom 3. Juli 1533 nicht besiegeln und verließ die Versammlung.

Die katholische Majorität aber beschloß, sofort mit der Ausführung des Recesses den Anfang zu machen und Johann Tausen aburtheilen zu lassen. Dem noch vorhandenen sogenannten Urtheile [2]) des Reichs-

---

[1]) Wedel, Theol. Tidsskr. VII, 23.

[2]) Richtiger würde man es wohl einen actenmäßigen Bericht über die Gerichtsverhandlung nennen. Derselbe existirt nicht mehr im Original, sondern nur noch in Abschriften und Abdrücken, über deren Werth die Urtheile der Kritiker auseinander gehen. Diese Abdrücke und Abschriften unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, daß der Abdruck bei Hvitfeldt (Christian III.s Historie 4°. B. 2—3), dem eine 1728 verbrannte Handschrift des 16. Jahrhunderts zu Grunde liegt, angibt, Tausen habe vor Gericht die Gegenwart Christi im hh. Sacrament geleugnet, während er nach andern noch vorhandenen Handschriften und Abdrücken dieselbe bekannt hat: so im Suhm-Sandvig'schen Supplement zu Krags Christian III. 18 ff. nach einer von Mag. Johann Svaning († 1584) um 1570 veranstalteten Abschrift (Rostgaardske Samling 50. 4° der Universitätsbibliothek), ferner in zwei alten, im großen schriftlichen Diplomatarium des Geheimarchivs befindlichen Abschriften, die nicht jünger als das Jahr 1600 zu sein scheinen; endlich in der von dem sorg-

rathes zufolge ward der Reformator vor Gericht gestellt und (wie wir aus anderer Quelle wissen, von Paulus Heliä) angeklagt:

1. die Bischöfe und Prälaten in einem „Schandbuch“ [1]) beschimpft,

2. sich im Verein mit seinen Anhängern aller Kirchen in Kopenhagen bemächtigt,

3. den erwählten Bischof Joachim Rönnov persönlich verhöhnt und

4. einige unehrerbietige Worte gegen das allerheiligste Sacrament geschrieben und gesagt zu haben.

Was die drei ersten Punkte betrifft, so sagt das Urtheil nicht, was Tausen darauf erwidert habe [2]). Was aber die vierte Anschuldigung angeht, so heißt es im Urtheil wörtlich:

„Zudem wurden auch einige Worte öffentlich vor uns angeführt, welche Magister Johann Tausen gegen das hochwürdige Altarssacrament geschrieben und gesagt haben sollte — was dann mit zweien seiner

---

fältigen und gewissenhaften Arne Magnussen gefertigten Abschrift nach den in der Capsa Cyprian. ord. 4 in 4° (früher der Universitätsbibliothek zugehörig) enthaltenen Handschriften. Besonders merkwürdig ist der Umstand, daß Hvitfeldt und Arne Magnussen ganz dasselbe Manuscript benützt haben. Denn wie Rördam (Ny kirkehist. Samlg III, 367) gezeigt hat, waren gerade die Manuscripte der Capsa Cyprian. ord. 4 aus der Bibliothek Hvitfeldt's in die Universitätsbibliothek gekommen und 1728 verbrannt. Es handelt sich eigentlich nur um die Negation ikke (= nicht), welche im Hvitfeldt'schen Abdruck hinzugefügt, in der Arne Magnussen'schen, und ebenso in den übrigen oben angeführten Abschriften aber ausgelassen ist. — Wenn wir hier so eingehend und ausführlich den Widerruf Tausen's behandeln, so geschieht es, um ein für alle Mal klar und deutlich zu zeigen und geschichtlich wie logisch zu beweisen, daß dieser Widerruf wirklich stattgefunden hat, und daß Tausen nicht, wie mehrere angesehene Geschichtschreiber dargethan zu haben glaubten, seiner Lehre ganz treu geblieben ist, sondern vielmehr sich den Umständen anbequemt hat — was freilich seinem Charakter wenig Ehre macht. Auch handelt es sich bei dieser Frage um die Glaubwürdigkeit des von Tausen's Gegner, dem Vorkämpfer der katholischen Sache in Dänemark, Paulus Heliä, gelieferten Berichtes.

[1]) Es war dies jedenfalls die oben S. 13—18 besprochene Antwort auf das Sendschreiben des Bischofs Johann Andersen Beldenak von Odense, worin Tausen von der „mächtigen Tyrannei der Bischöfe“ spricht, von ihnen sagt „sie dienten nur dem Papst und ihrem Bauch, seien Keinem weder mit Wort noch That nützlich“, ihnen „verstockte Blindheit, eingebildete Größe, Habsucht, Hochmuth und andere schändliche Laster“ vorwirft und erklärt, daß sie die Leute „mit Fabeln und Tand verführt und betrogen hätten“.

[2]) Wir können daher nicht begreifen, woher Wedel (Theol. Tidsskr. VII, 43) weiß, daß Tausen auf die erste Anklage geantwortet, „er habe nicht alle Prälaten im ganzen Reiche geschmäht“. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Ausrede indeß wollen wir keineswegs in Abrede stellen. Das Urtheil gibt ferner keinen genügenden Grund für Wedel's Meinung an, daß Tausen zu guterletzt eigentlich nur ob seiner Vergehen gegen Rönnov verurtheilt wurde. Es heißt ja darin: „Nach solchen Beschwerden, Anklagen und Beschuldigungen, welche gegen Mag. Johann sprachen, ward erklärt, daß er dafür nach dem Gesetz gestraft werden müsse“ usw.

Bücher vor uns bewiesen ward. Er aber stellte das in Abrede, indem er sagte, zwar habe er selbst das eine dieser Bücher, von welchem das andere abgeschrieben ward, eigenhändig corrigirt, reingeschrieben und durchgesehen; doch sei es das Versäumniß eines Abschreibers[1]), falls darin etwas, was das hochwürdige Sacrament anginge, versehen worden sei; **da aber bekannte und gestand Magister Johann, daß es in Wahrheit[2]) Gottes würdiger Leib unter Brods- und Weinsgestalt sei, was ein christlicher Priester im Meßamt consecrire und weihe, und was nach Herkommen und Brauch der christlichen Römerkirche sowohl in die Monstranz als auch in den Speisekelch gesetzt wird.**"

Wir haben diese Stelle wörtlich angeführt, damit Jedem einleuchte, wie richtig Engelstoft und Rördam geschlossen haben, wenn sie die von Hvitfeldt hineingesetzte Negation „ikke" (= nicht) für einen Schreib- oder Druckfehler erklärten. Denn nach der Fassung aller noch vorhandener Abschriften und Abdrücke des Urtheils steht es fest:

1. daß dem Magister Johann Tausen aus zweien seiner Bücher ehrenrührige Worte gegen das hl. Sacrament nachgewiesen;

2. daß dieselben ehrenrührigen Worte von Tausen in Abrede gestellt und dem Versehen des Abschreibers zugeschrieben wurden; mit andern Worten, daß Tausen die von ihm selbst niedergeschriebene Lehre über das hh. Altarssacrament nicht als die seinige anerkannt hat.

Welches waren die Bücher und die darin enthaltene Lehre? Es waren zwei Exemplare seiner „Antwort auf die falsche und unchristliche Unterweisung, die Lector Paulus an den Rath in Kopenhagen schrieb". Dies hat Engelstoft nachgewiesen und wird auch von A. Heise[3]) angenommen; dafür spricht auch der Umstand, daß gerade Lector Paulus Heliä sein Ankläger war.

In diesem Buch nun hatte Tausen:

1. die Wesensverwandlung (transsubstantiatio) geleugnet: „Jesus hat uns das h. Sacrament in Brod und Wein hinterlassen."

---

[1]) Rön (66) sagt hier, ganz dem Wortlaut des Urtheils zuwider, „des Buchdruckers", und läßt Tausen erklären, er könne mit seinem geschriebenen Exemplar beweisen, daß er nichts gegen das h. Sacrament geschrieben habe. Trotzdem hat nach ihm Tausen sein Glaubensbekenntniß darüber so ausgedrückt: Unter Brods- und Weinsgestalt, die vom Priester in der Messe geweiht werden, sei keineswegs Christi Leib und Blut verborgen oder enthalten, oder Brod und Wein verwandelt, wie in der Römischen Kirche gelehrt werde.

[2]) Hier steht bei Hvitfeldt das „ikke" (= nicht): „ikke at være det sande og værdige Guds Legeme under Bröds og Vins Lignelse".

[3]) Engelstoft in Hist. Tidsskr. 3. R. VI, 36 ff. — Heise (ib. 4. R. III, 458. n. 1), der übrigens an citirter Stelle die Fassung Hvitfeldt's vertritt.

— „Wir beten im Sacrament an nicht was wir sehen, denn dies ist Wein und Brod, sondern was wir hören" usw. — „Man soll das Sacrament anbeten hauptsächlich, weil Gott darin mit seinem Wort zugegen ist." — „Ich gestehe ganz offen, in meiner Predigt gesagt zu haben, daß man wohl zweifeln darf an dem Brod und Wein, welchen jene Lispler (die katholischen Priester) dem Volke zeigen, ohne es Christi eigene Worte darüber hören zu lassen."

2. Hatte er der consecrirten Hostie die Anbetung verweigert: „Er (Christus) spricht nur davon, wie man es geziemend essen und trinken, nicht aber, wie man es in Silbergefäße stopfen, hinaufsetzen und anbeten solle." — „Ich weiß, daß Gott mir nicht zürnt, wenn ich das nicht anbete, was ich in der Hand des Priesters oder in der Monstranz sehe, da ich ja nicht sicher weiß, was es ist, außer Brod" [1]).

Diese gegen ihn aus dem Buche vorgebrachten Sätze leugnete also Tausen und schrieb sie dem Versehen des Abschreibers zu; er erklärte somit evident, daß er das Gegentheil als wahr und richtig anerkenne. Dies sollte er aber nach dem Willen der Bischöfe auch mit klaren Worten aussprechen, was dadurch geschah, daß er sagte: Er bekenne und gestehe zu, daß es in Wahrheit Gottes würdiger Leib unter Brods- und Weinsgestalt (also Wesensverwandlung) sei, was ein christlicher Priester im Meßamt consecrirt und weiht, und was nach Herkommen und Brauch der christlichen Römerkirche sowohl in die Monstranz als auch in den Speisekelch gesetzt wird. Denn ist es nicht Brod und Wein, sondern Christi Leib, so muß es auch in der Monstranz und im Speisekelch angebetet werden.

Wir müssen hier constatiren, daß Tausen 1. vor Gericht die Unwahrheit gesagt hat, indem er die ihm vorgeworfenen Sätze nicht als die seinigen anerkannte, obgleich sie in seinem Buche standen; daß er 2. falls er nicht etwa auch im Innern aufrichtig die katholische Lehre angenommen und geglaubt hat — was wohl keiner seiner Freunde und Vertheidiger annehmen wird — sich in einem Falle, in dem dies nie erlaubt sein kann, einer restrictio mentalis bedient hat. Selbst Paludan Müller, der die Fassung Hvitfeldt's vertheidigt, also

---

[1]) In der oben S. 39 ff. besprochenen Schrift S. 42, 43. Damit stimmt folgende Stelle von Tausen's Gründonnerstags-Predigt: „Er gibt uns in diesem Sacrament wahres Brod und wahren Wein". In derselben Predigt sagt er, Christus habe das Sacrament nicht eingesetzt, um Wasser und Land damit zu weihen, um es in Gold und Silber zu stellen oder für die Sünden der Lebenden und Todten zu opfern. (Stemmer fra Reformationstiden. Odense 1836, S. 71, 74.)

meint, daß Tausen das katholische Bekenntniß nicht abgelegt hat, muß erklären, daß Tausen im entgegengesetzten Falle entweder die katholische Wesensverwandlung angenommen, oder sich einer unerlaubten reservatio mentalis schuldig gemacht und so als nichtswürdigen Menschen (Usling) gekennzeichnet hätte [1]).

---

[1]) Hist. Tidsskr. 3. R. VI, 347. — Rördam aber scheint (Ny kirkeh. Slgr. III, 19, 20) eine solche restrictio mentalis sogar vor Gericht für erlaubt zu halten! — Wedel (Th. Tidsskr. VII, 40. n.) glaubt Tausen von jeder Restrictio vollständig reinigen zu können und zu müssen. Tausen ward, sagt er, gefragt, ob das, was der christliche Priester im Messeamt weiht und consecrirt, und was nach dem Herkommen der christlichen Römerkirche in Monstranz und Pyxis gesetzt wird, Christi wahrer Leib und wahres Blut unter den Gestalten von Brod und Wein sei. Darin war, fährt er fort, ja eigentlich von Aufbewahrung keine Rede (freilich nicht ausdrücklich, aber doch einschließlich, da das h. Sacrament nur darum in Monstranz und Pyxis gesetzt wird, um aufbewahrt und angebetet zu werden); ferner wurden in obiger Frage zwei Dinge zusammengefaßt, und auf beide kurz und gut ein „Ja" oder „Nein" verlangt. Da aber keine Zeit zu weiterer Untersuchung der Frage und eben so wenig dazu war, in Bezug auf Monstranz und Pyxis eine Ausnahme zu machen, so war Tausen berechtigt, ausschließlich den ersten Theil der Frage als die Hauptsache in's Auge zu fassen und darauf mit „Ja" zu antworten. So weit Wedel. — Wir fragen, ob denn wirklich die Zeit zu jener Unterscheidung gemangelt habe? Ganz sicher nicht. Tausen brauchte ja in diesem Falle nur zu sagen: Auf den ersten Theil der Frage antworte ich „Ja", auf den zweiten „Nein". Hat er aber auf beide Theile zusammen genommen „Ja" geantwortet oder vielmehr, wie das Urtheil sagt, selbst alle jene Worte ausgesprochen (ich bekenne, daß das, was der christliche Priester usw.) so hat er entweder die ganze katholische Lehre über das hh. Sacrament anerkannt oder sich einer Restrictio schuldig gemacht.

Uebrigens hilft es Wedel nichts, zu behaupten, daß Tausen wie Luther noch keine ganz klare Lehre über die Abendmahlslehre gehabt habe. Denn wie konnten und durften sie dann in ihren Predigten und Schriften die katholische Lehre schlechthin verwerfen, wenn sie sich selbst nicht klar waren? Wedel beruft sich darauf, daß Luther noch in seinem Sermon über das Abendmahl nur die Billigkeit, nicht die Nothwendigkeit der Communion sub utraque behaupte; allein in seinen „Glossen auf das vermeynte Kayserliche Edict" 1531 hatte derselbe Luther bereits die Communion unter einer Gestalt für unrecht und dem Evangelium zuwider erklärt. Ganz dasselbe that Tausen, indem er Luther's Glossen wörtlich übersetzte (vgl. Smaaskrifter besonders S. 197—202). — Was ferner die Wesensverwandlung betrifft, so hat Tausen dieselbe früher mit den klarsten Worten verworfen: „Was wir sehen, ist **Wein** und **Brod**." (Vgl. oben S. 43.)

In der Gründonnerstags-Predigt aber sagt er: „Er gibt uns in diesem Sacramente wahres Brod und wahren Wein" usw. (oben S. 53 n. 1). — Jedenfalls hat Tausen durch seine Erklärung vor dem Reichsrath seine frühere, klar ausgesprochene Lehre widerrufen, und da er später wieder auf die widerrufene Lehre zurückkam, müssen wir ihn auch aus diesem Grunde der Restrictio mentalis schuldig erklären.

Von Unaufrichtigkeit ist Tausen in gar keinem Falle freizusprechen. Denn sollte er auch aufrichtig die katholische Lehre durch sein „Ja" bekannt haben, so hat er immerhin klar geleugnet, dasjenige über das h. Sacrament gelehrt zu haben, was doch von ihm selbst in seinem Buche niedergeschrieben worden war. — Damit ist auch die Glaubwürdigkeit des Berichtes der Skiby'schen Chronik über den Hergang dieser Gerichtsverhandlung (Rördam, Mon. hist. dan. I, 91. 92) dargethan.

Hätte Tausen verneinend geantwortet: „Ich bekenne und gestehe, daß es in Wahrheit **nicht** Gottes würdiger Leib sei“ usw., wie Paludan **Müller** und Heise nach Hvitfeldt wollen, so hätte er vor Gericht und **vor dem** Reichsrath mit ganz ausführlichen Worten die ihm vorgeworfene Irrlehre zugestanden, wäre also durch sein eigenes Geständniß derselben überführt gewesen. „Ist wohl,“ so fragt mit Recht Rördam, „**irgend** welche Wahrscheinlichkeit dafür da, daß Paulus Heliä, der als **Ankläger** volle Kenntniß der Sache hatte, eine so schwere Beschuldigung **gegen** Tausen verschwiegen und an deren Stelle — in einer Schrift, in **welcher** er alles zu sammeln suchte, womit er den Namen und das **Andenken** Tausen's besudeln konnte — ihm ein nach papistischer Anschauung doch weit geringeres Verbrechen angedichtet hätte, daß er **nämlich**, als es darauf ankam, geleugnet habe, se docuisse, sacram eucharistiam non esse adorandam (= daß er gelehrt, die h. Eucharistie sei **nicht** anzubeten)?[1])

Nach allen Fassungen des Urtheils, nach dem Bericht der Skiby'schen Chronik, sowie nach einem Briefe des Augenzeugen und Reichsraths Kanut Bilde[2]) wurde Tausen, der nach strengem Rechte den Tod verdient hatte, begnadigt und nur des Landes verwiesen. — Ist nun, so dürfen wir getrost fragen, auch nur die geringste Spur von Wahrscheinlichkeit dafür da, daß die katholischen Reichsräthe um Tausen's Begnadigung gebeten, und die Bischöfe eine solche gewährt hätten, falls Tausen — und zwar noch im Widerspruch mit seiner vorhergegangenen Leugnung der ihm vorgeworfenen Sätze seiner Bücher — so offen und bestimmt die Ketzerei ausgesprochen hätte, wie er es nach Hvitfeldt, Pal. Müller und Heise gethan haben müßte? Das ganze Gericht, Reichsrath sowohl wie Bischöfe wären ja ein Gegenstand allgemeinen Spottes und Gelächters geworden. Und wie würde Paulus Heliä erst ein solches Gebahren in der Skiby'schen Chronik gebrandmarkt haben, er, der die Bischöfe wegen viel geringerer Versehen keineswegs schont? Jetzt schon galt ihm das ganze Gerichtsverfahren als eine Komödie (fabula), weil die Unaufrichtigkeit Tausen's — ficta quadam simplicitate — offen am Tage lag. Wäre Tausen aber sogar als formeller Ketzer begnadigt worden, mußte er alsdann ein solches Thun nicht als den schändlichsten Verrath gegen Kirche und Glauben an den Pranger stellen?

---

[1]) N. kirkeh. Slgr. III, 19.

[2]) Dat. 28. Juli 1533. Original in Samling til Adelens Historie, Fasc. 8 in der kgl. Bibl. — Abdruck in Pal. Müllers Kritiske Studier, Hist. Tidsskr. 3. R. VI, 303.

Wedel, Tausen's neuester Biograph, ist daher ehrlich genug, in seinem Hans Tausen[1]) zu schreiben: „Man mußte, um der Sache ein Ende zu machen, sich darauf beschränken, zu verlangen, daß Johann Tausen »Ja« oder »Nein« erkläre auf die Frage, ob er das consecrirte Brod für den wahren Leib Christi und den consecrirten Wein für dessen wahres Blut ansehe, und da Johann Tausen darauf mit »Ja« antwortete, so war Paulus Heliä entwaffnet" [2]).

Das Urtheil lautete, Tausen dürfe sich mit keiner der genannten Kirchen mehr befassen, nie mehr darin predigen oder irgend welche Function vornehmen, keine Bücher mehr schreiben und drucken lassen, innerhalb Monatsfrist müsse er das Stift Seeland verlassen und dürfe sich dann nie mehr in diesem oder im Stifte Schonen blicken lassen; und wenn er in das Stift Fünen oder nach Jütland kommen sollte, dürfe er weder etwas drucken lassen, noch predigen oder ein priesterliches Amt ausüben oder sich in eine Kirche eindrängen gegen Willen, Wissen, Zustimmung und Befehl der Bischöfe. „Außerdem soll der würdige Herr Joachim Rönnov alle seine Kirchen in Kopenhagen eben so frei wieder nehmen und behalten, wie seine Vorfahren, die Bischöfe von Roskilde, dieselben gehabt und benützt haben, auch Priester und Prediger anstellen, welche das heilige Evangelium und Gottes reines Wort lehren und verkünden, wie sie es vor Gott und den Menschen verantworten

---

[1]) 1891 S. 12. Daß es sich bei der Gerichtsverhandlung bloß um das Wörtchen „ickun" (= nur: daß nämlich Brod und Wein nur ein Zeichen des Leibes und Blutes Christi seien) gehandelt habe, wie Wedel daselbst sagt, ist eine ganz unbegründete Annahme. In Theol. Tidsskr. VII, 34 stellt Wedel dies so dar: „Das unglückliche ickun (nur), das sich in der Abschrift fand, und das so viel Unheil stiften zu sollen schien, wollte er ja nicht als von ihm herrührend anerkennen — es sei das Versehen eines Abschreibers." — Wir bemerken dazu 1. daß im Urtheil nicht von einem, sondern von einigen Worten gegen das hochw. Sacrament die Rede ist, die Tausen geschrieben und gesagt habe (was Wedel übrigens S. 28 auch zugibt), 2. daß nach dem Urtheil dieses mit **zweien** seiner Bücher bewiesen ward, nicht bloß mit dem einen. In Wirklichkeit standen also alle gegen das Sacrament gerichteten Worte nicht bloß in dem einen, **sondern in beiden** geschriebenen Büchern, wovon Tausen das eine selbst geschrieben hatte. — Wenn aber Wedel (S. 28) Tausen auf das ihm vorgeworfene und in beiden Büchern gezeigte ickun antworten läßt, „es sei dies Folge eines Versehens des Abschreibers und seiner eigenen Unbedachtsamkeit (at det var en Fölge af Afskriverens Fejl og hans egen Uagtsomhed), so fügt er etwas hinzu, was in den Quellen nicht zu finden ist. Eben so wenig sagen die Quellen etwas davon, daß Tausen, wie Wedel weiter oben sagt, vor Gericht den Paulus Heliä beschuldigt, das Wörtchen ickun in sein Buch eingeschmuggelt zu haben. Wedel scheint sich all' das nur nach Tausen's Antwort an Paulus Heliä (Nachschrift an den Leser, Smaaskrifter 160 unten) zurechtgelegt zu haben.

[2]) Mit ziemlich weitläufiger Motivirung hat Wedel dieses Resultat seiner Studien entwickelt in Theol. Tidsskr. VII, 25—41.

wollen, desgleichen die Sacramente verwalten, Messe und andern Gottesdienst halten, wie es in jeder Weise christlich und billig ist. Gegeben zu Kopenhagen Montag nach St. Kanut des Königs Fest (d. h. 14. Juli) im Jahre 1533, unter unsern Insiegeln."

Unter dieser Gerichtsverhandlung war der Pöbel, verstärkt durch lübeckische Matrosen, welche der protestantische Bürgermeister von Lübeck in verrätherischem Einverständniß mit dem Volke zum Schutze des Evangeliums in die Stadt gebracht hatte, auf dem Altmarkt versammelt und nahm bei Verkündigung des Urtheils eine drohende Haltung an. Gegen die Bischöfe und besonders gegen Joachim Rönnov richtete sich ihre Wuth. Doch Johann Tausen spielte den Großmüthigen, nahm Rönnov beim Arme, beschwichtigte das Volk und führte den Prälaten wohlbehalten nach der bischöflichen Wohnung zurück. Er kannte Rönnov besser als der Pöbel: Rönnov war sein ungefährlichster Feind.

6. Schon wieder auf dem Posten.

Kaum vierzehn Tage nach Tausen's Abreise rief derselbe Rönnov den Verurtheilten und Verbannten in die Hauptstadt zurück, um ihn wieder als Prediger für die lutherischen Bewohner anzustellen. Nur mußte Tausen am 17. August dem Bischofe schriftlich Abbitte leisten und ihm versprechen, sich aller Schmähungen gegen Bischöfe, Prälaten, Kanoniker und Priester zu enthalten, ihm (Rönnov) gehorsam und treu zu sein und sich überhaupt wie ein Ehrenmann seinem rechten Herrn und Prälaten gegenüber zu betragen [1]).

Dieses Versprechen scheint Tausen vorläufig gehalten zu haben. Es hätte ihm sonst vielleicht in jener Zeit schlecht gehen können, zumal da der Roskilder Bischof, wenn man Christian's III. Anklageschrift glauben darf, wenigstens einige lutherische Prediger hart behandelte und insbesondere einen derselben in ein Loch werfen, mit Knüppeln schlagen und im Winter mit kaltem Wasser übergießen ließ [2]). Auch andere Bischöfe, insbesondere der von Lund, gingen energisch gegen die lutherischen Prediger vor.

Uebrigens hatte Magnus Gjöe schon am vorhergehenden Tage (16. Aug. 1533) dem Roskilder Bischof einen Revers ausgestellt, worin er erklärt, daß derselbe den Magister Tausen wieder nach Kopenhagen kommen lasse, damit er dort das h. Evangelium und Gottes Wort ohne

[1]) Actenstück gedruckt bei Rön, 73—74.

[2]) So die Anklageschrift bei Rördam, Mon. hist. dan. I, 166.

alle Schimpfworte und Reden gegen die Bischöfe, Prälaten oder Andere, aber auch nicht anders predige, als die h. Schrift enthalte und beweise; worin er ferner sich verpflichtet, dem Bischof zur Abstrafung Tausen's zu helfen, falls dieser irgend etwas vornehme, was dem Bischof zu Schaden, Nachtheil oder Beschwer gereichen könnte; und daß er für den Bischof, wenn nöthig, sogar sein Leben einsetzen wolle, sofern dieser von Jemand wegen der Wiedereinsetzung Tausen's mit Gewalt angegriffen werde [1]).

Nach Wedel [2]) hat Tausen in dieser Zeit sein Gedicht: „Lüge und Wahrheit" (Lögn og Sandhed) geschrieben und darin seine damalige Stimmung ausgedrückt. Das eigenthümliche Reimwerk möge hier ohne weiteren Commentar in deutscher Sprache eine Stelle finden:

En Vise om Lögn og Sandhed (Ein Lied von der Lüge und Wahrheit) [3]).

1. Einst war die Wahrheit mächtig und stark,
Geschätzet in jeder Weise,
Ueber alle Welt damals sie stand,
Und Niemand that ihr welchen Schaden.
Jetzt aber ist ihr die Lüge gar gram,
Die mag sie weder hören noch sehen,
Die will sie gänzlich vertreiben.

2. Die Wahrheit fuhr zum Herrenschloß,
Gedachte da Bürgerrecht zu erlangen.
Sobald sie war gekommen hinauf
Und klagte ihr Leidwesen,
Da kam die Lüge geritten zum Hof
Mit Reitern und Hofleuten mächtig und groß,
Mit blanken Spießen gerüstet.

3. Die Lüge regiert im Herrenstand,
Die wollen sie ehren und pflegen.
Die Wahrheit hat es erfahren gar bald,
Viel Sorg ihr das gewähret.
Die Wahrheit schritt zum Thor hinaus,
Daß sie entkam, das dankte sie Gott.
Ihr Leben hätt's fast gekostet.

4. Die Wahrheit fuhr in die Stadt hinein,
Um Stadtrecht zu genießen.
Der Lüge kam's da in den Sinn,
Sie wollt' ihr das verbieten.
Die Lüge schrieb an Bürgermeister und Rath,
Sie sollten die Wahrheit erschlagen;
Sie sollte nicht bei ihnen bleiben.

5. So mußte die Wahrheit um Mitternachtszeit
Von den Männern der Stadt sich entfernen,
Dieweil sie anwandten gar großen Fleiß,
Um sie zu hintergehen.
So ging sie denn hin in des Bauern Hof,
Und wollte da bleiben wohl ein paar Jahr',
Daß die Lüge sie nicht sollte finden.

6. Die Wahrheit trat vor das Gericht,
Der Gerechtigkeit Sache zu führen.
Der Vogt, der war ein heft'ger Mann,
Er schlug sie um die Ohren.
Du schaffst mir weder Ochsen noch Gold,
In meinem Amte bist du mir unhold,
Ich mag dich weder sehen noch hören.

---

[1]) Bei Rön, 75, 76.

[2]) S. 13 u. Theol. Tidsskr. VII, 46.

[3]) Zum ersten Mal gedruckt 1547 (vielleicht auch schon 1533). Aufgenommen in Den Danske Psalmedigtning samlet og ordnet af Carl J. Brandt og Ludv. Helweg. 1846. I, 34—35. Nr. 40. — Neu gedruckt in Bruun, Viser fra Reformationstiden. 1864.

7. Die Lüge schrieb Briefe an jedes Gericht,
Es solle die Wahrheit greifen
Und senden Botschaft in's Schloß hinein,
Sie (die Lüge) woll' ihnen Geschenke geben,
Oder woll' auch den Bauern besteuern,
Hart plagen und schinden ganz nach Belieben,
Daß ihm nur wenig sollt' glücken.

8. Auf Erden durft' wohnen die Wahrheit nicht,
Den Frieden durft' sie nicht genießen;
Drum wollte sie auf's Capitel geh'n,
Hofft' dort ihr Recht zu finden.
Bischöfe, Prälaten traten sie mit Füßen;
Denn sie war ihrem Prunke feind,
Dem sie unehrlich fröhnten.

9. Die Wahrheit wollte in's Kloster geh'n,
Bei Bischöfen durft' sie nicht weilen.
Sie legte die Mönchskutte an,
Die wollte sie ruhig tragen.
Und bat die Mönche, die Lüg' zu bekämpfen,
Daß ruhig sie möcht' im Kloster bleiben,
Das sollt' ihnen zur Ehre gereichen.

10. Wahrheit, du mußt ein Flüchtling sein,
Und dich kann Niemand leiden —
Das sagten Mönche und Guardian,
Wir wollen für dich nicht streiten,
Weil wir hier dienen der Lüge mit Treu.
Du darfst in unserm Kloster nicht sein;
Du kannst uns wenig frommen.

11. Die Lüge, sie ist im Kloster reich,
Sie macht uns keine Plage.
Ihr ist in der Welt gar keiner gleich,
Der uns gäbe bessere Tage.
Die Lüge baut auch große Mauern auf,
Daß die Arbeit uns nicht werd' zu sauer.
Sie kann uns kräftig helfen.

12. O Wahrheit, du bist gar hungrig und mager.
Deine Küche muß wenig rauchen.
Unserm Thurm bist als Gast willkommen,
Und den sollst du genießen.
So ist die Lüge der Mönche Patron,
Die Wahrheit sitzet in ihrem Thurm;
Zum Tode sollt' sie verhungern.

13. Hätte Wahrheit doch ihre Freunde und Gönner,
Die für sie zum Mönch wollten reden,
Daß sie ihren Zorn von ihr abwandten
Und sie im Frieden ließen fahren!
Herr Gott vom Himmel, hilf ihr doch jetzt,
Denn die Mönche thun ihr das größte Unrecht,
Obwohl keine Schuld auf ihr ruhet.

14. Bedrückt wird die Wahrheit zu einer Zeit,
Das kann ein Jeder wohl merken.
Und der Teufel hilft dazu mit großem Fleiß,
Die Lüge will er bestärken.
Kommt aber die Wahrheit wieder zu Wort,
So rath ich dir, Lüge, brauch' du deine Bein':
Du weißt, was das wird kosten.

15. Es gibt jetzt wenige, die es versteh'n,
Daß die Wahrheit frei ist geworden.
Doch loben wir Gott, sowohl groß wie klein,
Von Herzen und nicht mit der Lunge:
Sie sticht die Papisten gar jämmerlich,
Denn sie offenbaret ihren Betrug,
Der ihnen viel Macht hat gegeben.

16. Gott helf' ihnen allen, die leiden Zwang,
Verfolgung in vielfacher Weise,
Von Lügenzungen, die sie machen bang;
Gott lenke uns und regiere,
Gott strafe und stille des Lügners Prahl,
Daß er mög' bekommen Beschämung und Qual.
Gott gnädiglich uns bewahre. Amen.

Um dieselbe Zeit begann er auch seine Uebersetzung der Bibel, von welcher er in diesen Jahren die 5 Bücher Moses fertig brachte. Dieselben wurden unter dem Titel: „Das Alte Testament, getreulich und sorgfältig ins Dänische übersetzt von Johann Tausen, Prediger in Kopenhagen“ zu Magdeburg in drei Auflagen 1535, 1536 und 1537

gedruckt[1]). Man rechnet sie, wie N. M. Petersen in seiner Litteraturgeschichte[2]) wohl mit Recht sagt, zu den „wichtigsten Sprachdenkmälern". In der ausführlichen Vorrede äußert Tausen u. a. folgende zum Theil schöne Gedanken: „Da laß fahren dein eigenes Gutdünken und Meinen und halte dich an diese Schrift, als an die allerhöchste und edelste Weisheit, ja als an die reichste Kraftquelle, welche man niemals vollständig ergründen kann, damit du die göttliche Weisheit finden mögest, welche Gott hier so kindlich und einfach vorlegt, um damit allen Hochmuth zu unterdrücken. Ja, hier sollst du die Windeln und die Krippe finden, in der Christus liegt, welche der Engel den Hirten zeigte, und zu welcher er sie hinwies. Einfach und gering sind die Windeln, aber kostbar ist der Schatz Christus, der darin liegt." — Jedem Christen räth er, die h. Schrift zu lesen, und zwar nicht nur das Neue, sondern auch das Alte Testament. Diese Ermahnung war nach Rön (122) wahrscheinlich gegen die Wiedertäufer gerichtet, welche das Alte Testament durch das Neue für ganz abgeschafft und dessen Lesung für unnütz erklärten. Er schließt die Vorrede mit den Worten: „Es wäre sowohl nützlich als nothwendig, daß diese h. Schrift auf alle Wände gemalt, in alle Hütten geschrieben und in alle Sprachen übersetzt würde, damit die Jugend bei Zeiten daran gewöhnt würde, sich darin zu üben. Darum habe ich meinen Dienst geleistet und diese Bücher Moses nach meinem Vermögen in's Dänische übertragen. Glauben verständige Leute, daß dies leidlich sein kann, so will ich gern auch ferner thun, was ich kann. Sonst will ich wenigstens denjenigen, welche es besser können, Anlaß geben, es besser zu thun."

Nach Tausen's eigener Vorrede kommt Luther's Vorrede zum Alten Testament, welche, wie M. Wöldike[3]) sagt, von Tausen so gut und deutlich übersetzt worden war, daß man nicht begreifen könne, warum diese Uebersetzung in der dänischen Bibelausgabe von 1550 nicht gebraucht, sondern eine neue gefertigt wurde, welche doch in keiner Weise besser war. Ob Tausen im Hebräischen bewandert war, will Wöldicke nicht entscheiden, obgleich man aus der Uebersetzung schließen müsse, daß er auf den hebräischen Text stets Rücksicht genommen habe. Wer das Verhältniß von Tausen zu Luther's Uebersetzung und zur Vulgata kennen

---

[1]) Von der Auflage des Jahres 1535 ist ein Exemplar auf der kgl. Bibliothek, doch ohne Titelblatt; von der des Jahres 1536 ist daselbst ein vollständiges Exemplar; ebenso in Karen Brahes Bibl. zu Odense eines von 1537. — Nach Wöldike trug die erste Ausgabe nur den Titel: De fem Mosis Böger.

[2]) Bidrag til den danske Literaturs Historie. 2. Udgave 1867. II, S. 128.

[3]) Skrifter, som udi det Kiöbenhavnske Selskab af Lærdoms og Videnskabers Elskere ere fremlagte og oplæste i 1743 og 1744. I, 1745. S. 8.

lernen will, muß Wöldike's Abhandlung lesen: er geht alle fünf Bücher Mosis durch und führt wichtigere Stellen wörtlich an; zu besserer Beurtheilung citirt er auch öfters hebräische Wörter.

Nicht wenige Holzschnitte sind der Uebersetzung Tausen's beigedruckt, gezeichnet, wie Wöldike[1]) bemerkt, „nicht nach der Meinung, welche die Juden davon haben, sondern nach der Meinung, welche der selige Dr. Luther darüber gehabt hat, was besonders zu ersehen ist an den Bildern des Tisches der Schaubrode, des Kupferaltars und des Aaron".

Gleichzeitig mit der Uebersetzung der fünf Bücher Mosis verfaßte Tausen (1536) ein „Handbuch zum Gebrauch im evangelischen Priesteramt"[2]). Es enthielt, wie Rördam und Wedel sagen, Formulare und Anleitungen für die kirchlichen Handlungen.

Tausen blieb Prediger an der Nicolai-Kirche in Kopenhagen während der sogenannten Grafenfehde 1534—36, dieses traurigen Bürgerkrieges, welchen die Lübecker anzettelten unter dem Vorwand, den gefangenen Christian II., den Freund des gemeinen Mannes, wieder auf den dänischen Thron setzen und die Reformation einführen zu wollen. Ihr Heerführer Graf Christoph von Oldenburg landete auf Seeland am 23. Juni 1534, und bald öffnete Kopenhagen, dessen lutherischer Bürgermeister Ambrosius Bogbinder mit den Lübeckern im geheimen Einverständniß stand, ihm die Thore. Während die für Christian II. begeisterten Bauern ihr Müthchen an dem ihnen verhaßten Adel kühlten, mußten auch die Katholiken fühlen, daß ihre Gegner die Macht in ihren Händen hatten. Ueberall, wohin Graf Christoph zog, wurde der protestantische Gottesdienst wieder hergestellt[3]). Ueber Kopenhagen sind in dieser Beziehung wenig Nachrichten vorhanden. Doch kam die Liebfrauenkirche in die Hände der Lutheraner. Im Jahre 1536 versuchten die Katholiken wieder ihren Gottesdienst daselbst einzuführen, sammelten sich unter Anführung des Canonikers Mathis Pedersen Nachts in der Kirche und hielten Messe. Als das aber bekannt ward, wurde es verboten und die Sache war, ohne weiteres Aufsehen zu wecken, abgethan[4]). Von Tausen wissen wir, daß er, wie Rördam[5]) sagt, seiner Denkweise nach am ehesten der demokratischen Seite des Volkes angehörte, welches in der Grafenfehde den verunglückten Versuch machte, die Adels- und Prälaten-

---

[1]) l. c. 7.

[2]) Es ist nur bekannt aus der Besprechung desselben durch P. Palladius in seinem „kleinen und nützlichen Buch über die geheime Beicht" 1538, das zum Theil ein Auszug aus dem ältern Handbuch ist, und aus einigen handschriftlichen Auszügen daraus in der Kallske Sammling 472. 4°, p. 86—87. — Rördam, Univ. Hist. 471, 484. — Wedel, Th. Tidsskr. VII, 49.

[3]) Allen, Haandbog i Fædrelandets Hist. 7. Udg. 1870. S. 313—314.

[4]) Rördam, Kjöb. Kirker og Kl. 150. — [5]) Ny kirkehist. Slgr. III. 21.

Herrschaft abzuschütteln. Seine Stellung muß besonders während der langwierigen Belagerung (24. Juli 1535 bis 29. Juli 1536) durch Christian III. eine sehr bedrängte gewesen sein, nicht bloß, weil er seine Hoffnungen getäuscht sah und selbst mit seiner Familie die äußerste Noth litt, sondern auch, weil er mit Schmerz sehen mußte, wie die von ihm zur kirchlichen Revolution[1]) herangebildeten Kräfte auch Lust und Muth zur politischen und bürgerlichen Revolution bekommen hatten.

„Als Kopenhagen am 29. Juli 1536 sich übergeben hatte, brachten die Verhältnisse es mit sich, daß Tausen mit den übrigen amnestirten Aufrührern in einer Linie stand und sich gegen weitere Belästigung durch einen königlichen Schutzbrief sichern mußte[2]). Durch die Mitwirkung des kgl. Hofpredigers M. Johann Albretsen erhielt er einen solchen für sich und sein Haus[3]). Auch wurde er in seiner frühern Stellung als Pfarrer der Nicolai-Kirche belassen und war demnach der erste lutherische Pfarrer dieser Gemeinde, nachdem die Kopenhagener Kirchenverhältnisse nach evangelischer Weise geordnet worden."

Diese Ordnung geschah nämlich durch Festnahme und Einkerkerung aller katholischen Bischöfe[4]) und durch Beschluß der Volksversammlung, die am 30. October 1536 auf dem Altmarkt tagte und auf die Frage des Königs laut ausrief, „sie wollten beim h. Evangelium bleiben und

---

[1]) Man denke an die Klosterstürmereien und die Schändung der Liebfrauenkirche. — Recht euphemistisch spricht hierüber Wedel (Th. Tidsskr. VII, 48): Tausen „hatte in diesen Jahren die traurige Erfahrung gemacht, wie schwierig es sei, den rohen Haufen zu lenken und zu leiten, der Freiheit mit Frechheit vermischt, und wie schwer es sei, die wilden Kräfte zu beherrschen, die er heraufbeschworen hatte, und die so oft im Dienste der Leidenschaft, anstatt zur Beförderung des Reiches Gottes, angewendet wurden. All' das trug dazu bei, daß er sich von seinem bisher befolgten energischen Vorangehen zurückzog und zu warten beschloß, bis der Sturm vorüber sei. Es war nun zunächst seine Aufgabe, die einzelnen Seelen im Glauben zu stärken und zu befestigen, unbemerkt, aber darum auch unangefochten von Seiten der Welt."

[2]) Rön (81) erklärt dagegen den Tag des Einzugs Christian's III. (6. August) für einen Freuden- und Siegestag Tausen's.

[3]) Ny kirkehist. Slgr. II, 293—4; III, 21, 22.

[4]) Nach dem authentischen Bericht des preußischen Admirals Johann Pein an seinen Herrn Herzog Albrecht von Preußen über die Vorgänge in Kopenhagen am 11. und 12. August 1536. Original im Archiv zu Königsberg. Gedruckt bei Rördam, Mon. hist. dan. I, 201 und Hist.-pol. Blätter CVI, 664—666. — Paludan-Müller urtheilt über diese Vorgänge folgendermaßen: „Es ist zu bemerken, daß es nicht die evangelische Predigt ist, welche unsere Kirchenreformation durchgeführt hat, sondern die persönliche Ueberzeugung (?) König Christian's und seiner holsteinischen Rathgeber, unterstützt vom geworbenen Kriegsvolk." De förste Konger af den Oldenborgske Slægt, 625. Vgl. damit Rön's (82) Meinung, der in der Einführung der Reformation eine besondere Frucht der Predigten und Arbeiten Tausen's erblickt. Aehnlich spricht auch Wedel, Theol. Tidsskr. VII, 49—50.

keine solche Bischöfe (wie die bisherigen, welche der König in den schwärzesten Farben geschildert hatte)[1] mehr haben; das Kirchengut solle der Krone zufallen und so die Steuerlast des Volkes erleichtern“[2]).

7. Das Lectorat.

„Wohl wurde Tausen im Januar 1537 mit den andern hervorragenden Prädicanten zur Ausarbeitung eines Entwurfes einer Kirchenordnung berufen[3]); allein, daß es ihm noch nicht geglückt war, das Vertrauen bei der neuen Regierung zu gewinnen, auf welches doch seine Verdienste um Ausbreitung der Reformation ihm gerechten Anspruch zu geben schienen, ersieht man am besten aus der Thatsache, daß er bei der ersten Wahl von Superintendenten im Sept. 1537 übergangen wurde[4]). Bei Wiedererrichtung der Universität (1. October 1537) wurde er indeß zum Lector im Hebräischen ernannt, ohne doch seine Pfarrstelle an

---

[1]) In der Anklageschrift bei Kördam. Mon. hist. dan. I, 156—198.

[2]) Hvitfeldt, Danmarks Riges Krönike II, 1489.

[3]) Münter, Balth. (Symbolæ ad illustr. Bugenhagii in Dania commorationem, p. 54) gibt für diesen Entwurf 1536 an. Derselbe ward lateinisch geschrieben, Luther zugesandt und von ihm gutgeheißen. Bugenhagen „übersahe, vermehrte und beförderte zum öffentlichen Druck die von Luther gutgeheißene Kirchenordnung,“ wie Lackmann sagt. Sie erschien am 13. December 1537 als „Ordinatio ecclesiastica Regnorum Daniæ et Norwegiæ et Ducatuum.“ Gesetzeskraft erhielt sie auf dem Herrentag zu Odense am 14. Juni 1539 und wurde am 1. Mai 1542 mit 26 zu Ribe unter Mitwirkung Bugenhagen's verfaßten Artikeln vermehrt. — Tausen's Unterschrift unter dem Entwurf steht nach den Unterschriften der Canoniker.

[4]) Die sieben am 2. September 1537 von Bugenhagen in der Liebfrauenkirche zu Kopenhagen ordinirten Superintendenten waren: Dr. Peter Palladius für Roskilde; Franz Wormordsen (abgefallener Carmelit) für Lund; Georg Jensen Sadolin für Odense; Peter Thomsen für Aalborg; Mag. Jacob Schjönning für Viborg; Matthias Schade (oder Lange) für Aarhus; Johann Wandal für Ribe. Münter, Bugenh. commorat. p. 44 bis 45. Rön, 85. — Warum Tausen übergangen wurde, steht nicht fest; mit Grund meint Rördam, wegen seiner demokratischen Gesinnung. Nach Pontoppidan (Annales III, 145) hätte Bugenhagen dem Könige die Befürchtung ausgesprochen, daß Magister Tausen's hitziger und eifriger Kopf nicht geeignet sei, die Papisten auf glimpfliche Weise für die Neuerung zu gewinnen; wobei Pontoppidan indeß selbst bemerkt: „Es läßt sich nicht leugnen, daß Tausen ja großen Feuereifer für die Sache Gottes zeigte; allein er hatte dazu auch große Gnade und Weisheit von Oben, so daß er nicht von unklugem Eifer getrieben wurde; und so weit man aus seinen Worten und Handlungen schließen kann, war er dem großen Luther in Geist und Gaben ganz gleich.“ Andere nennen als Grund Tausen's an Calvinismus streifende Abendmahlslehre — was uns ganz unwahrscheinlich vorkommt. Rön (89, 90) glaubt, der König habe gerade Tausen für den geeignetsten Mann gehalten, die hartnäckig am Katholicismus festhaltenden Roskilder Domherren durch seine Vorträge und Disputationen im Zaume zu halten; die Thatsache, daß die Domherren 1542 ihre Unzufriedenheit mit der Reformation auf verschiedene Weise kund gaben, spreche für diese Ansicht.

St. Nicolai zu verlieren. Bugenhagen lobt ihn in einem Briefe vom 28. December 1537 wegen seines Fleißes als Docent, meldet zugleich aber, daß Bürgermeister und Rath von Roskilde sich an die Obrigkeit in Kopenhagen, an den Superintendenten Peter Palladius und den königlichen Lehnsmann (Iver Krabbe) gewandt hätten, um Tausen zu ihrem dritten Geistlichen zu bekommen; denn seitdem Pet. Palladius daselbst vierzehn Tage lang gepredigt und lateinische Vorlesungen gehalten hätte, die von nicht weniger als 125 Personen besucht wurden, sei ein so großer Hunger und Durst nach Gottes Wort entstanden, daß die zwei daselbst angestellten Geistlichen nicht genügten. Er, Bugenhagen, habe nun die Sache mit dem Lehnsmann überlegt und dem Palladius geschrieben, daß man nach dem Willen des Königs in Kopenhagen Tausen nicht für immer entbehren könne, daß es aber christlich sei, ihn den Roskildern auf einige Zeit zu leihen, damit er ihnen predige und Vorlesungen halte, und daß man ihnen damit gern dienen wolle" [1]).

Nachdem Johann Tausen daher kaum ein Vierteljahr an der Universität Hebräisch gelesen[2]), wurde er Lector der h. Schrift an der Domkirche zu Roskilde, wo er sicher schon im Februar 1538 thätig war. Denn damals wurde einem Prediger, Herr Matz, der in der lutherischen Lehre nicht stark war, aufgetragen, „daselbst täglich die Vorlesungen des hochgelehrten Magisters Johann Tausen zu besuchen, um in der Kenntniß des Wortes Gottes stets Fortschritte zu machen" [3]). Die Pfarrstelle in Kopenhagen scheint er beibehalten und durch einen Andern verwaltet zu haben. Auf königlichen Befehl versprach ihm das Roskilder Domcapitel erst am 23. September 1538 für seine Vorlesungen und Aushülfe im Predigen einen Jahresgehalt von 50 Gulden oder Jacobsthalern, wovon er je den vierten Theil zu Weihnachten, Ostern, Mitsommer und an Michaelis erhalten sollte. Am darauf folgenden Tage ward ihm auch die bereits bezogene Wohnung der sogenannten „sechs Pfründen" sammt Zubehör frei und ohne Abgift durch eine mit Zustimmung und Willen des Capitels vom Canonicus Jep Heye, Procurator der „sechs Pfründen", ausgestellte Urkunde bestätigt[4]). Als Lector der h. Schrift hatte Tausen, wie Rördam sagt, nicht bloß die frühern römisch-katholischen

---

[1]) Rördam, Ny kirkeh. Slgr. III, 22—23, vgl. II, 368. — Brief bei Schuhmacher, Gel. Männer Briefe I, 14; vgl. I, 8.

[2]) In der Rechenschaft über die Ausgaben der Universität vom 1. October 1537 findet sich der folgende Posten: M. Joannes Taussen für zwei wöchentliche Vorlesungen in einem Vierteljahr, pro lectione hebræa — 5 Thaler (Danske Mag. 3. R. I, 70. — Ny kirkeh. Slgr. V, 23).

[3]) Münter, Bugenhagii in Dan. commor. p. 110. Der Brief ist vom 26. Februar 1538.

[4]) Beide Urkunden veröffentlicht von Rördam, Ny kirkeh. Slgr. III, 24, 25.

Priester, welche in ihren Aemtern bleiben durften, in die lutherische **Lehre und** den lutherischen Gedankengang einzuführen, sondern auch ältere **Studenten,** welche keine Mittel oder Gelegenheit zu akademischen Studien **hatten,** zur Ordination vorzubereiten. Nach dem oben besprochenen handschriftlichen Fragment in Hemmer's Sammlung [1]) promovirte er in dieser Zeit, am 12. Juli 1538, an der Kopenhagener Universität unter Peter Palladius zum Baccalaureus in der h. Schrift und gab verschiedene Schriften heraus.

So erschien 1538 zu Rostock die, Bürgermeister, Rath und Volk in Kopenhagen gewidmete „Justi Menii Oeconomia Christiana, d. h. Eine christliche Haushaltung, wie Jeder mit Gottesfurcht das, was ihm nach seinem Beruf obliegt, besorgen soll. Uebersetzt von Johann Tausen, Prediger in Kopenhagen" [2]). — Nur die ersten Blätter dieser Uebersetzung sind noch vorhanden. Die Vorrede sagt: „Es werden darin ungemein nützliche und gute Lehren gegeben für Junge und Alte, Verheirathete und Ledige, wie jeder Christ sich verhalten soll in seinem Haus, zuerst Gott, dann der Frau, Kindern, Gesinde, Nachbarn, Verwandten, Freunden, Unfreunden und Allen gegenüber."

Wie viele gute Lehren und Rathschläge auch in den 16 Capiteln von Menius' Büchlein enthalten sein mögen, so ist dasselbe dennoch durch seine Tendenz, die Ehelosigkeit und beständige Keuschheit, die sogar ein „unfläthiger und säuischer Stand" genannt wird, als unchristlich und unmöglich darzustellen, durch und durch vergiftet. Ein Zweck desselben war auch, die beweibten Mönche, Priester und Nonnen zu rechtfertigen, was dem frühern Johanniter-Mönch Johann Tausen sehr erwünscht sein mußte.

Im Jahre 1539 wurde Tausen's Postille bei Johann Walter in Magdeburg gedruckt, zuerst der Wintertheil und als Anhang dazu die Leidensgeschichte des Herrn in acht Passionspredigten; dann der Sommertheil [3]). Das Buch ist mit recht guten Holzschnitten ausgestattet. Während Tausen sich auf dem Titelblatt „Prediger in Kopenhagen" nennt — was ein Beweis dafür ist, daß er seine Stelle an der Nicolai-Kirche noch besaß —, datirt er die Vorrede zu den Predigten über die Leidensgeschichte in der Postille „Von Roskilde, am Sonntag Judica (7. April) 1538".

---

[1]) Vgl. oben S. 2, n. 3.

[2]) Sehr defectes Exemplar in der Universitäts-Bibliothek. Der deutsche Titel lautet: An die hochgeborene Furstin, fraw Sibilla Hertzogin zu Sachsen, Oeconomia Christiana, das ist, von Christlicher Haushaltung Justi Menii. Mit einer schönen Vorrede D. Martini Luther. Wittenberg 1529 (55 Quartblätter).

[3]) Exemplare in der königlichen und Universitäts-Bibliothek.

Nach dem Titel zum Wintertheil folgt eine Widmung an den König Christian III., geschrieben 1536. Tausen preist darin Gottes Vorsehung, welche auf so wunderbare Weise sowohl Vater als Sohn (Friedrich I. und Christian III.) auf den dänischen Thron erhoben habe, rühmt den Muth des hochseligen Friedrich's I., welcher gegen den Willen so vieler hohen Herren im In- und Ausland, ja sogar mit Gefahr, seinen königlichen Namen verachtet und verleumdet zu sehen (d. h. gegen seine beschworene Wahlcapitulation), dem „h. Evangelium" Eingang in's Reich gewährt und die Anhänger desselben gegen Gewalt und Unterdrückung beschützt habe, womit ihnen gedroht worden sei. Dann bittet er Christian III., fürderhin das Evangelium sowie dessen Diener und Anhänger zu beschirmen, dasselbe durch eine christliche Reformation zu unterstützen, Schulen und die Universität zu errichten, Lehrer mit entsprechendem Gehalt und zweckdienlichen Vorrechten anzustellen, Spitäler einzurichten, gute Polizei zum Schutze der Armen, Wittwen und Waisen zu bestellen, mit Strafe und königlicher Rache die im Reiche grassirenden schweren Sünden zu bedrohen, endlich Gott treu zu dienen und sich nicht fremder Sünden theilhaftig zu machen. Für solche Dienste habe Gott versprochen, Gnade und Segen über die Fürsten auszugießen und ihre Herrschaft zu befestigen [1]).

Den Zweck seiner Postille gibt er in der Vorrede zum Wintertheil auf folgende Weise an: „Ich habe bei dieser Postille nicht hoch gezielt, noch gesucht, die weisen Geister zu ergötzen, sondern nur dem Bedürfnisse einfältiger Leute entgegen zu kommen und besonders dem Vortheil und Nutzen der Pfarrer zu dienen, welche einer groben und einfältigen Unterweisung bedürfen. — Denn ich habe in den zwölf oder dreizehn Jahren, seitdem ich das Evangelium verkündet, in Wahrheit bemerkt und erfahren, daß Viele nicht weiter gekommen und in der Lehre dieselben geblieben sind, wie früher, nicht aus bösem Willen oder aus Haß gegen das Wort und die evangelische Lehre, sondern aus Dummheit, welche sie bei sich selbst merkten und fühlten, so daß sie sich nicht zutrauten, ihren Zuhörern etwas zu bieten. Darum blieben sie, wie sie waren, trieben ihre Heerde auf das Feld, zu dem sie selbst den Weg am besten wußten, und verlangten von ihnen, sie sollten glauben, wie ihre Voreltern, obgleich sie nicht wußten, was das gewesen war [2]). Von jetzt an aber hoffe ich, daß Keiner sich mit annehmbarem Grund entschuldigen kann. Ist der Wille gut, so kann man sich hier behelfen und so viel

[1]) Nach Rön (123). — Als schwere allgemeine Sünden werden genannt: „Ehebruch, Mord, Todtschlag, Hurerei, Schlemmerei, Schwören und mehrere andere schlechte Gewohnheiten." Wedel, Th. Tidsskr. VII, 57.

[2]) Sie predigten mit andern Worten noch katholisch.

herausschlagen, daß ein Mann eine ganze Woche lang zuerst sich selbst und dann am Sonntag seine Pfarrkinder belehren kann." — Am Ende bemerkt er, daß die Evangelien und Episteln — beide hat er in der Postille erklärt — so in's Dänische übertragen seien, daß sie auch aus der Postille vom Altare aus vorgelesen werden könnten; dabei seien die betreffenden Capitel der Bibel citirt, damit der Geistliche, für den die Bibel selbst das Hauptbuch bleiben müsse, diese aufschlagen und so die Texte genauer erklären könne.

Während er in der Postille nur eine kurze Erklärung der jedesmaligen Epistel gibt, liefert er eine eigentliche Predigt über jedes Sonn- und Festtags-Evangelium, die so genau wie möglich den Worten folgt und dieselben dem Verständniß des Lesers näher zu bringen sucht. Es läßt sich nicht leugnen, daß er oft den Sinn einfach, natürlich und schön zu erläutern und anzuwenden versteht[1]: so z. B. auf den ersten Adventssonntag, wo er Matth. 21, 1—9 durchgeht und besonders die Weissagung des Propheten Zacharias recht anziehend erklärt. Freilich wird am Schlusse der Predigt gesagt, wir sollten „uns mit der h. Schrift gegen unser eigenes falsches Gutdünken, gegen verkehrte menschliche Lehren und alle betrügerischen Gewohnheiten trösten" [2]). — Zur Christmesse am Weihnachtstag schließt er die Predigt über Lucas 2, 1—14, worin er übrigens die Jungfrauschaft Mariens in der Geburt in Abrede zu stellen scheint[3], mit folgender schönen Stelle: „O Blindheit über alle Blindheit! O, welche dichte Finsterniß muß damals über Bethlehem gelagert haben, daß es das Licht bei sich hatte und es nicht sehen konnte. O, wie sehr gibt uns Gott hiermit zu verstehen, wie ganz und gar er die prahlende Welt verachtet; hier soll Keiner der in Fleisch und Blut versunkenen Menschen würdig sein, diesem heiligen Gotteskind oder seiner Mutter auch nur den geringsten Dienst zu leisten. Seht, dieses Zeugniß gibt Christus dieser Welt, bevor er es noch mit Worten sagen kann, daß sie thöricht und blind ist in allen Dingen, die Gott angehen." Dann fährt er fort: „Das ist die Weisheit und Klugheit der Welt: freier Wille und natürliches Licht, Macht, Kraft und Vermögen zu

---

[1]) Nach Wedel (S. 14) behandeln die Predigten zwar „oft den Gegensatz zwischen katholischer und lutherischer Lehre, sind aber gleichwohl in einem ruhigen und würdigen Tone geschrieben und legen dadurch Zeugniß ab, daß Tausen sich allmälig aus seiner frühern Leidenschaftlichkeit herausgearbeitet und einen ruhigern Blick über die Situation bekommen hat."

[2]) L. Helweg, Udvalgte Prædikener af H. Tausen, 10.

[3]) Er nennt sie Barselquinde (Wöchnerin) und spricht von ihrem ersten Barselseng (Kindbett), in welchem sie „lag", und von „ihrer eigenen natürlichen Gebrechlichkeit". Helweg l. c. 16.

etwas, was Gott für gut hält[1]). Ist da die Welt so blind, und will sie blind sein, so sei sie auch ganz blind; Gott wird ihr dafür desto größere Beschämung zu Theil werden lassen" [2]).

In die Neujahrspredigt über die Beschneidung läßt er die lutherische Irrlehre einfließen, daß wir, „wie wir gezeugt, empfangen und zur Welt geboren werden, ganz und gar vergiftet und durchfressen sind von der Erbsünde, so daß uns nichts anderes als Sünde und lauter Sünde folgen kann." Sehr gut sagt er dagegen, daß wir von Christus lernen sollen, „uns gern unter gute Satzungen, Gesetze und Gewohnheiten zu beugen, welche nicht gegen Gott oder Gottes Wort streiten. Und wenn wir das auch selbst nicht bedürften oder dazu verpflichtet wären, sollten wir dieselben doch nicht böswillig übertreten oder nach unserm eigenen Kopfe das verachten, was wir vor uns gefunden haben" usw. Hätte er das doch selbst beobachtet, er wäre alsdann seinem Orden und seiner Kirche treu geblieben! — Merkwürdig genug sagt er in derselben Predigt bei Besprechung des Namens Jesu: „Diejenigen, welche sich auf nichts als auf ihn allein zu verlassen haben, sind furchtlos gegenüber allen Dingen in dem Glauben, den sie zu ihm haben; und dabei beweisen sie sich mit all' ihrem Thun insgeheim und öffentlich als gute Christen und Jesuiten, die nicht bloß einen leeren Namen von ihm und im Munde haben, was sie nicht im Herzen tragen, sondern das mit guten äußern Werken beweisen" [3]).

Die guten Werke, über die er in seinem 33. Artikel unter den 43 und in der Antwort auf den 4. der 27 Artikel gar wegwerfend gesprochen, empfiehlt und preist Tausen gar hoch in der Predigt über den ungerechten Verwalter[4]). Hören wir diese seine Lehre, obgleich deren Auseinandersetzung etwas weitläufig werden muß.

Der Heiland „will uns sagen, daß, wie die Weltkinder sich alle Mühe geben, um das zu bekommen, was sie suchen, und alles Wissen und Sinnen, Forschen und Denken, alle Schlauheit und Klugheit, Vernunft und Berechnung und alle natürlichen Kräfte in Bewegung setzen, um dieser vergänglichen, sehr schnell vergehenden Welt zu dienen; so sollen auch Christen, welche Gottes Kinder sein wollen, sich mit allem Fleiß auf die Werke verlegen, die dazu gehören, und nicht mehr, sondern viel weniger nachlässig sein im Streben nach dem ewigen Schatz, welcher so kostbar und dauerhaft ist". Er weist alsdann darauf hin,

---

[1]) Dieser Satz soll vielleicht die lutherische Lehre bekräftigen, daß der Mensch von Natur nur Böses thun kann.

[2]) Helweg 16, 17.

[3]) Helweg l. c. 25, 26, 29.

[4]) Bei ihm „9. Sonntag nach h. Dreifaltigkeit". Helweg 113.

welche Schande es ist, wenn Unzüchtige, Räuber u. A. es sich mehr kosten lassen, um Schandthaten zu verüben, als Christen, um Gutes zu thun. Doch warnt er vor einem Mißverständniß, damit man nicht seinen eigenen Werken zuschreibe, was Gottes Gnade in Christo gehört. „Wir sollen vor allem darauf achten, was Christus von der Frucht des guten Baumes sagt, daß nämlich die Frucht nimmer gut wird, bevor der Baum gut ist, und hier sagt auch Lucas, daß Jesus diese Worte zu seinen Jüngern sagte, welche ihn schon als den wahren Sohn Gottes kannten . . . und durch diese Erkenntniß und diesen Glauben schon Gottes Kinder waren und das ewige Leben hatten. Seht, zu solchen seligen Kindern Gottes sagt er in diesen Worten, sie könnten Werke thun, die Gott gefallen, welche die Kinder des Zorns nie verrichten können, wenn sie sich auch noch so sehr anstrengten (Beispiel: Kain). Ist das Werk auch noch so gering, so nimmt Gott doch damit vorlieb bei seinen Kindern, wäre es auch nichts anderes, als ein Trunk kalten Wassers, den man um Seinetwillen Jemanden reicht (Matth. 10, 42). Ist dagegen das Werk scheinbar noch so vortrefflich, baute man sogar Kirchen aus lauter Gold, oder geißelte man sich und führte das möglich strengste Leben, so wäre das doch alles nichts werth (Ps. 50, 16. Js. 1, 11). . . . Es ist also ganz sicher, daß Gott auf Scheinheiligkeit nicht achtet. Die Kinder Gottes üben gute Werke, von ihnen verlangt Gott auch gute Werke; an diesen soll man sie erkennen. Denn Gott allein kennt das Herz und sieht den Glauben und alles Verborgene in uns, die Leute aber erkennen uns an unsern Worten und Handlungen. Darum werden hier nicht allerlei gute Werke gepriesen, sondern nur diejenigen, mit denen wir uns einen guten Namen verdienen, ein gutes Zeugniß erwerben und der Freundschaft Vieler würdig werden können von denjenigen, die mit uns leben[1]). Hier ist nicht Rede von verstorbenen Heiligen, sondern von den armen Kindern Gottes hier auf Erden, welchen wir mit Wort und That als unsern lieben Geschwistern und Miterben des Himmels Gutes erweisen sollen; nicht daß wir damit viel verdienen, sondern indem wir wissen, daß wir durch Christi Verdienst Gottes Kinder geworden sind, und daß er uns als seinen Verwaltern seine Güter und die Geschöpfe anvertraut hat, damit wir dieselben vor allen Andern unter seine Kinder austheilen."

Zuletzt zählt Tausen den vielfachen Nutzen der guten Werke auf:

---

[1]) Dieser und der folgende Satz ist reine Erfindung Tausen's und hat gar keinen Grund in der h. Schrift, welche ja gerade die guten Werke verurtheilt, mit denen man sich Ehre bei den Menschen einzulegen sucht, diejenigen aber ganz besonders lobt, die man im Geheimen übt (Matth. 6). Uebrigens müssen doch sicher die, welche uns in die „ewigen Wohnungen aufnehmen sollen", schon vor uns darin sein.

1. erfüllen wir Gottes Gebot und ehren ihn damit;
2. zeigen wir, daß wir ihm nachfolgen wollen, wie gute Kinder ihrem Vater;
3. geben wir Andern Anlaß, Gott zu loben;
4. werden wir selbst unserer ewigen Auserwählung sicherer (2 Petr. 1, 10), legen so ein gutes Fundament (1 Tim. 6, 19) und haben einen Schatz im Himmel (Matth. 6, 20).
5. „Der letzte Nutzen, den wir davon haben, ist das gute Zeugniß, das uns zu Theil wird, sowohl jetzt auf Erden, als einst beim jüngsten Gericht, wenn wir nach unsern Werken gerichtet werden. Da wird uns all' das Gute gelohnt werden, das wir gethan, nicht um der Werke an sich willen, denn wir waren das ja alles Gott schuldig, sondern wegen des willigen Gehorsams, den wir damit bewiesen, und ob des Versprechens, das er allen denen gegeben, die um Seinetwillen thun und lassen; zumeist aber ob des Wohlwollens und der väterlichen Huld, die er zu uns trägt; darum wird er nichts umsonst gethan lassen, sondern uns all' das Gute, das wir gethan, belohnen; ja seine eigenen guten Werke wird er, wie Augustinus sagt, in uns krönen" [1]).

Zur selben Zeit muß Tausen der Universität in Kopenhagen wichtige Dienste erwiesen haben. Denn durch Urkunde vom 8. Juni 1540 gewährten Rector, Doctoren und Magistri der Hochschule dem „ehrwürdigen Mann, Magister Johann Tausen, Baccalaureus der Theologie und öffentlichen Professor der h. Schrift an der Roskilder Kirche, wegen bewiesener und noch zu beweisender Dienstfertigkeit (humanitatem) auf Lebenszeit die Erhebung aller bischöflichen Zehnten in der Pfarrei Glim, welche bisher durch königliche Gunst der Universität zugefallen waren, unter der einen Bedingung, daß er jährlich vor Mariä Lichtmeß den Professoren oder dem Quästor in ihrem Namen vier Scheffel (pondo) Roggen und vier Scheffel Gerste oder deren Geldwerth entrichte" [2]).

Wahrscheinlich 1537 war Tausen's erste Frau Dorothea in Kopenhagen gestorben [3]); sie hatte ihm vier Kinder geboren. In Roskilde

---

[1]) Helweg l. c. 114—121.

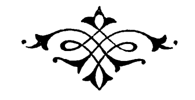
[2]) Lat. Urkunde gedruckt in Ny kirkeh. Slgr. III, 26, 27. — Wedel glaubt aus dieser Zuwendung, sowie aus der oben (S. 64) angeführten des Domcapitels schließen zu müssen, daß Tausen zu Roskilde geradezu Noth gelitten zu haben scheint. Wir glauben das nicht; er hatte jedenfalls noch die Einkünfte seiner Kopenhagener Pfarrei, und ganz gewiß hat Bugenhagen, der ihn für Roskilde empfohlen, auch für seine Lebensbedürfnisse vorgesehen. Die Schenkung der Universität aber hebt nicht Noth, sondern ausdrücklich seine „Dienstbeflissenheit" als Motiv hervor.

[3]) Sie wurde nach Rön (114) in der Nicolai-Kirche begraben.

finden wir ihn in einer neuen Verbindung mit Anna Andersdatter, einer Verwandten des Franz Villumsen, der merkwürdiger Weise zugleich Zöllner in Kopenhagen und Canoniker in Lund war und seine Büchersammlung der Universität geschenkt hat. Diese zweite Frau, welche Mutter von neun Kindern gewesen, starb als Wittwe zu Ribe am 24. August 1570[1]).

---

[1]) Rördam, Ny kirkeh. Slgr. III, 356—59. Von den neun Kindern erreichten nur drei Töchter und ein Sohn das erwachsene Alter. Ein Urenkel des Reformators, Sohn des Mag. Anders Sörensen Vedel und von Tausen's Enkelin Mette, hieß gleichfalls Johann Tausen, machte aber, wie Rördam l. c sagt, seinem Urgroßvater wenig Ehre, obgleich er 1615 an der Universität eine lat. Lobrede auf ihn hielt. In der Thottske Slg. 1967. 4°. wird der Titel dieser Rede, die allem Anschein nach nicht mehr existirt, angeführt: „Oratio de vita et obitu M. Johannis Tausani Episcopi quondam Ripensis, in qua referuntur varii casus, difficultates et pericula, per quæ eluctatus hic bonus pene martyr ac intrepidus Dei confessor, qui primus in hoc regno Daniæ statim a præceptoris sui Martini Lutheri temporibus sinceram et salutiferam sacrosancti Evangelii doctrinam proposuit ac Dei ope propagavit feliciter. Conscripta et recitata in inclyta Academia Haffniensi die . . . A. 1615 a pronepote ejus Johanne Tausano, And. Vellei filio etc."



Dritter Theil.

Tausen in Ribe[1]).

1. Tausen wird Superintendent.

Den 11. August 1541 starb der erste Superintendent von Ribe, Johann Wandal[2]), der nur vier Jahre seines Amtes gewaltet hatte. Zu seinem Nachfolger wurde von sämmtlichen Prälaten, Canonikern und Geistlichen des Stiftes Ribe Johann Tausen gewünscht[3]) und nach eingeholtem Gutachten der Kopenhagener Hochschule von König Christian III. durch Urkunde vom 21. October 1541 bestätigt.

Nachdem ein Theil des Reichsraths und der Stiftsamtmänner, sowie alle Superintendenten auf des Königs Befehl Ende April behufs Veränderung und Erweiterung der Kirchenordinanz in Ribe sich um den König und Dr. Bugenhagen aus Wittenberg versammelt und die Superintendenten einen Vorschlag in dieser Beziehung ausgearbeitet hatten[4]),

---

[1]) Im Deutschen wird die Stadt auch „Ripen", lateinisch „Ripae Cimbricae", genannt.

[2]) In der Bestätigungsurkunde für Tausen (Ny Kirkeh. Slgr. III, 28, 29) heißt sein Vorgänger Sclavus (= Slave), weil er von slavischer Herkunft, „Wandal, Vandal oder Wendt" wird er aber sonst genannt, weil er ein Wende war. Nach Wedel (Theol. Tidsskr. VII, 164) war er aus Goslar, nach Kinch (Ribe Bys Historie og Beskrivelse fra Reformationen indtil Enevoldsmagtens Indförelse, 1536—1660. Odder 1884. S. 23 n. 1.) aus Güstrow in Mecklenburg. Er verstand kein Wort Dänisch und mußte auf allen seinen Visitationsreisen beständig einen Dolmetsch, Thomas Knudsen, Prediger in Hygum, bei sich haben. — Allen, Haandbog i Fædrel. Hist. 339.

[3]) Nach der am 2. September 1537 veröffentlichten Kirchenordinanz sollten eigentlich 20 Tage nach dem Tode des Superintendenten die Pfarrer aller Städte des Stiftes in der Stiftsstadt sich versammeln und aus ihrer Mitte vier Männer wählen, welchen alsdann die vom Könige zu bestätigende Wahl des neuen Superintendenten oblag. Kinch, l. c. 24.

[4]) Das Resultat waren die sog. 26 Ribe-Artikel, datirt vom 4. Mai 1542, bei denen also auch Tausen betheiligt war. Unter anderm wurde die Pfarrerwahl verändert: bisher hatten „die Besten in der Pfarrei" die Wahl vorgenommen; von jetzt an sollten alle Männer der Pfarrei sieben der geachtetsten Männer wählen, denen es alsdann zustand, mit dem Rath und der Zustimmung des Herredspropstes den Pfarrer zu bestimmen. — Den Landpfarren wurde auferlegt, den Zehnten zu bezahlen; die Stiftslehnsmänner sollten sich der Prediger annehmen, sie gegen Vergewaltigung schützen und ihnen unrecht geraubtes

wurde Johann Tausen am 3. Sonntag nach Ostern (30. April) 1542 im Beisein aller übrigen Superintendenten von Dr. Bugenhagen im Chor der Domkirche ordinirt[1]). Beide scheinen später mit einander in brieflichem Verkehr gestanden zu haben. Wenigstens ist noch ein Schreiben Bugenhagen's an Tausen vom Jahre 1549 vorhanden[2]), in dem derselbe u. a. die Hoffnung ausspricht, bald Sicheres und Besseres schreiben zu können, dem „Magister Johann Tausanus, dem Oberhirten (Pastori) von Ribe", mittheilt, daß sie in Wittenberg sowohl in Kirchen als Schulen noch immer das reine Wort Gottes predigen und Priester (presbyteros) des Evangeliums bis nach Ungarn hin ordiniren, wie früher, ihn daran erinnert, daß „wir in der Zeit der Offenbarung des Antichrists leben", zum Gebet und zur Buße auffordert und auf die ewige Seligkeit hinweist, die Gott uns versprochen habe. Er schließt mit den Worten: „Meine Frau grüßt dich und deine durch Bescheidenheit höchst ausgezeichnete Frau; auch grüßt meine Sara, die Wittwe geworden ist, bevor sie noch 22 Jahre alt war. Sie wird indeß zwischen Ostern und Pfingsten zum zweiten Mal heirathen, wozu Gott Glück und Segen spenden möge. Amen. Christus sei mit euch Allen in Ewigkeit. Aus Wittenberg, 1549, am 10. April."

Zu seiner ersten Visitationsreise stellte ihm der Stiftslehnsmann in Ribe, Heinrich Rantzow, ein an alle Pröpste, Pfarrer und Hülfsgeistlichen gerichtetes Begleitschreiben aus, dahin lautend, daß sie ihren Superintendenten und seine Lehre annehmen, ihm bezüglich seines Amtes gehorchen, ihn zu seinem Unterhalt geziemend „mit Speise und Bier" versehen, mit Pferd und Wagen von einem Ort zum andern befördern und ihm zu allem behülflich sein sollten, was zur Hin- und Rückreise nöthig sei[3]).

Gut zurückschaffen; dieselben sollten auch die bisher von Bischof und Capitel besorgten Ehesachen behandeln. Alle die Amtsverwaltung der Geistlichen betreffenden Sachen wurden an den Gerichtshof der Pröpste und des Convents (Landemode) verwiesen, und nur in ganz weltlichen Dingen sollten Geistliche vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen erscheinen müssen. (Wedel, Th. Tidsskr. VII, 176.) — 1546 fand zu Antvorskov eine ähnliche Versammlung aller Superintendenten statt, um die Kirchengesetze zu verbessern, zumal in Bezug auf den äußern Gottesdienst, und die „papistischen" Gewohnheiten abzuschaffen. Rön, 110.

[1]) Rördam, l. c. 29 n. 1, zweifelt an der Richtigkeit dieser von Terpager (Inscr. Rip. 158), Krag (Christ. III.s Hist. Overs. I, 249. n.), Münter (Bugenhagii in Dan. commor. 52) gebrachten Angabe. Doch meint Kinch (Ribe Bys Hist. 25) wohl nicht mit Unrecht, daß wenigstens dem Fortsetzer der Riber Bischofschronik, Thomas Knudsen, hierin zu glauben sei, da seine Chronik zu einer Zeit geschrieben ward, wo noch Viele sich an die Begebenheit erinnern konnten.

[2]) Abschrift in Acta et Scripta Theol. saec. 16[1] coll. Lintrup. Vol. I. (Univ.-Bibl. Don. Var. 122. 4°). Gedruckt in N. kirk. Slgr. III, 43.

[3]) N. kirkeh. Slgr. III, 29, 30.

Die oben gekennzeichnete Schulrede von 1590, welche ja in Ribe selbst gehalten wurde und daher wohl in Bezug auf die zu Ribe geschehenen Amtshandlungen Johann Tausen's mehr Anspruch auf Glaubwürdigkeit, als in Bezug auf dessen früheres Leben haben dürfte, erzählt, daß Tausen regelmäßig einmal die Woche und zwar am Samstag, bisweilen aber täglich, eine theologische Vorlesung hielt [1]), sehr oft predigte und Verschiedenen schriftliche Antwort und guten Rath ertheilte [2]). Auch rühmt dieselbe seinen Fleiß im Studium und in der Schriftstellerei. Letzteres bezeugt in der That die dänische Uebersetzung der (ganzen?) Bibel, welche Tausen im Jahre 1543 drucken zu lassen beabsichtigte. Er erlangte nämlich ein königliches Verbot, welches Jedermann auf vier Jahre untersagte, diese Uebersetzung der Bibel nachzudrucken [3]).

Herausgegeben hat übrigens Tausen als Superintendent nachweislich nur das: „Pater Noster mit einer kurzen Erklärung. Und der 71. Psalm, welcher das ewige Gebet der h. Kirche ist, kurz erklärt von Mag. Joh. Tausen, Superattendent im Ribe Stift." Gedruckt 1552 zu Wittenberg.

Ein kleines Widmungsschreiben an seine Frau bildet den Anfang:

„Joh. Tausen grüßt seine Frau Anne" und empfiehlt, sich nicht von eigener Sünde und Unwürdigkeit erschrecken zu lassen, sondern auf Gottes Gnade zu vertrauen; darum auch vor allem das von Christus gelehrte Gebet zu gebrauchen. „Bedenke, liebe Anne, aufmerksam die folgenden Schriftstellen, bevor du dein Gebet beginnst, übe deinen Glauben darin, und bete dann im Namen Jesu."

Nachdem er dann zehn vom Gebet handelnde Schriftstellen wörtlich angeführt, geht er auf fünf Seiten die einzelnen Abschnitte des Vater Unsers kurz durch. Bei der ersten Bitte betet er um „gelehrte und

---

[1]) Auf Tausen's Ansuchen wurde das durch M. Martin Krabbe's Tod erledigte Canonicat in Ribe laut Kgl. Urkunde vom 9. März 1543 für den Unterhalt „eines Theologus und Lesemeisters" bestimmt. Terpager, Ripae Cimbr. 219—20. Vgl. Ny kirkeh. Slgr. III, 30. Indeß läßt sich vor Ende 1546, als Mag. Jens Knudsen Holm dies Amt antrat, noch kein eigener Lesemeister angeben. Im Laufe der Zeit wurden diesem Beamten, theilweise auf Tausen's Bericht hin, verschiedene Einkünfte zugewiesen, so z. B. am 14. Mai 1555 die Kirche in der Pfarrei Vester Vedsted, die unter das Capitel von Ribe gehörte. Ny kirkeh. Slgr. III, 310. Vgl. Kinch, 34, 35. In den 26 Ribe-Artikeln war auf's neue eingeschärft worden, daß jede Domkirche und jedes Capitel einen gelehrten Mann unterhalten sollte, der über die h. Schrift Vorlesungen halte. (Wedel, Th. Tidsskr. VII, 177.) Durch ihn sollten die aus der Domschule hervorgehenden Prediger-Candidaten in die Theologie eingeführt werden.

[2]) Ny kirkeh. Slgr. III, 349.

[3]) Vom 9. März 1543. Gedruckt bei Røn, 98, 99. — Tausen's Bibel ward indeß nie gedruckt und die Handschrift scheint verloren zu sein.

gottesfürchtige Prediger zum evangelischen Dienst". Auf ungefähr einer Seite erklärt er das „Amen" und geht dann zum

71. Psalm[1]) über, welchen er „der Kirche ewiges Gebet in ihrer ersten Kindheit und besonders jetzt in ihrem Alter, in diesen letzten Zeiten" nennt, „welches auch wir getreulich und fleißiglich mit ihr beten sollen, wie mit unserer geistlichen Mutter".

An jeden Psalmvers knüpft Tausen ein längeres mit demselben zusammenhängendes Gebet der Kirche, das manchmal eigenthümlich genug lautet. Zu V. 9 z. B. sagt die Kirche: „In diesem meinem Alter schlägt mich Krankheit und Gebrechlichkeit, wie eine alte, kranke und so gut wie unfruchtbare Wittwe, welche jetzt nicht viele weise und kräftige Kinder zu starkem und großem männlichen Handeln gebiert, wie zu den Zeiten der Propheten und Apostel."

Beim 10. Vers klagt die Kirche über den Widerspruch, den sie findet, über die Vielen, welche gegen die reine Wahrheit Gottes murren und protestiren, wie Eck, Faber, Catherinus, Canoniker, Mönche mit allen Türken und Papisten, wozu das Trienter Concil einträchtig Amen sage.

Weiter unten geht es über die Fürsten los, welche ihre Macht gegen die Kirche (d. h. das Lutherthum) gebrauchen. — Die Papisten hätten die Taufe verachtet und das Mönchswesen erdichtet. Bonifatius III. habe sich vom Kaiser Phokas den Vorrang über alle Bischöfe der Christenheit verschafft.

Das an sich unbedeutende Büchlein schließt mit einem „vortrefflichen Gebet gegen den leidigen Türken und den gottlosen Papst, welche die Erbfeinde des christlichen Namens sind". Zu diesem Gebet wird u. a. folgende Aufforderung an alle lieben Christen gerichtet: „Laßt uns daher auf die Kniee, ja auf das Angesicht[2]) vor ihm niederfallen und Gott unser demüthiges Gebet aufopfern; laßt uns vor ihm die Bullen und Bannbriefe des Papstes entrollen."

Im Vertrauen auf die Macht und den Schutz des Königs (damals Friedrich's I.) hatte Tausen einst seinen Orden verlassen und seine Gelübde gebrochen, weil er, wie er sich nachher entschuldigte, seinem in der Taufe abgelegten Gelübde zuwider sich im Orden zum Gehorsam gegen jeden auch noch so sündhaften Befehl verpflichtet hätte. Als Superintendent mußte er nun erfahren, wie der König Christian III. ganz willkürlich in der Kirche waltete und schaltete und ihm manches befahl, was ihm nicht recht zu sein schien. Er verstand sich aber doch dazu, seine

---

[1]) Dem 70. der Vulgata: In te, Domine, speravi.

[2]) Eigentlich: „auf die Nase" (næsegrus).

Befehle auszuführen. Diesen Eindruck bekommt man, wenn man die vielen von Rördam[1]) veröffentlichten Schriftstücke über Johann Tausen durchliest. Es stimmt dies ja auch mit der königlichen Bestallungsurkunde, der zu Folge Tausen dafür sorgen mußte, daß „das h. Evangelium . . . . gepredigt und gelehrt werde nach unserer Ordinanz, wie wir darüber beschlossen haben".

Von jetzt an wird Johann Tausen in allen königlichen Schreiben ohne Ausnahme stets „Superintendent"[2]), einmal „Superattendent", niemals aber Bischof genannt. Der Stiftslehnsmann Heinrich Rantzow nennt ihn „Superintendent und obersten Prediger"[3]), die Prediger des Stiftes, Ritter Niels Lange und der Magistrat von Ribe geben ihm den Titel „Superattendent"[4]), Bugenhagen ehrt ihn als „Pastor Ripensis"[5]), die Lobreder Johann Laugesen, Volcquard, das Epicedion und die Rede von 1590 endlich versteigen sich dazu, ihn Episcopus zu betiteln[6]). Tausen selbst nennt sich dem König und Herzog gegenüber „Kaplan", den Geistlichen und Beamten gegenüber „Superattendens und Superintendens" und in den dem Volke zugehenden Schreiben „Superattendens und Bischof"[7]).

2. Ein lehrreiches Sendschreiben. Verschiedene Mißstände.

Als Superintendent entwickelte Tausen zweifelsohne eine bedeutende Wirksamkeit, sorgte für Bildung und Besoldung der Geistlichkeit, für Einrichtung von Schulen und Spitälern[8]) und arbeitete gegen den stark um sich greifenden Aberglauben. Wie sehr derselbe unter dem neuen „Evangelium" wucherte, sehen wir aus einem Schreiben Tausen's an alle Pröpste und Pfarrer im Stift Ribe, das kein Datum trägt. Wenn Wedel (S. 15)[9]) ohne weiteres dieses Schreiben sofort nach Tausen's Amtsantritt oder Ordination an die Adressaten ergehen läßt, so ist dieses eine reine Vermuthung[10]); es steht nicht einmal fest, ob es über-

[1]) Ny kirkeh. Slgr. III, 27—46, 292—355, 840—42.

[2]) Wir zählen bei Rördam, N. kirkeh. Slgr. III, 40 Nummern mit „Superintendent" von Christian III., eine Nummer mit „Superattendent"; ferner drei Nummern von Friedrich II. — Die Könige wußten nichts von lutherischen Bischöfen.

[3]) Rördam, ib. Nr. 2. — [4]) Ib. Nr. 5, 84 a, b, c, d. — [5]) Nr. 23.

[6]) Nr. 62 a, b; 85, 86. — [7]) Nr. 24, 34; 22, 35; 21, 36; 75, 78.

[8]) Dies rühmt an ihm sowohl Thomas Knudsen in seiner Bischofschronik, als auch Hegelund im alten Schulbuch. Kinch, 28.

[9]) Und Th. Tidsskr. VII, 162.

[10]) Die Einleitung des Briefes scheint vielmehr eine schon längere Bekanntschaft Tausen's mit seinen Predigern vorauszusetzen; auch die im Schreiben gerügten Mißstände deuten auf längere Amtsführung und Erfahrung hin.

haupt je den Predigern zugeschickt wurde. Es existirt nur noch in Tausen's eigener Handschrift in Karen Brahe's Bibliothek zu Odense und neu gedruckt in Rördam's Smaaskrifter af Hans Tavsen[1]). Suchen wir dessen Inhalt einigermaßen zu skizziren.

Ausgehend von Sirach, 2, 1—3: „Sohn, willst du dich dem Dienste des Herrn, deines Gottes, weihen, so bereite deine Seele auf Versuchung," führt Tausen aus, wie der Teufel uns hauptsächlich gegen den Glauben versuche und dieses schon im Paradies, im alten Bunde und zuletzt noch in der katholischen Kirche gethan habe; denn da „hat er durch sinnloser Menschen Unterweisung unsere Gedanken und Sinne, unsern Glauben und unser Vertrauen von der Einfalt des Glaubens abgelenkt und auf allerhand todte und unnütze Werke hingewiesen, so daß wir uns mehr auf Gebet und Hülfe verstorbener Menschen, von denen wir gar nichts wußten, verließen, als auf den Sohn des lebendigen und regierenden Gottes. Auch hat er einfältige und thörichte Leute von einem Ort zum andern gejagt und ihnen hier und dort viel versprochen" (die Wallfahrtsorte sind gemeint).

Sieht es aber im neuen Glauben besser aus? Tausen fährt fort: „Und seit wir nun durch Gottes Gnade in diesen letzten Tagen mit der reinen Lehre und der rechten Gottesverehrung beglückt worden sind, hat doch die alte Schlange nicht abgelassen, dem Herrn Christus und seiner h. Kirche verschiedene Hindernisse und Widersprüche zu bereiten durch Wiedertäufer und Sacramentschänder, durch Wahrsagerei und Zauberei .... Sobald der Teufel die eine oder andere Wahrsagerin herbeiflattern läßt, ... laufen und springen sie viele Meilen weit her unter großen Mühen und Kosten; und während man die Prediger Christi nicht einmal ihres Brodes für würdig hält, bezahlt man jenen ihre lose Verführung und ihren eitlen Tand gar reichlich." Das sei die gerechte Strafe Gottes für den Undank, mit welchem die Leute das Evangelium aufgenommen hätten und für den Mangel an Eifer zur Verbesserung der Sitten.

Die Prediger ermahnt der Superintendent daher zur Wachsamkeit und zum Studium der Schrift. Zwar sprächen die Leute: „Die Wahrsagerin kann mir sagen, wer meine verlorenen Gegenstände gefunden, wer mir etwas gestohlen, wer meine Kühe verhext hat; sie kann mir die Gesundheit wiedergeben, meine leidenden Augen heilen, mein Kopfweh fortschaffen, Rückenschmerzen lindern usw. Warum soll ich das nicht glauben, warum meine Zuflucht nicht zu ihr nehmen?"

Allein Gott habe das im ersten Gebot verboten, ebenso im 3. Buch

---

[1]) 237—261. Vgl. XXII, 5.

Moses, 29. Cap., und bei Isaias, 8. Cap.; auch habe der h. Paulus den Teufel aus einem wahrsagenden Mädchen zu Philippi ausgetrieben (Apstlg. 16). — Nachdem Tausen alsdann Gottes Verbot alles Aberglaubens aus dem 5. Buch Moses, 18. Cap., und die darauf gesetzte Strafe der Steinigung (3. Mos. 20.) angeführt, erklärt er, daß man solche gottlose Leute auch dann fliehen müsse, wenn „unsere Obrigkeit“ sie nicht strafe. Gott selbst aber habe die Cananiter, die Könige Saul, Achasias, Manasses und die Juden (nach der Prophezeiung des Isaias, 8. Cap.) wegen solcher Greuel streng heimgesucht.

Den Einwand, daß die betreffenden Wahrsager, Segner, Beschwörer, Tagbestimmer [1]) und Heilkünstler bisweilen die Wahrheit sagten und einige Heilungen zu Stande brächten, weist er mit der Bemerkung zurück, daß auch der Teufel bisweilen die Wahrheit sage, um den Menschen in's Elend zu locken; und daß es nicht genug sei, daß z. B. eine Heilung geschehe, sondern, daß sie auch auf die von Gott gebilligte Weise geschehen müsse. Diese Gedanken führt Tausen weiter aus und fordert die Prediger auf, ihre Pfarrkinder fleißig darüber zu unterrichten.

Wohl verrufe man ihn als einen Feind des Volkes, weil er solche unziemliche Künste verdamme; allein er vergönne gerne allen Kranken Heilung usw., falls es nur zum Wohlgefallen Gottes geschehe. Nicht alle Schurken und Höllenbrände würden jetzt schon von Gott unmittelbar vor den Menschen gebrandmarkt, im Gegentheil „wollen hier im Allgemeinen die großen Diebe die kleinen hängen, und manche Unschuldige müssen mit Jacob sagen: „Respondebit mihi cras iusticia mea.“ Es möge daher jeder Christ sich durch wahre Buße von der Sünde abwenden und durch die Kraft des Glaubens Jesum Christum anziehen, „damit seine Sünden bedeckt und Christi Gerechtigkeit in ihm sichtbar werde“.

Werde Jemanden eine Ungerechtigkeit zugefügt, so solle er sich an die Obrigkeit, werde Jemand krank, sich an den Arzt wenden, nicht aber an Wahrsager und Zauberer; und in jedem Falle solle man Geduld üben.

Abgesehen von ein Paar lutherischen Stellen über gute Werke, Wallfahrten, Heiligenverehrung, Glauben und Rechtfertigung, muß dieses Sendschreiben für eine gute Abhandlung gegen den Aberglauben erklärt werden. Tausen gestattet darin u. a. auch den Gebrauch von „Crucifixen und anderer derartiger Bilder und Gemälde, welche uns Gottes Wohlthaten vor Augen führen“ [2]). Aus dem Schreiben ergibt sich übrigens klar, daß anstatt des von den Reformatoren als Aberglauben verschrieenen Vertrauens auf gute Werke sich im Lutherthum ein ganz an-

[1]) D. h. solche, welche glückliche oder unglückliche Tage angeben.

[2]) Rördam, Smaaskrifter... 258.

derer, in Wirklichkeit verdammlicher Aberglaube breit gemacht hat; denn Tausen erklärt denselben geradezu für eine Strafe Gottes, weil die Leute das h. „Evangelium" so undankbar aufgenommen hätten. Eben so klar spricht sich der Superintendent über die gegen die Prediger von Seite des Volkes bewiesene Verachtung aus, da ihnen die Leute „ihr Brod" nicht gönnen und ihnen den „schuldigen Zehnten und das schuldige Opfer" nicht entrichten wollen [1]).

Tausen's (am Schlusse mangelhaftes) lateinisches Schreiben an die studirende Jugend von Ribe [2]) enthält zwar im Ganzen denselben Gedankengang wie das dänische an die Prediger, wiewohl in kürzerer und mehr zusammengedrängter Form, bietet aber trotzdem einige interessante Abweichungen. So legt er die Stelle des 18. Capitels des 5. Buches Mosis über die Wahrsager auch von denen aus, „welche die h. Schrift nicht nach der Analogia fidei, sondern nach ihrem eigenen Gutdünken auslegen, wie es heutzutage unsere Magistri in der papistischen Kirche thun, die sich alle Kenntniß der heiligen Dinge zuschreiben, auch ohne Wort und sichere Offenbarung." Zu den Zauberern seien die zu rechnen, welche das Johannes-Evangelium gegen die Hexereien von Giftmischern und ein in der Messe geweihtes Dreiblatt gegen Schwertstreiche mißbrauchten; auch habe viel Mißbrauch stattgefunden mit Weihwasser, geweihtem Salz und dem Kreuzzeichen. Ja, die Weiber hätten den Gebärenden die Legende der h. Margaretha vorgelesen und die Beinkleider eines Mannes ihnen um den Hals gehängt. Zu den Beschwörern (Ps. 57, 6) rechnet er die Exorcisten; zu den Zeichendeutern gehören Jene, welche angeben, ob der Mann oder die Frau zuerst sterben werde, je nachdem er oder sie in der Hochzeitsnacht zuerst einschläft [3]). Man sieht, wie Tausen in diesem an junge, mit der kath. Lehre und Uebung noch nicht vertraute Leute gerichteten Schreiben einige unter gewissen Bedingungen von der Kirche gebilligte Gebräuche auf dieselbe Stufe mit dem crassesten Aberglauben stellt, während er in dem an die Prediger gerichteten Schreiben davon geschwiegen hat. Der Grund liegt wohl darin, daß unter Letztern viele noch an kath. Gebräuchen festhaltende, ja katholisch gesinnte Männer waren, die aus Opportunitätsgründen geschont werden mußten.

„Schrecklicher Aberglaube," sagt Wedel (S. 15), „fand sich überall in Jütland; Hexen, Zauberer [4]) und sogenannte kluge Weiber spielten

[1]) l. c. 243.

[2]) Veröffentlicht von Rördam, l. c. XXIII—XXIX. Tausen's Handschrift im nämlichen Octavband der Bibliothek Karen Brahe's zu Odense, in welchem auch das dänische Schreiben sich befindet. — Eine Abschrift in der kgl. Bibl. Thottske Samling, Nr. 326. 4°. — [3]) Rördam, l. c. XXVI, XXVII.

[4]) Auch Prediger wurden beim Könige der Zauberei angeklagt, wie zwei Schreiben Christian's III. beweisen. Ny kirkehist. Slgr. III, 316, 329.

eine große Rolle; dies ging so weit, daß man Wachskinder zur Taufe brachte, um nachher Zauberei mit ihnen zu treiben, weshalb vorgeschrieben ward, daß die Kinder bei der Taufe wenigstens bis zum Nabel entblößt werden müßten; man holte die Geistlichen, damit sie Aecker und Wiesen, Kühe, Pferde und Schweine segneten [1]); die noch in den Kirchen stehen gebliebenen Heiligenbilder mußten fortgeschafft werden, damit das Volk sie nicht anbete" usw.

Mit der Sittlichkeit sah es nicht viel besser aus: „Unzucht und Trunksucht gehörten zur Tagesordnung, und die härtesten Mittel mußten zur Bändigung der Leidenschaften angewendet werden" [2]). Kein Wunder, seitdem man durch das neue Evangelium die Rechtfertigung und Heiligung durch den bloßen Glauben angepriesen und die Nützlichkeit der guten Werke verworfen, dagegen Buße, Fasten und jede Abtödtung abgeschafft hatte. Tausen konnte nun ernten, was er und seine Helfershelfer ausgesäet hatten. Es wird von ihm gerühmt, daß er es wagte, vor dem versammelten Domcapitel den Prälaten und Edelmann M. Gunde Lange zu fragen, ob er ein christliches und geordnetes Leben mit Marine Kristensdatter führe, worauf dieser antwortete, die Betreffende sei sein Eheweib, obgleich dies, wie es sich später herausgestellt haben soll, keineswegs der Fall war [3]).

Auch des Ehebruchs und Todtschlags scheinen Geistliche sich nicht gar zu selten schuldig gemacht zu haben, so daß die zu Kopenhagen versammelten Superintendenten, unter ihnen auch Tausen, durch gemeinsamen Beschluß vom 17. Mai 1555 Maßregeln gegen solche Geistliche zu treffen sich veranlaßt sahen. Ein Geistlicher, der einen Mord begangen, sollte auch nach Vereinigung der Sache mit der Obrigkeit und den Freunden des Ermordeten und nach geübter Kirchenbuße nicht mehr sein Amt verwalten können; noch weniger dürfe ein Ehebrecher und Blutschänder trotz abgeführter Strafe und Kirchenbuße wieder als Geistlicher fungiren [4]). Der König aber hatte, um der allgemein um sich greifenden Unsittlichkeit einen Damm entgegenzusetzen, verordnet, daß jede

---

[1]) Dies hieß Korsbyrd = Kreuztragen, weil früher den zu diesem Zweck angestellten katholischen Processionen ein Kreuz vorangetragen wurde. — Daß solche Einsegnung von Aeckern usw. an sich „Aberglauben" sei, wird übrigens Wedel schwerlich beweisen können. Ebenso möchten wir bezweifeln, ob das Volk wirklich die Heiligenbilder angebetet oder nur fortgefahren hat, sie nach katholischer Weise zu verehren.

[2]) Wedel, S. 15. — [3]) Kinch, 29, 107—110.

[4]) Urkunde bei Pontoppidan, Ann. eccl. Dan. III, 334—35. Vgl. Ny kirkeh. Slgr. III, 310. — Am 12. Mai hatten dieselben Superintendenten eine gemeinsame Unterweisung an alle Pröpste und Pfarrer betreffs einiger mißlicher Artikel der Kirchenordinanz approbirt. Krag, Kong Christ. III. Hist. Overs. II, 242—52 und Supplem. 147—53.

:rheirathete Frau, die auf Unzucht ertappt würde, in einen Sack gesteckt nd ertränkt werden, jedes Weib aber, welches das sechste Gebot überzäte, sammt ihrem Verführer vor der versammelten Gemeinde Abbitte :isten und Besserung versprechen solle.

„Vor der Kirche hatte man keine große Achtung“ [1]). Sehr begreiflich: ie Geistlichen waren entweder abgefallene katholische Priester und Mönche, ınd dies allein schon mußte sie der Verachtung des Volkes aussetzen, ɔder es waren rohe, ungebildete Menschen [2]), die gerade nur so viel gelernt hatten, daß sie eine Predigt vorlesen konnten, und oft ein ärgerliches Leben führten. Gründlich gebildete, von ihnen selbst herangezogene Geistliche konnten die Reformatoren ja in der nothwendigen Anzahl unmöglich herbeischaffen. Dieser Umstand bereitete Tausen überhaupt nicht wenig Verdruß; denn an Klagen über untaugliche Geistliche fehlte es keineswegs. So waren z. B. die Bewohner von Bröns mit dem daselbst vom Erzdiakon [3]) Mag. Georg Gyldenstjerne gehaltenen Kaplan sehr unzufrieden gewesen und hatten sich beim Könige über dessen Untauglichkeit beklagt. Durch Schreiben vom 6. Februar 1543 befahl daher Christian III. dem Erzdiakon, im Einverständniß mit dem Superintendenten den Leuten einen geeigneten Pfarrer zu besorgen. Doch scheint die Sache nicht so schnell erledigt worden zu sein. Denn erst am 22. October schrieb Tausen dem Erzdiakon, er habe den Kaplan Christiern Mattsön von Bröns geprüft und gefunden, daß derselbe „nicht der geringste“ sei. Dabei läßt er übrigens die Ermahnung einfließen, daß man „die Unverständigen mit Sanftmuth“ behandeln solle [4]).

---

[1]) Vgl. was Bang sagt in der Theologisk Tidsskrift IX, 38. — Wedel ib. VII, 170—174 und Hans Tavsen, 15, 16.

[2]) 4. Mai 1556 wurden acht beeidigte Zeugen vernommen betreffs der Anklage eines Herrn Niels Persen, frühern Kaplans von Ölgod, welcher behauptete, Tausen habe ihn auf dem Kirchhof von Thorstrup geschlagen und an den Haaren gerissen. Das Verhör ergab, daß Tausen den Kaplan nur drei bis vier Mal mit der Hand auf die Seite geschoben und dessen Begleiter Povl Lavsen gebeten hatte, ihm den Herrn Niels Persen vom Halse zu schaffen. Ny kirkeh. Slgr. III, 313.

[3]) Man bemerke, daß für die lutherische Geistlichkeit (mit Ausnahme der Superintendenten, die übrigens später auch wieder Bischöfe genannt wurden) Titel und Pfründen aus der katholischen Zeit beibehalten, viele Verpflichtungen aber, wie Priesterweihe durch einen wirklichen Bischof, Breviergebet, Chorgesang, Messelesen usw. abgeschafft waren. Auch waren Domherren oft Pfarrer; sie wohnten selbst in der Stadt und genossen ihre Einkünfte, während sie einen schlecht besoldeten Kaplan für die Pfarrei hielten. Die Reformatoren brauchten wahrlich den katholischen Bischöfen und Prälaten, welche Aehnliches gethan, keine Vorwürfe darüber zu machen.

[4]) Schreiben vom 22. October 1543 bei Rön (102—3). Original im Geheimarchiv. Vgl. Ny kirkh. Slgr. III, 31. Ib. 840 ist Christian's III. Brief an Georg Gyldenstjerne vom 6. Februar 1543 gedruckt.

Wohl um solchen minder begabten und ungebildeten Predigern etwas an die Hand zu gehen, übersetzte Tausen gegen 1550 aus Veit Dietrich's „Kinderpredig“ [1]) die nach jeder Predigt beigefügten, an's Evangelium sich anschließenden Gebete, siebenzig an der Zahl, für alle Sonn- und Festtage. Sie sind wohl nie gedruckt worden, bis in unserer Zeit Rördam sie in Smaaskrifter af Hans Tavsen [2]) nach der 8°-Handschrift in Karen Brahe's Bibliothek zu Odense herausgab. Doch meint derselbe Herausgeber, daß diese Kirchengebete im Ribestift wohl im Gebrauche gewesen sind, wenn auch bloß geschrieben. Sie ähneln den noch jetzt in der dänischen Volkskirche gebräuchlichen sogenannten Collecten: denn auch diese haben denselben Ursprung und dieselbe Quelle. Peter Tidemand hat nämlich 1555 Veit Dietrich's ganzes Werk in's Dänische übersetzt und zu Magdeburg 1556 drucken lassen. — Von Septuagesima bis Ascensionis Domini sind die lateinischen Benennungen der Sonn- und Festtage beibehalten. Gründonnerstag findet sich, nicht aber Charfreitag. Weihnachten, Ostern, Pfingsten haben je drei Festtage. Auch kommen Conversionis Pauli, Purificationis, Annuntiationis, Joannis Baptistæ, Visitationis Mariæ, Michaelis und Allerheiligen darin vor. Die Gebete sind im Ganzen gut; am meisten ist jedoch vom Glauben die Rede.

Ehrfurcht vor dem Gotteshaus war damals kaum zu finden. Die Kirchenglocken brauchte man auch, um zu Gelagen, Gilden und andern Zusammenkünften zu rufen. Beim Maifeste zog der „Maigraf“ an der Spitze einer gewöhnlich betrunkenen Schaar in die Kirche, stieg zum Altar hinauf und opferte daselbst, was natürlich allerlei ärgerliche Vorkommnisse im Gefolge hatte. Bei Hochzeiten sammelten sich die Kutscher in einem eigenen Theil der Kirche, wo sie ein Trinkgelage hielten, während die Trauung vor sich ging [3]).

Ueppigkeit und Kleiderpracht waren keine Seltenheit. Es war sogar nothwendig, selbst die Geistlichen zu ermahnen, sie sollten sich nicht wie Schauspieler und Gaukler, sondern anständig und geziemend kleiden und darauf sehen, daß ihre Frauen sich alles Kleiderluxus enthielten [4]).

„Mit Rohheit,“ sagt Wedel [5]), „waren alle Kirchen nach der Reformation behandelt worden. So wird u. a. erzählt, daß der Rentmeister

---

[1]) Der Verfasser, auch Vitus Theodorus genannt, ein Freund Luther's, war Prediger an der St. Sebalduskirche in Nürnberg († 1549). Genanntes Werk kam zuerst 1548 zu Frankfurt am Main in zwei Theilen 8° heraus.

[2]) S. 263—305 vgl. XXX. 6. — [3]) Wedel, Th. Tidsskr. VII, 166, 167.

[4]) l. c. 168.

[5]) l. c. 203. Wir sprechen hier natürlich nur im Vorübergehen von der Domkirche in Ribe, und müssen uns daher mit diesen wenigen Bemerkungen begnügen.

Georg (Jörgen) Pedersen seiner Zeit sich 24 Loth Gold zugewandt hat, indem er das Gold in der Riber Domkirche abschabte." Daß Tausen nach Kräften für die Kirchenbauten Sorge trug, war natürlich. Von Wedel wird es seinem Ansuchen zugeschrieben, daß der König am 25. October 1560 den Stiftslehnsmann beauftragte, sich mit Capitel, Bürgermeister und Rath in's Einvernehmen zu setzen, um die Domkirche zu repariren. Es wird doch nichts anderes erwähnt, als daß der Lettner (den store Mur = die große Mauer), welcher das Chor vom Hauptschiff trennte, weggenommen und ein Holzgitter dafür angebracht, daß ferner der vor dem Lettner stehende sogenannte Pfarraltar (Sognealter) entfernt und der Taufbrunnen an einem bequemern Platz aufgestellt, daß endlich die in der Mitte des Hauptschiffes stehenden alten Stühle mit neuen vertauscht werden sollten, die auf beiden Seiten zu stehen hätten, so daß in der Mitte ein breiter Gang übrig bleibe[1]).

3. Sorge für Schulen und Spitäler.

Die Domschule (Lateinschule) in Ribe war sehr alt. Zum Unterhalt des Schulmeisters (Rectors) hatte Bischof Ture im Jahre 1278 die Kirche in Darum sehr reichlich fundirt mit der Bestimmung, daß daselbst ein beständiger Vicar die Pfarrei verwalten, einen großen Theil der jährlichen Einkünfte[2]) aber dem Domschullehrer abliefern sollte. Dafür sollten arme Knaben aus der Pfarrei Darum und hundert arme Knaben aus dem Bisthum Ribe unentgeltlichen Unterricht an der Schule genießen[3]). Doch scheint diese Bedingung nicht gar lang eingehalten worden zu sein. Papst Benedict XI. (1303—5) bestätigte alsdann 1304 die 1298 gemachte Schenkung des sogenannten Puggaard, so daß dieses ganze Gut mit allen Einkünften zum Vortheil der Schule und ihrer „armen Schüler und Hülfslehrer" (Peblinge og Degne) verwendet werden sollte: 20 arme Schüler sollten dafür unterhalten werden[4]). Doch auch dieser Stiftungsbedingung ward schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr genau Folge geleistet.

Bereits vor Tausen's Anstellung als Superintendent hatte Christian III. (16. April 1537) das Bestätigungsbreve Benedict's XI. seinerseits be-

---

[1]) l. c. 203. Kinch, 85—87. Terpager, Rip. Cimb. 209.

[2]) Nach einem in der Thottske Slg. 2041. 4° (Sammler war der Riber Bischof Mag. Peter Hegelund, † 1614) aufbewahrten Bericht (gedruckt in Ny kirkeh. Slgr. III, 353) sollte er jährlich duas marcas siliginis, d. h. zwei Lasten Korn, ut quidam seniores, M. Thomas Canuti et alii interpretati sunt, abliefern. Es wären dies 480 Scheffel (Skæpper) Roggen gewesen, da, wie Kinch (S. 38) sagt, eine Last (Læst) Korn 24 Örtug, 1 Örtug aber beim Roggen 10 Skæpper ausmachte.

[3]) Ny kirkeh. Slgr. III, 303. — [4]) Kinch 8, 9.

stätigt; doch erst unter Tausen's Amtsführung geschahen entschiedene Schritte zur Hebung der Schule. Ob dieselben sämmtlich das Verdienst des Superintendenten waren, läßt sich nicht nachweisen. Doch begreift es sich leicht, daß ihm an der Schule sehr viel gelegen sein mußte. So erschien er am Montag nach Dreikönigen (12. Januar) 1545 vor dem König in Ribe, um dessen Richterspruch in Bezug auf die Vicarie der h. Engel an der Domkirche in Ribe zu erbitten. Er hatte den Herrn Peter Gommesen mit sich gebracht, welcher diese Vicarie vom Bischof Ivar Munk erhalten hatte und sie jetzt eben so wenig abtreten, als die dieselbe betreffenden Actenstücke ausliefern wollte. Nachdem Tausen aber bewiesen, daß sämmtliche Vicare die Vicarie gestiftet bzw. mit Gütern ausgestattet, sich die Verleihung derselben vorbehalten und zuletzt durch Mehrheitsbeschluß zum Unterhalt des Schulmeisters bestimmt hatten — was auch schon (1539) durch königliche Urkunde bestätigt worden war — so entschied der König, daß Herr Peter Gommesen sofort auf die Vicarie zu Gunsten der Schule Verzicht leisten und die Actenstücke abgeben müsse [1]).

Am 29. Mai 1547 erhielt Tausen zu Gunsten der Schule ein königliches Schreiben, durch welches die durch den Tod des Inhabers erledigte Vicarie des Altars Mariä Verkündigung in der Riber Domkirche zum Unterhalt der Hülfslehrer (Hörere) und armen Schüler bestimmt wurde [2]). Später (19. Januar 1548) ward der königliche Theil des Zehnten der Pfarrei Henne der Domschule zugesprochen [3]), und die vier Hülfslehrer (Lokater) bekamen Recht auf alle sichern Einkünfte und den Pachtzins (Landgilde) zweier zum St. Thomas-Altar der Domkirche gehörigen Höfe im Orte Vester Vedsted, während der Superintendent „alle Herrlichkeit und die unsichern Einkünfte" erhalten sollte, doch unter der Bedingung, daß sie die beiden Höfe in gutem Stand hielten (10. August 1548) [4]).

Bis zum Jahre 1559 hatten arme Schüler, vielleicht auch Lehrer oder beide zugleich, wie es scheint, bedeutende Almosen von den königlichen Lehnsträgern auf dem Riber Schlosse (Riberhus) bekommen. Als aber in diesem Jahre Reichsrath Nicolaus Lange das Lehen erhielt, hörten diese Almosen auf. Wir erfahren dies aus einem königlichen Schreiben vom 28. November 1559, das wohl einer Klage Tausen's sein Dasein verdankt, und worin Lange aufgefordert wird, dieselben

---

[1]) Urkunde in Ny kirkeh. Slgr. III, 351. 352.

[2]) Vgl. ib. 36. Urk. bei Terp. Rip. Cimb. 236—37.

[3]) Registre over alle Lande, V, Fol. 49.

[4]) Ny kirkeh. Slgr. III, 40. Die Höfe schuldeten u. a. eine jährliche Abgabe von 10 Örtug (= 100 Scheffel) Korn.

Almosen nach dem Beispiel seiner Vorgänger der Schule und ihren Besuchern zuzuwenden [1]).

Am 9. Mai 1548 ward ein königliches Schreiben an Johann Tausen gerichtet, welches das Bettelwesen ordnen sollte. Dasselbe klagt über die vielen Bettler, welche, obgleich gesund und kräftig, in den Städten bettelten, und über viele Jungen, die, ohne die Schule zu besuchen, ihren Unterhalt durch Bettel erwarben. Der Superintendent wird daher beauftragt, sofort im Einverständniß mit Bürgermeister und Rath in allen Städten seines Stiftes dafür zu sorgen, daß die durch Krankheit und Alter zum Betteln gezwungenen Armen ein Zeichen auf die Brust bekommen und so von den unwürdigen Armen unterschieden werden, während diese, welche ihr Brod verdienen könnten, aus der Stadt auszuweisen seien; auch müßten die Armen, welche von ihrer Krankheit genesen seien, ihr Zeichen abgeben und wiederum arbeiten. Zu Gunsten der Schule wird die Ausnahme gemacht, daß die armen Schüler Erlaubniß zum Betteln haben und darum als Erkennungszeichen Kapuzen (Hætter) tragen sollten. Die Pfarrer habe der Superintendent anzuweisen, daß sie von der Kanzel diese Verordnung verkünden und das Almosengeben an die ohne die betreffenden Zeichen bettelnden Personen, mit Ausnahme der Hausarmen, verbieten sollten [2]).

Nach dem Tode des Domdekans Mag. Gunde Lange im Jahre 1547 ward die Verwaltung des obgenannten Puggaard dem Canoniker Mag. Thomas Knudsen übertragen und von ihm bis 1554 weiter geführt. Doch scheint die Schule noch nicht die stiftungsgemäßen Abgaben erhalten zu haben. Wenigstens bestimmte der König am 11. Januar 1554, daß das ganze Gut Puggaard, von welchem die Schule und armen Schüler bisher ihren gebührenden Antheil keineswegs erhalten hätten, an das Spital fallen solle, mit der Verpflichtung, daß der Spitals-Vorsteher zwölf arme Schüler unterhalte und fünf Hülfslehrern einen vierteljährlichen Gehalt von zwei Thalern bezahle. Das Domcapitel habe die zwölf Schüler nach beim Lesemeister und Schulmeister eingeholter Erkundigung auszuwählen, der Superintendent aber darüber zu wachen, daß es wirklich arme und gut geeignete Knaben seien. In der so mit dem Spital verbundenen Anstalt, dem sogenannten Prytaneum, sollten die zwölf Schüler täglich zwei Mahlzeiten bekommen und ihre Wohnung haben; dafür sollten aber vier von ihnen jeden Tag in der Kirche singen und andere Dienste leisten, Vormittags von fünf bis sechs Uhr, Nachmittags von zwei bis drei Uhr [3]).

---

[1]) Tegn. over alle Lande. Vgl. Kinch, 80. — [2]) Ny kirkeh. Slgr. III, 39.
[3]) Terp. Rip. Cimbr. 483. Vgl. Ny kirkeh. Slgr. III, 302. — Wedel, Th. Tidsskr. VII, 183—186.

Wie daraus hervorgeht, hatte Tausen u. a. manche Sorgen für die Schule zu übernehmen. Daß er das mit Vorliebe that, beweist seine mit Erfolg gekrönte Bemühung, die einst von Bischof Ture für die Schule gemachte Stiftung der (jetzt lutherischen) Domschule wieder zuzuwenden. Mit der alten, auf Pergament geschriebenen und mit Siegel versehenen Urkunde Ture's vom Jahre 1278 bewies er dem König Christian III. das Recht der Riber Domschule auf die Pfarrei Darum [1]) und klagte darüber, daß diesem Recht in gar langer Zeit nicht entsprochen worden sei. Die Ausfertigung einer königlichen, an den Pfarrer von Darum gerichteten, Kolding, am Samstag nach Dreifaltigkeits-Sonntag (26. Mai) 1554 datirten Verordnung war die Frucht dieses Schrittes; der Pfarrer sollte in Zukunft den dem König und der Krone zugehörigen Theil des Zehnten aus Darum beziehen, dagegen aber jährlich zwanzig rheinische Goldgulden, die Hälfte an Michaelis, die andere Hälfte zu Ostern, an den Schulmeister von Ribe bezahlen, welcher dafür die armen Schüler umsonst beherbergen und unterrichten lassen müsse. Der Schulmeister aber müsse ein tüchtiger, gelehrter Mann sein, der fleißige Aufsicht übe, die Schüler in der Furcht Gottes erziehe und mit nützlichen Kenntnissen ausstatte [2]).

Eine undatirte, von Tausen eigenhändig niedergeschriebene Notiz möge hier noch Erwähnung finden. Nach derselben gehörte die Pfarrei Sneom und Tiereborg der Schule in Ribe und war von dieser mit Zustimmung des Superintendenten und des Schulmeisters einem gewissen Christen Nielsen Skreder mit der Verpflichtung verliehen worden, einem armen, vom Schulmeister würdig befundenen Schüler vor Lichtmeß zwei Tonnen Roggen zu entrichten [3]).

Unter Tausen's Amtsführung ward der tüchtige Johann (Hans) Thomesen Rector an der Domschule. Er wußte dieselbe zu heben; aber auch für den Kirchengesang war er eifrig besorgt: u. a. arbeitete er ein neues Gesangbuch aus, das 1569 herauskam [4]).

Daß übrigens Tausen auch an andern Orten seines Stiftes für die Schulen zu sorgen hatte, ergibt sich aus dem Schreiben der Königin Dorothea vom 15. December 1554, worin sie ihm mittheilt, der Schulmeister in Kolding „vernachlässige die Schule und seinen Beruf vollständig und sei ein rechter Säufer", und ihn bittet, einen andern ge-

---

[1]) Vgl. oben S. 83.

[2]) Ny kirkeh. Slgr. III, 303—4.

[3]) l. c. 340. Original in der kgl. Bibliothek, gezeichnet: Hæc manus est M. Johannis Tavsani S. R. (= Superintendentis Ripensis). — Eine dänische Korntonne hat 8 Scheffel (Skæpper) oder 4½ Cubikfuß (nach Molbech, Dansk Ordbog).

[4]) Wedel, Th. Tidsskr. VII, 193.

ehrten und geeigneten Mann an seine Stelle zu senden [1]). Auch ist in iner königlichen Urkunde (13. December 1558) von den zum Stift Ribe gehörigen Schulen in Kolding, Vejle, Varde und Holstebro die Rede, welchen ein Theil des königlichen Zehnten aus vier Pfarreien zum Unterhalt eines Hülfslehrers zugewiesen wird [2]).

Tausen hatte wohl, wie ihm vom König aufgetragen worden war, im Verein mit den gleichfalls damit beauftragten Lehnsmännern [3]) in seinem Stifte Listen über die Einkünfte jener und vielleicht auch anderer Schulen in seinem Sprengel gemacht und auf die unzulängliche Versorgung dieser Anstalten hingewiesen. In Bezug auf die Schule in Varde, welche 1551 beim allgemeinen Stadtbrande eingeäschert wurde, hatte er schon früher (wohl Anfang 1558) dem Könige Bericht erstattet [4]).

Vielleicht hat dieser Bericht, welcher verschiedene kirchliche Sachen besprach und u. a. auch darüber klagte, daß das „allgemeine Spital in Ribe" noch nicht in den vom König demselben zugesprochenen Besitz der Güter „des Heiligen Geistes" (es ist wohl das frühere Heiliggeistkloster gemeint) gekommen sei, den König veranlaßt, durch ein an Tausen gerichtetes Schreiben vom 3. October 1558 dem Superintendenten und den königlichen Lehnsmännern eine gemeinsame Untersuchung des Zustandes sowohl der Schulen als der Spitäler des Stiftes Ribe aufzutragen. Er habe erfahren, heißt es darin, daß die Spitäler und Schulen in Nordjütland nicht mit den nöthigen Einkünften zu ihrem Unterhalt versehen seien, und habe daher die Absicht, ihnen solche zu verordnen, damit diese Anstalten „in Stand gehalten würden, Gott zu Lob und Ehre, armen, wunden und kranken Menschen zu Trost und Hülfe und zur Erziehung junger Leute in guten Kenntnissen und Sitten". Sie sollten daher bei gelegener Zeit und an gelegenem Orte sich versammeln, genaue Erkundigungen einziehen und eingehende Register über das Einkommen jedes Spitals und jeder Schule aufsetzen. Auch sollten sie mit einander berathen, auf welche Weise der Noth der betreffenden Anstalten abgeholfen werden könne, ob es durch den dem König und der Krone zukommenden Zehnten oder auf andere Weise geschehen könne. Desgleichen sollten sie darauf achten, ob es irgendwo vielleicht nöthig sei, die alten zerstörten Spitäler wieder herzustellen. Ueber die nöthigen Zulagen und deren Art sollten sie ebenfalls Listen herstellen und sich mit den-

---

[1]) Ny kirkeh. Slgr. l. c. 305.

[2]) Vgl. Ny kirkeh. Slgr. III, 333. — Tausen wird dabei nicht erwähnt. — Wenn Rön (109) die persönliche Freigebigkeit Tausen's gegen Kirchen, Schulen und Spitäler rühmt, so wollen wir ihm nicht gerade widersprechen, indeß haben wir keine Beweise dafür gefunden.

[3]) Ny kirkeh. Slgr. III, 326, 330. — [4]) Ib. 325.

selben zum König begeben, wann er sie berufen werde, damit dieser daraus gleich einen Ueberblick über die herrschenden Mängel gewinnen und danach und nach ihrem Bericht denselben abhelfen könne [1]). — Am 16. November desselben Jahres erhielt Tausen sodann des Königs schriftlichen Befehl, sich mit den genannten Lehnsinhabern an St. Andreas-Tag in Kolding beim König einzufinden und ihm die gemachten Aufzeichnungen vorzulegen [2]). Eine Frucht dieser Verhandlungen waren wohl die königliche Fundationsurkunde für ein Spital in Kolding (15. December 1558), dem Grundstücke bei Kolding, eine Vicarie der Riber Domkirche und der Königszehnte aus sechs verschiedenen Pfarreien geschenkt wurden, sowie die Verleihung desselben Zehnten aus neun Pfarreien an das Spital in Vejle (16. December 1558) [3]).

Was insbesondere das „allgemeine Spital" in der frühern Bischofsstadt Ribe anbelangt, so wurde es nach Christian's III. Fundationsurkunde vom 12. October 1543 geschaffen aus dem frühern Dominicanerkloster und dessen Zubehör mit Ausnahme von Kirche und Kirchhof; dazu kamen noch der Zehnte der Krone aus dem Skadsherred, zwei Wiesen, der Heiliggeisthof in Ribe, das Spital des h. Georg in Kolding und eine Vicarie in der Ortschaft Vaarbasse Nebel. Was uns aber hier am meisten interessirt, ist der Umstand, daß der Spitals-Vorsteher vom königlichen Lehnsmann, vom Superintendenten, vom Capitel, Bürgermeister und Rath ernannt wurde. Zur Aufnahme in's Spital bedurfte es des Willens und der Zustimmung sowohl des Superintendenten als des Spital-Vorstehers [4]).

Da der Heiliggeisthof in Ribe erst nach dem Tode des damaligen Inhabers, Iver Juel, an's Spital fallen sollte, so reiste Tausen, als Jener am 24. August 1556 gestorben war, persönlich zum König nach Abramstrup (Jägerspris), um die Sache in Gang zu bringen. Zugleich trug er darauf an, daß gewisse Pfarreien bestimmt würden, aus denen das Spital die ihm gebührenden drei Fuhren Korn beziehen sollte, daß ferner dem Spital erlaubt würde, auf den Gütern der Krone in den Landbezirken Kalslund und Hvidding Torf zu stechen. Die beiden ersten Wünsche wollte der König gern erfüllen. Er beauftragte den Lehnsmann, bestimmte Pfarreien in Vorschlag zu bringen; auch sollte sich derselbe bezüglich des dritten Wunsches äußern, ob das Torfstechen ohne

---

[1]) l. c. 326.

[2]) l. c. 330.

[3]) Vgl. l. c. 333. — Fyhns Efterretn. om Kolding, 168—9. — Hofman, Fundationer, IV, 734. Von einer Gabe an Schulen (13. December 1558) ist schon oben die Rede gewesen (S. 87).

[4]) Terp. Rip. Cimbr. 524—5. Vgl. Ny kirkeh. Slgr. III, 31.

großen Schaden geschehen könne[1]). Ob dies letztere zugestanden ward, ist unbekannt. Die Bestimmung von Pfarreien aber ließ noch 24 Jahre lang auf sich warten. Und was den Heiliggeisthof anging, so erhielt das Spital wohl gleich die demselben gehörigen liegenden Güter; der Hof selbst hingegen wurde zum Schlosse geschlagen und — doch erst durch königliches Schreiben vom 15. December 1558 — gegen einen großen Theil des Bischofshofes ausgetauscht, so daß das Spital dabei nicht zu kurz kam[2]). — Nach dem Gesagten hatte Tausen als Superintendent keinen geringen Einfluß auf die Verwaltung des Spitals. Ihm ward auch 1547 ein Schreiben des Königs zugeschickt mit der Mittheilung, daß der König die Kapelle von Skärum dem Spital geschenkt habe, damit dieselbe abgebrochen und der Erlös aus dem Material zum Nutzen der Kranken verwendet würde. Allein noch im Jahre 1553 stand dieselbe und wurde, wie der König klagt, „zu Abgötterei und anderm Unfug" mißbraucht. Kanut Gyldenstjerne zu Estrup hatte dieselbe vom Spital gekauft, aber weder niedergerissen noch den Kaufpreis bezahlt. Beides befahl ihm Christian III. durch Schreiben vom 19. October 1553 schleunigst zu thun, so zwar, daß nichts mehr von der Kapelle übrig bleibe und mit dem Unfug vollständig aufgeräumt werde[3]).

4. Das Kirchengut. Kirchenbann. Anstellung von Geistlichen.

Einen schwierigen Standpunkt hat Tausen als Superintendent manchen Edelleuten gegenüber eingenommen, welche die von ihren Vorfahren an die Kirche gemachten Schenkungen rückgängig machen wollten und bisweilen wohl das volle Recht hatten, diese Stiftungen, die nicht mehr für den von den Stiftern bestimmten Zweck verwendet wurden, für sich und ihre Erben zurückzufordern. Tausen suchte für die neue Kirche wenigstens so viel zu retten als möglich[4]).

So kam es zwischen ihm und dem Iven Erikſen Rosenkranz zu Korböl unter Vermittelung des Königs auf Koldinghus zu einem Vergleich in Bezug auf fünf von Eriksens Eltern dem Liebfrauenaltar in Emmerlöv geschenkte Bauernhöfe, welche Eriksen zurückverlangte. Sie verständigten sich dahin, daß der vom Superintendenten zum Kaplan des

---

[1]) Tegn. o. a. L. — Kinch, 73, 74.

[2]) Hosp. gl. Bog, S. 65, 66. Kinch, 74. Ny kirkeh. Slgr. III, 31, 315.

[3]) Ny kirkeh. Slgr. III, 300. Tegnelser over alle Lande, IV, 286. Wahrscheinlich war es eine Wallfahrtskapelle gewesen. — Wie Puggaard 1554 an's Spital kam, siehe oben S. 85.

[4]) Vgl. oben S. 33 Art. 23, worin Tausen und seine Mitprediger erklären, daß der Zehnte und die kirchlichen Einkünfte zur Aussaugung des Volkes eingeführt seien.

betreffenden Altars ernannte Geistliche den Pachtzins bekomme, der Edelmann aber und seine Erben das Recht auf alle Frohndienste und alle Herrlichkeit darüber besitzen solle. Der Vergleich ward von Christian III. den 6. Jan. 1547 bestätigt und von Tausen als „Relator" unterzeichnet[1]).

Durch zwei königliche Schreiben vom 1. Januar 1548 wurde der reiche und mächtige[2]) Ritter und Reichsrath Nicolaus (Niels) Lange zu Kjärgaard vor den König citirt. Er war von Tausen und dem Capitel angeklagt worden, daß er sich zwei zu Puggaard gehörige Häuser (Boder) rechtswidrig zugeeignet habe. Von Tausen aber und dem Spitalsvorsteher war er beschuldigt, daß er dem Spital die ihm von einem bei der Schwarzbrüderkirche gelegenen Hofe gebührenden Einkünfte vorenthalte. Er solle daher mit seinem Beweismaterial zu Ribe erscheinen und, was Gesetz und Recht ist, leiden und entgelten[3]). Von den erstgenannten Klägern wurde ferner verlangt, er solle den Hof Puggaard wieder in Stand setzen, den sein Oheim, Mag. Gunde Lange, hatte verfallen lassen[4]).

Ein Mitglied seiner Familie, Thomas Lange, Dekan im Domcapitel, hatte dem Altar des h. Martin und dem Capitel große Geschenke an Geld und Gut gemacht, damit Messen, Todtenofficium und Jahrestage gehalten würden, doch mit der Klausel, daß, falls dieser Gottesdienst versäumt oder abgeschafft würde, zwei seiner Verwandten das geschenkte Geld und Gut zurückfordern und zu anderm Gottesdienst verwenden könnten. Nicolaus Lange berief sich auf diese Klausel und forderte die Herausgabe der Schenkung, wie er auch ein Gut zurückverlangte, das obigem Thomas Lange von seinem Großvater verpfändet, von ersterm aber der Domkirche und den Armen geschenkt worden war. Daß der Streit mit viel Bitterkeit geführt wurde, ersieht man aus dem Entwurf eines Briefes[5]) des Capitels an den Ritter und Reichsrath, datirt Freitag vor Palmsonntag (8. Apr.) 1552. Auf dem Herrentag zu Kolding, vor welchen Nicolaus Lange die Sache gebracht hatte (Jan. 1554?), kam es doch zum Vergleich, und der Ritter ging keineswegs leer aus: für die genannte Meßstiftung erhielt er einen außergewöhnlich großen Bauernhof in Vilslev, der 12 Örtug Korn Abgabe zahlte, für die zweite Forderung aber die Hälfte der Summe, für welche das genannte Gut an Dekan Thomas Lange verpfändet worden war. Am 22. Mai 1554 stellte Nicolaus Lange ein offenes Schreiben über diesen Vergleich aus[6]).

---

[1]) Christ. III. Hist. Suppl. 83—84. Orig. auf Pergament im Stiftsarchiv von Ribe. Vgl. N. kirkh. Slgr. III, 34. — [2]) Kinch, 78.

[3]) Abschriften in der Thottske Slg. Nr. 1967. 4. Gedruckt in N. kirkh. Slgr. III, 37. Die Entscheidung über die Sache ist uns nicht bekannt. — [4]) Ribe Stiftsk. — Urkunde im Geh. Arch. — Kinch, 82. — [5]) Im Stiftsarchiv unter unregistr. Acten das Erzdiakonat betreffend. Kinch, 81. — [6]) Kinch, 82.

Wahrscheinlich wegen strittigen Kirchengutes soll eines Tages sogar ein Edelmann mit gezogenem Degen auf Tausen losgegangen sein, während dieser in der Domkirche zu Ribe predigte; doch wurde derselbe durch die Zuhörer an seinem Vorhaben gehindert [1]).

Vom 22. September 1552 datirt ist ein Antrag des zu Viborg versammelten jütischen Adels, welcher neben einer Klage über das Verhältniß des Riber Domcapitels zu den Bauern auf den Pfründengütern auch den Vorschlag enthält, man solle all' das seiner Zeit den Kirchen für Psalter und Segenmessen geschenkte Gut den Kirchen wieder nehmen und dem Adel übergeben [2]).

Doch nicht nur der Adel war, wie es scheint, der reformirten neuen Kirche wenig hold; auch das gewöhnliche Volk scheint wenig Lust gehabt zu haben, Abgaben an die lutherische Kirche zu bezahlen. Das bezeugt der von König Christian III. am 29. Mai 1547 an die Kirchenvorstände der sechs Landbezirke (Herreder) Gjörding, Malt, Skadst, Vester-, Nörre- und Österherred im Stift Ribe ergangene, vom Kanzler Johann Friis unterzeichnete Erlaß [3]), welcher darüber klagt, daß so viele Ländereien von den Kirchen weggekommen seien und von den Pächtern schlechthin als Eigenthum behandelt werden, so daß die Kirchen gar keine Einkünfte davon bekämen. Es wird daher allen Kirchenvorständen befohlen, die Sache genau zu untersuchen und den Kirchen wiederum zu ihrem Eigenthum zu verhelfen, diese Ländereien aber dann mit der Zustimmung des Dekans an solche zu verpachten, welche den Kirchen das ihnen Gebührende unverkümmert bezahlen wollen. Dazu müßten ihnen alle Vögte, Beamte und Landbezirksvögte behülflich sein [4]). Auf der Außenseite der Urkunde ist angemerkt, daß dieselbe 1547 auf den Versammlungen der betreffenden sechs Landbezirke (Herredsting) verlesen worden ist.

Im westlichen und nördlichen Landbezirk (Vester- og Nörreherred) von Tausen's Stift hatten die Pfarreingesessenen eine eigene Art erfunden, die Bezahlung des Kirchenzehnten zu umgehen, indem sie vorgaben, mit demselben die Auslagen für Wein und Oblaten und den Unterhalt des Küsters zu bestreiten. Das verbot ihnen aber Christian III. am 8. Januar 1553 auf's nachdrücklichste in einem an den Domdekan Mag. Johann Svaning gerichteten Schreiben, worin auch befohlen wird, daß die Leute aus eigenen Mitteln ihren Küster besolden, den Zehnten aber

---

[1]) Erzählt von Möller, Cimbr. lit. I, 888. Pontopp. Ann. II, 146, 147.

[2]) Krag, Krist. IIIs. Hist. Suppl. 110. Vgl. N. kirkeh. Slgr. III, 355.

[3]) Vgl. auch Tausen's Klagen im Sendschreiben (oben S. 77, 79).

[4]) Orig. auf Papier im Stiftsarchiv zu Ribe. Gedruckt in N. kirkeh. Slgr. III, 35. — Wedel (Th. Tidsskr. VII, 200) bemerkt, daß der Befehl nicht zum Ziele geführt zu haben scheine.

der Verwaltung des Kirchenvorstandes übergeben müßten, der in Uebereinstimmung mit dem Domdekan darüber zum Besten der Kirche zu verfügen und für Wein und Oblaten zu sorgen habe [1]).

Auf Befehl des Königs [2]) hatte Tausen im Jahre 1551 die Klage zweier Vicare, Johann Fynbo und Paul Michelsen, gegen den königlichen Amtmann Jesper Kraufsse auf dem Schloß Riberhus untersuchen müssen, welcher den zu ihrer Vicarie gehörenden Bauern verboten hatte, die schuldigen Abgaben an sie zu bezahlen. Doch ist der Ausfall der Sache unbekannt.

Die Eingriffe des jütländischen Adels in das Kirchengut sowie andere Mißbräuche und verschiedene Laster veranlaßten Johann Tausen zur Abfassung einer sehr interessanten lateinischen Schrift über den Kirchenbann [3]). Den Hauptanstoß dazu aber gab der Streit um eine Wiese in der Pfarrei Omme.

Einige Bauern dieser Pfarrei hatten nämlich das Heu von einer dem Pfarrer gehörigen Wiese eingeerntet. Im Einverständniß mit dem Superintendenten sprach daher der Pfarrer, Herr Jakob in Omme, den Kirchenbann über die Räuber aus [4]). Die Bauern, welche, wie es scheint, die Wiese für ihr Eigenthum hielten, wandten sich an ihren Herrn, Ivar Lunge zu Tirsbäk, und dieser forderte sowohl den Pfarrer als Johann Tausen vor das königliche Gericht, das im Frühjahre 1557 zu Kopenhagen gehalten werden sollte. Der Ausfall der Sache ist unbekannt; allein nach dem Tone der Schrift und einer Stelle derselben (nr. 101) zu urtheilen, mußte der Kirchenbann zurückgezogen werden, ja man könnte fast meinen, daß die Bauern Recht bekommen haben; wenigstens hatten sie damals schon zum zweiten Mal sich das Heu zugeeignet (nr. 102), und Tausen schließt seine Schrift (nr. 103) mit den Worten: „Wenn sie also fürderhin auch im menschlichen Gericht gerechtfertigt und von der Wiedererstattung freigesprochen sind, so urtheile ich in meinem Gewissen doch, daß sie auf's neue auszuschließen sind, so zwar, daß sie nicht vorher in die Kirche wieder aufgenommen werden, bis sie ernstlich

---

[1]) Teguelser over alle Lande IV, 192—193. — Ny kirkeh. Slgr. III, 295.

[2]) Dat. 30. Sept. 1551. Orig. im Stiftsarchiv zu Ribe. – Ny kirkeh. Slgr. III, 45. — Die genannten zwei Vicare waren 1523 „wegen Festhalten am Papismus" vom Herzog Christian abgesetzt worden. Vgl. Kirkekalender for Slesvig Stift, 1. Aarg. 148—9.

[3]) Judicium Jo. Tausani de excommunicatione paucis verbis explicatum. Zum ersten Mal nach des Verfassers eigenhändiger Handschrift (Ny kgl. Samling, 129. 4° der kgl. Bibliothek) veröffentlicht in Smaaskrifter af Hans Tavsen, 307—327).

[4]) Hier ist von Zustimmung der ganzen christlichen Versammlung, die Tausen im 17. Art. (oben S. 29) verlangt hatte, gar keine Rede.

Buße gethan und, was sie gegen göttliches Recht ungerechter Weise weggenommen, vollständig wiedererstattet haben."

Der Gedankengang der Schrift ist folgender: Gott allein, heißt es am Anfang, vergebe den Büßenden ihre Sünden mit eigener Autorität und behalte diejenigen der Verhärteten. Gleichwohl habe Christus zur Ausbreitung und Erhaltung seiner Kirche zum Predigtamte zwei Schlüssel hinzugefügt, nämlich zu lösen und zu binden (nr. 1. 2). „Um daher in den Seinigen die Gnade des Glaubens zu befestigen, erlaubt er (!) auf ganz besondere Weise, daß denjenigen die Sünden erlassen seien, welchen die Diener des Wortes (?) sie erlassen, und behalten, welchen dieselben sie behalten werden" (nr. 3). Damit wolle Gott, daß die Gläubigen das, was ihnen durch das Wort von Menschen geboten werde, nicht weniger achten, als wenn Gott selbst vom Himmel aus spräche (nr. 4)[1]. Ebenso habe er die Diener seines Wortes gegen jede Gottlosigkeit gewaffnet, damit sie den Verächtern der evangelischen Predigt öffentlich den Untergang ankündigen, falls sie nicht von ihrem Frevel sich bekehren (5). „Und damit sie ein sicheres Zeichen davon haben, werden sie der äußern Gemeinschaft mit der Kirche und der Theilnahme am Abendmahl beraubt, bis sie ihrem Irrthum entsagen" (6).

Nun entwickelt Tausen ganz im katholischen Sinne die Einsetzung des Bannes durch Christus, dessen Handhabung durch die Apostel und Väter (7), die Unabhängigkeit der Banngewalt von der weltlichen Macht (9), die, wie Theodosius, selbst bisweilen diese Strafe verdient (12), das Beispiel und den Befehl des h. Paulus (23, 27, 28) und die Sünden, für welche der Bann verhängt werden soll (29—32). „Und gegen die schändlichen Sünden," so fährt er fort (33), „welche heutzutage begangen werden, blutschänderische Verbindungen, grausame Morde, offenbare Ehebrüche, unverschämte Kuppeleien, Meineide, Beraubungen und aller Gerechtigkeit Hohn sprechende Sacrilegien, glaube ich, sollte man keineswegs mit größerer Milde vorangehen," als Paulus gegen den blutschänderischen Korinther und Ambrosius gegen Theodosius.

Dann spricht er von der brüderlichen Zurechtweisung und der privaten Ermahnung des Sünders durch den Seelsorger; denn erst nachdem diese nach Christi Lehre versucht und ohne Erfolg geblieben ist, soll der Bann erfolgen (34—41), damit auch die übrigen sich fürchten. Ja, wenn öffentliche Verbrechen begangen sind, deren Folgen keineswegs ungeschehen gemacht werden können, so sollen sie nicht bloß mit Worten, sondern mit dem Bann gestraft werden, damit auf diese Weise einiger-

[1]) Früher hatte Tausen erklärt, daß die Leute darüber urtheilen und Unrechtes in den Wind schlagen sollten (oben S. 17).

maßen die alte canonische Genugthuung nach der Jurisdiction der alten Kirche wieder in's Leben gerufen werde (42, 43).

Daß Gott den Bann im Himmel bestätige, zeige das Beispiel des Stilicho, der gleich nachdem er vom h. Ambrosius gebannt war, vom Teufel besessen, und durch die Absolution wieder von ihm befreit wurde (46—48). Dadurch werde auch verhütet, daß die Kirche als eine Gesellschaft verschrieen werde, welche der Sünde Vorschub leiste (52, 53).

Nun schiebt er die Mahnung ein, man solle das Abendmahl nicht Allen ohne Unterschied geben, sondern vermöge der Jurisdictionsgewalt der Kirche die Unwürdigen ausschließen (54—57).

Ein weiterer Zweck des Kirchenbannes sei die Bewahrung der Guten vor Ansteckung, die Beschämung und Besserung des Gebannten (57—63). „Denn der eigentliche Zweck des evangelischen Amtes ist, alle zum Gehorsam des Glaubens zu ziehen" (64).

Es sei nicht dem Gutdünken der Hirten anheimgegeben, nach Belieben den Bann zu unterlassen; unter Sünde müßten sie ihn aussprechen, wenn der Fall es verlangt (65—70).

Die Gläubigen sollen gegen den Gebannten Sanftmuth und Liebe üben, und die Kirche nicht überstreng gegen ihn sein, sondern der Strenge ein Ziel setzen, wenn der Sünder seinen Fehler erkennt, um Verzeihung bittet und Zeichen wahrer Reue gibt (71—79).

„Nicht Sache der bürgerlichen Obrigkeit ist es, über diese Kirchenzucht zu urtheilen, auch nicht Sache irgend welcher fleischlichen Weisheit, Philosophie, Arzneikunst oder Rechtswissenschaft. Sondern das Urtheil soll geübten Theologen vorbehalten bleiben, seitdem der alte Brauch des Kirchenbannes so sehr außer Acht gekommen ist" (80).

Die folgenden Abschnitte sprechen der weltlichen Obrigkeit das Recht ab, sich in kirchliche Sachen zu mischen. „Wie es nicht die Fürsten der Welt sind, die uns in diesen neuesten Zeiten die reine Lehre des Evangeliums gebracht haben, so können sie auch den Lehrern der Kirche die Art und Weise, die Zeit oder das Maß des Kirchenbannes weder befehlen noch vorschreiben, wenn sie nicht als Störenfriede Israels betrachtet werden wollen" (81—87). Die weltliche Obrigkeit soll zufrieden sein mit der Regierung der weltlichen Dinge, und nicht in die Regierung der Kirche eingreifen, deren einziger König Christus ist (87). Denn die weltliche Obrigkeit lasse bisweilen Dinge zu, welche vor Gott schwere Sünden und Verbrechen seien. So werde z. B. in einigen Staaten die wegen eines Diebstahls oder eines andern Verbrechens in schlechten Ruf gerathene Frau, obgleich noch nicht überwiesen oder verurtheilt, vom Manne nach menschlichem Recht entlassen, obgleich Gott nicht wolle, daß das Band der Ehe anders als durch den Tod oder das Todesurtheil gelöst werde (94).

Daran schließt sich ein energischer Protest gegen das Unterfangen der weltlichen Gewalt, die Diener der Kirche des Kirchengutes zu berauben oder dasselbe unter irgend welchem Vorwand zu vertheilen: strenge Rechenschaft müsse dafür einst abgelegt werden. „Es mögen sich daher die Fürsten mit allem Fleiß davor hüten, sich durch irgend welche menschliche Gesetze, durch Herkommen oder die gewaltthätigen Rathschläge ihrer Beisitzer dahin reißen zu lassen, daß den Hirten der Kirchen dasjenige entrissen werde, was sie nach altem Recht und durch Verjährung für die kirchliche Amtsverwaltung besessen haben. Die Bischöfe und Hirten aber werden vor dem Richterstuhl Gottes kaum Entschuldigung finden, wenn sie aus Lässigkeit oder Furcht hierin nachgegeben haben" (95—100).

Seine Schrift sandte Tausen mit einem kurzen Begleitschreiben an „die gelehrtesten Väter und Herren, den Bischof Peter Palladius und Johann Machabäus, Doctoren der h. Theologie und Professoren an der Hochschule von Kopenhagen" mit der Bitte, diese seine Sätze gütigst durchzusehen, mit andern Theologen darüber zu conferiren, ihm ihr Urtheil darüber zu schreiben, wenn sie die Arbeit gut fänden, dem Hofprediger, seinem Freunde, eine Abschrift zu übermitteln, falls sie Gelegenheit hätten, dem Pfarrer von Omme zu Hülfe zu kommen, damit nicht dieser und seine Nachfolger und noch viele Andere in Bedrängniß gerathen, ja die Autorität der Kirche selbst in Gefahr komme. „Einen äußerst harten Stand haben wir mit diesem jütländischen Adel. Der Herr Jesus Christus befreie uns endlich von diesem unedlen Adel. Es möge der Geist unseres Herrn Jesu Christi stets mit Euch sein. Amen. Ribe, am Tage des Laurentius 1557."

Im selben Schreiben gesteht er, daß ihn die Noth der Kirchen zwinge, schärfer als sonst die alte Kirchenzucht zu handhaben, ob wohl wenigstens dadurch einige aus den widerspenstigen Jütländern sich zum Abendmahl zwingen ließen.

Tausen erhielt indeß die Schrift mit der darauf geschriebenen Bemerkung des Palladius zurück: „Der beklagenswerthe Tod des Herrn Dr. Johann Machabäus frommen Andenkens und meine Krankheit verhinderten diesmal die Erfüllung deines Wunsches, mein liebster Herr und Bruder S." (= Superintendent).

Den 26. August 1738 noch verweigerte das General-Kircheninspections-Collegium die von L. Harboe und J. Langebek nachgesuchte Erlaubniß zur Veröffentlichung dieser Schrift, so daß sie endlich erst 1870 durch Rördam in den Smaaskrifter af H. Tavsen einen Platz fand. Der Grund lag gewiß in dem von Tausen darin ausgesprochenen scharfen Tadel der Regierung [1]).

[1]) Rördam, Smaaskr. XXXII—XXXV.

Wie es mit der Anstellung von neuen Pfarrern ging, zeigen ein Paar Schreiben Tausen's an die Pfarrkinder, worin er sich — wie wir hier ausdrücklich bemerken — stets „Superattendens und Bischof im Stift Ribe" nennt. Der darin genannte, „von den Pfarrangehörigen berufene und gewählte" Geistliche wird von Tausen, der ihn „in der Schrift bewandert und mit den zum Predigtamt nöthigen Eigenschaften ausgerüstet" findet, bestätigt. Seinen Pfarrkindern aber wird auferlegt, „ihn zu ehren und ihm, wie dies bisher Sitte gewesen, Zehnten, Gebühren, Opfer, Zinsen und Gerechtsame zukommen zu lassen"[1]).

Eines von Tausen's Bestätigungsschreiben der Wahl eines „freien Pfarrers", welcher der Nachfolger seines eigenen Vaters in zwei Pfarreien sein sollte, ist dadurch merkwürdig, daß der Superintendent darin erklärt, er habe sein „Amt von Gott und der königlichen Majestät"[2]).

Viel Auswahl an Geistlichen hatte Tausen nicht; er mußte zufrieden sein, wenn er überhaupt irgendwie taugliche Männer finden konnte. Noch 1560 bestätigte er die Wahl des Kanut (Knud) Lauritsen zum Prediger von Herrested, indem er u. a. erklärte, „es klebe ihm kein Laster noch eine besondere Anklage an"[3]).

Nicht immer ging es indeß glatt ab mit der Ernennung und Anstellung von Geistlichen. Schwierigkeiten kamen vom Volk, vom König, vom Adel. Ein Pfarrer, Herr Iver Madsen, der unvorsätzlicher Weise und zufällig einen Knecht erschlagen hatte, war von seinen Pfarreien entfernt worden und ließ sie durch einen Kaplan fünf Jahre lang besorgen. 1560 erklärten, wie er behauptete, die Gelehrten der Universität und die Superintendenten ihn für unschuldig und sprachen ihm die Pfarreien wieder zu. Allein unterdessen hatte Tausen bereits den betreffenden Kaplan zum Pfarrer ernannt. König Friedrich II. verlangte[4]) nun vom Superintendenten Tausen, daß er dem frühern Pfarrer sofort seine Pfarreien wieder übergebe, und ihm keine Schwierigkeiten bereite. — Darauf antwortete Tausen (Febr. 1560) in einem ausführlichen Schreiben[5]), worin er sein Vorgehen rechtfertigt und nachzuweisen sucht, daß die Sache dem König nicht recht berichtet worden sei.

Wie mit dem Kirchengut, so machte der Reichsrath Nicolaus Lange Tausen auch Schwierigkeiten bezüglich der Anstellung von Geistlichen.

---

[1]) Ny kirkeh. Slgr. III, 41. — [2]) l. c. 299. (Datum 30. Juni 1553.) — Tausen's eigene Handschrift auf Pergament im Geheimarchiv.

[3]) Vom 10. Febr. 1560, in der Thottske Slg. Nr. 1967. 4r, gedruckt in N. kirk. Slgr. III, 336; — ein anderes vom 10. Mai 1559 im Gemeinsch. Archiv VI, 38, gedruckt in N. kirk. Slgr. III, 334.

[4]) Durch Schreiben vom 7. Jan. 1560. Auszug in Danske Magazin 3. R. III, 304—5.

[5]) l. c. 304—6. (Näheres über Iver Madsen in Danske Mag. 4. R. I, 113, 140.)

Im Jahre 1555 handelte es sich um einen Kaplan als Hülfsgeistlichen und Nachfolger des alten Pfarrers Herrn Lauritz Nielsen in Lintrup, zu dessen Anstellung sowohl Nicolaus Lange als auch die Pfarrangehörigen ihre Zustimmung zu geben hatten. Allein Tausen wollte nicht auf ihren Wunsch eingehen, sondern ernannte einen gewissen Herrn Lauritz Povelsen zum Kaplan in Lintrup.

Nach einem in dieser Angelegenheit von Tausen an Nicolaus Lange geschriebenen Briefe [1]) zu urtheilen, war Letzterer noch heimlich oder offen der katholischen Religion irgendwie zugethan. Wie dem aber auch immerhin sein mag, dieses Mal mußte Tausen den Kürzern ziehen. Ein königlicher Befehl, datirt 16. Juni 1555, wies ihn an, er habe sich in Bezug auf die Anstellung des Kaplans nach der königlichen Ordinanz zu richten, „welche wir betreffs der Religion ergehen ließen," und somit den von Nicolaus Lange und den Pfarrangehörigen gewählten Herrn Willatzs zum Kaplan und Nachfolger des alten Pfarrers Lauritz Nielsen zu ernennen [2]).

Einen langwierigen Streit führte Tausen auch mit dem vom König Christian III. 1547 zum Domdekan ernannten Magister Johann (Hans) Svaning, der Hofmeister des Herzogs Friedrich gewesen war und darum bei Hofe in hoher Gunst stand [3]). Obgleich nämlich der König durch Schreiben sowohl an den Stiftslehnsmann auf Riberhus [4]) als auch an Tausen (1552) [5]) genanntem Magister die zwei früher beim Dekanat gewesenen Kirchen zu Jerne und Guldager übertrug, so ließ Tausen ihn doch den Besitz von Guldager nicht antreten, weshalb er von Svaning auf den 2. Januar 1553 vor Gericht gefordert wurde [6]). Trotz aller Einsprache Tausen's sprach der König laut Urkunde vom 5. Januar 1553 dem Magister Svaning die Kirche von Guldager wieder zu [7]); nur müsse er daselbst einen Kaplan halten und gehörig besolden. Auf 1. April 1554 forderte aber der Kaplan, Herr Anders Törckelsen, den Mag. Svaning vor Gericht, weil er ihm seine Einkünfte entzogen, und 1558 findet sich ein kgl. Befehl an den Stiftslehnsmann Erik Rud in Ribe, er solle untersuchen und berichten, wie es sich mit der Kirche von Guldager verhalte, welche der Dekan Svaning, wie Tausen geschrieben, durch „falsche Angaben" (wrangh wnderuisningh)

---

[1]) Ny kirkeh. Slgr. III, 307—9.

[2]) Orig. auf Papier im Stiftsarchiv zu Ribe; gedruckt in N. kirk. Slgr. III, 310.

[3]) Auch Königin Dorothea schrieb zu Gunsten Svanings einen Brief an Tausen und das Capitel. Wedel, Th. Tidsskr. VII, 195.

[4]) Vom 3. Dec. 1551. Tegnelser over alle Lande III, Fol. 456 und N. kirk. Slgr. III, 292. — [5]) l. c. 293. — [6]) l. c. 294.

[7]) Reg. over alle Lande, Nr. 6. Fol. 279. Ny kirk. Slgr. III, 294.

unter sich gebracht habe[1]). Nichtsdestoweniger hat Svaning nicht schlecht über Tausen geurtheilt[2]). Dem Berichte über seinen Tod fügt er den katholischen Wunsch bei: „Möge seine Seele im Frieden ruhen!“

5. Visitation im Herzogthum Schleswig. — Pistorius. — Besoldung der Geistlichen.

Tausen sollte, das war des Königs Wille, alle Kirchen und Pfarreien, welche in katholischer Zeit dem Bisthum Ribe angehört hatten, auch jetzt dem Stifte erhalten. Deshalb erging an ihn am 3. Januar 1553 der Befehl, alle Kirchen sowohl in Nord- als in Südjütland zu visitiren, die früher zum Bisthum Ribe gehört, auch diejenigen, welche jetzt unter der Herrschaft des Herzogs Johann standen. Es wurde zugleich Jedermann strengstens verboten, ihn an dieser Amtsreise zu hindern, den Pröpsten aber und Geistlichen befohlen, ihm in allen die Religion betreffenden Dingen zu gehorchen[3]). Allein diese Vorschriften scheinen von Christoph Rantzow, dem Lehnsmann in Tönder, nicht beachtet worden zu sein, weshalb Tausen im Mai 1553 vom König nach Flensburg beschieden wurde[4]). Hier reichte er diesem eine vom 1. Juni datirte Bittschrift ein, welche im Gemeinsch. Archiv (XXII, 15) in folgender deutscher Fassung sich vorfindet:[5])

„Supplication Hans Tausenn vber Christoffer Rantzowen von wegen der Visitation im ampt Tündern. Actum Flensburg den ersten Juni Anno LIII.

Durchlauchtigster koning, ewer kon. Mait. gebe ich vnderthenigliɑh zuerkennen, nachdem ewer kon. Mait. mir letzlich beuhell geben vff alle kyrchen im hertzogthumb Schlesschwig, ßo viel der bei der bischoffe zeitten zum stifft Rypen gelegen vngefher bei eim jare zufohrn, eher e. kon. Mait. mit derselben geliepten brudern die furstenthumb geteilt, so habe ich meinen dinst bisdaher vngehindert gebraucht, bis nu vor weinigk zeitt der ernuheste (ehrenfeste) Christoff Rantzow mir etzlich vorhinderung gethan, sonderlich in den kyrchen zu Tundern, deßgleichen in Vbirckyrch, da er den kyrchen schlüssel von dem kyrchhern oder sogneprest ohn alles vorbrechen genhommen. Derwegen ist mein vnderthenig demotige bitt, dar e. kon. Mait. wollen, das ich solichen meinen dinst in

---

[1]) N. k. Slgr. l. c. 302 u. 324.

[2]) Im Chron. episc. Ripens. in S. R. D. VII, 203. cf. Rördam, Historieskr. 90, 93, n. 20.

[3]) Rön, 106—7. — Vgl. Ny kirk. Slgr. III, 294.

[4]) Kgl. Schreiben vom 20. Mai 1553. Original im Geheim-Archiv. Ny kirk. Slgr. III, 296. — [5]) l. c. 297.

vorgemelten kyrchen des stiffts Rypen, in Sunderiudtlandt gelegen, ferner warten soll, das es so muge beschafft werden, das ich meinen dinst vnbehindert thun muge, vnd das die amptleudte der kyrchen vnbeworen sein muchten wie bei der bisschoffe zeitten.

Ewer konn. Mait.
vndertheniger capellan
Hanß Tausen.

Man bemerke, wie in dem Schreiben alles einzig und allein auf den Willen des Königs, des unumschränkten Herrn der lutherischen Kirche, zurückgeführt wird, und daß Tausen dem König gegenüber sich nur „Kaplan" nennt. Warum sollten dann nicht eben so gut andere Fürsten die Herren der lutherischen Kirche in ihren Ländern spielen! Nichtsdestoweniger beklagen sich Tausen als Superintendent von Ribe, Johann Wyborgh, Erzdiakon in Ribe, und Georg Pederssen, Cantor daselbst, in einer zur selben Zeit verfaßten Denkschrift über die von den Lehnsmännern des Herzogs Johann verübten Uebergriffe hinsichtlich der in seinem Herzogthum gelegenen Kirchen, welche „seit Menschengedenken zum Stift Ribe gehört, immer frei unter den Bischöfen und Prälaten des Stifts gelegen, und mit denen sich die Fürsten niemals in irgend welcher Weise befaßt haben, bis sie vor einigen Jahren anfingen, Schwierigkeiten zu bereiten". Ebenso hätten bisher die Erzdiakone und Cantores die freie Jurisdiction über diese Kirchen gehabt und die Höfe, Aecker und Wiesen der Kirchen ohne irgend welche Einsprache der Beamten verpachtet, wie die Bücher und Register bezeugten.

Jetzt sei es anders geworden. Christoph Rantzow, Lehnsmann auf Tönderhus, habe einen Kirchenhof und einiges Kirchenland ohne weiteres auf eigene Faust verpachtet und auf dem Birke- und Herredsting durch seinen Vogt verbieten lassen, irgend einen Kirchenbesitz vom Erzdiakon in Ribe zu übernehmen, es sei denn, daß der Betreffende für jeden dem Erzdiakon abzugebenden Pfennig dem Lehnsmanne zehn Pfennige bezahle. Ferner habe er die Hälfte des Zehnten derselben Kirchen in den Lehen von Hadersleben und Törning genommen; der Adel habe nach seinem Beispiel die Hälfte von seinen Dienern, und diese wieder von ihren Dienern den Rest des Kirchenzehnten genommen, so daß die Kirchen nicht einmal mehr im Stande gehalten werden könnten[1]).

Auf den 2. April 1554 ward alsdann eine Zusammenkunft des Königs mit Herzog Johann auf Koldinghus anberaumt, weshalb Tausen vom König dorthin berufen und angewiesen wurde, alle Urkunden und Beweise zur Geltendmachung der Rechte des Stifts auf die fraglichen

---

[1]) Original im Gemeinsch. Arch. XXII, 15. Gedruckt l. c. 298.

Kirchen mitzubringen[1]). Ob bei dieser Gelegenheit die Sache bereinigt wurde, ist uns unbekannt; doch wurden die Kirchen in Törninglehn wieder vom Superintendenten in Ribe visitirt, bis im Jahre 1577 der Propst von Hadersleben, wie vorher, mit dieser Aufgabe betraut ward[2]). Vielleicht standen die von Tausen auf Befehl des Königs im Juli 1554 und 1555 unternommenen Reisen nach Kolding mit diesen Verhandlungen in Verbindung[3]). Von Friedrich II. wurde Tausen durch Schreiben vom 29. März 1560 auch einmal nach Aarhus berufen. Am weißen Sonntag, 21. April, sollte er sich daselbst einfinden. Ein Zweck ist jedoch dafür nicht angegeben[4]).

Nach einem Briefe des Riber Magisters Johann Laugesen (vom 30. December 1557) an Joh. Pistorius war es nichts Ungewöhnliches, daß der Superintendent in Ribe Prediger-Candidaten aus dem Herzogthum Schleswig und besonders solche ordinirte, welche unter dem Propst von Hadersleben standen, weil daselbst damals kein Bischof oder Superintendent war[5]). Zwar übertrugen die protestantischen Canoniker in Schleswig den dazu berufenen Candidaten das Predigtamt und die Verwaltung der Sacramente auch schon vor ihrer Ordination, die sie dann erst später vom zukünftigen Superintendenten empfangen sollten, allein Viele derselben wollten sich mit dieser Beauftragung von Seiten der Canoniker nicht zufrieden geben und verlangten deshalb, wenigstens von einem fremden Superintendenten die Händeauflegung zu empfangen, zumal da vor wenigen Jahren sehr ernste Streitigkeiten unter einigen Gelehrten wegen des Aufschubs der Ordination entstanden waren. So kam es, daß u. a. auch ein gewisser Johann Pistorius aus Husum, der zum Prediger von Tetenbul in Eiderstedt bestimmt war, sich die sogenannte Ordination von Tausen erbat[6]) und von ihm auch in Ribe erhielt. Darüber stellte Tausen ein lateinisches Schreiben[7]) aus, worin er u. a. erklärt, daß der genannte ehrwürdige und gelehrte Mann, Herr Johann Pistorius, von ihm auf die in diesem ganzen Reiche Dänemark übliche Weise zum Dienste des Evangeliums ordinirt worden sei.

Wie wenig der Superintendent ein Bischof von Gottes Gnaden war, kann man so zu sagen in allen seinen Amtshandlungen wahr-

[1]) Kirkeh. Slgr. I. 474—5. Vgl. N. kirk. S. III, 303. — [2]) Kirkeh. Slgr. I, 477. — [3]) N. kirk. Slgr. III, 304 und 311. — [4]) l. c. 337. — [5]) l. c. 317—321.

[6]) Nach einem lat. Schreiben des Volckquardus Jonas, concionator aulicus et visitator ecclesiarum in præfectura Gottorpiana et Eiderstediæ (dat. 25. Jan. 1558) in Ny kirkeh. Slgr. III, 321.

[7]) Dat. Ribe, 4. März 1558. Abschriften dieses und der zwei vorher genannten Schreiben finden sich im „Briefbuch des Joh. Pistorius". Gammel kgl. Slg. 3078. 4°. — Gedruckt in Ny kirkeh. Slgr. III, 317—323.

nehmen. Entweder werden sie ihm unmittelbar vom König vorgeschrieben, oder durch dessen Befehle durchkreuzt, oder seine Maßnahmen verändert. Eine Verordnung des Königs[1]) war es, daß Niemand mehr als drei oder vier Pathen bei der Taufe eines Kindes haben sollte. Tausen theilte sie durch Schreiben vom 30. März 1549 den Pröpsten in drei Landbezirken mit[2]). Ebenso wurde ihm nachweislich fünf Mal die Abhaltung je dreier Bettage in allen Kirchen seines Stiftes vorgeschrieben[3]). Auf Befehl des Königs hatte er sich mit verschiedenen Ehesachen, Ehehindernissen und Ehedispensen zu befassen[4]); auf Befehl des Königs mußte er, wie schon oben mehrmals bemerkt, die Kirchen visitiren[5]); auf Befehl des Königs mußte er an den Kirchenthüren der Städte und auf dem Lande den königlichen Erlaß anschlagen lassen, wodurch allen Wiedertäufern und Sacramentirern der Aufenthalt in Dänemark und Norwegen verboten ward[6]); auf Befehl Friedrich's II. mußte er in allen Kirchen des Stiftes am Begräbnißtage Christian's III. (13. Februar 1559) von 10—12 Uhr läuten lassen[7]). Gewöhnlich war dem Befehl auch die Formel beigefügt: „Unterlasset es keineswegs" (Thi lader det ingenlunde). Auf die Gunst, die Hülfe oder den Befehl des Königs war der Superintendent in allen Dingen angewiesen. Manche seiner Wünsche setzte Tausen beim Könige durch: so erließ Christian III., wahrscheinlich auf Tausen's Vorstellung, den Pfarrern eine ihnen aufgelegte Steuer von sechs Thalern, den Küstern eine von einem Thaler[8]), auch traf er Maßregeln zu besserer Besoldung der Geistlichen im Stifte Ribe. Einem königlichen Schreiben vom 20. März 1555 zufolge hatte Tausen schon früher den Befehl erhalten, im Ein-

[1]) Vom 14. März 1549. Gedruckt in Kirkeh. Slgr. I, 473—4.

[2]) Thottske Slg. 1967. 4°. — Ny kirkeh. Slgr. III, 42.

[3]) Ny kirk. Slgr. III, Nr. 10, 26, 46, 57, 61.

[4]) Wie die in Ny kirk. Slgr. l. c. gegebenen Nummern 8, 9, 12, 18, 24, 44, 65, beweisen.

[5]) Bis 11. Juli 1561 hatte Tausen auf Vesterlandsföhr und Amrum noch nicht visitirt. Friedrich II. befahl es ihm unter diesem Datum. Kirkeh. Slgr. I, 475. (Vgl. Ny kirk. Slgr. III, 340, wo der 16. Juli steht.) Auch andere Reisen mußte er auf Befehl des Königs machen. Eine solche erwähnt Mag. Johannes Laugesen in einem Brief vom 30. December 1557 an Joh Pistorius und bemerkt dabei, daß Tausen kaum vor drei Wochen zurückkehren werde. N. kirk. Slgr. III, 319.

[6]) Original im Stiftsarchiv zu Ribe. Gedruckt N. kirk. Slgr. III. 312. Datum 29. Sept. 1555. — Die Verordnung gegen die Wiedertäufer &c. gedruckt in Christian's III. Historie II, 240—42 und in Harboes Fortale til Zwergs Siælandske Cleresie, 68—71.

[7]) Original im Stiftsarchiv zu Ribe. Gedruckt in Ny kirkeh. Slgr. l. c. 333. Datum 10. Januar 1559.

[8]) Laut Schreiben an Tausen vom 26. December 1553. Original im Stiftsarchiv zu Ribe. Gedruckt in Ny kirkeh. Slgr. l. c. 301.

verständniß mit den königlichen Lehnsträgern ein Namensverzeichniß derjenigen Geistlichen anzulegen, welche über unzureichenden Unterhalt klagten, und zugleich anzugeben, welche Einkünfte man wohl den Betreffenden als Aufbesserung anweisen könnte. Am genannten Tage wurde ihm dieser Auftrag wiederholt und ihm zugleich befohlen, am Weißen Sonntag (21. April 1555) mit den Lehnsträgern beim König in Nyborg sich einzufinden. Er solle in dieser Angelegenheit allen Fleiß und alle Mühe anwenden, damit der König nicht immer wieder mit Klagen der Geistlichen belästigt, und ihrem Mangel ein für alle Mal ein Ende gemacht werde. Die Listen solle er mitbringen, sammt der Unterschrift der betreffenden Pröpste jedes Landbezirks: es müsse darin angegeben sein, was jeder einzelne Geistliche verlange und womit er sich zufrieden gebe [1]).

Die aus katholischer Zeit stammenden Fundationen und Einkünfte der Kirchen waren theilweise entweder verschleudert und der Habsucht gewisser Persönlichkeiten zum Opfer gefallen, oder sie reichten für die verheiratheten Geistlichen nicht aus. So verfiel der König wohl nach Berathung mit den damals in Kopenhagen versammelten Superintendenten [2]) auf die sogenannten „Klemmbriefe“, welche mehrere Pfarreien auf einen einzigen Pfarrer vereinigten und die „entbehrlich gewordenen Kirchen“ zum Abbruch verurtheilten. Ein solcher Klemmbrief wurde am 9. Mai 1555 für Tausen's Stift erlassen; derselbe bestimmte, welche (24) Pfarrstellen Zulagen erhalten und welche (2) Kirchen niedergerissen werden sollten [3]).

In seiner Kirchenordinanz hatte Christian III. schon das jährliche Einkommen des Superintendenten auf hundert Gulden und bedeutende Naturalien festgesetzt, zu denen hauptsächlich zu rechnen sind zehn Lasten Korn (= 360 Tonnen Gerste), 50 Fuder Heu und 20 Lämmer [4]). Ferner hatte er bestimmt, daß demselben diese Einkünfte von den königlichen Lehnsmännern besorgt werden sollten. Damit das aber um so sicherer geschehe, und der Superintendent sich nicht immer wieder an den Lehnsmann wenden müsse, wollte er im Jahre 1558 das Einkommen genau beschreiben und aufbessern [5]). Tausen und sein Nachfolger sollte danach als Superintendent haben:

---

[1]) Original im Stiftsarchiv zu Ribe. — Gedruckt l. c. 306.

[2]) S. oben S. 80.

[3]) Original im Geheimarchiv. Gedruckt bei Hofman, Fundationer IV, 559—62. — Wedel, Th. Tidsskr. VII, 198—9. — Ny kirkeh. Slgr. 309.

[4]) Nach Kinch, 486.

[5]) Schon am 15. September 1556 hatte er dem Lehnsmann Peter Bild aufgetragen, Tausen ein Register derjenigen kgl. Diener auf Riberhus zu übergeben, von denen er seine Einkünfte an Korn und kleinen Abgaben (an Hühnern, Eiern usw.) beziehen sollte. Kinch, 486—7.

1. den Hof in Ribe, in welchem er schon wohnte;
2. die Pfarrei Wilslef, den königlichen Zehnten und den der Krone aus derselben Pfarrei, den Pfarrhof und alle andern Pfarrer-Einkünfte, doch unter der Bedingung, daß er daselbst nach dem Tode des gegenwärtigen Pfarrers einen guten Kaplan anstelle und besolde;
3. alle Subsidien, Procurationes und Hospitalitates (d. h. die Einkünfte der frühern Bischöfe aus den Pfarrstellen) in Vard- und Jellingsyssel, die 340 Mark, und im Böulingherred, die 74 Mark 8 Schilling dänisch betrugen;
4. den Zehnten des Königs und der Krone aus sechs Pfarreien in Malteherred, der 2 Lasten, 3 Örtug Roggen und 1½ Lasten, 2 Örtug Gerste betrug;
5. denselben Zehnten aus zwölf andern Pfarreien in Skatzherred, berechnet auf 2½ Lasten;
6. ebenso den Zehnten in zwei Pfarreien des Hierrommherred (anstatt der zwei Lasten Haber, die er früher bekommen hatte?);
7. endlich jedes zehnte Lamm, das dem König und der Krone in Skatzherred zukommt, im Ganzen 44 Lämmer [1]).

Es muß sich wohl bald herausgestellt haben, daß schon andere Personen mit einem Theil genannter Einkünfte belehnt waren, welche natürlich auf ihrem Rechte bestanden. Darum wies Friedrich II. unserm Superintendenten durch königliche Urkunde vom 13. September 1560 andere Einkünfte an, durch welche das Gehalt nebenbei auch nicht unbedeutend erhöht ward.

Außer demselben Hof in Ribe und der Pfarrei Jernvid (anstatt Wilslef) mit den gleichen Bedingungen wie oben, wurden ihm zugesprochen der Zehnte aus elf Orten im Betrag von 3½ Lasten, 3½ Örtug und 2 Scheffeln (= 877 Scheffel oder Skæpper) Roggen und 3½ Lasten, 8 Örtug Gerste (= 1104 Skæpper).

An Geld (in Subsidium, procurationes und hospitalitates) aus acht Landbezirken 455½ Mark 1 β (Schilling).

An Lämmern und anderm Kleinvieh 90 Stück „vngeferlich" [2]).

Wir glauben nicht, daß Tausen bei diesem Einkommen schlechthin a r m genannt werden kann, wie bei Wedel (S. 19) zu lesen ist; er war

---

[1]) Registre over alle Lande, 6, 460—1 und Ny kirkeh. Slgr. III, 331.

[2]) Registre over alle Lande, 7, 153—4. — Ny kirkeh. Slgr. III, 337. Falls die damaligen dänischen Skæpper den jetzigen gleich waren, so würde — da 8 Skæpper auf 1 Tönde gehen — Tausen jährlich 109 Tonnen (1 Tonne = 4½ Cubikfuß) + 5 Scheffel Roggen und 138 Tonnen Gerste (1 Örtug Gerste enthielt 12 Skæpper; 1 Örtug Roggen nur 10) erhalten haben.

1543 oder früher sogar im Stande gewesen, dem Pfarrer Matz Hwidt in Holstebro eine nicht unbedeutende Summe Geldes zu leihen, welche derselbe durch urkundliche Abtretung des ihm von zwei Höfen gebührenden Pachtzinses an Tausen zurückbezahlte [1]). Kinch [2]) nennt die Einkünfte der Superintendenten, wie sie von der Kirchenordinanz [3]) bestimmt waren, zwar gering im Vergleich mit denen der katholischen Bischöfe, an und für sich aber doch recht gut. — Ein paar Posten aus den Staatsrechnungen für 1551—61, die Tausen betreffen, mögen hier ihre Stelle finden: Am 18. December 1558 wurden dem Magister Niels in Kolding bezahlt 88 Mark 4 Schilling für Essen, Bier, Pferdefutter usw.; was alles von Johann Tausen, Magister Kjeld aus Viborg und Magister Jörgen aus Aalberg samt ihren Leuten in vierzehn Tagen verbraucht worden war. Und am 4. Mai 1560 schenkte der König dem Johann Tausen 20 Thaler, um seine Rechnung in der Herberge zu Aarhus zu bereinigen [4]).

6. Tausen's Tod und Grab.

Gegen Ende seines Lebens litt Tausen an heftigen Steinschmerzen und Podagra, so daß er wohl kaum mehr die ihm am 11. Juli 1561 aufgetragene Visitation [5]) auf Vesterlandsföhr und Amrum ausführen konnte.

„Nachdem er also," heißt es in der 1590 zu Ribe gehaltenen Lobrede, „fast vierzig Jahre lang zu Viborg, Kopenhagen, Roskilde und Ribe das Lehramt verwaltet und seinen Lauf glücklich vollendet hatte, wurde er zuletzt den Arbeiten und dem Leben im Frieden entrückt, im 63., d. h. gerade im Wechseljahr (ipso anno climacterico) [6]), oder wie Einige meinen, im 67. Jahre [7]) seines Alters, am 11. November, im Jahre des Herrn 1561. Später ward er unter allgemeiner Trauer und Klage ehrenvoll mitten in der Domkirche begraben. Obgleich seine Leiche im Grabe ruht, wird doch seine Tugend und sein unsterblicher Ruhm bei den Nachkommen, welche den wahren Gott bekennen, fortleben und wohl schwerlich je aus dem Andenken der Menschen verschwinden. Wir aber können offen gestehen, daß nur Wenige mit diesem makellosesten Manne zu vergleichen sind, Keiner aber ihm vorgezogen werden kann. Sogar diejenigen, die ihm nach dem Leben gestrebt hatten, waren nach

---

[1]) Original im Geheimarchiv. Gedruckt in Ny kirkeh. Slgr. III, 31.
[2]) S. 486. — [3]) Vgl. oben S. 102. — [4]) Wedel, Th. Tidsskr. VII, 204.
[5]) Vgl. oben S. 101, n. 5.
[6]) Als gefahrvolle Lebensepoche (Wechseljahr) galt besonders das neunte Stufenjahr, also das 63. Lebensjahr (Gell. 15, 7, 2). — [7]) Dies ist das einzig Richtige.

seinem Tode die eifrigsten Beförderer seines Lobes und Ruhmes. Richtig hat darum der Dichter gesungen:

Unter Lebenden weidet der Neid; er ruht nach dem Tode.
Denn, wie Jeder verdient, wird ihm dann Ehre zu Theil" [1]).

In ähnlicher Weise verkündet Tausen's Lob Magister Johann Laugesen in einem am 30. Januar 1562 an Johann Pistorius geschriebenen Briefe: sein „theuerster Schwiegervater, der hochwürdige Magister Johann Tausen ist (ihm) in's himmlische und ewige Leben versetzt worden, wo er der Anschauung und des Umganges des Sohnes Gottes, der h. Erzengel und der Frommen genießt" [2]).

Zur Verherrlichung Tausen's gehört ferner fast alles, was in Dänemark über ihn geschrieben worden ist; fast alle seine Lebensbeschreiber sind seine Lobredner.

Dänisch oder deutsch schrieben über ihn, doch nur nebenbei und im Vorübergehen, Harald Hvitfeldt, Ludwig Holberg, Die dänische Bibliothek (I), Möller (Cimbria literata), Pontoppidan (Ann. eccl. Dan.) u. a.; ferner Janus Laurentius Wolf (in Encom. Regni Daniæ). — Eine eigene dänische Lebensbeschreibung [3]) aber verfaßte zuerst Paulus Rön (SSti. Min. Cand.) und gab sie 1757 in Kopenhagen heraus. In seinen lateinischen Præfanda nennt er Tausen Celeberrimus Mag. Johannes Tausanus und hofft, daß er nichts Unrechtes gethan oder vom geraden Wege abgewichen sei, wenn er die Lebensbeschreibung des seligen Tausen anstatt einer jährlichen Dissertation in dänischer Sprache herausgegeben habe (dum Biographiam beati Tausani in lucem edidi Dissertationis loco anniversariæ). — In seiner Einleitung gibt er ihm folgende Titel: „Der große, in den finstersten Zeiten erleuchtete, zum Dienste Gottes und des Nächsten bereitwilligste, in Gefahren unverzagte und in die ewige Herrlichkeit bereits aufgenommene Magister Johann Tausen." Besonders aber ist der Schluß in Rön's Büchlein eine begeisterte Lobrede auf den Reformator, dessen herrliche Tugenden der Verfasser nicht genug zu rühmen weiß.

In unserm Jahrhundert hat besonders Suhr [4]) sich bemüht, das Lob des dänischen Luther zu singen. Die Einleitung zu seinem kurzen

---

[1]) Pascitur in vivis livor, post fata quiescit.
Tunc suus ex merito quemque tuetur honos.
Die Rede ist theilweise gedruckt in Ny kirkeh. Slgr. III, 348—350.

[2]) Ny kirkeh. Slgr. III, 344. — [3]) Von 128 Seiten 8°.

[4]) J. S. B. Suhr, „Tausens Levnet samt nogle Prædikener" 1836 (zweite Auflage 1846), herausgegeben, um durch den Erlös die Kosten der Restauration von Tausen's Portrait und wo möglich auch seiner Grabschrift zu bestreiten. Das Schriftchen wird von N. Petersen (Lit. Hist. II, 133, n. 4) als „unbedeutend" bezeichnet.

Lebensbilde von 1836 ist fast poetische Prosa und preist das Jahr 1536, in welchem es durch Tausen's Vorarbeiten dem König Christian III. möglich wurde, die Kirchenverbesserung in Dänemark einzuführen [1]).

„Derjenige," sagt er u. a., „welcher das Werk der Kirchenverbesserung hier in Dänemark begann, welcher hier die Fackel der Wahrheit anzündete, welcher hier seine Stimme erhob, um das Volk den unverfälschten Glauben zu lehren, war wohl von geringer Geburt, doch nicht von geringerer Ehre; Gottes Kraft zeigt sich oft im Geringen — ein Bauernsohn dort aus dem freundlichen Fünen ward für Dänemark das, was der Bergmannssohn von Eisleben für Germaniens Geschlechter war.

„Der Mann, welcher von Gott erwählt war, zu wirken die herrliche That, von der wir noch verkosten die Früchte des Segens, der Mann, welcher mit Recht unseres Vaterlandes Luther genannt wird, dessen Name mit der Erinnerung dauerhaftester Schrift in unserer Brust stehen sollte, dieser Mann ist

Hans Tausen."

Denkmäler sind dem Reformator gesetzt worden an vielen Orten, besonders in Viborg, wo sein Gedächtniß als Tavsens Minde auf dem leeren Platze der abgebrochenen Franciscanerkirche in einer schönen Gartenanlage mit einer Gedenksäule verewigt ist; in Antvorskov, wo ihm 1891 ein Bautastein mit Inschrift errichtet wurde, und in der Dorfkirche seines Geburtsortes Birkende. Daselbst ist eine Tafel angebracht mit der Inschrift:

„Gedenktafel für Johann Tausen, geboren in Birkende 1494.
Vom Pflug zum Bischofsstuhl ihn rief des Herren Geist;
Vom Papstjoche befreite sein Vaterland er dreist.
Gesetzt von Kirchenbesitzer, Pfarrer und Pfarreingesessenen 1866" [2]).

Am 7. September 1894 ward zur Jubiläums-Feier der seit seiner Geburt verstrichenen 400 Jahre auf einem freien Platze ebendaselbst vor etwa 2500 Zuschauern ein schöner Denkstein enthüllt, auf welchem sich ein Medaillon mit Tausen's Büste, umgeben von verschiedenen Inschriften, befindet. Ganz Dänemark hat dazu beigesteuert (ca. 5000 Kronen).

Im Mittelschiff des Riber Doms (acht Ellen vor den zum Chore hinaufführenden Stufen) befinden sich Tausen's irdische Ueberreste unter dem Fußboden. Ein 1663 gelegter Leichenstein bedeckte bis 1836 seine Ruhestätte; seither ist derselbe, um nicht gar zu sehr abgeschlissen zu werden, am östlichen Ende des südlichsten Schiffes in der Mauer befestigt. In der obersten Abtheilung zeigt derselbe Spuren

---

[1]) IV und V. — [2]) Trap, Beskrivelse af Danmark, IV, 91.

eines lebensgroßen Brustbildes von Tausen, umgeben von einem Bogen, in dem seine zwei angeblichen Wahlsprüche eingegraben sind: Cras respondebit mihi justitia mea [1]). und Ægyptus homo est, non Deus fortis (Morgen wird meine Gerechtigkeit für mich sprechen. — Die Aegypter sind Menschen und nicht der starke Gott. Js. 31, 3); zwischen Bogen und Brustbild steht: Spiritus sanctus oppidatim testatur, vincula et afflictiones me manere (Der heilige Geist bezeugt Stadt für Stadt, daß Bande und Drangsale meiner warten. Apostelg. 20, 23).

Links vom Grabe ist an einer Quadersteinsäule eine Tafel befestigt, worauf fünf verschiedene kleinere oder größere, auf schwarzem Grund in Gold ausgeführte Inschriften stehen, aus denen wir nur die lateinische von Johann Laugesen in Versen geschriebene hervorheben. Sie lautet:

„Theuerster Tausen, dir hat dein Schwiegersohn und Nachfolger
Dem Schwiegervater gesetzt dies Andenken zur Ehr.
Die du auf Erden, o Gott, durch festen Bund hast vereinigt,
Dort im Himmel gesell sie auch auf ewig dir bei.
Joh. Laugesen [2]), Superintendent von Ribe, hat dies machen lassen."

Zwei Mal scheint Tausen's Bild gemalt worden zu sein: das eine befand sich auf der Kopenhagener Universität und ging bei dem großen Brande zu Grunde, der 1728 die Hauptstadt heimsuchte; ein zweites hing in der St. Nicolai-Kirche ebendaselbst und verschwand mit der Kirche. In Ribe bewahrt man indeß noch ein Portrait Tausen's auf, welches, wie Professor Müller, der es restaurirte, meint, nicht Original ist, wohl aber dem Original in der St. Nicolai-Kirche nachgebildet sein soll. Es stimmt im Ganzen mit dem Titelkupfer in Rön's

---

[1]) Dafür, daß dieser Satz sein Wahlspruch war, könnte man wohl folgende Stelle aus dem „Sendschreiben an die Pröpste und Pfarrer im Stift Ribe" anführen: „Hier wollen schon gewöhnlich die großen Diebe die kleinen aufhängen, und viele Unschuldigen haben jetzt mit Jacob zu sprechen: Respondebit mihi cras iusticia mea." Rördam, Smaaskr. af H. Tavsen, 257 unten. — Vgl. oben S. 78.

[2]) Hæc monumenta tibi Socero, Tausane, Verendo
Successor gnatus Lagonius posui.
Quos Deus in terris junxisti foedere certo,
Aeternum in coelis associato tibi.

Joh. Lagonius S. R. F. F. (Wahrscheinlich = Superintendens Ripensis fieri fecit). — Magister Johann Laugesen war Lector in Ribe, seit 1569 Superintendent, † 16. August 1594. Seit etwa 1556 war er mit Tausen's ältester Tochter aus zweiter Ehe verheirathet: diese hieß Dorothea und starb am 15. April 1601. Beide hatten eine Tochter Mette, welche 1581 Mag. Andreas Sörensen Vedel heirathete. Dieser Ehe entstammte Mag. Sören Andersen Vedel, dessen erste Tochter Dorothea in zweiter Ehe mit Dr. Ludw. Pouch vermählt war und am 17. Januar 1673 starb. Sie war Tausen's Ururenkelin. Die längere auf obige Verse folgende lateinische historische (?) Inschrift geben wir in Beilage II. 1. S. 117.

Lebensbeschreibung Tausen's, welches nach dem Original der St. Nicolai-Kirche gestochen ist[1]). Darauf ist Tausen — ein starker, kräftiger Mann mit Vollbart — sitzend dargestellt in einem mit Hermelin umsäumten Mantel; auf dem Kopf trägt er eine flache Mütze, von der ein breiter Streifen über Ohren und Nacken herunterfällt; um den Hals hat er einen Predigerkragen (Halskrause); auf dem Tisch liegen Bücher und Brille, daneben steht ein Tintenfaß[2]).

Die beste bisher erschienene Lebensbeschreibung Tausen's hat unstreitig Fr. Wedel, Pfarrer in Sölleröd, in der „Theologischen Zeitschrift für die dänische Volkskirche" [3]) geliefert. Zwar anerkennt er in Johann Tausen noch manche große Eigenschaften, die ihm unserer Meinung nach kaum zugesprochen werden dürfen, allein sein Lob ist doch im Vergleich zu den frühern Lebensbeschreibern ein weit gemäßigteres. Auch in Bezug auf manche früher als Thatsachen geglaubte Erzählungen hält Wedel sein Urtheil zurück, erklärt sie für erfunden oder wenigstens für zweifelhaft. — In seinem Auszug aus dieser größern Lebensbeschreibung: Hans Tavsen, 1891[4]), der für's Volk bestimmt ist, hat er indeß die frühern legendenhaften Erzählungen theilweise beibehalten und berichtet sie ohne Vorbehalt. Der Verkauf dieses kurzgefaßten Lebensbildes (zwanzig Seiten), dem ein dreißigstrophiges Gedicht von B. S. Ingemann (20—24) beigegeben ist[5]), sollte die Kosten des zu Antvorskov errichteten Denkmals decken.

---

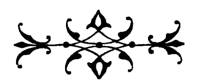
1) Rön, 117—18.

2) Dies Bild hing früher im Capitelsaal und trug die Inschrift: M. Johannes Tausanus Primus sinceræ Religionis propagator in Dania et secundus a Reformatione Episcopus Ripensis, a. D. Johanne Bugenhagio Pomerano Anno 1542 Dominica Jubilate inauguratus solemniter in præsentia Serenissimi Regis Christiani III. Socer M. Johannis Lagonis. Obiit Ripis 1561, d. 11. Novembris. Nach Suhr, l. c., LIII. LIV. — Rön's Titelkupfer hat bloß das Brustbild Tausen's mit der Unterschrift: Mag. Johannes Tausanus Episcopus Ripensis. Symbol: Aegyptus homo est non Deus fortis.

3) Theol. Tidsskrift 1889/90. VI, 586—631. VII, 1—67, 161—213.

4) Wedel, Hans Tavsen 1891.

5) Es beschreibt mit vielen Lobeserhebungen mit Beiziehung aller legendenartigen Erzählungen Tausen's Thun bis zur staatlichen Einführung des Lutherthums durch Christian III. 1536.



Schluß.

Wer die vielen und großen, im vorigen Capitel angeführten oder angedeuteten Preisreden auf Johann Tausen durchliest, könnte gar leicht an der Wahrheit irre werden. Es könnte ihm gehen, wie dem, der vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Fragt man aber nach den Verfassern der Preisreden und prüft deren Inhalt an den geschichtlichen Thatsachen, so bleibt des Lobes nur wenig mehr übrig.

Die Verfasser sind alle Lutheraner, erzogen in der von Tausen zuerst in Dänemark gepredigten, von Christian III. durch Staatsgesetz vorgeschriebenen Religion, beherrscht von den gewöhnlichen protestantischen Vorurtheilen, ganz und gar unbewandert in der Lehre, den Sitten, dem Gottesdienst der katholischen Kirche, welche von Tausen falsch dargestellt, angegriffen, bekämpft, verhöhnt und verspottet wurde.

Ueber Rön's Glaubwürdigkeit insbesondere fällt Registrator Knudsen das sehr richtige Urtheil: „Zu seiner Lebensbeschreibung Tausen's nahm er nicht bloß ohne alle Prüfung alles auf, was seine Vorgänger (Hvitfeldt, Dän. Bibl. I., Möller, Cimb. lit. II., Pontoppidan, Ann. eccles. Dan.) gesammelt hatten, sondern flocht seine eigenen Vorstellungen und Vermuthungen über Gang und Zusammenhang der Ereignisse in einer so ganz und gar verwerflichen Art und Weise dazwischen hinein, daß diese seine Vermuthungen allenthalben dasselbe Aussehen haben wie die übrigen geschichtlichen Nachrichten, und somit vom Leser für geschichtliche Wahrheiten angenommen werden müssen."

Auch „P. T. Wandall's und Suhr's Lebensbeschreibungen stellen die Forderungen der historischen Kritik nicht viel besser zufrieden". Selbst Münter hat in seiner Reformationsgeschichte zu vertrauensselig auf den frühern Lebensbeschreibern Tausen's weiter gebaut [1]).

Uebrigens rühren selbst alle Quellen über Tausen's letzte Lebensperiode entweder von ihm selbst oder von seinen Freunden und Glaubensgenossen her, denen daran liegen mußte, ihren Helden als ein Muster der Tugend darzustellen und Ungünstiges wenigstens zu verschweigen. Am wenigsten verdächtig erscheinen die ihn betreffenden officiellen nüchternen Aktenstücke, welche Geschäfts- oder Amtsangelegenheiten betreffen; sehr

---

[1]) In Ann. f. nord. Oldkynd. og Hist. 1847. 103—4.

verdächtig dagegen die Lobreden und Grabschriften, besonders diejenige seines Schwiegersohnes.

Ein Gegner Tausen's, welcher dessen Wirksamkeit als Superintendent beschrieben hätte, ist in der dänischen Geschichte nicht zu finden. Die Feder Paulus Heliä's, der früher sein Treiben sehr scharf beobachtet und streng beurtheilt hat, hatte schon längst (seit 1534) versagt. Doch glauben wir nicht irre zu gehen, wenn wir behaupten, daß der Carmeliter, falls er beim Tode Tausen's noch gelebt, kein günstigeres Urtheil über ihn gefällt hätte, als früher, die einzige Thatsache ausgenommen, daß Tausen in seiner letzten Periode, als er von Seite der Katholiken keinen ernstern Widerstand mehr zu fürchten hatte, andererseits aber auf den neuen König und die neuen Verhältnisse Rücksicht nehmen mußte und nur so seine Existenz gesichert sah, viel ruhiger auf den von ihm eingeschlagenen Bahnen weiter wanderte — einem Flusse vergleichbar, der hoch im Gebirge als kleines Bächlein entspringt, dann zum reißenden Bergstrom anschwillt, Bäume entwurzelt, Häuser zerstört und ganze Landstrecken mit sich fortschwemmt, bis er, in der Tiefebene angelangt und durch mächtige Dämme gezügelt, seine Wuth mäßigt und seinen Lauf in scheinbarer Ruhe fortsetzt, um im unersättlichen Meere zu verschwinden.

Ein Feind des Papstes ist Tausen bis an sein Lebensende geblieben. Noch in seiner zuletzt 1552 veröffentlichten Schrift, dem Pater noster, stellte er den „leidigen Türken und den gottlosen Papst" auf eine und dieselbe Stufe, und fordert zum Gebete auf gegen diese „Erbfeinde des christlichen Namens". Die ausgezeichneten katholischen Theologen „Eck, Faber, Catherinus sammt den Canonikern und Mönchen mit allen Türken und Papisten knarren und knurren" nach ihm „in ihrem behexten und verbitterten Sinn gegen Gottes klare und offenbare Wahrheit, und das tridentinische Concil singt einträchtig Amen dazu".

Der Cölibat war ihm bis zum Tode verhaßt. Er protestirte beständig dagegen durch sein Zusammenleben mit einer Frau in kirchlich ungültiger Ehe. Als Mönch hatte er freiwillig und feierlich ewige Keuschheit gelobt und war von Niemanden dieses Gelübdes entbunden worden. Es galt somit für ihn das Gebot Gottes: „Das, was von deinen Lippen ausgegangen ist, sollst du halten und thun, wie du es freiwillig dem Herrn, deinem Gott gelobt hast" (5. Mos. 23, 23), eine Verpflichtung, die auch vom Prediger (5, 3, 4) hervorgehoben wird in den Worten: „Wenn du Gott etwas gelobst, so zögere nicht, es zu entrichten . . . Besser ist es, daß du nichts gelobest, als daß du gelobest und nicht haltest." — Die vorgeschützte Unmöglichkeit, das Gelübde der Keuschheit zu halten, widerlegt Tausen selbst durch seine Uebersetzung der Oeconomia Christiana des Justus Menius, in welcher er an einer Stelle

den jungfräulichen Stand über die Ehe erhebt und Mittel zur Bewahrung der Keuschheit angibt. Gebet und Abtödtung haben stets über alle Versuchungen gesiegt, und mit Recht hat Jemand gesagt: Sine Cerere et Baccho friget Venus (Durch Enthaltsamkeit im Essen und Trinken erfriert die Fleischeslust) [1]. Tausen's Losziehen gegen den Cölibat und das ärgerliche Leben mancher Geistlichen beweist absolut nichts gegen die Berechtigung dieses kirchlichen Gesetzes. Niemand hat die Ausgelassenheit und das fleischliche Leben mancher Geistlichen mehr gegeißelt als Paulus Heliä, Tausen's schärffster Gegner; allein Niemand hat — wenigstens in Dänemark — den Cölibat eifriger vertheidigt, als derselbe ausgezeichnete Carmelitermönch. Er hat auch durch sein eigenes Beispiel gezeigt, daß derselbe mit Gottes Gnade und gutem Willen unversehrt bewahrt und gehalten werden kann. — Seine sogenannte Heirath hat Tausen sowohl dem kirchlichen als staatlichen Gesetz zuwider geschlossen, und somit vor Gott und den Menschen sowie vor seinem eigenen Gewissen in offenem Concubinat gelebt, da von einer Gültigkeit seiner Ehe gar nicht die Rede sein konnte [2].

Als Lehrer einer neuen Irrlehre, als ausgesprungener und abgefallener Mönch, als Usurpator der Kirchengüter und Klosterstürmer [3]) lebte Tausen bis zu seinem Tode im Kirchenbanne, welcher, wie er selbst schrieb, „von Christus eingeführt, von den Aposteln und Vätern genau beobachtet, zu allen und besonders in diesen letzten und dazu so gefährlichen Zeiten höchst nothwendig [4]), von der Staatsgewalt unabhängig [5]) ist, und von den Hirten der Kirche gegen Ehebrecher, öffentliche Hurer, geizige Diebe, Abgötterer, Verhöhner, Trunkenbolde, Wucherer, Räuber, Aufrührer, Meineidige, falsche Zeugen angewandt werden muß, sowie gegen Diejenigen, welche unter dem Schein des christlichen Namens den Glauben und die Religion Christi schmählich entehren" [6]). Sich selbst hat Tausen verdammt, wenn er sagte: „Was immer die weltlichen Obrigkeiten auch bestimmen mögen über Wiesen und Aecker, was immer gierige Menschen, sei es mit Berufung auf Landesgesetze oder durch Ränke und listige Streiche, thun mögen, um den Dienern des Wortes unter dem Vorwand gesetzlicher Gerechtigkeit das Ihrige zu nehmen — unerschütterlich steht doch die Lehre und das Gesetz Christi, daß die, welche das Evangelium verkünden, auch vom Evangelium leben sollen" [7]). — Die armen Franciscaner gingen im Auftrage der Bischöfe von Dorf zu Dorf und predigten das Evangelium; allein Tausen und seinen Anhängern gefiel dieses nicht; sie hetzten Volk, Adel und

---

[1]) Bei Herborn, Enchirid. c. 35 (M 4). — [2]) Vgl. oben S. 20, nr. 2. — [3]) Vgl. Hegelund's Grabschrift in Beilage II. 2. — [4]) Smaaskrifter af H. T. 311 nr. 7. — [5]) l. c. 312, nr. 9. — [6]) l. c. 314, nr. 21; 315, nr. 29. — [7]) l. c. 325, nr. 95.

König gegen die frommen Ordensleute auf und vertrieben sie aus ihren Klöstern auf die schmachvollste und empörendste Weise. Die Franciscanerklöster von Viborg und Kopenhagen hat Tausen persönlich zu Grunde gerichtet; zur Aufhebung und Zerstörung vieler anderer Klöster aber mittelbar durch seine Hetzpredigten aufgereizt [1]). Die Niederreißung von zwölf Pfarrkirchen Viborgs, von denen kurz zuvor noch sechs durch Friedrich I. als dem Bischof Georg Friis zugehörig bestätigt worden waren, hat Tausen auf seinem Gewissen. Ebenso ist seine Predigt schuld daran, daß das Volk die katholische Geistlichkeit immer mehr verachtete, den Zehnten und die übrigen Abgaben nicht mehr zahlte und zuletzt 1536 in Kopenhagen verlangte, daß die Kirchengüter von der Krone in Beschlag genommen werden sollten. Zu seiner und der übrigen lutherischen Prediger Strafe mußte er erleben, daß dasselbe Volk den neuen sogenannten evangelischen Predigern noch viel weniger die verlangten Abgaben bezahlen wollte und daher durch die Staatsgewalt dazu gezwungen werden mußte [2]). Wie wenig Tausen's Lehre mit der h. Schrift übereinstimmt, ließe sich im Einzelnen klar und deutlich zeigen. Allein es erforderte dies lange und weitläufige Erörterungen [3]).

Er, der den Nutzen der guten Werke und die Freiheit des menschlichen Willens leugnete, fordert gleichwohl in seinen Predigten und Schriften zur Uebung guter Werke auf und schildert deren Nutzen [4]); während er einerseits erklärt, daß der Mensch nichts zu thun brauche, da Christus alles für ihn gethan hat, schreibt er andererseits dennoch in seinem Brief an Nicolaus Lange: „Wir haben mit allen Heiligen Gottes für einige Zeit erfüllt, was an Christi Leiden fehlt“ [5]). Auch klagt er, daß die Leute keine guten Werke mehr thun wollen, obgleich er durch seine frühern Predigten selbst daran schuld war.

Wie Wedel sehr richtig bemerkt [6]), „ist Tausen nie ein eigentlicher Gelehrter gewesen; es war daher sicherlich ein Glück für ihn, daß er starb, bevor die religiösen Streitigkeiten in Dänemark ausbrachen“. In keinem seiner Werke zeigt sich Tausen als gründlicher Theologe. Mit Ausnahme seiner Postille, in welcher er die Evangelien und Episteln recht einfach erklärt und anwendet, ohne sich in die Texte zu vertiefen, seiner Uebersetzung der Bücher Mosis (und der Bibel), des Sendschreibens an die Geistlichen und Studenten, sowie einiger kleinerer Arbeiten, sind

---

[1]) Hegelund's Grabschrift nennt ihn monachorum tusor und erklärt, er habe sie an die Luft gesetzt usw. (Beilage II. 2). — [2]) Vgl. oben SS. 89 nr. 4. 91, 96.

[3]) Dies ist übrigens schon 1530 geschehen in der vortrefflichen Confutatio, welche wir bald veröffentlichen werden. Vgl. „Paulus Heliä“, S. 88 ff.

[4]) Vgl. oben S. 68 ff. — [5]) Ny kirk. Slgr. III, 309. — [6]) Theol. Tidsskr. VII, 211.

seine Hauptschriften leidenschaftliche Streitschriften, in welchen er seine Gegner, den Bischof von Odense, Paulus Heliä und überhaupt die Katholiken mit allen Mitteln der Redekunst, der Sophisterei, der Lüge und des Hohnes vor dem gemeinen Volke zu Grunde zu richten sucht. Von wissenschaftlichen oder gründlich durchgeführten biblischen Beweisen findet sich darin sehr wenig. Es sind Appelle an die Leidenschaften der aufgehetzten Menge, ähnlich den Reden der Socialdemokraten. Seinem ersten und obersten Grundsatz, den er in dem sogenannten Kopenhagener Glaubensbekenntniß aufgestellt hatte, hat er selbst gar nie nachgelebt. Sein erster Artikel lautete bekanntlich dahin, daß „die heilige Schrift für alle Menschen einzige und vollkommene Regel und Norm sei, nach welcher man zu leben und sich zu richten hat" [1]). Denn abgesehen davon, daß gerade von diesem Grundsatz in der h. Schrift gar keine Spur zu finden, und der Grundsatz somit reiner Menschenfund ist, so liefern gerade seine Schriften eine große Zahl falscher und unbegründeter Erklärungen von Schriftstellen, ganz verkehrter Zusätze zu verschiedenen Texten und Widersprüche in Menge. Es ist somit sein ganzes Wirken als Prediger und Superintendent ein beständiger Widerspruch mit seiner eigenen Lehre.

Und auf welche Autorität gründet sich sein ganzes Auftreten und Wirken? Einzig und allein auf die des Königs, der ihn zu seinem Kaplan, zum Prediger in Viborg und Kopenhagen und zum Superintendenten in Ribe ernannt hatte. Von einer apostolischen Sendung ist bei Tausen keine Spur zu finden. Trotzdem vermaß er sich, Andern die Hände aufzulegen und sie so gewissermaßen zu Priestern zu weihen. Durch diese sacrilegische und ungültige Weihe, welche Andere ihm bald nachmachten, hat er es nicht zum geringsten Theil verschuldet, daß „die apostolische Reihenfolge für Dänemark vollständig abgebrochen" [2]), mithin keine Verbindung der dänischen Volkskirche mit der Urkirche mehr vorhanden ist, daß es somit in der dänischen Geistlichkeit keinen einzigen Bischof und Priester, mithin auch kein Sacrament des Altars mehr gibt.

Er hat ferner der Freidenkerei in die Hände gearbeitet, da er dem Volke das Richteramt in Sachen des Glaubens und die Vollmacht zuschrieb, aus der Bibel sich selbst seinen Glauben zu bilden; obgleich er dieses Richteramt später demselben Volke wider absprach.

Soll nun etwa Tausen gar keine Verdienste um sein Vaterland haben?

Wir finden nur das eine, daß er zur Ausbildung der dänischen

[1]) Oben S. 29.

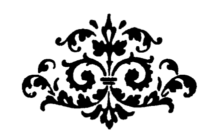
[2]) Dies gesteht die Dansk Kirketidende (= dänische Kirchenzeitung) vom Jahre 1879, Nr. 43, S. 683 mit den Worten: „den apostoliske Rækkefölge er vitterlig brudt for Danmarks og Norges Vedkommende".

Sprache mitgeholfen und eine große Redegewandtheit besessen hat. Hätte er diese Gabe für die Sache Gottes und der Kirche benutzt, hätte er seine Leidenschaften, zumal seinen Hochmuth, gezügelt, hätte er seine Gelübde treu und unverbrüchlich gehalten, so hätte er ein Reformator im wahren Sinne des Wortes werden können, der, ähnlich wie Paulus Heliä, alle Mißstände, Mißbräuche, Laster und Sünden durch die Autorität der Kirche selbst ausgerottet, alles Gute aber, vor allem die christliche Glaubens- und Sittenlehre, von Jedermann ungeschmälert und unverändert erhalten sehen wollte. Er hätte im Verein mit Paulus Heliä und allen Gutgesinnten zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und Fernhaltung aller Irrlehre beitragen und so seinem Vaterlande die apostolische Succession, den Zusammenhang mit der alten Kirche, die christliche, katholische Einheit bewahren können. Wie ganz anders würde er alsdann vor der ganzen Kirche dastehen, als jetzt, nachdem er in seinem Größenwahn das Volk aufgehetzt, Kirchen und Klöster zerstört, Mönche und Nonnen verjagt, Brandschriften verfaßt, den alten Glauben über den Haufen geworfen und einem cäsaropapistischen Könige Mohrendienste geleistet hat! [1])

Möge man Tausen immerhin in seinem Vaterland rühmen und ihm Ehrendenkmäler errichten, seine Sache wird dadurch nicht besser. Er ist und bleibt das, was er vor Gott, der Herz und Nieren erforscht, hier auf Erden gewesen ist; und auch sein Vaterland wird mit der Zeit erkennen, daß Johann Tausen nicht zu dessen Besten, sondern zu dessen Verderben gewirkt hat.

---

[1]) Vgl. darüber Rördam, Univ. Hist. I, 283 ff.



Beilage I.

Brief des Viborger Canonicus Johann Block an Peter Hegelund[1]) in Ribe (vom 19. Juni 1576).

JHS. Die 25. Martii allatæ sunt literæ tuæ, domine magister Petre, amice et frater colende, in quibus inter cætera a me petis vitam Tausani, piæ memoriæ, apud nos transactam, ad te perscribi. Et licet nihil magis mihi in votis fuerit, quam ocyssime tuæ voluntati paruisse, cum inter conjunctissimos amicos ob veterem ut et novam necessitudinem te habeam fraternoque complectar animo: partim tamen tabellarii vanitate, juxta fidem datam non reversi, partim rei difficultate huc usque remoratus sum, quo minus vel tuæ petitioni vel meo desiderio satisfecerim. Nam auditis complurium senum narrationibus, nulla mihi domini Martini Hvas[2]) verisimilior est visa: eam itaque, ut ab ipso accepi, subjungam.

Anni sunt 51, ex quo Angvordschovia huc venit Tausanus, emissus ab ejus loci Priore ad magistrum Petrum, Cruciferorum ordini præpositum, ut hic pro sua facundia et, quo putabatur aliis præcellere, ingenii acumine, Tausanum, Lutheri doctrina imbutum, vel ad saniorem mentem revocaret vel ita silentium ei imponeret, ne postea conceptam doctrinam profiteri auderet.

In hoc Cruciferorum monasterio cum menses aliquot vixisset. in ejusdem magistri Petri amicitiam ita se insinuavit, ut ipsi concederet, singulis diebus dominicis, vespertinis sacris finitis, concionem exhibere. Ad eam copiosa civium et promiscuæ multitudinis turba advolavit, ut magistrum Petrum tandem facti poeniteret et cum aliis deliberare inciperet, quomodo inexpectato præsenti et instanti malo occurreret.

Tausanus itaque præpositi animum a se abalienatum videns, sub finem concionis quodam die in quanto periculo versaretur, exponens, petiit, ut, si auditores animadverterent aliquos ad se redire fructus ex ejus concionibus, dispicerent deinceps, ut in tutiorem locum reciperetur.

Tum, licet plurimi cives id officii cum vitæ discrimine libenter ipsi præstitissent, in ædes tamen Petri Tranii[3]) proconsulis commigravit, ejus cum auctoritate tum amicorum copia ratus se munitiorem fore.

---

[1]) P. Hegelund war geboren 1542 in Ribe, wurde 1568 Magister in Wittenberg, 1569 Rector in Ribe, 1580 Lector, 1588 Pfarrer und Propst an der Domkirche, 1595 Superintendent und starb am 18. Februar 1614 (Rördam, Historieskrivng. . . . 111).

[2]) Martin Hvas war Pfarrer an der Schwarzbrüder-(Dominicaner-)Kirche in Viborg 1542—1577.

[3]) Peter Trane muß einem kgl. Schreiben zufolge wenigstens im Jahre 1532 Bürgermeister in Viborg gewesen sein (Tegnelser over alle Lande 1531—32, Fol. 140 im Geheimarchiv).

Circa id temporis advenit magister Georgius, Fionensis postea superintendens, Tausano familiaris et fidissimus Achates. Cumque nullus pateret exhibendæ concionis locus, egerunt cum magistro Jacobo Sköningo, scholæ rectore, ut [in] templum divi Johannis, ratione officii ipsi assignatum, admitterentur. Is quidem optimæ eorum voluntati libentissime acquievit; sed tanta affluxit multitudo, ut ne hoc [quidem] satis esset capax. Populum itaque in coemeterio stantem e scala adhuc manente et iter in turrim ascendentibus præbente, ut prius, docuit. Hæc commoditas quia sua habebat incommoda, utrinque est receptum in templum Franciscanorum altero paulo amplius se conferre. Unde cum a monachis arcerentur, aliquoties concionatus est ab ædicula, demortuorum ossibus coacervandis ædificata. Verum populus, injuriæ et contemptus impatiens, admotis arietibus templi fores discusserunt, et magna alacritate postea aliquamdiu e scamno docentem audierunt.

Interea Georgius Frisius episcopus, loci et hostium vicinorum monachorum nempe occasionem nactus (situm est enim templum inter monasterium et sedem episcopalem), emittit aulæ præfectum, Paulum Stygotum, cum ceteris domesticis, ut concionantem Tausanum comprehenderent et intra muros adducerent. Ille edicto parens aggreditur, finem dicendi faciat et dominum episcopum adeat, jubet. Tum Tausanus: In majoris, inquit, domini negotio detineor; eo expedito, si placuerit, eum invisam. — Cum vero acrius finem urgeret et vim minaretur, cives alii eum circumcingunt, alii in vicinam plateam excurruut, ubi furor diversa ministravit arma; aliis uxores arma ex aedibus asportant, donec considerato periculo episcopalis ille fugam cum suis capesseret.

Hisce diebus coepit et guardianus ejusdem monasterii, dominus Erasmus, papisticis renunciare erroribus noctuque monasterio aufugit, et postea ecclesiæ Boffue pastor est factus.

Cum itaque incolæ duo sibi vindicassent templa, Franciscanorum et Dominicanorum, huic magistrum Georgium, illi vero Tausanum præfecerunt.

Interea temporis missæ et alii ritus papistici in aede cathedrali peragebantur; et inter alios sacrificulos fuit quidam ob elatam vocem Stentor dictus, Hr. Claus Rober. Quodam die cum ipse missam mussitaret, civis quidam, Christiernus Stub, conductus, vel ab aliis non insuavibus congerronibus allectus, otius accurrit, calicem ei præripit et in pedes conjicit. Sacrificulus fugientem insequitur etc. Hanc non tragoediam sed catastrophen risu excipientes plurimi, præcipue Martinus Hegelius [1]), hunc Roberum cum suis complicibus compescuerunt, et extemplo suggestum conscendit Tausanus (ut vel forte fortuna vel dei providentia eodem tempore in templum venerat) et pro concione interpretatus est locum Apoc. XIV. Cecidit, cecidit Babylon illa magna, quæ a vino iræ fornicationis suæ potavit omnes gentes etc. [2]).

Ita in dies clara evangelii lux magis affulgere coepit. Quorum omnium rumor cum inter alios ad Hafnienses delatus esset, magistrum Tausanum a nobis avocarunt, ubi, ut scis, perstitit, donec tandem ad vos veniret.

---

[1]) Martin Hegelund, Bürgermeister in Viborg 1526 (Ursin, Stiftsstad. Viborg, 69).

[2]) Hier fügt Terpagers Abschrift hinzu, was im Original als Randbemerkung steht: et scholastici mutata priori forma Psalmos Danicos a Tausano aliisque compositos concinere coeperunt.

Illud tamen scribam, nostros cives, cum rescivissent eum Hafniæ in summo periculo versari, ad senatum Hafniensem scripsisse, ut eum vel in simili, si non majori honore haberent, vel incolumem ad se remitterent, paratos non fortunæ bona, sed vitam, si opus foret, pro eo exponere.

Boni consule, mi Heggeli, et me meaque opera audacter utere nec gravare, dominum magistrum Lagonium, magistrum Jacobum etc. amicissimos meo nomine salutare. — 19. Junii 1576. T.T.

Johan. N. Block.

(Adresse): Domino magistro Petro Heggelio, scholæ Ripensis rectori vigilantissimo, fratri suo in Christo.

Original in de Hemmers [1]) Samling (Thottske Samling Nr. 1967. 4). Gedruckt in Annaler for Oldkyndhd og Hist. 1847, S. 95—99 und besser in Kirkeh. Slgr 1, 372—78. — Verbesserungen gegeben von Rördam, Ny kirkeh. Slgr. III, 7.

Beilage II.

Zwei lateinische Grabschriften Tausen's.

1. Die Grabschrift in der Domkirche zu Ribe, angeblich vom Superintendenten Johann Laugesen verfaßt um 1576 [2]).

D. O. M. S. Hic certe Johannes Tausanus dignus, cujus nomen omnis posteritas memoria recolat sempiterna. Is enim, providente Deo, primus restauratæ in Dania doctrinæ coelestis nostro seculo Autor habitus est. In Germaniam missus, ut Papistica imbutus matæologia rediret ejusdem fidus propugnator, immutatis divinitus studiorum rationibus, Lovanii et Coloniæ pertæsus, Wittebergam se contulit. Ubi cum D. Lutherum incredibili discendi aviditate anno altero audivisset, prius sua opinione revocatus est in patriam. Reversum Cruciferi Antvorscovienses ob constantem agnitæ veritatis confessionem turri ex-

---

[1]) Starb 1763.

[2]) Wir können nicht recht glauben, daß diese historische Grabschrift von Johann Laugesen, Tausen's Schwiegersohn, herrührt, auch nicht, daß dieselbe schon 1576 verfaßt ist. Wenigstens kann sie vor 1590 kaum über oder neben dem Grabe angebracht und allgemein bekannt gewesen sein, da die Lobrede von 1590, die doch in Ribe gehalten wurde, behauptet, Tausen sei in seinem „63. Jahre, oder, wie Einige meinen, im 67. Jahre seines Alters" gestorben (oben S. 104). Der Verfasser der Rede hätte denn doch, falls die Grabschrift damals in der Domkirche existirte, das 67. Jahr als sein sicheres Todesjahr angeben müssen. — Außerdem werden von Knudsen (Ann. f. nord. Olkynd. og Hist. 1847, S. 107—8) verschiedene auffallende Ungenauigkeiten in Bezug auf Zeitangaben in derselben nachgewiesen. — Daß aber vor dieser Grabschrift die Worte stehen: Joh. Lagonius S. R. F. F. (vgl. oben S. 107, n. 2) beweist nichts weiter, als daß die vorhergehenden Grabverse von diesem herrühren. — Welchen Werth die in dieser historischen (?) Grabschrift dem verstorbenen Reformator gespendeten Lobsprüche haben, kann der denkende Leser selbst fühlen.

ceperunt foetida et tenebrosa. Inde Viburgum dimissus, ut aut minis, aut vi, aut quovis tandem illicio a veri deturbaretur proposito: longe majore heroici animi alacritate instar generosæ palmæ sese attollens, ne quidem e carcere misso per fenestram vocis nuncio, affluens vulgus erudire destitit. Ita vario equidem, sed fructuosissimo conatu hic desudantem in annum sextum Hafniam accivit Sereniss. Rex Fredericus I. Quo e vivis sublato, Tausanus noster Scania et Selandia exulare jussus est. Sed in medio itinere hortatu Nobilissimi Viri Dni Magni Göje retractus receptusque in urbem magna civium ovatione uti coeperat (durante etiam gravissima obsidione) docere constantissime perrexit. Quas hic ærumnas viderit, quas totos annos novem adversitates exantlaverit, brevibus dici non potest. Demum Roschildiam vocatus, tum Pastoris, tum Lectoris munus quadriennium egregie sustinuit. Postremo ad gubernationem Ecclesiarum hujus Dioeces. Ripen. translatus est, quibus summa vigilantiæ laude postquam præfuisset annis viginti: rude coelesti donatus placide obdormivit Anno ætatis LXVII. Vir ardentissimo in Divinis zelo, indefessa sacrarum litterarum tractatione et censoria Ecclesiasticæ disciplinæ cura in primis memorabilis. Linguam vernaculam artificiosa facundia, quæ in variis ipsius scriptis elucet, ornavit et mirifice locupletavit. Labores, odia, persecutiones et certamina, carceres denique et exilia moderatissime pertulit. Ad ignes et gladios cervici innoxiæ sæpius imminentes animo ita pie confirmato repertus est, ut ad se magno illi suo præceptori æquandum æmula adfuerit felicitas, et ad coronam votivi martyrii prehendendam [1]) præter permissum Divinum defuerit nihil.

Natus est Ann. Dni MCCCCXCIIII in pago Fioniæ Birkinda. Vixit sub IIII Regibus Daniæ. Obiit Ao. Dni MDLXI die IX. [2]) Novembr. hora IIII. matutina.

2. Grabschrift, verfaßt von Peter Hegelund um 1576 [3]).

M. Johann. Tausano,

Evangelii Jesu Christi propagatori, Monachorum oppugnatori acerrimo: qui sub gubernatione Friderici I. inde usque ab anno MDXXIII. et deinceps tempore interregni (anno MDXXXIII.) et porro: cum Antichristi in Dania propugnatoribus assidue voce et scriptis conflictatus fuit: donec tandem initio felicissimæ gubernationis Sanctissimi Regis Christiani III., Sæculi nostri Ezechiæ, qui et antea Holsatiam suam a Papatu vindicarat, Hierarchia Pontificia in Dania prorsus corruit, monachorum gregibus, quotquot ad mentem meliorem redire nollent, Dania exulare jussis anno MDXXXVII. Ipse autem cum curriculum docendi ad annos XXXVII Viburgi, Hafniæ, Roskildiæ, Ripis feliciter confecisset, ad extremum laboribus et vita defunctus est Ripis die XI. Novemb. anno MDLXI. ætatis LXVII.

---

[1]) Rön, welcher hier „præbendam" hat, gibt diese Grabschrift sammt den obigen Versen Laugesen's nach seinen XVII lat. Thesen unmittelbar vor dem Anfang der dänischen Lebensbeschreibung.

[2]) Die IX ist jedenfalls nur ein Versehen des Malers statt XI. Denn alle andern Quellen haben den 11. November.

[3]) Gedruckt im Chronicon Ecclesiæ Ripensis bei Langebek, Script. rer. Danic. VII, 203—4.

A Monachis tusus sannis Tausanus iniquis
Multatur tenebris, carcere et exilio.
Fit mox ipse gregis monachorum tusor, amicam
Sed male pro meritis reddidit ante vicem.
Coenobiis clausos pigroque abdomine onustos,
Queis neque tum corpus mens neque sana fuit,
Servitio eduxit coeloque beavit aprico,
Ferrentque ut levius fecit aqualiculum.
Magna valetudo et libertas dona, salutem
Monstrasse exuperat sed bona cuncta bonum.
Ite, [1]) Maozicolæ, missa est: lusistis enim usque hac
Nos satis: hinc alios ludite Missicolas.
Ite pudor terræ: fraudum at si denique si vos
Dispudet, in Christi sponte redite sinum.

Beilage III.

Tausen's Schriften [2]) in chronologischer Reihenfolge.

1.	Taufformular auf dänisch, 1528	Besprochen	Seite	18
2.	Klage Christi (nach Luther), 1528	"	"	12
3.	Antwort auf das Sendschreiben des Bischofs von Odense, 1529	"	"	13
4.	43 Artikel und Antwort auf die 27 Artikel, 1530	"	"	29, 32
5.	Antwort auf Paulus Heliä's Schrift über die Messe, 1531 .	"	"	39
6.	Luther's Antwort auf das kaiserliche Edict, übersetzt 1532 . .	"	"	48
7.	Gedicht über Lüge und Wahrheit, 1533	"	"	58
8.	Die fünf Bücher Moses auf dänisch, 1535, 8°	"	"	59
9.	*Handbuch für's evangelische Priesteramt, 1536	"	"	61
10.	Christliche Haushaltung von Justus Menius, übersetzt 1538, 8°	"	"	65
11.	Postille, 1539, 8°	"	"	65
12.	Kirchengebete	"	"	82
13.	Sendschreiben an die Pröpste und Geistlichen im Stift Ribe, 1543?	"	"	76
14.	Epistola ad studiosam juventutem Ripensem, 1543? . .	"	"	79
15.	*Die dänische Bibel, 1543, Hdschr.	"	"	74
16.	*Das dänische Gesangbuch verbessert, 1544, 1557, 8°.			
17.	Pater noster und der 71. (70.) Psalm, 1552, 8°	"	"	74
18.	*Tractatus in Decalogum, Hdschr. 8° (einst in Bibl. Lymviciana).			
19.	*Ueber die Ehe.			

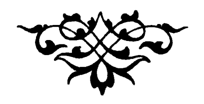
---

[1]) Bei Langebek: „Iste" — was sicher ein Druckfehler, da es offenbar heißen soll: „Ite, missa est".

[2]) Die mit * bezeichneten Nummern sind verloren. Die Nummern 2, 3, 5, 6, 12, 13, 14, 20 finden sich gedruckt in Smaaskrifter af Hans Tavsen, 1870.

20. Iudicium de excommunicatione, 1557 . . . . Besprochen Seite 92
21. *Erklärung des Katechismus.
22. *Der Psalter David's mit kurzer Erklärung (einst in Pouch's Bibl.).
23. *Kurze Erklärung zum „Prediger“.
24. Bruchstück einer lateinischen Abhandlung über das Priesteramt, Hdschr. 8°.
25. Stücke einiger Psalmen David's (lat.) mit dänischer Uebersetzung, Hdschr. 8°.

Endlich einige Kirchenlieder (bei Brandt und Helweg I); und Briefe in Ny kirk. Slgr. III.



Görres-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft

im katholischen Deutschland.



Jahresbericht für das Jahr 1894.

Erstattet von dem Verwaltungs-Ausschusse auf Grund des § 32 des Vereins-Statuts.

Köln, 1895.

Commissions-Verlag und Druck von J. P. Bachem.

Schriften der Görres-Gesellschaft
zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland.

Jahresberichte und Vereinsgaben.

Commissions-Verlag von J. P. Bachem in Köln.

1876. Jahresbericht. 48 Seiten.
Vereinsschrift. 1. **Zur Einführung.** 2. **Prof. Dr. J. Hergenröther, Der heilige Athanasius der Große.** 3. **Prof. Dr. Franz Kaulen, Assyrien u. Babylonien nach den neuesten Entdeckungen.** 186 S. geh. M. 3.—. (Vergriffen.)

1877. I. **Prof. Dr. Th. Simar, Der Aberglaube.** II. Aufl. 80 S. geh. M. 1.20.
II. **C. Berthold, Die Herrschaft der Zweckmäßigkeit in der Natur.** 98 S. geh. M. 1.60. (Vergriffen.)
III. **R. Baumstark, Die spanische National-Litteratur im Zeitalter der habsburgischen Könige.** 110 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 60 Seiten.
Bericht über die Verhandlungen der Section für Philosophie 29. 8. 1877. 100 Seiten. (Vergriffen.)

1878. I. **Dr. P. Haffner, Eine Studie über G. E. Lessing.** 2. Aufl. 112 S. geh. M. 1.80.
II. **Dr. Friedr. Kayser, Eine Nilfahrt.** 104 Seiten. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
III. **Dr. J. B. Heinrich, Clemens Brentano.** 112 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 156 Seiten.

1879. I. **Fr. Hettinger, Die Theologie der göttlichen Komödie des Dante Alighieri** in ihren Grundzügen. 142 S. geh. M. 2.25.
II. **Dr. Franz Falk, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland bis zum Jahre 1520.** 112 S. geh. M. 1.80.
III. **Heinrich Rodenstein, Bau u. Leben der Pflanze, teleologisch dargestellt.** 104 Seiten. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 64 Seiten.

1880. I. **Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde.** I. Theil. 112 Seiten. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
II. **Dr. P. Norrenberg, Frauenarbeit und Arbeiterinnen-Erziehung in deutscher Vorzeit.** 112 Seiten. geh. M. 1.80.
III. **Jos. Galland, Die Fürstin Amalie von Gallitzin und ihre Freunde.** II. Theil. 132 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 58 Seiten.

1881. I. **Leopold Kaufmann, Albrecht Dürer.** 120 Seiten. geh. M. 1.80.
II. u. III. **Dr. Baudri,** Weihbischof, **Der Erzbischof von Köln, Johannes Cardinal von Geissel und seine Zeit.** 336 S. geh. M. 5.—. (Vergriffen.)
Jahresbericht. 32 Seiten.

1882. I. **Prof. Dr. Const. Gutberlet. Der Spiritismus.** 104 S. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
II. **Karl Unkel, Berthold von Regensburg.** 124 Seiten. geh. M. 1.80.
III. **Prof. Dr. P. P. M. Alberdingk-Thijm, Philipp van Marnix, Herr von Sanct-Aldegonde.** Ein Lebensbild aus der Zeit des Abfalls der Niederlande. 68 Seiten. geh. M. 1.20.
Jahresbericht. 40 Seiten.

1883. I. **Dr. Jos. Pohle, P. Angelo Secchi.** Ein Lebens- und Culturbild. 164 Seiten. geh. M. 2.50.
II. **Dr. Karl Grube, Gerhard Groot und seine Stiftungen.** 108 S. geh. M. 1.80.
III. **Dr. Herm. Cardauns, Der Sturz Maria Stuart's.** 116 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 44 Seiten.

1884. I. **Fr. Wilh. Woker, Aus Norddeutschen Missionen des 17. und 18. Jahrhunderts.** Franciscaner, Dominicaner und andere Missionare. 122 S. geh. M. 1.80.
II. **Prof. Dr. Hipler, Die christliche Geschichts-Auffassung.** 104 S. geh. M. 1.80.
III. **Prof. Dr. Joseph Pohle, Die Sternwelten u. ihre Bewohner.** I. Theil 128 S. geh. M. 1.80. (Vergriffen.)
Jahresbericht. 52 Seiten.
Anhang: Verzeichniß d. Mitglieder und Theilnehmer der Görres-Gesellschaft. 40 Seiten.

1885. I. **Fr. Wilh. Woker, Aus den Papieren des kurpfälzischen Ministers Agostino Steffani, Bischofs v. Spiga, spätern apostolischen Vicars von Norddeutschland.** Deutsche Angelegenheiten, Friedens-Verhandlungen zw. Papst u. Kaiser 1703—1709. 132 S. geh. M. 1.80.
II. u. III. **Prof. Dr. Jos. Pohle, Die Sternwelten und ihre Bewohner.** II. Theil. Schluß. 220 S. geh. M. 3.60.
Jahresbericht. 12 Seiten.

1886. I. **Dr. W. Pingsmann, Santa Teresa de Jesus.** Eine Studie über das Leben und die Schriften der hl. Theresia. 116 S. geh. M. 1.80.
II. **Dr. Anton Pieper, Die Propaganda-Congregation und die nordischen Missionen im siebenzehnten Jahrhundert.** 116 S. geh. M. 1,80.
III. **Fr. Wilh. Woker, Agostino Steffani, Bischof von Spiga i. p. i., apostolischer Vicar von Norddeutschland 1709—1728.** 144 Seiten. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 28 Seiten.

(Fortsetzung siehe 3. Seite des Umschlags.)

Jahresbericht

der

Görres-Gesellschaft

zur Pflege der Wissenschaft

im katholischen Deutschland

für das Jahr 1894.



Erstattet von dem Verwaltungs-Ausschusse

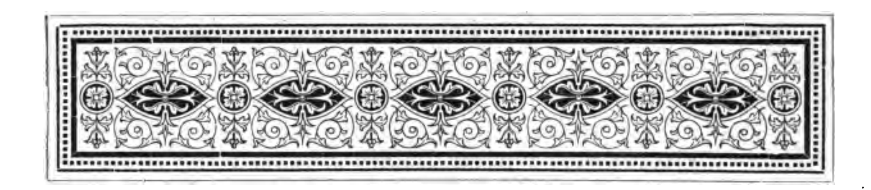
auf Grund des § 32 des Vereins-Statuts.

Köln, 1895.

Druck und Commissions-Verlag von J. P. Bachem.

8225





I. Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1894.

Wie schon wiederholt, hat die Görres-Gesellschaft 1894 von Abhaltung einer Generalversammlung abgesehen, namentlich um ihren Mitgliedern Gelegenheit zum Besuche des Congrès international catholique zu geben, welcher in den Tagen vom 3. bis 7. Sept. in Brüssel stattfand. Vorübergehend war in Aussicht genommen, die Jahresversammlung zwischen die Kölner Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands und dem Brüsseler Congreß einzuschieben und in einer westdeutschen Stadt, etwa Aachen, abzuhalten, aber der Zwischenraum war so gering, daß hierauf verzichtet werden mußte. Officiell vertraten die Gesellschaft in Brüssel der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungs-Ausschusses, Herr Professor Dr. H. Grauert (München), sowie Professor Dr. Cl. Bäumker (Breslau), denen sich zahlreiche Mitglieder anschlossen (vgl. den Bericht unter Nr. II). Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in Köln ein Mitglied des Gesammtvorstandes, Herr Professor Schrörs (Bonn), in der ersten öffentlichen Versammlung über „Die Pflege der Wissenschaft durch die katholische Kirche" sprach (abgedruckt in den Verhandlungen der 41. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands S. 150 ff.). Auch war die Gesellschaft auf dem Archäologen-Congreß zu Spalato am 20. August vertreten, worüber wir den unten (Nr. III) mitgetheilten Bericht des Herrn Professor Dr. Endres (Regensburg) zu vergleichen bitten. Die Vaticanische Sternwarte erfreute uns, wie früher, durch Zusendung ihrer werthvollen Publicationen; eine Pflicht der Dankbarkeit erfüllt der dem ausgezeichneten Leiter dieses Instituts, P. Denza, gewidmete Nachruf (vgl. Nr. IV). Ein willkommenes Zeugniß für die Anerkennung, welche die Gesellschaft sich auch im Auslande erworben hat, bildet ein Aufsatz Jordan's in der Revue critique, den wir unten (Nr. V) in Uebersetzung folgen lassen.

Das freundliche Verhältniß zu der österreichischen Leo-Gesellschaft fand wieder seinen Ausdruck in dem Austausch von Mittheilungen über den Stand und die wissenschaftlichen Arbeiten der beiden Gesellschaften. Leider konnten für den Jahresbericht der Leo-Gesellschaft nur kurze Notizen zur Verfügung gestellt werden, da bei Drucklegung desselben genauere Angaben über die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen noch nicht vorlagen. Einen Bericht über die Thätigkeit der Leo-Gesellschaft hat wiederum Herr Prof. Dr. Schindler gütigst übersandt (Anlage Nr. VI).

Besondern Werth hat die Gesellschaft naturgemäß von Anfang an auf den engen Zusammenhang mit dem deutschen Episkopat gelegt. Wohl kaum ein Jahr ist vergangen, in welchem sie nicht aus den Kreisen der deutschen Bischöfe Beweise der Werthschätzung und thatkräftige Unterstützung erhielt. Es war nur eine Consequenz dieses innigen Verhältnisses, wenn sich das Bedürfniß aufdrängte, denselben namentlich dasjenige Unternehmen an's Herz zu legen, auf welches die Gesellschaft den größten Werth legt und auf dessen Fortbildung sie alljährlich einen beträchtlichen Theil ihrer Mittel verwendet: Im Sommer 1894 richtete der Vorstand an die deutschen Oberhirten ein Schreiben, welches das Römische Institut der Aufmerksamkeit des Episkopates empfahl. Auf wie fruchtbaren Boden diese Anregung gefallen ist, zeigt außer andern Antwortschreiben mehrerer Herren Bischöfe namentlich dasjenige Sr. Eminenz des Herrn Cardinal-Erzbischofs Philippus von Köln, welches nebst dem Schreiben des Verwaltungs-Ausschusses in Anlage VII gedruckt ist.

Wir schließen hier gleich einige Mittheilungen über die Thätigkeit des Römischen Instituts im letzten Jahre an. Die begonnenen Arbeiten wurden im Herbst 1893 durch die Herren Miltenberger und Dr. Schmitz fortgesetzt, zu denen Herr Dr. v. Domarus als neuer Stipendiat hinzutrat. Als provisorischer Leiter des Instituts war während des Monats October Herr Professor Dr. Schlecht (Dillingen) thätig. Im Frühjahr 1894 begab sich Herr Professor Dr. Finke (Münster) zu mehrwöchentlichem Aufenthalte nach Rom, theils um aus persönlicher Einsicht Kenntniß von den Arbeiten der Stipendiaten zu gewinnen, theils und vornehmlich um für die von angesehener Seite in Anregung gebrachte Herausgabe von Acten des Tridentiner Concils die ersten orientirenden Arbeiten vorzunehmen. Auf Grund des von Herrn Professor Finke erstatteten umfangreichen Berichts wurde die Inangriffnahme dieses neuen Unternehmens in der am 17. Mai abgehaltenen Vorstandssitzung beschlossen. Eine von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses an Se. Em. den Herrn Cardinal Rampolla gerichtete motivirte

Eingabe hatte den gewünschten Erfolg, Se. Heil. Papst Leo XIII. gab zu der geplanten Herausgabe der Acta Tridentina seine Einwilligung und ermächtigte die Görres-Gesellschaft ausdrücklich zu derselben. Mit Herbst 1894 sind die Arbeiten in Angriff genommen worden, und zwar zunächst durch Herrn Professor Dr. Kirsch (Freiburg in der Schweiz), welcher zugleich die Leitung des Instituts bis zum Ablauf des Jahres übernahm, und Herrn Dr. Sebastian Merkle, Priester der Diöcese Rottenburg. Mit Beginn des Jahres 1895 ist Herr Professor Kirsch durch Herrn Dr. Ehses abgelöst worden, welcher damit definitiv in die Stelle eines Leiters des Instituts eintrat.

Erschienen ist im Frühjahr 1894 ein dritter Band der Quellen und Forschungen, enthaltend die deutschen Collectorien des 14. Jahrhunderts, bearbeitet von Prof. Kirsch. Im Druck befinden sich die von Dr. Ehses bearbeiteten Nuntiaturberichte aus dem Pontificat Sixtus' V., sowie eine seit längerer Zeit vorbereitete Publication von Prof. Dr. Schlecht. Herr Miltenberger hat seine Arbeit an den Suppliken-Registerbänden aus dem Anfange des Pontificats Martin's V. im Frühjahre 1894 in Rom zum Abschlusse gebracht.

Vom Historischen Jahrbuch erschienen im Laufe des Jahres 1894 unter der bisherigen Redaction die drei ersten Hefte mit gewohnter Pünktlichkeit. Die Uebersiedelung des Redactionssecretairs Dr. Aloys Meister nach Bonn verursachte in der Ausgabe des 4. Heftes eine kleine Verzögerung. Für die Stellvertretung für Dr. Meister ist zunächst in provisorischer Weise gesorgt. Die Redaction ist bemüht, das Histor. Jahrbuch auf der Höhe eines der strengen Wissenschaft dienenden Organs zu erhalten und wäre dankbar, wenn ihr Bemühen insbesondere auch in den Kreisen der Mitglieder der Gesellschaft Anerkennung finden würde. Die Zahl der Abonnenten aus der Gesellschaft beträgt gegenwärtig 368, im Buchhandel wurden abgesetzt 85, an Tausch- und Freiexemplaren wurden abgegeben 184, zusammen 637.

Das Philosophische Jahrbuch hat die geachtete Stellung, welche es schrittweise sich errungen, auch im verflossenen Jahre, dem siebenten seines Bestehens, behauptet und einige neue, wenn auch kleine Erfolge erzielt. Die Zahl der Abonnenten betrug 256 (gegen 254 des Vorjahres). Außerdem wurden im Buchhandel 119 Exemplare (gegen 112 des vorigen Jahrganges) abgesetzt. Tausch suchten nach und erlangten einige neue philosophische Zeitschriften (unter andern die Löwener Revue néoscholastique), so daß die Zahl der Tauschexemplare gegenwärtig 27 beträgt. Als Frei-, Pflicht- und Recensions-Exemplare wurden noch weitere 27 versandt. Auch frühere Jahrgänge wurden nachbestellt (vom II. Bd.: 2, III.: 3, IV.: 4, V. und VI. je 5 Exemplare).

In Folge der von Jahr zu Jahr zunehmenden Menge der Recensionen — von 15 des I., 31 des V. Jahrganges ist deren Zahl im vergangenen Jahre auf 41 gestiegen — tauchte der Gedanke an eine Erweiterung des „Jahrbuches“ auf. Da jedoch die Verwirklichung nicht geringen Schwierigkeiten begegnen dürfte, glaubt die Redaction dem genannten Umstande in Zukunft durch Eröffnung einer Rubrik für „Kürzere Besprechungen“ Rechnung tragen zu sollen. — Aus Fachkreisen nicht minder wie von Seiten Gebildeter überhaupt erhielt die Redaction auch im verflossenen Jahre des öftern die erfreuliche Versicherung, daß die Abhandlungen des „Jahrbuches“ über brennende Fragen der Philosophie sowie dessen Darstellungen aus philosophisch-geschichtlichem Gebiete und die Besprechungen der philosophischen Literatur des In- und Auslandes mit großem Interesse gelesen werden. Die Redaction findet in diesen Anerkennungen eine Aufmunterung, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten, und darf gewiß auch in Zukunft auf die Förderung seitens der Freunde echter christlicher Wissenschaft — besonders in den Kreisen der „Görres-Gesellschaft“ rechnen. — Auch erlaubt sich die Redaction eine schon früher geäußerte Bitte nochmals zu erneuern: es möchten neben jüngern tüchtigen Kräften doch auch ältere Fachgelehrte noch mehr als bis jetzt geschehen, ihre Arbeiten den Spalten des „Philosophischen Jahrbuches“ zuweisen.

Vom Staatslexikon ist das 35. Heft, den Schluß des „P“ und den Anfang des „R“ enthaltend, unter der Presse. Heft 36 folgt unmittelbar. Für die Beschaffung der zahlreichen mit „S“ beginnenden Artikel ist die Redaction unablässig bemüht und ergreift jede Gelegenheit, die Mitarbeiter aufmerksam zu machen, wie viel Arbeit durch pünktliche Einhaltung der Fristen oder, bei sich aufthürmenden Hindernissen, durch rechtzeitige Meldung erspart werden könnte.

An Vereinsschriften gelangten 1894 zur Ausgabe: 1. Jul. Bachem, Die bedingte Verurtheilung. 2. Dr. G. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates. 3. Ludwig Schmitt S. J., Johann Tausen, der dänische Luther (1494—1561).

Vermögenslage und Mitgliederbestand.

Laut revidirter Rechnung schloß das Jahr 1893 ab, wie folgt (vergl. den letzten Jahresbericht):

	Mark
Effectenbestand	31 629.20
Cassabestand	81.79
Guthaben bei der Rheinischen Volksbank, Köln	2 986.—
Mithin Vermögensbestand (abgesehen von Guthaben)	34 696.99

Diese Guthaben betrugen: Uebertrag 34696.99

Rückständige Mitglieder- und Theilnehmer-Beiträge und Abonnements-Beträge für das historische Jahrbuch, nach Abzug der für 1894 u. f. vorausbezahlten Beträge .... M. 345.—

Abzüglich noch zu zahlendes Honorar betreffend das Staatslexikon .... „ 45.— 300.—

Mithin Vermögensbestand am 31. December 1893....... 34 996.99

Das Jahr 1894 schließt ab, wie folgt:

Effectenbestand............................	31 284.75
Cassabestand..............................	2 473.72
Guthaben bei der Rheinischen Volksbank, Köln...	1 899.—

Mithin Vermögensbestand (abgesehen von Guthaben und Verpflichtungen)............................ 35 657.47

Die Guthaben sind:

Auf 1894 entfallender Antheil des von Herder, Freiburg, am 28. Januar 1895 mit M. 3000.— gezahlten Honorars für Band II des Staatslexikons	M. 2 000.—
Vorausbezahltes Stipendium für 1895	„ 200.—
Guthaben.....	M. 2 200.—

Die Verpflichtungen sind:

Vorausbezahlte Mitglieder- und Theilnehmer-Beiträge und Abonnements-Beträge für das historische Jahrbuch für 1895 u. f. nach Abzug der rückständigen Beträge	M. 364.—
Noch zu zahlende Honorare für Heft 4 des historischen Jahrbuches 1894	„ 692.72
Saldo zu Gunsten von Herder & Co., München, betr. d. histor. Jahrbuch 1894.......	„ 945.19
Noch zu zahlende Reisekosten-Vergütung betr. das Römische Institut	„ 376.44
Verpflichtungen.....	M. 2 378.35

Die Verpflichtungen übersteigen die Guthaben sonach um.. 178.35

Mithin Vermögensbestand am 31. December 1894....... 35 479.12

Wiederholung.

	Mark
Vermögensbestand am 31. December 1893	34 996.99
desgl. „ 31. „ 1894	35 479.12
Die Wertherhöhung des Vermögens gegen den Abschluß von 1893 beträgt demnach	482.13

Einnahmen.

	Mark
Mitglieder-Beiträge	25 647.—
Theilnehmer-Beiträge	2 124.—
Sonstige Zuwendungen	70.—
Für verkaufte Vereinsschriften	712.—
Aus dem historischen Jahrbuch (Abonnements M. 3 064.—; Absatz im Buchhandel M. 1 501.30; für Anzeigen auf dem Umschlag M. 30.60)	4 595.90
Zinsen von Werthpapieren und Bankdepositen	1 231.—
	34 379.90
Dazu: Kassenbestand am 1. Januar 1894 .. M. 81.79	
Bankdepositen „ 1. „ 1894 .. „ 2 986.—	3 067.79
	37 447.69

Ausgaben.

Für Vereinsschriften (Redaction M. 600.—; Honorare, Herstellung und Versendung der drei Vereinsschriften 1894 M. 5 016.60)	5 616.60
Für das historische Jahrbuch (Redaction M. 2 800.—; Honorare, Herstellung und Versendung von Band XV — abgesehen von den erst in 1895 gezahlten M. 1 637.91 bis M. 5 930.—; Bureaukosten und Botendienst M. 200.—; Buchbinderarbeiten, Drucksachen, Porto der Redaction und Zeitschriften-Abonnements M. 281.28)	9 211.28
Für das philosophische Jahrbuch (Redaction, einschließlich der Honorare für die Mitarbeiter)	2 500.—
Für das Staatslexikon (Redaction M. 2 200.—; Honorare für Heft 27—32 M. 2 253.98; aus 1893 rückständiges Honorar M. 45.—)	4 498.98
Für das Römische Institut (Stipendien für 1894 M. 3 350.—; Vorausgezahltes Stipendium für 1895 M. 200.—; Reisevergütungen — abgesehen von den erst in 1895 gezahlten M. 376.44 — M. 1 333.75)..........	4 883.75
Unterstützung sonstiger Unternehmungen	1 201.20
Zu übertragen	27911.81

Uebertrag	27911.81
Allgemeine Unkosten (Herstellung und Versendung des Jahresberichtes 1893 M. 866.15; Aufstellung der Jahres-Rechnung usw. 1893 M. 200.—; Vergütung an J. P. Bachem, Köln, für Wahrnehmung der Obliegenheiten der Geschäftsstelle in 1894, einschließlich Arbeiten für die Werbung neuer Mitglieder und Theilnehmer M. 2312.05; Kosten der Vorstands-Sitzung in Mainz am 16. Mai 1894 M. 500.10; Reisevergütungen M. 121.80; Drucksachen und Porti zu Propaganda-Zwecken M. 462.62; sonstige Drucksachen, Porti, kleine Minderzahlungen usw. nach Abzug des eingegangenen Porto-Ersatzes, kleiner Mehrzahlungen usw. M. 700.44)	5163.16
	33074.97
Dazu: Kassenbestand am 31. December 1894 M. 2473.72	
Bankdepositen „ 31. „ 1894 „ 1899.—	4372.72
	37447.69

Es traten der Görres-Gesellschaft in 1894 bei:
1 neues Ehrenmitglied (Prälat Dr. A. Franz, Gmunden, Oesterreich),
1 neues lebenslängliches Mitglied (Dr. Storteeka, Abt, Braunau, Böhmen),
209 Mitglieder und 43 Theilnehmer.

Es schieden in 1894 durch Sterbefall usw., aus:
159 Mitglieder und 66 Theilnehmer.

Die Görres-Gesellschaft zählte am 31. December 1894:
21 Ehrenmitglieder, 25 lebenslängliche Mitglieder, 2424 Mitglieder, 679 Theilnehmer

gegen am 31. December 1893:

20 Ehrenmitglieder, 24 lebenslängliche Mitglieder, 2374 (nicht 2370, wie im letzten Jahresbericht irrig angegeben) Mitglieder und 702 Theilnehmer.

II. Der dritte internationale katholische Gelehrten-Congreß

wurde in den Tagen vom 3. bis 7. September 1894 in Brüssel abgehalten und erfreute sich einer großen Theilnahme aus den belgischen und außerbelgischen Gelehrtenkreisen. Wie bei den beiden vorausgegangenen Pariser Congressen (1888 und 1891) hatte auch diesmal der heil. Vater in freundlichen Worten dem Unternehmen seine Anerkennung ausgesprochen. Der hochwürdigste Episkopat Belgiens, mit seinem Primas, dem

Cardinal Goossens von Mecheln, an der Spitze, hatte die Sache thatkräftig gefördert. Seine Eminenz Goossens erfreute die Versammlung wiederholt mit seiner persönlichen Gegenwart und ehrenden und ermunternden Ansprachen. Neben ihm hat auch Seine Excellenz der hochwürdigste päpstliche Nuntius Msgr. Nava di Bontifé an mehrern Versammlungen und Berathungen theilgenommen, ebenso die hochwürdigsten Bischöfe von Lüttich und Tournay und als Vertreter des französischen Episkopates der Bischof von Tarentaise, Msgr. Bouvier. Auch die kgl. Staatsregierung in Brüssel, vertreten durch den Ministerpräsidenten Jules de Burlet, hatte es sich nicht nehmen lassen, den Congreß officiell zu begrüßen. Die Staatsminister Beernaert und Woeste folgten mit regster Theilnahme den Verhandlungen der öffentlichen Sitzungen, welche von Dinstag den 4. bis Freitag den 7. September täglich 11 Uhr in dem glänzenden Festsaal der Akademie der Wissenschaften stattfanden. Außerdem tagten Vormittags wie Nachmittags in den Klassenräumen des prächtig eingerichteten Institut St. Louis die acht Sectionen, in welchen es stellenweise zu lebhaften wissenschaftlichen Erörterungen kam. Die acht Sectionen umfassen unter Ausschluß der Theologie die folgenden Disciplinen: 1. Religionswissenschaft, 2. Philosophie, 3. Jurisprudenz und Staatswissenschaft, 4. Geschichte, 5. Philologie, 6. Mathematik und Naturwissenschaften, 7. Anthropologie, 8. Christliche Kunst, welch' letztere erstmals in Brüssel unter dem Vorsitz J. Helbig's aus Lüttich in Thätigkeit getreten ist.

Aus der großen Zahl von wissenschaftlichen Abhandlungen, welche in den einzelnen Sectionen zur Erörterung gelangten — im Ganzen sind deren circa 170 eingeliefert worden — können hier nur einige wenige beispielsweise angeführt werden: In der historischen Section, welche unter dem Vorsitz des hochverehrten Oberhauptes der Bollandisten, des liebenswürdigen P. Charles de Smedt S. J., tagte, kam eine Arbeit des Letztern über den Ursprung des gerichtlichen Zweikampfes zur Verlesung; Abbé L. Duchesne, der gefeierte Forscher vom Institut Catholique in Paris, verbreitete sich über die Sammlungen der Apostellegenden, P. H. Delehaye S. J. über die Säulenheiligen, P. Poncelet S. J. über die älteste Lebensbeschreibung des heiligen Gérand d'Aurillac, Abbé Beurlier-Paris besprach die Stellung des Groß-Chartophylax der byzantinischen Kirche, Professor Ed. Jordan von der Staatsfacultät in Rennes die Beziehungen des heiligen Stuhles zu den italienischen Banquiers nach den Registern Clemens' IV. In der Section für Religionswissenschaft, die unter dem Vorsitz von Msgr. Lamy aus Löwen tagte, verbreitete sich Professor Dr. Kihn-Würzburg über die neuesten Entdeckungen im Bereiche der Patristik, namentlich die Apologie des

Aristides, das Pseudo-Petrus-Evangelium und zwei dem hl. Clemens zugeschriebene Briefe. Professor Dr. F. X. v. Funk aus Tübingen beschäftigte sich mit dreißig Capiteln aus den apostolischen Constitutionen, Abbé Pisani vom Institut Catholique in Paris besprach die Verhältnisse des Katholicismus bei den Armeniern in alter und neuer Zeit, Professor Msgr. Kirsch aus Freiburg i. d. Schw. die päpstlichen Collectorien im 14. Jahrhundert. Heiß ging es in der philosophischen Section unter dem Vorsitz Msgr. Mercier's aus Löwen her. Die verschiedenen Gottesbeweise kamen unter anderm zur Verhandlung, und als P. Bulliot-Paris die Begriffe von Masse und Urstoff erörtert hatte, folgten scharfe Auseinandersetzungen mit dem Physiker Professor Duhem von der Staatsfacultät in Rennes, der die Forderungen und Anschauungen der strengen Naturwissenschaft vortrug. In der Section für Anthropologie discutirte man sehr lebhaft unter dem Vorsitz des eben so gelehrten wie liebenswürdigen Marquis de Nadaillac-Paris die Bedeutung der Evolutionstheorie. Abbé Guillemet-Paris trat sehr entschieden für dieselbe ein, während Marquis de Nadaillac nachdrücklich betonte, die Theorie sei nicht bewiesen. Die rechts- und staatswissenschaftliche Section tagte unter dem Vorsitze unseres Freundes Professor Rafael Rodriguez de Cepeda von der spanischen Universität Valencia, mußte aber leider der Mitarbeit des gefeierten französischen Nationalökonomen Claudio Jaunet vom Institut Catholique in Paris entbehren. Eine tückische Krankheit hatte ihn auf das Schmerzenslager geworfen, von welchem ihn leider nur der Tod am 21. November 1894 erlösen sollte. Wie viel hätte die Wissenschaft von seiner rastlosen Arbeitskraft noch erwarten dürfen! Vielleicht ist von seinen groß angelegten Vorlesungen über die Geschichte der Arbeit im Mittelalter und in der Neuzeit manches druckfähig. Die Brüsseler Section behandelte mehrere für die Gegenwart interessante Fragen. So besprach Alphonse Allard, Ehrendirector der Brüsseler Münze, die Bedeutung der Münzfrage für die gegenwärtige Wirthschaftskrisis, Professor Van der Smissen von der Universität Lüttich den internationalen Güteraustausch.

In dem demnächst erscheinenden Compte rendu des dritten Congresses werden sämmtliche zugelassenen Abhandlungen veröffentlicht und damit auch Nicht-Mitgliedern zugänglich werden. Die 2600 Subscribenten, welche das Organisations-Comité für den dritten Congreß gewonnen hat — der Beitrag belief sich auf 10 Frcs. — erhalten den Compte rendu ohne weitere Zahlungsverpflichtung zugesandt.

Für die Stellungnahme des Congresses nach außen waren die öffentlichen Sitzungen im Festsaal der Akademie der Wissenschaften von besonderer Bedeutung. Hier hielt am Dinstag den 4. September Pro-

fessor A. de Lapparent vom Institut Catholique in Paris, einer der bedeutendsten Geologen Frankreichs, seinen wahrhaft glänzenden Vortrag über die verschiedenen jugendlichen und alternden Gebirgsformationen Europa's. Gleichsam spielend überwand er die in dem Gegenstande gelegenen Schwierigkeiten, und machte den an sich spröden Stoff dem nichtfachmännischen Publicum so plausibel, daß alle Welt ihn zu beherrschen glaubte.

Msgr. d'Hulst, der Rector des Institut Catholique in Paris, erntete den großen Erfolg der zweiten öffentlichen Sitzung am Donnerstag. Leider war er am Sterbelager des Grafen von Paris in Stowe-House zurückgehalten, und mußte deshalb seinen formvollendeten Vortrag durch seinen Freund und Collegen Abbé Pisani vorlesen lassen. In glänzenden Ausführungen behandelte er die Berechtigung der internationalen katholischen Gelehrtencongresse. Freimüthig und tactvoll zugleich berührte er die gegensätzlichen Anschauungen, welche im katholischen Lager selber hinsichtlich des Wissenschaftsbetriebes bestehen. Mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität trat Msgr. d'Hulst dafür ein, daß man die Forscherthätigkeit katholischer Gelehrten nicht erschweren und compromittiren dürfe, indem man ihrer gelehrten Thätigkeit Schranken ziehe, welche in dem Glauben der Kirche keine Begründung fänden. Unnöthige und unhaltbare Außenwerke würden besser rechtzeitig aufgegeben als hartnäckig vertheidigt.

Am Donnerstag sollte Gottfried Kurth aus Lüttich über den Gottesfrieden sprechen. Leider war gerade an diesem Tage der gefeierte Redner durch Heiserkeit an das Haus gefesselt. Als Ersatzmann für ihn trat Dr. Schaepman aus Holland mit einer Ansprache über den Enthusiasmus in der Wissenschaft ein.

Die Freitagssitzung gehörte den Americanern. Msgr. Keane, der Rector der katholischen Universität Washington, entfesselte mit seinem Vortrag über das Religionsparlament in Chicago und die Theilnahme der Katholiken an demselben einen Beifallssturm, wie er in den Räumen der belgischen Akademie der Wissenschaften wohl noch nicht erlebt worden ist. „Vous êtes un grand orateur," rief Staatsminister Beernaert dem Redner zu, als dieser geendet hatte.

Für den vierten internationalen Congreß im Jahre 1897 wurde Freiburg i. d. Schweiz, für den fünften im Jahre 1900 München in Aussicht genommen.

Die Brüsseler Versammlung steht in ihren Erfolgen hinter den vorausgegangenen nicht zurück. Ein Hauptverdienst an dem Gelingen der Sache ist den hochwürdigen P. P. Bollandisten beizumessen. Neben dem schon genannten Oberhaupte derselben, dem verehrungswürdigen P.

Charles de Smedt, ist insbesondere der hochverdiente Generalsecretär des Congresses, P. van den Gheyn S. J., zu erwähnen, der auch in den voraufgegangenen drei Jahren das mühsame Amt eines Schriftführers des Organisations-Comité's auf sich genommen hatte. Als Präsident des Congresses fungirte Professor Dr. Lefebvre, Dekan der medicinischen Facultät zu Löwen. Durch sein eben so bescheidenes wie festes und umsichtiges Auftreten bei der Leitung des Congresses, durch den zugleich herzlichen und geistvollen Ton seiner Ansprachen hat er Aller Herzen gewonnen. Von den gelehrten Körperschaften Belgiens waren die Universitäten Löwen, Lüttich und Gent sehr gut vertreten. Das Institut St. Louis in Brüssel, mit seinem liebenswürdigen Rector, Canonicus van Aertselair, an der Spitze, hat gleichfalls große Verdienste an dem Gelingen des Congresses anzusprechen, indem es seine schönen Räume für die Sectionssitzungen, das Bankett und die gemüthlichen Abendvereinigungen zur Verfügung stellte und auch sonst edle Gastfreundschaft übte.

Die gelehrten Theilnehmer recrutirten sich überwiegend aus Belgien, Frankreich, Holland und Deutschland.

Die Görres-Gesellschaft sollte nach ursprünglicher Bestimmung durch die Herren Professoren Reichsrath Dr. Freiherr von Hertling-München, Dr. G. Hüffer-Breslau und Dr. H. Grauert-München vertreten sein. Leider waren Dr. Hüffer durch eigene Erkrankung und Baron v. Hertling durch einen schweren Erkrankungsfall in seiner Familie von der Reise zurückgehalten, und auch Professor Dr. Grauert in Folge eines schmerzlichen Trauerfalles bereits entschlossen, die Fahrt aufzugeben. Auf den dringlichen Appell des verehrten P. van den Gheyn hat er sie schließlich doch gewagt. Neben ihm war in Vertretung des Herrn Baron v. Hertling Herr Professor Dr. Clemens Bäumker aus Breslau erschienen. Von den Universitäten Tübingen und Würzburg waren die Herren Professoren Dr. F. X. v. Funk und Dr. Kihn gekommen. Von sonstigen Deutschen seien noch die Herren Dr. Wilh. Bäumker-Niederkrüchten, Schiffers-Aachen, Dompropst Dr. Scheuffgen-Trier, Consistorialrath Dr. Porsch-Breslau genannt. Auch Elsaß-Lothringen und Luxemburg waren vertreten, besonders stattlich aber die junge Universität Freiburg i. d. Schweiz. Eine Anzahl ihrer Professoren, mit ihrem Rector Professor Dr. Sturm an der Spitze, waren nach Brüssel geeilt. Der katholischen Hochschule in der freien Schweiz ist die Ehre zugefallen, den vierten internationalen katholischen Gelehrten-Congreß zu organisiren. Möge das Werk gelingen und auch Deutschland bei demselben würdig vertreten sein!



III. Der erste internationale Congreß christlicher Archäologen zu Spalato.

Wenige Tage vor dem Beginn der General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Köln und des internationalen katholischen Gelehrten-Congresses zu Brüssel hatte zu Spalato in Dalmatien die erste internationale Versammlung christlicher Archäologen getagt. Die vereinzelten Nachrichten, welche aus Spalato, das mit dem übrigen Europa noch nicht durch den Schienenweg verbunden ist, über diese Versammlung in unsere deutschen Blätter kamen, fanden damals in Anbetracht der gleichzeitigen Verhandlungen von allgemeinerm Interesse auf einem näher liegenden Schauplatze wenig Beachtung. Deshalb glauben wir an dieser Stelle darauf zurückkommen zu sollen.

Den Anstoß zu einer Archäologen-Versammlung zu Spalato-Salona hatten einige hervorragende Fachgenossen gegeben, welche die zahlreichen und großentheils neuentdeckten Monumente jener Orte gemeinschaftlich zu besichtigen wünschten; zu der Form eines internationalen Congresses entwickelten jenen Gedanken zwei um die christliche Archäologie verdiente Geistliche Dalmatiens, der Director der archäologischen Sammlungen Spalato's, Msgr. Fr. Bulic, „der de Rossi Dalmatiens", und sein Neffe Prof. D. L. Jelic in Zara[1]). Der Congreß hatte bereits ein Jahr früher stattfinden sollen; allein damals hatte ihn die gerade herrschende Choleragefahr verhindert. Im Jahre 1894 kam er zu Stande und wurde von einer verhältnißmäßig sehr erheblichen Zahl (ungefähr 100) von Archäologen und Freunden des christlichen Alterthums besucht. Oesterreich, Deutschland, Italien, Rußland hatten ihre Vertreter entsendet; nur Frankreich war durch persönliche Theilnehmer nicht vertreten. Die offizielle Sprache des Congresses war die lateinische gewesen; aber vielfach bedienten sich die Redner auch des italienischen und deutschen Idioms. Französisch wurde nur wenig gehört, kroatisch zum Glücke für die auswärtigen Theilnehmer nur in der Section für die einheimischen Alterthümer.

Die Verhandlungen nahmen die Tage vom 20. bis 22. August in Anspruch. Höchst stimmungsvoll und eigenartig gestaltete sich die Eröffnung des Congresses. Nicht in Spalato, dessen Altstadt sich ganz

[1]) Cf. Brevis historia primi congressus archaeologorum Christianorum Spalati-Salonis habendi. Spalati, Zannoni, 1894. Das Schriftchen enthält eine Vorgeschichte des Congresses und ein Verzeichniß der Förderer und Theilnehmer an demselben. Einen genauen Bericht wird, dem Vernehmen nach, Prof. Dr. Neumann in Wien verfassen.

in die Mauern des gewaltigen diokletianischen Kaiserpalastes hineinschmiegt, fand dieselbe statt, sondern draußen auf dem Trümmerfelde des erst in den jüngsten Jahren in ausgedehnterm Maße bloßgelegten Salona. Ursprünglich von griechischen Ansiedlern gegründet, hatte sich diese Stadt zur Zeit der römischen Kaiser zu größerem Ansehen emporgeschwungen. Hier hatte Doimes, ein Schüler des heiligen Petrus, den Samen des Christenthums ausgestreut und unter Trajan den Martertod erlitten. Hier hatte eine Reihe berühmter Nachfolger in der Bischofswürde ihren Sitz, unter ihnen Glycerius, welcher kurz vor dem Untergang des weströmischen Reiches das machtlose Scepter des römischen Kaiserthums mit dem Hirtenstabe der Kirche von Salona vertauscht hatte. Hier, auf der Stätte der Mausoleen und Sarkophage von ungefähr 16 Martyrern der ersten drei Jahrhunderte, hatte sich im sechsten Jahrhundert eine ausgedehnte dreischiffige Basilika erhoben, deren hochinteressante Fundamente durch die Ausgrabungen der jüngsten Jahre wieder zu Tage gefördert wurden. Hier also, inmitten der alten Mauerreste und Säulen, auf den lorbeergeschmückten Sarkophagen der Martyrer, las der gegenwärtige Nachfolger des heiligen Doimes, Bischof Phil. Fr. Nakic von Spalato, zur Eröffnung des Congresses eine heilige Messe, welcher die Festgäste, mehrere Vereine von Spalato und ein weiter Kreis zusammengeströmten Landvolkes in seiner malerischen Tracht beiwohnten. Es hätte nicht leicht ein passenderer Ort für die Eröffnung des Congresses gefunden werden können. Nach einer lateinischen Ansprache des Bischofs, welche Msgr. Bulic erwiderte, führte der Sonderzug, welcher die Gäste hierher gebracht hatte, dieselben wieder nach Spalato zurück zum Beginne der Sitzungen.

Das Ehrenpräsidium übertrug die Versammlung dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Spalato, zum ersten Präsidenten wurde Msgr. Dr. de Waal gewählt, zu Vicepräsidenten Msgr. Bulic, Prof. Dr. N. Müller aus Berlin und Prof. Dr. Neumann O. Cist. aus Wien, zu Schriftführern Prof. Dr. Marucchi aus Rom und Prof. Dr. Jelic. Alsdann erfolgte die Begrüßung des Congresses von Seiten der kaiserlichen und städtischen Beamten; es sprachen der Erzbischof von Zara, die Abgeordneten von Bosnien, Kroatien und Ungarn, welche von ihrer Regierung beauftragt worden waren, an dem Congresse theilzunehmen, endlich die Vertreter gelehrter Körperschaften, so Marucchi für die Accademia di Archeologia sacra zu Rom, de Waal für das Collegium cultorum martyrum, Dr. Swoboda für die österreichische Leo-Gesellschaft, Prof. Dr. Viktor Schultze aus Greifswald für die archäol. Gesellschaft zu Athen ꝛc.

Den Verhandlungen wurde das lebhafteste Interesse entgegengebracht. In den allgemeinen Sitzungen orientirten zahlreiche Redner über die glän-

zenden Fortschritte der christlichen Archäologie in den letzten Jahren und behandelten in eben so lehrreicher als anregender Weise bereits bekannte und neuentdeckte Gegenstände des Alterthums. So verbreitete sich Jelic über den Stand der archäologischen Forschungen und Arbeiten im weiten Gebiete des alten Illyricum vom Adriatischen Meere bis zur Donau, Marucchi gab einen Ueberblick über die archäologischen Studien und Unternehmungen in Rom, Prof. Kirsch aus Freiburg i. der Sch. hatte einen Bericht über den Stand der Archäologie in der Schweiz übersendet, welcher verlesen wurde, Baron Dr. von Mollináry aus Sarajevo würdigte die bisher untersuchten altchristlichen Denkmäler Bosniens. Salona mit seinem Baptisterium, Consignatorium, der basilica episcopalis urbana, seinen wichtigen Grabinschriften rc. fand einen berufenen Interpreten in Msgr. Bulic. Marucchi vertheidigte den christlichen Ursprung der berühmten, vom Sultan dem Papste zum Geschenke gemachten Aberkios-Inschrift gegen Ficker. In längerer Rede erinnerte de Waal an die zu Rom verwahrten dalmatinischen Alterthümer und die Beziehungen Dalmatiens zu Rom in altchristlicher Zeit, vermittelt durch den heiligen Papst Cajus, den berühmtesten Dalmatenser St. Hieronymus, durch die heilige Sabina, Quirinus, quattuor marmorarii, Cyrillus und Methodius rc. In einer der Schlußsitzungen hielt er es für geboten, angesichts der raffinirten Fälschungen archäologischer Gegenstände ernstlich zur Vorsicht zu mahnen. Bei dieser Gelegenheit wurden schwerwiegende Bedenken gegen die Aechtheit des angeblich ravennatischen Goldfundes laut, welcher vor einigen Jahren so großes Aufsehen erregt hatte. Swoboda demonstrirte ein theilweise sehr gut erhaltenes altägyptisches Tetravelum; Abt Okrugic besprach die Nachgrabungen an der Stelle der alten Demetrius-Basilika zu Mitrovica (Syrmium). Ein von Meydenbaum in Berlin entdecktes Verfahren, mit Hülfe der Photographie geometrische Darstellungen von Bauwerken rc. zu erzielen, erläuterte Prof. Dr. Bosse aus Kiel. Ueber einen sehr werthvollen jüngst gemachten Fund, nämlich eine Anzahl Wandgemälde in der Capella graeca der Priscilla-Katakomben zu Rom, namentlich eine Darstellung der heiligen Eucharistie aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts, verbreitete sich unter Vorlage photographischer Aufnahmen Msgr. Dr. Wilpert. Diese Vorträge vertheilten sich auf die allgemeinen Sitzungen der drei Versammlungstage.

In den Sectionssitzungen wurde die Archäologie und ihre Förderung nach allgemeinen und principiellen Gesichtspunkten in's Auge gefaßt. Wenn sich auch hierbei die jedem neuen Unternehmen entgegentretenden Anfangsschwierigkeiten sowohl rücksichtlich der zunächst anzustrebenden Ziele als auch in Bezug auf die Wahl der Mittel und Wege fühlbar machten, so einigte sich die Versammlung doch schon bei diesen

ersten Verhandlungen über eine Reihe wichtiger Aufgaben. So beschloß die Section für Monumente und Inschriften die Veranstaltung von zwei größern Sammelwerken: eines Thesaurus altchristlicher, und zwar hauptsächlich cömeterialer Monumente, mit dessen Vorbereitung de Waal, Marucchi und Wilpert betraut wurden, und eines Corpus altchristlicher Inschriften aus dem Gebiete von Oesterreich-Ungarn. Mit den spalatensischen Inschriften solle begonnen werden.

Die zweite Section für den Unterricht in der christlichen Alterthumskunde sprach den Wunsch aus, die christliche Archäologie möge an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den Seminarien docirt und letztere mit den nothwendigen Hülfsmitteln ausgestattet werden. In richtiger Würdigung der hohen pädagogischen und apologetischen Bedeutung der christlichen Alterthümer wurde darauf hingewiesen, wie wünschenswerth es wäre, wenn dieselben bereits im Religionsunterrichte der Mittelschule eine zweckentsprechende Berücksichtigung finden könnten. Zur Ermöglichung des hier nothwendigen Anschauungsunterrichtes wurde die Herstellung eines leicht zu beschaffenden Bilderatlasses in Aussicht genommen.

Prof. Schultze berichtete über den Gegenstand der dritten Section: Museen. Er sprach über die Nothwendigkeit christlich-archäologischer Museen. Es sei bekannt, welches Schicksal die christlichen Denkmäler nur zu häufig erfahren, wenn sie nicht in besondere Obhut genommen werden. Das erheische auch das Interesse der Wissenschaft. Noch vor wenigen Jahrzehnten sei die christliche Archäologie die Wissenschaft Weniger gewesen; heute interessiren sich für sie, dank dem Verdienste de Rossi's, weite Kreise. Wir besitzen erst ein einziges christliches Museum im höchsten Stile, das Lateran-Museum. Aber auch in Deutschland sei bereits manche bemerkenswerthe Sammlung entstanden, so zu Berlin, zu Leipzig, zu Greifswald. Im Anschluß daran schilderte Prof. Müller Ursprung und Einrichtung des christlichen Museums der Universität Berlin und hob den Werth solcher Sammlungen, und sollten sie auch großentheils aus Nachbildungen bestehen, für Lehrzwecke hervor. Die Section einigte sich in dem Votum, es seien an historisch bedeutungsvollen Orten Museen zur Erhaltung alter Kunstschätze zu begründen und an theologischen Lehranstalten entsprechende Sammlungen anzulegen. Die christlichen Monumente an und in den Kirchen sollen jedoch sorgfältig bewahrt bleiben. Namentlich sprach sich die Section dafür aus, daß die höchst werthvollen und stets wachsenden Sammlungen von Spalato-Salona, welche gegenwärtig an drei verschiedenen Orten der Stadt kümmerlich untergebracht sind, in einem großen Gesammtmuseum vereinigt werden mögen. Hofrath Prof. Dr. Benndorf aus Wien, der Ver-

treter des österreichischen Cultusministers auf dem Congresse, war in der Lage, dem anregenden Wunsche des Congresses die baldige Erfüllung in Aussicht stellen zu können.

Die vierte Section unter dem Vorsitz von Prof. Hoffer, S. J., und Travnik ist in der Discussion des Thema's: Studium und Bearbeitung der Kirchenväter mit Rücksicht auf die Alterthumskunde im Wesentlichen über allgemeine Erwägungen für diesmal nicht hinausgekommen. Die fünfte Section war ausschließlich für Geschichte und Archäologie Dalmatiens eingesetzt worden und führte, wie bereits bemerkt, ihre Verhandlungen in kroatischer Sprache.

Von den Schriften, welche auf dem Congreß zur Vertheilung kamen, ist vor allem zu nennen der mit Karten, Plänen und Abbildungen aufs reichste ausgestattete Guida di Spalato e Salona (Zara, Stabilimento tipogr. di S. Artale, 1894), welchen die Professoren Jelic, Ruter und Msgr. Bulic der ersten christlichen Archäologenversammlung gewidmet hatten. Er wird allen Freunden des Alterthums, welche Spalato und seine Umgebung besuchen, unschätzbare Dienste leisten. Desgleichen war unter dem Titel Ephemeris Spalatensis, Salonitana, Bihacensis von hervorragenden Fachmännern, wie Erhard, Kirsch, Neumann, Jelic, de Waal, Wilpert u. A., für den Congreß eine Reihe von Abhandlungen vorbereitet worden. Es sind großentheils Arbeiten von bleibendem Werthe, welche sich mit den unerschöpflichen archäologischen und kunstgeschichtlichen Schätzen Dalmatiens beschäftigen, aber auch theilweise über dessen Grenze hinausgreifen. So hat z. B. Wilpert die sämmtlichen altchristlichen Inschriften Aquileja's zusammengestellt und gewürdigt.

Mit hoher Befriedigung konnte der erste Präsident des Congresses am letzten Versammlungstage die Rednerbühne besteigen, um dem Dankgefühle gegen Alle Ausdruck zu geben, welche den glänzenden Verlauf des Congresses ermöglicht haben. Nicht Unerhebliches, so bemerkte er, sei vom Congresse angeregt und geleistet worden. Manche seiner Früchte werden allerdings erst später zur Reife kommen. Ein großer Vortheil für die gemeinsame Arbeit der Archäologie sei schon der Umstand, daß sich viele auf dem Congresse persönlich nahe traten. Ein Gefühl aber lohne Alle, nämlich das Bewußtsein, eine erhabene Sache gefördert zu haben. Denn gerade in der Gegenwart, wo eine negative Kritik die Grundpfeiler des Christenthums zu erschüttern suche, sei der christlichen Archäologie, dem Studium und der Werthschätzung der ältesten monumentalen Zeugnisse des Christenthums, von der Vorsehung eine große und erfolgreiche Aufgabe zugewiesen worden.

Als Ort der nächsten, im Jahre 1897 abzuhaltenden Versammlung wurde Ravenna ausersehen.

Mit einer herzlichen lateinischen Ansprache des Bischofs und dem bischöflichen Segen endete die letzte allgemeine Versammlung des Congresses.

Es würde nun aber der Pflicht der Dankbarkeit und auch der Vollständigkeit eines Berichtes nicht entsprechen, würde schliesslich nicht noch der besondern Ehrenerweise gedacht, womit Bischof, Stadt und Regierung die Versammlung auszeichneten und dieselbe zu einem großen öffentlichen Feste gestalteten. Bischof und Stadt gaben zu Ehren der Gäste glänzende Bankette. Die Regierung stellte in zuvorkommendster Weise einen Dampfer („Ragusa") zur Verfügung, als ein Ausflug nach Trau zur Besichtigung der dortigen Kathedrale und ihrer Kunstschätze unternommen wurde. Und auch diese Stadt lieferte den Beweis, daß die Gastfreundschaft in Dalmatien eine bevorzugte Heimstätte besitzt, indem sie es sich nicht nehmen ließ, die Gäste in der Loggia auf dem Hauptplatze der Stadt unter dem Spiele städtischer Kapellen öffentlich zu bewirthen. Ihren Höhepunkt aber erreichten die festlichen Veranstaltungen am Abende des letzten Versammlungstages. Bei einbrechender Dunkelheit entführte das gleiche Regierungsschiff die sämmtlichen Gäste nach Castel Vitturi im reizenden Busen de' sette castelli. Aus weiter Ferne schon sah man alsbald auf den Höhen im Grunde der Bucht Bergfeuer auflohen; deutlich und immer deutlicher tauchten die Kirche, das Schloß und die Ortschaft in feenhafter Beleuchtung aus dem Meere empor. In dem von Tausenden von Lampions erhellten Lorbeerhain des Castells aber schien Dalmatien an diesem Abende den Fremden gleichsam eine Probe davon, welcher Vegetation das Land fähig ist, aufweisen und ihnen zugleich die köstlichsten Gaben reichen zu wollen, die es dem Lande und Meere und den rebenbepflanzten Höhen verdankt. Nicht enden wollende Ziviorufe der aus der ganzen Umgebung herbeigeeilten Küstenbewohner, welche die Gäste empfangen hatten, begleiteten sie wieder beim Abschied von diesem wunderbaren Fleck Erde, bis ihr Schiff im Dunkel der Nacht verschwand.

Die fremden Gäste des Congresses in Dalmatien haben ein Land kennen gelernt, reich an kostbaren Denkmälern der Vorzeit, und ein freundliches Volk, das sie zu bewahren berufen ist.

Regensburg. Dr. J. A. Endres.



IV. P. Denza.

Das Jahr 1894 hat kurz vor seinem Schlusse der Wissenschaft noch einen schweren Verlust gebracht. P. Francesco Denza aus dem Barnabiten-Orden, der Leiter der vaticanischen Sternwarte und Vorsitzende der päpstlichen Akademie „dei Nuovi Lincei“, ist am Abend des 14. December einem Schlaganfalle erlegen.

Geboren zu Neapel am 7. Juni 1834, nahm Denza bereits im 16. Lebensjahre das Ordensgewand. Das Noviziat verbrachte er in Resina, wo er auch 1851 die einfachen Gelübde ablegte. Im Collegium des hl. Philippus in Macerata widmete er sich sodann (1851—53) den philosophischen, hierauf (1853—56) im römischen Colleg den theologischen Studien. Die Liebe zu der hl. Wissenschaft, insbesondere zu den biblischen Forschungen, die er hier erfaßte, hat er zeitlebens festgehalten, auch während seiner glänzenden und arbeitsvollen Thätigkeit im Dienste des profanen Wissens. P. Secchi in Rom, an den die Vorgesetzten den jungen Pater empfahlen, widmete sich ihm mit großer Liebe, in richtiger Erkenntniß seiner bedeutenden Begabung für die exacten Wissenschaften. Im Jahre 1857 promovirte Denza an der Turiner Universität; er begründete dort das berühmte Observatorium im benachbarten Moncalieri, das nachmals Centralstelle der italienischen Meteorologen-Gesellschaft geworden ist. Von 1866 an gab er regelmäßige Berichte dieser Wetterwarte heraus. Der 14. Band der zweiten Reihe dieser in der Gelehrtenwelt hochangesehenen Berichte ist kürzlich erschienen.

Daneben gingen astronomische und geophysicalische Arbeiten, wie Beobachtungen von Sonnen- und Mondfinsternissen, Nordlichtern, Sternschnuppen, vom Gange der Magnetnadel; größere Werke, die Denza herausgab oder übersetzte, akademische Reden, Schulbücher, apologetische Abhandlungen zeugen von dem unermüdlichen Fleiße des außergewöhnlichen Mannes, den das Ordens-Lyceum dabei fortwährend für den mathematischen, physicalischen und naturgeschichtlichen Unterricht in Anspruch nahm. Erst im Jahre 1886 wurde der pflichteifrige und trotz seiner hohen Anforderungen beliebte Lehrer durch ein hartnäckiges Gichtleiden gezwungen, dem Schulzimmer Lebewohl zu sagen.

Ein großes Werk, die Discussion aller italienischen Beobachtungen der Elemente des Erdmagnetismus, ist leider nicht über den 1. Band hinausgekommen; vor der Vollendung der Arbeit wurde der inzwischen auch stark durch die Veröffentlichungen der Specola Vaticana beanspruchte Verfasser vom Tode weggerafft. Die magnetischen Studien veranlaßten mühevolle Reisen, so nach Tunis im Jahre 1875; namentlich wurde aber Italien vielfach von Denza bereist, der es durch persönliche Beziehungen

und einen ausgebreiteten Briefwechsel allmälig fertig brachte, sein Vaterland mit einem Netze von mehr als zweihundert Wetterwarten zu bedecken. Er begründete schon im Jahre 1859 die „Corrispondenza Meteorologica Italiana Alpino-Apennina“, und im Jahre 1882 die Italienische Meteorologen-Gesellschaft. Die internationale Meteorologen-Versammlung zu Paris im Jahre 1878 sieht ihn als Ehren-Vorsitzenden und als Commissar der italienischen Regierung; im folgenden Jahre tagte dieselbe Versammlung zu Rom, wo Denza Abtheilungs-Vorsitzender war. In dem Congresse, den die Société scientifique, bekanntlich eine Schwester der Görres-Gesellschaft, im Jahre 1884 in Rouen hielt, erschien er als Vertreter des hl. Vaters. Die nationale wissenschaftliche Ausstellung zu Turin (1883) wählte ihn zum Vorsitzenden und Preisrichter der Abtheilung für gelehrten Unterricht. Einige Jahre später (1886) von einer Lähmung befallen, erschien Denza doch im December 1887 als Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Meteorologischen Gesellschaft wieder in Rom und benutzte diese Gelegenheit, um zu einer wissenschaftlichen Ausstellung, die des hl. Vaters Secundiz (1888) verherrlichen sollte, die vorbereitenden Schritte zu thun. Nach Schluß dieser glänzend verlaufenen Ausstellung wollte P. Denza die dem Papste zur Verfügung gestellten Apparate wieder einpacken lassen; Leo XIII. wünschte aber die Sammlung als solche erhalten zu sehen, und nun unterbreitete ihm P. Denza den großartigen Plan der Wiedererrichtung der Vaticanischen Sternwarte.

Mit der erhaltenen Zustimmung des Statthalters Christi reiste P. Denza von Rom ab; am 26. Juni 1889 zurückgekehrt, leitete er die Aufstellung der noch auf der alten Specola vorhandenen Instrumente und einiger neueren, die der hl. Vater aus dem Nachlasse eines kurz vorher gestorbenen Privat-Astronomen hatte erstehen lassen. Im päpstlichen Auftrage ging Denza nun zu dem Astronomen-Congresse, der in Paris zur Vorbereitung der internationalen photographischen Himmelskarte tagte. Vorzugsweise für Astro-Photographie errichtet, wurde die neuverjüngte vaticanische Sternwarte sofort unter die 18 Observatorien gewählt, denen die mühevollen photographischen Aufnahmen für jenes großartig angelegte Unternehmen anvertraut wurden. Dieser Congreß und die sich daran schließende Versammlung der Astrophysiker und Meteorologen waren die letzten Gelehrtentage, die Denza mitmachte. Im September 1889 endgültig mit der Leitung der von ihm geschaffenen Anstalt betraut, bezog er dort am 5. October mit einem ihm zur Dienstleistung mitgegebenen Bruder seine bescheidene Amtswohnung.

Den Rest seiner inzwischen sehr geschwundenen Kräfte widmete Denza den laufenden Arbeiten seiner Sternwarte und ihrer beständigen Vervollkommnung. Zur Erholung ging er ab und zu noch nach Moncalieri bei

Turin, seinem geliebten Kloster. Der hl. Vater hatte ihm das Castel Gandolfo zur Verfügung stellen lassen, aber das oberitalische Klima sagte ihm besser zu. Es mehrten sich inzwischen die Anzeichen, daß der gebrechliche Körper die rücksichtslos verlangten Dienste kündigen wollte. Eine Audienz, die er am 13. December 1894 mit Vertretern der Accademia dei Nuovi Lincei beim Papst hatte, gab ihm den Todesstoß. Ein Uebelbefinden, das sich schon am frühen Morgen eingestellt hatte, wurde immer drohender. P. Denza mußte nach Hause gebracht werden und verschied bald darauf, getröstet durch die Gnadenmittel der Kirche, der er so treu gedient hatte und erfreut durch den Segen des hl. Vaters, der mit Schmerz einen der bedeutendsten Vertreter katholischer Wissenschaft verlieren mußte.

Das Verzeichniß der von Denza herausgegebenen Schriften füllt sieben Seiten, und fast eben so umfangreich ist die Liste der gelehrten Gesellschaften, deren Mitglied er war. Hierunter befinden sich alle bedeutendern italienischen Gesellschaften, soweit sie für die physicalischen Wissenszweige in Betracht kommen. Der Astronomischen Gesellschaft in Leipzig, bekanntlich der umfassendsten internationalen Vereinigung dieser Art, gehörte er seit ihrer Gründung im Jahre 1863 an. Auch die piemontesische Regierung mußte den Mann ehren, der Turin so berühmt gemacht hatte. König Humbert ernannte ihn durch Handschreiben zum Commandeur des Ordens der hl. Mauritius und Lazarus. Noch im Jahre 1892 trat er als Commissions-Mitglied für die americanische Weltausstellung in die Oeffentlichkeit.

Wir entnehmen vorstehende Notizen dem Heftchen: „P. Francesco Denza. Cenni necrologici“ von P. Priamo Armani, Preposito del Collegio dei SS. Biagio e Carlo a' Catinari. J. Pl.



V. Eine französische Stimme über die Görres-Gesellschaft.

In Nr. 1 des „Bulletin Critique“ vom 5. Januar d. Jahres veröffentlicht ein jüngerer französischer Gelehrter Herr E. Jordan, eine Studie über die Görres-Gesellschaft. Zwar hat Professor Kurth in Lüttich mehrfach in seinen im „Bulletin de la Société Bibliographique“ abgedruckten Berichten die Aufmerksamkeit der französischen Katholiken auf die deutsche Gesellschaft gelenkt, aber der Verfasser meint, daß man trotzdem in jenen Kreisen noch zu wenig mit dem bekannt sei, was die Katholiken Deutschlands für die Wissenschaft gethan hätten. Und doch wäre es nützlich,

das von ihnen gegebene Beispiel zu kennen und zu überdenken. Nicht freilich, weil es sich empfehlen könnte, eine demselben in jeder Richtung nachgebildete Organisation nach Frankreich zu übertragen; hierfür sei man dort nicht reif. Aber vielleicht dürfe der Versuch, ein der Tendenz nach verwandtes und den französischen Bedürfnissen genauer angepaßtes Unternehmen in's Leben zu rufen, auf Erfolg rechnen.

Jordan berichtet hierauf, unter Bezugnahme auf eine von dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses bei der Generalversammlung in Danzig im Jahre 1886 gehaltene Rede, über die Gründung der Görres-Gesellschaft im Jahre 1876 und die ihr gleich anfangs gesteckten Ziele und fährt dann fort: „Es darf nicht vergessen werden, daß man sich in dem Augenblicke, da dieser Ruf an die deutschen Katholiken erging, mitten im Culturkampfe befand. Die Maigesetze standen in Kraft; die Jesuiten und andere religiöse Orden waren vertrieben; Bischöfe wurden der Reihe nach abgesetzt und eingekerkert. Anderseits begannen die socialen Fragen die Aufmerksamkeit der Geister wachzurufen. Die Thätigkeit und die Nächstenliebe der Katholiken waren somit in den verschiedensten Richtungen in Anspruch genommen. Im Angesichte einer solchen Lage würde man in manchem andern Lande für die Wissenschaft nichts gethan haben unter dem Vorwande, daß es dringendere Bedürfnisse zu befriedigen gelte. Man wird den deutschen Katholiken nicht den Vorwurf machen wollen, daß sie es an Eifer für sociale Unternehmungen oder Werke der Barmherzigkeit hätten fehlen lassen oder der Energie in der Zurückforderung ihrer politischen Rechte ermangelt hätten. Und doch schien ihnen nichts wichtiger, als eine Verstärkung ihrer Position auf dem intellectuellen Gebiete. Ihre natürlichen Führer ermuthigten sie darin. Man beachte wohl: der deutsche Klerus, die Bischöfe an der Spitze, interessirte sich lebhaft für dieses wissenschaftliche Unternehmen, und indem sie sich dafür interessirten, nahmen sie ihm doch nichts von seinem wissenschaftlichen Charakter. So ließen denn auch die Mitglieder der neuen Gesellschaft nicht auf sich warten."

Es folgen kurze Bemerkungen über die Organisation, die Mitgliederzahl und die finanziellen Verhältnisse. Die Ergebnisse erscheinen dem Verfasser als recht befriedigende in Anbetracht dessen, daß bei der Natur des Unternehmens von vornherein nicht auf die Betheiligung ausgedehnter Kreise gerechnet werden konnte. Die Hauptsache sei zudem nicht, über gewaltige Hülfsmittel zu verfügen, sondern die vorhandenen mit Einsicht zu verwenden. Nach einem kurzen Blick auf die Vereinsschriften, welche hauptsächlich als Mittel der Propaganda gewürdigt werden, wendet er sich zu den streng wissenschaftlichen Publicationen, in denen er mit Recht die charakteristische Lebensäußerung der Görres-Gesellschaft erkennt:

Historisches Jahrbuch, Philosophisches Jahrbuch, Staatslexikon. Dann heißt es weiter: „Dies alles ist weit davon erntfernt, die Mittel der Gesellschaft zu erschöpfen. Beträchtliche Summen können jährlich in Form von Stipendien für Forschungen und Reisen oder von Druckunterstützungen an Einzelne verliehen werden. Mehr als einem unter dem gelehrten Nachwuchs, welchen gegenwärtig das katholische Deutschland zählt, wurde der Eintritt in die Laufbahn durch die Görres-Gesellschaft erleichtert. Eine Kategorie von Unterstützungen ist indessen noch wichtiger. Es sind diejenigen, welche sich auf Collectiv-Unternehmungen von längerer Dauer beziehen. Mit Hülfe der Gesellschaft erscheint so das Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters von Denifle und Ehrle, welches dank der unermüdlichen Arbeitskraft seiner Herausgeber und dank ihrer bevorzugten Stellung im Centrum der reichsten und zugleich wenigst bekannten Archive Europa's für die Geschichte des Mittelalters eine Sammlung von Quellen und Forschungen von ungewöhnlicher Bedeutung bildet.

„Nichts aber beweist besser den Reichthum der Görres-Gesellschaft, den Geist der Initiative, welcher ihre Leiter erfüllt, und ihr Vertrauen in die Zukunft, als das Unternehmen, von dem noch zu sprechen erübrigt. Obwohl eine bloße Privatgesellschaft, ist sie dem Beispiele gefolgt, welches ihr die Regierungen von Frankreich, Preußen und Oesterreich gegeben hatten, indem sie in Rom eine bleibende Niederlassung errichtete, um zu ihrem Theile gleichfalls die Schätze des Vaticans auszubeuten. Die Gründung des römischen Instituts, im Jahre 1888 beschlossen, war von langer Hand vorbereitet worden. Man hatte zuerst einzelne Gelehrte mit einer wissenschaftlichen Mission nach Rom geschickt; man hatte durch starke Subventionen die Bibliothek des Campo Santo der Deutschen auf das Laufende gebracht. Diese Anstalt, welche ihr Entstehen einer frommen Stiftung des Mittelalters verdankt, war ursprünglich für die moralische und materielle Unterstützung der Pilger und Armen deutscher Nationalität bestimmt. Dank dem Eifer seines Rectors, Mgr. de Waal, und der Großmuth der deutschen Katholiken hat sich der Campo Santo, ohne seine charitative Bestimmung aus den Augen zu verlieren, gleichzeitig noch eine andere Aufgabe setzen können, welche mit den Bedürfnissen der Gegenwart in engerer Beziehung steht. Er ist eine Anstalt für wissenschaftliche Forschung geworden .... Ganz naturgemäß wendete sich die Görres-Gesellschaft, als sie ihr Institut in Rom begründen wollte, an den Campo Santo, um dort die von ihr nach Rom entsandten Gelehrten zu installiren ....

„In Vorstehendem ist über die Thätigkeit der Görres-Gesellschaft während der neunzehn Jahre ihres Bestehens berichtet. Die flüchtige

Skizze gestattet keinen andern Schluß als die Aufforderung, bei uns Einkehr zu halten und uns zu fragen, ob wir, trotz mancher glücklichen Anstrengungen an einzelnen Punkten, Grund haben, mit unserer wissenschaftlichen Thätigkeit in gleichem Sinne zufrieden zu sein, wie die deutschen Katholiken. In Frankreich — daran ist nicht zu zweifeln — würde die Nützlichkeit eines der Görres-Gesellschaft analogen Unternehmens vielen Geistern entgehen. Ich kann mir dies nur aus einer Geistesverfassung erklären, welche ich sehr oft bei Katholiken, bei Geistlichen gefunden habe. Indem sie die Beweggründe aufsuchen, welche in unsern Tagen so viele Seelen vom christlichen Glauben loslösen, sind sie geneigt, denen des moralischen Gebiets eine große Bedeutung beizumessen, eine sehr geringe dagegen denen des intellectuellen Gebiets. Und doch sollten sie empfinden, wie peinlich es ist, wenn das unvergleichliche Ansehen, welches die Wissenschaft in der Gegenwart gewonnen hat, nur den Gegnern unseres Glaubens zu gut kommt. Es ist zu beklagen, daß wir unter uns nicht eine größere Zahl von Männern besitzen, welche fähig sind, die Theorieen, die man uns entgegensetzt, mit wissenschaftlichen Argumenten zu bekämpfen; fähig, zu unterscheiden und das Wahre, welches sie enthalten, anzuerkennen unter Zurückweisung der Consequenzen, welche man daraus gegen uns ableiten möchte; fähig, die Sonderung vorzunehmen zwischen dem, was wirklich Dogma, und dem, was nur hinderliche Ueberschwänglichkeit ist; fähig endlich, in den meisten Fällen jede apologetische Voreingenommenheit bei Seite zu lassen und lediglich die Wissenschaft selbst zu fördern. Ich rede nicht von den Geistern, die man festhalten oder wieder gewinnen könnte; man muß sich in dieser Richtung keine Illusionen machen. Aber man denke an die Achtung, die Bewunderung, die Sympathie, welche der christlichen Religion auch dort, wo man ihre Glaubenslehre verwirft, die unzähligen Werke der Nächstenliebe eintragen, welche durch sie hervorgerufen werden. Will man behaupten, es wäre für Gegenwart und Zukunft des Katholicismus ohne Wichtigkeit, derartige Huldigungen zu verdienen und zu erhalten? Glaubt man, daß Dienste, welche der Wissenschaft erwiesen werden, ihr nicht von Seiten competenter Beurtheiler die gleiche Anerkennung eintragen würden? Oder legt man etwa keinen Werth auf die Meinung jener geistigen Elite, von welcher eben doch früher oder später die Menge sich das Schlagwort zu holen pflegt? Hier liegt, wie mir scheint, die Antwort für die nur zu zahlreichen Katholiken, welche jedes Unternehmen, das kein unmittelbares, greifbares Resultat hat, für unnütz erachten, und den Dienst, den man durch eine von allen Nebengedanken freie wissenschaftliche Beschäftigung der Kirche erweist, nur für einen untergeordneten und entfernten und für eine Sache von zweifelhaftem Werthe halten."

VI. Die Leo-Gesellschaft im Jahre 1894.

Im dritten Jahre ihres Bestandes hatte die Leo-Gesellschaft das Glück, mehr als 400 neue Förderer und Mitglieder zu den alten hinzutreten zu sehen, so daß die Gesammtzahl ihrer Förderer, Mitglieder und Theilnehmer sich in's fünfzehnte Hundert beläuft. Auch bei der Leo-Gesellschaft bleibt die Zahl der Theilnehmer ziemlich constant auf einer gleich im Anfang erreichten, nicht allzu hohen Ziffer (circa 200) stehen, und es konnte noch kein Mittel gefunden werden, um diese Gruppe der Gesellschaft in erheblichem Maße zu verstärken. Die Zahl der Förderer mit einem Mindestbeitrage von 200 fl. ist im abgelaufenen Jahre um 12 gestiegen, und unter den auf Lebenszeit eingetretenen Mitgliedern befindet sich ein Mitglied des erlauchten Kaiserhauses. Außerordentliche Beiträge zur Förderung ihrer Zwecke wurden der Gesellschaft wiederholt zu Theil; ein verstorbenes Mitglied gedachte ihrer testamentarisch durch ein ansehnliches Legat. Das Stammvermögen erhöhte sich auf über 20000 fl.; für Verwaltungs- und wissenschaftliche Zwecke konnten an 9000 fl. verwandt werden.

Von den schon früher begonnenen wissenschaftlichen Unternehmungen wurde zunächst das für wissenschaftliche Publicationen aller Wissensgebiete mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen und deutschen Büchermarkt berechnete „Oesterreichische Literaturblatt" unter der Leitung Dr. F. Schnürer's (Administration Wien I, Annagasse 9, Preis der 24 jährlichen Nummern à 2 Bogen in 4° M. 9.—) fortgesetzt. Von den „Quellen und Forschungen zur österreichischen Geschichte und Literaturgeschichte" erschien der erste Band, enthaltend die Geschichte, Sagen und Lieder der deutschen Sprachinsel Gottschee in Krain von Dr. Hauffen, Universitäts-Docenten in Prag; der 2. Band mit den altdeutschen Passionsspielen Tirols von dem Innsbrucker Universitätsprofessor Dr. J. E. Wackernell ist unter der Presse. Ch. Schneller gab das zweite Heft seiner Tiroler Ortsnamenkunde durch den Zweigverein der Leo-Gesellschaft für Tirol und Vorarlberg heraus. Ein Regulativ für die Abfassung von Manuscripten-Katalogen der österreichischen Klöster- und Capitelbibliotheken wurde fertiggestellt. Für die Abfassung einer übersichtlichen Geschichte der Klosteraufhebungen in Oesterreich wurde ein geeigneter Bearbeiter gefunden; die Vorarbeiten zur Geschichte der aufgehobenen Klöster in Steiermark wurden fortgesetzt. J. Panholzer in Wien veröffentlichte über Veranlassung der Leo-Gesellschaft eine Darstellung der katholischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in Oesterreich, H. von Wörndle in Salzburg mit Unterstützung derselben die Biographie

des Tiroler Freiheitshelden Philipp von Wörndle. Gleichfalls auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft wurde Richard von Kralik's (Wien) Mysterium der Geburt Christi gedruckt; desselben Mysterium des Leidens Christi, nach alten Passionsspielen gearbeitet, erscheint demnächst.

An Vereinsgaben wurde den Mitgliedern zunächst das Jahrbuch der Leo-Gesellschaft für das Jahr 1893 dargeboten, dessen Abhandlungen von St. Pawlicki (über Renan), M. Limbourg (Kant's Imperativ), J. Hirt (Tiroler Landtage zur Zeit der großen Bauernbewegung), J. E. Wackernell (Altdeutsche Passionsspiele in Tirol) und von V. M. Gredler (Naturgeschichte in der Zelle) in Sonderdrucken erschienen. Die zweite Gabe bildete das Lebensbild des katholischen schweizerischen Dichters Edmund Dorer von Conrad Pasch; die dritte die Studie Ernst Spreizenhofer's über die Entwickelung des alten (vorbenedictinischen) Mönchthums in Italien.

An größern neuen Unternehmungen wurden die Vorarbeiten für eine Darstellung des derzeitigen socialen Wirkens der katholischen Kirche in Oesterreich begonnen. Dieselbe soll nach Diöcesen dargestellt und so durchgeführt werden, daß jede Diöcese in einem besondern Hefte behandelt wird, und es sind bereits Mitarbeiter für die größere Hälfte der österreichischen Diöcesen gewonnen worden. Ferner wurde zum Zwecke der Beeinflussung des Schauspielwesens im christlichen Sinne die Wiederbelebung der alten Mysterienspiele unter Zuhülfenahme aller geeigneten Mittel der modernen Schauspielkunst versucht, indem das Mysterium der Geburt Christi von R. v. Kralik in der Weihnachtswoche in Wien unter den Auspicien der Leo-Gesellschaft zur Aufführung gebracht wurde. Der erste Erfolg war ein vollständiger. Die Mitwirkung vorzüglicher Kunstkräfte, die dem Spiele doch nicht den Charakter des Volksthümlich-Naiven nahm, die Theilnahme aller Volkskreise bis zu den obersten Spitzen der vornehmen Gesellschaft hinauf, der weihevolle Eindruck endlich, welchen die dreimal wiederholte Aufführung des Spieles in dem größten Versammlungslocale Wien's bei allen Theilnehmern hinterließ, geben der Hoffnung Raum, daß der beabsichtigte Endzweck dieses Unternehmens, wenn auch vorläufig nur in bescheidenem Maße, erreicht werden dürfte. Für Wien ist die Fortsetzung der Mysterienspiele in feste Aussicht genommen; an andern Orten der Monarchie plant man, zunächst das Weihnachtsspiel zur Aufführung zu bringen. Die im vorigen Jahre in Wien begonnenen apologetischen Vorträge wurden auch in diesem Jahre fortgesetzt. Es sprachen Dr. A. Fischer-Colbrie über Wissenschaft und Kirche, V. Kolb über Gesetz und Freiheit, A. Rösler über den Kampf um die Bibel, St. Pawlicki über Anthropologie und Christenthum, A. Weiß über Geheimwissenschaft und Geheimculte. Hierzu wurde im Sommer

ein socialwissenschaftlicher Vortragscurs in Wien abgehalten, an welchem eine Anzahl der bedeutendsten katholischen Sociologen Oesterreichs als Vortragende und nahezu 400 Theilnehmer aus allen österreichischen Ländern als Hörer sich betheiligten. Dr. Schindler.



VII. Betr. das historische Institut.

Denkschrift.

Auf der General-Versammlung zu Eichstätt am 25. September 1888 hat der Vorstand der Görres-Gesellschaft den Beschluß gefaßt, in Rom ein historisches Institut in's Leben zu rufen, um jungen katholischen Gelehrten Gelegenheit zu geben, methodisch in das Geschichtsstudium einzudringen und unter Wahrung des katholischen Standpunktes theilzunehmen an der modernen historischen Forschung, sei es durch Quellenkritik und Urkundenpublication, sei es durch Bearbeitung und Untersuchung einzelner Fragen und Probleme.

Es ist eine anerkannte Thatsache, daß, seitdem Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. in seltenem Verständniß für die wissenschaftlichen Bedürfnisse unserer Zeit das Archiv des heiligen Stuhles — das älteste, reichste, bedeutendste der Welt — den Forschern jeder Nation und Confession geöffnet und alle zur Benutzung und Ausbeutung eingeladen hat, Rom als das Centrum der historischen Forschung betrachtet werden muß. Leo XIII. hat dadurch der Geschichtswissenschaft einen Impuls gegeben, wie sie ihn mächtiger seit Jahren nicht empfangen, und seitdem sehen wir Tag für Tag Hunderte von Gelehrten über den handschriftlichen Schätzen der Vaticana und über den Urkunden, Acten und Registern des päpstlichen Geheimarchivs in friedlichem Wettbewerb im Schatten von St. Peter fruchtreichen historischen Studien obliegen. In seinem denkwürdigen Briefe an die Cardinäle Hergenröther, de Luca und Pitra hat der heilige Vater es ausgesprochen, daß die Kirche vor einer leidenschaftslosen Geschichtsschreibung sich nicht fürchte, und daß sie von derselben nicht mehr verlange als Wahrheit und Gerechtigkeit; wenn die Liebe zur Wahrheit den Forscher leite, der die Geschichte der Päpste studirt, dann werde sein Werk von selber zur Apologie der Kirche.

Man sollte nun denken, daß in den herrlichen Räumen, welche päpstliche Municifenz dem Studium theils erschlossen, theils neu geschaffen, die ersten Plätze von den Söhnen der Kirche selber eingenommen würden. Das

ist aber nicht der Fall. Gegenüber der Menge anderer Forscher und im Verhältniß zu den zahlreichen Gelehrten, welche seitens verschiedener Staatsregierungen und wissenschaftlicher Corporationen entsendet und in deren Auftrage thätig sind, treten die Katholiken in den Hintergrund; die Vertreter der Görresgesellschaft z. B. verschwinden vollständig neben den vielen Mitgliedern des Kgl. preußischen Instituts oder den Mitarbeitern der Ecole de France.

Die Gründe dieser Erscheinung sind leicht zu erkennen. Jene Institute sind staatliche Anstalten; sie werden aus staatlichen Mitteln unterhalten und unterstehen staatlicher Leitung; die an denselben beschäftigten Gelehrten sind entweder Staatsbeamte oder sie haben doch die sichere Aussicht, zu staatlichen Anstellungen zu gelangen. Die Görres-Gesellschaft ist auf die Mittel angewiesen, welche sie der Opferwilligkeit der deutschen Katholiken verdankt, und sie kann ihre Stipendiaten wohl in den Stand setzen, einen oder mehrere Winter in Rom zuzubringen, sie kann ihnen dagegen nicht die Aussicht auf eine gesicherte Lebensstellung verschaffen. Man begreift, daß dieser letztere Umstand die Folge haben muß, daß jüngere Gelehrte aus dem Laienstande sich stets nur in verhältnißmäßig kleiner Anzahl an den Arbeiten unseres Instituts betheiligt haben. Anderseits muß auch an der fachmännischen Vorbildung als unerläßlicher Bedingung fruchtbaren Arbeitens festgehalten werden.

Wenn unser Institut desungeachtet in der kurzen Zeit seines Bestehens einige Erfolge erzielt und die Anerkennung der Fachgenossen sich errungen hat, so verdanken wir dies dem gütigen Entgegenkommen Sr. Eminenz des Herrn Cardinals Melchers und des Rectors am deutschen Campo santo, Msgr. de Waal, welche uns jährlich zwei Kaplanstellen an dieser Stiftung zur Besetzung mit Historikern zur Verfügung stellten, sowie dem gütigen Mitwirken jener hochwürdigen Bischöfe, welche dazu geeignete jüngere Priester auf ein oder mehrere Jahre nach Rom beurlaubt haben.

Wir verkennen keineswegs die hohen Anforderungen, welche in unsern Tagen die Bedürfnisse der praktischen Seelsorge an den hochw. Klerus stellen; aber wir wissen auch, daß derselbe, eingedenk der göttlichen Mahnung: Labia sacerdotis custodient scientiam [1]), immerdar nicht bloß berufen, sondern auch bereit ist, an den wissenschaftlichen Bestrebungen der Gegenwart Antheil zu nehmen, wie eine Reihe zum Theil hervorragender litterarischer Leistungen bezeugt. Sohin dürfte es nicht allzu schwer sein, von Zeit zu Zeit unter den vielen jungen Priestern einer Diöcese die eine oder andere für wissenschaftliche Arbeiten beson-

---

[1]) Malach. II, 7.

ders befähigte Kraft ausfindig zu machen, welche Lust und Liebe dazu besäße, an einer Universität unter der Leitung eines unserer anerkannten katholischen Historiker erst die nöthigen Vorstudien zu betreiben, und dann in der ewigen Stadt planmäßig und methodisch der historischen Quellen-Forschung sich zu widmen. Die Früchte dieses Studiums müßten der gesammten Kirche Deutschlands, die ja einst von Rom ausgegangen, im Archiv der Päpste ihre ungeschriebene Geschichte ruhen hat, und besonders jener Diöcese zu Gute kommen, welche den Candidaten entsendet; sei es, daß derselbe später im Lehramte Verwendung finde (was bereits mit mehrern unserer ehemaligen Stipendiaten der Fall), sei es, daß man ihn am Bisthumssitze zur Verwaltung des Diöcesan-Archivs gebrauche, sei es daß er, in die Seelsorge zurückgekehrt, sich der Bisthums-, Dekanats- und Pfarrgeschichte widme.

Wenn der Vorstand der Görres-Gesellschaft Anlaß nimmt, dem hochw. Episkopat diese Bitte gerade jetzt mit besonderer Dringlichkeit zu unterbreiten, so hat er dazu besondere Gründe. Der Wetteifer der zahlreichen, im vaticanischen Archive thätigen Forscher hat dahin geführt, daß große Arbeitsgebiete, darunter auch solche, welche für die Kirchengeschichte Deutschlands große Bedeutung haben, in festen Händen und für uns verschlossen sind. Dagegen ist — wenn wir von der bekannten Theiner'schen Publication absehen — eine Bearbeitung der römischen Acten des Concils von Trient bisher noch nicht in Angriff genommen worden.

Von Seiten des Unterarchivars des heiligen Stuhls, dem bekannten Forscher P. Denifle, ist der Vorstand der Görres-Gesellschaft darauf aufmerksam gemacht worden, daß hier eine Aufgabe liege, welche, wie kaum eine andere, den Zielen und Absichten unseres historischen Instituts entspricht, eine Aufgabe, zu der sicherlich in erster Linie katholische Forscher berufen sind, aber auch eine dringende Aufgabe, weil bereits andere Hände danach sich ausstrecken. Die Regesten der Päpste haben uns Jaffé und Löwenfeld bearbeitet, die bekanntlich dem mosaischen Bekenntnisse angehören, sollen wir nun warten, bis wir demnächst die Acten des Tridentinums aus den Händen protestantischer Gelehrten entgegen nehmen werden? Die Görres-Gesellschaft ist entschlossen, an diese hohe Aufgabe heranzutreten mit Hülfe theologisch wie historisch entsprechend vorgebildeter Priester, die sie als Stipendiaten in ihr römisches Institut entsenden will, sie hat dazu bereits die Genehmigung des heiligen Vaters erbeten und in huldreicher Weise durch Vermittelung Sr. Eminenz des Herrn Cardinals Rampolla auch erhalten: aber sie kann zu einem so weitausschauenden Plane sich nur verpflichten, wenn

sie der Unterstützung des hochw. Episkopates sicher ist. Möge es Hochdemselben gefallen, unsere demüthige Bitte in geneigte Erwägung zu ziehen!

Antwortschreiben Sr. Eminenz des Herrn Cardinal-Erzbischofs Philippus von Köln.

Euer Hochwohlgeboren

bringe im Namen der hier versammelten Oberhirten ergebenst zur Kenntniß, daß dieselben mit großem Interesse von den Mittheilungen Einsicht genommen haben, welche der verehrliche Vorstand der Görres-Gesellschaft über die Archiv-Studien seiner Stipendiaten in Rom der Conferenz vorzulegen die Gefälligkeit hatte. Ganz besonders begrüßen die Hochwürdigsten Herren Bischöfe es mit hoher Freude, daß die Stipendiaten der Görres-Gesellschaft mit Genehmigung des h. Vaters die in dem päpstlichen Archiv vorhandenen Acten des Trienter Concils zu bearbeiten in Aussicht genommen haben. Es werden die Hochwürdigsten Herren stets bereit sein, wie bisher, befähigten Diöcesan-Priestern Urlaub zu geben, um an diesen Arbeiten im Römischen Archiv theilzunehmen, und sie werden es für ihre Pflicht erachten, dieselben nach Möglichkeit zu unterstützen.

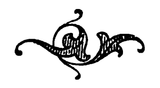
Mit dem Wunsche, daß das hochwichtige Unternehmen gedeihlichen Fortgang nehme, sende ich Ihnen und den Mitgliedern der Görres-Gesellschaft den oberhirtlichen Segen und zeichne

Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Fulda, den 22. August 1894.

† Ph. Card. Krementz,
Erzbischof von Köln.

Herrn Professor Dr. von Hertling,
Präsident der Görres-Gesellschaft
Hochwohlgeboren
in München.



Inhalts-Verzeichniß.



Jahresberichte und Vereinsgaben ferner:

1887. I. **Aurel Adeodatus, Die Philosophie und Cultur der Neuzeit und die Philosophie des h. Thomas von Aquino. — Prof. Dr. Dittrich, Die mittelalterliche Kunst im Ordenslande Preußen.** 106 S. geh. M. 1.80.
II. **Franz Schauerte, Gustav Adolf und die Katholiken in Erfurt.** 96 S. geh. M. 1.80.
III. **H. Keiter, Joseph von Eichendorff.** Sein Leben und seine Dichtungen. 120 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht. 28 Seiten.

1888. I. **Dr. Franz Hettinger, Dante's Geistesgang.** 140 S. geh. M. 2.25.
II. **Dr. J. H. Schwicker, Peter Pázmány, Cardinal-Erzbischof u. Primas von Ungarn und seine Zeit.** 104 Seiten. geh. M. 1.80.
III. **Joseph Plaßmann, Die veränderlichen Sterne.** Darstellung der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse u. Erklärungs-Versuche. 120 S. geh. M. 1.80.
Jahresbericht 16 Seiten.

1889. I. **P. August Schynse, Zwei Jahre am Congo.** Erlebnisse u. Schilderungen. Mit 7 Abbildungen. Herausgegeben von Karl Hespers. 104 S. geh. M. 2.
II. **P. Gabr. Meier, Süddeutsche Klöster vor hundert Jahren.** Reise-Tagebuch des P. Nep. Hauntinger O. S. B., Bibliothekar von St. Gallen. 130 S. geh. M. 1,80.
III. **Dr. Franz Falk, Die deutschen Meß-Auslegungen von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1525.** 64 S. geh. M. 1.20.
Jahresbericht 32 Seiten.

1890. I. **P. Aug. Schynse, Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch-Ost-Africa.** Reise-Tagebuch. Herausgegeb. von K. Hespers. 1. u. 2. Aufl. 116 S. geh. M. 1,80.
II. **Dr. Fr. Falk, Die deutschen Sterbebüchlein von der ältesten Zeit des Buchdrucks bis zum Jahre 1520.** Mit 9 Facsimiles. 92 S. geh. M. 1.80.
III. **A. M. v. Steinle, Edward von Steinle und August Reichensperger in ihren gemeinsamen Bestrebungen für die christl. Kunst.** Aus ihren Briefen geschildert. Mit 2 Kunstbeilagen. 104 Seiten. geh. M. 2.—.
Jahresbericht 41 Seiten.

1891. I. **Leopold Kaufmann, Zehn Vorträge über Kunst von Maler Philipp Veit.** Mit einer Kunstbeilage: Bildniß des Malers Veit. 126 Seiten. geh. M. 2.—.
II. **Dr. Adalbert Ebner, Propst Joh. Georg Seidenbusch und die Einführung der Congregation des hl. Philipp Neri in Baiern und Oesterreich.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Deutschlands im 17. und 18. Jahrhundert. 80 S. geh. M. 1,50.
III. **H. Keiter, Heinrich Heine. Sein Leben, sein Charakter und seine Werke.** 130 Seiten geh. M. 1,80.
Jahresbericht 60 Seiten.

1892. I. **Joseph Plaßmann, Der Planet Jupiter. Darstellung der wichtigsten Beobachtungs-Ergebnisse und Erklärungs-Versuche.** 112 S. geh. M. 1,80.
II. **Hespers, Karl, P. Schynse's letzte Reisen. Briefe und Tagebuchblätter.** 104 S. geh. M. 1,80.
III. **Dr. Freiherr von Hertling, Naturrecht und Socialpolitik.** 84 S. geh. M. 1,50.
Jahresbericht 52 Seiten.

1893. I. **Dr. J. P. Kirsch, die christlichen Cultusgebäude im Alterthum.** Mit 17 Abbildungen. 104 S. geh. M. 1,80.
II. **Dr. Heinrich Weber, Der Kirchengesang im Fürstbisthum Bamberg.** 72 S. geh. M. 1,20.
III. **Nikolaus Paulus, Johann Wild. Ein Mainzer Domprediger des 16. Jahrhunderts.** 84 S. geh. M. 1,50.
Jahresbericht 43 Seiten.

1894. I. **Jul. Bachem, Die bedingte Verurtheilung.** 68 S. geh. M. 1,20.
II. **Dr. G. Schnürer, Die Entstehung des Kirchenstaates.** 116 S. geh. M. 1,80.
III. **Ludwig Schmitt, S. J., Johann Tausen, der dänische Luther. 1494–1561.** Zur vierhundertjährigen Feier seiner Geburt. 128 S. geh. M. 2.—.
Jahresbericht 32 Seiten.

Die **Mitglieder** der Gesellschaft erhalten den **Jahresbericht** und die regelmäßig in jedem Jahre erscheinenden **Vereinsgaben**, die Theilnehmer den Jahresbericht gratis und franco zugesandt.

Die Mitglieder und die Theilnehmer erhalten die sämmtlichen auf Veranlassung der **Görres-Gesellschaft** veröffentlichten Schriften [**nicht** jedoch die Lieferungen des **Staatslexikons**] bei directem **Baarbezug von dem General-Secretair der Gesellschaft** zu zwei Drittheilen des Ladenpreises.

Die Vereinsgaben und Gelegenheitsschriften [**nicht** die vom Verwaltungs-Ausschusse erstatteten Jahresberichte] sind auch durch den Buchhandel zu beziehen.

*

Adresse des General-Secretairs: **Dr. H. Cardauns, Köln.**
" der Geschäftsstelle: **J. P. Bachem, Köln.**

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegebene Schriften.

Cardauns, Dr Hermann, Konrad von Hochstaden, Erzb. von Köln (1238—61). **Festschrift** zur Vollendung seiner Kathedrale dem Hochw. Herrn Dr Paulus Melchers, Erzb. von Köln, gewidmet von der Görres-Ges. 1880. 176 S. Lex.-Format. Köln, in Commission bei J. P. Bachem. Preis: brochirt Mark 3,60. (Für Vereinsmitgl. und Theiln. M. 2,40.)

Franz, Dr Adolph, Die gemischten Ehen in Schlesien. **Festschrift** zum Bischofs-Jubiläum des Fürstbischofs von Breslau. 1878. 152 Seiten Lexicon-Format. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. Preis: brochirt Mark 3,—. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer Mark 2.—.)

Hipler, Dr Franz, Die deutschen Predigten und Katechesen der Ermländischen Bischöfe Hosius und Kromer. **Festschrift** zur Inthronisation des Erzbischofs Philippus von Köln. Köln 1885, in Commission bei J. P. Bachem. 180 S. Lex.-Format. Preis: brochirt Mark 4,—. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer Mark 2,65.)

Die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute, bekannt unter dem Namen Liber de causis. Im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeitet von Dr Otto Bardenhewer. 1882. gr. 8°. (XVIII und 330 S.) In Commission der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freib. Preis M. 13.50. (Für Vereinsmitgl. und Theiln. M. 9,—.)

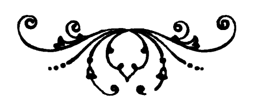
Historisches Jahrbuch. Redigirt von den Prof. Dr H. Grauert, Dr L. Pastor u. Dr G. Schnürer. 1.—15. Band, 16. Band, 1. Heft. 1880—1895, zu 4 Heften groß 8°. In Commission der Herder'schen Buchhandlung in München. Preis pro Jahrgang 12 M. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer 8 M.) Einzelne Hefte M. 3,50.

Jahresbericht der Section für Philosophie 1883. 116 Seiten groß 8°. Inhalt: 1. Gloßner, Dr M., Die objective Bedeutung des aristotelischen Begriffs der realen Möglichkeit. — 2. Schütz, Prof. Dr, Die vis aestimativa s. cogitativa des h. Thomas von Aquin. — 3. Gutberlet, Dr Constantin, Ueber den Ursprung des Lebens. — 4. Schneid, Prof. Dr, Die Objectivität der äußern Sinneswahrnehmung gegenüber der neuern Physiologie. Preis: Mark 1,80. (Für Vereinsmitglieder und Theilnehmer M. 1,20.) In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Jahresbericht der Section für Philosophie 1884. 108 Seiten groß 8°. Inhalt: Vorbemerkung. — 1. Das Système de la nature und die moderne Philosophie. Vortrag von Dr Bach, Prof. in München. — 2. Ueber das philosophische System von Hermann Lotze. Vortrag von Dr Carl Braig, Stadtpfarrer in Wildbad. — 3. Gefühl und Gefühlsvermögen. Beitrag von Dr Al. Schmid, Professor in München. — 4. Einige Gedanken über Metaphysik und über ihre Entwickelung in der hellenischen Philosophie. Von Dr Cl. Baeumker, Professor in Breslau. Preis: M. 1,80. (Für Vereinsmitgl. und Theilnehmer M. 1,20.) In Commission bei J. P. Bachem in Köln.

Staatslexikon. Heft 1—34. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung. 1887—95.

Philosophisches Jahrbuch. Herausgegeben von Dr Const. Gutberlet, Professor an der philos.-theol. Lehr-Anstalt in Fulda, und Dr Jos. Pohle, Professor an der kath. Universität in Washington (America). I.—VII. und VIII., 1. Heft. 8°. Fulda 1888—1895. Druck und Commissions-Verlag der Fuldaer Actien-Druckerei.



Die Redaction der regelmäßig erscheinenden Gratis-Vereinsgaben (nicht der sonstigen Vereinsschriften) ist Herrn Dr. Hermann Cardauns in Köln, in Verbindung mit einer aus Vorstandsmitgliedern zusammengesetzten Commission, übertragen worden. Alle auf die Vereinsgaben bezüglichen Briefe und Sendungen bitten wir an genannten Herrn nach Köln, Marzellenstraße 22, zu adressiren.

Der Verwaltungs-Ausschuß.

